Merc.
190 g

Protokolle

Digitized by Google

<36613897280014

<36613897280014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Protocolle

der

Leipziger Wechsel-Conferenz

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Thöl.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Göttingen 1866.

Dieterichsche Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Protocolle der leipziger Wechselconferenz sind zuerst in der zweiten Auflage meines Wechselrechts vollständig citirt. Die Citate beziehen sich auf die vorliegende Ausgabe, und können nur in dieser nachgeschlagen werden. Durch die Eintheilung des Textes in Paragraphen ist es möglich geworden, genaue Verweisungen zu geben. Nun kann jeder Rechtssatz leicht verfolgt werden, von dem preußischen Entwurf an durch die Verhandlungen zu dem Redactionsentwurf und durch die weiteren Verhandlungen über diesen zu dem letzten Entwurf, dem Entwurf der Conferenz. Die Citate, wie man sie mit Beziehung auf die andern drei Ausgaben findet, nach Seitenzahlen oder gar Sitzungsprotocollen, wo man, um die wenigen gemeinten Zeilen zu finden, vielleicht zwölf Folioseiten durchsuchen muß, werden schwerlich öfters nachgeschlagen sein.

Die vorliegende Ausgabe ist ein wörtlicher und auch insofern genauer Abdruck der Originalausgabe in Folio, welche zu Ende des December 1847 den vertretenen Regierungen mitgetheilt ist, als Seiten und Zeilen beider Ausgaben sich decken, so daß also auch die auf Zeilen der Original-Ausgabe sich beziehenden Citate in der vorliegenden nachgeschlagen werden können.

Hinzugekommen sind in der vorliegenden Ausgabe außer den Paragraphen-Zahlen die Seitenüberschriften, welche zum bequemeren Auffinden der einzelnen Sitzungen, der preußischen Denkschrift, des preußischen Entwurfes, des Entwurfes der Fassungs-Commission, und des Entwurfes der Conferenz dienen. Letzteren habe ich in meinem Wechselrecht als allgemeine deutsche Wechselordnung (D.W.O.) angeführt, während jene beiden Entwürfe citirt sind: Pr. E. und Red. E.

Die Buchstaben **L.** und **M.** am Rande deuten auf die leipziger (C. L. Hirschfeld 1848) und die mannheimer (Fr. Bassermann 1848) Ausgabe der Protocolle.

Göttingen im November 1866.

H. T.

Digitized by Google

Berichtigungen.

In der Originalausgabe finden sich drei sinnentstellende Druckfehler, welche in einigen Exemplaren von der Kanzlei, deren die Protocolle Seite 5 §. 13 gedenken, mit Dinte corrigirt sind.

Seite 35 Zeile 29 sind durchgestrichen die gedruckten Wörter: oder Copie; sie sind daher in der vorliegenden Ausgabe in Klammern gesetzt.

Seite 59 Zeile 4 ist von dem Wort Zahltage die Sylbe tage gestrichen und orte geschrieben; daher steht in der vorliegenden Ausgabe Zahl[tage]orte.

Seite 61 Zeile 8 v. u. ist das Wort Präsentation in Acceptation umgeschrieben; in der vorliegenden Ausgabe ist durch ein Versehen diese Correctur nicht angegeben, es ist daher statt Präsentation zu lesen Acceptation.

In der Originalausgabe ist die Sitzung XX unrichtig datirt (S. 128) vom 17. November. Dieses Datum ist in der vorliegenden Ausgabe auf Seite 128 beibehalten; die Seitenüberschriften haben aber von Seite 129 an das Richtige, den 15. November.

In der vorliegenden Ausgabe ist

Seite 16 am Rande statt S. 16 zu lesen L. S. 16.
§. 207, 254, 370, 641, 791, 858, 873, 1029 eine Zeile tiefer zu setzen,
853 vier Zeilen tiefer;
41 zu lesen statt 40 (S. 11),
214 „ „ „ 215 (S. 53),
662 „ „ „ 626 (S. 139),
895 „ „ „ 985 (S. 181).
325 gehört neben Zeile 8 v. u.
754 und 755 sind zu vertauschen.
653 fehlt und gehört S. 137 neben Zeile 7 v. u.
821 „ „ „ S. 169 „ „ 10 v. u.

Digitized by Google

Protocolle

der zur Berathung einer

Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung

in der Zeit vom

20sten October bis zum 9ten December 1847

in Leipzig

abgehaltenen Conferenz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

I. Conferenz-Protocolle.

		Protocoll Nr.	Seitenzahl.
	Erster Abschnitt.		
	Von der Wechselfähigkeit.		
	§. 1	II.	6.
	§. 2	III. XXXII.	9. 246. 247.
	§. 3	III. XXXIII.	10. 165.
	Zweiter Abschnitt.		
	Von gezogenen Wechseln.		
I.	Erfordernisse eines Wechsels.		
	§. 4	[XXXI. XXXII. IV. V. XXIII. XXX.	11.15.165.219.234.246.247.
	§. 5	V. XXIV.	18. 168.
	§. 6	V.	19.
	§. 7	V.	19.
	§. 8	V. XXXII.	19. 245.
II.	Verpflichtung des Ausstellers.		
	§. 9	VI.	20.
III.	Indossament.		
	§. 10	VI. VII. VIII. XXXII.	23. 27. 31. 248.
	§. 11	VI.	25.
	§. 12	VI. XXXII.	25. 248.
	§. 13	VI. XXXII.	21. 25. 248.
	§. 14	VI.	26.
	§. 15	VI. XXXII.	26. 248.
	§. 16	VII.	27.
	§. 17	VIII.	34.
IV.	Präsentation zur Annahme.		
	§. 18	VIII. IX. XXXII.	34. 39. 248.
	§. 19	IX. X. XXXII.	44. 48. 248.
	§. 20	X.	49.
V.	Annahme (Acceptation).		
	§. 21	X. XI.	50. 55.
	§. 22	X. XXXII.	52. 249.
	§. 23	XI.	56.
	§. 24	X. XI. XXIX. XXXII.	50. 52. 209. 249.
	§. 25	XI. XII. XXXI.	56. 57. 244.
VI.	Regreß auf Sicherstellung.		
	1) Wegen nicht erhaltener Annahme.		
	§. 26	XII.	63.
	§. 27	XII.	65.
	§. 28	XII. XXVIII. XXXII.	65. 203. 249
	2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.		
	§. 29	XIII.	66.
VII.	Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit.		
1) Zahlungs-	§. 30	XIII.	71.
tag.	§. 31	XIII. XXXIII.	73. 250.
	§. 32	XIII.	73.
	§. 33	XIII.	73.
	§. 34	XIII.	73.
	§. 35	XIII. XXXIII.	73. 250.
2) Zahlung.	§. 36	XIV. XXXI.	74. 243.
	§. 37	XIV.	76.
	§. 38	XIV.	77.
	§. 39	XIV.	78.
VIII.	Regreß Mangels Zahlung.		
	§. 40	XV. XVI. XXX. XXXIII.	78. 88. 224. 251. 252.
	§. 41	XV. XVI.	88. 89.
	§. 42	XVI. XXXIII.	94. 252.
	§. 43	XVI.	94.
	§. 44	XVI.	94. 100. 128. 182. 192.
	§. 45	XVII. XXXIII.	94. 100. 128. 182. 192. 252.
	§. 46	XX. XXXIII.	94. 100. 128. 182. 192 252.
	§. 47	XXVI.	94. 100. 128. 182. 192. 252.
	§. 48	XXVII. XXXIII.	94. 100. 128. 182. 192. 252.
	§. 49	XVI. XXXIII.	100. 252.
	§. 50	XVI. XXXIII.	100. 253.
	§. 51	XVIII.	116.
	§. 52	XVIII. XXXIII.	119. 253.
	§. 53	XVIII.	121.
	§. 54	XVIII.	121.

Digitized by Google

		Protocoll Nr.	Seitenzahl.
IX.	Intervention.		
	1) Ehrenannahme.		
	§. 55	XIX. XX. XXXIII.	121. 131. 253.
	§. 56	XIX. XX.	121. 138.
	§. 57	XIX. XX. XXXIII.	121. 131. 253.
	2) Ehrenzahlung.		
	§. 58	XX. XXXIII.	137. 253.
	§. 59	XXI.	138.
	§. 60	XXI. XXXIII.	138. 255.
	§. 61	XXI. XXXIII.	140. 255.
X.	Vervielfältigung eines Wechsels.		
	1) Wechsel-Duplicate.		
	§. 62	XXI. XXII.	141. 147.
	§. 63	XXI.	143.
	§. 64	XXI.	145.
	§. 65	XXI.	146.
	2) Wechsel-Kopien.		
	§. 66	XXI. XXXIII.	147. 255.
	§. 67	XXI.	147.
	§. 68	XXI.	147.
XI.	Verlorene Wechsel.		
	§. 69	XXII. XXXIII.	148. 255.
	§. 70	XXII.	148.
XII.	Falsche Wechsel.		
	§. 71	XXII.	151.
	§. 72	XXII. XXXIII.	151. 255.
XIII.	Wechselverjährung.		
	§. 73	XXII. XXVII. XXVIII. XXX. XXXIV.	153. 196. 200. 217. 256.
XIV.	Klagerecht des Wechselgläubigers.		
	§. 74	XXII.	153.
	§. 75	XXII. XXVIII. XXXIV.	153. 203. 257.
XV.	Ausländische Wechselerklärungen.		
	§. 76	XXII. XXXIV.	154. 257.
	§. 77	XXII.	154.
XVI.	Protest.		
	§. 78	XXIII. XXXIV.	157. 258.
	§. 79	XXIII. XXXIV.	158. 258.
	§. 80	XXIII. XXXIV.	160. 259.
	§. 81	XXIII.	162.
XVII.	Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.		
	§. 82	XXIII.	162.
	§. 83.	XXIII. XXXIV.	163. 259.
	§. 84.	XXIII. XXXIV.	163. 259.
XVIII.	Mangelhafte Unterschriften.		
	§. 85	XXIII. XXXIV.	164. 260.
	§. 86	III. XXXIV.	10. 257.
	Dritter Abschnitt.		
	Von eigenen Wechseln.		
	§. 87	XXIII.	167.
	§. 88	XXIV.	171.
	§. 89	XXIV.	172.
	Vierter Abschnitt.		
	Vom Wechselprozeß.		
	§. 90	XXV.	174.
	§. 91	XXV.	179.
	§. 92	XXV.	179.
	§. 93	XXV. XXXIV.	180. 257.
	§. 94	XXV.	180.
	§. 95	XXV.	181.
	§. 96	XXV.	180.
	§. 97	XXV.	181.
	§. 98	XXV.	181.

II. Beilagen.

1. Die Preußische Denkschrift vom 31. August 1847, betreffend die Einladung zur gemeinschaftlichen Berathung einer Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung.
2. Der Entwurf einer Wechselordnung für die Preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Commission des Königl. Staatsrathes vom Jahre 1847.
3. Entwurf der Fassungs-Commission.
   Entwurf einer Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung nach den Beschlüssen der Conferenz

Digitized by Google

. S. 1.

I.

Leipzig, den 20. October 1847.

I. S. 1 Sp. 1. Auf die Einladung, welche von Seiten der Königlich 1
Preußischen Regierung durch die diesem Protokolle beige-
fügte Denkschrift vom 31. August 1847 an die Regierun-
gen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten ergangen war,
hatten sich zur Berathung des Entwurfs einer gemeinsa- 2
men Wechselordnung am heutigen Vormittag 11 Uhr in
dem Saale des hiesigen Kramerhauses eingefunden:

Sr. Excellenz der Königl. Sächsische Herr Staats-
minister **v. Könneritz**

mit Auftrag zu Eröffnung der Conferenz,

A. von Seiten der K. K. Oesterreichischen Re-
gierung (zugleich für Liechtenstein):

Herr Dr. **Heisler**, Hofrath und Mitglied der
Gesetz-Commission,

B. von Seiten der Königl. Preußischen Re-
gierung:

Herr Wirkl. Geheimer Legationsrath **v. Patow**,
Herr Geheimer Justizrath **Bischoff**,
Herr Banquier **Magnus**,

C. von Seiten der Königl. Bayerschen Re-
gierung:

Herr Ober-Appellat.-Gerichts-Rath D. **Kleinschrod**,
Herr Banquier Assessor **Schmid**,

D. von Seiten der Königl. Sächsischen Re-
gierung:

Herr Dr. **Einert**, Vice-Präsident des Ober-Ap-
pellationsgerichts,
Herr Kramermeister **Poppe**,
Herr Kaufmann **Georgi**,

E. von Seiten der Königl. Hannöverschen
Regierung:

Herr Schatzrath **Lehzen**,
Herr Banquier **Hostmann**,

Digitized by Google

L. S. 2.

F. von Seiten der Königl. Württembergschen Regierung (zugleich für Hohenzollern-Hechingen):

Herr Obertribunal-Rath Dr. von **Hofacker**,

G. von Seiten der Großherzogl. Badenschen Regierung:

Herr Ministerial-Rath **Brauer**,
Herr Banquier **Hohenemser**,

M. S. 1 Sp. 2.

H. von Seiten der Großherzogl. Hessischen Regierung:

Herr Ministerial-Rath Dr. **Breidenbach**,

I. von Seiten der Königl. Dänischen Regierung wegen Holstein und Lauenburg:

Herr Etatsrath **Behn**, Bürgermeister zu Altona,

K. von Seiten der Regierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Herr Geheimer Regierungsrath **Thon**,

L. von Seiten der Herzoglich Braunschweigschen Regierung:

Herr Hofrath **Liebe**,
Herr Kaufmann **Haase**,

M. von Seiten der Herzoglich Nassauischen Regierung:

Herr Geheimer-Rath **Vollpracht**,

N. von Seiten der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung:

Herr Professor **Thöl**,

O. von Seiten der freien Stadt Lübeck:

Herr Syndicus Dr. **Elder**,

P. von Seiten der freien Stadt Frankfurt:

Herr Syndicus Dr. **Harnier**,

Q. von Seiten der freien Stadt Bremen:

Herr Senator Dr. **Albers**,
Herr Aeltermann **Lürmann**,

R. von Seiten der freien Stadt Hamburg:

Herr Senator **Lutteroth-Legat**,
Herr Dr. **Halle**, Präses des Handelsgerichts.

L. S. 3.

Nachdem 3

der Herr Staatsminister v. Könneritz

die Conferenz mit einer kurzen Anrede eröffnet, und dabei die Veranlassung zu der Versammlung berührt, den Dank seiner Regierung über die beliebte Wahl von Leipzig, als dem Ort der Versammlung, ausgesprochen, auch daran die Bemerkung | geknüpft hatte, daß in dieser Wahl eine günstige Vorbedeutung für Erreichung des Zwecks der Versammlung gefunden werde, da schon der ältern

M. S. 2 Sp. 1.

Digitized by Google

Leipziger Wechselordnung in manchen anderen Staaten Aufnahme und Geltung zu Theil geworden und von Leipzig aus bereits im 17. Jahrhundert der Antrag auf ein allgemeines Wechselrecht für Deutschland ausgegangen sei, benannte derselbe in obiger Reihenfolge die Regierungen Deutschlands, welche bis jetzt Abgeordnete zu den Conferenzen eingesendet, oder doch mit Uebertragung ihrer Stimme beauftragt hätten. Es wurde hierauf Seiten des 4

Herrn Geheimen Legationsrath von Patow

bemerkt, daß man eines Abgeordneten von Seiten der Kurfürstlich Hessischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung noch gewärtig sein könne, auch von erstgedachter Regierung Herr Obergerichtsrath Fuchs als Abgeordneter bereits benannt worden sei und man daraus, daß von den Regierungen der übrigen Deutschen Bundes-Staaten, an welche die Einladung zu den Conferenzen gleichfalls ergangen sei, dieser Einladung nicht Folge gegeben worden, durchaus nicht auf einen Mangel an Interesse für das Zustandekommen eines gemeinsamen Wechselrechts schließen dürfe, indem vielmehr in den meisten der eingegangenen Erklärungen ein solches Interesse auf erfreuliche Weise an den Tag gelegt und um Mittheilung der Resultate der Conferenzen zu weiterer Beschlußnahme ausdrücklich gebeten worden sei.

Es ward hierauf beschlossen, der Kurfürstlich Hessischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung das Protocoll offen zu erhalten.

Sodann sprach der K. K. Oesterreichische Ab- 5
geordnete

Herr Hofrath Dr. Heisler

zuvörderst den Dank der Versammlung für die freundliche und zuvorkommende Aufnahme aus, welche derselben Seitens der Königl. Sächsischen Regierung zu Theil geworden und knüpfte daran den Wunsch, daß der Herr Staatsminister von Könneritz, Excellenz, den Vorsitz in den Conferenzen und die Leitung der Geschäfte übernehmen möge. Die übrigen Herren Abgeordneten stimmten diesem Wunsche bei; allein

der Herr Staatsminister von Könneritz

erklärte, daß ungeachtet des großen Interesses, welches Sie an der in Frage stehenden Angelegenheit nehmen, dennoch anderweite Geschäfte Ihre stete Anwesenheit in Leipzig und somit die ununterbrochene Theilnahme an den Conferenzen unthunlich machten. Sie bemerkten daher, daß Sie dem an Sie gestellten Antrag nur dann entsprechen könnten, wenn zugleich aus der Mitte der Herren Abgeordneten Einer gewählt würde, der in Fällen Ihrer Behinderung Ihre Stelle vertrete. Die Versammlung erkannte dies an und es ward hierauf

L. S. 4. Herr Geheimer-Legationsrath von Patow

einstimmig zum zweiten Vorstand erwählt.

Es ward nunmehr von dem Herrn Staatsminister 6
von Könneritz die von Seiten der Königlich Preu-

Digitized by Google

ßischen Regierung unter dem 31. August 1847 erlassene Denkschrift Punct für Punct durchgegangen. Hierbei erledigte sich Punct 1. durch die im Vorstehenden gemachten Mittheilungen. Bei Punct 4. ward von dem 7
Herrn Staatsminister erwähnt, daß außer dem Königlich Sächsischen Entwurfe, schon vor längerer Zeit von Seiten
M. S. 2 Sp. 2. der Königlich Württembergschen und Herzoglich | Braunschweigschen Regierung Entwürfe zu Gesetzen über das Wechselrecht und neuerlich von Seiten der Königlich Hannöverschen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung die daselbst promulgirten Wechselordnungen, endlich die Entwürfe für Holstein und Lauenburg, so wie für Mecklenburg-Schwerin von den betreffenden Abgeordneten mitgetheilt worden. Die Bemerkung des Herrn 8
Staatsministers zu Punkt 5., daß der für die künftigen Verhandlungen als Grundlage zu wählende Entwurf einer Wechselordnung nur die Bestimmung haben könne, als Leitfaden zu dienen, nach welchem einzelne Bestimmungen geprüft und nach Befinden abgeändert, ergänzt oder auch in Wegfall gebracht werden können, ward einstimmig anerkannt. Auf Veranlassung des Punk- 9
tes 6. schlug Derselbe vor, die Frage: wegen schlüßlicher Redaction bis nach beendigter Durchgehung aller §§. des Entwurfs auszusetzen, hingegen die beschlossenen Abänderungen und Zusätze bald nach jeder Sitzung wenigstens vorläufig zu redigiren, um bei weiterem Fortschreiten der Verhandlungen den Zusammenhang mit früheren Beschlüssen nicht zu verlieren. Dies in voller Versammlung auszuführen sei schwierig und es scheine daher, schon um Einheit in dem Ausdruck und der Sprache zu erhalten, angemessen, dies Geschäft einem Abgeordneten der Regierung zu übertragen, deren Entwurf als Grundlage für die Verhandlungen angenommen worden sei. Die Versammlung war hiermit einverstanden, behielt sich jedoch die Wahl eines Ausschusses für diese Angelegenheiten in einer späteren Sitzung vor. Bei Punkt 7. war man darüber einig, daß das 10
Verhältniß einer jeden Regierung zu ihren Ständen unberührt, auch jeder dieser Regierungen frei bleibe, den vereinbarten Entwurf anzunehmen, abzulehnen, oder auch einen veränderten Entwurf zum Gesetz zu erheben.

Als sodann die Wahl des Entwurfs, welcher als 11
Leitfaden für die künftigen Verhandlungen dienen sollte, zur Sprache kam, ward von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß der von der Königlich Preußischen Regierung ausgegangene Entwurf ganz besonders mit Hinblick auf eine mögliche Vereinbarung mit anderen Regierungen bearbeitet und eben deshalb in einer angemessenen Kürze redigirt worden sei. Dem zu Folge ward dieser Entwurf einstimmig als Grundlage für die künftigen Berathungen angenommen.

Auf den Wunsch der Versammlung, daß von Seiten 12
der Königlich Sächsischen Regierung ein Protocollführer bestimmt werden möge, ward diese Function dem Stadtgerichtsrath, Herrn Dr. Haensel übertragen; und man war in dieser Beziehung einverstanden, daß das

Digitized by Google

. S. 5. Protocoll zwar in thunlichster Kürze abgefaßt | werden, jedoch zugleich ein treues Bild der Statt gehabten Discussion darlegen, namentlich die Gründe für und wider die Entscheidung bestrittener Puncte geben solle.

Der Druck der Protocolle ward allseitig gewünscht; doch ward zugleich beschlossen, daß nur eine bestimmte Zahl von Exemplaren gedruckt, und Veröffentlichung derselben während der Dauer der Conferenz ausgeschlossen bleiben solle.

Schlüßlich bemerkte der Herr Staatsminister v. Kön- 13
neritz, daß von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung für die Conferenzen eine Kanzlei bestellt worden sei, und der Aufwand für selbige von gedachter Regierung bestritten werde.

II.

Leipzig, den 22. October 1847.

. S. 3 Sp. 1. In der heutigen Conferenz, zu welcher außer den 14
in dem Protokoll vom 20. d. M. aufgeführten Herren Abgeordneten auch der Abgeordnete der Kurfürstlich Hessischen Regierung,

Herr Obergerichtsrath Fuchs

sich eingefunden hatte, ward von dem Herren Abgeord- 15
neten der Herzoglich Braunschweigschen Regierung der im Jahre 1843 veröffentlichte Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig unter die anwesenden Herren Abgeordneten vertheilt.

Als Norm für die nunmehr anzustellende Berathung 16
über die einzelnen Bestimmungen des als Grundlage angenommenen Entwurfs ward in Folge einer vorläufigen Bemerkung des Herrn Staatsministers angenommen, daß ebenso die Beziehung auf die Eigenthümlichkeiten des einen oder andern Landes, als die Beziehung auf die übrigen Staaten, deren Regierungen sich über eine gemeinschaftliche Wechsel-Ordnung vereinigen würden, zu vermeiden sei.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen wandte sich 17
die Berathung zum Gesetzentwurf selbst.

Der Königlich Preußische Abgeordnete, Herr Geheime Justizrath Bischoff, welcher den Vortrag übernommen hatte, erörterte zunächst nach Inhalt der Vorverhandlungen die Grundzüge des Entwurfs und erwähnte hierbei in Ansehung der bei Abfassung desselben befolgten Methode, daß das Bestreben, dem Gesetze die möglichste Einfachheit und Kürze zu geben, einerseits in dem einstimmigen Wunsche der vor einiger Zeit vernommenen Sachverständigen, andrerseits aber in der, aus Vergleichung der Erfolge der Rheinischen und der altländischen Gesetzgebung, in Preußen

Digitized by Google

mehr und mehr zur Geltung gekommenen Ueberzeugung beruhe, daß die Garantieen einer sachgemäßen Urtheils-
L. S. 6. findung weniger in den Detailbestimmungen | der materiellen Gesetzgebung, welche dadurch leicht in eine gefahrbringende Kasuistik verfallen könne, als vielmehr in den Formen des Processes und der Art der Organisation und Besetzung der in Handelssachen competenten Gerichte zu finden seien.

Hierauf ging die Berathung zum ersten Abschnitt über, welche von der Wechselfähigkeit handelt.

§. 1. Zum §. 1. bemerkte der Herr Referent, daß aus 18
den dem Entwurfe beigefügten Motiven erhelle, aus welchen Gründen man die Fähigkeit, nach Wechselrecht sich zu verbinden, von der Fähigkeit, einen Darlehnsvertrag einzugehen, abhängig gemacht habe. Indessen sei bekannt, daß diese Vorschrift zu mannichfachen Erinnerungen Anlaß gegeben habe. Würden diese Bedenken von der Versammlung getheilt, so sei man sehr gern bereit, diese Beziehung auf den Dahrlehnsvertrag fallen zu lassen, an deren Stelle die Dispositionsfähigkeit als Bedingung anzuerkennen und es einer Revision der Preußischen Gesetzgebung vorzubehalten, in welcher Art der legislative Zweck, der jener Vorschrift zum Grunde liege, anderweit zu erreichen sein dürfte. Diese Erklärung wurde allseitig angenommen und demgemäß, vorbehaltlich der Beschlußnahme über die etwa aus anderen Rücksichten nöthig scheinenden Beschränkungen, die allgemeine Dispositionsfähigkeit als allgemeine Bedingung der Wechselfähigkeit anerkannt.

Hiernächst kamen die Fragen zur Erörterung, ob 19
M. S. 3 Sp. 2. Wechselfähigkeit | als Regel, oder als ein besonderes Recht der Kaufleute und einiger anderen Personen anzusehen, ferner ob die Wechselfähigkeit auf Wechsel jeder Art, ohne Unterschied zwischen gezogenen und eignen Wechseln anzunehmen sei.

In Ansehung der gezogenen Wechsel fand die Generalisirung der Wechselfähigkeit, mit Ausschluß einer Stimme, keinen Widerspruch.

Was dagegen die zweite Frage betrifft, ob nämlich 20
die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auch in Ansehung der eignen Wechsel stattfinden soll, so stellte sich bei der über diese Frage erfolgten umfassenden Discussion das Bedenken heraus, ob es nicht räthlich sei, die Beantwortung jener Frage bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, in welchem die Bestimmungen des Entwurfs über die eignen Wechsel (§§. 87—99.) zur Erörterung kommen würden. Für die Aussetzung der Berathung wurde angeführt, daß erst in dem Fortschreiten der Discussion die Gründe für oder wider deutlicher und vollständiger sich würden erkennen lassen. Indessen entschied sich die Versammlung mit 14 Stimmen gegen 5, sogleich zur Berathung und Beschlußnahme über diese Frage überzugehen, jedoch mit dem Vorbehalt, bei den Berathungen über die eignen Wechsel anderweit zu prüfen, ob in dem Verfolg der vorhergegangenen Erörterungen Gründe sich hervorgethan

Digitized by Google

haben würden, welche auf eine Modification der Wechselfähigkeit rücksichtlich der eignen Wechsel führen könnten.

Ueber die Frage selbst sprach sich eine Majorität von 21
15 Stimmen gegen 3 dahin aus, daß in Ansehung der Wechselfähigkeit zwischen gezogenem Papier und eignen Wechseln kein Unterschied zu machen sei, da eigne Wechsel im Handelsverkehr ebenfalls als Zahlungsmittel benutzt würden, die Gefahr vor Mißbrauch der unbeschränkten Wechselverbindlichkeit nicht eben dringend erscheine, und
L. S. 7. eine Bestimmung, | welche in Beziehung auf eigne Wechsel die Wechselfähigkeit aufhebe oder beschränke, nur zu leicht umgangen werden könne, zumal wenn, wie man jetzt allgemein und auch in dem Entwurf annehme, bei einem gezogenen Wechsel der Trassant gegen den Accceptanten wechselmäßig klagen könne.

Abweichend von den vorstehenden Ansichten der Ma- 22
jorität der Versammlung, wonach die Bestimmungen über die Wechselfähigkeit in dem so eben angedeuteten Umfange in die gemeinsame Wechselordnung aufgenommen werden sollen, äußerten sich der Oesterreichische Abgeordnete, Herr Hofrath Dr. Heißler und der Kurfürstlich Hessische Abgeordnete, Herr Ober-Gerichts-Rath Fuchs.

Der Erstere bemerkte unter Anführung der in dieser Beziehung in den Oesterr. Staaten bestehenden Gesetze und der von der Oesterr. Regierung in neuester Zeit angenommenen Grundsätze, daß dieselbe keinen Anstand nehme, in Bezug auf förmliche, d. i. fremde, von einem Platz auf einen andern gezogene Wechsel die Wechselfähigkeit allen Personen, welche sich gültig durch Vertrag verpflichten können, mit bloßer Ausnahme der Militärpersonen, einzuräumen, daß sie aber hinsichtlich der eigenen, wenn auch an einem andern Orte zahlbaren, und hinsichtlich der am Orte der Ausstellung zahlbaren gezogenen Wechsel wegen des bei diesen Wechseln wahrgenommenen Mißbrauchs, und der dadurch entstandenen großen Benachtheiligung unerfahrener und leichtsinniger Personen Be-
M. S. 4 Sp. 1. denken | tragen müsse, die Wechselfähigkeit in Bezug auf solche Wechsel anderen Personen als Handelsleuten, Fabrikanten und öffentlich befähigten Gewerbsleuten zu gestatten. Er trug daher darauf an, die allgemeine Wechselfähigkeit nur hinsichtlich der erwähnten förmlichen Wechsel auszusprechen, und die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der unförmlichen Wechsel der Legislatur der einzelnen Staaten zu überlassen.

Herr Obergerichtsrath Fuchs dagegen wollte ohne weitere Unterscheidung zwischen den verschiedenen Fällen, die Wechselfähigkeit überhaupt keinen anderen Ständeklassen als den Kaufleuten, Handeltreibenden und höheren Beamten zugestanden wissen.

Endlich entstand aus Veranlassung der Bestimmun- 23
gen des §. 1 die Frage: ob, abgesehen von dem, was §. 2 über die Zulässigkeit des Personalarrestes bestimmt, die Frauen, sowie die Militairpersonen und die Minderjährigen von der Wechselfähigkeit auszuschließen sein dürften?

Diese Frage ward in Ansehung der Frauen mit 15 24

Digitized by Google

Stimmen gegen 3 besonders darum verneinend entschieden, weil durch die in neuerer Zeit fast überall ausgesprochene Aufhebung der Geschlechtscuratel wenigstens für unverheirathete Frauen eine fast unbeschränkte Dispositionsfähigkeit eingetreten sei, und die Möglichkeit einer unstatthaften Intercession für einen Dritten bei Beurtheilung eines formellen Geschäfts nicht in Betracht komme.

Auch für die Wechselfähigkeit der Militärs entschied man 25
sich mit 15 gegen 3 Stimmen. Was endlich die Minder- 26
jährigen anlangt, so bedarf es keiner Erwähnung, daß in Ansehung ihrer, wie der übrigen bevormundeten Personen, nur die Frage entstehen kann, inwiefern durch die von ihren Vertretern ausgestellten Wechselerklärungen eine wech-
L. S. 8. selmäßige Verpflichtung | herbeigeführt werden soll. Der
M. S. 4 Sp. 2. Herr Staatsminister | von Könneritz bemerkte, daß in Sachsen Minderjährige durch den Vormund wechselmäßig nur in dem Falle verbindlich werden könnten, wenn sie Theilhaber eines Geschäfts wären, welches unter Concurrenz des bestellten Vormundes durch diesen oder durch einen **institor** verwaltet werde. Die Versammlung war der Ansicht, daß die Minderjährigen in der Wechsel-Ordnung nicht auszuschließen seien und es den Vormundschafts-Ordnungen der einzelnen Staaten überlassen werden müsse, zu bestimmen, in welchem Umfange die Vormünder zur Ausstellung von Wechseln Namens der von ihnen vertretenen Personen befugt seien.

Was die Fassung des §. 1 betrifft, so gab das in 27
demselben gebrauchte Wort „Personen" zu Bedenken Anlaß. Von einigen Mitgliedern wurde bemerkt, daß, da nach der Gesetzgebung mehrerer deutscher Staaten für Vereine und Actiengesellschaften die ausdrückliche Concessionirung und die Ertheilung des Privilegiums einer moralischen oder juristischen Person zu ihrem rechtlichen Bestehen nicht erforderlich sei, der gewählte Ausdruck es unbestimmt lasse, ob der §. auch auf Vereine zu beziehen sei, denen die Eigenschaften moralischer Personen nicht ertheilt worden sind.

Um Mißdeutungen zu vermeiden ward für räthlich erachtet, den §. entweder in der Art und Weise, wie dies in dem Braunschweiger Entwurf geschehen ist, oder mehr positiv nach Maaßgabe der Fassung des Entwurfs für Holstein und Lauenburg zu redigiren. Doch sollen, wie mit 16 gegen 2 Stimmen beschlossen wurde, Ausdrücke, wie „insofern, in dem Umfange" u. s. w., welche Raum zu Zweifeln über den Umfang der Wechselfähigkeit geben, vermieden werden.

Hiermit wurde die Berathung für heute geschlossen.

Digitized by Google

III.

Leipzig, den 23. October 1847.

M. S. 4 Sp. 1. In der heutigen Conferenz ward nach Vorlesung 28
des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protocolls,
wobei alle in dem letzteren aufgeführten Herren Abgeord-
§. 2. nete gegenwärtig waren, zur Berathung über den §. 2 29
des Entwurfs geschritten, welche, nachdem der Herr
Referent, Geheime Justizrath Bischoff, erklärt hatte,
daß die in dem Entwurfe angegebenen Ausnahmen von
Anwendung der persönlichen Haft als die alleinigen zu
erachten seien, theils auf diese Ausnahmen, theils auf
die im Eingange aufgestellte allgemeine Bestimmung sich
erstreckte.

Nach mehrfachen Erörterungen stellten sich endlich 30
folgende Fragen heraus:

1) Ist anzunehmen, daß persönliche Haft für den Wech-
selschuldner das in der Regel zulässige Vollstreckungs-
mittel der gültiger Weise übernommenen Wechsel-
verbindlichkeiten sei?

L. S. 9. Diese Frage ward einstimmig bejahet. Man glaubte 31
indeß, daß bei der künftigen Redaction der in dem Con-
texte befindliche Ausdruck: „sofort" einer Erläuterung
bedürfen werde. Diese gab der Herr Referent vorläufig
dahin, daß mit jenem Ausdrucke angedeutet werden solle,
M. S. 4. Sp. 2. es könne der | Personalarrest nicht bloß subsidiär, son-
dern auch neben und vor der Execution in das Vermögen
verfügt werden.

2) Sind die in dem §. aufgeführten Ausnahmen an- 32
zuerkennen?

Die unter No. 3 dieses §. angegebene Ausnahme, 33
sowie die unter No. 4 ward einstimmig anerkannt, und
nur in Ansehung der zuletztgedachten der künftigen Re-
daction anheim gegeben, statt der Worte: „und ande-
ren juristischen Personen" für den neu anzufertigenden Entwurf andere zu wählen, da nach den bereits in der vorigen Sitzung vorgetragenen Bemerkungen nicht nach allen Gesetzen der deutschen Staaten Actiengesellschaften ohne Weiteres als juristische Personen anzusehen seien, überhaupt aber etwas mehr hervorzuheben sein dürfte, was in dem Sinne des Texts eigentlich liege, daß nämlich persönliche Haft gegen die Theilnehmer von Vereinen der angegebenen Art nicht anwendbar sei.

Sodann ward auch die unter No. 2 bemerkte 34
Ausnahme mit 13 Stimmen gegen 5, wiewohl mit
der Modification angenommen, daß diese Ausnahme
die letzte Stelle einnehmen und der Ausdruck: selbst-
ständig, d. h. nach der Angabe des Herrn Referenten,

Digitized by Google

M. S. 5 Sp. 1. für eigne Rechnung, in | Wegfall kommen solle. Der Vorschlag, das Wort Frauen, mit dem Wort Frauenzimmer zu vertauschen, ward mit 12 Stimmen gegen 6 abgelehnt, indem man bemerkte, daß der Ausdruck „Frauen" in seiner allgemeineren Bedeutung zu nehmen sei, in welcher unter demselben überhaupt Personen des weiblichen Geschlechts begriffen werden.

Endlich ward einstimmig beschlossen, den Ausnahms- 35
fall unter No. I hinwegzulassen und statt dessen am Schluß des §. eine allgemeine Bestimmung zu setzen, nach welcher es der besondern Gesetzgebung jedes Staats vorbehalten bleibe, anzuordnen, ob und wie weit die Vollstreckung des Personalarrests auch in Beziehung auf andere als die in den anerkannten Ausnahmefällen vorkommenden Personen beschränkt werden solle. Nur darüber war man nicht 36
einerlei Meinung, ob die Zulässigkeit einer weiteren Beschränkung allgemein oder nur für diejenigen Fälle, in welchen das öffentliche Recht die Anwendung der persönlichen Haft unthunlich mache, ausgesprochen werden solle. Das Letztere ward mit 13 Stimmen gegen 5 angenommen. Einer der Herren Abgeordneten bemerkte jedoch, er sei 37
bei Bejahung der vorstehenden Frage davon ausgegangen, daß den Bestimmungen, welche nach §. 98 des Entwurfs in Betreff der Vollstreckbarkeit des Wechselarrestes dem Ermessen der Regierung einzelner Staaten überlassen bleiben, diejenige beizuzählen seien, welche als Gebot der Humanität erscheinen möchten, wie z. B. die bereits bestehende oder etwa zu erlassende Verordnung, daß die persönliche Haft eine bestimmte Dauer nicht überschreiten dürfe, daß
M. S. 5. Sp. 2. gegen beide wechselmäßig verpflichtete Ehegatten | nicht gleichzeitig mit der persönlichen Haft zu verfahren sei und daß der persönliche Arrest gegen den bis zu einer gewissen
L. S. 10. Stufe des höhern | Alters gelangten Schuldner wegfalle. Sämmtliche Herren Abgeordnete erklärten sich hiermit einverstanden.

§. 3. Gegen den Inhalt des §. 3, zu welchem nun- 38
mehr geschritten war, fand sich zwar keine Erinnerung; wohl aber kam zur Sprache, ob nicht in dem ersten Abschnitt des Entwurfs Bestimmung zu treffen sei, 1) über die Wirkung, welche eine im Verfolg der Zeit eingetretene Veränderung in Ansehung der subjectiven Wechselfähigkeit hervorbringe; 2) über die Frage, ob und wie weit ein an sich ungültiger Wechsel durch Hinzutritt einer eidlichen Verpflichtung gültig werde; 3) über die Collision der Wechselgesetze. Man war aber zu 1 und 2 der Meinung, daß hier das Civilrecht als maaßgebend anzusehen sei, und verwieß in Ansehung des Antrags zu 3 auf §. 76.

Der von einem Abgeordneten gemachte Antrag, 39
den §. 86 des Entwurfs dem §. 3 folgen zu lassen und demnach sofort zur Berathung desselben überzugehen, führte zu dem Beschlusse, seiner Zeit bei Berathung des §. 86 zu erwägen, ob demselben eine andere Stelle anzuweisen sei.

Schlüßlich stellte der Badensche Abgeordnete, Herr 40

Digitized by Google

Ministerial-Rath Brauer den allseitig genehmigten Antrag, bei Redaction des anzufertigenden Entwurfs thunlichst auf Entfernung von Worten und Ausdrücken in fremden Sprachen Bedacht zu nehmen.

IV.

Leipzig, den 25. October 1847.

M.S 5 Sp. 1. In der heutigen Conferenz, welcher wegen der Abwesenheit des Herrn Staats-Ministers von Könneritz, der Herr Geh. Legations-Rath von Patow präsidirte und außer den in den vorherigen Protocollen aufgeführten Herren Abgeordneten 40

Herr Camphausen, Präsident der Handelskammer zu Cöln

beiwohnte, wurde von dem Referenten, Herrn Geheimen 42 Justizrath Bischoff vorgeschlagen, ehe man die einzelnen Bestimmungen der von den Erfordernissen eines Wechsels handelnden Paragraphen 4 bis 8 des Entwurfs erörterte, einige darauf Bezug habende Fragen allgemeinerer Art zur Entscheidung zu bringen.

Die erste dieser Fragen war: 43

soll das Bekenntniß der empfangenen **Valuta** als ein Erforderniß des Wechsels angesehen werden?

eine Frage, welche der Herr Referent nach den Motiven des Preußischen Entwurfs verneinend beantworten zu müssen glaubte. Dieser Ansicht stimmten alle Anwesenden bei, mit Ausnahme des Herrn Camphausen. Der

L. S. 11. Letztere trug auf die | Bejahung der vorstehenden Frage 44 an, weil er keinen Fortschritt des Wechselrechts darin erblicken könne, daß die Form in welcher ein Wechsel erscheinen solle, auf Kosten der Deutlichkeit oder der Richtigkeit des Ausdrucks abgekürzt werde. Es liege in der

M. S. 5 Sp. 2. Natur der Wechselurkunde, daß in | derselben mit der Leistung des einen Contrahenten die Gegenleistung des Andern angeführt werde, und die Frage sei nicht, weshalb das Bekenntniß beibehalten werden, sondern warum es wegfallen solle? Der Grund, daß in Folge der Beibehaltung dieses Bekenntnisses viele Papiere als Wechsel circuliren würden, ohne Wechsel zu sein, erscheine nicht erheblich, weil der Verkehr immer dahin streben werde, wie das Gesetz auch laute, neben den Wechseln, welche der in dem Gesetze vorgeschriebenen Form entsprechen, andere Papiere in Circulation zu bringen, welche jener Form nicht entsprechen und gleichwohl den ermangelnden Credit zu ersetzen bestimmt seien. Von practischem Nutzen sei die Beibehaltung des Bekenntnisses wegen der dadurch beförderten größeren Uebersichtlichkeit der Handelsverbindungen und ihrer Natur, und weil dasselbe die Beurtheilung

Digitized by Google

der Eigenschaften des umlaufenden Wechsels und die Ermittelung der Wahrheit der in dem Wechselproceß vorkommenden Einreden gegen die Wechselklage erleichtere.

Gegen diese Ansicht ward geltend gemacht, theils die 45
Natur des Wechselgeschäfts als eines formellen, bei welchem die **causa debendi** zurücktrete, theils die Unbestimmtheit, in welcher das Bekenntniß der **Valuta**, da, wo es vorkommt, ausgedrückt zu werden pflege, wie z. B. Werth in Rechnung, in mir selbst ꝛc., theils endlich, daß in
M. S. 6. Sp. 1. den meisten neuen | Wechselgesetzen die Formel des Bekenntnisses der empfangenen **Valuta** als überflüssig angesehen worden sei. Herr Camphausen erklärte hierauf, daß er bei der entschiedenen Ansicht der Versammlung auf die weitere Erörterung der Frage verzichte.

Die zweite Frage betraf die Zulässigkeit der 46
Wechsel **au porteur**. Der Herr Referent war für die verneinende Beantwortung dieser Frage. Derselbe erkannte zwar an, daß wenn man das sogenannte Indossament **in blanco** zulasse, auch ein Argument für die Zulässigkeit der Wechsel **au porteur** gegeben scheine, zumal wenn man sich den Fall eines auf eigne Ordre gezogenen und dann **in blanco** girirten Wechsels denke. Er war aber der Ansicht, daß die Aufnahme solcher Wechsel als kein dringendes Bedürfniß des Verkehrs erscheine, daß einem solchen eben durch Ausstellung eines Wechsels auf eigene Ordre mit darauf gebrachtem **giro in blanco** jedenfalls Genüge geschehen könne, und daß wenn in einer spätern Zeit das Bedürfniß solcher Wechsel dringender sich herausstellen sollte, es Sache der Gesetzgebung dieser Zeit sein werde, vermittelnd einzugreifen. Auch von anderen Seiten ward gegen die Zulassung der Wechsel **au porteur** eingewendet, daß Wechsel dieser Art als eine Art Cassenscheine, Banknoten, mit einem Wort als eine Art von Papiergeld anzusehen sein würden, dessen Creirung die Regierungen einzelner Staaten den Privaten schwerlich gestatten dürften. In Erwägung aller dieser Gründe ward beschlossen, daß Wechsel **au porteur** als gültige Wechsel nicht zuzulassen seien, jedoch ein förmliches Verbot derselben auszusprechen
L. S. 12. nicht nothwendig erscheine, da | es genüge, daß im §. 4 unter No. 3 des Entwurfs die Angabe eines bestimmten Remittenten deutlich vorgeschrieben sei.

Auf das von einer Seite erhobene Bedenken: wie 47
ein Wechsel zu beurtheilen sei, welcher auf eine bestimmte Person oder Inhaber laute, ward entgegnet, daß durch den gedachten Zusatz nur das der genannten Person zugestandene Recht der Begebung ausgesprochen werde, mithin ein so ausgestellter Wechsel nicht unter den Begriff eines Wechsels **au porteur** falle.

Sollen die Wechsel **a uso, doppio uso, halben uso** ꝛc. 48
in Ansehung der im Inlande ausgestellten Wechsel ferner beibehalten werden? Dies war die dritte von dem Herren Referenten aufgeworfene und von demselben verneinend entschiedene Frage. Sämmtliche anwesende Herren Abgeordnete stimmten darin überein, daß gegenwärtig dergleichen Wechsel im Inlande selten oder gar nicht

Digitized by Google

vorkommen, und nur von einigen Plätzen, z. B. von Hamburg zuweilen Wechsel **a uso** auf das Ausland, namentlich Spanien, gezogen würden. Man war einstimmig der Meinung, daß in Deutschland Wechsel mit **uso** nicht mehr ausgefertigt werden sollen, daß es aber, wenn die Fassung des §. 4. No. 4. angenommen werde, einer weitern Bestimmung über diesen Gegenstand, wenigstens in dem zu redigirenden Entwurfe, nicht bedürfe.

Eine vierte Frage: 49

ob zu dem Wesen des Wechsels gehören solle, daß derselbe auf einen von dem Orte der Ausstellung verschiedenen Ort gezogen werde?

ward einstimmig verneint.

Dasselbe Resultat ergab sich in Ansehung der fünften Frage, welche dahin lautete: 50

ob ein Wechsel ausdrücklich auf Ordre gestellt sein müsse, wenn er als Wechsel betrachtet werden solle?

wodurch man übrigens die Frage, ob ein Wechsel ohne
M. S. 6. Sp. 2. die | Klausel „auf Ordre" übertragbar sei, noch nicht entscheiden, sondern lediglich erklären wollte, daß eine solche Form der Ausstellung eine zulässige sei.

Als man nach der Entscheidung über die vorstehen- 51
§. 4. den allgemeinen Fragen zur Erörterung des §. 4 überging, gab die Bestimmung in No. 1 zu einer ausführlichen Discussion Veranlassung. Die Herren Abgeordneten von Hamburg führten aus, daß in Hamburg jedes auf Ordre lautende, die Eigenschaft einer Zahlungsanweisung an sich tragende gezogene Papier, im kaufmännischen Verkehr als Wechsel behandelt werde. Derartige Papiere, welchen man diese Eigenschaft versagen wollte und die, wenn die Acceptations-Pflicht auf die als Wechsel bezeichneten beschränkt würde, wahrscheinlich in größerer Menge als seither, in Umlauf gebracht werden dürften, würden aufhören discontabel zu sein, hierdurch würde der Verkehr an Sicherheit verlieren und durch die Entziehung eines Zahlungsmittels in einer Art beeinträchtigt werden, die nicht nur für Hamburg sehr nachtheilig, sondern auch weiter fühlbar werden würde. Außerdem komme in Betracht, daß nach der Gesetzgebung der meisten Länder,
L. S. 13. mit denen Deutschland in Handelsverkehr | stehe, die Benennung als Wechsel nicht als Haupterforderniß vorgeschrieben sei und es wohl als wünschenswerth erachtet werden möchte, hierin wo möglich Uebereinstimmung mit dem zu erzielen, was in anderen Ländern gesetzlich festgestellt sei. — Die Richtigkeit dieser Bemerkung, welcher übrigens der Frankfurter Herr Abgeordnete beipflichtete, ward nicht allgemein anerkannt und zugleich von mehreren Seiten erinnert, daß die Erörterung über 52
diese Bemerkung Gegenstand einer späteren Verhandlung sein werde. Hier wo es um die Form des Wechsels und um ein in dem Wechsel selbst gegebenes unzweideutiges Merkmal sich handle, an welchem das Dasein eines Papiers sich erkennen lasse, welches wechselmäßige Verbind-

Digitized by Google

lichkeiten zu begründen bestimmt sei, komme es nur darauf an, dies Merkmal zu fixiren, und das geschehe durch das in dem §. gewählte Wort „Wechsel" auf völlig befriedigende Weise, wenn auch nicht geleugnet werden solle, daß der Ausdruck: „an Ordre" zu gleichem Zwecke benutzt werden könne. Eine ganz verschiedene Frage sei es:

ob nicht neben dem eigentlichen als Wechsel bezeichneten Papiere auch andere dies Abzeichen nicht an sich tragende Papiere als zur Erzeugung wechselmäßiger Verbindlichkeiten geeignet angesehen werden sollen?

Diese Frage, wenn sie überhaupt Gegenstand des Entwurfs sein und nicht vielmehr der Gesetzgebung jedes besondern Staats zur Beantwortung überlassen werden solle, gehöre in einen Abschnitt, der füglich erst dann seine Stellung finden könne, wenn über Form und Wirkung des eigentlichen Wechsels eine feste Ansicht sich gebildet habe.

Da auch über diesen letzteren Punct eine Vereini- 53
gung nicht bewirkt werden konnte, so ward von Seiten des Vorsitzenden bei dieser Divergenz der Meinung über einen an sich hochwichtigen Gegenstand und in Erwägung, daß man wohl nicht von allen Seiten eine darauf bezügliche Besprechung schon jetzt erwartet und demgemäß für heute vollständig sich vorbereitet haben werde, vorgeschlagen, die Discussion darüber bis morgen auszusetzen, womit man sich einverstanden erklärte.

Weniger Schwierigkeiten boten die übrigen Absätze 54
des §. dar. Ueber No. 5. 7. 8. ward gar nichts erinnert. Zu No. 2 wurde von einem Mitgliede beantragt, daß die in dem Wechsel zu erwähnende Geldsumme immer in Buchstaben ausgedrückt und demgemäß 55
M. S. 7 Sp. 1. auch der §. 6. des Entwurfs | abgeändert werde. Man erkannte an, daß auf diese Weise zur Sicherstellung des Wechsels gegen Verfälschung beigetragen werde, achtete es aber für bedenklich, von der Anwendung dieser Sicherheitsmaaßregel die Gültigkeit des Wechsels abhängig zu machen und lehnte daher den Vorschlag mit 16 Stimmen gegen 2 ab.

Bei No. 4. ward zwar von einer Seite bemerklich 56
gemacht, daß Zeitbestimmungen wie die hier aufgeführten lieber später in einem besondern §. hätten aufgestellt werden sollen, allein es ward darauf erwidert, daß es hier darum zu thun sei, das Formelle des Wechsels in Bestimmung der Zahlungszeit hervorzuheben und damit Be- 57
stimmungen wie a uso, a piacere, auszuschließen, obwohl es keinesweges die Absicht sei, die Worte: Sicht, vista,
L. S. 14. dato, als ausschließlich anwendbare | Ausdrücke festzustellen, vielmehr den Interessenten vorbehalten bleibe, statt dieser Ausdrücke andere gleichgeltende zu wählen.

Auf die Bemerkung, daß hie und da die christlichen Feste, 58
z. B. Ostern, Weihnachten ꝛc. oder auf andere Weise bestimmte Zeitabschnitte z. B. in Mecklenburg der Antoni-
M. S. 7 Sp. 2. termin | und der Johannistermin als Zahlungszeit häufig

vorkommen, war man der Meinung, daß dieser Gebrauch in Beziehung auf Wechsel auszuschließen sei.

Zu No. 6. ward die Frage aufgeworfen: 59
ob es überall der Angabe eines Datums für den Wechsel bedürfe?

Man ließ es aber bei der Bestimmung des §. bewenden, und hielt es nicht erforderlich, durch die Fassung des §. anzudeuten, daß das Datum das wirkliche Datum der Ausstellung sein müsse.

Auch war man der Meinung, daß Ausdrücke, wie 60
Leipziger Ostermesse, Frankfurter Margarethen Messe ꝛc., nicht geeignet seien, das ausgeschriebene Datum zu vertreten.

Der von einem Mitgliede gestellte Antrag, unter 61
die Essentialien der Tratte das Dasein eines Zahlungsauftrages aufzunehmen, indem sich der gezogene Wechsel gerade hierdurch von dem eignen Wechsel unterscheide, fand keine Unterstützung. Man war der Meinung, daß die Hervorhebung solcher Unterscheidungen lediglich der Doctrin zu überlassen sei.

V.

Leipzig, den 26. October 1847.

M. S 7. Sp. 1. Nachdem die heutige Sitzung unter dem Vorsitz 62
des Herrn Geheimen Legationsrath von Patow und im Beisein der sämmtlichen Herren Abgeordneten mit Vorlesung des Protocolles der gestrigen Sitzung begonnen hatte, trug der K. K. Oesterreichische Abgeordnete 63

Herr Hofrath Dr. Heißler

darauf an, in Beziehung auf die vierte der gestern von dem Herrn Referenten vorgetragenen allgemeinen Fragen eine besondere Erklärung zu den Acten zu nehmen. Diese Erklärung lautete dahin:

er betrachte zwar bei Bestimmung des Begriffs eines gezogenen Wechsels, von welchem der jetzt zur Berathung vorliegende erste Abschnitt des Entwurfs handle, es nicht als wesentliches Erforderniß eines solchen Wechsels, daß derselbe von einem Orte auf einen andern gezogen sei, müsse jedoch bemerken, daß nach Oesterreichischen Gesetzen dies wirklich als ein Erforderniß der förmlichen Wechsel angesehen werde;

L. S. 15. daß aber | alle Wechsel, welche von dem Aussteller selbst an irgend einem Orte zu zahlen seien, sowie Wechsel, die ein Dritter an den Ort der Ausstellung zu zahlen habe, als unförmliche Wechsel betrachtet würden, deren Ausstellung nur gehörig protokollirten Handelsleuten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden gestattet sei. Diese Bemerkung gelte auch von den im §. 5. erwähnten trassirt eignen Wechseln und

Digitized by Google

von den Platzwechseln, von welchen im §. 18. sub No. 1 die Rede sei. Eine genaue Bestimmung des förmlichen oder fremden trassirten Wechsels sei übrigens von Wichtigkeit hinsichtlich der Vorschriften über den Kauf des Wechsels, da man bei einem solchen Kaufsgeschäft gewöhnlich einen gezogenen fremden Wechsel
M. S. 7 Sp. 2 vor | Augen habe. Wenn nun von ihm, dem Herrn Abgeordneten, seine Zustimmung zu der Annahme ertheilt worden sei, daß zu den im §. 4. des Entwurfs aufgestellten Erfordernissen die Ziehung auf einen von dem Orte der Ausstellung verschiedenen Ort nicht gehöre, so sei dies nur mit Berücksichtigung der Ueberschrift des zweiten Abschnitts des Entwurfs und des Beschlusses, nach welchem die allgemeine Wechselfähigkeit sowohl auf gezogene, als auf eigne Wechsel ausgedehnt werde, geschehen und in diesem Maaße zu verstehen.

Nachdem diese Erklärung zum Protocoll genommen war, ward die Erörterung über die in gestriger Sitzung 64 ausgesetzte Frage wieder aufgenommen.

Der Herr Referent erklärte: Der Vorschlag der Herren Abgeordneten von Hamburg bezwecke im Wesentlichen dasselbe, was man bei Abfassung der Schlußbestimmung des Preußischen Entwurfs beabsichtigt habe, wo die Bestimmungen des Preußischen Landrechts über kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets aufgehoben seien. Von der einen wie von der andern Seite habe man denselben Zweck, nämlich den Zweck, einer unnützen Vervielfältigung der verschiedenen Arten der kaufmännischen Kreditpapiere, sowie der Uebelständen, welche sich daraus für den Verkehr ergäben, vorzubeugen. Nur in den Mitteln, welche zur Erreichung dieses Zwecks vorgeschlagen würden, seien die Anträge verschieden. Der Vorschlag von Hamburg gehe dahin, alle Papiere, in denen eine Zahlungs-Anweisung enthalten sei, unter den Begriff des Wechsels zu bringen. Dagegen wolle Preußen alle Papiere, die nicht die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels enthielten, des speciellen Privilegiums der kaufmännischen Papiere entkleiden und unter die Herrschaft des gemeinen Civilrechts
M. S. 8 Sp. 1. stellen, nach welchem dann zu beurtheilen sei, ob und mit welcher Wirkung das Geschäft zu Recht bestehen könne. Es lasse sich nicht bezweifeln, daß sowohl nach dem einen, wie nach dem andern Vorschlage der Zweck erreicht werden könne. Indessen komme in Betracht, daß der Vorschlag von Preußen, der übrigens bei der Wichtigkeit der Sache auch positiv im Gesetze ausgedrückt werden könne, den Zweck auf eine weniger gewaltsame Weise ins Leben führen würde, als dies durch den Vorschlag von Hamburg geschehen möchte. Im deutschen Wechselrechte habe man, mit Ausnahme weniger Specialgesetzgebungen, sowohl in der Legislation, als in der Doctrin stets den Begriff
S. 16. des Wechsels auf das in Wechselform ausgestellte, und mit dem Ausdruck „Wechsel" ausdrücklich bezeichnete Papier beschränkt; man habe auf die Bezeichnung „Wechsel", in der man ein Warnungszeichen für unerfahrene Personen

Digitized by Google

erblickt habe, ein großes Gewicht gelegt und demgemäß alle Zahlungsanweisungen, in denen sich dieser Ausdruck nicht finde, aus dem Begriff des Wechsels ausgeschlossen. Mit der Annahme des Vorschlags von Hamburg würden nun aber alle diese Papiere unter den Begriff des Wechsels fallen; es würde letzterer eine sehr wichtige und bedeutungsvolle Ausdehnung erhalten und es würden bei der Ausdehnung der Wechselfähigkeit viele Regierungen mit Recht Bedenken tragen, diese Erweiterung des bestehenden Rechts zu sanctioniren. Sei dies aber vorauszusehen, so erscheine es nicht räthlich, einen Grundsatz zu adoptiren, der, wenn er nicht von allen Regierungen gleichmäßig angenommen würde, bei der Wichtigkeit seiner Folgen sehr geeignet sei, die Grundlagen eines gemeinsamen Wechselrechts zu erschüttern.

Schlüßlich machte der Herr Referent darauf aufmerk- 65
sam, daß nach der gegenwärtigen Lage der Berathung die nachfolgenden drei Fragen zur Discussion würden gelangen müssen:

1) ist die Bestimmung unter No. 1 §. 4 des Entwurfs anzunehmen?
2) ist jedes auf „Ordre" gestellte, gezogene Papier 66
einem solchen, in welchem der Ausdruck „Wechsel" vorkommt, gleichzuachten?
3) sollen Anweisungen in dem Sinne, wie solche in 67
dem Sächsischen Entwurf vorkommen, beibehalten werden?

Es wurde hierauf die Discussion über die vorstehen- 68
den Fragen eröffnet.

Von den Sächsischen Herren Abgeordneten wurde die Wichtigkeit der Beibehaltung eines lediglich auf dem Credit des Ausstellers und der Indossanten beruhenden, nicht acceptabeln, übrigens aber den förmlichen Wechseln gleichstehenden Papieres zunächst für die Sächsischen Verhältnisse hervorgehoben. Es wurde bemerkt, daß die Nothwendigkeit eines solchen Papiers besonders seit Einführung des prompten Accepts in Sachsen hervorgetreten sei, daß dasselbe als Zahlungsmittel des kleineren und mittleren Gewerbsstandes diene, daß darauf die Selbstständigkeit des letzteren gegenüber den großen und reichen Fabrikétablissements beruhe und daß die Unterdrückung dieses Bedürfnisses mit wichtigen und nachtheiligen Folgen für die commerciellen, industriellen und selbst socialen Zustände des Landes verknüpft sein werde. Aber nicht allein in Sachsen zeige sich ein solches Bedürfniß, das zum guten Theil auf dem verhältnißmäßig kleinen Capitalreichthum, der dem Deutschen Gewerbtreibenden zu Gebote stehe, beruhe; es trete überall in Deutschland hervor, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, so namentlich in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, in Schlesien ꝛc. und werde auch
M. S. 8. Sp. 2. in dem südlichen Deutschland mehr noch als jetzt empfunden werden, | wenn der prompte Accept in Augsburg eingeführt werden sollte. Das Bedürfniß habe sich nur unter verschiedenen Formen Bahn gebrochen, so in Oesterreich

Digitized by Google

im domicilirten Wechsel, in Sachsen und Schlesien in der
L. S. 17. Anweisung, im westlichen Deutschland noch unter | andrer
Gestalt. Es werde Aufgabe der Gesetzgebung sein, die
Befriedigung des Bedürfnisses zu regeln, nicht ihm ent-
gegen zu treten. In welcher Weise diese Regelung vor- 69
zunehmen sei, könne füglich späterer Verhandlung vorbe-
halten bleiben, jetzt scheine es nur darauf anzukommen,
nicht den Weg dazu durch Annahme des Hamburger
Vorschlags abzuschneiden, und von Seiten Sachsens müsse
man wünschen, daß eine Beschlußnahme über diese hoch-
wichtige Frage vertagt werde.

Von mehreren Seiten ward hierauf in Vorschlag
gebracht, die Bestimmung von No. 1. §. 4. des Ent-
wurfs beizubehalten, jedoch unabhängig davon zu erörtern,
ob neben den auf diese Weise bezeichneten trassirten Wech-
seln auch andere Papiere, und welche, Wechselkraft haben
sollten. Diese Erörterung sollte nach der Ansicht mehrerer
Abgeordneten für den Schluß der Verhandlungen aufge-
spart werden.

Dem letzteren Vorschlag ward wiederholt der Ein- 70
wand entgegengesetzt, daß die Discussion über den in
Frage kommenden Punkt sich bereits zu ausführlich ver-
breitet habe, als daß es räthlich erscheine, einen Be-
schluß über dieselbe weiter hinauszuschieben. Der Herr Vor-
sitzende erachtete einen solchen Aufschub auch in formeller
Hinsicht für bedenklich, weil in der gestrigen Sitzung die
Erledigung dieser Angelegenheit ausdrücklich der heutigen
Sitzung zugewiesen worden sei. Da indeß die Hambur- 71
ger Herren Abgeordneten erklärten, daß sie die Aussetzung
der Beschlußnahme über ihren Vorschlag sich bereitwillig
gefallen lassen würden, wenn nur auch die Abstimmung
über §. 4. No. 1. ausgesetzt werde, so ward der Punkt 72
wegen der Aussetzung der Entscheidung zur Abstimmung
gebracht. Diese erfolgte; es ergab sich hierbei, daß eben
so viel Stimmen für die Aussetzung als gegen dieselbe
sich erklärten und es ward nunmehr in Folge des votum
decisivum des Herrn Vorsitzenden die Aussetzung eines
definitiven Beschlusses genehmigt.

§. 5. Man fuhr nunmehr in der weiteren Erörterung des 73
Entwurfs fort und war zu §. 5. einverstanden, daß so-
wohl die sogenannten trassirt eignen Wechsel, als die
Wechsel an eigne Ordre als wechselkräftig angesehen wer-
den sollten. In Betreff der ersteren kam in Frage, ob 74
die Beschränkung: daß die Zahlung an einem anderen
Orte, als dem der Ausstellung geschehen solle, beizube-
halten sei. Dieser Punkt gelangte zur Abstimmung und
es ward mit zehn Stimmen gegen acht entschieden, daß
diese Beschränkung wegfallen solle. Zugleich wurde auf 75
den Antrag mehrerer Mitglieder beschlossen, die rechtliche
Bedeutung der trassirt eigenen Wechsel beim §. 87 noch
näher zu bestimmen. Ob nicht des für fremde Rechnung 76
gezogenen Wechsels Erwähnung geschehen solle, kam eben-
falls zur Frage; man hielt dies jedoch nicht für erfor-
derlich und überließ der Jurisprudenz, das Eigenthümliche
von Wechseln dieser Art hervorzuheben und nöthigenfalls

Digitized by Google

nachzuweisen, daß dieselben durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht ausgeschlossen seien.

§. 6. Bei Erörterung des §. 6. kam in Frage, was an- 77
zunehmen sei, wenn Abweichungen in Ansehung der Summe bei Bezeichnungen derselben Art sich zeigen. Auch hier traten verschiedene Meinungen hervor, indem auf
L. S. 18. der einen Seite die | Angabe in dem Context, auf der andern, die geringere Summe als maaßgebend angenom-
M. S. 9 Sp. 1. men ward. Mehrere | Mitglieder trugen darauf an, den §. ganz wegzulassen und die entstehenden Zweifel dem richterlichen Ermessen anheim zu geben. Indessen entschied sich die Majorität der Versammlung, den §. mit einem den obigen Zweifel erläuternden Zusatz beizubehalten. Dieser Zusatz soll, wie dies mit 16 Stimmen gegen 2 beschlossen wurde, darin bestehen, daß in den Fällen, wo die Wechselsumme mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben ist, bei einer sich ergebenden Verschiedenheit der Summen, für das Wechselverfahren die kleinere Summe als die zu zahlende erachtet werden soll.

§. 7. In Ansehung des §. 7. gab man anheim, ob bei 78
der Redaction dieser §. mit §. 4 No. 8. vielleicht in eine angemessene Verbindung gebracht werden könne. Außerdem brachte Herr Vicepräsident Einert noch die 79
Bestimmung in Vorschlag, daß bei gänzlichem Mangel der Angabe eines Zahlungsorts, der Ort der Ausstellung des Wechsels in Betracht zu ziehen sei. Er rechtfertigte diesen Antrag durch die Bemerkung, daß es angemessener erscheine, dem Wechsel soviel als möglich Geltung zu erhalten. Indeß fand dieser Antrag keine Zustimmung, vielmehr ward dagegen geltend gemacht, daß bei einem streng förmlichen Geschäft, wie es der Wechsel sei, die vorgeschlagene Modification bedenklich erscheine.

Beim §. 8 ward zunächst die Frage aufgeworfen, 80
ob man nicht dem Indossament und dem Accept eines mangelhaft ausgestellten Wechsels wechselmäßige Wirkung gegen den Indossanten und Acceptanten beilegen solle. Für die bejahende Beantwortung dieser Frage wurde von einem Mitgliede angeführt, daß Indossament und Accept eines Wechsels als eigne Geschäfte anzusehen seien, welche
M. S. 9 Sp. 2. selbstständig gewisse Wirkungen hervorbringen; dasselbe bezog sich insbesondere, was | das Indossament betrifft, auf die Bestimmung der §§. 71 und 72 des Entwurfs, welche mit der Bestimmung, daß das Indossament eines ungültigen Wechsels völlig wirkungslos sei, nicht in Einklang zu stehen scheine. Dieser Ansicht pflichteten drei andere Mitglieder bei. Allein von mehreren Seiten ward ihr entgegengetreten. Der Herr Referent entgegnete auf das aus den §§. 71 und 72 entnommene Bedenken, daß in diesen §§. ein wirklich unterschriebener Wechsel vorausgesetzt werde und nur die Aechtheit der Unterschrift in Frage komme, während in dem vorliegenden §. von einem nicht unterschriebenen Wechsel, mithin von einem äußerlich sichtbaren Mangel die Rede sei. Ein anderes Mitglied fand eine Bestimmung, in Folge deren ein Indossant oder Acceptant verbindlich werden solle, während der Ausgeber

Digitized by Google

von welchem der vorhandene Mangel eigentlich verschuldet worden, von allem Anspruche frei bleibe, nichts weniger als angemessen. Nach längerer Besprechung des Gegen- 81
standes ward einmüthig beschlossen, daß den vorgedachten Anträgen keine Folge zu geben sei, wobei jedoch voraus- 82
gesetzt wurde, daß die Frage ob und in welchem Maaße aus einer mangelhaft ausgestellten Wechselerklärung ein nicht wechselmäßiger Anspruch stattfinde, lediglich aus dem Civilrechte zu beantworten und nur vielleicht am Ende der 83
L. S. 19. Verhandlungen die Aufnahme einer Bestimmung | zu beschließen sein werde, welche in Betreff aller solcher durch die Wechselordnung nicht entschiedenen Fragen ausdrücklich auf das Civilrecht verweise.

Ein Antrag, den letzten Abschnitt des §. wegzulassen, 84
fand ebenfalls keinen Anklang und ward mit 15 Stimmen gegen 3 abgelehnt. Ebenso wurde eine Modifica- 85
tion, welche, in Ansehung der Gültigkeit des Accepts bei Mängeln der §. 4. No. 6—8. angegebenen Art beantragt worden war, mit 14 Stimmen gegen 4 abgelehnt.

VI.

Leipzig, den 27. October 1847.

M. S. 9. Sp. 1. Nach Eröffnung der Conferenz und Vorlesung des 86
Protokolles über die gestrige Sitzung ging man sofort
§. 9. zur Berathung des §. 9. über. In Beziehung auf diesen §. ward erinnert, daß es zweckmäßig erscheine, hier, sowie an einigen anderen Orten des Entwurfs, nicht von dem „Eigenthümer", sondern von dem „Inhaber" des Wechsels zu sprechen; sowie: daß das Schlußwort: „wechselmäßig" überflüssig erscheine. Was 87
die erste Erinnerung anlangte, so ward beschlossen, der Redaction anheimzugeben, bei jedem §. den Ausdruck zu wählen, der dem in dem §. behandelten Verhältniß am angemessensten sei. Der zweite Antrag aber fand keinen 88
Anklang; man hielt vielmehr für wünschenswerth, daß bei der anderweiten Redaction des Entwurfs, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, überall wo die Haftungspflichtigkeit der verschiedenen Wechselverbundenen bestimmt wird, ausdrücklich hervorgehoben werde, daß nur die Ver-
M. S. 9. Sp. 2. pflichtung nach Wechselrecht Gegenstand der | Bestimmung sei. Dagegen wurde beschlossen, die Worte: „dem 89
Remittenten und jedem spätern Eigenthümer des Wechsels" aus dem Entwurfe hinwegzulassen, da sie sich, soweit sie den Remittenten betreffen, von selbst verstehen, im Uebrigen aber aus den späteren Bestimmungen hervorgeht, daß und inwiefern der Aussteller den Nachfolgern des Remittenten hafte.

Wegen der folgenden §§. wurde von einer Seite 90
bemerkt, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger sein würde, zuerst von dem Wechsel in der einfachen Gestalt, in

Digitized by Google

welcher bloß Trassant, Remittent und Trassat als die dabei Interessirten vorkommen, zu handeln und erst nachher auf den complicirteren Fall des Indossaments überzugehen. Die Versammlung gab indeß dieser Bemerkung keine weitere Folge, in Betracht, daß die Bestimmungen der späteren Abschnitte auch die Indossanten und Indossatare betreffen, mithin die Vorschriften über das Indossament denselben vorhergehen müssen.

M. S. 10. Sp. 1. Der Referent, Herr Geh. Justizrath Bischoff, 91
brachte sodann die Präjudizialfrage zur Erörterung:

L. S. 20. ob nach Maaßgabe des §. 13. des Entwurfs das sogenannte giro in blanco als gültig und wirksam anerkannt werden solle?

Herr Camphausen sprach sich in Beziehung 92
auf diese Frage verneinend aus, und bat, da Niemand in der Versammlung über oder gegen das Indossament in blanco das Wort nehme, nur kurz einige der Gründe vortragen zu dürfen, wegen deren er sich dagegen erklären müsse. Die Uebernahme von Verpflichtungen durch bloße Namensunterschrift, ohne ihren schriftlichen Ausdruck durch Worte, sei ein unnatürliches Verfahren, das besonderer Gründe zu seiner Rechtfertigung bedürfe. Er nehme diese Gründe nicht wahr und wenn er auch zugebe, daß durch den das Werthbekenntniß entfernenden Beschluß der Versammlung ein wesentlicher Bestandtheil des Indossaments bereits beseitigt sei, so berechtige dies andrerseits zu der Erwartung, daß die Beibehaltung der übrigen Bestandtheile (Zahlungs-Aufforderung an Ordre, Name des Indossatars und Datum) um so geringerem Bedenken unterliege. Es sei kein Bedürfniß vorhanden, durch erleichterten Umlauf von Hand zu Hand den Wechsel dem Gelde zu assimiliren, im Gegentheile sei durch die Erfahrungen der letzten 50 Jahre der Staatswissenschaft das als ein Axiom gewonnen, daß alles Papiergeld unter der Beaufsichtigung der Oeffentlichkeit stehen und daß Jedem die Beurtheilung der für die Einlösung vorhandenen Garantieen möglichst leicht gemacht werden müsse. Das Bedürfniß des Geldumlaufs unterscheide sich scharf von dem Bedürfnisse des Personal-Credits; beide hätten sich innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen zu bewegen. Dem gesunden Credit, der Solidität des allgemeinen Verkehrs entspreche es, daß Jeder den Lauf der Wechsel von einer Hand in die andere verfolgen könne. Er wolle nicht bestreiten, daß es häufig für den Einzelnen vortheilhaft sein werde, das Blanco-Indossament zur Verdeckung seiner Wechsel-Operationen benutzen zu können, daß mancher Privatmann sich dadurch im Staude sehen werde, im Verborgenen bedeutende Wechselgeschäfte zu betreiben; dieser Vortheil des Einzelnen gestalte sich aber zum Nachtheile für das Allgemeine, in dessen Interesse es liege, die Verheimlichung auffallender Wechsel-Operationen zu erschweren. Von großer Wichtigkeit sei die Zulassung des Blanco-Indossaments für diejenigen Handlungshäuser an den größeren

Digitized by Google

Börsenplätzen, welche häufig Aufträge ihrer Freunde zur Uebersendung von Wechseln auszuführen hätten; sie würden sich in der Lage befinden, die Aufträge ohne ihr eigenes Giro auszuführen, und ihre Sorgfalt werde auf Kosten der Solidität des Wechsel-Verkehrs eine geringere sein, als wenn sie sich vermöge ihres Indossaments dem Wechselregresse aussetzen müßten. Der Regreß werde erschwert oder unmöglich, wenn der Inhaber den Wohnort der Blanco-Indossanten nicht in Erfahrung bringen könne; dies sei schon hinsichtlich der bekannteren und bedeutenderen Handelsfirmen denkbar, deutlicher aber werde der Uebelstand, wenn sich unter den Indossanten häufig vorkommende Namen, wie Müller, Becker, Schmidt befänden, wo es geradezu unmöglich werden könne, in der vorgeschriebenen Frist zu ermitteln, wo der betreffende Müller, Becker oder Schmidt wohne. Außerdem sei die Datirung des Indossaments erforderlich zu Beweisen in
L. S. 21. Streitsachen, zur | Verhinderung von Täuschungen, von Antedatirungen, von betrüglichen Entziehungen bei Fallimenten. Durch die Zulassung der Blanco-Indossamente
M. S. 10. Sp. 2. sei, wenn | nicht die Nothwendigkeit, doch die Veranlassung gegeben, nun auch die Ausfüllung aller Indossamente als ein gesetzliches Recht dem jedesmaligen Inhaber zuzusprechen und dadurch den Letzteren zur Angabe von Thatsachen, deren Richtigkeit er nicht kenne, zu ermächtigen. Ihm scheine in dieser Verfügung eine Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins zu liegen, welche, wenn sie eine unvermeidliche Folge des Blanco-Indossaments wäre, allein dessen Verwerfung begründen würde. Das Indossament in **blanco** mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Ausfüllung Aller werde um so bedenklicher, weil die ungebührliche Anwendung der in den §§. 15 und 17 des Entwurfs gestatteten Zusätze die wechselmäßige Verbindlichkeit unterbrechen würde. Er wolle schlüßlich kein durchschlagendes Gewicht darauf legen, daß die bestehende Gesetzgebung in weitem Kreise die Ausfüllung des Indossaments vorschreibe, da jedoch die Conferenz zusammengetreten sei, um für einen großen Länderkreis ein gemeinschaftliches Recht zu gewinnen, so vermöger er es auch nicht für gleichgültig zu erachten, ob durch den Beschluß der Versammlung in einer wichtigen Frage die Gleichförmigkeit für 100 Millionen oder für 40 Millionen Menschen vorbereitet werde.

Zu dieser Erklärung bemerkte der Großherzl. Hessische 93
Bevollmächtigte, Herr Ministerialrath **Dr. Breidenbach** weiter: Er würde sich erlaubt haben, die für die Nothwendigkeit des Werthbekenntnisses, also gegen die Statthaftigkeit des Blanco-Indossaments sprechenden, von den Behörden des Großherzogthums, welche den Entwurf begutachtet haben, angeführten Gründe der Conferenz vorzutragen, wenn nicht die so eben vernommene Auseinandersetzung des Herrn **Camphausen** das Wesentlichste bereits enthielte. Auch in der Hessischen Rheinprovinz wünsche man in dieser Beziehung die Beibehaltung des **code de commerce**, und nicht minder sei der Handels-

Digitized by Google

stand der Stadt Offenbach hiermit einverstanden. Er könne daher nur wünschen, daß es der Versammlung gefallen wolle, jene Gründe in Erwägung zu ziehen; sollten sich jedoch durch dieselben die übrigen Herren Abgeordneten nicht bestimmen lassen können, von dem §. 13 abzugehen, so werde er allein keinen Dissens machen.

Hiegegen ward bemerkt, daß man zwar das Gewicht 94
der angeführten Gründe nicht verkennen wolle, jedoch nicht unbeachtet lassen dürfe, daß das Blanco-Indossament schon seit sehr langer Zeit und selbst im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen, im Verkehr sich geltend gemacht habe. In dieser Beziehung führte Herr Vicepräsident Einert die Leipziger Wechsel-Ordnung vom Jahre 1682 als Beleg an, in welcher das giro in blanco nach dem Vorgang der Statuten einiger Reichsstädte abgeschafft werde; was unverkennbar auf ein früheres Bestehen dieser Art des Giro hinweise. Er bemerkte dabei, daß ohngeachtet des in der Leipziger Wechsel-Ordnung ausgesprochenen Verbots der Gebrauch des giro in blanco wie an anderen Orten, so auch in Sachsen, im Verkehre sich erhalten habe und daß es unter diesen Umständen bedenklich erscheine, einer nicht
L. S. 22. zu bezweifelnden Usance entgegen zu treten. Nicht minder wurde erwähnt, daß selbst in Frankreich, wie es notorisch sei, eine große Menge Effecten mit Indossament in blanco negociirt und daß dabei den Inhabern nicht das Recht abgesprochen werde, das Eigenthum zu übertragen, indem sich die Sache so stelle, daß man bei den Gerichten freilich solche Inhaber nur als Mandatare ansehe, doch aber unter Beistimmung von Schriftstellern über das Handels-
M. S. 11. Sp. 1. recht, zu dem Resultate gekommen sei, daß solche | Inhaber als Mandatare das Recht hätten, das Eigenthum zu übertragen, daß man aber freilich in Frankreich diesen ungewissen Zustand als etwas Drückendes empfinde und eine Veränderung durch die Legislation herbeiwünsche, daß ferner, was die übrigen angeführten Nachtheile des Indossirens in blanco betreffe, ein Jeder, der einen Wechsel kaufe oder annehme, die Güte des Giro nach dem ihm bekannten Namen beurtheilen und eventualiter verlangen werde, daß derjenige, von dem er den Wechsel erhalten, ihn auch indossire, und daß es endlich an einer entsprechenden Strafe fehlen dürfte, die geeignet erscheine, einem etwaigen Verbote des Blanco-Giro Wirkung zu verschaffen. In Erwägung dieser Gründe entschied die Ver- 95
sammlung sich einstimmig für die Zulassung des Blanco-Indossaments.

Der Herr Referent erörterte hierauf mit Beziehung 96
auf §. 10 des Entwurfs der Versammlung die zweite Vorfrage; die Frage nämlich:

> ob auch Wechsel, welche nicht ausdrücklich auf Ordre gestellt sind, als übertragbar durch Giro anzusehen seien?

Hier zeigte sich eine bedeutendere Verschiedenheit der 97
Ansichten. Von den Herren Abgeordneten für Hamburg wurde hervorgehoben, wie es im Handel und namentlich

Digitized by Google

im Wechselverkehr hergebracht sei, den Begriff der Negociabilität des Documents gerade an den Ausdruck „Ordre" zu knüpfen; wie dieser Ausdruck in vielen Ländern für den Wechsel und das Indossament, in anderen wenigstens für den Text des Wechsels unbedingt erfordert werde, wenn ein begebbares Papier vorhanden sein solle; wie ferner wesentlich in Betracht komme, daß man bei einer Regreßnahme in fremden Ländern beim Fehlen dieses Wortes leicht auf Schwierigkeiten stoßen könne, und man endlich sich auch bei dem Satze, daß nun doch nach heimischem Rechte die Sache in Ordnung sei, nicht beruhigen dürfe, wenn man wisse, wie schwierig oft eine Beweisführung nach diesseitigem Rechte in der Fremde sei.

Diese Ansicht ward von mehreren Seiten unterstützt.

Von anderen Mitgliedern wurde dagegen für die be- 98
jahende Beantwortung der Frage angeführt, daß nach vielen Deutschen Wechselordnungen der Zusatz: „oder Ordre" nicht erforderlich sei, um einen Wechsel begebbar zu machen. Man müsse dies um so mehr als richtig anerkennen, als das Verbot der Begebung den Wechsel seiner natürlichen Function, seiner eigentlichen Bestimmung als Zahlungsmittel entfremde und daher sein eigentliches Wesen zerstöre. Solle gleichwohl ein solches Verbot der Begebung eintreten, so sei dies allemal als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten und so müsse es dann auch
L. S. 23. das Gesetz nehmen. | Man müsse die Begebung an das bloße Wort „Wechsel" und den damit verbundenen Begriff knüpfen und die Ausnahme nur dann eintreten lassen, wenn ein Geber das Besondere durch ein ausdrückliches Verbot des Regelmäßigen angeordnet habe. Anders sei die Sache allerdings zum großen Theil in ausländischen Gesetzgebungen aufgefaßt; allein die Bestimmungen eines für Deutschland zu entwerfenden Wechselgesetzes mit dem im Auslande gültigen Recht überall in Einklang zu bringen, sei unmöglich.

Die aufgeworfene Frage gelangte hierauf zur Ab- 99
stimmung und ward mit 14 gegen 4 Stimmen bejahend entschieden.

Hiernächst war man allseitig darin einverstanden, 100
daß wenn der Wechsel selbst nicht auf Ordre gestellt zu
M. S. 11. Sp. 2. werden brauche, | um begebbar zu sein, es auch der Worte: „an Ordre" für die darauf gebrachten Indossamente nicht bedürfe.

An die vorstehende Erörterung knüpfte sich die wei- 101
tere Frage:

> Welche Folge eine gegen das im Wechsel ausgedrückte Verbot bewirkte weitere Begebung des Wechsels habe?

Der Herr Referent war der Meinung, daß das Verbot 102
bloß die Unstatthaftigkeit des Regresses gegen den Aussteller zur Folge habe. Der Sächsische Abgeordnete Herr Vicepräsident Einert stimmte dieser Meinung bei und erklärte sich erläuternd noch dahin, daß in Ansehung des Verhältnisses unter denen, auf welche der Wechsel über-

Digitized by Google

gegangen sei, nichts geändert werde, vielmehr zwischen ihnen wechselmäßiger Regreß Statt finde.

Von mehreren anderen Seiten ward dagegen behauptet, 103
daß eine gegen ein ausgesprochenes Verbot unternommene Begebung unwirksam, namentlich nicht geeignet sei, wechselmäßige Wirkungen hervorzubringen, daß hierbei das Interesse des Ausgebers beachtet werden müsse, dem oft viel daran liegen könne, daß das von ihm gemachte Geldgeschäft ein Geheimniß bleibe und daß dies Interesse nicht besser gewahrt werde, als dadurch, daß jede dem Verbot zuwiderlaufende Handlung erfolglos sei. Eine Vereinigung der verschiedenen Meinungen war nicht zu ermitteln, ungeachtet gegen die letzte Ansicht geltend gemacht ward, daß der, von welchem das Verbot ausgegangen sei, wenigstens eine Uebertragung durch Cession nicht hindern könne und sein Interesse vollkommen gewahrt sei, wenn er von den Regreßansprüchen eines Dritten befreit bleibe. Es ward 104
daher zur Abstimmung geschritten und mit 16 Stimmen gegen 2 entschieden, daß die einem Verbote zuwider vorgenommene Indossirung ungültig sei. Demgemäß kann ein Wechsel, in welchem der Aussteller die Begebung ausdrücklich untersagt hat, durch Indossament, also mit wechselrechtlicher Wirkung, überhaupt nicht übertragen werden. Der Redaction wurde vorbehalten, dieses durch die Fassung des §. noch bestimmter hervorzuheben. Zu- 105
gleich war man darüber einverstanden, daß die Frage: ob eine solche vom Aussteller verbotene Uebertragung eines Wechsels unter Umständen und nach Maaßgabe der gebrauchten Form als Cession gültig sein könne, nach dem Civilrechte eines jeden Staates zu beurtheilen sei.

§. 10. Außerdem ward zum §. 10 noch für die Redaction 106
L. S. 24. in Vorschlag gebracht, | statt der Worte: „seine Rechte" die Worte: „die auf dem Wechsel beruhenden Rechte" zu setzen, um auszudrücken, daß der Indossatar durch die wechselmäßige Uebertragung alle aus dem Inhalte des Wechsels hervorgehenden Rechte selbstständig und unabhängig von dem persönlichen Rechtsverhältnisse erwerbe, welches zwischen dem Aussteller und anderen Vormännern des Indossatars stattfinde.

§. 11. Gleichergestalt ward zu §. 11, welcher nunmehr zur 107
Erörterung gelangte, in Vorschlag gebracht, die Worte: „des Indossanten" und: „neuen Eigenthümer" wegfallen zu lassen, statt des Ausdruckes „begeben", der nur für den Fall des Verkaufs gebraucht werde, einen anderen umfassenderen, wie etwa „übertragen" zu substituiren und überhaupt für den letzten Satz eine präcisere Fassung zu suchen.

§. 12. Der folgende §. 12 gab keine Veranlassung zu einer 108

§. 13. Discussion und zu §. 13 ward nur für die Redaction 109
eine andere Fassung, wie etwa folgende:

M. S. 12. Sp. 2. ein Blanco-Indossament wird durch die auf der Rückseite | des Wechsels gebrachte Namensschrift vollzogen und hat die Wirkung eines förmlichen Indossaments;

in Vorschlag gebracht.

Digitized by Google

§. 14. Dagegen kam beim §. 14 in Frage, ob dem In- 110
haber zu gestatten sei, ein Blanco-Giro in dem Umfange auszufüllen, wie dies der §. zu erlauben scheine. Man hielt dafür, daß jedenfalls das Wort: „insbesondere" gestrichen werden müsse, weil dasselbe vielleicht dahin mißverstanden werden könne, daß außer Namen oder Firma des Indossatars, Ort und Datum, auch noch irgend etwas Anderes eingerückt werden dürfe, was offenbar nicht in dem Sinne des Gesetzes liege. Mehrere Stimmen hielten den ganzen Zwischensatz: „insbesondere" bis „einzurücken" für überflüssig, von anderen wurde die Befugniß, Datum und Ort des Indossaments auszufüllen, wenigstens insofern bestritten, als nicht etwa die Rede sei von demjenigen Blanco-Indossament, durch welches der Wechsel auf den dermaligen Inhaber übergegangen sei. Man bemerkte, daß, was frühere giri in blanco anlange, Ort und Datum dem derzeitigen Inhaber in der Regel unbekannt sein würden, mithin, wenn gestattet werden sollte, auch solche Indossamente mit Ort und Datum auszufüllen, leicht Veranlassung zu unwahren Angaben gegeben sei. Dagegen wurde bemerkt, daß die Ausfüllung des letzten Indossaments allein zu gestatten, von keinem wesentlichen Nutzen sein und das Verbot, frühere giri auszufüllen, Lücken in der Legitimation zur Sache veranlassen und
M. S. 12. Sp. 2. den Zweck | nicht erreichen lassen würde, sich gegen Mißbrauch der Blanco-Indossamente durch deren Ausfüllung sicher zu stellen. Endlich ward auch zu erwägen gegeben, ob nicht, ehe bestimmt werde, was bei einem Blanco-Giro ausgefüllt werden könne, zu bestimmen sei, was zu dem Wesen eines förmlichen Indossaments gehöre.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten stellten sich 111
drei Fragen heraus, welche zur Abstimmung gelangten.

L. S. 25. Die erste dieser Fragen: | Soll dem §. 14 eine Angabe der Erfordernisse eines vollständigen Indossaments vorhergehen? ward mit 16 Stimmen gegen 2 verneinend entschieden.

Die zweite Frage: soll der Mittelsatz des §. 14 112
von dem Worte: „insbesondere" bis zu dem Worte „einzurücken" beibehalten werden? ward mit 17 Stimmen gegen 1 verneint.

Die dritte Frage endlich: Sollen die demnach ver- 113
bleibenden Worte des §. einen die Befugniß beschränkenden Zusatz dahin erhalten, daß nur die Namen der Indossatare einzurücken seien? ward von 5 Stimmen bejaht, von 13 aber verneint.

§. 15. In Beziehung auf §. 15 achtete man für die künf- 114
tige Redaction nöthig zu bemerken, daß statt der in dem §. ausgezeichneten Worte auch andere gleichbedeutende gebraucht werden könnten.

Digitized by Google

VII.

Leipzig, den 28. October 1847.

M. S. 12. Sp. 1. Nachdem die Conferenz in Gegenwart der sämmt- 115
lichen Herren Abgeordneten unter dem Vorsitze des Herrn Geh. Legationsrath von Patow eröffnet und das Protocoll der gestrigen Sitzung verlesen worden war, wurde zum §. 10 nachträglich die Ansicht ausgesprochen, daß es nothwendig sei, in demselben eine bestimmte Disposition rücksichtlich der Folgen aufzunehmen, welche eine gegen das Verbot des Ausgebers bewirkte Begebung nach sich ziehe. Von mehreren Seiten war man damit einverstanden und schlug namentlich als eine den bisherigen Verhandlungen entsprechende Bestimmung den Zusatz vor:

> Das gegen ein solches Verbot bewirkte Indossament hat keinerlei wechselrechtliche Folgen.

Die Berücksichtigung dieses Vorschlages wurde der Redaction überlassen, zugleich jedoch anerkannt, daß die Gestattung eines Indossaments ohne wechselrechtliche Folgen, durch die Fassung des Entwurfs nicht ausgesprochen werden soll.

§. 16. Es ward hierauf zur Berathung des §. 16 geschrit- 116
ten. Der Herr Referent machte zuvörderst auf die Ursachen aufmerksam, aus welchen, mit Ausnahme des Preußischen Landrechtes und der Bremer Wechsel-Ordnung die meisten Wechselgesetze das Indossament eines verfalle-
M. S. 12. Sp. 2. nen Wechsels theils gar nicht erwähnt, | theils gegen dasselbe sich ausgesprochen haben. Er hob insbesondere hervor, daß für eine Bestimmung der letzteren Art, theils innere, theils äußere Gründe sich angeben ließen. Zu jenen gehöre vornämlich, daß der Wechsel mit Eintritt des Ver-
L. S. 26. falltages seine Bedeutung als Wechsel bis auf die etwaige Regreßnahme gegen diejenigen, durch deren Hände er bis dahin gegangen sei, verliere und, wenn bei nicht erfolgter Einlösung, nach Verfall eine weitere Begebung stattfinde, der Gegenstand eines neuen Geschäfts werde, bei welchem, außer der ersten Reihe von Indossanten, auf die der Wechsel vor Verfall übergegangen, eine zweite Reihe von Indossanten und Indossataren, die erst nach dem Verfalltage eingetreten seien, sich bilde. Die hiermit entstehenden Schwierigkeiten, dem nach Verfall bewirkten Indossament practische Geltung zu verschaffen, sowie insbesondere der Umstand, daß nicht alle hierbei in Frage

Digitized by Google

kommenden Umstände durch den Wechsel selbst dargethan werden können, müßten als äußere Gründe angesehen werden, wegen deren man das Indossament nach Verfall anzuerkennen Anstand genommen habe. Der Herr Referent stimmte für die Fassung des Entwurfs | und bemerkte, 117
daß, wenn in dem Entwurfe dem Giro nach Verfall die Wirkung einer Cession beigelegt werde, damit namentlich gesagt sein solle, daß derjenige, welcher aus einem ihm
M. S. 13 Sp. 1. nach Verfall girirten | Wechsel Ansprüche erhebe, sich dieselben Einreden gefallen lassen müsse, welche gegen den Cedenten geltend zu machen gewesen wären.

Die Hamburger Herren Abgeordneten erklärten sich 118
mit der Bestimmung des §. 16 einverstanden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht bei allen nach dem Verfalltage, sondern nur bei den nach Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung ausgestellten Indossamenten zur Anwendung komme. Denn verfallene, aber noch nicht Mangels Zahlung protestirte Wechsel würden häufig negociirt und das Bedürfniß des Verkehres erfordere, daß bei ihnen das Indossament auch ferner mit voller Wirkung zugelassen werde. Auch sei die Beschränkung des §. 16 auf die wegen nicht erfolgter Einlösung protestirten Wechsel schon deshalb erforderlich, weil man bei der Zulässigkeit eines nicht datirten Indossaments und des reinen Blanco-Indossaments in den meisten Fällen kein äußeres Kennzeichen für die Zeit der Indossirung habe, mithin genöthigt sein werde, die Indossamente als vor dem Verfalltage ausgestellt zu betrachten, sofern nicht aus einer Vergleichung mit dem Proteste Mangels Zahlung, der ja eine Abschrift des Wechsels enthalten müsse, das Gegentheil sich ergebe. Der §. 16 des Entwurfs werde daher etwa nachstehende Fassung erhalten müssen:

> Das nach Erhebung des Protestes Mangels Zahlung geschehene Indossament hat keine andere wechselrechtliche Wirkung, als daß die Rechte des Indossanten auf den Indossator übergehen.

Von mehreren Seiten erklärte man sich, ohne auf 119
diese Unterscheidung einzugehen, überhaupt dagegen, in der Wechselordnung auszusprechen, „daß ein Indossament unter der Voraussetzung des §. eine Cession sei". Denn Indossament und Cession wären, wie solches auch in den Motiven des Entwurfs zugegeben werde, in ihrem inneren Wesen von einander verschiedene Dinge und eines derselben könne daher nicht wohl in das andere übergehen. Jener Satz werde zu der irrigen Theorie Anlaß geben, es sei der eigentliche Kern des Indossaments eine Cession und dieser Kern träte jedesmal da hervor, wo die besonderen wechsel-
L. S. 27. rechtlichen | Verstärkungen und Zuthaten, durch welche er verdeckt sei, hinwegfielen. Eine solche Theorie werde sicher zu Verwirrungen führen und sei für ein gemeinsames Gesetz um so weniger brauchbar, als die verschiedenen Civilrechte keineswegs völlig gleiche Grundsätze über Cessionen enthielten. Es lasse sich auch der Ausweg ohne 120
Zurückgehen auf die Cession wohl finden. Da nach dem Verfalltage bis zur Verjährung die Wechselkraft noch

Digitized by Google

bestehe, so müsse man es hinsichtlich des Indossaments schlechthin bei den gewöhnlichen wechselrechtlichen Folgen lassen. Zwar könne man glauben, das Indossament enthalte eine neue Zahlungsaufforderung und könne also überall nicht mehr beachtet werden, allein mit dieser Ansicht werde die blos formelle Seite des Indossaments zu sehr urgirt, und das Wesen desselben enthalte eigentlich nichts, was eine solche Strenge nöthig mache. Man brauche also denjenigen Gesetzgebungen, welche Indossamente nach Verfall für ungültig erklärten, keineswegs zu folgen. Die Sache löse sich auf, wenn man die Folgen des Indossaments hinsichtlich der Personen gehörig sondere. Hinsichtlich des Acceptanten existire kein Grund, zu seinen Gunsten die Wirkungen eines nach Verfall vorgekommenen Indossaments irgend zu schmälern. Hinsichtlich des Regresses müsse man unterscheiden, ob der Wechsel gehörig präsentirt und protestirt sei oder nicht. Im ersteren Falle habe es kein Bedenken, den Regreß gegen
M. S. 13 Sp. 2. die Vormänner des Indossirenden | zu gestatten. Das Indossament sei hier ein Mittel, den Regreß auf den Indossatar zu übertragen. Sei der Wechsel präjudicirt, so könne der Regreß freilich gegen diese Vormänner nicht mehr statthaft sein, wohl aber habe der Indossirende alsdann durch sein Indossament einen nochmaligen Versuch zur Einziehung machen wollen und müsse selbst regreßpflichtig sein, wenn er ein volles und kein bloßes Procura-Indossament ertheile.

Es sei daher möglich, entweder die Zulässigkeit des Indossaments nach Verfall schlechthin auszusprechen und die Bestimmung der Folgen der Jurisprudenz zu überlassen, oder aber diese Folgen gleich mitzubestimmen. Letzteres sei das Gerathenste, um die in dieser Materie ventilirten Controversen zu entscheiden und man beantrage daher, statt des §. 16 des Entwurfs eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß das Indossament nach Verfall schlechthin die Rechte gegen den Acceptanten und außerdem die Regreßrechte gegen die Vormänner des Indossirenden gewähren solle, insofern der Wechsel binnen 24 Stunden präsentirt oder zur Präsentation abgesandt werde.

Gerade für die Regreßrechte habe sich freilich 121
in der Französischen Jurisprudenz eine abweichende Ansicht gebildet, welche jedenfalls der Erwägung werth sei. Man nehme an, daß bei Verfall sich das Schicksal des Wechsels entscheide, daß nach Verfall, wenn nicht gezahlt und deshalb protestirt sei, die reine zum Circuliren bestimmte Wechselforderung nicht mehr existire, sondern in eine auf dem Proteste beruhende Entschädigungsforderung übergegangen sei. Es gebe eigentlich keinen Wechsel mehr, sondern nur noch eine aus den Schicksalen des Wechsels hervorgegangene Regreßforderung, die nicht durch Indossament weiter verpflanzt und für welche durch Indossament keine neue Garantie des richtigen Einganges
L. S. 28. am Verfalltage übernommen werden könne. Diese Erwägung sei wohl an sich richtig, sie genüge aber nicht, dem Indossamente nach Verfall seine Wirkungen abzu-

Digitized by Google

sprechen. Es folge schon von selbst, daß die Circulation verfallener Wechsel nicht weiter durch Indossamente vermittelt werden könne. Ein Indossament komme hier nur noch zu besonderen aus den Verhältnissen folgenden Zwecken vor, und hier sei kein Grund, seine Wirkungen zu beschränken. Die Obligation der Regreßpflichtigen sei nicht eigentlich — wie die Französische Jurisprudenz annehme — novirt und umgestaltet, sondern die vor Verfall eventuelle und bedingte Gewährleistung sei durch die Entscheidung am Verfalltage entweder ganz weggefallen oder zu einer unbedingten geworden.

Von einer anderen Seite wurde auf den Sächsischen 122
Entwurf §. 161 Bezug genommen und von dem Herrn Referenten wurde anerkannt, daß die Bestimmungen dieses §. im Materiellen mit demjenigen übereintreffen, was in einem früheren Entwurf einer Wechselordnung für die Preußischen Staaten gesagt worden sei.

Endlich machte sich auch noch die Ansicht geltend, 123
daß in der Hauptsache durch ein Indossament nach Verfall nichts in den bisherigen Verhältnissen geändert werde. In Ansehung der Regreßnahme lasse sich daran nicht zweifeln, aber auch in Ansehung der Ansprüche gegen den Acceptanten müsse dasselbe angenommen werden; und es gäbe keinen Grund zu der Annahme, daß dieser berechtigt sei, demjenigen, der nach Verfall den Wechsel erworben hatte, Einreden entgegenzusetzen, die er dem, welcher den Wechsel am Verfalltage präsentirte, nicht hätte entgegen stellen können.

Sämmtliche Herren Abgeordnete des Kaufmanns- 124
standes bestätigen übrigens, daß es im kaufmännischen
M. S. 14 Sp. 1. Verkehre selten | vorkomme, daß ein Wechsel nach einem Mangels Zahlung aufgenommenen Proteste noch indossirt werde, dagegen aber verfallene, noch nicht protestirte Wechsel sehr häufig durch Indossamente weiter begeben würden.

Um diese Angelegenheit zur Entscheidung zu bringen, 125
ward zuvörderst die Frage gestellt:

> Kann ein Mangels Zahlung protestirter Wechsel mit der Wirkung girirt werden, daß der Girat gleich einem Cessionar den Regreß ergreifen, dabei aber nicht mehr Recht in Anspruch nehmen dürfe, als seinem Indossanten zuständig gewesen?

Diese Frage wurde einstimmig bejaht, jedoch dabei ausgesprochen, daß bei der Redaction des Entwurfs eine Bezugnahme auf die Cession zu vermeiden sei.

Eine zweite Frage: 126

> Soll dasselbe auch angenommen werden von Wechseln, welche nicht zu rechter Zeit Mangels Zahlung protestirt und dennoch nachher weiter girirt worden sind?

M. S. 14 Sp. 2. ward mit 10 Stimmen gegen 8 verneinend beantwortet, indem die Mehrheit annahm, daß auch ein verfallener Wechsel, so lange er nicht protestirt worden, mit voller wechselmäßiger Wirkung indossirt werden könne.

L. S. 29. Hieran knüpften sich die weiteren Fragen: 127

Digitized by Google

1) Ob nicht ein Merkmal gegeben werden solle, aus welchem sich erkennen läßt, daß ein nach Verfall begebener Wechsel zu Verfall wirklich protestirt worden sei, oder nicht?
2) Ob nach der Bestimmung des Entwurfs der Braun- 128
schweiger Wechsel-Ordnung für den Regreß aus einem nach Verfall girirten Wechsel, eine gewisse Frist zu bestimmen, oder hierbei auf die Vorschriften über Verjährung, oder auch auf die Bestimmungen über Präsentation der Sichtwechsel Rücksicht zu nehmen sei?

Man überzeugte sich indeß, daß es zweckmäßiger 129
sein werde, die Beantwortung dieser Fragen bis zu dem Abschnitte auszusetzen, in welchem von der Regreßnahme überhaupt die Rede ist.

VIII.

Leipzig, den 29. October 1847.

M. S. 14 Sp. 1. Bei der Eröffnung der heutigen Conferenz, an 130
welcher auch Sr. Excellenz der Herr Staatsminister von Könneritz wieder Theil nahm, setzte der Letztere die Versammlung zuvörderst davon in Kenntniß, daß fortan auch die Großherzoglich Oldenburgische Regierung an der Conferenz mit der ihr vorbehaltenen Stimme Theil nehmen werde und zur Führung derselben den Herrn Senator D. Albers bevollmächtigt habe, ingleichen daß der Königl. Württembergische Herr Bevollmächtigte beauftragt worden sei, auch die Fürstlich Hohenzollern-Siegmaringensche Regierung mit zu vertreten.

Sodann ersuchte derselbe, weil er wegen seiner Abwesenheit den Berathungen in ihrem Zusammenhange nicht habe folgen können und mit der gegenwärtigen Lage derselben nicht vertraut sei, den Herrn Geh. Legationsrath von Patow die specielle Leitung der Berathung vorläufig noch ferner zu übernehmen.

Ehe aber zur Berathung des §. 17 geschritten ward, 131
kam es in Frage: Ob in den Entwurf eine Bestimmung darüber aufgenommen werden solle, inwiefern das in einem Indossamente enthaltene Verbot der weiteren Uebertragung Einfluß auf spätere Indossamente äußere? Gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde angeführt, daß ein Verbot der weiteren Begebung in den Indossamenten selten vorkomme und die Wirkung desselben nach dem Inhalte der §§. 10 und 15 zu bemessen sein werde. Von anderer Seite wurde aber bemerkt, daß ein Indossant aus verschiedenen Beweggründen, z. B. um seine Geschäftsverbindung mit dem Indossatar geheim zu halten, um sich Einreden gegen die Person des letzteren zu sichern u. dergl., zu dem Verbote weiterer Begebung ver-

Digitized by Google

L. S. 30. anlaßt werden | könne, der Inhalt der §§. 10 und 15 aber keinen genügenden Anhaltspunct für die Beurtheilung der Wirkungen eines solchen Verbotes darbieten würde.

M.S. 14 Sp. 2. Von dem Herrn Referenten ward hierauf hervor- 132
gehoben, daß entweder ein im Indossament ausgesprochenes Verbot der weiteren Begebung für ungültig erklärt, oder aber seine Wirkung dahin bestimmt werden könne, entweder, daß eine verbotswidrige Indossirung keine wechselrechtliche Folgen hervorbringe, oder daß der Indossant, welcher das Verbot gegeben habe, dem Regresse seines Indossatars, nicht aber der Nachmänner dieses letzteren, unterworfen sei.

Es wurde daher zuerst die Frage: 133

> Soll eine Bestimmung über die Folgen einer gegen das in einem Indossamente ausgedrückte Verbot bewirkten weiteren Uebertragung des Wechsels in den Entwurf aufgenommen werden?

zur Abstimmung gebracht und mit 18 Stimmen gegen 1 bejaht.

Hiernach mußte in der Sache selbst eine Entscheidung 134
getroffen werden. Zu diesem Zwecke wurde die Frage gestellt:

> Soll das im Indossamente ausgesprochene Verbot der weiteren Uebertragung wirkungslos sein?

Diese Frage wurde mit 18 Stimmen gegen 1 ver- 135
neint. Die hierauf gestellte Alternativfrage:

> Soll für das von einem Indossanten ausgegangene Verbot der weiteren Uebertragung dasselbe Anwendung finden, was bei §. 10 in Betreff eines von dem Aussteller in dem Wechsel selbst ausgedrückten Verbotes angenommen ist, oder soll jenes Verbot nur den, die weitere Uebertragung verbietenden Indossanten gegen Regreßansprüche der weiteren Indossatare schützen?

wurde nach einer die Verschiedenheit beider Fälle in ihren Folgen entwickelnden Erörterung mit 12 gegen 7 Stimmen dahin entschieden, daß nur der Regreß, nicht des
M.S. 15 Sp. 1. nächsten, wohl aber | aller auf diesen folgenden Indossatare gegen den das weitere Giriren verbietenden Indossanten ausgeschlossen sein solle.

Durch diesen Beschluß wurde einer der Herren Ab- 136
geordneten zu der Bemerkung veranlaßt, es scheine nun nothwendig, auf den §. 10 zurückzukommen, und auch über die Wirkung eines, gegen das im Wechsel selbst vom Aussteller erlassene Verbot der Uebertragung ausgestellten Indossaments eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen und namentlich zu verfügen, daß ein gegen dieses Verbot ausgestelltes Indossament für die Indossatare keinen Regreß gegen den Aussteller begründe.

In formeller Beziehung scheine dies nothwendig, 137
weil eine Lücke in dem Gesetze erscheinen würde, wenn dasselbe sich über die Wirkung des von einem Indossanten herrührenden Verbotes der Begebung ausspreche, ohne

Digitized by Google

etwas über die Folgen des von dem Traſſanten ausgehenden Verbotes der Begebung zu bestimmen. Aus der Unterlaſſung einer ſolchen Verfügung würde für den Richter der Zweifel entſtehen, ob ein Indoſſament im
L. S. 31. letzteren Falle keine wechſelrechtliche Wirkung habe | oder nach der Analogie der für den erſten Fall gegebenen Beſtimmung nur den Regreß gegen den Ausſteller ausſchließe. In materieller Beziehung ſei die angetragene 138
Verfügung ebenfalls erforderlich. Denn der Ausſteller, der ein ſolches Verbot in den Wechſel ſetze, könne nur die Abſicht haben, Niemanden ſonſt als ſeinem Remittenten zu haften; der Remittent aber, welcher gegen die übernommene Verpflichtung den Wechſel weiter begebe, verdiene keinen beſonderen Schutz, um ihn der wechſelmäßigen Haftung aus ſeinem Indoſſamente zu entziehen.

Auch von einer anderen Seite ward bemerkt, daß 139
wenn für ein in einem Indoſſamente ausgedrücktes Verbot hinſichtlich der Folgen deſſelben etwas anderes gelten ſolle, als von dem in dem Wechſel enthaltenen Verbote der weiteren Begebung, dies in dem Geſetze nothwendig deutlich ausgeſprochen und daher der §. 10 anders als er gegenwärtig laute, gefaßt werden müſſe, weil man ſonſt bei der Aehnlichkeit des Verhältniſſes des Indoſſanten zu dem Indoſſatare mit dem des Ausgebers zu dem Remittenten geneigt ſein werde, für erſteres daſſelbe anzunehmen, was für letzteres ausgeſprochen worden und hier durch Stimmenmehrheit bereits angenommen ſei.

Bei der hiernach wieder aufgenommenen Discuſſion 140
des §. 10, wurde dieſer Anſicht entgegengeſetzt: Das Verhältniß ſei ein ganz anderes, wenn der Ausſteller des Wechſels das Indoſſament unterſage; denn alsdann habe der Wechſel ſchon bei ſeiner Entſtehung dieſe Beſchränkung an ſich, und das Intereſſe des Ausſtellers, daß der Wechſel in den Händen des Remittenten verbleibe, ſei ein ganz klares. — Der Indoſſant aber, der ein 141
ſolches Verbot erlaſſe, werde die Natur des Wechſels, als eines zum Umlauf beſtimmten Papieres alteriren, wenn man ihm verſtatte, mehr dadurch auszudrücken, als, daß er bloß *ſeinem* Indoſſatare haften wolle. Auch würde der Indoſſant ſelten oder nie einen genügenden Grund haben, ein Mehreres zu wünſchen. Wechſel gekauft und weiter begeben zu haben, könne dem Credit nie ſchaden.

Hierauf wurde die Frage: 142

> Soll daſſelbe, was in Betreff des von einem *Indoſſanten* ausgegangenen Verbotes der weiteren Uebertragung beſchloſſen worden iſt, auch in Betreff eines ſolchen von dem *Ausſteller* ausgegangenen Verbotes ausgeſprochen werden?

zur Abſtimmung gebracht, jedoch mit 10 Stimmen gegen 9 verneint, zugleich aber der Redaction wiederholt vorbehalten bei der Faſſung des §. 10 darauf Bedacht zu
M. S. 15 Sp. 2. nehmen, daß | die wechſelmäßige Unwirkſamkeit der gegen das Verbot des *Ausſtellers* erfolgten Indoſſamente deutlich ausgeſprochen werde.

Digitized by Google

Die Berathung wandte sich nunmehr zu den Be- 143
§. 17. stimmungen des §. 17. über das Indossament in procura.

Das von einer Seite angeregte Bedenken, ob es überhaupt erforderlich sei, solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, wurde von der Versammlung nicht getheilt.

Gegen den ersten Absatz des §. 17 ward zwar 144
L. S. 32. der Zweifel erhoben, ob der | Procurist auch zur Anstellung der Regreßklage als befähigt anzusehen sei, indem derselbe nicht allemal den Umfang der Regreßansprüche seines Auftraggebers genau kennen werde. Man hielt aber diese Zweifel nicht für erheblich, da es Sache des Auftraggebers sei, seinen Beauftragten mit der nöthigen Instruction zu versehen.

In Ansehung des zweiten Absatzes dieses §. ver- 145
einigte man sich dahin, daß auch, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz, „oder Ordre" beigefügt worden sein sollte, dadurch der Procurist nicht befugt werde, das Eigenthum des Wechsels weiter zu übertragen, er vielmehr nicht berechtigt sei, zur Eincassirung ꝛc. des Wechsels durch ein neues Procura-Indossament sich einen anderen zu substituiren.

Es machte sich für diese Ansicht der Versammlung namentlich der Grund geltend, daß ein Jeder, der es dem Ermessen seines Procuristen überlassen wolle, ob er den Wechsel zum Eincassiren behalten, oder denselben weiter begeben wolle — dies durch ein gewöhnliches Indossament erreichen könne — es mithin an einem hinreichenden Grunde fehle, zwischen Indossamenten in procura, die an Ordre gestellt seien, und solchen, bei denen dies nicht der Fall sei, zu unterscheiden. Der Redaction ward es überlassen diesen Beschluß der Versammlung deutlicher hervorzuheben.

Endlich ging in Ansehung des dritten Absatzes des §. 146
die einstimmige Meinung dahin, daß nicht nur durch die hervorgehobenen Worte, sondern auch durch andere gleichbedeutende, das Dasein eines Indossamentes in procura, beurkundet werden könne und demgemäß der erste Absatz des §. bei der Redaction in angemessener Weise abzuändern, der dritte Absatz aber zu streichen sei.

§. 18. Nach Vorlesung des §. 18 entspann sich eine aus- 147
führliche Debatte über die von dem Herrn Referenten aufgeworfene Frage: ob für den Erwerber eines gezogenen Wechsels bloß ein Recht, nicht auch eine Pflicht, selbigen dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, anzuerkennen sei? In dieser Beziehung sprachen sich die Hamburger Herren Abgeordneten dahin aus:

Seit länger als 200 Jahren bestehe zu Hamburg eine schon in der älteren Wechsel-Ordnung anerkannte Regel, daß ein als Rimesse nach Hamburg eingesendeter und auf ein dortiges Haus gezogener Dato-Wechsel dem Bezogenen zum Accepte präsentirt werden müsse. Diese Maaßregel habe man stets bewährt und geeignet befunden, unsolide Geschäfte und Collusionen zu vermeiden.

Digitized by Google

Die Solidität des Hamburger Wechselgeschäfts habe dadurch nur gewonnen. Dieselbe Einrichtung finde auch auf anderen Wechselplätzen Statt. Dem Inhaber werde dadurch allerdings eine Verpflichtung auferlegt, aber derselbe könne es nicht ablehnen, diese Verpflichtung in seinem und der übrigen Betheiligten Interesse zu übernehmen. Jeder Wechselinhaber habe, soweit es mit seinem eigenen Interesse nicht in Conflict komme, das Interesse seiner Vormänner bestmöglichst zu wahren, und daher, wenn er an dem nämlichen Orte wie der Bezogene sich befinde, nach einer | natürlichen Diligenz, die dort zur Hand liegende Garantie des Acceptes zu verschaffen, selbst wenn er im Vertrauen auf die Sufficienz seiner Vormänner sich dieser Garantie entschlagen zu können meine. — Die meisten Wechsel würden in | der Praxis in der Voraussetzung remittirt, daß man die Sicherheit der Acceptation — welche zu fordern, jedenfalls ein Recht sei — auch wirklich zu erlangen suche, ein guter Mandatar werde aber eine Vorsicht anwenden, die eben so leicht in der Erlangung, als gewichtig in ihren Folgen sei. Wenn man dagegen einwende, daß der Beweis des Umstandes, ob und wann der Wechsel zu Hamburg angekommen sei, mit Schwierigkeiten verbunden sein werde; so müsse erwiedert werden, daß seit einer langen Reihe von Jahren ein Streit über diesen Gegenstand, wenigstens in Hamburg nicht vorgekommen sei, aber auch in den meisten Fällen sehr leicht zu erledigen sein würde. Ebensowenig seien andere Bedenken erheblich; wenn man sage, daß ja die Prima [oder Copie] zum Accepte gesandt werden könne, so sei dieses theils umständlich, theils mit Kosten verknüpft, theils nicht für jeden Inhaber durchzuführen; wenn man entgegne, es stehe frei, den Auftrag ausdrücklich zu geben, so übersehe man, daß häufig der Beweis eines solchen Mandates schwierig sein möchte, auch dadurch die Sache, indem dann nur eine Schadensklage zustehe, aus dem Wechselprocesse herauskomme und der Auftrag nicht von den Vormännern des Auftraggebers geltend gemacht werden könne. Wie denn ja auch, wenn ein solches Mandat bei Remittirung als stillschweigend ertheilt anzunehmen sei, es nicht erst noch ausdrücklich gegeben zu werden brauche. Aus diesen Gründen werde es sich empfehlen eine entsprechende Bestimmung in den Entwurf zu der allgemeinen Wechsel-Ordnung aufzunehmen.

M. S. 16 Sp. 1.

L. S. 33.

Dagegen erhob sich Widerspruch von verschiedenen 148
Seiten. Insbesondere ward angeführt, daß eine Vorschrift, wie die von den Hamburger Herren Abgeordneten in Vorschlag gebrachte, in das Gesetz nicht aufgenommen werden könne, ohne für den Fall der Vernachlässigung derselben ein Präjudiz hinsichtlich des Wechselregresses eintreten zu lassen, welches mit dem durch jene Vorschrift bezweckten Vortheile in keinem Verhältnisse stehe, indem der Nachtheil, der durch dieses Präjudiz herbeigeführt werde (Verlust des Regresses) den Vortheil, schleuniger Nachricht über das Schicksal des ausgegebenen Wechsels bei weitem überwiege. Es handle sich hier um eine Sicherheits-

Digitized by Google

maaßregel, deren Anwendung man Niemandem unter Androhung eines nicht in der Sache liegenden Präjudizes zur Pflicht machen könne. Der zufällige Umstand, daß der Wechsel vor Verfall an dem Zahlungsorte ankomme, erscheine nicht geeignet eine Aenderung rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Indossanten zu begründen. Es werde daher, um der beantragten Vorschrift Bedeutung zu verschaffen, auch eine Frist zur Einsendung des Wechsels vorgeschrieben werden müssen, deren Unzweckmäßigkeit längst anerkannt worden sei. Habe auch zu Hamburg ein günstiges Zusammentreffen der Umstände seither die Nothwendigkeit eines hier zur Sprache kommenden Beweises zur Zeit nicht eintreten lassen, so sei doch damit keine Bürgschaft gegeben, daß diese Nothwendigkeit zu Hamburg oder an anderen Orten nicht eintreten werde. Die Schwierigkeiten eines solchen Beweises seien aber, zumal wenn der Wechsel durch ein Blanco-Indossament übergegangen sei, nicht zu verkennen. Für die Vorbesitzer des Wechsels zu sorgen, dazu habe der Inhaber keinen
L. S. 34. Beruf, jene hätten ihr Interesse selbst wahrzunehmen | und, wenn ihnen daran gelegen sei, baldmöglichst Kenntniß über die Acceptation zu erlangen, geeignete Maaßregeln zu nehmen.

M. S. 16 Sp. 2. Wenn zu Hamburg eine Einrichtung, wie die in Vorschlag gebrachte, vortheilhaft befunden worden sei, so habe sich dagegen an anderen Orten aus dem Mangel einer solchen Vorschrift kein Nachtheil, kein schädlicher Einfluß auf das daselbst bestehende Wechselgeschäft ergeben. Habe man es in Hamburg oder an andern Orten in dieser Weise immer gehalten, so sei es nicht nöthig, darüber eine bestimmte Vorschrift zu ertheilen. Am wenigsten passend erscheine eine solche Vorschrift für eine allgemeine Wechselordnung, wenn man auch zugeben wollte, daß dieselbe localen Interessen entsprechen könne.

Dieser Punkt gelangte zur Abstimmung und es ward 149
mit 17 gegen 2 Stimmen (welche letzteren von den Herren Abgeordneten für Holstein und Hamburg abgegeben wurden) angenommen, daß der Inhaber eines Wechsels zwar ein Recht, aber keine Pflicht habe, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Man war übrigens einverstanden, 150
daß einem Mandatare die Pflicht von seinem Mandanten auferlegt werden könne, den Wechsel zur Acceptation zu befördern, daß aber Bestimmungen hierüber nicht in die Wechselordnung gehören.

Hiernächst ging der Herr Referent auf die Frage 151
über, von welchem Zeitpunkte an der Wechselinhaber berechtigt erklärt werden solle, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren und eventuell Protest zu erheben?

Da hierbei der Gegensatz der im Entwurfe vor- 152
geschlagenen prompten Annahme zu der in Bayern bestehenden Acceptationsart der Augsburger Wechselordnung zur Sprache gebracht wurde, so erklärte der Kön. Bayersche Abgeordnete, Herr Ober-Appellations-Rath Kleinschrod, daß zwar gegen den §. 18 des Entwurfs, insofern er

Digitized by Google

die ohnedies schon in den meisten Ländern zur Anwendung kommende prompte Acceptationsart als allgemeine Regel aufstellt, im Wesentlichen nichts einzuwenden sei, sich aber hinsichtlich der aus eigenthümlichen Verhältnissen hervorgegangenen Acceptationsart der Augsburger Wechselordnung die Frage ergebe, ob dieselbe nicht neben der allgemeinen Regel mittelst einer exceptionellen Vorschrift aufrecht zu erhalten sei? Diese Frage werde indessen ihre Erledigung nicht in der Mitte der Conferenz erhalten können, da bezüglich der hier zur Geltung gelangenden Ansichten für die einzelnen Regierungen keinerlei Verpflichtung begründet werde, und er auch in Gemäßheit der von den Regierungen vor dem Anfange der Conferenz getroffenen Verabredung mit einer speciellen Instruction bezüglich dieses Punktes nicht versehen sei, mithin sich nicht in der Lage befinde, eine Erklärung darüber abzugeben, nach welchen Directiven die Kön. Bayersche Regierung bei dieser Collision allgemeiner und particulärer Interessen verfahren werde. Diesem zufolge sei aus dem Standpunkte der Conferenz die Statuirung einer exceptionellen Vorschrift hinsichtlich der Augsburger Acceptationsart als offene Frage zu betrachten, deren Entscheidung dem alleinigen Ermessen der Kön. Bayerschen Regierung vorbehalten bleibe. Unter dieser Voraussetzung 153
und ohne dadurch dem Ermessen der Bayerschen Regierung vorgreifen zu wollen, unterstellte er der Erwägung
L. S. 35. der | Conferenz, ob nicht vielleicht, um dadurch möglicherweise den Weg zur Vermittelung anzubahnen, im ersten Satze des §. 18 nach den Worten: „der Eigenthümer des Wechsels ist" beigefügt werden könne: „in Ermangelung gegentheiliger im Wechsel ausgedrückter Verabredung." Dieser Vorbehalt scheine um so weniger bedenklich, als er an derselben Stelle im §. 15 des älteren Preußischen Entwurfs vom Jahre 1846 wirklich vorgekommen und in dem neuesten Entwurfe nur auf die
M. S. 17 Sp. 1. Bemerkung der Sachverständigen, | daß ein Tag für die Präsentation zur Annahme nicht in dem Wechsel festgesetzt zu werden pflege, hinweggelassen worden sei.

Von Seiten des Herrn Referenten ward hierauf bemerkt, daß der in dem früheren Entwurfe gemachte Vorbehalt bei Berathung des vorliegenden Entwurfs als unpractisch erkannt und daher von demselben abgesehen worden sei.

Auch andere Stimmen erhoben sich gegen einen solchen Vorbehalt und bemerkten, daß derselbe noch bedenklicher erscheine, als die ausnahmsweise Aufrechthaltung der Augsburger Acceptationsart. Von einer Seite wurde der Vor- 154
schlag gemacht, die Entscheidung über diesen Punkt auszusetzen, weil man außerdem der Frage: „Ob Anweisungen in dem Sinne des Sächsischen Entwurfs Wechselkraft zugestehen sei," präjudiciren würde. Gegen diese Meinung wurde indeß angeführt, daß dergleichen Anweisungen im Allgemeinen schon durch ihre äußere Form als nicht-acceptables Papier sich kund gäben und deshalb weit weniger bedenklich wären.

Digitized by Google

Von mehreren Seiten wurde sodann die Weglassung 155
der Bestimmungen unter **No. 1** und 2 dieses §, oder wenigstens der unter **No.** 2 gewünscht und zwar ersteres, weil diese Bestimmung sich von selbst verstehe, letzteres, weil über den gewöhnlichen Postenlauf etwas Bestimmtes wenigstens nicht an allen Orten sich angeben lasse, und weil in Ansehung des Avisbriefes der Beweis mit Schwierigkeiten verbunden sein werde.

Der Großherzogl. Hessische Herr Bevollmächtigte erhob 156
gegen §. 18 folgenden Anstand:

Der §. 18, insofern darin der Besitzer des Wechsels berechtigt werde, denselben sogleich nicht nur zu präsentiren, sondern auch protestiren zu lassen, weiche von dem Art. 125 des **Code de commerce** ab, wonach der Protest erst 24 Stunden nach der Präsentation erhoben werden kann, und er erlaube sich, die Aufnahme dieses Satzes in die gemeinsame Wechselordnung zu beantragen. Der Handelstand der Provinz Rheinhessen, vertreten durch die Handelskammern zu Mainz und Worms und nicht minder das Handelsgericht zu Mainz hätten sich dahin ausgesprochen, daß die erwähnte Bestimmung des dort geltenden Französischen Gesetzbuchs bisher zu keiner Verwickelung
M. S. 17 Sp. 2. geführt, vielmehr sich als wohlthätig | bewiesen habe. Es sei auch kaum die darin liegende Billigkeit zu verkennen; dem Bezogenen müsse doch wohl einige Zeit zur Fassung seines Beschlusses, ob er acceptiren wolle oder nicht, belassen werden; er sei oft in dem Falle, seine Correspondenz vorher vergleichen, den Stand seiner laufenden Rechnung mit dem Trassanten nachsehen oder seine Casse untersuchen zu müssen, er könne momentan abwesend sein
L. S. 36. u. s. w. Man | werde zwar einwenden, daß hier ein Respecttag für die Acceptation befürwortet werde; dem sei aber nicht so, vielmehr handle es sich von einer Deliberationsfrist, die ungleich wichtiger sei, als die bezüglich der Zahlung bisher üblichen Discretionstage. Wer einen Wechsel acceptirt habe, müsse allerdings auf den Verfalltag Zahlung leisten; er könne sich aber auch danach richten, der Tag überrasche ihn nicht; anders aber sei die Lage des Bezogenen, dem plötzlich viele Tratten zur Erklärung über Annahme oder Nichtannahme vorgelegt würden.

Gegen diesen Antrag ward erinnert, daß durch die Vorschrift des §. 83, wonach die Präsentation in dem Geschäftslocale des Bezogenen erfolgen müsse, dafür gesorgt sei, daß der Letztere, wenn der Wechsel ihm präsentirt werde, sich auch in der Lage befinde, seine Correspondenz oder seine Bücher vergleichen und danach sofort seine Erklärung abgeben zu können.

Bei der hierauf veranstalteten Abstimmung ward mit 157
17 gegen 2 Stimmen entschieden, daß der vom Herrn Oberappellations-Gerichts-Rath **D. Kleinschrod** zur Sprache gebrachte Vorbehalt, nicht aufzunehmen sei; ferner 158
einstimmig, daß die Zeit, wann der Inhaber den Wechsel zur Annahme zu präsentiren und bei verweigerter Annahme zu protestiren berechtigt sei, in dem Entwurfe

Digitized by Google

nicht festgesetzt; endlich mit 16 Stimmen gegen 3, daß 159
die in dem Art. 125 des Code de commerce erwähnte
Frist von 24 Stunden dem Bezogenen nicht zugestanden
werden solle. Demgemäß ward anerkannt, daß No. 1 160
und 2 des §. 18 wegfallen.

Schlüßlich ward der künftigen Redaction überlassen, 161
zu ermessen, ob nicht hier das Wort „Eigenthümer," mit einem anderen zu vertauschen und dem Schlußwort des §. noch die Worte: „Mangels Annahme" hinzuzufügen seien.

IX.

Leipzig, den 30. October 1847.

M. S. 17 Sp. 1. Den Gegenstand der Berathung in der heutigen 162
Conferenz, welcher der Herr Staatsminister von Könneritz wiederum beiwohnte, bildete zunächst die im §. 18. No. 3 enthaltene exceptionelle Bestimmung über Meßwechsel und deren Präsentation. Daß unter Meßwechseln 163
nur solche zu verstehen seien, deren Zahlungszeit im Allgemeinen auf eine Messe bestimmt, also nicht auch die, deren Zahlungstermin auf einen bestimmten Tag festgesetzt ist, welcher in eine am Zahlungsorte stattfindende Messe hineinfällt, darüber war man einverstanden. Nicht 164
so über die Beibehaltung der oben angezogenen Bestimmung;
M. S. 17 Sp. 2. für dieselbe erklärten sich die Herren Abgeordneten für Oesterreich, Sachsen, Braunschweig und Frankfurt. Als Grund für die Beibehaltung wurde angeführt, daß eine gleichlautende Bestimmung fast in allen Wechselordnungen der älteren und neueren Zeit, selbst in solchen, in denen das
L. S. 37. prompte Accept als Regel angenommen werde, sich finde und demgemäß bis jetzt ohne Anstoß in Anwendung gebracht worden sei. Hierin liege schon ein wichtiges Argument für fernere Beibehaltung dieser Bestimmung, wenn man auch zugeben wolle, daß dieselbe nicht ganz der
M. S. 18 Sp. 1. streng juristischen Consequenz | entspreche, und daher wohl bezweifelt werden könne, ob es nützlich sei, dieselbe einzuführen, wenn sie nicht schon gesetzlich bestände. Uebrigens hänge die für Meßwechsel bestehende Eigenthümlichkeit mit dem ganzen Meßhandel, namentlich in Leipzig mit dem Handel nach dem Oriente zusammen und könne ohne eine Beeinträchtigung dieses Handels, deren Folgen sich nicht übersehen ließen, nicht beseitigt werden. Es sei auch hier nicht die Rede von Begünstigungen der Meßplätze, sondern von einem Vortheile, den man den Fieranten und überhaupt Allen, welche mit der Messe in Berührung kämen, zu gewähren suche.

Von dem Braunschweigischen Herrn Abgeordneten 165
ward im Laufe dieser Discussion besonders bemerkt, man

Digitized by Google

habe in Braunschweig die theoretische Inconsequenz wohl gefühlt, welche darin liege, wenn man neben dem Uebergange zu dem Systeme des prompten Acceptes noch die besonderen Bestimmungen über die Acceptation der Meßwechsel beibehalte. Es sei deshalb in dem Braunschweigischen Entwurfe einer Wechselordnung §. 31. auch der Versuch gemacht, diese Inconsequenz zu beseitigen: dies sei aber bis jetzt ein bloßer Vorschlag, der noch den erheblichsten Bedenken unterliege. In Braunschweig, wie an anderen Meßplätzen sei der Grund des bestehenden Ausnahmeverhältnisses der, daß sich die Meßwechsel auf Meßgeschäfte, namentlich auf Waarensendungen zu den Messen gründeten und daß sie mit dem auf der Messe gelöseten Gelde bezahlt werden sollten. Die Bezogenen würden hier auf das Erheblichste belästigt und gefährdet, wenn sie vielleicht lange vor Beginn der Meßgeschäfte zum Accepte aufgefordert und damit in den Fall gebracht werden dürften, entweder ihre Wechsel gleich protestirt zu sehen, oder sich dem Personalarreste am Wechselplatze zu unterwerfen, ohne über den Ausfall ihrer Meßgeschäfte sicher zu sein. Man wünsche also Braunschweigischer Seits die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses, um nicht den ohnehin durch viele Zeitumstände beeinträchtigten Fortgang der Messen zu gefährden. Man wünsche aber auch gerade eine gemeinschaftliche Bestimmung, indem in dem Vaterlande der Meßbesucher das Recht des Meßplatzes vielleicht sonst nicht respectirt, mindestens durch das Fehlen einer gemeinschaftlichen Bestimmung Anlaß zu Controversen hierüber gegeben werden würde.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete hielt dafür, 166
daß die Vorschrift des Entwurfs unter No. 3 nicht allein beizubehalten, sondern noch zu vervollständigen sei, indem es neben derselben einiger subsidiären Bestimmungen über die Zeit der Präsentation für den Fall bedürfe, wenn an einem Platze eine besondere Meß- oder Marktordnung nicht bestehe oder über jene Zeit keine Bestimmung enthalte. Derselbe schlug insbesondere die Annahme der in dem §. 87 des Oesterreichischen Entwurfs einer Wechselordnung enthaltenen Bestimmung vor, daß auf Messen und Märkten von einer Dauer von mehr als acht Tagen, die Präsentation
L. S. 38. nur in der | zweiten Hälfte der Meß- oder Marktzeit, auf Messen und Märkten von kürzerer Dauer aber gleich vom ersten Tage an zulässig sei.

Er bemerkte noch, daß er die für die Beibehaltung der Meß- und Marktwechsel angeführten Gründe vollkommen theile, daß er es aber inconsequent finde, wenn man die Meß- und Marktwechsel dort, wo eine Meß- oder Marktordnung bestehe, mit einer besonderen Präsentationsfrist aufrecht erhalten, bei jenen Märkten aber, wo dieß nicht der Fall sei, stillschweigend abschaffen wolle. Es dürfte sich wohl keine Regierung bestimmt finden, wegen eines solchen Beschlusses hinsichtlich der auf ihre Messen und Märkte gezogenen Wechsel neue Vor-
M. S. 18 Sp. 2. schriften | über die Präsentation solcher Wechsel zu erlassen. Er könne keinen hinlänglichen Grund zur Abschaffung 167

Digitized by Google

einer seit Jahrhunderten bestandenen Gewohnheit, welche sich für die Fieranten sehr bequem und vortheilhaft bewiesen, bloß darin zu finden, weil man in dem nun zu entwerfenden Wechselgesetze einen neuen allgemeinen Grundsatz über die Frist zur Präsentation der Wechsel überhaupt angenommen habe, womit die für Meßwechsel bestehende Vorschrift nicht übereinstimme. Auch nach den älteren Wechselordnungen seien für Meßwechsel wegen ihrer Eigenthümlichkeit und ihres besonderen Zweckes besondere, von den allgemeinen Regeln abweichende Vorschriften statuirt worden. Man müsse bedenken, daß es sich jetzt nicht darum handle, ob man eine Anomalie für eine Gattung von Wechseln einführen wolle, sondern darum, ob eine uralte Einrichtung, die sich bisher für eine große Classe von Personen nützlich erwiesen, und wovon man keinen erheblichen Nachtheil anzuführen wisse, bloß darum abzuschaffen sei, weil sie nicht unter die jetzt angenommene Regel passe. Der Einwand, daß man doch nicht einem Jeden zumuthen könne, sich mit allen Meß- und Marktordnungen Deutschlands bekannt zu machen, zerfalle ganz, wenn man nach dem §. 87 des Oesterreichischen Entwurfs eine allgemeine Regel für alle Meß- und Marktwechsel aufstelle, und so die für einzelne Messen und Märkte bisher bestandenen besonderen Vorschriften aufhebe, ohne doch die Eigenthümlichkeit dieser Gattung von Wechseln ganz aufzugeben.

Von Seiten des Württembergischen Herrn Abgeord- 168
neten ward die Meinung ausgesprochen, daß die Meßwechsel an den Orten, an welchen dieselben bereits bestänben, mit der im §. 18 ausgedrückten Eigenthümlichkeit fortbestehen könnten, daß es aber zugleich zuträglich sein würde, diese Orte in dem abzufassenden Entwurfe anzugeben.

Nachdem sich auf diese Weise ein Theil der Ver- 169
sammlung für die Beibehaltung des Privilegiums der Meßwechsel hinsichts der Präsentation zur Annahme erklärt hatte, wurde auch die entgegenstehende Ansicht geltend gemacht. Von einer Seite erachtete man eine Theilung der Frage für erforderlich und trug darauf an, zuerst darüber zu beschließen, ob überhaupt Wechsel ohne das Recht des Inhabers zur sofortigen Einforderung der Acceptation zugelassen werden sollten. Möchte die Conferenz diese Frage bejahen, so würden dann erst die etwaigen Modificationen der betreffenden Bestimmungen des Entwurfs in Berathung zu nehmen sein. Man glaube 170
indeß, sich für die Verneinung der Frage aussprechen zu
L. S. 39. müssen, | indem man nur dann mit dem Systeme in Uebereinstimmung bleibe, welches die Conferenz bisher befolgt habe und welches dahin gerichtet sei, die Solidität des Wechselverkehrs durch die Beseitigung unacceptabler oder nicht sofort acceptabler Wechsel zu fördern und die möglichste Gleichförmigkeit der an den Wechsel zu knüpfenden Rechte und Pflichten zu erzielen. In diesem Geiste seien alle bisherigen Beschlüsse der Conferenz ergangen, was namentlich auch von denjenigen der letzten Sitzung gelte, in welcher man sich nicht nur gegen die in Augsburg

Digitized by Google

übliche Aussetzung der Acceptation bis 14 Tage vor Verfall, sondern auch gegen eine im Wege der Privatübereinkunft zwischen dem Trassanten und dem Remittenten zu vereinbarende Hinausschiebung der Acceptationspflicht erklärt habe. Wolle die Versammlung, was sie gestern für Augsburg und für Separat-Verträge versagt habe, heute für alle Meßwechsel bewilligen, so würde diesem Beschlusse die Folgerichtigkeit abzusprechen sein. Wie der Solidität des Wechselverkehres, so schade es auch der
M. S. 19 Sp. 1. Gleichförmigkeit desselben, | wenn für die Meßwechsel die Acceptationspflicht von der Meßordnung abhängig gemacht werde; man schaffe dadurch zwei Wechselgattungen, acceptable und nicht-acceptable, von denen außerdem die eine in eben so viele Unterobtheilungen zerfalle, als es Messen und Märkte oder Meß- und Markt-Ordnungen gäbe. Das Gesetz würde dem Inhaber eines Meßwechsels keine Auskunft darüber geben, wann er dessen Annahme zu fordern das Recht habe; zur Ergänzung des Gesetzes werde man einer umfangreichen Sammlung aller Meß- und Markt-Ordnungen Deutschlands bedürfen. Die vorgeschlagene Ausnahme sei indeß nicht nur prinzipwidrig und unzweckmäßig, sondern auch unnöthig, weil der Zweck, einen Wechsel ohne andere Garantie als diejenige des Ausstellers zu schaffen, durch den eignen oder trocknen Wechsel, zahlbar an dem betreffenden Meßplatze, erreicht werden könne; nicht einmal die angebliche Unbeliebtheit dieser Wechsel lasse sich hiergegen anführen, da der Entwurf durch die sogenannten trassirt-eignen Wechsel die Möglichkeit biete, dem trockenen Wechsel die Form des gezogenen zu geben. Wenn behauptet werde, daß der Meßverkehr die Meßwechsel bedinge, indem häufig für abgesandte Waaren trassirt und bis zu deren Ankunft die Acceptation der Tratten verschoben werden müsse, so sei zu bedenken, daß aller Waarenhandel zu Lande in dieser Beziehung dem Meßwaarenhandel gleichstehe, daß aber der Waarenhandel zur See wesentlich auf der Acceptation von Tratten für abgesandte und nicht angekommene Waaren beruhe und daß das Connoissement bei der Waarenversendung zu Lande durch die Bescheinigung des Fuhrmanns oder des Transportunternehmers ersetzt werden könne, auch schon gegenwärtig sehr häufig ersetzt werde. Die Hauptgrundlage, man dürfe sagen, die einzige Grundlage des Meßwechsels sei das Bedürfniß, zur Ergänzung des fehlenden Credits in den Formen des Wechsels ein Papier in Umlauf zu bringen, dem eine der wesentlichsten Eigenschaften des Wechsels fehle. Dieses Bedürfniß habe sich vermöge Umgehung der für die Wechselform bestehenden gesetzlichen Vorschriften immer Bahn zu brechen gesucht und werde sich auch künftighin Bahn zu brechen suchen. Wenn aber die Gesetzgebung unzu-
L. S. 40. reichend, selbst nicht berufen sei, | der Unsolidität des Wechselverkehrs durch Verbote entgegenzutreten, so könne sie sich andrerseits noch weniger berufen fühlen, ihr durch ausdrückliche Bestimmungen gesetzliche Sanction zu ertheilen. Endlich sei zu bemerken, daß der Antrag Hamburgs, allen Zahlungsanweisungen an Ordre die Wirkungen des

Digitized by Google

Wechsels beizulegen, also die Möglichkeit der Creirung unacceptabler Wechsel auf das Aeußerste zu beschränken, zur späteren Verhandlung ausgesetzt worden und daß dieser Verhandlung präjudicirt werde, wenn die Versammlung heute im Gegentheile beschliessen wollte, unacceptable Wechsel durch das Gesetz zu schaffen.

Diese Ansicht blieb nicht ohne Widerspruch. Namentlich wurde gegen die behauptete Aehnlichkeit zwischen domicilirten und Meßwechseln geltend gemacht, daß es in einem Domicilwechsel heiße: „N. N. in Chemnitz, zahlbar in Leipzig", dagegen in einem Meßwechsel: „N. N. aus Chemnitz, in der Leipziger Messe zahlbar." Werde nun dem N. N. ein auf seine Firma in Chemnitz gezogener Wechsel in Leipzig zur Annahme vorgelegt, so könne derselbe, jener Wechsel möge in Leipzig domicilirt oder eine einfache Tratte sein, jederzeit die Antwort geben, daß er in Leipzig, wo er keinen Advis habe und nicht wissen könne, ob von dem Trassanten Deckung beschafft sei, sich nicht zu erklären brauche, sondern dem Präsentanten überlasse, M. S. 19 Sp. 2. den Wechsel in Chemnitz vorzulegen. Handle es sich | dagegen um einen Meßwechsel, so könne der N. N. gerade umgekehrt in Chemnitz niemals zu einer Erklärung über die Annahme angehalten werden. In Leipzig dagegen brauche er vor der Messe zwar eben so wenig, wie in dem ersten Falle eine Erklärung abzugeben; während der Messe aber müsse er in Leipzig entweder annehmen, oder die Aufnahme des Protestes Mangels Annahme gewärtigen. 171

Auf diese Einwendungen wurde erwiedert: Es sei nicht behauptet worden, daß durch den Wegfall der nicht sofort acceptablen Meßwechsel überhaupt an dem bestehenden Zustande nichts geändert werde; auch könne es nicht die Aufgabe sein, Alles, was an diesem oder jenem Orte üblich, zum Gesetze zu erheben. Wenn bisher auf N. N. aus Chemnitz in Leipzig gezogen worden, so werde man künftig entweder auf N. N. in Chemnitz, zahlbar in Leipzig, zu ziehen oder vorauszusetzen haben, daß der N. N. auch außer der Messe in Leipzig anwesend oder durch einen zur Wechselannahme Bevollmächtigten vertreten sei. 172

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung ward die zuerst aufgestellte Frage: 173

> Soll die im §. 18 No. 3 enthaltene Bestimmung, wenn auch mit Vorbehalt gewisser Modificationen, beibehalten werden?

mit 15 Stimmen gegen 4 bejahend beantwortet.

Die zweite Frage: 174

> Soll für diejenigen Meß- oder Marktorte, welche eine die Präsentationsfrist bestimmende Meß- oder Marktordnung nicht besitzen, eine subsidiäre Vorschrift über diese Frist in die allgemeine Wechselordnung aufgenommen werden?

ward dagegen mit 16 Stimmen gegen 3 verneinend beantwortet. Doch ward zugleich | der Wunsch ausgesprochen, L. S. 41. daß bei den besonderen Meß- und Marktordnungen möglichste Gleichheit beobachtet werden möge. 175

Digitized by Google

Der Antrag, die Meßwechsel nur an solchen Meß- 176
plätzen, an welchen dieselben in ihrer Eigenthümlichkeit einmal hergebracht sind, ferner bestehen zu lassen, fand zwar keine genügende Zustimmung; es wurde indeß her- 177
vorgehoben, daß die Versammlung, wenn sie auch nunmehr für die Meßwechsel sich' entschieden habe, doch nur gewillt gewesen, eine Ausnahme von einer allgemeinen Regel zu beschließen. Es entspreche aber diesem Systeme nicht, die Ausdehnung und Vervielfältigung der Ausnahmen zu befördern oder zu erleichtern. Das Gesetz könne allerdings die jetzigen und künftigen Meß- und Marktordnungen nicht aufführen, allein es werde sehr nützlich sein, wenn jede Regierung bei Publication des Gesetzes zugleich in einer besonderen Bekanntmachung diejenigen Deutschen Messen und Märkte bezeichne, auf welche der §. 18 des Entwurfs Anwendung finde. Daß ein dahin gehender Wunsch in das Protocoll aufgenommen werde, scheine um so nöthiger, als aus der Bestimmung des Wechsels zur allgemeinen Circulation, für jeden Angehörigen eines einzelnen Staates das Bedürfniß sich ergebe, von den Particularbestimmungen in anderen Staaten Kenntniß zu erlangen.

Nach Fassung dieses Beschlusses äußerte der Herr 178
Banquier, Assessor Schmid: Da durch die Bestimmung über die Meßwechsel ein der Augsburger Acceptationsweise homogenes Institut aufrecht erhalten werde, welches eigentlich nur ein Privilegium für einige Meßplätze enthalte, so könne es um so weniger einem Bedenken unterliegen, wenn auch die Stadt Augsburg durch eine exceptionelle Bestimmung im Besitze ihrer bisherigen Acceptationsweise erhalten werde. Dieselbe sei aus der eigenthümlichen Gestaltung
M. S. 20 Sp. 1. des Augsburger Wechselhandels | mit Italien und der Schweiz hervorgegangen und finde ihre volle Rechtfertigung in dem allgemeinen Bedürfnisse, da sie dem Handel und der Industrie des Inlandes eine dem angenommenen allgemeinen Grundsatze, wie der Sicherheit des Verkehrs mehr entsprechende Erleichterung gewähre, als die anderwärts entstanden Surrogate.

§. 19. Einen ferneren Gegenstand der Erörterung in der 179
heutigen Versammlung bot der §. 19 dar. Die Frage, welche hiebei ausführlich beleuchtet wurde, betraf die in dem erwähnten §. für die Sichtwechsel vorgeschriebene Präsentationsfrist. Man fand die Bestimmung einer solchen Frist nothwendig, um den Ausgeber solcher Wechsel nicht auf unbestimmte Zeit Regreßansprüchen auszusetzen, da die Verjährung nicht vor erfolgter Präsentation beginne und also den Schutz, auf welchen es ankomme, nicht gewähren könne. Wie nun aber die Bestimmungen über eine solche Frist zu reguliren seien, darüber sprach man sich verschieden aus.

Der Herr Referent machte bemerklich, daß von meh- 180
reren Seiten bezweifelt werde, ob Bestimmungen, wie sie der Entwurf enthält, durch die Gesetze eines einzelnen Staates gegeben werden können. Man glaube nämlich, es werde durch solche Bestimmungen in den Kreis einer fremden Gesetz-

Digitized by Google

gebung eingegriffen. Es sei aber dieser Punct nach dem Grundsatze über die Collision inländischer und ausländischer Gesetze zu entscheiden und der Satz, welcher hier in
L. S. 42. Betracht komme, sei der | schon in den älteren Zeiten anerkannte: **locus regit actum.** Dieser Satz sei nicht blos auf die Formalien, sondern auch auf die materiellen Folgen der Geschäfte zu beziehen und erleide blos in zwei Fällen eine Ausnahme, einmal nämlich, wenn es um persönliche Dispositionsfähigkeit sich handle, und dann, wenn der Gegenstand des Geschäftes ein Immobile sei. Nach diesem Satze sei es unbedenklich, Bestimmungen über Präsentationsfrist für die in dem Inlande ausgestellten Sichtwechsel auszusprechen, während es als Eingriff in eine fremde Gesetzgebung anzusehen wäre, wenn die einheimische Gesetzgebung für die aus dem Auslande in das Inland gelangenden Wechsel dergleichen vorschreiben wollte.

Der Herr Referent gab daher anheim, die in dem 181
§. enthaltenen Bestimmungen abzuändern und die zu vereinbarende Vorschrift nicht für die im Inlande zahlbaren, sondern für die im Inlande ausgestellten Wechsel, gleichviel ob sie im Inlande oder Auslande zahlbar wären, zu erlassen.

Von mehreren Seiten ward anerkannt, daß zwar den 182
für den Aussteller aus Sichtwechseln entstehenden Unbequemlichkeiten durch eine auf den Wechsel geschriebene Bemerkung entgegen gewirkt werden könne. Allein es ward auch zugegeben, daß dies nicht zu geschehen pflege und daß es mithin nothwendig wäre, Sichtwechsel durch Bestimmung einer Präsentationsfrist in eine Art von Datowechseln umzuwandeln. Zugleich erklärte man sich mit der An- 183
sicht des Herrn Referenten darüber, in welcher Art eine solche Bestimmung zu treffen sei, einverstanden und hob dabei noch hervor, daß, wenn jedes Land festsetzen wollte, wie es sowohl bei den aus demselben, als bei den auf dasselbe gezogenen Sichtwechseln zu halten sei, ein die größten Conflicte herbeiführender Zustand unvermeidlich sein würde. Ein Princip könne hierbei nur das richtige sein und da verdiene gewiß dasjenige den Vorzug, welches dem Zwecke einer solchen Bestimmung entspreche, der doch nur darin gefunden werden könne, daß das Gesetz das ergänze, was der Aussteller hätte thun können oder sollen.

M. S. 20 Sp. 2 Von einer anderen Seite ward über diesen Gegenstand 184
bemerkt: Der §. 19 entspreche zwar im Principe dem Art. 160 des **Code de commerce**, aber er enthalte gleich letzterem, eine Lücke, er schweige nämlich von dem Falle, wenn ein Inländer auf das Ausland trassire. Das Französische Gesetz vom 19. März 1817 habe hierin auf eine ebenso einfache, als passende Weise nachgeholfen, indem es vorschreibe, daß die Bestimmungen, welche über die auf einen Platz des Inlandes gezogenen Wechsel gelten, auch auf Wechsel jener Art Anwendung finden sollen. Daß die Gesetzgebung wohl befugt sei, das inländische Gesetz zur Anwendung zu bringen, wenn gegen einen Inländer

Digitized by Google

wegen der von ihm auf das Ausland gezogenen Wechsel regredirt werde, dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein; dem internationalen Rechte wolle man es jedoch nicht entsprechend finden, dieselbe Bestimmung auch im anderen Falle vorzuschreiben. Hiergegen sei aber zu bemerken, daß es sich doch eigentlich in beiden Fällen um eine Extinctiverjährung handle, um die Frage nämlich, wie lange eine Entschädigungsklage gegen einen Inländer angestellt werden könne, was überall, wenn der Inländer im In-
L. S. 43. lande belangt | werde, nach inländischen Gesetzen zu beurtheilen sei. Ueberdieß bestehe in ganz Frankreich der Art. 160 und das Gesetz von 1817, es werde also dort das fragliche Princip gegen Deutschland in Anwendung gebracht. Wenn, worauf man antrage, der §. 19 des Entwurfs im Principe angenommen, ein Zusatz im Sinne des Französischen Gesetzes von 1817 hinzugefügt und die Bestimmung der Fristen so beliebt würde, wie der Art. 160 des **Code de commerce** besage, dann würden in fraglicher Beziehung das Deutsche und Französische Wechselrecht ganz gleich sein, worin ein offenbarer Vortheil und zugleich der Ausschluß einer Verletzung des internationalen Rechts, wenigstens in Ansehung dieser beiden Nationen, liegen würde, wenn überhaupt das internationale Recht hier ein Hemmniß abgeben könnte.

Nach einer ferneren Discussion über die diesen Ge- 185
genstand betreffenden Bestimmungen des Französischen Rechts, bei welcher insonderheit der bei Gelegenheit der Deliberation über das Gesetz vom 19. März 1817 von de Sèze in der Pairskammer erstattete Bericht erwogen und die Uebereinstimmung der in diesem Berichte ausgesprochenen Ansicht mit dem Vorschlage des Herrn Referenten anerkannt wurde, stellte ein Mitglied der Versamm- 186
lung einen, sowohl über die Bestimmungen des Französischen Rechts als den Vorschlag des Herrn Referenten noch hinausgebenden Antrag. Man könne nämlich über die Präsentation der Sichtwechsel entweder die Gesetze des Ausstellungsortes oder die des Zahlungsortes entscheiden lassen und also bei Erlassung eines neuen Gesetzes der Ansicht folgen, daß man entweder für die im Inlande ausgestell'en, oder für die im Inlande zahlbaren Wechsel eine Bestimmung treffen müsse. Betrachte man die Sache aber genauer, so finde man, daß Eines von Beiden allein nicht ausreiche. Auch in Frankreich habe man erst das Eine, und dann hinterher noch das Andere bestimmt. Der im Inlande ausgestellte Wechsel erfordere zunächst eine Bestimmung, um den inländischen Aussteller und Indossanten zu schützen; allein auch der im Auslande ausgestellte durchlaufe das Inland und bedürfe einer Bestimmung für die inländischen Indossanten. Es sei deshalb zu wünschen, daß man die proponirte neue Bestimmung für die im Inlande ausgestellten Wechsel aufnehme, aber die ursprüngliche für die im Inlande zahlbaren, im Auslande ausgestellten, nicht streiche, sondern beibehalte. Auch diese beiden Bestimmungen zusammen ge-
M. S 21. Sp. 1. nügten | noch nicht, es müsse vielmehr auch noch der Fall

Digitized by Google

erwogen werden, daß ein vom Auslande auf das Ausland gezogener Sichtwechsel im Inlande indossirt werde, in welchem Falle es sich um Schutz für den inländischen Indossanten handle. Der Indossant sei als Trassant zu betrachten, er übernehme genau dieselbe Verpflichtung, das ursprüngliche Verhältniß pflanze sich auf ihn fort und er sei ganz in gleicher Weise, als der Trassant, regreßpflichtig. Handle es sich also darum, bei Sichtwechseln eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablaufe die Wechselgaranten frei sein sollten, so müsse man sowohl den inländischen Aussteller, als auch den inländischen Indossanten in's Auge fassen. Eine Bestimmung über Wechsel vom Inlande auf das Ausland oder umgekehrt erschöpfe somit die Sache
L. S. 44. nicht, man müsse vielmehr die | Bestimmung ganz generell für alle im Inlande ausgestellten oder indossirten Wechsel treffen, so daß sich jeder inländische Trassant oder Indossant darauf berufen könne.

Hiegegen ward bemerkt, daß die Gesetzgebung, wenn 187
sie eine solche Bestimmung treffe, über das Gebiet des Möglichen hinaus zu schreiten scheine. Dem vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel liege bei seiner Ankunft im Inlande ein bereits abgeschlossenes Rechtsverhältniß zum Grunde, dessen Aenderung durch das ausländische Gesetz nicht mehr möglich sei. Besondere Bestimmungen für den inländischen Indossanten eines solchen Wechsels würden sich kaum treffen lassen, ohne der ausländischen Gesetzgebung feindlich entgegen zu treten.

Nachdem noch von einem der Herren Abgeordneten 188
zu erwägen gegeben worden war, daß in Beziehung auf die diesfalls erforderlich werdenden Bestimmungen nicht sowohl das Interesse des Ausstellers, der durch eine entsprechende Anmerkung auf dem Wechsel sich schützen könne, als vielmehr das des Remittenten zu beachten und daher eine Bestimmung analog der des §. 77 zu treffen sei, gelangte der Gegenstand der bisherigen Berathung zur Abstim- 189
mung, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, Modificationen auszusprechen, welche in dem Verfolge der Verhandlungen als angemessen sich herausstellen dürften.

Demgemäß ward zuerst die Frage aufgeworfen:

> Soll in dem Entwurfe eine Bestimmung über die von dem Inlande nach dem In- oder Auslande gehenden Sichtwechsel aufgenommen werden?

und mit 18 Stimmen gegen 1 bejaht. Eben so ward 190
die anderweitige Frage:

> Soll die Bestimmung des §. 19 unter No. 1 abgesehen von der darinnen angegebenen Zeitfrist, nur für die von dem Inlande gezogenen Sichtwechsel gelten?

M. S. 21 Sp. 2. mit 15 Stimmen gegen 4 bejahend beantwortet und hiermit auch die Bestimmung des §. 19 unter No. 2, insoweit sie sich auf die vom Auslande gezogenen Wechsel bezog, beseitigt.

Nächstdem kam die Präsentationsfrist selbst in nä- 191
here Betrachtung. Man war einverstanden, daß zwar

Digitized by Google

für Platzwechsel der in Frage stehenden Art es einer so langen Frist nicht bedürfe, als für Sichtwechsel, die auf andere Plätze gezogen worden sind, und daß es bei Sichtwechseln der letztgedachten Art angemessen scheinen könne, nach dem Vorgange der neueren Gesetze oder Gesetzentwürfe die Entfernung zwischen dem Orte der Begebung und dem der Präsentation zu berücksichtigen. Man erwog jedoch, daß theils nicht immer die möglichst schleunige Versendung in der Absicht der Betheiligten liege, theils die Festsetzung verschiedener Fristen je nach der Entfernung nur auf der Annahme, daß die Wechsel möglicher Weise innerhalb dieser Fristen an den Zahlort gelangen könnten, beruhe, und es sonach gerathener sei, nur eine für alle Fälle ausreichende Frist festzusetzen. Es ward daher mit 18 Stim- 192
men gegen 1 beschlossen, daß für alle Fälle, in welchen im Wechsel selbst keine besondere Bestimmung enthalten sei, nur
L. S. 45. eine einzige, | für jede Entfernung gültige Frist angenommen werden solle, und ferner mit 16 Stimmen ge- 193
gen 3, daß diese Frist namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Handels nach der Ostküste von Afrika und ähnlichen entfernten Ländern, mit denen keine regelmäßige Postverbindung bestehe, auf 2 Jahre festzusetzen sei.

Es kam hierbei zur Sprache, ob nicht auch bei do- 194
micilirten Wechseln die Nothwendigkeit einer Präsentation zur Annahme zu statuiren sei, man ging jedoch für jetzt nicht weiter auf die Frage ein und beschloß, das Weitere bis zum §. 25 auszusetzen.

Am Schlusse der heutigen Sitzung erfolgte noch die 195
Wahl einer Commission für die nach Maaßgabe der gefaßten Beschlüsse zu bewirkende anderweite Redaction des Entwurfs. Man war darüber einig, daß diese Commission aus dem Herrn Referenten und vier andern Mitgliedern bestehen solle. Zu den letzteren wurden durch Stimmenmehrheit der Herr Hofrath Dr. Liebe, der Herr Ministerialrath Dr. Breidenbach, der Herr Obertribunalrath Dr. von Hofacker und der Herr Senator Dr. Albers gewählt.

Zu bemerken ist noch, daß eine von dem Herrn 196
Professor Thöl vor einigen Tagen dem Herrn Vorsitzenden übergebene Schrift, unter dem Titel: „Quellen und Zeugnisse des Wechselrechts“ in der Zwischenzeit gedruckt und zu Anfange der heutigen Conferenz sämmtlichen Mitgliedern derselben zugestellt worden war.

X.

Leipzig, den 2. November 1847.

M. S. 21 Sp. 1. Die heutige Sitzung wurde unter der Leitung Sr. 197
Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz mit einigen nachträglichen Bemerkungen zum §. 19 des Entwurfs eröffnet.

Digitized by Google

M. S. 21 Sp. 2. Von einer Seite wurde nämlich anheimgegeben: 198

1) den Ausdruck: „Verpflichtung" in dem ersten Absatze des §. 19 mit einem anderen zu vertauschen, weil eine Verpflichtung zur Präsentation nicht unbedingt, son-
M. S. 22 Sp. 1. dern nur | insoweit bestehe, als Zahlung verlangt werden solle und bei Sichtwechseln, namentlich bei solchen, welche in die Hände von Reisenden gegeben würden, der Fall nicht selten vorkomme, daß der Wechsel, ohne präsentirt worden zu sein, an den Aussteller zurückgelange.

Von einer anderen Seite wurde indeß hierauf erwiedert, daß der Ausdruck „Verpflichtung" an jener Stelle absichtlich gewählt worden sei, um den Gegensatz zu der im §. 18 enthaltenen Bestimmung „der Berechtigung zur Präsentation" schärfer hervorzuheben, daß der Umfang dieser Verpflichtung, zur Erhaltung der Rechte aus dem Wechsel in der folgenden Bestimmung des Para-
L. S. 46. graphen näher | angegeben, daß aber, wie sich von selbst verstehe, die Vorschrift auf den Fall nicht zu beziehen sei, wo Jemand von dem Wechsel überhaupt keinen Gebrauch mache und sich durch dessen Zurückgabe das Rechtsverhältniß auflöse.

Hiernach wurde die Berücksichtigung der gemachten 199
Bemerkung, so wie

2) der weiteren, ob das Wort „inländischen" im zweiten Absatze bei Indossanten und Aussteller, nicht besser wegfalle, dem Ermessen der Redactionscommission um so mehr anheim gegeben, als der §. 19. nach dem in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusse, ohnehin einer neuen Redaction bedarf.

Zu den Worten des zweiten Absatzes: „nach Maaßgabe 200
der besonderen im Wechsel ausgedrückten Verabredung" wurde bemerkt, daß diese nur auf eine Fristbestimmung von Seiten des Ausstellers zu beziehen seien, daß aber auch der Fall einer ausdrücklichen Bestimmung zu bedürfen scheine, wenn ein Indossant, bei Uebertragung des Wechsels, die in demselben bestimmte oder nach dem Gesetze laufende Frist zur Präsentation, in dem Indossamente abkürze.

Nach stattgehabter Discussion einigte man sich in der Ansicht, daß einer solchen Fristbeschränkung von Seiten des Indossanten nur die Wirkung beigelegt werden könne, daß sie ihn bei späterer Präsentation gegen Regreß-Ansprüche sicher stelle, während sie auf die Rechtsverhältnisse seiner Vormänner und Nachmänner so wie auf jene des Ausstellers und des Bezogenen ohne Einfluß bleibe. Es wurde daher einstimmig beschlossen, eine Bestimmung in diesem Sinne in den Entwurf aufzunehmen.

§. 20. Zum §. 20 machte der Herr Referent, unter Beziehung 201
auf die gedruckten Motive des Entwurfs, auf die abweichenden Bestimmungen anderer Gesetzgebungen, namentlich des **Code de commerce** 2c. in dem Falle aufmerksam, wenn der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert oder unterlassen habe.

Nach ausführlicher Erörterung der Gründe für und

Digitized by Google

wider die Bestimmungen des Entwurfs wurde der §. 20 angenommen.

§. 21. Der zum §. 21 gestellte Antrag des Oesterreichischen 201a
Herrn Abgeordneten, die bloße Beisetzung des Namens oder der Firma des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels, zur Annahme nicht für genügend zu erachten, vielmehr eine bestimmte, die Annahme unzweideutig ausdrückende Erklärung, durch Gebrauch der Worte „angenommen" oder „acceptirt" oder anderer gleichbedeutender Ausdrücke, vorzuschreiben, wurde nach stattgefundener Erörterung mit 13 Stimmen gegen 6 abgelehnt. Die von 202
einem anderen Mitgliede angeregte Frage: ob das Wort „gesehen" mit der Namensunterschrift des Bezogenen auf dem Wechsel, als Annahme gelten solle? was bekanntlich in der Französischen Jurisprudenz zu Streitfragen Ver-
M. S. 22 Sp. 2. anlassung gegeben habe, | wurde ausgesetzt, indem auf den Antrag mehrerer Mitglieder beschlossen wurde, die Discussion über den §. 24 vorausgehen zu lassen und sogleich zu derselben zu schreiten.

§. 24. Von dem Herrn Abgeordneten für Holstein und Lauen- 203
burg wurde beantragt, der Bestimmung im §. 24, diejenige des §. 36 des von ihm mitgetheilten Entwurfs einer Wechselordnung, zu substituiren, welche dahin lautet:

L. S. 47.

> Der Trassat darf ohne Genehmigung des Inhabers und durch diesen veranlaßte vorgängige Protesterhebung, den Wechsel weder für eine geringere Summe, noch in einer anderen Währung, noch auf eine andere Verfallzeit, als worauf der Wechsel lautet, noch unter irgend einer von dem Inhalte des Wechsels abweichenden Bedingung acceptiren. Ist einer solchen Annahme die vorgedachte Protesterhebung nicht vorangegangen, so ist der Wechsel seinem ganzen Inhalte nach für angenommen zu achten. Nach vorgenommenem Proteste muß der Inhaber die Annahme für einen Theil des Wechselbetrags zulassen, wenn der Einsender ihm nicht andere Vorschrift ertheilt hat. Andere Abweichungen von dem Inhalte des Wechsels aber darf er nur gestatten, wenn er ausdrücklich dazu befugt ist.

Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten, nament- 204
lich von den Herren Abgeordneten von Hamburg, Bremen und Lübeck unterstützt und dafür insbesondere geltend gemacht: Es sei an den größeren Handelsplätzen, überhaupt im größeren Wechselverkehre, nicht Ausnahme, sondern die Regel, daß die Wechsel dem Bezogenen nicht bloß vorgezeigt, sondern zur Prüfung und Erklärung über die Annahme anvertraut würden. Benutze derselbe nun die ihm anvertraute Urkunde, um irgend eine andere Erklärung, als die ihm abverlangte, „eines unbedingten Acceptes", darauf zu schreiben, so könne dies für den Inhaber des Wechsels sehr nachtheilig sein, namentlich auch die Regreßnahme gegen auswärtige Wechselverbundene sehr erschweren oder unmöglich machen. Jedenfalls liege in einem solchen Verfahren ein Mißbrauch, für welchen

Digitized by Google

den Bezogenen die in der vorgeschlagenen Bestimmung ausgesprochene unbedingte Haftung mit Recht treffe. Es involvire dieses auch keine Härte, da der Bezogene mit den Vorschriften des Gesetzes vertraut sein, also die Folgen seiner Handlung kennen müsse. Auf der anderen Seite würde, wenn die erwähnte Folge nicht eintreten solle, zu nachträglichen Abänderungen und Einschränkungen einer bereits erfolgten Annahme besonders in dem Falle, wenn der Bezogene, noch ehe er den Wechsel zurückgegeben, ungünstige Nachrichten über den Aussteller erhalte, überhaupt zu Collusionen zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten Gelegenheit dargeboten, wodurch die Solidität und Sicherheit des Verkehres mit Wechseln sehr gefährdet werde.

Der gestellte Antrag fand jedoch von vielen Seiten 205
entschiedenen Widerspruch. Für die entgegenstehende Ansicht wurde besonders hervorgehoben, daß die angedrohte Folge für den Bezogenen eine zu große Härte enthalte. Man dürfe keineswegs die Vermuthung aufstellen, daß, wenn eine die Annahme beschränkende oder bedingende oder eine dieselbe ausschließende Erklärung auf den Wechsel geschrieben werde, ohne daß vorher die Zustimmung des Präsentanten erhoben worden sei, hierbei eine böse Absicht zum Grunde liege, oder daß solches mit dem Bewußtsein eines Mißbrauchs der Urkunde geschehen sei; es könne dieses ganz in gutem Glauben und in der Absicht, der Aufforderung, sich über die Annahme zu erklären, Genüge zu leisten, erfolgt sein. Die Voraussetzung einer genauen Bekanntschaft mit
M. S. 23 Sp. 1. den positiven Bestimmungen und | Formen des Wechsel-
L. S. 48. verkehres dürfe aber besonders | dann nicht zum Maaßstabe der Beurtheilung solcher Präjudize dienen, wenn die Wechselfähigkeit nicht mehr als ein Vorrecht des Handelstandes betrachtet, sondern, wie dieses in der Absicht des Entwurfs liege, für alle Stände ausgesprochen werden solle. Verkürzungen und Benachtheiligungen, welche man in der einen Richtung durch solche Bestimmungen zu verhindern suche, könnten dann in anderen Richtungen in einem um so größeren Maaße hervorgerufen werden. Zudem beruhe es auf Vertrauen, wenn der Präsentant, statt den Wechsel bloß vorzulegen, denselben dem Bezogenen anvertraue und diesem dadurch eine Frist zur Erklärung bewillige, er müsse sich daher auch die Folgen hiervon
M. S. 23 Sp. 2. gefallen lassen. In diesem gegenseitigen | Vertrauen müsse aber auch die Garantie gefunden werden, daß Fälle der bezeichneten Art nur zu den seltenen Ausnahmen gerechnet, daher der Bildung einer gesetzlichen Regel nicht zum Maaßstabe dienen könnten. Gegen nachträgliche Abänderungen und Einschränkungen einer unbedingten Annahme, welche auf Collusionen beruhten, könnten aber nur die Strafgesetze Schutz gewähren. Endlich müsse die Annahme des Antrages schon aus dem Grunde bedenklich erscheinen, weil noch keine Deutsche Wechselordnung in ihren Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand so weit gegangen sei.

Die Fortsetzung der Discussion und Beschlußfassung 206

Digitized by Google

über den §. 24 wurde zur folgenden Sitzung ausgesetzt, 207
§. 22. und zu dem §. 22 übergegangen, welcher keine Beanstandung fand.

XI.

Leipzig, den 3. November 1847.

M. S. 23 Sp. 1. Unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staats- 208
ministers von Könneritz wurde die Conferenz eröffnet, das Protocoll über die gestrige Sitzung vorgelesen und die Discussion über die ausgesetzten Punkte wieder aufgenommen.

Der Herr Referent wieß auf die Verschiedenheit der Be- 209
stimmungen hin, welche zur Entscheidung der Frage: über die Wirkungen einer bedingten und beschränkten Annahme, in dem vorliegenden Entwurfe, in dem Code de commerce und in dem Entwurfe einer Wechselordnung für Holstein und Lauenburg enthalten seien.

Der vorliegende Entwurf erkläre den Acceptanten 210
nach dem Inhalte seines Accepts haftbar, die Annahme aber im Verhältniß zu dem Inhaber für verweigert und berechtige diesen dadurch, Protest zu erheben, Regreß auf Sicherstellung zu nehmen oder auch den Verfalltag abzuwarten und dann nach erhaltenem Proteste Regreß wegen Mangels Zahlung zu nehmen. Er belasse somit jeden der Betheiligten in seiner Rechtssphäre und löse die Frage folgerichtig.

L. S. 49. Das Französische Handelsgesetzbuch Art. 124 stimme 211
insoweit mit dem Entwurfe überein, als dasselbe aus einer bedingten oder beschränkten Annahme keine unbeschränkte Haftung des Acceptanten herleite. Es erkläre dagegen abweichend von dem Entwurfe, zwar eine bedingte Annahme für unstatthaft, eine beschränkte aber in Rücksicht auf die Summe für zulässig und verpflichte im letzteren Falle den Inhaber, wegen der Restsumme den Wechsel protestiren zu lassen. Zu einer solchen Unterscheidung scheine jedoch kein rechter innerer Grund vorzuliegen, auch lasse das Gesetz es unbestimmt, welche Präjudize in dem einen, wie in dem anderen Falle, besonders bei unterlassener Protesterhebung eintreten sollten. Hiernach dürfte die Annahme dieser Bestimmungen nicht zu empfehlen sein.

Die Bestimmungen des Holstein-Lauenburgischen Ent- 212
wurfs, nach welchem jeder ohne Einwilligung des Inhabers und ohne vorgängige Protesterhebung auf den Wechsel geschriebenen Erklärung die Wirkung einer unbedingten Annahme beigelegt werden solle, wobei also selbst solche Erklärungen nicht ausgeschlossen seien, welche die Absicht, nicht acceptiren zu wollen, bestimmt ausdrücken,
M. S. 23 Sp. 2. hätten auf den ersten Anblick etwas Ansprechendes. | Sie

Digitized by Google

bezwecke Sicherung einer strengen Ordnung in Behandlung des Wechsels, als eines Formalactes, und könne dafür die Natur des Litteral-Geschäftes geltend gemacht werden. Bei näherer Erwägung dürfte das Präjudiz jedoch zu streng und durch ein Bedürfniß nicht gerechtfertigt erscheinen. Bekanntschaft mit allen einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, somit Kenntniß des mit einer solchen Erklärung verbundenen Nachtheils könne, besonders bei der beabsichtigten Ausdehnung der Wechselfähigkeit nicht unbedingt vorausgesetzt werden, somit das Präjudiz für den Bezogenen leicht einen großen Nachtheil zur Folge haben, gegen welchen er sich durch seine Erklärung zu schützen die Absicht gehabt habe. Andere der Bezogene, noch ehe er den Wechsel zurückgegeben habe, also während der ihm von dem Inhaber selbst gegebenen Deliberationsfrist, seinen Entschluß und füge er einem bereits geschriebenen Accepte, aus welcher Veranlassung dieses immerhin geschehen möge, abändernde oder einschränkende Zusätze bei, so könne darin, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht einmal etwas Unbefugtes gefunden werden. Gegen spätere Abänderungen, möchten solche nun einseitig vorgenommen oder durch Collusionen möglich gemacht werden, könne, wie dieses auch bereits hervorgehoben worden sei, nicht die Wechselordnung, sondern nur das Strafgesetz sichern.

Zur Ausgleichung der verschiedenen, theils für die 213
Bestimmungen des Entwurfs, theils zur Unterstützung des hiervon abweichenden Antrags, geltend gemachten Ansichten wurde von einem der Herren Bevollmächtigten vorgeschlagen, die §§. 21 und 24 wie folgt, zu fassen:

§. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel und schriftlich geschehen. Auch dann, wenn der Bezogene nichts Weiteres als seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben hat, ist die vollständige Annahme des Wechsels erfolgt. Der Bezogene kann die geschehene Annahme nicht widerrufen.

L. S. 50. §. 24. Der Bezogene kann nur nach erhobenem Proteste durch Beisätze oder Zusätze bedingt oder beschränkt acceptiren. Handelt er dem entgegen, so gilt der Zusatz oder Beisatz als nicht geschrieben.

M. S. 24. Sp. 1. Hiervon macht nur der Fall | eine Ausnahme, wenn das Accept für eine geringere Summe erfolgt, als in dem Wechsel ausgedrückt ist. Der Inhaber des Wechsels ist verbunden, diese Annahme sich gefallen zu lassen, muß jedoch den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren lassen.

Hierzu bemerkte der Herr Proponent: 215

Es sei dieser Vorschlag vielleicht dazu geeignet, die verschiedenen Ansichten zu vermitteln. Theoretisch stehe unzweifelhaft fest, daß eine auf irgend eine Weise bedingte Annahme schlechterdings nicht als vollständige Acceptation betrachtet werden dürfe. Eben so gewiß sei es aber auch, daß der Bezogene kein Recht habe, ohne Zustimmung des Inhabers des Wechsels irgend etwas Anderes, als die

Digitized by Google

pure Annahme auf den Wechsel zu schreiben. Die Gesetzgebung sei daher wohl befugt, für den Fall, daß der Bezogene dieser Pflicht entgegen handle, demselben ein Präjudiz anzudrohen, welches aber seine Grenzen haben müsse. Es so weit auszudehnen, daß eine schriftlich auf den Wechsel gesetzte Erklärung, nicht annehmen zu wollen, als unbedingte Annahme gelten solle, das widerstrebe dem Rechtsgefühle. Eben so gehe es nicht an, wenn der Bezogene auf den Wechsel bemerkt habe, er wolle nur einen Theil der Summe bezahlen, diese Erklärung dahin zu deuten, daß er sich zum Ganzen verpflichtet habe. Dagegen könne man dem von mehreren Herren Sachverständigen behaupteten practischen Bedürfnisse dadurch genügen, daß man sonstige Beschränkungen, die sich nur auf Zeit und Ort der Zahlung beziehen können, als nicht geschrieben betrachte und es sei dieß auch darum erforderlich, weil sonst durch unleserliche und captiöse Zusätze der Inhaber zu Schaden kommen könne. Daß nach erhobenem Proteste Mangels (purer) Annahme jeder Zusatz statthaft sein müsse, möchte schwerlich zu beanstanden sein; durch den Protest seien alle Rechte des Inhabers gewahrt und die hierauf erfolgende bedingte oder beschränkte Annahme könne ihm nur nützen, nicht schaden, er werde sie um so lieber gutheißen, als er dadurch sich keinem Anspruche von Seiten desjenigen, der ihm die Tratte remittirt habe, aussetze. Was die über das theilweise Accept beantragte Bestimmung betreffe, so entspreche sie dem Art. 124 des Code de commerce, über dessen Auslegung in Frankreich freilich eine Controverse bestehe.

Von einer anderen Seite wurde in gleichem Sinne 215
beantragt und mehrfach unterstützt, eine dem §. 37 des Braunschweigischen Entwurfs und den §§. 104 bis 107 des Sächsischen Entwurfs entsprechende Bestimmung anzunehmen, wonach Bedingungen und Beschränkungen, welche dem Inhalte des Wechsels nicht gemäß sind, für nicht geschrieben geachtet werden sollen, während die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe zulässig sei.

Es wurde dieses hauptsächlich damit unterstützt, daß die Zulassung von Bedingungen und Beschränkungen bei der Annahme, erfahrungsmäßig zu Verwickelungen führe und daher um so weniger Begünstigung verdiene, als
L. S. 51. sie streng genommen außer dem | Bereiche des Wechselgeschäfts liege, daß dagegen durch die Zulassung der Annahme auf einen Theil der Summe, in der Mehrzahl der Fälle, das Interesse nicht nur des Inhabers, sondern auch seiner Vormänner und des Trassanten gewahrt und gefördert werde.

Hiergegen wurde jedoch erinnert, daß in vielen 216
Fällen von dem Aussteller oder einem Indossanten vorgeschrieben werde, die Acceptation auf eine spätere Frist zuzulassen, weil ihnen eine solche Annahme lieber sei, als gänzliche Versagung der Annahme. — Das Gesetz mache dies unmöglich, wenn es erkläre, daß eine Annahme

Digitized by Google

M. S. 24 Sp. 2. auf eine spätere Zeit, als eine Annahme | auf die im Wechsel ausgedrückte Verfallzeit betrachtet werden solle.

Mit Vorbehalt der der Redaction zu überlassenden 217
Fassung der künftigen Bestimmung wurden nun folgende Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

1) Soll jede Erklärung, welche ohne vorher bewirkte Aufnahme eines Protestes von dem Bezogenen auf den Wechsel geschrieben wird, als unbeschränktes Accept gelten?

2) Sollen alle Beschränkungen, die dem Accepte bei- 218
gefügt und vor Aufnahme des Protestes auf den Wechsel gesetzt worden sind, unbedingt für nicht geschrieben geachtet werden?

Beide Fragen wurden mit 14 Stimmen gegen 5 219
verneint. Die dritte Frage:

3) Sollen Beschränkungen, welche nicht auf die Größe 220
der verschriebenen Summe sich beziehen, unbedingt und ohne daß es der Aufnahme eines Protestes bedarf, für nicht geschrieben angesehen werden?

wurde mit 11 Stimmen gegen 8 bejaht, die vierte Frage endlich:

4) Ist, wenn die Beschränkung des Acceptes lediglich 221
auf die Größe der verschriebenen Summe sich bezieht, Aufnahme eines Protestes nöthig?

mit 15 Stimmen gegen 4 verneint.

§. 21. Die Discussion führte nun auf den §. 21 zurück. 222
Hierzu bemerkte der Oesterreichische Herr Abgeordnete: Nachdem die Versammlung gegen seine Ansicht bereits den Grundsatz angenommen, daß die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels als Acceptation gelte so halte er sich für verpflichtet, auf folgende, die verschiedenen Ansichten vermittelnde Bestimmung anzutragen:

> Die Annahme muß auf der Vorderseite des Wechsels schriftlich mit den Worten: „angenommen" oder „acceptirt" oder anderen gleichbedeutenden, welche die Absicht, den Wechsel bezahlen zu wollen, bestimmt ausdrücken, erfolgen und von dem Bezogenen unterschrieben sein. Wenn aber der Bezogene bloß seine Unterschrift ohne allen Beisatz auf die Vorderseite des Wechsels setzt, so hat diese Unterschrift die Kraft einer vollständigen Acceptation.

Es scheine ihm, fügte er hinzu, bedenklich, nachdem bisher die meisten Wechselgesetze eine klare und bestimmte Annahme erforderten, jetzt in einem Gesetze für ganz Deutschland und bei der auf alle Classen von Personen ausgedehnten Wechselfähigkeit einen der wichtigsten Acte auf eine juristische Fiction zu gründen.

L. S. 52. Das Gesetz müsse vor Allem klar sprechen und es dürfte nicht gerathen sein, eine bisher allgemein bestandene Uebung in der Form der Acceptation abzuschaffen. Auch glaube er, daß hieraus ein Widerspruch mit den Bestimmungen des §. 24 hervorgehen werde.

Dieser Antrag fand von mehreren Seiten Unterstützung.

Digitized by Google

Von einer anderen Seite wurde dagegen, um Zwei- 223
fel bei der Auslegung einzelner, bei dem Accepte gewählter Ausdrücke möglichst zu beseitigen und abzuschneiden, beantragt, dem §. eine weitere Fassung dahin zu geben:

Daß jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, welche die Absicht, nicht acceptiren zu wollen, nicht bestimmt ausdrücke, für unbedingte Annahme gelte und daß gleiches eintrete, wenn der Bezogene, ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibe.

M. S. 25. Sp. 1. Dieser letztere Vorschlag kam zuerst zur Abstimmung und wurde mit 10 Stimmen gegen 9 angenommen. Der Oesterreichische Herr Abgeordnete erklärte, daß er 224
durch diese Abstimmung seinen Antrag als abgelehnt ansehe.

§. 23. Die Bestimmung im ersten Absatze des §. 23 wurde 225
von zwei Seiten beanstandet, jedoch mit Bezug auf die dafür sprechenden, in der neueren Litteratur des Wechselrechts vielfach erörterten Gründe mit 17 Stimmen gegen 2 angenommen.

Zum zweiten Absatze des §. 23 wurde beschlossen, nach 226
den Worten „dem Bezogenen" die Worte „als solchem" hinzuzufügen, da der Bezogene, wenn er zu Ehren des Ausstellers acceptirt, in dieser Eigenschaft allerdings einen wechselmäßigen Anspruch gegen den Aussteller erlangt.

§. 25. Gegen den §. 25 wurden von verschiedenen Seiten 227
Bedenken erhoben. Die Hamburgischen Herren Abgeordneten beantragten, mit Bezug auf den zum §. 19
M. S. 25. Sp. 2. gemachten Vorbehalt, | es möge verordnet werden, daß die Präsentation von Domicil-Wechseln bei dem Bezogenen zur Annahme und Domicilirung so zeitig vorzunehmen sei, daß sie, acceptirt oder protestirt, rechtzeitig am Zahlungsorte eintreffen. Von einer Seite wurde vorgeschlagen, 228
die Streitfrage durch eine veränderte Fassung des §. 41 zu schlichten und zwar durch folgende:

Die Zahlung domicilirter Wechsel ist am Domicilorte von dem Domiciliaten zu fordern; nur dann, wenn ein solcher im Wechsel oder Accepte nicht benannt oder das Accept abgeschlagen worden ist, kann der Bezogene selbst am Zahlungsorte aufgesucht und, wenn er daselbst sich nicht treffen läßt, gegen ihn ein Protest (in den Wind) aufgenommen werden.

Wegen vorgerückter Tageszeit wurde beschlossen, sich für heute auf Entgegennahme dieser Vorschläge zu beschränken und die Berathung in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Digitized by Google

L. S. 53.

XII.

Leipzig, den 4. November 1847.

M. S. 25. Sp. 1. In der heutigen Sitzung, welche wegen Abwesenheit des Herrn Staatsministers von Könneritz der Herr Geheime Legationsrath von Patow leitete, ward nach Vorlesung des Protocolles über die gestrige Sitzung mit der Berathung des §. 25 fortgefahren. 229

Die Hamburger Herren Deputirten führten zur Begründung des von ihnen gemachten Vorschlages Folgendes an: Ohne die von ihnen beantragte Bestimmung und nach Maaßgabe des Entwurfs würde der Fall oft eintreten, daß ein Wechsel, ohne dem Bezogenen je zu Gesicht gekommen zu sein, wegen Mangels Zahlung protestirt werde. Denn nach dem §. 83 genüge es alsdann, wenn der Inhaber sich am Domicilorte nach dem Bezogenen bei der Polizeibehörde erkundige, was gewiß nicht passe, sobald man aus dem Wechsel selbst entnehme, daß der Bezogene nicht dort, sondern anderswo wohne. Ein auf solche Weise protestirter Wechsel werde aber nach fremden Gesetzen bei der Regreßklage leicht auf Schwierigkeiten stoßen. Die Domicilwechsel kämen, namentlich vom Auslande gezogen, in großer Anzahl vor. Wollte man unter allen Umständen dem Trassanten die Pflicht aufbürden, sie zum Accepte einzusenden, oder sie nicht eher zu begeben, bis die Annahme erfolgt sei, so würde dies in vielen Fällen gar nicht ausführbar sein, mindestens dem Verkehre eine nachtheilige Beschränkung auferlegen, und mehreren Handelsplätzen, welche durch ihre Lage angewiesen sind, kein directes Acceptations-Geschäft zu haben, sondern sich zur Einlösung der Accepte eines anderen Platzes bedienen zu müssen, empfindliche Folgen bereiten, während doch nicht einzusehen sei, warum man den Domicilwechsel so sehr gegen andere Wechsel zurücksetzen solle. 230

Zur Rechtfertigung des in dem gestrigen Protocolle enthaltenen anderweiten, jedoch ebenfalls gegen den Entwurf gerichteten Vorschlages wurde erwähnt: 231

M. S. 25 Sp. 2. Der Entwurf nehme auch bei domicilirten Wechseln keine Pflicht an, die Acceptation zu suchen, und sei insofern völlig consequent. Diese Consequenz führe indeß zu dem Resultate, daß der Inhaber in dem gewöhnlichen Falle, in welchem der Domiciliat nicht im Wechsel genannt sei, sich um den Bezogenen vor Verfall nicht kümmern, sondern denselben erst am Domicil aufsuchen und hier — da der Bezogene einen anderen Wohnort habe und nicht nach dem Zahlorte hinreisen werde, um die Zahlung zu besorgen — in den Wind protestiren lassen werde. Auch da, wo keine Präsentation zum Accepte nöthig sei, habe man dieses Resultat doch nicht für schlechthin zulässig gehalten.

Digitized by Google

So bestehe nach dem code de commerce keine Pflicht der Präsentation zur Annahme, gleichwohl folgere man aber aus Art. 123, nach welchem beim Accepte der Domiciliat benannt werden müsse, daß sich der Inhaber beim
L. S. 54. Bezogenen zu melden habe, um den Domiciliaten zu | erfahren, und man statuire keine Befugniß, im Falle dieses unterlassen sei, am Zahlorte in den Wind zu protestiren.

Um diese Befugniß auszuschließen, brauche man auch 232
nicht vom Systeme des Entwurfs abzuweichen, und für Domicilwechsel eine Pflicht der Präsentation zur Annahme vorzuschreiben. Enthalte der Wechsel selbst den Namen des Domiciliaten oder werde er vielleicht gleich Anfangs mit einem diesen Namen enthaltenden Accepte in Cours gesetzt, so erledige sich die Sache von selbst. Es komme nur auf eine Vorschrift darüber an, welche die Person sei, der gültig zur Zahlung präsentirt und gegen welche protestirt werden dürfe. Verfolge man den Gang des Geschäftes, so könne sich der Inhaber wegen des Accepte s nur an den Bezogenen wenden und, wenn dieser keinen Domiciliaten benenne, entweder protestiren und regrediren, oder, was der Entwurf, der hier keinen Pro-
M.S. 26 Sp. 1. test zulasse, allein gestatte, annehmen, | daß der Bezogene selbst am Domicilorte zahlen wolle. Zur Zahlung könne der Inhaber sich nur am Domicilorte beim Domiciliaten melden, und es komme nur auf die Fälle an, in welchen ein Domiciliat gar nicht genannt sei.

Der Entwurf nehme hier im §. 41 schlechthin, und 233
ohne Unterschied, ob der Bezogene gefragt sei oder nicht, an, daß der Bezogene selbst sich am Zahlorte treffen lassen und zahlen wolle. Diese Annahme gehe indeß zu weit; sei dem Bezogenen der Wechsel gar nicht vorgelegt, habe er gar keine Gelegenheit gehabt, sich zu erklären, ob er einen Domiciliaten benennen oder sich selbst am Zahlorte finden lassen wolle, so könne man auch die Absicht nicht annehmen, daß er selbst hinreisen und zahlen wolle. Diese Absicht sei wohl nur Ausnahme, und man dürfe sie, ohne mit den Verhältnissen in Collision zu treten, nicht als die Regel voraussetzen. Nur alsdann könne von einer solchen Voraussetzung ausgegangen werden, wenn der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt, und von ihm bei dieser Gelegenheit nicht erklärt worden sei, daß am Zahlorte ein anderer als er selbst zahlen werde. Denn habe er acceptirt, ohne einen Domiciliaten zu benennen, so sei anzunehmen, daß er selbst am Zahlungsorte anwesend sein wolle. Habe er aber das Accept verweigert, so dürfe angenommen werden, daß er, wenn er später sich noch zur Zahlung entschließen sollte, sich zur Verfallzeit an dem Zahlungsorte einfinden werde. Es werde daher die Bestimmung des Entwurfs 234
in Etwas zu beschränken und im §. 41 zu verordnen sein, daß regelmäßig die Präsentation zur Zahlung dem Domiciliaten geschehen müsse, und daß nur dann, wenn

1) der Aussteller selbst einen solchen im Wechsel nicht benannt und

Digitized by Google

2) auch vom Bezogenen kein Domiciliat beim Accepte namhaft gemacht, oder das Accept abgeschlagen sei, der Bezogene selbst als Zahler angesehen und gegen ihn am Zahl[tage]orte protestirt werden dürfe.

Hiermit würden die Fälle, daß der Inhaber statt 235
beim Bezogenen sich zu melden, gleich an den Zahlort gehe und hier in den Wind protestire, ausgeschlossen und man schreibe die Vorlegung zum Accepte gleichwohl nicht direct vor. Daß bei sehr kurzen Wechseln die Zeit oft
L. S. 55. etwas knapp werden könne, wenn man | dieselben erst zum Bezogenen senden müsse, sei wahr; allein hiergegen könnten sich die Parteien sehr wohl sichern, und jeder könne sich, da aus dem Wechsel selbst immer das Verhältniß klar sei, vor Verlegenheiten hüten. Es sei hier nicht mehr möglich als, was im Artikel 16 der Leipziger Wechsel-Ordnung geschehen, die Parteien auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Von einer anderen Seite wurde darauf aufmerksam 236
gemacht: Es handle sich lediglich um die Frage, ob man von dem Satze des §. 19, daß eine Verpflichtung, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, nur bei Wechseln stattfinde, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, zu Gunsten der Domicilwechsel abgehen, nämlich bezüglich ihrer, eine solche Pflicht auflegen wolle oder nicht; die Präsentation eines Domicilwechsels zum Behufe der Angabe der Adresse sei im Grunde genommen nichts Anderes als eine Präsentation zum Accepte.

Dagegen gab der Oesterreichische Herr Bevollmächtigte 237
folgende Erklärung ab: Ihm scheine eine vorläufige Präsentation jener Domicilwechsel, in welchen der Domiciliat nicht benannt sei, vor der Verfallzeit unerläßlich zu sein, weil man
M. S. 26. Sp. 2. sonst aus dem Wechsel den eigentlichen Zahler nicht | entnehmen könne, und kein genügender Grund vorhanden sei anzunehmen, der an einem anderen Orte wohnhafte Bezogene werde sich wegen Zahlung des ihm noch nicht vorgewiesenen und von ihm nicht acceptirten Wechsels am Verfalltage am Zahlungsorte einfinden. Dieß werde in dem §. 123 des Oesterreichischen Entwurfs, wenn auch nicht ausdrücklich gesagt, doch angedeutet, indem daselbst, wenn der Bezogene bei der Acceptation den Domiciliaten beizusetzen verweigert, die Protesterhebung angeordnet sei. Wenn der Domiciliat in dem Wechsel 238
schon benannt sei, so bedürfe es nach den über die Präsentation bereits angenommenen Grundsätzen in dieser Beziehung keiner besonderen Verfügung, wohl aber in dem entgegengesetzten Falle. Es lasse sich in dieser Hinsicht 239
keine bestimmte Frist festsetzen, sie ergebe sich aber aus der Natur der Sache; denn die Präsentation zur Acceptation müsse so zeitig geschehen, daß dadurch zur Verfallzeit die Präsentation des Wechsels am Zahlungsorte nicht gehindert werde.

Er müsse daher zu der am Schlusse der vorigen Sitzung 240
vorgeschlagenen Fassung des §. 41:

„Die Zahlung domicilirter Wechsel ist am Domicilorte bei dem Domiciliaten zu fordern; nur als-

Digitized by Google

dann, wenn ein solcher im Wechsel oder Accepte nicht benannt, oder die Accep ation abgeschlagen ist, darf angenommen werden, daß der Bezogene selbst sich am Zahlungsorte werde antreffen lassen;"

folgenden Zusatz beantragen:

„Ein in dem letzteren Falle gegen den Bezogenen wegen Mangels Zahlung aufgenommener Protest giebt jedoch keinen Regreß gegen die Vormänner und den Aussteller, wenn nicht durch den Protest wegen nicht gehöriger Acceptation erwiesen ist, daß der Wechselinhaber die Benennung des Domiciliaten fruchtlos von dem Bezogenen verlangt habe."

L. S. 56 Dieß würde dann auch eine angemessene Abänderung 241
des §. 25 und einen Zusatz zum §. 19 über die Verpflichtung des Inhabers zur zeitigen Präsentation solcher Wechsel zur Folge haben. Man könne auch nicht sagen, 242
daß durch eine solche Verfügung der Inhaber ungebührlich beschwert werde, denn er müsse aus dem Gesetze seine Obliegenheiten kennen; es liege auch in der Natur der Sache, daß jeder Inhaber wissen wolle, an welche bestimmte Person er sich der Zahlung wegen zu wenden habe, und jeder Inhaber werde dann die nöthige Vorkehrung treffen, damit die Präsentation zeitig genug erfolge. Wer den Wechsel zu einer Zeit übernehme, wo dieß nicht mehr möglich ist, habe die Folgen nur seiner eigenen Unvorsichtigkeit zuzuschreiben.

Die Sächsischen Herren Abgeordneten sprachen sich aus 243
nachstehenden Gründen für unveränderte Annahme des §. 25 aus:

Es müsse auf dem domicilirten Wechsel der Zahler sowie der Ort, an welchem die Zahlung gesucht werden solle, angegeben werden. Dies anzugeben, sei zunächst der Aussteller verpflichtet. Es sei nur die Frage: Ob derselbe diese Verpflichtung auf einen Anderen übertragen könne? Daß er dem Bezogenen diese Pflicht auferlegen könne, sei nicht zu bezweifeln. Dieser müsse, wenn ihm der Wechsel vor Verfall vorgezeigt werde, den Ort der Zahlung angeben; außerdem werde angenommen, daß er selbst an dem Platze des Domicils zahlen wolle; was wiederum die Folge habe, daß der Inhaber zur Verfallzeit einen Protest (in den Wind) aufnehmen könne, wenn der Bezogene in dem Domicile nicht gegenwärtig gefunden werde. Allein daß der Ausgeber seine oberwähnte
M. S. 27 Sp. 1 Verpflichtung auch auf den Nehmer des Wechsels | übertragen könne, dazu fehle es an einem hinreichenden Grunde. Es würden den Nehmer des Wechsels, wolle man ihm eine solche Verpflichtung auferlegen, oft Nachtheile treffen können, ohne daß er es sei, der etwas verschuldet habe. In vielen Fällen werde es schwer zu be- 244
urtheilen sein, ob die Zeit vor Verfall des Wechsels noch in dem Maaße vorhanden sei, daß der Inhaber denselben noch zur Annahme und Domicilirung nach dem Wohnorte des Bezogenen senden müsse und könne; auch seien die Bezogenen von Domicilwechseln sehr oft an Nebenplätzen wohnhaft, wo dem Inhaber kein Correspondent

Digitized by Google

zur Besorgung des Erforderlichen zu Gebote stehen werde. Bleibe es bei der Bestimmung des §. 25, so dürfe man 245
erwarten, daß die Besorgung der Domicilirung derjenige übernehmen werde, welchen die Nachtheile eines Windprotestes zumeist treffen würden. Auf den §. 19 des Entwurfs könne man sich für Annahme der Befugniß, die in Rede stehende Verpflichtung auf den Nehmer zu übertragen, nicht berufen; denn daselbst sei die Rede von einem Rechte des Inhabers, dessen Ausübung nur an eine gewisse Zeit gebunden sei, nicht von einer Verpflichtung. 246

Dieser Ansicht wurde Folgendes entgegengesetzt: Wenn 247
Jemand einen Wechsel ausstelle, und sowohl den Bezogenen als den Ort der Zahlung benenne, nur in der Art, daß der letztere nicht der Wohnort des Bezogenen sei, und der Remittent durch Abnahme des Wechsels das Geschehene gutheiße, so könne die Gesetzgebung keine genügenden Gründe haben, diesem Verfahren entL. S. 57. gegen zu treten. | Der Remittent sei nicht genöthigt, einen solchen Wechsel anzunehmen; nehme er ihn an, so dürfe er keine Prozedur einschlagen, die nothwendig zu einem Proteste in den Wind führe, also müsse er dem Bezogenen vor Verfall Gelegenheit geben, auf dem Wechsel auszudrücken, bei wem die Zahlung gefordert werden solle. Was der Entwurf implicite enthalte, stimme in 248
der Hauptsache mit einem neueren Frankfurter Gesetze überein, welches sage: „Wechsel, die auf einen auswärtigen Bezogenen, dahier zahlbar, lauten, ist der Inhaber zwar berechtiget, zum Behufe der Annahme und hiesigen Domicilirung nach dem Wohnorte des Bezogenen zu senden, der Inhaber ist aber hierzu nicht verpflichtet, und es werden daher solche Wechsel auch in Ermangelung einer hiesigen Zahlungsadresse richtig wegen Mangels Zahlung dahier protestirt.“ Aber gerade dieses Gesetz habe außer- 249
halb Frankfurt vielen Anstand und manche Klage des Handelsstandes erregt.

Zur Vertheidigung des Entwurfs wurde jedoch be- 250
merkt: Die Nothwendigkeit der Präsentation domicilirter Wechsel könne nicht ausgesprochen werden, ohne zugleich Bestimmungen aufzustellen, wann und von welchem Inhaber und unter welchem Präjudize dieselbe geschehen müsse. Dies werde zu Weitläuftigkeiten führen, welche man um so mehr vermeiden müsse, als überhaupt diese exceptionelle Art von Wechseln keine Begünstigung verdiene.

Von anderer Seite wurde ein vermittelnder Vor- 251
schlag dahin gemacht, daß der erste Nehmer, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, alsdann verbunden sein sollen, den domicilirten Wechsel zur Präsentation dem Bezogenen vorzulegen, wenn der Aussteller dies ausdrücklich in dem Wechsel vorgeschrieben habe.

Bei der Abstimmung ward die Prinzipalfrage: 252

Soll der Nehmer eines Domicilwechsels gehalten sein, den Wechsel zum Behufe der Angabe einer Zahlungsadresse dem Bezogenen zu präsentiren?

mit 12 gegen 7 Stimmen verneint.

Digitized by Google

M. S. 27 Sp. 2 Sodann wurde in Bezug auf den oben erwähnten 253
vermittelnden Vorschlag die Frage gestellt:

> Soll gesetzlich bestimmt werden, daß es dem Aussteller erlaubt sei, über die Präsentationspflicht und Präsentationsfrist auf dem Wechsel Bestimmungen zu treffen, welche für den unmittelbaren Nehmer und dessen Nachfolger bindend sind?

Diese Frage ward mit 10 gegen 9 Stimmen be- 254
jaht. Aber schon vor und mehr noch nach dieser letzteren Abstimmung kam zur Sprache, ob es einer solchen Bestimmung bedürfe, oder ob nicht vielmehr dem Aussteller eines Wechsels die Möglichkeit, eine derartige Präsentationspflicht und Frist zu schaffen, schon dadurch gegeben sei, daß die Partheien überhaupt berechtigt erschienen, bei Ausstellung des Wechsels demselben besondere, die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abändernde Clauseln einzuverleiben. Für die letztere Ansicht sprachen sich namentlich der Oesterreichische und Badensche Herr Abgeordnete aus, während alle anderen entgegengesetzter, nämlich 255
der Ansicht waren, daß Clauseln dieser Art als nicht
L. S. 58. geschrieben | betrachtet werden müßten, wenn nicht eine große Unbestimmtheit in den ganzen Wechselverkehr gebracht werden solle. Hiervon sei man bisher ausgegangen und in Gemäßheit dieses Grundsatzes sei auch über den vermittelnden Antrag des Königlich Bayerschen Herrn Abgeordneten bezüglich des Augsburgischen Uso abgestimmt worden, was zwecklos gewesen sein würde, wenn man der Meinung gewesen wäre, daß den Vorschriften des Gesetzes durch Privatwillkühr derogirt werden dürfe. Man kam überein, an diesem Satze auch 256
fernerhin festzuhalten, so lange nicht, was selbstredend jedem Abgeordneten freistehe, dieser Gegenstand wiederum in Frage gestellt und in einem entgegengesetzten Sinne entschieden werde, in welchem Falle freilich manche bisher erledigte Puncte einer Revision würden unterworfen werden müssen. Zurückkehrend zu dem speciellen Gegenstand 257
erkannte die Conferenz an, daß nunmehr eine abermalige Abstimmung über die zweite Frage vorzunehmen sei, und es ward nunmehr dieselbe mit 10 gegen 9 Stimmen verneint. Auf besonderes Verlangen ward zu Protocoll 258
verzeichnet, daß diese Verschiedenheit der beiden Scrutionen dadurch sich ergeben, daß bei der ersten Abstimmung die Herren Abgeordneten von Oesterreich und Baden mit Ja, bei der zweiten mit Nein, und ferner der Kurhessische Herr Abgeordnete zuerst mit Nein und bei der wiederholten Abstimmung mit Ja votirt hatten.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete hatte vor der 259
zweiten Abstimmung die Erklärung abgegeben, daß er dem Aussteller eines domicilirten Wechsels, in welchem der Domiciliat nicht benannt ist, das Recht, eine Präsentationsfrist festzustellen, nicht ausnahmsweise im Gesetze eingeräumt wissen wolle, weil er dafür halte, daß solches dem Aussteller eines jeden Wechsels zustehe, da es in dem Gesetze nicht ausdrücklich verboten sei, und daß der Remittent und jeder spätere Indossatar sich darüber nicht beschweren

Digitized by Google

können, weil sie den Wechsel, obgleich diese Bedingung aus demselben ersichtlich war, dennoch an sich gebracht haben. Wenn man diesen Grundsatz nicht allgemein anerkenne, so könne er sich auch nicht für eine Ausnahme bei domicilirten Wechseln erklären, weil ihm hierin eine Inconsequenz zu liegen scheine, und weil auch die gestellte Frage keine Angabe des Präjudizes enthalte, welches den Aussteller eines domicilirten Wechsels, falls er von dem ihm eingeräumten Rechte, eine Präsentationsfrist zu bestimmen, keinen Gebrauch machen würde, treffen solle. Ueberhaupt erscheine ihm das nach der gestellten Frage
M. S. 28 Sp. 1. dem Aussteller | eines domicilirten Wechsels einzuräumende Recht nur ein unvollkommenes Auskunftsmittel, um der gefühlten Nothwendigkeit der vorläufigen Präsentation eines solchen Wechsels zu begegnen. Daher stimme er für die Verneinung der gestellten Frage.

Es kam nun noch die Frage zur Sprache, ob etwa 260
im §. 25 die Worte: „bei der Acceptation" wegzulassen seien, oder ob man statt „Acceptanten" setzen möchte „Bezogenen"; — man überließ dies jedoch der Redaction.

Man wandte sich hierauf zu den nun folgenden Be- 261
stimmungen des Entwurfs unter **No. VI.** über den Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 26. Hinsichtlich der Streitfrage, ob wegen Mangels
L. S. 59. Annahme der Regreß auf Zahlung | oder nur auf Sicherstellung zu gestatten sei, bemerkte der Herr Referent: Obgleich das Preußische Landrecht in diesem Falle den Anspruch auf sofortige Zahlung zulasse, so habe doch der Entwurf im §. 26 sich für die andere Ansicht entschieden, welcher die meisten übrigen Gesetzgebungen, namentlich auch die Französische folgen, weil der Regreß auf Sicherstellung ebensowohl aus practischen Gründen von den Sachverständigen vorgezogen werde, wie derselbe den Grundsätzen des Rechts mehr zu entsprechen scheine, da ein Anspruch auf Zahlung nicht wohl vor deren Fälligkeit anerkannt werden könne. Dabei verstehe es sich 262
aber wohl von selbst, daß der Aussteller oder Indossant, welcher auf Sicherstellung in Anspruch genommen sei, von dieser durch Einlösung des Wechsels sich werde befreien könne.

Von einer Seite wurde dagegen mit Bezugnahme 263
auf den Sächsischen Entwurf vorgeschlagen, dem Inhaber die Wahl zwischen dem Anspruch auf Sicherstellung oder auf Einlösung eines Mangels Annahme protestirten Wechsels zu gestatten, die Verpflichtung zur Sicherstellung 264
jedoch auf den Aussteller zu beschränken, weil bei einer Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die Indossanten jeder derselben seinem Nachmanne zur Sicherstellung gehalten sein müßte und die deshalb erforderlichen Fonds gleichzeitig bis zum Verfall des Wechsels dem Verkehre entzogen würden. Jene Wahl könne nicht füglich dem Aussteller 265
zustehen, welchem die nicht erfolgte Annahme des Wechsels als Vertragsverletzung zuzurechnen sei und welcher den daraus entstehenden Schaden zu vertreten habe. Dem Inhaber des Wechsels, welcher vorzugsweise zu berücksich-

Digitized by Google

tigen sei, werde aber nicht immer daran liegen, in dem Augenblicke, in welchem er Sicherheit fordere, die Zahlung des verschriebenen Wechselvertrages zu erlangen, und er leide dann, wenn durch die bewirkte Einlösung das Wechselgeschäft vor Verfall aufgehoben werde.

Der Wechsel habe nämlich den höheren Zweck, selbst als Zahlungsmittel zu dienen, und die Sicherheit, daß er zur rechten Zeit gezahlt werde, welche die Acceptation gewähre, mache ihn hierzu geeignet. Dafür habe der Aussteller und jeder Nachfolger zu garantiren.

Hieran knüpfte sich von Seiten eines anderen Herrn 266
Abgeordneten die Bemerkung, daß wohl auch die Vorschrift der Bremer Wechselordnung Beachtung verdiene, wonach der Geber eines Wechsels, welcher nicht acceptirt worden, dem Nehmer desselben, wenn dieser es verlange, einen anderen Wechsel über die gleiche Summe, auf denselben Ort und mit der nämlichen Verfallzeit geben müsse.

Von anderen Seiten trug man jedoch Bedenken, 267
diesen Vorschlägen beizustimmen, indem man davon ausging, daß der Inhaber mehr mit Grund nicht verlangen könne, als daß ihm die Sicherheit, welche er durch die Acceptation zu erwarten gehabt hätte, durch andere ge-
M. S. 28 Sp. 2. nügende Sicherheit ersetzt | werde, wobei man zugleich Gewicht auf die Schwierigkeiten legte, welche der Anspruch auf Einlösung oder auf einen neuen Wechsel herbeiführen würde. In letzterem Falle sei nämlich wieder Streit darüber zu besorgen, ob der neue Wechsel, welcher an
L. S. 60. die Stelle des wegen nicht erhaltener Annahme protestirten treten solle, in jeder Hinsicht geeignet | sei, diesen zu ersetzen; bei dem Regresse auf Einlösung hingegen werde nicht nur der Abzug des Discounts in Frage kommen, sondern auch eine Frist bestimmt werden müssen, da, wenn dieser Regreß erst kurz vor Verfall des protestirten Wechsels erhoben werde, der letztere, welcher mit dem Proteste zurückgehe, nicht zur Zahlung vorkommen könne. Ueberdies gerathe, wenn man dem Inhaber den Regreß auf Zahlung zugestehe, der weitere Regredient dem ausländischen Giranten gegenüber in Nachtheil, wenn dessen Gesetzgebung einen solchen weiter gehenden Anspruch nicht anerkenne.

Die Frage: 268

Soll der Inhaber für berechtigt erachtet werden, die sofortige Einlösung eines Mangels Annahme protestirten Wechsels zu verlangen?

kam hierauf zur Abstimmung und ward mit 18 Stimmen gegen 1 verneint.

Darüber, ob der Regreßpflichtige in solchem Falle 269
sich durch sofortige Zahlung von der Sicherheitsleistung befreien könne, eine Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, wurde nicht für erforderlich erachtet.

Hierauf wurde mit 11 gegen 8 Stimmen beschlos- 270
sen, die Worte: „durch Pfand oder Bürgen" im Entwurfe zu streichen, und die Modalität der Sicherstellung dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Digitized by Google

Der Redaction endlich blieb vorbehalten, am Schlusse 271
des §. 26 eine allgemeinere Fassung zu wählen, durch welche da, wo die Gerichte zur Annahme von Depositen nicht befugt sind, die zur Niederlegung bestimmte Stelle bezeichnet werde; ingleichen, mit Rücksicht auf die zum §. 24 gefaßten Beschlüsse, im Eingange des §. 26 auszudrücken, daß in dem Falle einer auf eine geringere Summe erfolgten Annahme nur wegen des nicht angenommenen Betrages Sicherstellung verlangt werden könne.

§. 27. Man ging nunmehr zur Erörterung des §. 27 272
über, und hier ward die Frage aufgeworfen, ob auch ein Indossant, der von seinem Nachmanne noch gar nicht in Anspruch genommen worden sei, von seinem Vormanne Sicherheitsbestellung fordern könne? Es ergab sich hierbei eine Verschiedenheit der Meinungen, so daß die Frage:

Soll das im §. 27 aufgestellte Princip angenommen werden?

zur Abstimmung gebracht wurde. Sie ward mit 14 Stimmen gegen 5 bejahend beantwortet, indem die Mehrheit der Ansicht war, daß jeder Wechselverbundene ein gegründetes Interesse habe, die Zahlung des protestirten Wechsels sichergestellt zu sehen, wenn auch ihm selbst, vielleicht wegen besonderen persönlichen Vertrauens, eine Sicherheitsbestellung nicht angesonnen sein sollte.

Dabei ward indessen anerkannt, daß die von einem 273
Wechselverbundenen einmal bestellte hinreichende Sicherheit allen Nachmännern dessen, der sie geleistet, überwiesen werden könne, und deren Regreßansprüche erledige, und daß einem jeden der letzteren nur dann zustehen könne, andere oder weitere Sicherheit zu verlangen, wenn er gegen die Art oder die Größe der bestellten Caution Einwendungen zu begründen vermöge.

L. S. 61. Der Redaction wurde vorbehalten, hierauf bei der 274
künftigen Fassung des §. 27 Rücksicht zu nehmen, ingleichen anstatt des Satzes: „Er ist hierbei an die Folge- 275
M. S. 29 Sp. 1. ordnung der Indossamente | nicht gebunden" auf die Vorschriften über den Regreß Mangels Zahlung zu verweisen.

§. 28. Eben so gab man zum §. 28 der Redaction eine 276
veränderte Fassung des §. anheim, bei welcher zugleich des Falles Erwähnung geschehe, „wenn Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft erloschen sei," indem auch hierdurch die bestellte Sicherheit sich erledige.

Auf die von einer Seite aufgeworfene Frage, ob 277
die vollständige Acceptation, deren der §. gedenkt, auch die Kosten, welche durch den Protest Mangels An-
M. S. 29 Sp. 2. nahme | und durch den Antrag auf Sicherstellung veranlaßt worden sind, in sich begreife, ward bemerkt, daß die vollständige Acceptation (im Gegensatze der im §. 24 erwähnten Annahme auf eine geringere Summe) die Annahme des Wechsels auf die volle in demselben verschriebene Summe bezeichne, und daß es der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überlassen bleiben müsse, inwiefern der Regreßpflichtige die Kosten des Regresses zu tragen habe.

Digitized by Google

Die Bestimmung der in dem §. 28 erwähnten Frist zur Klageerhebung blieb schlüßlich bis zur Berathung über die Wechselverjährung ausgesetzt. 278

XIII.

Leipzig, den 5. November 1847.

M. S. 29 Sp. 1. Nachdem die heutige Sitzung unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Legationsraths von Patow, in Abwesenheit des durch Unwohlsein verhinderten Kurfürstl. Hessischen Abgeordneten Herrn Ober-Gerichts-Rath Fuchs, mit Vorlesung des Protokolles über die gestrige Sitzung eröffnet worden war, ward der §. 29 des Entwurfs berathen. 279

§. 29. Von Seiten des Herrn Referenten wurde zuvörderst das System des Entwurfs näher entwickelt und namentlich auch gegen die in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung (N. F. B. V. p. 97 u. f.) von dem Herrn Vicepräsident D. Einert gegen den Securitäts-Protest im Allgemeinen erhobenen Bedenken in Schutz genommen, worauf der Letztere erklärte: 280

Er halte den Securitäts-Protest auch in der vom Entwurfe angenommenen Weise für unvereinbar mit den Grundsätzen des Rechts und der Gesetzgebungs-Politik. 281

Der Acceptant erscheine als Bürge des Ausstellers, es könne daher nicht verlangt werden, daß der Letztere als Besteller der Bürgschaft auch noch für die Solvenz des Bürgen hafte, vielmehr habe es sich der Nehmer des
L. S. 62. Wechsels | selbst zuzuschreiben, wenn er der Person des Bürgen unbedachtsam sein Vertrauen schenke. Dazu komme, daß der Sicherheitsprotest dem Bedürfnisse des Verkehrs keineswegs entspreche; das Geschäft kleinerer Häuser sei oft wesentlich auf den stehenden Credit gegründet, den ihnen ein befreundeter Banquier eröffnet habe; das Accept von Seiten des Letzteren vertrete gewissermaaßen die Stelle eines Vorschusses, welchen der Zieher nach seinem Bedürfnisse bis zum Verfalltage bezahlen könne; würden die betreffenden Geschäftsleute nun genöthigt, bei eingetretenem Zahlungsunvermögen des Bezogenen sofort für den ganzen Betrag ihres Credits Sicherheit zu leisten, so müßten sie dem gewissen Untergange entgegengehen, während sie die Krise glücklich überstehen könnten, wenn ihnen bis zur Verfallzeit Frist gelassen würde.

Dagegen wurde jedoch eingewendet: 282

Die Voraussetzung, daß der Acceptant Bürge des Ausstellers sei, könne schon darum nicht entscheiden, weil der Aussteller neben der Pflicht der Bürgschaftsleistung noch die weitere übernommen habe, dieselbe zu manu-
M. S. 29 Sp. 2. teniren, | d. h. für die Solvenz des Bürgen einzustehen. Uebrigens könne man den Acceptanten nicht unter dem

Digitized by Google

Gesichtspunkte eines Bürgen für den Aussteller auffassen. Er übernehme eine solidarische Verpflichtung, genieße also nicht der Schutzreden gewöhnlicher Bürgen; er trete selbstständig und so zu sagen unabhängig von der Verpflichtung des Ausstellers dem Rechtsgeschäfte bei, wie z. B. daraus erhelle, daß auch der Acceptant eines falschen Wechsels verhaftet bleibe, endlich werde das Accept nicht selten durch Hinzufügung einer Bürgschaft avalirt. Es sprächen überwiegende Gründe für die 283
Gestattung des Sicherheitsprotestes. Zwischen der Verweigerung der Annahme und dem einbrechenden Zahlungsvermögen des Acceptanten bestehe eine vollkommene Analogie. Der Remittent nehme den Wechsel im Vertrauen auf sichere Zahlung; dieses Vertrauen werde in gleicher Weise durch die Nichtannahme, wie durch die eintretende Zahlungs-Unfähigkeit des Bezogenen erschüttert, es müsse daher für beide Fälle das gleiche Sicherungsmittel gegeben werden, ja für den letzteren Fall bedürfe es noch dringender der gesetzlichen Hülfe, weil der Bezogene, welcher die Annahme verweigere, möglicherweise zur Verfallzeit gleichwohl zahlen werde, während ein Fallite gar nicht mehr zahlen könne.

Das Argument, welches aus dem Umstande gezogen werde, daß eine derartige Sicherheitsbestellung den Ruin kleinerer Häuser herbeiführe, beweise nichts, weil es umgekehrt auch für den Gegenbeweis benutzt werden könne, indem unbemittelte Häuser auch darum in Verlegenheit gerathen oder zu Grunde gehen könnten, wenn ihnen die Gewähr für die richtige Zahlung des Wechsels durch die Insolvenz des Acceptanten entzogen werde, auch überhaupt der Gesetzgeber denjenigen, welcher durch den Concurs in Gefahr komme, die gegebene Valuta zu verlieren, eher schützen müsse, als denjenigen, bei welchem es sich nur um einen eröffneten Credit handle.

Nachdem Herr Vicepräsident Dr. Einert erklärt 284
hatte, daß er nicht darauf bestehe, seine Ansichten in der
L. S. 63. Versammlung weiter geltend zu machen, wurde zur | Abstimmung geschritten und das dem §. 29 des Entwurfs zum Grunde liegende Princip mit 17 Stimmen gegen 1 angenommen.

Hierauf ging man zur Berathung der einzelnen Fälle 285
M. S. 30 Sp. 1. über, | in welchen der Securitätsprotest zu gestatten ist, wobei übrigens auf Hamburgischen Antrag anerkannt wurde, daß auf diesen Gegenstand bei Berathung des §. 55 (über die Pflicht zur Aufsuchung der Nothadresse) zurückgekommen werden könne.

Zunächst erklärte der Oesterreichische Herr Abge- 286
ordnete:

Es scheine ihm hinreichend, wenn statt der unter Ziffer 1—3 aufgeführten Fälle erklärt werde, daß Sicherheit nur dann gefordert werden könne, wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet worden, oder derselbe nach den Gesetzen seines Wohnortes für zahlungsunfähig zu halten ist. Nur die Concurseröffnung oder die gerichtlich erklärte Zahlungsunfähigkeit des Ac-

Digitized by Google

ceptanten gebe einen sicheren Zeitpunct an die Hand, von welchem an der Acceptant für wirklich zahlungsunfähig gehalten werden könne. Nach Oesterreichischen Gesetzen müsse über das Vermögen desjenigen, der seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erkläre, der Concurs eröffnet werden, und in den Fällen, welche in den Absätzen No. 2 und 3 des §. 29 angeführt würden, könne jeder Gläubiger des Acceptanten die Concurseröffnung verlangen. Man dürfe daher annehmen, daß dieselbe in diesen Fällen nicht lange ausbleiben werde. Die in No. 2 und 3 angegebenen Umstände könne ein Notar ohne Nachforschungen bei der Polizei und Gerichtsbehörde nicht bestätigen und man werde in dem Proteste keine genügende Beruhigung darüber finden, ob diese Nachforschungen mit der nöthigen Umsicht und über alle wesentlichen Umstände angestellt worden seien. Eine außergerichtliche schriftliche Erklärung der Zahlungsunfähigkeit könne auch als Mittel gebraucht werden, um die Gläubiger zu einem Nachlasse zu bewegen. Eben so werde die factische Zahlungsunfähigkeit nur auf die unzuverlässigen Nachforschungen des Notars sich stützen. In dem Falle der Concurseröffnung bedürfe es aber keines Protestes und es müsse wenigstens noch außer demselben auch eine gerichtliche Bestätigung oder das Concurs-Eröffnungs-Edict als genügendes Beweismittel angesehen werden. In diesem Falle sei es auch eine unnütze Formalität, wenn man vorschreibe, daß der Wechselinhaber vorläufig von dem Falliten Sicherheit verlangen müsse; denn es ergebe sich schon aus der Concurseröffnung, daß er diese nicht leisten könne.

Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, 287
die förmliche Eröffnung des Concurses könne nicht unbedingt gefordert werden, weil der Augenblick, wo die Sicherheit geleistet werden müsse, schon dann vorhanden sei, wenn der Bezogene seine Zahlungen *factisch* eingestellt habe. Diese Thatsache sei jederzeit notorisch, sie könne daher leicht constatirt und beurkundet werden. Wolle man die Eröffnung des Concurses von Seiten des Gerichts abwarten, so würde der günstige Zeitpunct meist um so gewisser versäumt, als derselben oft langdauernde Vergleichsverhandlungen vorhergingen.

Den Ausdruck „*notorische*" Zahlungseinstellung, 288
welcher hierbei vorgeschlagen wurde, erachtete man indessen
L. S. 64. nicht angemessen, weil der Begriff der Notorität | an sich schwankend sei und zu Mißverständnissen führe, auch den Verhältnissen mehr genügt werde, wenn das Gesetz sich allgemein auf die *Thatsache* der Zahlungseinstellung beziehe.

Endlich wurde noch vorgeschlagen, die Beurkundung 289
der Insolvenz durch ein amtliches Attest (wie im §. 43 des Braunschweigischen Entwurfs geschehe) einer solchen durch Protest gleichzustellen: man erwog jedoch dagegen, daß eine factische Zahlungseinstellung, der Natur der Sache nach, nicht durch gerichtliches Zeugniß, sondern nur durch Protest constatirt werden könne, letzterer auch überdies
M. S. 30 Sp. 2. wegen seiner Publicität, wodurch | Interventionen ermöglicht

würden, um deshalb vorgezogen zu werden verdiene, weil dabei der Acceptant mit seiner Erklärung gehört werden müsse.

Bei der Abstimmung wurde die Frage: 290

Soll der Securitäts-Protest nur dann erhoben werden dürfen, wenn förmlicher Concurs gegen den Acceptanten nach Maaßgabe der Gesetze seines Landes eröffnet ist?

mit 14 Stimmen gegen 4 verneint; die zweite Frage: 291

Soll der Securitäts-Protest schon dann aufgenommen werden dürfen, wenn der Acceptant factisch seine Zahlungen eingestellt hat?

mit 16 Stimmen gegen 2 bejaht; endlich die dritte 292 Frage:

Soll der in Ziffer 1 des §. 29 hervorgehobene Fall des schriftlichen Bekenntnisses der Zahlungsunfähigkeit beibehalten werden?

mit 10 Stimmen gegen 8 verneinend beantwortet.

Da die Flucht des Acceptanten regelmäßig seine 293 Zahlungseinstellung erweisen wird, so wurde ferner im Hinblick auf die zu Ziffer 1 gefaßten Beschlüsse, die Ziffer 2 des Entwurfs mit 11 Stimmen gegen 7 abgelehnt.

Dagegen wurde die Ziffer 3, deren Beibehaltung man 294 namentlich deshalb für wünschenswerth erachtete, weil bei Nicht-Handelsleuten von einer Zahlungs-Einstellung im technischen Sinne des Wortes nicht geredet werden könne, und bei ihnen die fruchtlose Auspfändung den factischen Zustand der Insolvenz characterisire, mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen, jedoch für nöthig erachtet, statt 295 der Worte: „Personalarrest verhängt" einen anderen Ausdruck zu wählen, um deutlich zu machen, daß die Sicherheit nur dann verlangt werden könne, wenn die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt sei.

Der zweite und dritte Absatz des §. wurde sofort 296 angenommen, namentlich die Frage:

Ob der Acceptant zur Sicherheitsbestellung aufzu- 297 fordern, und wegen Nichtleistung derselben Protest gegen ihn zu erheben sei?

mit 16 Stimmen gegen 2 bejaht. Es wurde bemerkt, 298 daß im zweiten Absatze „Indossatar" statt „Indossant" zu setzen sei, und der Redactions-Commission anheimgegeben 299 zum dritten Absatze in Erwägung zu ziehen, inwiefern derselbe nach den früheren Beschlüssen einer anderen Fassung bedürfe.

L. S. 65. Vor dem Schlusse der Berathung über das den 300 Regreß auf Sicherstellung umfassende Capitel VI. erklärte der Braunschweigische Herr Abgeordnete: Er müsse nochmals auf einen Punkt zurückkommen, der ihm von der größten Wichtigkeit zu sein scheine. Es sei nämlich beim §. 29 stillschweigend, und beim §. 27 ausdrücklich das Prinzip angenommen, daß der Regreß auf Sicherstellung nicht bloß von dem Inhaber und demjenigen, welcher seinerseits dem Cautionsanspruche genügt, sondern von allen Indossataren, selbst den übersprungenen oder von der Regreßnahme gar nicht erreichten, ge-

Digitized by Google

nommen werden könne. Es sei nicht zweifelhaft, daß hieraus practisch die größesten Uebelstände hervorgehen könnten. Der Aussteller oder ein früherer Indossant könne danach gleichzeitig zu soviel Cautionsleistungen gezwungen werden, als er Nachmänner habe. Wenngleich ein solches Verhältniß nicht leicht vorkommen möge, so sei es doch mißlich, dasselbe im Gesetze zu gestatten. Zu- 301
dem beruhe, wie die Motive des Entwurfs (S. 63) besagten, das ganze Prinzip auf der Voraussetzung, daß man dabei mit dem Französischen Rechte (Code de commerce art. 120) Hand in Hand gehe. Dies treffe aber nicht zu. Der Code de commerce bestimme:

M. S. 31 Sp. 1. **Sur la notification du protêt faute d'acceptation, les endosseurs et le tireur sont respectivement tenus de donner caution pour assurer le payement de la lettre de change à son échéance, ou d'en effectuer le remboursement avec les frais de protêt et de rechange.**

Das Wort: „respectivement" heiße aber nicht, daß alle Indossanten, auch die vom Regresse nicht berührten, unter einander Caution fordern könnten, sondern nur, daß dieses dem Inhaber, und weiter dem Indossanten, welcher selbst zur Cautions-Bestellung angehalten worden, gestattet sei. Rogron erkläre: **respectivement, c'est à dire que si le dernier endosseur est obligé de donner une caution au porteur, il peut à son tour en exiger une de l'endosseur, qui le précède et ainsi de suite jusqu'au tireur.** Dieses müsse auch schon deshalb der Sinn sein, weil der Code die Worte folgen lasse: **ou d'en effectuer le remboursement,** und die Zahlung doch nothwendig nicht von Allen schlechthin, sondern nur vom Inhaber und weiter von dem, welcher den Inhaber befriedigt habe, gefordert werden könne. Auch der Württembergische Entwurf Art. 613 habe das Französische Recht adoptirt und bestimmt, die Indossanten und der Aussteller sollten dem Inhaber und gegen einander zur Cautionsleistung verbunden sein. In den Motiven S. 544 werde dazu aber ganz richtig bemerkt: „Gegen einander" heißt: es könne derjenige, welcher Sicherheit geleistet hat, dieselbe wieder von seinen Vormännern verlangen. Der Preußische Entwurf schließe sich also keineswegs, wie dabei vorausgesetzt sei, dem Französischen Rechte und den diesen nachgebildeten Legislationen an, sondern stelle ein ganz neues Prinzip auf, 302
welches viel weiter gehe als nothwendig sei, und unter Umständen sehr lästig werden könne. Gerade die jetzt beabsichtigte gemeinsame Gesetzgebung müsse sich so viel als thunlich an dem bereits Bestehenden halten und bedenkliche Neuerungen vermeiden, welche von dieser oder jener Seite leicht beanstandet werden könnten.

L. S. 66. Es sei also der Vorschlag wohl für gerechtfertigt zu halten, daß aus den §§. 27 und 29 die bemerkte Erweiterung des Regreßrechts auf alle, selbst die vom Regresse ihrerseits noch nicht berührten Wechselinteressenten hinweggelassen, und nur die Bestimmung hinzugefügt werde: daß hinsichtlich der Verpflichtung der Vormänner und der

Digitized by Google

weiteren Berechtigung derjenigen, welche den Regreßansprüchen genügt, die im VIII. Abschnitt über den Regreß Mangels Zahlung gegebenen Vorschriften gelten sollten.

Gegen diesen Vorschlag ward von einer Seite er- 303
innert, daß, wie bereits gestern bemerkt worden, das Recht der Sicherheitsforderung nicht davon abhängig gemacht werden könne, ob derjenige, der sie verlange, seinerseits Sicherheit geleistet habe oder nicht. Wenn der letzte Indossatar von dem vorletzten keine Sicherstellung in Anspruch nehme, weil er in dessen anerkannter Solidität genügende Sicherheit finde, so könne dieser dagegen Vorgänger haben, bei denen dringende Veranlassung vorliege, Sicherstellung von ihnen zu fordern; die Annahme des gemachten Vorschlages müsse dahin führen, daß ganz solide Indossanten niemals von ihren Vormännern Sicherheit fordern könnten, weil Niemand sie von ihnen begehren werde. Uebrigens lasse das Französische Handelsgesetzbuch die Deutung nicht zu, daß ein Inhaber berechtigt sein könne, für den doppelten oder dreifachen Betrag des Wechsels Sicherheit zu fordern, noch die, daß der Zieher oder ein Indossant verpflichtet sein könne, mehr als Einem
M. S. 31 Sp. 2. seiner Nachmänner Sicherheit zu leisten. Allerdings aber sei denkbar, daß der Inhaber von seinem Indossanten Sicherstellung fordere, dieser von seinem Vormanne und so weiter aufwärts bis zum Aussteller, daß also jeder auf dem Wechsel Verpflichtete Caution zu leisten habe. Zur Vermeidung dieses unverkennbaren Uebelstandes würde die Annahme des Sächsischen Vorschlages, die Pflicht der Sicherstellung auf den Aussteller zu beschränken, geführt haben; nachdem jedoch die Conferenz hierauf nicht eingegangen sei, scheine es unzulässig, das Recht der Sicherheitsforderung in der beantragten Weise zu beschränken.

Auch die übrigen Herren Abgeordneten theilten die erhobenen Bedenken nicht, sondern glaubten es bei dem gestern in dieser Beziehung zum §. 27 gefaßten Beschlusse, im Hinblick auf die bei diesen Erörterungen über den wahren Sinn dieses Paragraphen gegebenen Erläuterungen, bewenden lassen zu können.

§. 30. Bei der Berathung des §. 30 nahm der Abgeordnete 304
für Bremen, Herr Senator Dr. Albers, das Wort und erklärte:

Er erlaube sich, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf einige Modalitäten für die Wechselzahlungen zu lenken, welche vielleicht zu einem Zusatze zu diesem §. Veranlassung geben möchten.

Es sei nämlich bekannt, daß die Wechsel nicht immer unmittelbar vom Bezogenen selbst eingelöst werden. Es würden z. B. die Wechsel durch Abschreibungen bei einer Bank oder durch Anweisungen auf eine solche gezahlt, und es seien an einzelnen Plätzen, wo man keine Banken habe, dafür Surrogate entstanden, welche mehr oder minder die Stelle einer Bank verträten, z. B.
L. S. 67. in Bremen, die Anweisungen | auf Mäkler. Aehnliche Facilitäten gewähre die Scontration der Wechsel, wie sie z. B. in Augsburg eingeführt sei.

Digitized by Google

Alle solche Einrichtungen hätten als Gesetz der Nothwendigkeit für ihre Dauer zwei Rücksichten zu beobachten:

Erstens, die auf den inneren Verkehr des Platzes,

Zweitens, die auf das Ausland, mit dem der Platz im Wechselverkehre stehe.

Diese Rücksichten schlössen schlechthin jede Willkühr aus. Eine Vernachlässigung derselben in irgend einer Beziehung würde die Strafe in sich selbst tragen, oder mit anderen Worten die Aufhebung solcher Einrichtungen und Zahlungs-Modalitäten herbeiführen.

Andererseits brächten solche Institutionen von selbst die Feststellung einer den Bedürfnissen des Platzes entsprechenden formellen Ordnung mit sich, und diese träte zunächst durch Einführung bestimmter Zahl- oder Cassirtage für Wechselzahlungen in die äußere Erscheinung.

Wo einmal solche Cassir- oder Zahltage eingeführt seien, hätten sie, ähnlich wie bei den von der Versammlung anerkannten Meßwechseln, einen solchen maaßgebenden Einfluß auf sämmtliche Handelsverhältnisse gewonnen, daß es als Unmöglichkeit bezeichnet werden dürfe, sie ohne erschütternde Störung im Geschäfte zu beseitigen.

Es solle nun zwar auch nicht entfernt beansprucht werden, in einer allgemeinen Wechselordnung solchen particulären Einrichtungen eine specifische Rücksichtsnahme angedeihen zu lassen. Wohl aber ließe sich aus analogen Gründen wie bei Meßwechseln eine allgemeine Andeutung und Berücksichtigung solcher bereits eingeführten oder später an einem Platze einzuführenden Bankinstitute
M. S. 32 Sp. 1. oder sonstiger die Wechselzahlung | vermittelnden Einrichtungen, der Scontration u. s. w. in der allgemeinen Wechselordnung rechtfertigen.

In dieser Beziehung erlaube er sich, vorbehältlich 305
einer präciseren Fassung, als Zusatz zu dem ersten Satze des §. 30 zu beantragen:

„Wenn aber am Zahlungsplatze bestimmte allgemeine Zahlungs- oder Cassirtage für Wechselzahlungen eingeführt sind, so ist, wenn Verfall- und Cassirtag nicht auf einen Tag zusammen fallen, der nächste Zahl- oder Cassirtag nach Verfall des Wechsels als Verfalltag anzusehen."

Auf Sicht zahlbare Wechsel seien hier, wo es sich nur um Wechsel handle, deren Verfalltag im Wechsel selbst bestimmt sei, natürlich ausgeschlossen.

Sein Antrag bastre sich übrigens lediglich auf den Wunsch, die Particulargesetzgebung, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

Diesen Ausführungen traten die Herren Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kleinschrod und Banquier Assessor Schmid im Hinblick auf die Verhältnisse der Stadt Augsburg überall bei.

Dagegen wurde jedoch geltend gemacht, daß in einem 306
allgemeinen Wechselgesetze auf einzelne Local-Interessen keine solche Rücksicht genommen werden könne, daß eine derartige Vergünstigung für einzelne Plätze bald andere
L. S. 68. Orte zu ähnlichen | Einrichtungen veranlassen werde, daß

Digitized by Google

dieſe Beſtimmung für den Zahlungfordernden läſtig und unter Umſtänden gefährlich ſei, namentlich bei auswärtigen, mit derartigen Particular-Einrichtungen nicht vertrauten Gerichten zu unrichtigen Entſcheidungen führen könnte. Bei der hierauf erfolgten Abſtimmung wurde 307
der Antrag mit 11 gegen 7 Stimmen verworfen und ſomit der §. 30 angenommen.

§. 31. Beim §. 31 war man einverſtanden, daß eine nach 308
M. S. 32. Sp. 2. den Beſchlüſſen zum §. 19 veränderte Faſſung nothwendig, dieſe jedoch dem Ermeſſen der Redaction anheim zu geben ſei.

§. 32. Der §. 32 ward ohne Aenderung angenommen, 309
nachdem man in Beziehung auf einen Zweifel über den 310
Sinn der unter Ziffer 1 angeführten Beſtimmungen anerkannt hatte, daß bei einer nach Wochen beſtimmten Friſt das Ende derſelben auf den mit dem Tage der Ausſtellung, beziehungsweiſe der Präſentation zur Annahme, gleichnamigen Wochentag falle. Der Oeſterreichiſche Herr Abge- 311
ordnete bemerkte jedoch, daß er es für zweckmäßiger halte, den Schluß des Satzes No. 1 dahin abzuändern:

> oder an welchem wegen nicht gehöriger Acceptation eines nach Sicht zahlbaren Wechſels Proteſt erhoben worden iſt.

In Uebereinſtimmung hiermit wäre dann auch im Satze 312
No. 2 ſtatt „Vorzeigung" das Wort „Proteſterhebung" zu ſetzen.

Mit Bezug auf dieſen letzteren Antrag gab die Ver- 313
ſammlung der Redaction anheim, ſtatt des (im Hinblick auf den §. 19) allerdings nicht ganz paſſenden Ausdruckes: „Vorzeigung" einen anderen, angemeſſeneren zu wählen.

§. 33. Bei dem §. 33 äußerten die Hamburger Herren 314
Abgeordneten, daß ſie in Betreff deſſelben einige Bemerkungen zu machen hätten, die aber beſſer bei'm §. 40 ſich erörtern laſſen würden. Die Verſammlung beſchloß deshalb, die Berathung des §. 33 auszuſetzen und mit der des §. 40 zu verbinden.

§. 34. Bei dem §. 34 wurde ebenfalls der Redaction eine 315
deutlichere Faſſung anempfohlen, übrigens gegen den Inhalt des §. nichts erinnert.

§. 35. Der §. 35 ward ohne Erinnerung angenommen. 316

XIV.

Leipzig, den 6. November 1847.

M. S. 32 Sp. 1. In der heutigen Sitzung, welche unter der Leitung 317
des Herrn Geheimen Legationsraths von Patow abgehalten wurde, waren der Kurfürſtlich Heſſiſche Abgeordnete Herr Obergerichtsrath Fuchs und der Abgeordnete von Frankfurt Herr Syndicus Dr. Harnier, Erſterer durch fortdauerndes Unwohlſein, Letzterer durch eine nothwendige Reiſe verhindert, nicht gegenwärtig.

Digitized by Google

L. S. 69. Nach der Vorlesung des Protocolles der gestrigen 318
Sitzung wurde zu der Berathung über den §. 36 geschritten.

§. 36. Gegen den ersten Absatz dieses §. wurde zwar insofern, als darin von der Legitimation des Wechselinhabers durch die bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten die Rede ist, nichts erinnert; von einigen Herren Abgeordneten aber bemerkt, daß diese Vorschrift nicht ausreichend sei, indem besondere Umstände eintreten könnten, unter welchen der Bezogene Bedenken tragen müsse, selbst dem durch die Reihenfolge der Indossamente legitimirten Präsentanten des Wechsels das Geld verab-
M. S. 32 Sp. 2. folgen zu lassen. Dies sei namentlich der | Fall, wenn der Wechsel Rasuren, Ueberschreibungen oder andere dergleichen sichtbare Mängel an sich trage, welche den Verdacht einer Fälschung begründeten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen könne dem Wechselschuldner nicht zugemuthet werden, auf einen solchen Wechsel Zahlung zu leisten; dieses müsse jedoch im Gesetze ausdrücklich gesagt werden, weil sonst aus dem Inhalte des §. 36 auf eine unbedingte Verpflichtung desselben zur Zahlung an den Inhaber geschlossen werden könnte. Aus diesem Grunde 319
wurde ein (etwa nach Maaßgabe des §. 78 des Holsteinischen Entwurfs abzufassender) Zusatz beantragt, durch welchen der Wechselschuldner ermächtigt werde, bei dem Vorhandensein von Rasuren, Ueberschreibungen oder anderen sichtlichen Spuren der Fälschung die Wechselsumme bei Gericht zu hinterlegen.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet: 320

Eine solche Bestimmung könne leicht zur Chicane gemißbraucht werden, auch sei der Bezogene zu keiner Diligenz gegen die Indossanten verpflichtet und habe daher
M. S. 33 Sp. 1. auf eine | denselben drohende Gefahr keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Verfolgung des etwa gespielten Betruges demjenigen, welcher dadurch in Schaden versetzt werde, zu überlassen. Ueberdies könne man, wenn der Bezogene die Zahlung **ad depositum** leiste, die Protesterhebung und Regreßnahme doch nicht verbieten. Handle es sich um die von dem Bezogenen nach geleistetem Accepte geforderte Zahlung, so komme es auf die **exceptio falsi** an; vermöge dieser Einrede könne der Acceptant (vorausgesetzt, daß dieselbe nach den §§. 36 und 71 überhaupt relevant sei) die Abweisung des Klägers verlangen. Nach erfolgter Abweisung sei es denkbar, daß der Acceptant, um sich zu liberiren, die Wechselsumme bei Gericht niederlege; vor dem Unterliegen des Wechselinhabers im Civilprocesse könne man aber nicht wohl zulassen, daß der Acceptant sich durch das Erbieten zur Deposition von dem Anspruche des Wechselinhabers frei mache. Der Wechselinhaber würde durch eine solche Befugniß des Wechselschuldners benachtheiligt; denn um die Sache nun zu erledigen, werde ihm kaum ein anderes Mittel bleiben, als Erwirkung eines kostspieligen und langwierigen Edictalverfahrens. Dabei bleibe zwar der Fall nicht ausgeschlossen, daß die im Wechsel vorhandenen Spuren der

Digitized by Google

Fälschung eine Criminalprocedur veranlassen und das Criminalgericht bestimmen könnten, die einstweilige Deponirung der Wechselsumme anzuordnen; auch Arrestanträge der durch die Fälschung benachtheiligten Personen
L. S. 70. blieben denkbar; aber | eine Befugniß des Schuldners, die Wechselsumme zu deponiren, könne nicht als Regel aufgestellt werden.

Zur Widerlegung dieser Einwendungen wurde entgegnet: 321

Es handle sich bei dem in Antrag gebrachten Zusatze nicht um eine Verpflichtung des Bezogenen gegen seine Vormänner, sondern um eine ihm selbst einzuräumende Befugniß, welche keineswegs als Regel aufgestellt, sondern nur ausnahmsweise zugestanden werden sollte, und von ihm sowohl in seinem eigenen, als in seiner Vormänner Interesse benutzt werden könne. Werde die Bestimmung so gefaßt, daß der Schuldner auf die an ihn gestellte Anforderung unter allen Umständen sogleich zahlen oder deponiren müsse, und die quaestio falsi erst nach geschehener Deposition Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung werden könne, so sei die Gefahr einer Chicane beseitigt, auch werde der Schuldner schon durch sein eigenes Interesse von einer Chicane abgehalten, indem für ihn daraus die Verpflichtung zum Schadensersatze entspringen würde.

Im Laufe der Discussion kam noch weiter in An- 322
regung, daß sich, ohne in eine Casuistik einzugehen, über die Berechtigung zur gerichtlichen Deposition keine ausreichende Bestimmung treffen lasse, unter diesen Umständen aber die Frage, ob in den einzelnen Fällen der Bezogene von der durch die Fassung des §. nicht ausgeschlossenen Befugniß zur Deposition Gebrauch machen könne, dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde die 323
Frage:

Ob der beantragte Zusatz in den §. aufgenommen werden solle?

zur Abstimmung gebracht und mit 11 Stimmen gegen 6 verneint.

Einer der Herren Abgeordneten beantragte hierauf 324
einen Zusatz, durch welchen dem Bezogenen das Recht eingeräumt werden sollte, von einem ihm unbekannten Präsentanten des Wechsels einen Ausweis über seine Person zu verlangen. Gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurden aber dieselben Bedenken, wie gegen
M. S. 33 Sp. 2. die Aufnahme des zuerst beantragten | Zusatzes erhoben, worauf der Antrag zurückgezogen wurde.

Hiernach wurde der erste Absatz des §. 36 ohne Abänderung angenommen, und blos hinsichtlich der Redaction des letzten Satzes bemerkt, daß derselbe passender dahin gefaßt werden könne: „Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird der 325
„Aussteller desselben als derjenige angesehen, welcher „den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat."

Digitized by Google

Gegen den zweiten Absatz des §. 36 erklärte sich 326
einer der Herren Abgeordneten, weil sich einem Wechsel,
auf welchem sich durchstrichene Indossamente befänden,
keine volle Beweiskraft beilegen lasse, auch in dem Falle,
daß das letzte Indossament ausgefüllt sei, und demselben
Blanco-Indossamente vorhergingen, die Vorschrift des
ersten Absatzes durch das bloße Durchstreichen des letzten
Indossaments umgangen werden könne.

Die übrigen Stimmen erklärten sich aber für die 327
Beibehaltung des zweiten Absatzes, weil der Inhaber nicht
blos durch ein bei dem Niederschreiben des Indossaments
begangenes Versehen, sondern auch durch manche an-
L. S. 71. dere Ursache zur | Ausstreichung von Indossamenten genö-
thigt werden könne, und hiernach die Vorschrift einem
wahren Bedürfnisse des Handelsstandes entspreche.

Bevor zum §. 37 übergegangen wurde, bemerkte 328
einer der Herren Abgeordneten, in den Motiven zum
§. 36 (Seite 66) sei die Behauptung aufgestellt:

> Es verstehe sich von selbst, daß vor Verfall weder der Inhaber die Zahlung anzunehmen brauche, noch der Bezogene die Zahlung mit Sicherheit leisten könne.

Diese Behauptung könne jedoch nicht unbedingt als
richtig anerkannt werden, und es würde hiernach, wenn
man das Recht des Inhabers und die Pflicht des Be-
zogenen bezüglich einer Zahlung vor Verfall in der be-
zeichneten Art normiren wolle, nothwendig werden, in das
Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, wie
dies auch in dem Französischen Handelsgesetzbuche (Art.
144 und 146) geschehen sei.

Auf diese Aeußerung wurde erwiedert, eine solche 329
Bestimmung würde nur dann, wenn das Contremandiren
zulässig wäre, von practischem Interesse sein, und könne
ohnedies dadurch umgangen werden, daß der die Zahlung
leistende Bezogene den Wechsel auf sich indossiren lasse.

Dagegen wurde jedoch wieder geltend gemacht, daß 330
noch andere Fälle, für welche jene Bestimmung Werth
habe, denkbar seien, und immer die Pflicht einer An-
nahme der Zahlung durch den gemachten Einwand nicht
berührt werde.

Die Frage: 331

> Ob in den Entwurf ein den Vorschriften der Art. 144 und 146 des Französischen Handelsgesetzbuches entsprechender Zusatz aufgenommen werden solle?

wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, wobei sich eine
Mehrheit von 13 gegen 4 Stimmen für die Bejahung
derselben ergab.

§. 37. Der §. 37 wurde von mehreren Herren Abgeord- 332
neten für entbehrlich erachtet, dieser Ansicht aber von den
übrigen Herren Abgeordneten blos hinsichtlich des zweiten
Absatzes beigestimmt, für dessen Weglassung aus einem
allgemeinen Wechselgesetze auch der Herr Referent sich er-
klärte. Die Beibehaltung des ersten Absatzes ward mit 9 333
gegen 8 Stimmen beschlossen, nachdem man in Ansehung
des Inhaltes des ersten Absatzes sich dahin vereinigt hatte,

Digitized by Google

daß „Rechnungswährung“ statt „Rechnungsmünze“, und
M. S. 34 Sp. 1. „in der Landesmünze“ statt | „in Preußischem Gelde“ gesagt werden solle. Zugleich wurde dem Ermessen der Redactions-Commission anheimgegeben, ob nicht der Beisatz „im Inlande zahlbar“ zu streichen sei.

Eine Verschiedenheit der Meinungen ergab sich aber 334
darüber, ob die Zahlung in der Münzsorte, auf welche der Wechsel lautet, unbedingt oder in dem in dem ersten Absatze des §. 37 angegebenen Falle nur unter der Voraussetzung geleistet werden müsse, daß der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“, „in Natura“, oder eines ähnlichen Zusatzes die Wechselverpflichtung ausdrücklich auf eine bestimmte Münzsorte erstreckt habe. Eine Stimme sprach sich für das Erstere aus, die übrigen Stimmen aber
L. S. 72. beschlossen, daß eine bestimmte Münzsorte nur in | dem Falle einer darüber im Wechsel enthaltenen ausdrücklichen Vorschrift verlangt werden könne, und dieses in dem §. 37 anzudeuten sei.

§. 38. Die Bestimmungen des §. 38 wurden von mehreren 335
Herren Abgeordneten angegriffen, indem sie die Ansicht äußerten, daß eine Verpflichtung des Wechselinhabers zur Annahme von Theilzahlungen keinen Interessenten beeinträchtigen, manchem Interessenten aber zum Vortheile gereichen könne. Stelle das Gesetz die Annahme von Theilzahlungen in die Willkühr der Inhaber, so würden diese häufig aus Rücksicht auf die Retourrechnung die Annahme der Theilzahlung verweigern. Auch scheine die Consequenz für die Verpflichtung zu sprechen, da man eine theilweise Acceptation für zulässig erklärt habe. Hierbei bemerkte insbesondere der Württembergische Herr Abgeordnete, daß in Württemberg der Handelsstand von Heilbronn, wo hauptsächlich Waarenhandel getrieben werde, für die Verpflichtung zur Annahme von Theilzahlungen, die Banquiers aber gegen eine solche Verpflichtung seien. Gewöhnlich sei es dem Aussteller, welcher ein Guthaben durch den Wechsel einziehen wolle, erwünscht, wenigstens etwas davon zu erhalten; ebenso würden die regreßpflichtigen Indossanten wenigstens theilweise befreit zu sein wünschen.

M. S. 34. Sp. 2. Gegen diese Ansicht wurde eingewendet, daß der 336
Inhaber blos für sein Interesse, nicht aber für jenes seiner Vormänner, zu sorgen habe, und die Gesetzgebung eine theilweise Erfüllung von Verpflichtungen nicht begünstigen solle.

Hierauf wurde die Frage: 337

Ob der Inhaber verpflichtet sein solle, eine theilweise Zahlung anzunehmen?

zur Abstimmung gebracht, und mit 11 Stimmen gegen 6 bejahend entschieden.

Hierbei war man darin einverstanden, daß wegen 338
der unvollständig geleisteten Zahlung der weitere Anspruch vorbehalten bleibe. Ein Antrag, die Verpflichtung bei 339
dem Anbieten einer zu geringfügigen Theilzahlung auszuschließen, wurde auf die dagegen erhobenen Bedenken von dem Herrn Antragsteller zurückgezogen.

Digitized by Google

§. 39. Zu dem §. 39 wurde beantragt, in dem ersten 340
Absatze deutlich auszudrücken, daß der Wechselschuldner sich mit der bloßen Ausantwortung des Wechsels begnügen könne. Dieser Antrag wurde jedoch auf die Bemerkung zurückgenommen, daß es nach der Fassung des ersten Absatzes in das freie Ermessen des Zahlenden gestellt sei, sich mit dem Zurückempfange des Wechsels zu begnügen, oder eine Quittung auf dem zurückgegebenen Wechsel zu verlangen.

Hierbei kam auch zur Sprache, in wie weit der 341
Wechselschuldner die Aechtheit der Quittung zu prüfen, ob der unmittelbare Empfänger diese Quittung zu ertheilen, ob er sich dabei über die Befugniß zu quittiren auszuweisen habe u. s. w. Man war jedoch darin einverstanden, daß dieser Punct mit der Legitimation zum Empfange der Zahlung in Verbindung stehe, und daher durch die Beschlußnahme zu dem §. 36 seine Erledigung gefunden habe.

In Bezug auf den zweiten Absatz dieses §. war man 342
einverstanden, daß das Wort „beglaubigt" hinwegfallen solle.

L. S. 73.

XV.

Leipzig, den 8. November 1847.

M. S. 34 Sp. 1. Die heutige Sitzung, welcher auch der Kurfürstl. Hes- 343
sische Abgeordnete, Herr Obergerichtsrath Fuchs, wiederum beiwohnte, ward unter Leitung des Geheimen Legationsraths von Patow mit Vorlesung des Protocolles vom 6. d. M. eröffnet.

Darauf stellte der Herr Referent, zu den Vorschriften 344
über den Regreß Mangels Zahlung, einleitend, die Vorfrage:

> Ob etwa, bevor zur Verhandlung über die §§. 40 bis 54 im Einzelnen vorgeschritten werde, über das ganze System des Regresses beschlossen werden solle.

Er selbst hielt dies für nicht rathsam, weil die Erörterung darüber sich passender an den §. 44 und folgende knüpfen werde, und ging, als keine abweichende Ansicht
§. 40. ausgesprochen wurde, zum §. 40 über, mit welchem die 345
M. S. 34 Sp. 2. Berathung | des §. 33 verbunden wurde, die in der Sitzung vom 5. d. M. bis hierher ausgesetzt worden war.

In Beziehung auf den §. 40 hob der Herr Referent zunächst die beiden Hauptfragen hervor:

1. Ob der Protest schon am Zahlungstage,

und:

2. Ob er noch am Tage nach dem Verfalltage aufgenommen werden dürfe;

und legte sowohl die Abweichungen der Vorschriften des Entwurfs von den hauptsächlichsten anderen Gesetzgebungen,

Digitized by Google

insbesondere von dem Preußischen allgemeinen Landrechte und dem Code de commerce, als auch die Gründe dieser Abweichungen kurz dar.

Sodann erklärten die Hamburger Herren Abgeordneten zunächst: Es sei von ihnen früher die Aus- 346
M. S. 35 Sp. 1. setzung der Verhandlung | über den §. 33 beantragt worden, weil derselbe für Hamburg im engsten Zusammenhange mit dem §. 40 stehe. Hamburg könne die Respecttage nicht ganz entbehren, wenn die Fristen für die Protestannahme so festgestellt würden, wie der §. 40 vorschreibe. Deßhalb würden sie, wenn die Bestimmungen beider §§. hier adoptirt werden sollten, in die Nothwendigkeit sich versetzt sehen, zu erklären, daß es für Hamburg außerhalb der Möglichkeit liege, in diesem wichtigen Puncte, bei welchem doch gerade Uebereinstimmung der Gesetzgebung so wünschenswerth sei, die Bestimmungen des Entwurfs anzunehmen. Ob dann, wenn Hamburg durch die hier gefaßten Beschlüsse veranlaßt wäre, in Beziehung auf die §§. 33 und 40 abweichende gesetzliche Vorschriften zu ertheilen, man es dort vorzie-
L. S. 74. hen werde, die Respecttage beizubehalten, | oder die Frist zur Protestaufnahme zu erweitern, sei eine Frage, welche hier nicht weiter in Betracht kommen könne.

Um diese Erklärung zu rechtfertigen, könnten sie eine 347
ausführliche Darstellung der in Hamburg bestehenden Einrichtungen, soweit dieselben auf die hier in Frage befangenen Anordnungen Einfluß übten, nicht vermeiden. In Hamburg beständen 12, oder, da man den Verfalltag einrechne, 11 Respecttage. Diese würden indeß von soliden Handlungshäusern nie benutzt. Mache ein größeres Haus davon Gebrauch, so werde dies als Einstellung der Zahlungen betrachtet, welche zum Accord oder Falliment führe. Es sei dort jetzt ziemlich allgemeine Ansicht, daß Respecttage und namentlich in so bedeutender Zahl, nicht mehr zeitgemäß wären, und man möchte daher wohl geneigt sein (ungeachtet die Nichtberücksichtigung der jüdischen Feiertage, welche aus dem §. 84 des Entwurfs folge, einiges Bedenken dagegen errege) die Respecttage aufzugeben, wenn in Ansehung der Frist für Levirung des Protestes Mangels Zahlung annehmbare Bestimmungen getroffen würden. Die Unmöglichkeit für Hamburg, gleichzeitig die Bestimmungen der §§. 33 und 40 anzunehmen, liege theils in den Einrichtungen der dortigen Bank, theils in dem Verhältnisse Hamburgs zu der Nachbarstadt Altona. Die Hamburger Bank sei Girobank, aber Kassirer für alle in Hamburger Banco zu leistenden Zahlungen. Die Kasse der Bank bestehe nicht in gemünztem Gelde, sondern in Silberbarren, zu dem festen Preise von 27 $^{8}/_{4}$ Mark Banko für die Mark fein Köllnisch. Die Zahlungen der Bank würden daher in der Regel nicht effective, sondern durch Uebertragung des zu zahlenden Betrages von der Rechnung des einen Bank-Interessenten auf die des Anderen geleistet. Um Bank-Interessent zu werden, sei eine gewisse Qualification erforderlich, die mit dem Rechte des Großbürgers zusammenfalle. Keinem der

Digitized by Google

zahlreichen Interessenten dürfe die Bank irgend einen Credit gewähren, vielmehr für jeden derselben nur soviel abschreiben, als sein Guthaben in der Bank an dem vorhergehenden Tage betragen habe. Jeden Tag müsse der Gesammtbetrag des Guthabens sämmtlicher Interessenten berechnet, sowie mit dem Vermögen der Bank verglichen und mit diesem in der genauesten Uebereinstimmung erhalten werden. Wer nun, ohne selbst Bank-Interessent zu sein (in welcher Lage sich viele, namentlich kleine Geschäftsleute in Hamburg, und sämmtliche Mitglieder des Handelsstandes zu Altona befänden) Zahlungen durch die Bank beschaffen lassen wolle, müsse der Mitwirkung eines Bank-Interessenten sich bedienen. Die Bankzettel, d. h. die schriftlichen Anweisungen oder Aufträge an die Bank, einen Posten von der Rechnung des
M. S. 35 Sp. 2. Auftraggebers auf die eines anderen | Interessenten zu übertragen, müßten von dem Aussteller entweder in Person oder durch einen von der Bank anerkannten Bevollmächtigten, und zwar bis 1 Uhr Mittags, bei der Bank eingereicht werden. Später sei die Einreichung nur gegen Entrichtung einer kleinen Abgabe, jedoch nie länger als bis Nachmittags 5 Uhr zulässig. Fällige Wechsel würden dem, der zahlen solle, bis 12 Uhr zugestellt und (nach einer ganz allgemeinen Sitte) ihm anvertraut. Von 12 bis 1 Uhr würden dann die Bankzettel zur Bank beförL. S. 75. dert. Nach dem Schlusse der Bank werde untersucht, ob der, welcher zahlen wolle, hinreichendes Guthaben dazu besitze. Bei der außerordentlich großen Anzahl der täglich vorkommenden Ab- und Zuschreibungen könne erst in der Nacht jenes Geschäft vollendet und die Bilanz zwischen allen Ab- und Zuschreibungen gezogen, mithin auch erst am folgenden Morgen jedem Betheiligten die amtliche Nachricht über die auf seinem Conto stattgefundenen Zuschreibungen gemacht werden. Dadurch erfahre zwar Jeder, von welchem Interessenten ihm etwas zugeschrieben sei; Gewißheit aber, ob ein bestimmter Posten eingegangen sei, könne man erst durch Nachfrage bei dem erlangen, durch welchen abgeschrieben worden. Wenn nämlich, wie das häufig vorkomme, der Acceptant eines Wechsels selbst kein Conto in den Büchern der Bank habe, so müsse er das Geld erst durch die dritte, auch wohl vierte und fünfte Hand gehen lassen, um einen Interessenten zu finden, unter dessen Vermittelung er Zahlung durch die Bank leisten lassen könne. Da nun aber die Nachricht, welche die Bank ertheile, über das Geschäft, für welches die Ab- und Zuschreibung geschehen, nichts enthalte, so könne der Zahlungsberechtigte nur durch Nachfrage bei dem Interessenten, von dessen Conto abgeschrieben worden, Auskunft darüber erlangen, ob ein ihm zugeschriebener Posten wirklich als Zahlung für die Summe dienen solle, welche er zu fordern gehabt habe. Hieraus gehe klar die Unmöglichkeit hervor, an dem Verfalltage selbst Protest aufnehmen zu lassen, weil man frühestens erst am folgenden Tage erfahre, ob die schuldige Zahlung geleistet sei. Oft aber reiche selbst der zweitfolgende

Digitized by Google

Tag nicht hin, um darüber Gewißheit zu erlangen. Die Unbequemlichkeiten dieser Einrichtung verkenne man nicht; es sei deshalb deren Abänderung erwogen und mancher Vorschlag in dieser Beziehung gemacht worden; allein nach der sorgfältigsten und mit dem Wunsche, Abhülfe zu schaffen, angestellten Prüfung habe man keinen mit der Sicherheit der Bank vereinbar gefunden. — Was sodann Hamburgs Verhältniß zu Altona anlange, so 348
seien beide Städte im Handels-, namentlich im Wechselverkehre so eng verbunden, daß sie in in dieser Beziehung als ein einziger Platz angesehen werden könnten. Sie hätten, oder befolgten wenigstens dieselben Vorschriften, benutzten dieselbe Bank und dieselbe Börse. Doch fänden auch Verschiedenheiten zwischen ihnen Statt. Die gewichtigste bestehe darin, daß ein Hamburger Notar nicht in Altona, und ein Notar für Altona nicht in Hamburg protestiren dürfe. Die Fälle aber seien häufig, in welchen derselbe Wechsel in Hamburg und Altona protestirt werden müsse. Dies könne dann begreiflich nur successive und also mit großem Zeitverluste geschehen.

In Hamburg sei man entschieden der Ansicht, daß 349
man zur Protesterhebung drei Tage (außer dem Verfalltage) haben müsse, die nach dem Angeführten jedoch durchaus keine Respecttage für den Bezogenen seien, sondern nur dem Wechselinhaber die Möglichkeit gewähren sollten, das Nothwendige zu thun. Allenfalls werde man 350
sich vielleicht mit zwei Protesttagen begnügen, um nur
M. S. 36 Sp. 1. keine Particular-Gesetzgebung eintreten | zu lassen, die aber freilich, wenn nicht einmal zwei Tage gestattet würden, unvermeidlich sein dürfte. Es erscheine jedoch die Be-
L. S. 76. willigung von zwei Protesttagen auch denen, welche ihr abgeneigt seien, vielleicht minder bedenklich, wenn man die Protest- und Notificationsfrist in anderer Weise wieder etwas verkürzen könne. Hierzu biete sich eine zweifache Gelegenheit dar. Nach dem §. 40 nämlich solle das letzte Drittheil des Verfalltages zur Protesterhebung benutzt werden dürfen. Dies weiche von den meisten Gesetzgebungen ab, und wenngleich die Gründe jener Vorschrift zu ehren seien, so habe doch das Bestehende mindestens gleiche Gründe für sich. Erstens sei die Bestimmung des Entwurfs oft hart; denn der Zahlungspflichtige erhalte vielleicht noch nach drei Uhr Geld. Sodann erscheine auch in einem für ganz Deutschland bestimmten Gesetze die Bestimmung einer Stunde zwecklos, ja zweckwidrig. Man möge also die Protesterhebung am Zahlungstage nicht zulassen. Das zweite Mittel zur Aus- 351
gleichung der gewünschten zwei oder drei Protesttage biete der §. 44 dar. Im zweiten Absatze desselben seien zur Versendung des Protestes zwei Tage gestattet. In Hamburg halte man dies für nicht nöthig. Man möge diese Frist also abkürzen.

Nach dieser Darstellung ward zuvörderst von einem 352
Mitgliede der Versammlung die Frage aufgeworfen, ob in Hamburg, wenn es auch bedenklich sein möge an dem Geschäftsgange der Bank etwas zu ändern, doch nicht vielleicht

Digitized by Google

eine Einrichtung getroffen werden könne, welche die geschilderten Weitläuftigkeiten des Verfahrens, um Gewißheit zu erlangen, ob Zahlung geleistet worden, abzukürzen geeignet sei. Dies scheine namentlich dadurch geschehen zu können, daß man jedem Empfänger eines zur Zahlung präsentirten Wechsels die Pflicht auferlege, dem Präsentanten sofort einen Zettel zuzustellen, welcher ersehen lasse, ob die Zahlung bei der Bank durch Abschreibung von seinem eigenen oder von dem Conto eines Anderen bewirkt werde. Sollte der Letztere aber wiederum nicht von seinem, sondern von dem Conto eines Dritten abschreiben lassen wollen (was wohl nicht sehr oft vorkommen werde, weil die Kürze der Zeit bis 1 Uhr hindernd entgegenträte) so würde jener wiederum den Präsentanten des Wechsels durch einen ähnlichen Zettel zu benachrichtigen haben, so daß der Präsentant, da die ganze Sache bis 1 Uhr bei der Bank in Ordnung gebracht sein müsse und bald nachher jene Zettel ausgetragen werden könnten, jedenfalls noch am Zahltage selbst erführe, und am anderen Morgen nach dem Eingange der ihm von der Bank ertheilten Notiz durch Vergleichung mit dieser sofort constatiren könnte, ob der Wechsel honorirt oder Protest Mangels Zahlung zu erheben sei.

Die Herren Abgeordneten für Hamburg antworteten 353
hierauf, daß man unter mehreren Vorschlägen auch diesen geprüft, aber unanwendbar befunden habe, weil das Verfahren nicht nur zu verwickelt, sondern auch zu unsicher sein würde. Die Aufträge gingen von Einem zum Anderen, so entstehe eine weitläuftige und verantwortliche Correspondenz, die sich nicht leicht auf sichere Art befördern lasse. Auch frage sich, wenn eine unrichtige Angabe gemacht werde, welches Präjudiz dann eintreten solle? Ferner werde ewiger Anlaß zu Streitigkeiten darüber sein, ob der Zettel richtig abgegeben worden. Endlich entstehe dann die schwierige und kaum zu lösende Frage, wann und gegen wen Protest erhoben werden solle.

L. S. 77. Obwohl sich die Ansicht geltend machte, daß diese 354
Bedenken leicht zu beseitigen sein möchten, so wurde doch zugegeben, daß die weitere Erörterung derselben, als nicht hierher gehörig, beruhen bleiben müsse.

M. S. 36 Sp. 2. Die Herren Abgeordneten für Oesterreich und Sach- 355
sen wollten zwar nicht bestreiten, daß die in Hamburg bestehenden Bankeinrichtungen und sonstigen Verhältnisse die gewünschte Protestfrist erfordern möchten; sie waren aber der Meinung, daß es sich zunächst nicht hierum handle, sondern darum, was Regel sein solle für ganz Deutschland und was Ausnahme. Es frage sich vor Allem, ob man Respecttage gestatten wolle (denn auf solche liefen die von Hamburg beantragten Protesttage in Wahrheit hinaus) und wenn nicht, was für ein Verfahren dann eintreten solle. Erst müsse man über den §. 33 beschließen, dann darüber, was es in Deutschland (außer Hamburg) für eine Bewandniß mit Erhebung der Proteste haben und welche Fristen man dafür vorschreiben solle. Bestimme Hamburg dann für sich etwas Abwei-

Digitized by Google

chendes, so sei dies besser, als wenn ganz Deutschland das annehme, was nur für Hamburg als nothwendig dargestellt würde.

Dawider wurde von anderer Seite entgegnet: Hierbei 356
sei nicht gehörig gewürdigt, ob nicht Hamburgs Gründe zum Theil allgemeinerer Art seien, und deshalb zu einer allgemeinen Bestimmung für ganz Deutschland führen könnten oder müßten. Die weitere Frage sei namentlich, ob die Conferenz für rathsam halte, die Fristen der §§. 40 und 44 zu verschmelzen. Insbesondere wurde von dem Herrn Abgeordneten für Holstein dem von Oesterreichischer und Sächsischer Seite vorgeschlagenen Verfahren eindringlich entgegen getreten und erklärt: Er wünsche lebhaft Vereinigung; kein Vorschlag habe für ihn ausschließlichen Werth; was Hamburg annehme, könne auch Altona sich gefallen lassen; was aber in Hamburg nicht angehe, könne auch Altona nicht gut heißen. Es komme 357
hier aber nicht allein das Bedürfniß der genannten beiden Städte in Betracht. Im Herzogthum Holstein gebe es Landstriche von bedeutendem Umfange — die reichsten des Landes, die Marschen nämlich, — in denen die Natur des Bodens es mit sich bringe, daß derselbe bei anhaltend nasser Witterung im Herbste und Frühjahre in einer Weise erweiche, daß auf den bei trockener Jahreszeit vortrefflichen Wegen, nur mit der größten Anstrengung während eines ganzen Tages kaum einige Meilen zurückgelegt werden könnten. Es werde eine Ungerechtigkeit gegen die Bewohner dieser Gegenden — welche meistens sehr wohlhabende Hofbesitzer in sich schließen, — wenn man denselben Wechselrecht geben, aber die Fristen so beschränken wolle, daß sie innerhalb derselben die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten könnten; — wie dies entschieden der Fall sei, wenn zur Protesterhebung nur ein Tag bewilligt werde. Jedenfalls aber möge 358
die Versammlung es wohl erwägen, ehe sie auf den geschehenen Antrag beschließe, daß die Ablehnung desselben Hamburg und Holstein nöthige, etwas Exceptionelles festzusetzen. Ein solcher Beschluß werde von der Conferenz ausgehend, jeder anderen Ausnahmebestimmung das Wort reden und damit die Idee, ein gemeinsames Wechselrecht zu schaffen, selbst zerstören.

Hamburgischer Seits wiederholte man auf Anfrage 359
L. S. 78. nochmals bestimmt, daß | die Protesttage durchaus nicht zu Gunsten des Bezogenen gereichen, also keine Respecttage sein sollten.

Einige der Herren Abgeordneten gaben zwar zu, daß 360
dies Absicht sein möge, hielten aber dafür, daß die Protesttage nichtsdestoweniger zu Respecttagen werden würden. Dazu bemerkte der Herr Referent, die Verschmelzung der Fristen in den §§. 40 und 44 sei schwer zu begründen. Der §. 44 beruhe auf der Voraussetzung, daß die Ausfertigung des Protestes nicht sofort geschehen könne. Kürze man nun die Frist im §. 44 ab, so sei dagegen keine Hülfe gewährt.

M. S. 37. Sp. 1. Der Abgeordnete von Bremen, Herr Senator Dr. 361

Digitized by Google

Albers, gab der Versammlung anheim, ob nicht durch die Einführung von drei Respecttagen, nach deren Ablauf die Protestlevirung am nächsten Werktage geboten werde, den Wünschen der Hamburger Herren Abgeordneten einigermaaßen entsprochen werden könne.

Ein Hauptvorwurf, welcher den Respecttagen gemacht 362
worden sei — die verschiedene und zuweilen über alles Maaß ertendirte Dauer derselben in den einzelnen Wechselordnungen — falle mindestens durch eine solche allgemeine, für ganz Deutschland angeordnete kurze Zeitbestimmung weg, und wenn sich auch sonst noch Manches vom theoretischen Standpuncte aus gegen die Beibehaltung von Respecttagen sagen lasse, so dürfe, mit practischem Auge die Sache betrachtet, eine Bestimmung, wodurch die Interessen einer Handelsstadt wie Hamburg gewahrt, und wodurch Bremen und Augsburg einer sonst unumgänglich nothwendigen Particulargesetzgebung für die dort zur Erleichterung des Incasso's, ähnlich wie bei Meßwechseln (vergl. Einert, das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des 19. Jahrhunderts, S. 380) eingeführten Scontro- oder Zahltage vielleicht überhoben würden, gewiß in den Augen eines jeden unbefangenen Beurtheilers in eben so hohem Grade gerechtfertigt erscheinen, als die ganz allgemeine Rücksichtsnahme auf Markt- und Meßwechsel, wie sie von der Versammlung beliebt worden sei, und die sich sogar nach dem, bereits im Wesentlichen angenommenen §. 35 selbst auf den Verkehr eines nur einen Tag dauernden Marktes erstrecke.

Er würde in der Berücksichtigung der Meßwechsel 363
und vielleicht später der nicht acceptablen Zahlungsanweisungen und in der gänzlichen Verwerfung der Respecttage aus mehr theoretischen als practischen Gründen um so mehr eine Inconsequenz erblicken, als die großen Mißbräuche der nur den Fabrikstand eines verhältnißmäßig kleinen Theiles Deutschlands interessirenden Anweisungen und Meßwechsel anerkannt seien und weder aus theoretischen noch practischen Rücksichten auf den Verkehr im Allgemeinen eines besonderen Schutzes zu verdienen schienen.

Die fernere Verhandlung beschäftigte sich im Wesent- 364
lichen mit den von dem Herrn Referenten gleich zu Anfange bezeichneten beiden Hauptfragen und mit der hinzugekommenen dritten, ob der Protest noch am zweiten Tage nach Verfall solle erhoben werden dürfen.

In Bezug auf die Protesterhebung am Verfalltage 365
ward namentlich von den Sächsischen Herren Abgeordneten angeführt, daß sie im Königreiche Sachsen schon von Morgens 8 Uhr an zulässig sei und daß man diese Einrichtung nicht allein | für nicht nachtheilig, sondern vielmehr für sehr zweckmäßig halte und ihrer Aufhebung entschieden abgeneigt sei. Wolle man dem Inhaber das Recht versagen, schon am Verfalltage Protest erheben zu lassen, ihm vielmehr dieses Recht erst für den folgenden Tag zugestehen, so werde damit indirect ein Respecttag für den Zahler und sonach eine Unsicherheit über die Verfallzeit der Wechsel eingeführt und dagegen müsse

L. S. 79.

Digitized by Google

man sich Sächsischer Seits auf das Entschiedenste erklären.

Im ganz entgegengesetzten Sinne aber sprachen sich 366
viele andere Stimmen aus. Zunächst ward auf den Unterschied hingewiesen zwischen Recht und Pflicht zur Protesterhebung am Verfalltage; jenes sei nicht zu empfehlen, wenn nicht auch diese vorgeschrieben werde. Gegen jenes aber spreche das Interesse des kleinen Verkehrs. Sodann hob man auch hervor, daß der Verfalltag ganz dem Schuldner gebühre und um so mehr zu Gute kommen
M. S. 37 Sp. 2 müsse, als der Wechsel ein Formalact | sei; daß die Convenienz des Handelsstandes die Verhütung unnöthiger Proteste fordere und endlich, daß man den Bekennern nicht-christlicher Religionen, wenn man ihre Feiertage nicht direct berücksichtigen wolle, Gelegenheit geben müsse, wenn der Verfalltag einer ihrer Feiertage sei, noch am nächsten Tage zu zahlen. Auch ward angeführt, daß die Handelskammer von Baden und dem Großherzogthum Hessen, sowie der Stadt Frankfurt gegen Erhebung des Protestes am Verfalltage sich erklärt hätten.

Für die Zulässigkeit der Protesterhebung am Tage 367
nach dem Verfalle sprachen sich nicht nur alle diejenigen aus, welche die Protesterhebung am Verfalltage nicht gestatten wollten, sondern auch solche Stimmen, welche dieser letzten sich nicht entgegen erklärt hatten.

Hinsichtlich des Protesttages am zweiten Tage nach 368
Verfall äußerten sich einige der Herren Abgeordneten dahin, daß dessen Bewilligung kein großes Uebel zu sein scheine, da 24 Stunden zur Protesterhebung auf dem platten Lande, wo Notare oder sonstige mit der Protestaufnahme beauftragte Beamte nicht immer so schnell requirirt werden könnten, für manche Orte auch zu wenig seien. Der Badensche Herr Abgeordnete wies insbeson- 369
dere darauf hin, daß die Ansicht derer, welche die Protesterhebung nicht am Verfalltage, sondern erst Tags nachher zulassen wollten, von der Hamburgischen Ansicht nicht so weit abweiche, daß nicht Vereinigung sich hoffen lasse. Eine Ausnahme von der Regel zu machen, sei gewöhnlich nicht gut; in diesem Falle aber scheine sie sich doch zu empfehlen, wenn Hamburg dann beitreten könne. 370
Vielleicht werde es zum Unentbehrlichen schon genügen, wenn man den Tag nach Verfall zur Protesterhebung, und den Tag darauf zur Ausfertigung des Protestes bestimme. Zu diesem Zwecke wolle er den Antrag auf folgende Vorschrift stellen:

> Der Protest Mangels Zahlung ist an dem Tage nach Verfall zu erheben, jedoch genügt es an Plätzen, welche einen eignen Wechselcours haben, an diesem Tage den Protest zu notiren und die Ausfertigung bis zu dem folgenden Tage zu verschieben.

Der Württembergische, sowie der Großherzoglich 371
L. S. 80. Hessische Herr Abgeordnete | waren ähnlicher Ansicht, nur daß der Erstere den Aufschub der Protestaufnahme auf

Digitized by Google

den dritten Tag überall dann gestattet wissen wollte, wenn örtliche Verhältnisse eine frühere Aufnahme hinderten. Aber auch in diesem Falle müsse die Protesterhebung an dem Tage nach dem Verfalltage bei dem Notare oder der Obrigkeit von Seiten des Berechtigten angemeldet und diese Anmeldung in dem, am folgenden Tage aufzunehmenden Proteste aufgeführt sein. Einer Bewahrheitung oder eines Beweises der örtlichen Verhältnisse bedürfe es nicht. Auf diese Weise werde die Gelegenheit zu Collusionen abgeschnitten und am Ende sei es dasselbe, wie in Frankreich, wo man gewöhnlich den ausgefertigten Protest auch nicht am Tage nach dem Zahltage erhalten könne.

Die Herren Abgeordneten für Holstein und Ham- 372
burg erwiederten, daß die Anträge weder des Badenschen, noch des Württembergischen Herrn Abgeordneten den durch den Hamburgischen Antrag bezweckten Erfolg herbeiführen könnten, und daß sie ihnen also beizustimmen sich außer Stande sähen.

Hierauf erklärte der Badensche Herr Abgeordnete, 373
daß er seinen Antrag aufgebe, da er ihn nur in der Hoffnung gestellt habe, dadurch eine Einigung mit Hamburg und Altona zu erwirken; der Herr Abgeordnete für 374
Bremen aber erklärte, wie er es für zweckmäßiger erachtet habe, gleich anfänglich drei Respecttage zu gestat-
M. S. 38. Sp. 1. ten, als durch Erweiterung der Frist zur | Protestaufnahme der Möglichkeit Raum zu geben, daß je nach der Convenienz der verschiedenen Plätze an einigen derselben der Verfalltag, an anderen der letzte Protesttag als Zahltag eingeführt werde; ferner, daß Bremen die daselbst eingeführten Zahltage nicht entbehren könne, und da die Versammlung gegen diese sich erklärt habe, es dahin gestellt bleiben müsse, ob unter diesen Umständen die Respecttage entbehrt werden können.

Sodann ward zur Abstimmung geschritten. Die 375
erste Frage war:

> Soll schon am Verfalltage Protest aufgenommen werden dürfen?

Als diese mit 13 Stimmen gegen 5 verneinend 376
beantwortet und hiermit zugleich entschieden war, daß die Aufnahme des Protestes am ersten Tage nach dem Verfalltage geschehen könne, ward die Frage: 377

> Soll auch noch an dem zweiten Tage nach dem Verfalltage Protest aufgenommen werden dürfen?

mit 14 Stimmen gegen 4 bejaht.

Der Antrag des Württembergischen Herrn Bevoll- 378
mächtigten hatte hierdurch von selbst seine Erledigung gefunden.

In Folge dieser Abstimmung ward der §. 33 des 379
Entwurfs als angenommen betrachtet, der Redaction aber überlassen, bestimmter auszudrücken, daß die be- 380
schlossenen zwei Protesttage nur eine Frist zu Gunsten des Präsentanten, nicht des Zahlungspflichtigen sein sollen.

Digitized by Google

Der von einer Seite gemachte Vorschlag, ausdrücklich 381
zu sagen, daß, wenn nicht am Verfalltage gezahlt worden,
die Zinsen vom Verfalltage an zu rechnen seien, ward
durch Hinweisung auf den §. 49 erledigt.

Endlich gab noch der dritte Absatz des §. 40 Anlaß 382
L. S. 81. zu einer weiteren Erörterung. | Auf die Frage des Herrn
Vicepräsidenten Dr. Einert, welche Folge eintrete, wenn
der dort erwähnten Clausel gemäß Protest nicht aufge-
nommen worden sei? bemerkte nämlich der Herr Referent,
es habe im Sinne der Verfasser des Entwurfs gelegen,
daß jene Clausel, die zu mancherlei Streitigkeiten führe
und durchaus der Natur und dem Wesen des Wechsels
widerspreche, als nicht geschrieben angesehen werden und
daher derjenige, welcher zu protestiren unterlassen habe,
des Regresses verlustig sein solle. Durch die einfache
Vorschrift des §. habe man eine Casuistik vermieden,
die bei einer entgegengesetzten Bestimmung unabweislich
gewesen sein würde; auch lasse sich nicht behaupten, daß
die Vorschrift zu Unbilligkeiten und Härten Anlaß gebe.
Dadurch, daß eine derartige Clausel als nicht geschrieben
erachtet werden solle, lege das Gesetz dem Inhaber aller-
dings die Verpflichtung auf, unter allen Umständen Pro-
test erheben zu lassen; allein es sei dies kein unbilliges
Verlangen, da ja die Protestkosten ihm erstattet würden
und derselbe mithin ohne eigenen Nachtheil nur die Förm-
lichkeiten erfüllen solle, welche durch das Interesse des
Wechselverkehrs geboten würden.

Hiergegen ward aber von mehreren Seiten eingewandt, 383
daß es einen Dolus begünstigen heiße, wenn man dem
M. S. 38. Sp. 2. Urheber | eines solchen Zusatzes sein eignes Factum anzu-
fechten gestatte, und ihm einen Einwand gegen den In-
haber zugestehe, der gerade das gethan habe, was er
in Gemäßheit der beigefügten Clausel habe thun sollen.
Allerdings sei die Bestimmung des Entwurfs einfach
und schneide Controversen ab; aber für den kleinen Ver-
kehr sei sie lästig. Wichtig werde die Clausel besonders,
wenn man keine wechselmäßige Anweisungen zulasse. Auch
ward angeführt, daß die Handelskammern des Großher-
zogthums Hessen sich gegen die Vorschrift des Entwurfs
erklärt haben.

Zur Vertheidigung derselben wurde dagegen geltend 384
gemacht: Die Protesterhebung sei eine Formalität, die
das Gesetz vorschreibe; nicht jede solche Formalität müsse
durch entgegengesetzte Bestimmungen der Betheiligten wie-
der aufgehoben werden dürfen; sonst entstehe Verwir-
rung. — Nur der Aussteller könne die Clausel machen;
wie solle sonst nachher bewiesen werden, wer sie hinzugefügt
habe. In Beseitigung der Vorschrift liege eine große
Gefahr für den Aussteller des Wechsels; auch bleibe dann
die Ordnung im Wechselverkehre kaum möglich.

Ein anderes Mitglied der Versammlung wies da- 385
rauf hin, daß es nöthig sein werde, wenn man die
Clausel „ohne Protest" nicht für ganz wirkungslos er-
klären wolle, die ihr beizulegenden Folgen dahin zu be-

Digitized by Google

stimmen, daß darin kein Erlaß der rechtzeitigen Präsentation, sondern nur der Formalität des Protestes liege, und daß sie eine Pflicht zur Erstattung der Kosten des Protestes nicht ausschließe, sobald dieser dem Inhaber nöthig gewesen, seine Rechte gegen andere Wechselverbundene zu sichern.

Bei dieser Lage der Sache ward die Frage: 386

Soll der dritte Absatz des §. 40 in dem Sinne des Entwurfs beibehalten werden?

zur Abstimmung gebracht und mit 12 Stimmen gegen 6 verneint.

L. S. 82. Nach dieser Beschlußnahme war man darüber ein- 387
verstanden, daß die Bedeutung der statt des dritten Absatzes aufzunehmenden Vorschrift dahin gehen solle, daß trotz der Clausel Protest erhoben werden dürfe, und zwar auf Kosten desjenigen, welcher die Clausel beigefügt habe, daß aber, wenn kein Protest erhoben werde, der Regreß gegen den Schreiber der Clausel nicht verloren gehe.

§. 41. Bei dem §. 41 fand sich zu dem ersten Absatze, welcher 388
schon früher berathen und angenommen worden, nichts mehr zu bemerken; wohl aber gab der zweite zu einer 389
Erörterung darüber Anlaß, ob nicht dem Inhaber des präjudicirten Domicilwechsels der Wechselregreß gegen den Acceptanten und Domicilianten zuzubilligen sei, wobei namentlich auf die Englische Gesetzgebung Bezug genommen wurde. Da indeß die Verhandlung darüber, weil die Zeit schon zu sehr vorgerückt war, heute nicht zum Ende geführt werden konnte, so wurde sie bis morgen vertagt und damit die Sitzung geschlossen.

XVI.

Leipzig, den 9. November 1847.

M. S. 39 Sp. 1. Die heutige Conferenz, deren specielle Leitung der 390
wieder anwesende Herr Staatsminister von Könneritz dem Herrn Geheimen Legationsrathe von Patow überließ, ward mit Vorlesung des Protocolles über die gestrige Session begonnen.

Hiernächst äußerte der Oesterreichische Abgeordnete, 391
Herr Hofrath Dr. Heisler, in Beziehung auf die gestern zum §. 40 erfolgte Abstimmung, daß er die Frage wegen der Zeit der Aufnahme des Protestes zwar nochmals erwogen habe, aber bei seiner gestern abgegebenen Erklärung stehen bleiben und bezweifeln müsse, daß der gestern gefaßte Beschluß die Zustimmung seiner Regierung finden werde. Er habe zwar über diesen Punct keine besondere Instruction erhalten; allein in Oesterreich sei man durch die Erfahrung zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zweckmäßig sei, die Respecttage abzuschaf-

Digitized by Google

sen und den Verfalltag als den Tag der Protesterhebung anzunehmen. Allenfalls werde man sich indeß auch wohl dazu entschließen, die Protestaufnahme an dem auf den Verfalltag folgenden Tage zu gestatten. Er sei übrigens der Ansicht, daß bei der beabsichtigten gemeinsamen Gesetzgebung exceptionelle Bestimmungen, welche in den besonderen Verhältnissen einzelner Städte oder Territorien ihre Rechtfertigung fänden, nicht vermieden werden können. — Dieser Erklärung trat der Sächsische Abgeordnete Herr Vicepräsident Dr. Einert für Sachsen ausdrücklich bei und beantragte, dieses zu Protocoll zu bemerken.

Auf die Frage selbst, welche zu dieser Erklärung 392
der Oesterreichischen und Sächsischen Herren Bevollmächtigten Anlaß gegeben hatte, erachtete man nicht für | rathsam, jetzt weiter einzugehen, war indeß von mehreren 393
Seiten der Meinung, daß es nicht nur zulässig, sondern sogar wünschenswerth sei, besonders wichtige und in Folge der Divergenz verschiedenartiger Interessen schwer zu ordnende Gegenstände nach Vollendung der ganzen Arbeit einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen und bei dieser Gelegenheit auch die Frage von den Protesttagen nochmals zur Erörterung zu bringen. Man hegte dabei die Hoffnung, daß es, sobald das zu entwerfende Gesetz vollendet vorliege, minder schwer fallen werde, eine Vereinigung besonderer Wünsche mit dem, was allgemeineren Rücksichten entsprechend gefunden sei, herbeizuführen und eine Ausgleichung der sich entgegenstehenden Wünsche und Interessen zu erreichen.

L. S. 83.

Sodann ward die Debatte über den zweiten Absatz 394
des §. 41 fortgesetzt.

Der Herr Referent bemerkte zur näheren Begründung der im Entwurfe enthaltenen Vorschrift, wonach im Falle der unterlassenen rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiciliaten auch der Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten eintritt, Folgendes:

Wenngleich es scheine, daß durch die Hinzufügung des Domicils die Lage des Acceptanten dem Wechselinhaber gegenüber nicht verändert werde, indem der Domiciliat nur als ein Bevollmächtigter des Domicilianten zu erachten und sonach zwischen den beiden letzteren eine Identität der Personen anzunehmen sei, so bestätige doch eine nähere Prüfung des Rechtsverhältnisses solches
M. S. 39 Sp. 2. nicht; führe vielmehr dahin, | daß der Acceptant durch die Domicilirung zu dem Domiciliaten in eine ähnliche Stellung trete, in welcher der Trassant sich zu dem Bezogenen befinde und daß alsdann consequenterweise auch der Wechselinhaber diese Veränderung achten, oder mit anderen Worten, zur Bewahrung seiner Rechte gegen den Acceptanten, welcher zugleich Domiciliant sei, dieselben Pflichten beobachten müsse, welche ihm zur Erhaltung seines Wechselanspruches gegen den Aussteller obliegen. Die Lage des Acceptanten eines Domicilwechsels ändere sich nämlich dadurch, daß er durch die Domicilirung genöthigt werde, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Zahlungsmittel nicht an seinem Wohnorte und

Digitized by Google

bei sich bereit zu halten, sondern nach einem anderen Orte zu einem Dritten hinzuschaffen und demnach bei diesem letzteren, ähnlich wie der Trassant bei dem Trassaten, für Deckung zu sorgen. Ganz wie der Trassant den Trassaten im Wechsel benenne, welchem er die Zahlung der im Wechsel verschriebenen Summe auftrage, ebenso weise der Domiciliant wieder den Wechselinhaber durch die Benennung des Domicilianten weiter an, zu der im Wechsel angegebenen Zeit das Geld nicht bei ihm, dem Domicilianten, sondern nunmehr bei dem Domiciliaten in Empfang zu nehmen. Wenn aber sonach der Domiciliant factisch zum Trassanten werde, und andererseits das Gesetz den Wechselinhaber, welcher seinen Wechselanspruch gegen den Trassanten und seine Vormänner sich erhalten wolle, verpflichte, pünktlich zu der im Wechsel angegebenen Zeit unter Präsentation des Wechsels die Einlösung bei dem Bezogenen nachzusuchen, und bei Nichtzahlung zu protestiren, so müsse die letztere Vorschrift auch auf den Inhaber eines Domicilwechsels dem Domi-
L. S. 84. cilianten gegenüber, dessen Verpflichtung | ja lediglich auf dem Accepte beruhe, analog zur Anwendung kommen und demgemäß der Inhaber des Domicilwechsels, wie es der Entwurf bestimme, für verbunden erachtet werden, seinen Wechsel zur gehörigen Zeit am Verfalltage dem Domicilianten bei Verlust des Wechselregresses gegen denselben zu präsentiren und im Falle der Nichtzahlung protestiren zu lassen. — Es werde zwar hiergegen ange- 395
führt, daß eine solche Bestimmung dem Acceptanten, welcher seinerseits dem Domiciliaten keine Deckung gemacht, einen ungerechtfertigten Vortheil zuwende; allein, abgesehen davon, daß eine entgegengesetzte Bestimmung dahin führe, daß der Domiciliant doppelte Mittel, nämlich bei dem Domiciliaten und bei sich selbst, zur Einlösung des Wechsels bereit halten müsse, so werde auch dem obigen Einwurfe durch die im §. 75 des Entwurfs in Antrag gebrachte Vorschrift, nach welcher der Inhaber des präjudicirten Wechsels noch gegen jeden Wechselverpflichteten, soweit als solcher sich mit seinem Schaden bereichern würde, im gewöhnlichen Proceß verfahren könne, hinlänglich entgegen getreten. Erwäge man end- 396
lich, daß der Schaden, welcher den Acceptanten durch eine nicht gehörige Präsentation des Wechsels bei dem Domiciliaten treffen könne, sich bis zum Verluste der dem Domiciliaten gemachten Deckung möglicherweise steigere, so werde man in der Bestimmung des §. 41 des Entwurfs nur eine consequente Durchführung des stets
M. S. 40 Sp. 1. im Deutschen Wechselrechte angenommenen Grundsatzes | erblicken, „daß jeder, der durch eine Versäumniß Schaden leiden könne, von dem wechselrechtlichen Anspruche befreit werde." — Schließlich nahm der Herr Referent noch darauf Bezug, daß auch verschiedene Gesetzgebungen, namentlich die Preußische im §. 1113 und 1114 Tit. 8 Th. II. A. L. R., sowie die Holländische in dem §. 118 des Holländischen Handelsgesetzbuches den eben ausgesprochenen Grundsatz deutlich zu erkennen gäben.

Digitized by Google

Mehrere Mitglieder der Versammlung pflichteten 397
sofort dieser Ansicht bei, andere aber sprachen sich gegen die Beibehaltung der in dem Entwurfe enthaltenen Vorschrift aus, indem sie bemerkten, daß die Beifügung des Domicils in den rechtlichen Beziehungen des Bezogenen nichts ändere, namentlich aber keine Veranlassung vorliege, das Verhältniß eines Trassanten zum Trassaten zwischen dem Bezogenen und Domiciliaten zu fingiren, und demnächst aus dieser Fiction Schlüsse zu ziehen. Der Domicil-Wechsel unterscheide sich nur dadurch vom gewöhnlichen Wechsel, daß man dem Bezogenen gestatte, seine Functionen zu theilen, nämlich selbst zu acceptiren und die Zahlung an einem anderen Orte durch einen Dritten beschaffen zu lassen. Der Bezogene trete durch den Auftrag, diese Zahlung zu leisten, nur in ein Mandatsverhältniß zu dem Domiciliaten und in diesem Verhältnisse liege kein Grund, weshalb der Inhaber durch eine Säumniß in der Meldung bei dem mit der Zahlungsleistung Beauftragten seiner ihm gegen den Auftraggeber aus dessen Accepte zuständigen Rechte verlustig werden solle; zumal da der aus der Gefährdung der dem Domiciliaten gemachten Deckung hergenommene Grund nicht durchgängig zutreffe, indem keineswegs als Regel vorauszusetzen sei, daß der Domiciliat von dem Bezogenen wirklich Deckung erhalten habe. Durch eine Negligenz des Inhabers könne daher immer nur dessen Re-
L. S. 85. greß gegen den | Trassanten und die Indossanten, keineswegs aber auch der Anspruch gegen den Acceptanten verloren gehen.

Zur Begründung dieser Ansicht wurde insbesondere 398
auch auf die Englische Gesetzgebung Bezug genommen. Nachdem nämlich geraume Zeit zwischen dem Gerichtshofe of **Kings Bench** und dem of **common Pleas** hinsichtlich des generellen und speciellen Acceptes verschiedene Ansicht obgewaltet und in einem berühmt gewordenen Falle **Rowe contra Young**, das Oberhaus im Jahre 1820 das Erkenntniß der **Kings Bench**, welches die vom Acceptanten gemachte Zahlungsadresse gegen den Acceptanten als ein generelles Accept annahm, reformirt hatte, sei schon im Juli 1821 eine Parlamentsacte in's Leben gerufen worden, welche ein der Ansicht des Oberhauses entgegengesetztes Princip aufstellte und *generell* anordnete, daß eine Domicilirung, „zahlbar in eines Banquiers Hause oder anderem Platze", ohne weitere Ausdrückung in seiner Acceptation, in aller und jeder Hinsicht für eine *generelle* gehalten werden solle, und nur, wenn so acceptirt worden: „zahlbar *allein* in eines Banquiers Hause oder anderem Platze *und nicht anders oder anderwärts*", eine qualificirte Acceptation anzunehmen sei. Ebenso werde die Sache von den Schriftstellern angesehen. Man brauche auch nur auf allgemeine Principien 399
zu sehen. Der Acceptant eines Domicilwechsels sei ein Acceptant wie jeder andere; ihn zu einem neuen Trassanten zu machen, der durch seine Adresse, so zu sagen, eine Subtratte auf den Zahlungsort abgebe, sei eine künstliche

Digitized by Google

Annahme, welche der Wahrheit des Verhältnisses widerspreche. Der Schuldner, der an einem Nichtwechselplatze wohne, würde dadurch besser zu stehen kommen, als der Schuldner an einem Wechselplatze. Dieser wäre zu einem
M. S. 40 Sp. 2. dauernden, jener nur zu einem limitirten Accepte der auf ihn entnommenen Wechselbeträge verpflichtet. Es sei aber doch natürlicher, daß das Wohnen an einem Nichtwechselplatze Inconvenienzen für den dasigen Kaufmann als Convenienzen mit sich bringe. Eine Inconvenienz sei es freilich für ihn, daß er sein Geld einem Dritten, der Zahlungsadresse, in Händen lassen müsse, bis der Inhaber des Wechsels es abhole, und doch immer dafür verantwortlich bleibe. Dies liege aber eben darin, daß er nicht selbst am Zahlungsorte wohne und daher für den dort zu bezahlenden Wechsel sich fremder Vermittelung bedienen müsse. Ueberdies lasse sich dieser Uebelstand beseitigen, wenn man bei domicilirten Wechseln der Zahlungsadresse die Befugniß gebe, den Betrag des nicht rechtzeitig protestirten Wechsels auf Kosten des Inhabers, also unter Abzug der Depositionsgebühren, gerichtlich zu deponiren. Durch eine Ordre, demgemäß zu verfahren, könne sodann jeder Acceptant eines domicilirten Wechsels die Gefahr, das Geld in den Händen der Zahlungsadresse zu lassen, von sich abwenden; der ihm eingesandte Depositionsschein gewähre ihm die Liberirung von seinem Accepte.

Insoweit bei der Motivirung des gestellten Aende- 400
rungsvorschlages auf einen in England vorgekommenen Rechtsfall und die durch diesen Rechtsfall veranlaßte Parlamentsacte I. und II. George IV. cap. 78 Bezug genommen werde, ward erwiedert, daß dadurch, genau ge-
L. S. 86. nommen, keine zutreffende Analogie dargeboten | würde. In jenem Rechtsfalle habe es sich nämlich um einen vom Aussteller nicht domicilirten Wechsel gehandelt, welcher vom Bezogenen acceptirt und bei dessen Banquier zur Zahlung angewiesen worden sei. Es sei also ein Domicilwechsel im Sinne der §§. 25 und 41 des Entwurfs gar nicht vorhanden gewesen. Die Englische Parlamentsacte erkläre ein solches mit Beifügung einer Zahlungsadresse gegebenes Accept für ein generelles oder unbeschränktes, aus welchem der Bezogene schlechthin hafte, und lasse dem Bezogenen nur nach, sein Accept durch den Beisatz bei der Zahlungsadresse: nicht auch anders wo in der Weise zu beschränken, daß ohne gehörige Präsentation bei der Zahlungsadresse kein Rückgriff auf ihn möglich sei. Der Fall sei also dem hier vorliegenden nicht analog, und könne auch der Gebrauch und Sinn der in der Parlamentsacte angegebenen Formeln der Domicilirung auf den deutschen Wechselverkehr und dessen Formen in keiner Weise übertragen werden.

Von der anderen Seite wurde dies nicht zugegeben, 401
vielmehr bei der Ansicht stehen geblieben, daß das Englische Gesetz sehr füglich zur Motivirung des Abänderungsvorschlages angeführt werden könne, indem es nicht auf die Veranlassung, welche das Gesetz hervorgerufen, sondern auf das Gesetz selbst ankomme.

Digitized by Google

Von einem Mitgliede der Versammlung ward im 402
Laufe der Verhandlungen noch besonders bemerklich gemacht, daß man sich durch die dafür angeführten Gründe zwar von der Richtigkeit der hier in Rede stehenden Bestimmung des Entwurfs an sich, überzeugt halten, gleichwohl aber doch bezweifeln könne, ob diese Bestimmung zu dem von dem Entwurfe rücksichtlich der Domicilwechsel überhaupt befolgten und bei den Erörterungen über den §. 25 von der Versammlung gebilligten Systeme passe. Nach dem Systeme des Entwurfs brauche sich nämlich der Inhaber eines Domicilwechsels beim Bezogenen gar nicht zu melden, sondern könne denselben — falls nicht ausnahmsweise die Zahlungsadresse bereits vom Aussteller im Wechsel bemerkt worden — schlechthin als die zur Zahlungsleistung designirte Person ansehen
M. S. 41 Sp. 1. und demgemäß | erst zur Verfallzeit am Zahlorte aufsuchen. Hiermit falle die Analogie des Acceptes mit einer neuen Trassirung, auf welcher die Analogie die jetzt erörterte Bestimmung beruhe, hinweg, und es lasse sich somit gegen die Folgerichtigkeit dieser Bestimmung allerdings ein Zweifel erheben. Bleibe es aber bei dem zweiten Ab- 403
satze des §. 41, so müsse dessen Inhalt jedenfalls dahin eingeschränkt werden, daß die angeordnete Folge eines Präjudizes wenigstens alsdann nicht eintrete, wenn der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler eben der Acceptant selbst sei.

Von einer anderen Seite ward diese letztere Bemer- 404
kung unterstützt, und die Versammlung erkannte dieselbe mit der Bevorwortung als richtig an, daß bei der Fassung weiter Rücksicht darauf zu nehmen sein werde.

Uebrigens wurde im Laufe der bisherigen Verhand- 405
lungen, und insonderheit bei der Erörterung des vorangeführten Englischen Rechtsfalles, von der Versammlung anerkannt, daß unter Domicilwechseln in den §§. 25 und 41 nur solche zu verstehen seien, auf welchen der
L. S. 87. Aussteller einen vom Wohnorte des Bezogenen | verschiedenen Zahlort, angegeben habe. Man erklärte 406
demzufolge, daß das Hinzufügen eines Domicils vom Bezogenen den Wechsel nicht zu einem Domicilwechsel mache, daß dergleichen Zusätze beim Accepte vielmehr lediglich nach den über limitirte Accepte gegebenen Regeln zu beurtheilen seien, daß man es aber angemessen finde, die Benennung eines Domiciliaten am Zahlorte durch den acceptirenden Bezogenen für eine gültige und erlaubte Limitation des Acceptes zu erklären und Solches durch einen Zusatz zu dem §. 24 auszusprechen.

In Bezug auf die Hauptfrage ward endlich nach 407
dem Schlusse der Discussion darüber abgestimmt:

> Ob in Ansehung domicilirter Wechsel die Verabsäumung der Aufnahme des Protestes an dem Orte des Domicils den Verlust der Ansprüche an den Acceptanten nach sich ziehen solle?

Die Versammlung entschied sich mit 13 Stimmen gegen 5 für die Bejahung dieser Frage, wobei indeß

Digitized by Google

bevorwortet wurde, daß die Zulässigkeit eines nach dem 408
Civilrechte zu beurtheilenden und nach dem Erlöschen des
Wechselrechts noch übrig bleibenden Anspruches gegen den
Acceptanten auf die Bereicherung nicht verneint, vielmehr
durch die allgemeine Disposition im §. 75 gewahrt sein solle.

§. 42. Gegen den §. 42 des Entwurfs fand sich nichts zu 409
erinnern.

§. 43. Bei dem §. 43 kamen nur einige Bemerkungen in 410
Beziehung auf die Vollständigkeit und Entbehrlichkeit
der darin enthaltenen Vorschriften zur Sprache. So
ward von einem Mitgliede der Versammlung darauf auf-
merksam gemacht, daß vielleicht noch des Falles zu geden-
ken sein möchte, daß in der Reihe der Indossamente sich
eine Lücke befinde, und in Bezug hierauf die Ansicht
ausgesprochen, daß der Regreß gegen die Aussteller der
bis zu der Lücke hinaufreichende Indossamente wohl kei-
nem Zweifel unterworfen sein werde, daß es aber eine
nähere Erwähnung erfordere, ob sich der Regreß gegen die
früheren Indossanten, auf deren Unterschrift die Unterbrechung
folge, schlechthin oder nur bedingungsweise ausschließen lasse.

Von mehreren Seiten ward anerkannt, daß in solchem
Falle der Regreß auf diejenigen, welche nach der Unterbrechung
der Reihenfolge indossirt hätten, zu beschränken, und gegen
die vorhergehenden Indossanten nicht zuzulassen sei. Auch
M. S. 41. Sp. 2. ward geltend gemacht, daß es sich in einem | solchen Falle
nur um einen Mangel in Beziehung auf die Legitima-
tion zur Sache handeln könne, und daher die Grundsätze
über diese als die entscheidenden betrachtet werden müßten.
Ferner ward in Anregung gebracht, daß bei der solida- 411
rischen Haftung der Vormänner das beneficium divisionis
ausdrücklich ausgeschlossen werden müsse, welche Frage die
Versammlung indeß noch bei einer späteren Gelegenheit
zu entscheiden sich vorbehielt, indem — was die Redac- 412
tionscommission näher zu erwägen haben werde — der
ganze §. 43 vielleicht in Rücksicht auf den Inhalt des
§. 74 für entbehrlich gehalten werden könne.

§. 44—48. Es wurde hierauf zu den §§. 44—48 des Entwurfs 413
übergegangen. Der Herr Referent hielt folgenden ein-
leitenden Vortrag:

L. S. 88. So unbedenklich das im Entwurfe angenommene
Princip des freien Regresses sei, so schwierig erscheine
andererseits die Frage, welche Verpflichtungen der Wech-
selinhaber nach Protesterhebung Mangels Zahlung, zur
Erhaltung des Wechselregresses gegen seine Vormänner
erfüllen müsse. Die verschiedenen Wechselordnungen und
Entwürfe wichen in diesem Punkte wesentlich von ein-
ander ab; selbst der Code de commerce habe in den
Gesetzbüchern, denen er zum Grunde liege, in dieser Hin-
sicht keine unbedingte Nachahmung gefunden und die
mannichfachsten Abänderungen erfahren. Der hauptsäch- 414
liche Grund für diese Schwierigkeit, eine allgemein an-
sprechende und befriedigende Anordnung zu treffen, liege
unverkennbar in dem Umstande, daß die Gesetzgebung hier
zwei entgegengesetzte Interessen vermitteln und wahrneh-
men solle, das Interesse des Inhabers und das Interesse

Digitized by Google

der regreßpflichtigen Vormänner. Man habe diese Auf- 415
gabe vorzugsweise auf zweierlei Art zu lösen versucht,
durch Notification, als Bedingung des Regresses, und durch
verhältnißmäßig kurze Verjährungsfristen der Regreßklage.
Es sei bekannt, daß die eine, wie die andere Methode ihre
Bedenken habe. Die erstere veranlasse nicht selten mannig-
fache Kosten und unnütze Belästigungen, die letztere führe
zu verschiedenen Anfangspuncten der Verjährung, deren
Ablaufszeit die erst später in Anspruch genommenen Vor-
männer im Voraus zu übersehen nicht im Stande seien.
Die Erfahrung ergebe demnach zur Genüge, daß etwas 416
Vollkommenes in dieser Materie schwer zu erreichen sei. Ge- 417
rade hier werde es also der Beruf einer neuen Gesetz-
gebung sein, sich auf möglichst wenige und einfache Be-
stimmungen zu beschränken und sich der Aufstellung von
Formalien zu enthalten, welche den Regredienten der
Gefahr aussetzen, in Folge eines unbedeutenden Versehens,
durch welches den Regreßpflichtigen in der Wirklichkeit gar
kein Schaden entstanden sei, sein materielles Recht zu
verlieren. Werfe man einen Blick auf den Gang der Gesetzge- 418
bung, so ergebe sich die beachtenswerthe Erscheinung, daß
man sich in neuerer Zeit mehr und mehr zu milderen Be-
stimmungen, zur Vereinfachung der Bedingungen des
Regresses hinneige, eine Auffassung, welche mehr als
anderswo in dem Sächsischen und Braunschweigischen Ent-
wurfe ihren Ausdruck finde, wo von derartigen Bedingun-
gen am meisten abstrahirt und die Notification ganz aus
der Reihe der wechselmäßigen Solennitäten gestrichen sei.
Sähe man nun einstweilen ab von den Bestimmungen 419
des Preußischen Landrechts, sowie des Code de commerce,
welche nach den Ausführungen in den Motiven des Ent-
wurfs zu mannichfachen Bedenken Anlaß gäben, und
abstrahire man vorläufig von der Auffassungsweise des
Sächsischen und Braunschweigischen Entwurfs, so ließen
sich in den anderen Gesetzgebungen zwei Hauptkategorien
M. S. 42 Sp. 1. unterscheiden. | Die eine Kategorie schreibe die Notifica- 420
tion als Bedingung des Regresses dergestalt vor, daß die
Nichtbeobachtung derselben den Verlust des Wechselregresses
nach sich ziehe; die andere verpflichte den Säumigen nur 421
zum Ersatze des Schadens, welcher durch die unterlassene
Benachrichtigung entstanden sei. Zu der letzteren Kate-
gorie gehöre vornämlich das Holländische Handelsgesetzbuch,
sowie andere Gesetzgebungen und Entwürfe, welche auf
der Grundlage des Code de commerce beruhen; zu der 422
L. S. 89. ersteren aber der größere Theil der Deutschen Wechsel-
ordnungen, selbst der neueren, wie z. B. die Bremer Wech-
selordnung. Bei der Abfassung des Preußischen Entwurfs 423
habe man bei den Bestimmungen über den Regreß mehrfach
geschwankt; man habe sich zuletzt für das System der
Notification bei Verlust des Regresses entschieden, ohne
die Bedenken zu verkennen, welche sich gegen dieses System
aufstellen lassen; man habe sich für dasselbe vorzugsweise
deshalb entschieden, weil es in einem großen Theile
Deutschlands Rechtens sei und weil die Uebelstände, zu
welchen dasselbe vielleicht Anlaß gebe, in der practischen

Digitized by Google

Ausübung anscheinend eine weniger bedeutungsvolle Geltung gefunden hätten. — Neben der Notification sei noch 424
die Präsentation des Wechsels Behufs der Einlösung, als
Bedingung des Regresses, aufgestellt worden. Man habe
dadurch die Abwickelung des Geschäftes befördern, einer
unnützen Beunruhigung der Regreßpflichtigen, welche die
Notification ohne Mitvorlegung des Wechsels veranlassen
müsse, vorbeugen und im Interesse der Wechselgaranten
den Regreßnehmer zwingen wollen, in ununterbrochener
Thätigkeit sein Recht auszuüben oder sofort aufzugeben.
Die Vortheile dieser Maaßregel seien nicht zu verkennen;
andererseits könne allerdings nicht geläugnet werden, daß
gerade hier die Schwierigkeit eines complicirten Beweises,
sowie der Uebelstand sich geltend mache, daß der Inhaber,
wenn er sich den Regreß gegen die Vormänner durch
Präsentation des Wechsels sichern wolle, der Klage gegen
den Acceptanten einstweilen entsagen müsse, obgleich letztere
doch in der Regel durch sein und seiner Vormänner Inte-
resse geboten sei. Der Herr Referent schloß seinen Vor- 425
trag mit dem Bemerken, daß es seines Erachtens zunächst
auf die Erörterung und Entscheidung der nachstehenden
drei Präjudizialfragen ankomme:

1) Ob die Notification der Nichtzahlung überhaupt
vorgeschrieben werden solle?
2) Ob dies bei Verlust des Regresses oder nur unter 426
Androhung des Schadensersatzes geschehen solle; und
3) Ob außer der Notification der Nichtzahlung auch 427
noch die Präsentation des Wechsels unter
Androhung des Verlustes des Wechselregresses an-
geordnet werden solle.

Gegen das vom Entwurfe befolgte System der Notifi- 428
cation wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen er-
hoben, und insonderheit unternahmen es die Herren Abge-
ordneten von Sachsen und Braunschweig, die Gründe näher
darzulegen, aus welchen in den vorangeführten Wechselgesetz-
entwürfen die Notification nicht als wechselrechtliche Solen-
nität und Bedingung des Regresses beibehalten sei.

Die in dieser Hinsicht angegebenen Gründe waren im 429
Wesentlichen folgende:

1) Die Notification entspreche freilich dem Interesse
der für die Zahlung einstehenden Wechselverbundenen, könne
indeß, ohne dem Inhaber eine unverhältnißmäßige Be-
schwerde aufzulegen, nicht als Bedingung des Regresses vor-
geschrieben werden. Die älteren Wechselgesetze gingen von
der Ansicht aus, daß der Inhaber, Mandatar seiner Vor-
M. S. 42 Sp. 2. männer sei, und | an diese — auch in mancher anderen | Bezie-
L. S. 90. hung folgenreich gewordene — Ansicht knüpfe sich ganz con-
sequent eine Verpflichtung des Inhabers zur Vornahme der
Notification. Der Entwurf habe nun im völligen Einklange
mit den Fortschritten der Theorie jene ältere Ansicht von
einem Mandatsverhältnisse zwischen dem Inhaber und den
Vormännern aufgegeben, und die daraus abgeleiteten Con-
sequenzen, z. B. die Pflicht, zum Accepte zu versenden und
zu präsentiren, von sich fern gehalten. Es sei also nicht fol-
gerichtig, wenn die Notification, gerade eine der wichtigsten

Digitized by Google

und bedenklichsten Folgerungen aus jener älteren Ansicht, dennoch beibehalten werde.

2) Es könne sich nicht füglich darum handeln, den Gebrauch der Notificationen abzuschaffen, sondern nur darum, nicht ferner die Regreßnahme von der Notification und deren Beweis abhängig zu machen. Entspreche die Notification dem Interesse des Verkehrs, so werde man sich nach wie vor freiwillig die nöthigen Nachrichten zugehen lassen. An die Unterlassung dieser Benachrichtigung aber den Verlust der Regreßrechte zu knüpfen, sei eine unnöthige und unverhältnißmäßige Strenge. 430

3) Die Notification hänge wesentlich mit dem sogenannten Ordnungsregresse zusammen. Mit dem springenden Regresse, welchen der Entwurf zulasse, sei sie schlechthin unvereinbar, und man werde vergebens nach einer Combination suchen, durch welche neben dem springenden Regresse und vollends dem Regresse mit Variationsrecht auch der Zweck der Notification — eine zeitige Benachrichtigung sämmtlicher Wechselgaranten — nur mit einiger Sicherheit erreicht werde. Die Dispositionen des Entwurfs hätten diese Aufgabe auf keine Weise gelöset. Es sei unzweifelhaft, daß bei genauer Befolgung dieser Dispositionen die früheren Wechselverpflichteten sehr lange ohne alle Auskunft von der Protestirung des Wechsels bleiben könnten. Der Entwurf sei geradezu zu der Fiction genöthigt worden, daß der benachrichtigte Indossant auch seinerseits seinen Vormännern Nachricht ertheilen werde. Man müsse also am Ende doch zu der Ueberzeugung kommen, daß eine sachgemäße und ausreichende Regulirung des ganzen Verhältnisses, wenn man die Notification beibehalte, eine unlösbare Aufgabe sei. 431 432

4) Practisch führe die vorgeschlagene strenge Vorschrift der Notification zu erheblichen Uebelständen. Sie passe zu dem in Deutschland üblichen Wechselprocesse auf keine Weise, und dürfe man sich daher auf den Gebrauch in England und Frankreich, wo ein eigenthümlicher, durch Liquidität der Beweise bedingter Wechselproceß nicht bestehe, zu Gunsten der Notification nicht berufen. Der Entwurf erkenne diesen Uebelstand dadurch an, daß er den Beweis der Notification erleichtere und schon ein Postamtszeugniß — welches genau genommen nichts beweise — als genügendes Beweismittel gelten lasse. Die Erfahrung zeige überhaupt, daß das Berufen auf das Fehlen der Notification nur als eine, dem Wechselinhaber sehr gefährliche und meist chicanöse Einwendung vorkomme, und diese Ansicht von der Sache finde eine Bestätigung in der Praxis derjenigen Gerichte, welche nicht darauf hielten, daß der Beweis der Notification gleich mit der Klage beigebracht | würde, sondern immer erst eine hierauf gerichtete Einwendung des Beklagten abwarteten. 433 434 435 L. S. 91.

Es sei sonach räthlich, die Notification als einen nützlichen Gebrauch bestehen zu lassen, sie aber nicht als Bedingung des Regresses vorzuschreiben. Wenn dagegen das Interesse des Wechselgaranten angeführt werde, so sei es in der That richtiger, zu sagen, daß der Wechsel- 436

Digitized by Google

M. S. 43 Sp. 1. inhaber Rechte, der Vormann aber Pflichten und nebenbei freilich auch Interessen | habe, und daß man das Recht des Inhabers nicht um dieser Interessen willen beeinträchtigen und — was der Sache nach in den Bestimmungen des Entwurfs liege — auf eine zweitägige Verjährungsfrist beschränken dürfe.

Diese Gründe fanden bei einem Theile der Ver- 437
sammlung Eingang und Zustimmung, von anderen Seiten ward ihnen dagegen widersprochen. Namentlich ward 438
in Bezug auf die zuletzt erwähnte Argumentation aus den Rechten und Interessen der betheiligten Personen bemerklich gemacht, daß der bei dieser Argumentation angenommene Gegensatz zwischen dem rechtlichen Standpuncte des Inhabers und des früheren Indossanten auf keine Weise als richtig zugegeben werden könne. Beide Theile, Inhaber und Indossant, befänden sich in der Lage, wegen eines nicht erfüllten Zahlungsversprechens auf ihren Vormann oder auf ihre Vormänner zurückgehen zu müssen. Nach der Natur der Sache stehe also Beiden dasselbe Recht zu, und es sei erst durch das Gesetz zu bestimmen, in welcher Art es von ihnen zu realisiren sei.

Hinsichtlich der Notification selbst ward dann dar- 439
auf Bezug genommen, daß dieselbe in den Deutschen Wechselgesetzen begründet sei und daß man ohne Nothwendigkeit ein einmal bestehendes Institut nicht beseitigen dürfe.

Eine solche Nothwendigkeit liege aber nicht vor. 440
Die geschilderten Schwierigkeiten und Inconvenienzen ließen sich freilich theoretisch leicht deduciren: practisch verhalte sich die Sache aber nicht so schlimm und im wirklichen Leben trete bei weitem nicht jede Fährlichkeit ein, welche man vom theoretischen Standpuncte aus besorgen zu müssen glaube. So würden die Notificationen täglich vorgenommen, ohne daß sich der Handelsstand dadurch belästigt fühle; und processualische Weiterungen oder gar Verletzungen des materiellen Rechts durch chicanöse Geltendmachung fehlender Notification gehörten in der Praxis zu den größesten Seltenheiten. Glaube man, die 441
Notification werde, wenn das Gesetz sie nicht vorschreibe, dennoch im Gebrauche bleiben, so könne man leicht irren. Man werde im Verkehre dasjenige, was nicht vorgeschrieben sei, als nicht nöthig betrachten und ganz unterlassen, und so sei mit Grund zu besorgen, daß die gewünschte Streichung der Notification aus der Reihe der Wechselsolennitäten einem nicht nur heilsamen, sondern für den Wechselverkehr sogar unentbehrlichen Gebrauche ein Ende machen, mindestens aber dahin führen werde, daß Niemand mehr mit Sicherheit auf diesen Gebrauch zählen könne. Der Wechselverkehr werde hiervon ohne Zweifel die schwersten Nachtheile zu empfinden haben.

L. S. 92. Nach diesen Discussionen erachtete es das Präsidium 442
für nöthig, die Ansicht der Herren Abgeordneten aus dem Kaufmannsstande zu vernehmen. Von diesen erklärten sieben, daß es nach ihrer Ansicht im Interesse des Handels und des Wechselverkehrs nicht nothwendig sei,

Digitized by Google

die Notification zur Bedingung des Regresses zu machen, wobei von einer Seite noch besonders darauf hingewiesen wurde, daß jedenfalls durch zweckmäßige Vorschriften über die Verjährung nachgeholfen werden könne.

Drei der gedachten Herren Abgeordneten sprachen sich 443
dagegen für die Beibehaltung der Notification im Sinne des vorliegenden Entwurfs aus.

Es ward demnach die Frage zur Abstimmung ge- 444
bracht:

Soll dem Inhaber die Notification der nicht erfolgten Einlösung als Pflicht vorgeschrieben werden?

und mit 14 Stimmen gegen 4 verneinend beantwortet, 445
nachdem vor der Abstimmung von mehreren Seiten ausdrücklich, und ohne daß dagegen Widerspruch erhoben wäre,
M. S. 43 Sp. 2. bevorwortet | war, daß die Abstimmung, im Falle dieselbe für das System des Entwurfs ausfiele, noch nicht als eine definitive zu betrachten sein werde, indem man sich für den Fall, daß die Erörterung der aus jenem Systeme abgeleiteten Detailbestimmungen eine Unmöglichkeit, die Einzelnheiten sachgemäß und der Absicht entsprechend zu ordnen, ergeben sollte, ein Zurückkommen auf den gefaßten Beschluß und das Annehmen eines anderen Principes offen halten müsse.

Nach erfolgter Abstimmung ward von mehreren 446
Seiten anerkannt, daß durch den gefaßten Beschluß in dem Systeme des Entwurfs eine Lücke entstehe, welche durch anderweite Bestimmungen desselben nicht genügend ergänzt werde. Man erwog, daß, wenn eine strenge Notificationspflicht nicht statuirt werde, es nicht consequent sei, den Inhaber zur rechtzeitigen Präsentation und Protestirung verbindlich zu machen und ihm daneben zu gestatten, bis zum Ablaufe der Verjährungszeit unthätig zu sein, und die Wechselverbundenen über das Schicksal des Wechsels und die ihnen drohende Verantwortlichkeit in Unwissenheit zu lassen. Man müsse jedenfalls — so ward 447
von einer Seite geäußert — ein Mittel finden, um den Wechselinhaber zur Thätigkeit, zum Beginn seiner Rechtsverfolgung zu nöthigen, indem es nicht nur dem Geiste des Wechselrechts durchaus widerspreche, wenn der Rücklauf des Wechsels stocke, sondern auch in vielen Fällen ein wesentliches Interesse der Wechselgaranten vorhanden sei, durch die Unthätigkeit des Inhabers nicht auch ihrerseits zur Unthätigkeit gezwungen zu sein und vielleicht Compensationen oder andere Erleichterungen gegen Nachmänner, oder Vortheile, die bei zeitiger Rechtsverfolgung gegen Vormänner erreichbar gewesen wären, einzubüßen. Das zunächst liegende Mittel der Aushülfe scheine sich in 448
einer zweckmäßigen Anordnung von Verjährungsfristen zu finden; es könne indeß nicht verkannt werden, daß die in dieser Beziehung zu treffenden Maaßregeln nicht ohne Schwierigkeit seien und daß sie eine umständliche, für die Debatte nicht geeignete Prüfung von Detailbestimmungen
L. S. 93. und Einzelnheiten, z. B. Beginn und Unterbrechung | der Verjährung, Regulirung derselben in Bezug auf die wei-

Digitized by Google

teren Regreßansprüche der Indossanten u. s. w. nothwendig vorausſetzten.

Die Verſammlung trat dieſer Anſicht bei, und beſchloß, dieſen Gegenſtand für jetzt fallen zu laſſen, ihn übrigens für die weitere Discuſſion genügend vorzubereiten und in der folgenden Sitzung auf's Neue zur Berathung zu ziehen. 449

Demgemäß hatte man ſich — nachdem vorerſt die §§. 44—48 des Entwurfs ausgefallen waren — mit der Erörterung des §. 49 zu beſchäftigen und vereinigte ſich zunächſt darüber, daß unter den Anſätzen der Retourrechnung Zinſen zu 6 Procent geſtattet ſein ſollten. Der Redaction ward überlaſſen, zu No. 2 eine erweiterte Faſſung, in welcher auch Porto, Stempel und Courtage begriffen würden, vorzuſchlagen. Auch war man darüber einverſtanden, daß in dieſer Beziehung nur wirklich beſtrittene Auslagen in Anſatz kommen könnten. In Anſehung der Proviſion ließ man es bei $^1/_2$% bewenden, obſchon von mehr als einer Seite $^1/_2$% als angemeſſen in Vorſchlag gebracht ward. Ebenſo ward der Redaction anheimgegeben, einen Zuſatz zu machen, welcher dem §. 114 des Sächſiſchen Entwurfs entſpreche, und durch welchen die Zuläſſigkeit höherer Anſätze der Retourrechnung bei Regreſſen in das Ausland und namentlich nach überſeeiſchen Plätzen — in welchen Fällen wegen der Entfernung, Gefahr und wegen des Zeitverluſtes oft nicht unbedeutende Zuſchläge zum Capital üblich ſeien — vorbehalten würde. 450 §. 49. 451 452 453 454

§. 50. M. S. 44 Sp. 1. Dieſelben Bemerkungen wurden auch zum §. 50 gemacht und anerkannt, daß das für die Retourrechnung des Inhabers Beſchloſſene auch für die Retourrechnung des Indoſſanten, welcher Rembours geleiſtet habe, gelten müſſe. 455

M. S. 44 Sp. 2. Man war übrigens darüber einverſtanden, daß alles dasjenige, | was nach dieſen Beſtimmungen der Indoſſant oder Ausſteller einem Nachmanne zu gewähren habe, auch von dem Acceptanten, wenn dieſer in Anſpruch genommen werde, gefordert werden dürfe. 456

XVII.

Leipzig, den 11. November 1847.

M. S. 44 Sp. 1. In der heutigen, unter dem Vorſitze des Herrn Staatsminiſters von Könneritz eröffneten Sitzung, an welcher auch der Frankfurter Abgeordnete, Herr Syndicus Dr. Harnier, wieder Theil nahm, ward nach Vorleſung des Protocolles vom 9. dieſes Monats die an dem letztgedachten Tage ausgeſetzte Berathung über die §§. 44 bis 48 des Entwurfs fortgeſetzt. Der Herr Referent nahm Bezug auf drei verſchiedene inzwiſchen den Mitgliedern der 457 458

Digitized by Google

Conferenz mitgetheilte Vorschläge, welche folgendermaaßen lauten: 459

L. S. 94.

Vorschlag I.

Der Eigenthümer des Wechsels muß demjenigen seiner Vormänner, von welchem er zuerst seine Befriedigung fordern will, wenn dieser an demselben Orte wohnt, spätestens am zweiten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, den Wechsel und die Protesturkunde zur Einlösung vorlegen.

Wohnt der in Anspruch zu nehmende Vormann an einem anderen Orte, so muß der Wechsel nebst der Protesturkunde spätestens am zweiten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, zur Post gegeben und demnächst spätestens am zweiten Tage nach Ankunft der Post dem Vormann zur Einlösung vorgelegt werden.

Dieselbe Verpflichtung hat der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat. Für ihn beginnt die Frist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem er den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat.

Die Beobachtung dieser Vorschriften erhält innerhalb der Verjährungsfrist (§. 73) das Wechselrecht gegen den in Anspruch genommenen Vormann und dessen Vormänner.

Vorschlag II. 460

§. a.

Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, dem Vormann, an welchen er Regreß nehmen will, sofort von der Nichtzahlung des Wechsels schriftliche Nachricht zu geben. Wohnt der Vormann in derselben Gemeinde, in welcher der Wechsel zahlbar war, so muß die Benachrichtigung spätestens am nächsten Werktage nach Aufnahme des Protestes erfolgen. Wohnt er anderwärts, dann muß der Bericht entweder am nächsten Werktage nach Aufnahme des Protestes zur Post gegeben oder binnen acht Tagen nach erhobenem Proteste dem zu Benachrichtigenden | auf einem beliebigen Wege unmittelbar zugestellt werden.

M. S. 44 Sp. 2.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Fristen seinen nächsten Vormann, und so weiter aufwärts, in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Regreß ist von der Beobachtung dieser Vorschrift nicht abhängig; der Säumige ist aber zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, welcher durch die unterlassene oder verspätete Benachrichtigung entsteht.

§. b. 461

Der Inhaber kann den Regreß gegen den Aussteller, die Indossanten und die Wechselbürgen und zwar an alle Verpflichtete zusammen, an Mehrere

Digitized by Google

oder an einen Einzelnen nehmen; durch die Klage gegen den Aussteller oder dessen Bürgen werden aber alle Indossanten und deren Bürgen, und durch die Klage gegen einen Indossanten oder
L. S. 95. dessen Bürgen | werden alle nicht mitverklagten Nachmänner oder Indossanten befreit.

§. c. 462

Die Regreßansprüche verjähren:

in drei Monaten, wenn der Wechsel in Deutschland,

in sechs Monaten, wenn derselbe in Europa außerhalb Deutschland,

in einem Jahre, wenn derselbe außerhalb Europa,

in zwei Jahren, wenn derselbe jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn zahlbar ist.

Die Verjährung läuft gegen den Inhaber vom Tage des erhobenen Protestes, und gegen jeden Indossanten von dem Tage, an welchem er freiwillig gezahlt oder die Ladung auf die Klage eines Regredienten erhalten hat.

Vorschlag III. 463

§. a.

Der Eigenthümer des Wechsels muß diejenigen, seiner Vormänner, von welchen er seine Befriedigung fordern will, innerhalb der nachfolgenden Fristen gerichtlich in Anspruch nehmen:

1) innerhalb 14 Tagen, wenn der Eigenthümer des Wechsels und der Regreßpflichtige in demselben Orte des Inlandes wohnen;

2) innerhalb 4 Wochen, wenn sie in verschiedenen Orten des Inlandes wohnen;

3) innerhalb 3 Monaten, wenn der Eigenthümer des Wechsels im Auslande, jedoch in Europa wohnt;

4) innerhalb eines Jahres, wenn der Eigenthümer des Wechsels außerhalb Europa wohnt;

M. S. 45 Sp. 1. 5) innerhalb zweier Jahre, wenn der Eigenthümer des Wechsels jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn wohnhaft ist.

Diese Fristen beginnen mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. b. 464

Der Indossant, welcher von seinem Regreßrechte Gebrauch machen will, muß bei Verlust seines Wechselrechts binnen derselben Fristen, wie sie im §. a. für den Eigenthümer des Wechsels vorgeschrieben sind, gegen alle, welche er in Anspruch nehmen will, die Klage auf Zahlung anstellen.

Digitized by Google

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder der Ladung.

Zur Erläuterung dieser Vorschläge, bemerkte der Herr 465
Referent, daß der Vorschlag I. sich vom Vorschlag II. nicht
L. S. 96. blos durch den angedrohten Rechtsnachtheil, | sondern wesentlich auch dadurch unterscheide, daß jener die Notification durch Uebersendung des Wechsels nebst Protesturkunde erfordere, dieser aber eine einfache Benachrichtigung von der Nichtzahlung für genügend erachte, beide Vorschläge aber von dem §. 44 des Entwurfs darin abwichen, daß letzterer Benachrichtigung und Uebermachung des Wechsels nebst Protesturkunde verlange. Der Vor- 466
schlag II. (dessen §. c. **eventualiter** in den Abschnitt von der Verjährung aufzunehmen sein würde) entspreche dem Niederländischen Gesetzbuche und stehe dem Systeme des Sächsischen Entwurfs am nächsten, insofern nicht vom Verluste des Regresses die Rede sei. Gerade davon sei aber die Folge die, daß dem Inhaber kein hinlänglicher Impuls zum Handeln gegeben werde, mithin die Wechselverbundenen um so länger in Obligo blieben. Freilich 467
könne man die Vorschläge II. und III. combiniren und somit eine kurze Verjährungsfrist schaffen, hiergegen aber, sowie auch gegen Vorschlag III. an sich, also gegen das System des **Code de commerce**, sei zu erinnern, daß Competenzbestimmungen, namentlich die Möglichkeit, gegen alle Wechselverbundenen, gleichviel ob sie einem und demselben Deutschen Staate oder verschiedenen angehören, bei demselben Gerichte klagen zu können, unerläßliche Bedingung dieses Systemes seien. Werde die Conferenz, wie 468
zu vermuthen stehe, auf diese, in das Gebiet der staatlichen Jurisdictionsverträge einschlagende Bestimmung einzugehen, Anstand nehmen, so möchte wohl nur der Vorschlag I. als der einfache und den Inhaber wirksam zum Handeln antreibende Ausweg sich darstellen.

Der Herr Staatsminister von Könneritz bemerkte, 469
daß gegenwärtig nicht ein Vorschlag, sondern eine Mehrheit von Vorschlägen zur Berathung vorgelegt würden, von denen der letzte in unverkennbarem Zusammenhange mit der Verjährung stehe, die zur Zeit noch gar nicht einen Gegenstand der Berathung abgegeben habe. Es werde daher angemessen sein, diesen ganzen Gegenstand jetzt auszusetzen und ihn mit der Berathung des von der Verjährung handelnden §. 73 zu verbinden, und zwar um so mehr als die Frage, was man im Allgemeinen über die Verjährung und deren Fristen bestimme, mehr oder minder auch auf die beiden anderen Vorschläge von Einfluß sei.

Herr Vicepräsident Dr. Einert war hiermit ein- 470
verstanden und bemerkte weiter: Es sei nicht von Abschaffung der Notification die Rede; dieselbe solle nur nicht als Bedingung des Regresses, d. h. nicht als eine
M. S. 45 Sp. 2. wechselrechtliche Formalität | weiter gelten. Wohl aber möge dieselbe als Mittel, die wechselrechtlichen Ansprüche

Digitized by Google

zu conserviren, benutzt werden, nämlich um den Verlust solcher Rechte durch Verjährung zu hindern und zwar vermittelst der Unterbrechung der letzteren. In diesem Sinne stehe daher allerdings die Notification in einigem Zusammenhange mit der Verjährung.

Hiergegen wurde jedoch erinnert, daß gegenwärtig 471
in Frage stehe, ob die unterlassene Notification, ganz abgesehen von der Verjährung, den Verlust des Regresses oder welchen sonstigen Rechtsnachtheil nach sich ziehen solle; diese Frage müsse hier entschieden werden. Einer der 472
L. S. 97. Herren Abgeordneten erklärte hierbei: | Er müsse sich um so mehr gegen die Aussetzung der Berathung über den Regreß Mangels Zahlung bis zu dem §. 73 aussprechen, als er die in der letzten Sitzung zum §. 44 aufgeworfene Frage, ob der Wechselinhaber dem in Anspruch zu nehmenden Vormanne eine Bekanntmachung bezüglich der Zahlungsverweigerung zufertigen müsse, lediglich auf diejenige Bekanntmachung bezogen habe, welche der §. 44. als erste Solennität vorschreibe, nicht aber zugleich auf die in demselben §. angeordnete zweite Solennität einer Zusendung des Wechsels nebst Protest zur Einlösung. Die erste Solennität habe ihm entbehrlich geschienen und deshalb habe er jene Frage verneint; keineswegs aber sei seine Absicht gewesen, hiermit alle und jede Notification als überflüssig zu erklären und sich unbedingt dafür auszusprechen, daß das Deutsche System abgeschafft und an dessen Stelle das Französische gesetzt werden solle. Diese Frage schwebe noch und sei nun zu entscheiden, nicht aber bis zur Berathung über die Verjährung zu verschieben. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde die Prä- 473
judicialfrage gestellt:

> Soll über die mitgetheilten drei Vorschläge jetzt berathen werden?

und mit 13 gegen 6 Stimmen bejaht.

Herr Camphausen äußerte sich nunmehr, wie folgt: 474

Nachdem die Versammlung beschlossen habe, auf die Berathung der drei Vorschläge einzugehen, möge es ihm gestattet sein, in kurzen Zügen anzudeuten, welche Anforderungen an die Gesetzgebung über den Regreß von seinem, dem kaufmännischen, Standpunkte aus zu machen seien. Es lasse sich nicht verkennen, daß im Wechselverkehre der Fall der gerichtlichen Regreßnahme verhältnißmäßig selten eintrete. Die größere Zahl der Wechselgeschäfte finde ihr Ende in der Zahlung; von den protestirten Wechseln gehe wieder die größere Zahl im Wege der Correspondenz an den Vormann zurück; auf dem Platze eingekaufte Wechsel würden mit Protest und Kosten einfach von dem Verkäufer eingezogen und in vielen Fällen helfe die Nothadresse aus, wenngleich dieses Hülfsmittel selbst reichen Handlungshäusern, wegen fehlender Verbindungen an den Zahlorten, nicht immer zu Gebote stehe. Nichtsdestoweniger seien die Bestimmungen über den Regreß von ungemeiner Wichtigkeit; einmal, weil die Gesetzgebung diejenigen Fälle zu reguliren habe, in welchen der außergerichtliche Regreß nicht zum Ziele führe; sodann

Digitized by Google

aber und hauptsächlich, weil sich die gegenwärtige Ordnung im Wechselverkehre nur dadurch aufrecht erhalte, daß die Nichtberücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von schwerem Nachtheile getroffen werde. Niemand vermöge zu übersehen, welche Unordnung und Unsicherheit hereinbrechen werde, wenn das Gesetz den zögernden Regreßberechtigten ferner mit gar keinem oder nur mit einem geringen Nachtheile bedrohe. Er glaube, daß die Versammlung diesen Gesichtspunkt vorzüglich berücksichtigen müsse.

M. S. 46 Sp. 1. Aus der Natur des Wechsels gehe zunächst ein Erfordernis hervor. Der Wechsel halte die Mitte zwischen dem Schuldbekenntnisse und dem Gelde. Er sei nicht ein Schuldbekenntniß für empfangenes Geld oder empfangene Waaren; denn der Regel nach habe der Indossant das L. S. 98. dafür zu empfangende Geld auch bereits | dafür ausgegeben, so als ob er 1000 Thaler Goldmünze gegen 1000 Thaler in Silbermünzen austausche. Der Wechsel stehe nicht dem Gelde gleich, weil der Indossant nur verspreche, eine Geldsumme auszahlen zu lassen. Wenn nun der Aussteller eines Schuldscheines sehr lange Zeit, der Ueberlieferer von Geld oder Geldzeichen, wie z. B. Banknoten, dagegen gar nicht oder höchstens auf 24 Stunden verhaftet bleibe, so ergebe sich daraus (indem der Wechsel näher dem zweiten als dem ersten Falle verwandt sei) für denjenigen, der für Geld einen Wechsel erworben und statt des Geldes ausgegeben habe, der Anspruch, daß seine Verhaftung möglichst kurz und nicht länger dauere, als die Sicherheit der Nehmer unumgänglich erfordere. Was insbesondere den letzten Inhaber betreffe, so bedürfe es Berücksichtigung, daß demselben aus der Natur des Verhältnisses in der Regel kein größerer Anspruch zustehe, als den Indossanten. Der Inhaber habe nicht mehr geleistet, als jeder frühere Indossant; Jeder habe einen Werth gegeben und ein Zahlungsversprechen empfangen; der Inhaber habe nicht mehr und nicht weniger Recht, als seine Vorgänger, nämlich das Recht, den gegebenen Werth zurück zu erhalten. Das unerreichbare Ideal des Regresses sei, daß allen Indossataren in derselben Stunde Zahlung geleistet werde. Diesem Ideale nähere man sich durch die Schnelligkeit des Rücklaufs. Da aber die Schnelligkeit des Rücklaufs oder die Beschränkung der Zahlungszeit durch das Gesetz nicht in dem Maaße, wie es das Interesse der Indossanten erheische, vorgeschrieben werden könne, oder vielmehr, wenn sie nicht in diesem Maaße vorgeschrieben werden könne, so ergebe sich zum Ersatze derselben für die aus dem Wechsel Verpflichteten ein doppelter Anspruch. Der erste Anspruch sei der, daß das Schicksal des Wechsels baldigst zu ihrer Kenntniß gelange. Dies sei erforderlich für den Indossanten, damit er den Umfang seiner Verbindlichkeit erfahre, damit er gegen seine Vormänner den Regreß einleiten oder nehmen könne, damit er über den Umfang des dem Indossanten gewährten oder zu gewährenden Credits, sowie über die Verhältnisse des Ausstellers oder des Bezogenen nicht in Ungewißheit

475

476

Digitized by Google

bleibe. Es sei aus gleichen Gründen erforderlich für den Aussteller, namentlich in Beziehung auf sein Verhältniß zum Bezogenen oder wenn er für fremde Rechnung trassirt habe. Aber nicht nur auf die schnelle Kenntniß von 477
dem Schicksale des Wechsels, sondern zweitens auch darauf habe der Indossant einen Anspruch, daß ihm die Möglichkeit gegeben werde, sobald er das Schicksal des Wechsels kenne und bevor der Regreß an ihn gelange, von seinen Vormännern Sicherheit zu fordern. In dem Augenblicke, wo der Wechsel protestirt sei, werde jeder Indossant dem Indossatare den Betrag desselben schuldig, und der solide Indossant, für den die Zahlungspflicht der geleisteten Zahlung gleichstehe, habe den Anspruch, sich von seinem Vorgänger den Betrag des Wechsels zu sichern. Die Bremer Wechselordnung gebe jedem Regreßpflichtigen das Recht, den Wechsel einzulösen und bei ermangelnder Auslieferung den Betrag zu hinterlegen, er glaube, daß weiterhin das Recht eingeräumt werden müsse, auf Grund des Hinterlegungsscheines Sicherheit von den Vormännern zu fordern.

Zur Veranschaulichung der Uebelstände, welche da- 478
L. S. 99. raus hervorgehen | könnten, wenn der Inhaber den Regreß
M. S. 46 Sp. 2. und die Benachrichtigung verschieben dürfe, wolle er einige Fälle anführen. Nach dem gestrigen Beschlusse 479
genieße der Inhaber eines protestirten Wechsels 6 Procent Verzugszinsen; stehe der Zinsfuß, wie gewöhnlich, niedriger und trage der Wechsel ein solides Indossament, so entstehe für den Inhaber der Antrieb, das Ende der
ihm eingeräumten Frist abzuwarten. Auch ohne Zinsen- 480
gewinn erzeuge die ermangelnde Verpflichtung diejenigen Verzögerungen, welche aus der vorzugsweisen Erledigung dringender Geschäfte gegen nicht dringende, aus Gleichgültigkeit, Versäumniß, Vernachlässigung u. s. w. entstehen. Der Inhaber könne aus Gefälligkeit für den 481
Acceptanten oder auch aus Gefälligkeit für den Bezogenen, der nicht acceptirt habe, den Wechsel bis zum Ablaufe der
Frist zurückhalten. Der Inhaber könne wünschen, daß 482
ein solider Indossant nicht auf einen früheren Indossanten oder auf den Aussteller zurückgehe, bevor er sich für eine etwaige Forderung an jenen früheren Indossanten oder
an den Aussteller Deckung verschafft habe. Da dem In- 483
haber eines protestirten Wechsels, der an einem Börsenplatze, z. B. Paris oder Hamburg von einer soliden Firma indossirt worden sei, das Recht zustehe, auf diesen Indossanten einen Rückwechsel zu trassiren, so könne derselbe es vortheilhaft finden, einen späteren Zeitpunkt zur Begebung oder Verwendung des Rückwechsels abzuwarten.
Dieselben Fälle könnten bei jedem Indossanten, gegen den 484
Regreß genommen worden, zutreffen, und es sei die Ver- 485
anlassung zur Zurückhaltung des Regresses selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn dem Inhaber die sofortige Präsentation zur Zahlung bei seinem unmittelbaren Vorgänger und dem letzteren die gleiche Pflicht auferlegt, nach Erfüllung dieser Formalität aber das Klagrecht ein Jahr lang vorbehalten werde. Es könne alsdann der

Digitized by Google

in Anspruch Genommene den Regreß verschieben, weil er wisse, daß er auf eine liquide Gegenforderung stoße und weil er den Inhaber zu bewegen hoffe, auf den früheren Indossanten unmittelbar zurückzugehen. Der in Anspruch 486
Genommene könne sich mit dem Inhaber förmlich dahin vereinbaren, daß derselbe später auf einen der Vormänner zurückgehe und besonders in den zahlreichen Fällen, wo man einen zweifelhaften Wechsel durch ein gutes Giro zu verbessern suche, sei dadurch Gelegenheit zu groben Täuschungen geboten. Wenn ferner der in Anspruch Ge- 487
nommene hoffe, mit einer liquiden Gegenforderung im Wechselprocesse durchzukommen, so liege es in seinem Interesse, nicht einzulösen und den Regreß bis nach gesprochenem Urtheile zu verschieben.

Die Schlußfolgerung, welche er aus den vorgetra- 488
genen Bemerkungen ableite, sei folgende: Soweit eine den Anforderungen der Indossanten entsprechende Zeitbeschränkung der Einlösungspflicht eines protestirten Wechsels nicht zulässig erscheine, habe die Gesetzgebung dafür zu sorgen: 1) daß jeder Indossant, so wie der Aussteller von dem Schicksale des Wechsels schnell benachrichtigt und 2) daß es jedem Indossanten möglich gemacht werde, vor der Regreßklage gegen ihn selbst Sicherheit von den Vormännern zu begehren.

Lege er diesen Maaßstab an die Vorschläge des 489
L. S. 100. Herrn Referenten, so halte | er zu jedem derselben den Zusatz wünschenswerth, daß jeder Indossant die Auslieferung des Wechsels und Protestes gegen Zahlung fordern, bei verweigerter Auslieferung den Betrag deponiren und auf Grund des Depositionsscheines von seinen Vormännern Sicherheit fordern könne.

Der Erörterung der Vorschläge im Einzelnen wolle 490
er nicht vorgreifen; seinerseits glaube er, daß die An-
M. S. 47 Sp. 1. nahme des erwähnten | Zusatzes unterstellt, jeder von ihnen mit einigen Modificationen, den Bedürfnissen des Verkehres angepaßt werden könne. Die wesentlichste dieser Modificationen beziehe sich auf den ersten Vorschlag und bestehe darin, daß der Inhaber sich den Regreß auf die Vormänner des in Anspruch genommenen Indossanten nur dadurch offen halten könne, daß er sie von dieser Absicht binnen 14 Tagen nach erhobenem Proteste oder nach bewirkter Einlösung benachrichtige. Im Uebrigen 491
dürften nur einige Abänderungen der Zeitfristen und der Redaction von II. §. c. wünschenswerth sein, worauf näher zurückzukommen vorbehalten bliebe, nachdem die Versammlung sich im Wesentlichen für den einen oder den anderen der Vorschläge entschieden haben werde.

Dieser Ansicht trat einer der Herren Abgeordneten 492
theilweise entgegen, indem er äußerte:

Es sei gewiß nicht anzunehmen, daß bei der Abstimmung in der vorigen Sitzung das formelle Recht über das materielle einen Sieg davon getragen habe und daß es zu einer Beschlußnahme gekommen, welche im Grunde doch nicht in den Intentionen der Majorität gelegen. Die Majorität sei vielmehr durch die Gründe,

Digitized by Google

welche gegen das Notificationssystem geltend gemacht worden, überzeugt gewesen und habe, im vollen Bewußtsein von der Bedeutung dieses Beschlusses, sich für die Hinwegschaffung der Notificationspflicht entschieden. Nach dieser Entscheidung habe man freilich die Lücke wohl bemerkt, welche dadurch im Systeme des Entwurfs entstanden und auch die Schwierigkeit wahrgenommen, diese Lücke auf angemessene Weise zu ergänzen. Nach Entfernung der Notification bedürfe man nämlich — damit der Gang des protestirten Wechsels nicht in einen mit dem Geiste des Wechselrechts nicht verträglichen Stillstand gerathe — eines Incitaments, um diesen Gang zu beschleunigen, oder eines Compelle, für den in der Rechtsverfolgung etwa säumigen Inhaber. Hierzu könne sowohl die Notificationspflicht dienen, als auch eine kurze, den Inhaber und die in Anspruch genommenen Indossanten zu schleunigerem Thätigwerden nöthigende Verjährung. Die drei Vorschläge enthielten eine nähere Regulirung dieser beiden Mittel.

Der erste Vorschlag enthalte nur das System des 493
Entwurfs. Die Benachrichtigung sei freilich nicht vorgeschrieben, wohl aber Zusendung des Wechsels und Protestes, es sei also blos das im Entwurfe bei dieser Zusendung noch erforderte Begleitschreiben erlassen. Gegen diesen Vorschlag spräche daher Alles, was in der vorigen Sitzung bereits gegen das Notificationssystem angeführt sei.

Man wolle diese Gründe nicht wiederholen, sondern 494
nur auf den ganz entscheidenden Umstand aufmerksam machen, daß auch bei diesem Vorschlage der Zweck der Notification nicht sicherer erreicht würde, als wenn man
L. S. 101. sie gar nicht vorschreibe | und ihre Vornahme lediglich dem guten Willen der Betheiligten überlasse. Wenn von acht Indossanten dem letzten vom Inhaber notificirt werde, so hafte die ganze Reihe innerhalb der Verjährungsfrist, auch wenn der achte Indossant seine Vormänner durchaus unbenachrichtigt lasse. Das könne sich bei dem weiteren Regresse des achten Indossanten auf den siebenten u. s. w. wiederholen und die früheren Indossanten könnten bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Ungewißheit bleiben. Die gegebene Vorschrift wirke also nicht, was sie solle, und man müsse dabei doch immer das Meiste vom guten Willen und Ordnungssinn der Betheiligten erwarten. Müsse man das aber, so passe die Strenge, mit welcher man den Inhaber behandle, nicht. Diese 495
Strenge enthalte auch eine nicht unerhebliche Inconse-
M. S. 47 Sp. 2. quenz. | Dem Inhaber mache man die Notification bei Verlust seines Rechts zur Pflicht, und hätte also, da ihm die Vormänner der Benachrichtigten haften sollten, auch eine weitere Benachrichtigung dieser Vormänner vorschreiben müssen. Diese sei aber dem Benachrichtigten nicht nur nicht vorgeschrieben, sondern, da sie fingirt werde, geradezu erlassen; dem Inhaber lege man also eine Pflicht unter einem strengen Präjudize auf, während man den Vormännern — obgleich hier derselbe Grund

Digitized by Google

vorhanden sei — gar keine Pflicht auferlege und gar kein Präjudiz androhe.

Der zweite Vorschlag enthalte dem Holländischen 496
Rechte und der dritte dem Französischen Rechte nachgebildete Dispositionen. Beide Vorschläge wären annehmbar, mehr indeß noch der dritte als der zweite, indem bei dem dritten Vorschlage der Zweck durch die kürzeren und strengeren Fristen besser erreicht werde. Beide bedürften aber noch eines Zusatzes.

Es entstehe nämlich bei beiden hinsichtlich des An- 497
fangs der Verjährung gegen die Indossanten, welche den Inhaber oder einen andern Nachmann befriedigt hätten, eine Schwierigkeit. Eigentlich könne die Verjährung erst mit dem Augenblicke der geleisteten Zahlung beginnen, weil erst in diesem Augenblicke actio nata sei. Damit entstände aber wieder eine Lücke in dem Laufe des Regresses: mit der Klaganstellung wäre die Verjährung gegen den Inhaber unterbrochen, ohne daß sie gegen den Indossanten begonnen hätte, und während des Prozesses bis zur Zahlung liefe daher gar keine Verjährung. Um 498
dieses zu vermeiden, sei in dem zweiten und dritten Vorschlage, ähnlich wie im Holländischen und Französischen Rechte, bestimmt, daß die Verjährung gegen die Indossanten schon vom Tage der insinuirten Klage beginnen solle. Das sei aber namentlich bei den kurzen Verjährungsfristen des dritten Vorschlages bedenklich, indem der belangte Indossant damit in den Fall gebracht werde, sein weiteres Regreßrecht bereits durch Verjährung verloren zu haben, ehe noch der Prozeß mit seinem Nachmanne beendigt und eine weitere Verfolgung der Ansprüche gegen seine Vormänner möglich sei. Hierin liege eine Härte, indem nicht jedesmal eine Schuld oder Negligenz darin zu erblicken sei, wenn ein Verpflichteter es auf rechtliche Entscheidung ankommen lasse, und diese Härte könne nicht nur eintreten, wenn der Indossant den Prozeß mit dem Inhaber verliere, sondern sogar auch dann, wenn er ihn gewinne. Obtinire er nämlich auf Grund einer Einrede der Solution oder Compensation,
L. S. 102. sodaß nach der Entscheidung gerade ihm, weil er bereits bezahlt, der weitere Regreß zustehen würde, so werde dieser weitere Regreß nun meistentheils verjährt sein.

Eine zweite, bereits von anderen Seiten angedeutete 499
Inconvenienz liege bei den Vorschlägen II. und III. darin, daß der Inhaber, um während des Angriffs auf einen Vormann sein Recht gegen die übrigen nicht durch Verjährung zu verlieren, genöthigt sei, sie alle zugleich in Anspruch zu nehmen, was in der Deutschen Gerichtsorganisation Schwierigkeiten finde und besondere Jurisdictionsverträge voraussetze, durch welche der, dem Französischen Prinzipe entsprechende §. 90. des Entwurfs seine Ausführung fände.

Beide Inconvenienzen wären zunächst gehoben, wenn 500
man das Haftungsverhältniß aller Wechselgaranten als eine Correalpflicht ansehe, deren Verjährung durch Klaganstellung gegen einen Verpflichteten in Ansehung aller

Digitized by Google

übrigen, selbst in Ansehung der Indossanten, welche erst nach geleisteter Zahlung zu weiteren Regressen berechtigt wären, unterbrochen werde. Dieser Ausweg sei freilich
M. S. 48 Sp. 1. theoretisch consequent, erreiche | aber den hier zu wahrenden practischen Zweck einer raschen Erledigung des Regreßganges nicht. Es scheine sich daher die folgende Be- 501
stimmung zu empfehlen:

„Durch Anstellung der Regreßklage gegen einen der Wechselverbundenen wird die Verjährung des Regreßrechts des Klägers gegen diejenigen der übrigen Wechselverbundenen für die Dauer des Prozesses sistirt, welchen der Kläger gleichzeitig mit der Anstellung der Klage durch Vermittelung des Gerichts von der Protestirung des Wechsels Nachricht ertheilt. Ebenso kann die Verjährung des dem Beklagten im Falle der Zahlung zustehenden weiteren Regresses für die Dauer des Processes dadurch sistirt werden, daß derselbe seinen Vormännern gleichzeitig mit der Antwort auf die Klage eine gleiche Nachricht zukommen läßt.

Diese Bestimmung combinire die Notification mit der Verjährung und statuire die Notification, zwar nicht als eine den Regreß bedingende Wechselsolennität, wohl aber als ein Mittel, die kurze und schnelle Verjährung in ihrem Laufe zu unterbrechen. Es scheine als ob mit diesem Vorschlage der doppelte Zweck, Beschleunigung des Regreßganges und schnelle Benachrichtigung der Wechselgaranten, sich wohl erreichen lasse.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete erklärte sich 502
entschieden gegen die vorläufige Notification des Protestes, als Bedingung der Regreßnahme. Nach der Oesterreichischen Wechselordnung vom Jahr 1763 (Art. 24) müsse der Inhaber des Wechsels, wenn Mangels Zahlung Protest erhoben worden, den Wechsel sammt Protest dem letzten Indossanten vorweisen und wenn er von demselben keine Zahlung erhält, gegen ihn Protest (den sogenannten Contraprotest) erheben lassen; und er müsse dann der Ordnung nach mit Beobachtung desselben Verfahrens auf die früheren Indossanten zurückgehen. Man habe jedoch bei Berathung der neuen Entwürfe einer Wechselordnung im Jahre 1833 und 1843 jedesmal anerkannt, daß dieses Verfahren mit ungemeinen Weitläuftigkeiten und mit vielen Kosten verbunden sei, auch in der Praxis nicht genau beobachtet werde. Wenn man
L. S. 103. die | jedesmalige Protesterhebung ersparen und die bloße Notification an deren Stelle setzen wolle; so sei es sehr schwer, den gehörigen Beweis darüber festzustellen; man müsse sich entweder mit bloßen Postscheinen begnügen oder zu Eidesdelationen seine Zuflucht nehmen und man gebe nur unredlichen Indossanten und Ausstellern Anlaß, sich wegen eines kleinen Versäumnisses des Inhabers und wegen des ihm mangelnden Beweises über die Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten ihrer Pflicht zu entschlagen. Dieses System der Notification sei mit dem freien, springenden Regresse, den man allgemein annehmen wolle, nicht vereinbar, und ein früherer Indossant

Digitized by Google

würde die etwanige Präjudicirung des Wechsels von Seiten eines Nachmannes sehr schwer erfahren und erweisen können.

In Oesterreich habe man daher bei beiden Berathungen 503
nach dem Vorbilde des **Code de commerce** die Festsetzung kürzerer Fristen für die Regreßklagen, je nach der Entfernung des Wohnortes des Regreßnehmenden von jenem des belangten Regreßpflichtigen angenommen. Gewiß verdiene auch der **Code de commerce**, so oft es ohne Verletzung der Consequenz geschehen könne, besondere Beachtung, theils, weil seine Wirksamkeit sich über mehr als 70 Millionen erstrecke und eine Gleichförmigkeit der verschiedenen Wechselrechte überhaupt wünschenswerth sei, theils weil derselbe in einem großen Theile der Oesterreichischen, Preußischen und anderer Deutscher Staaten seit langer Zeit Gesetzeskraft habe.

M. S. 48 Sp. 2. Indem sodann der Herr Abgeordnete der Versamm- 504
lung die in den §§. 235 bis 240 des neuen Oesterreichischen Entwurfs einer Wechselordnung über die Regreßnahme enthaltenen Bestimmungen mittheilte, bemerkte er ferner:

Man habe in diese Bestimmungen die in dem Art. 165 des **Code de commerce** vorgeschriebene Notification des Protestes an den unmittelbaren Vormann des Wechselinhabers nicht aufgenommen, theils weil diese Notification den gleichfalls regreßpflichtigen und der Klage ausgesetzten Vormännern nichts nütze, theils weil sie mit keinem Präjudize verbunden sei und auch ohne besondere Vorschrift nach dem natürlichen Gange erfolgen müsse.

Gegen dieses System werde gewöhnlich eingewendet:

a) daß die Regreßpflichtigen nicht schnell Nachricht von dem Schicksale des Wechsels erhalten, und
b) daß es unnöthige Klagen verursachen werde.

Beide Einwürfe seien jedoch ungegründet. Der Handelsstand lege im Allgemeinen ein großes Gewicht auf die schnelle Notification; allein er gehe dabei nur von dem Interesse der regreßpflichtigen Indossanten aus, ohne jene des Wechselinhabers zu beachten und ohne alle juristischen Consequenzen der zur Pflicht gemachten Notification zu übersehen.

Die Fristen zur Anstellung der Regreßklage seien möglichst kurz bestimmt und der Inhaber eines protestirten Wechsels könne daher nicht in Unthätigkeit bleiben. Es liege in der Natur der Sache, daß dieser, bevor er die Klage gegen einen Regreßpflichtigen überreiche, denselben zuvor außergerichtlich, unter Vorweisung des Wechsels und des Protestes zur Zahlung auffordern werde,
L. S. 104. denn sonst würde er | sich nur unnütze Kosten verursachen, die er jedenfalls im Voraus bestreiten müßte und deren Einbringung ungewiß wäre. Man denke sich nur den Fall, daß ein Wechselinhaber einen der Indossanten wegen Zahlung des Wechsels ohne vorläufige außergerichtliche Aufforderung gerichtlich belangen und daß der Belangte bei der angeordneten Verhandlung erklären würde, er sei bereit, den Wechsel einzulösen, und würde dies auch ohne

Digitized by Google

Klage gethan haben, wenn er außergerichtlich darum angegangen worden wäre. In diesem Falle würde wohl kein Oesterreichisches Gericht den Belangten in die Klagekosten verurtheilen, und der Kläger müßte sie selbst tragen. Man dürfe mit Sicherheit annehmen, daß kein Wechselinhaber eine Klage gegen einen Vormann anstellen werde, von dem er erwarten könne, daß er seine Pflicht auch auf außergerichtliche Aufforderung erfüllen werde. Die Regreßfristen seien aber in der Art bestimmt, daß der Inhaber die nöthige Zeit zur vorläufigen außergerichtlichen Einmahnung habe.

Das eigene Interesse des Inhabers werde ihn von der Anbringung unnützer Klagen abhalten, und er werde nur diejenigen Vormänner belangen, auf deren Unterschrift er bei der Uebernahme des Wechsels gebaut habe und von welchen er die Einbringung der Wechselsumme erwarten könne. Es werde hierbei nothwendig sein, daß man dem Wechselinhaber die Cumulirung der Klagen wenigstens gegen alle in derselben Provinz wohnhaften Regreßpflichtigen gestatte. Zur Klage gegen die entfernter Wohnenden sei ihm ohnehin eine längere Frist gegeben und er könne daher, bevor er diese belange, den Erfolg der gegen die näher Wohnenden angestellten Klage abwarten.

Gegen die in den oberwähnten §§. enthaltenen Be- 505
stimmungen lasse sich höchstens einwenden, daß der verklagte Indossant, wenn ihm schon nach der ihm zugestellten Klage und bevor er selbst den Wechsel eingelöst habe,
M. S. 49 Sp. 1. die | Regreßfrist gegen seine Vormänner laufe, noch kein Klagerecht auf Zahlung habe und daß bei einer großen Reihe von Regreßklagen, während der Durchführung derselben, die Verjährungszeit gegen den Acceptanten oder gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels ablaufen könnte. Allein der verklagte Indossant habe immerhin ein Klagerecht auf Anerkennung seines Regreßrechts und man könne ihm, wenn dieses bestritten werde, auch das Recht auf Sicherstellung einräumen. Gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels aber könne man eine Unterbrechung der Verjährung mittelst der Streitverkündigung einführen. In beiden Beziehungen müsse vorbehalten bleiben, die bestimmteren Anträge zu stellen, wenn einmal über das anzunehmende System entschieden sein werde.

Hiegegen wurde erinnert: Für die Ansicht, daß es 506
eben so zulässig wie zweckmäßig sei, über die Nothwendigkeit der Notification gar keine Vorschrift in die Wechselordnung aufzunehmen, werde die Französische Gesetzgebung als eine wichtige Autorität angeführt. Man könne indeß durchaus nicht sagen, daß der Code de commerce das Notificationssystem gar nicht kenne, vielmehr gehe er gerade davon aus, nur habe er dasselbe mangelhaft aufgestellt und durchgeführt. Ausdrücklich sei vorgeschrieben, daß dem in Anspruch zu nehmenden Wechselverbundenen
L. S. 105. eine Ausfertigung des Protestes zugestellt werden müsse und wer, ohne diese Förmlichkeit zu beobachten, eine Klage anstelle, werde mit derselben abgewiesen. Freilich könne

Digitized by Google

man, da der Code de commerce für jene Zustellung keine besondere Frist bestimmt habe, noch mit der Klage die Zustellung bewirken. Allein darin gerade liege das Mangelhafte. Wenn man daher diese Lücke ausfülle, so entferne man sich nicht vom Systeme des Code de commerce, wogegen man, wenn von aller und jeder Notification abstrahirt und lediglich die Verjährungsfrist des Code angenommen werde, wie der Vorschlag III. bezwecke, gewiß nicht sagen könne, daß das System des Code angenommen worden sei.

Von anderer Seite wurde angeführt: Es liege im 507
entschiedenen Interesse des Verkehrs, daß in Fällen der Zahlungsverweigerung die Regreßpflichtigen von dem Schicksale des Wechsels baldigst Kenntniß erhielten und zwar in anderer Weise, als nach den Bestimmungen des Französischen Rechts, durch eine gerichtliche Klage. Denn es sei etwas Ungewöhnliches und dem Rechtsgefühle Widersprechendes, eine Klageanstellung zu erlauben, ja zu gebieten, während der Beanspruchte von der Forderung keine Kenntniß gehabt habe, was gerade hier sich oft zutragen könne. Außerdem müsse es sich nach jenem Systeme oft ereignen, daß der Regreßpflichtige erst nach langer Zeit von der Zahlungsverweigerung Kenntniß erhalte; denn der längere Termin zur Klageanstellung könne bei einem und demselben Wechsel mehrmal zur Anwendung kommen, und Jahre könnten verlaufen, bis der erste Nehmer erfahre, wie es dem Wechsel ergangen sei. Der Zwang zur Klage erzeuge unnöthige Processe und Kosten, und bringe gerade diejenigen in Gefahr, die im Vertrauen auf die Legalität ihrer Vormänner Anstand nähmen, dieselben alsbald mit einer Klage zu verfolgen. Die Notification 508
sei im Deutschen Handelsstande üblich, und obgleich seit dem Erscheinen des Französischen Handelsgesetzbuches mehrere neue Wechselordnungen in Deutschen Ländern eingeführt worden, so habe doch keines der letzteren das Französische System adoptirt, so wenig dies, wie schon bemerkt, in Holland geschehen sei. Was die Schwierigkeiten des Beweises der geschehenen Notification betreffe, so möge man
M. S. 49 Sp. 2. doch auf das wirkliche Leben hin | und von den theoretischen Befürchtungen absehen. Da, wo jenes Gebot bestehe, sei es befolgt worden und es habe auch an Beweismitteln nicht gefehlt. Der Inhaber könne, wenn er Weiterungen befürchte, die Notification durch einen Notar vornehmen lassen, der diesen Act in seinen Protocollen verzeichne und alsdann ein vollbeweisendes Attest auszustellen im Stande sei. Außerdem könne man zur Eideszuschiebung greifen, die, wenn auch nicht sonst im Wechselprocesse, doch in vorliegendem Falle wohl als Beweismittel zu gestatten sein möchte.

Der Herr Staatsminister von Könneritz bemerkte in 509
Beziehung auf den Vorschlag I., daß dieser noch strengere Bestimmungen enthalte, als der Entwurf, da zu Folge des letzten Satzes die hier erwähnten Vorschriften nur innerhalb der Verjährungsfrist wirksam seien, also nicht einmal Unterbrechung der Verjährung bewir-

Digitized by Google

ken sollten, wie dies der Entwurf vorgeschlagen habe. Der Vorschlag II. sei nur in sofern ausführbar und zweckmäßig, als eine genauere Bestimmung über den zu
L. S. 106. verlangenden Schadenersatz | hinzugefügt werde, etwa Verlust der Zinsen und Kosten. Dem Vorschlag III. stehe der Aufwand von Zeit und Kosten entgegen, der hierbei erfordert werde, und es erscheine daher räthlicher, eine kurze Verjährungsfrist unter Einräumung von Maaßregeln zum Behufe der Unterbrechung der Verjährung eintreten zu lassen.

Herr Vicepräsident Dr. Einert war derselben An- 510
sicht. Er meinte, daß die zu II. erwähnten Schäden lediglich in entbehrten Zinsen bestehen könnten und durch fortlaufende Verzinsung sich ausgleichen müßten. Was den Vorschlag III. anlange, so müsse vor allen Dingen abgewartet werden, was über die Verjährung bestimmt werde. Setze man sich damit nicht in Einklang, so könne es sich leicht ereignen, daß, während man noch über den Regreß streite, der Anspruch gegen den Acceptanten verjähre, was doch offenbar zu Inconvenienzen führe.

Ein anderer der Herren Abgeordneten erklärte, daß 511
er im Allgemeinen dem Notificationssysteme den Vorzug gebe; keiner der gemachten Vorschläge scheine ihm jedoch vollkommen befriedigend, am wenigsten der unter III., der verschiedene Fristen für verschiedene Gegenden enthalte, eine Anordnung, gegen welche sich die Versammlung schon bei Berathung des §. 19 erklärt habe. Man werde der Befriedigung des Bedürfnisses näher kommen, wenn man von folgenden Sätzen ausgehe: 1) Innerhalb einer gewissen Frist müsse jeder Verbundene frei werden. 2) Die Beschleunigung der Notification sei vorzuschreiben und die Saumseligkeit mit einem Präjudize zu bedrohen. 3) Dieses Präjudiz solle in Schadenersatz bestehen, und 4) Saumseligkeit sei alsdann anzunehmen, wenn der Inhaber den Protest 14 Tage an sich behalte, ohne einen Schritt zu thun.

Einer der Herren Abgeordneten erklärte sich im All- 512
gemeinen für den Vorschlag I., vorbehältlich jedoch angemessener Minderung der dem Inhaber aufzuerlegenden Schritte. Es werde z. B. genügen, wenn der Inhaber einem seiner Vormänner die Notification zugehen lasse, ohne daß gerade der Protest mitzutheilen sei. Was die entgegengesetzte Schwierigkeit des Beweises betreffe, so müsse er das bereits gegen dieses Argument Vorgebrachte bestätigen.

Von anderer Seite wurde noch bemerkt, daß ein stren- 513
ger Beweis nicht erforderlich, vielmehr im Gesetze auszusprechen sein dürfte, daß auch eine Bescheinigung genüge.

Der Frankfurtische Herr Abgeordnete erklärte sich 514
M. S. 50 Sp. 1. gleichfalls | dafür, daß dem Inhaber des Wechsels die Pflicht der Benachrichtigung der Nichtzahlung des Wechsels bei Verlust des Wechselregresses aufzulegen sei. Ohne die einem solchen Notificationssysteme in theoretischer Beziehung und hinsichtlich der Beweisführung entgegenstehenden Bedenken und Unzuträglichkeiten zu verkennen scheine es ihm um deßwillen den Vorzug zu verdienen,

Digitized by Google

weil es dem von den meisten Deutschen Wechselgesetzgebungen vorgeschriebenen und in Ermangelung besonderer Vorschriften nach dem Handelsgebrauch in Deutschland geltenden Deutschen Wechselrechte entspreche. Davon ohne dringenden Grund abzugehen und an dessen Stelle aus dem fremden Rechte andere Bestimmungen in das Deutsche Wechselrecht herüber zu nehmen, erscheine um so bedenklicher, als bekanntlich die einschlagenden Bestimmungen
L. S. 107. des | Französischen Rechts mangelhaft seien und in der Praxis zu großen Unzuträglichkeiten geführt haben, das neue Holländische Recht aber, welches die in dem Französischen Rechte ohne Präjudiz vorgeschriebene und darum zur leeren Form gewordene Notification bei Vermeidung von Schadens-Ersatz angeordnet und dadurch ein allzu unbestimmtes und ungenügendes Präjudiz eingeführt habe, noch nicht durch die Erfahrung erprobt sei, überhaupt aber, dieser Modification ungeachtet, immer noch auf der Grundlage des Französischen Rechts stehe. Die mit dem 515
seitherigen Deutschen Notificationssysteme verbundenen Unzuträglichkeiten dagegen seien in der Praxis, wie schon richtig herausgehoben worden, keineswegs von überwiegender Erheblichkeit, und es habe sich daher auch die Frankfurter Handelskammer entschieden zu Gunsten des Notificationssystemes, wie es namentlich in der Frankfurter Wechsel-Ordnung von 1739 auf eine einfache, den Inhaber so wenig als möglich belästigende Weise enthalten sei, ausgesprochen.

Als der Gegenstand zur Abstimmung gelangt war 516
und der Herr Staatsminister von Könneritz die erste Frage dahin vorgeschlagen hatte:

> Soll die Notification bei Verlust des Regresses vorgeschrieben werden?

wurde abermals der Zweifel erhoben, ob man nach dem 517
in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschlusse überhaupt noch in der Lage sei, über diese Frage abzustimmen.

Der Herr Staats-Minister bemerkte aber: Materiell liege allerdings in dem ersten Vorschlage ein Abgehen
M. S. 50 Sp. 2. von dem | gestern gefaßten Beschlusse. Er finde aber formell dagegen kein Bedenken, da die Conferenz berufen sei, das, was sie den betreffenden Regierungen als das Vollkommenste vorschlagen könne, aufzusuchen, und wenn sie finde, daß sie sich hierin geirrt, auch den Beruf haben werde, dies abzuändern. Dem wurde auch von anderer Seite mit der Bemerkung beigestimmt: daß es zwar im Allgemeinen nicht wünschenswerth erscheine, beschlossene Bestimmungen wieder in Frage zu stellen; gleichwie man aber im Anfange der Conferenz sich vorgenommen habe, nach beendigter Discussion des ganzen Entwurfs eine oder die andere Materie wieder aufzunehmen, so könne dasselbe auch im Laufe der Berathung und besonders alsdann Statt finden, wenn ein Gegenstand nur mit schwacher Majorität erledigt oder sonst ein bedeutender Zweifel bemerkbar geworden sei. Hierauf 518
wurde die Stellung der Frage mit 13 gegen 6 Stimmen genehmigt und sodann die Frage selbst in materieller

Digitized by Google

Beziehung mit 10 gegen 9 Stimmen mit Ja beantwortet.
Von mehreren Herren Abgeordneten wurde noch hinzu- 519
gefügt, daß auch nach der gegenwärtigen abermaligen Ab-
stimmung und nach dem schon gestern gemachten Vor-
behalte die specielle Berathung der nunmehr erforderlichen
anderweiten Bestimmungen vielleicht zu einer Revision oder
Modification des gefaßten Beschlusses führen werde.

Der Herr Referent bemerkte, daß die Nothwendig-
keit einer solchen Modification allerdings eintreten könne,
darüber aber erst dann mit Sicherheit zu urtheilen sein
werde, wenn sowohl die nach dem Beschlusse der Majo-
rität, als die nach den Ansichten der Minorität an die
Stelle der §§. 44 bis 48 zu setzenden Bestimmungen,
vollständig ausgearbeitet und den einzelnen Mitgliedern
L. S. 108. zur näheren Prüfung mitgetheilt | sein würden. — Dieser
Ansicht beitretend, beschloß die Versammlung, die weitere
Erörterung der Bestimmungen über den Regreß Mangels
Zahlung (§§. 44 bis 48) einstweilen auszusetzen und in
der nächsten Sitzung, da die §§. 49 und 50 bereits be- 520
rathen worden, zum §. 51 überzugehen.

Zu bemerken bleibt noch daß in der heutigen Sitzung 521
von dem Herrn Hofrath Dr. Heisler jedem Mitgliede
der Versammlung ein Exemplar „des Entwurfs einer Wech-
selordnung für die Deutschen und Italienischen Länder
des Oesterreichischen Kaiserstaates vom Jahre 1843" mit-
getheilt worden war.

XVIII.

Leipzig, den 12. November 1847.

M. S. 50. Sp. 1. Unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staats- 522
ministers von Könneritz ward die heutige Sitzung eröffnet
und nach Vorlesung des Protokolles von gestern sogleich zu
§. 51. dem §. 51 übergegangen.

Hierbei kam die wechselrechtliche Controverse zur Er- 523
örterung:

> Ob nicht dem Inhaber eines Mangels Zahlung
> protestirten Wechsels die Wahl zuzugestehen sei, ent-
> weder die in den §§. 49 und 50 bestimmten Beträge
> M. S. 50 Sp. 2. nach Cours | oder die Erstattung der von ihm gegebe-
> nen Valuta nebst Zinsen zu fordern?

Mehrere der Herren Abgeordneten beantragten die An- 524
erkennung eines solchen Wahlrechts, wie es nicht nur im §. 40
der Hamburger Wechsel-Ordnung sowie im §. 59 des Ent-
wurfs einer Wechsel-Ordnung für Holstein und Lauenburg
vorgeschrieben, sondern auch an vielen Orten, wo eine solche
Option nicht ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen worden,
M. S. 51 Sp. 1. allgemein üblich ist. Zur Unterstützung dieses Antrages
ward angeführt: Der Geber des Wechsels garantire dem Neh-
mer desselben dafür, daß der Wechsel honorirt werde: geschehe
dieses nun nicht und gehe daher nicht in Erfüllung, was
der Geber versprochen, so sei es gewiß den Grundsätzen des

Digitized by Google

Rechts gemäß, daß er dem Käufer des Wechsels mindestens zurückgeben müsse, was er von letzterem in Folge des nicht erfüllten Vertrages empfangen habe. Nach der Bestimmung des Preußischen Entwurfs werde er aber weniger zu gewähren haben, im Falle der Wechselcours inzwischen gewichen sein sollte, und es werde also der Regreßpflichtige in diesem Falle einen Gewinn machen, welcher ihm nicht gebühre, ja ihn verleiten könnte, den begebenen Wechsel zu contremandiren. Auch seien viele Fälle denkbar, in welchen der Nehmer eines Wechsels, der am Zahlungsorte nicht bezahlt wird, dadurch, daß es ihm nicht zustehen soll, statt der nach der Modalität des §. 51 angefertigten Retourrechnung, sein beim Einkaufe des Wechsels dafür bezahltes
L. S. 109. Geld mit Zinsen und Kosten zurückzufordern, | unverschuldeter Weise in reellen Verlust komme, was zu verhindern doch gewiß wünschenswerth sein müsse.

Von anderen Seiten wurde dieser Ansicht widerspro- 525
chen und die Bestimmung des Preußischen Entwurfs vertheidigt. Der Betrag, welchen der Regreßpflichtige zu leisten habe, könne nur einer sein und dem Regreßnehmer zwischen zwei verschiedenen Forderungen die Wahl zu lassen, dazu liege in dem Rechtsverhältnisse kein Grund vor. Der Rembourspflichtige könne nämlich, vermöge der von ihm übernommenen Garantie, zu einem Mehreren nicht für verbunden erachtet werden, als dem Inhaber alles dasjenige zu gewähren, was der Inhaber bei einem regelmäßigen Verlaufe des Wechsels erlangt haben würde. Dieses werde dem Inhaber vollständig zu Theil, wenn derselbe den Betrag der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten nach dem Tagescourse von dem Regreßpflichtigen erhalte, da er ein Mehreres als jenen Betrag auch im Falle der Zahlung des Wechsels nicht zu erwarten gehabt hätte. Sache des Regreßpflichtigen sei es, diesen Betrag an dem Orte, wo die Zahlung zu leisten sei, anzuschaffen: ob dieses, in Folge des gestiegenen oder gefallenen Wechselcourses, mit größeren oder geringeren Kosten für ihn verbunden sei, könne auf den Anspruch des Wechselinhabers nicht von Einfluß sein. Sowenig der letztere den Nachtheil des etwa gestiegenen Courses zu tragen habe, so dürfe er auch aus dem zufälligen Umstande, daß der Rückwechsel zu einem niedrigeren Course zu erlangen sei, keinen Gewinn ziehen. Abgesehen hiervon 526
erscheine es aber auch deßhalb nicht angemessen, den Regreßanspruch des Inhabers nach der gewährten Valuta zu bemessen, weil diese nicht aus dem Wechsel hervorgehe und man auf solche Weise das für die Wechselordnung bestimmte Gebiet überschreiten würde, indem man auf das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft zwischen Geber und Nehmer — auf den Wechselvertrag — eingehen müßte. In 527
dieser Beziehung wurde von einem der Herren Abgeordneten noch folgende Erklärung hinzugefügt:

Es sei nicht für zulässig zu halten, daß das Wechselgesetz sich auch auf die Frage einlasse, ob der Inhaber bei nicht erfolgter Zahlung befugt sein müsse, statt der Ansätze der Retourrechnung, die für den Wechsel gezahlte Summe sammt Zinsen zurückzufordern. Durch eine solche Bestim-

Digitized by Google

mung werde das Wechselrecht mit dem Civilrechte vermengt und zu neuen Verwirrungen Anlaß gegeben werden. Zunächst müsse man dabei voraussetzen, daß jeder Wechsel gekauft sei, diese Voraussetzung sei aber ebensowenig zutreffend, als wenn man voraussetze, daß der Tradition
M. S. 51. Sp. 2. irgend einer anderen Sache nothwendig | ein Kauf zu Grunde liege. Wechsel würden — wie andere Sachen — gekauft, geschenkt, in **solutum** gegeben u. s. w. Es passe daher schon an sich nicht, für alle Wechsel und allgemein eine Vorschrift zu erlassen, welche sich nur auf gekaufte Wechsel beziehe. Dann aber sei es dringend nöthig, alle jene Ge- 528
schäfte des Civilrechts, auf denen das Geben von Wechseln beruhen könne und an welche sich das Wechselgeschäft anknüpfe, von der Wechselordnung streng getrennt zu halten und in diese keine aus jenen abgeleiteten Bestimmungen auf-
L. S. 110. zunehmen. Die in Anregung gebrachte Frage | von der Be- 529
fugniß des Wechselsinhabers zur Rückforderung der Kaufsumme gehöre recht eigentlich in das Civilrecht und sei von den Grundsätzen abhängig, die man hier über die Berechtigung des Käufers, wegen mangelhafter Erfüllung des Kaufs oder Untauglichkeit der gekauften Sache Rescission des Kaufs oder Rückgabe der Kaufsumme zu fordern, aufstelle. Man könne die Frage daher hier weder bejahend noch verneinend entscheiden, da man in das Wechselrecht das Civilrecht nicht einzumischen habe und — wenn man der Zweckmäßigkeit wegen gerade in diesem Puncte eine solche Einmischung zulässig finde — zu einer solchen Entscheidung doch nicht competent sei.

Die Frage kam hierauf in nachstehender Weise: 530

> Soll dem Inhaber des Wechsels gestattet werden, nach seiner Wahl entweder den Betrag nach dem bestehenden Course oder die für den Wechsel gezahlte Summe nebst $^1/_2$% Zinsen pro Monat von dem Verfalltage an zu fordern?

zur Abstimmung und ward mit 13 Stimmen gegen 6 verneint.

Ferner gaben die Worte: von dem **Wohnorte** des 531
Regreßnehmers auf den **Wohnort** des Regreßpflichtigen Veranlassung zu einer weiteren Erörterung.

Es ward erinnert, daß nicht immer der Wohnort 532
des Regreßnehmers hier in Betracht komme, daß vielmehr in dem Falle, wo der Präsentant den Regreß nimmt, der Ort, an welchem der Wechsel zu zahlen gewesen wäre, entscheiden müsse. Auch werde es für den Fall, daß der Re- 533
greß auf einen Ort zu nehmen sei, auf welchen kein Cours notirt werde, einer zusätzlichen Bestimmung bedürfen, indem in solchem Falle der vom Wohnorte des Regreßpflichtigen nächste Wechselplatz werde an die Stelle treten müssen.

In ersterer Hinsicht wurde aber entgegnet, daß bei der 534
ersten Regreßnahme der Cours vom Zahlungsorte nach dem Wohnorte des Regreßpflichtigen Anwendung finde, weil eben der Zahlungsort, auch der Wohnort des ersten Regreßnehmers sei, daß aber allen späteren Regreßnehmern die von ihnen berichtigten Beträge, auch an ihrem Wohnorte zu vergüten seien, also dafür nicht mehr der Cours vom Zahlungsorte des Wechsels, sondern derjenige vom Wohn-

Digitized by Google

orte jedes späteren Regreßnehmers auf den Wohnort des von ihm in Anspruch genommenen Regreßpflichtigen zur Anwendung komme.

In Bezug auf den zweiten Antrag wurde zwar das 535
Bedenken geäußert, daß es nicht immer leicht sein werde, zu bestimmen, welches der nächste Wechselplatz sei; indessen vereinigte man sich doch in der Ansicht, daß der Cours des nächsten Wechselplatzes maaßgebend sein müsse, im Falle zwischen den betreffenden Orten unmittelbar kein Wechselcours bestehe, und daß eine Bestimmung hierüber in den Entwurf aufzunehmen sei.

Auf die weitere Bemerkung, daß öfters die Regreß- 536
summe nicht anders, als durch Baarsendung erlangt werden könne, und daß in diesem Falle die Kosten der Uebersendung von dem Regreßpflichtigen zu vergüten seien, war man
M. S. 52. Sp. 1. der Meinung, | daß, weil es sich von selbst verstehe, der Entwurf
L. S. 111. sich hierüber nicht auszusprechen haben werde; doch gab man die Berücksichtigung dieses Umstandes der Redaction anheim.

Hinsichtlich des zweiten Satzes des §. 51 vereinigte 537
man sich darüber, daß die Bescheinigung des Courses durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers und aushülfsweise — wo weder ein offizieller Courszettel, noch ein vereideter Mäkler vorhanden ist — durch das Zeugniß zweier Kaufleute herzustellen, der Entwurf also demgemäß zu ergänzen sei.

Endlich wurde als Aufgabe der Redaction anerkannt, 538
eine Fassung zu suchen, durch welche bestimmt ausgesprochen werde, daß der Regreßanspruch aus einem Mangels Zahlung protestirten Wechsels auf die in den §§. 49, 50 und 51 aufgeführten Forderungen sich beschränke, und daß dem Regreßnehmer daher ein Anspruch auf Rückzahlung der Valuta weder im Wege des Wechsel-Processes noch des Civil-Processes zustehe.

§. 52. Man ging hierauf zum §. 52 über und bemerkte, daß 539
der mittlere Satz dieses §. wegfallen könne, wenn unter den nach der Beschlußnahme zu den §§. 49 und 50 aufzunehmenden Ansätzen auch die Courtage mitbegriffen würde. Es wurde jedoch zur Erwägung bei der Redaction anheimgegeben, ob nicht vielmehr vorzuziehen sei, es in dieser Hinsicht bei der gegenwärtigen Fassung des Entwurfs zu lassen, also der Courtage nicht in den §§. 49 und 50, sondern nur im §. 52 zu erwähnen, in welchem Falle hier auch der etwaigen Stempelgebühren zu gedenken wäre.

Eine ausführlichere Debatte fand in Bezug des dritten 540
Absatzes Statt. Es kam in Antrag, die Worte: „unmittelbar" („a drittura") zu streichen, und statt der 541
Worte: „auf Sicht zahlbar" die Worte: „auf kurze Sicht zahlbar" zu setzen, wodurch Dato-Wechsel mit kurzer Zahlungsfrist bezeichnet würden, indem, wie schon bei Berathung des §. 51 sich ergeben, der Rückwechsel oft auf einen Ort zu ziehen sein werde, auf welchen kein Cours notirt wird, weshalb die Möglichkeit gegeben werden müsse, denselben an dem Orte zahlbar zu trassiren, der nach dem in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusse zur Bestimmung

Digitized by Google

des Courses des Rückwechsels dienen soll, und da dann, wenn die Ziehung nicht **a drittura** stattfindet, sondern der Rückwechsel an einem dritten Platze zu domiciliren ist, nicht **a vista** gezogen werden könne. Es knüpfte sich hieran die 542
Frage, ob es gesetzlicher Bestimmungen über Rückwechsel überhaupt wohl bedürfe?

Dies gab Veranlassung, auf die eigentliche Bedeutung 543
des sogenannten Rückwechsels einzugehen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die rechtliche Eigenthümlichkeit, also die practische Bedeutung eines Rückwechsels nur darin bestehe, daß, wenn der Regreßnehmer von der gesetzlichen Befugniß, über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen, Gebrauch mache, der Bezogene gehalten sei, den Rückwechsel zu honoriren, folglich, wenn dieses nicht geschehe, für die dadurch entste-
L. S. 112. henden neuen Spesen ebenso zu haften, | wie er für den Betrag der ersten Retourrechnung hafte. Aus diesem Grunde komme es darauf an, in dem Gesetze zu bestimmen, in welcher Weise ein Rückwechsel mit solcher Wirkung gezogen werden dürfe.

Daneben unterliege es aber keinem Zweifel, daß der 544
Regreßnehmer sich eines solchen Rückwechsels zur Erlangung
M. S. 52. Sp. 2. des | Rembourses zwar bedienen könne, aber nicht bedienen müsse, ihm vielmehr anheimgestellt bliebe, seine Retourrechnung auf beliebige Weise von dem Regreßpflichtigen einzuziehen, also auch wegen des schuldigen Betrages einen Wechsel auf denselben abzugeben, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Rückwechsels nicht habe, deshalb aber auch der eigenthümlichen wechselrechtlichen Wirkung des letzteren entbehre.

Das Wort „muß" in dem Schlußsatze des §. 52 545
bezeichne daher keine absolute, sondern nur eine hypothetische Nothwendigkeit. Der Inhaber müsse nicht des Rückwechsels zu Erlangung des Rembourses sich bedienen; wenn er aber desselben sich bedienen wolle, so müsse er denselben auf Sicht und **a drittura** ziehen.

Hinsichtlich dieser Bedingungen eines eigentlichen Rück- 546
wechsels im Sinne des Gesetzes fand man es von mehreren Seiten bedenklich, die beantragten Aenderungen des Entwurfs eintreten zu lassen, weil zu besorgen sei, daß durch Zulassung anderer als auf Sicht und unmittelbar gezogener Rückwechsel Verwickelungen herbeigeführt werden würden, indem namentlich Collusionen mit der für die Regreßnahme festzusetzenden Frist eintreten könnten, auch besondere Bestimmungen über die Acceptation eines solchen Wechsels und über deren Wirkung nöthig werden würden.

In Folge dessen wurden die Fragen zur Abstimmung 547
gebracht:

1) Soll der Rückwechsel auch auf kurze Sicht ausgestellt werden können?
2) Soll derselbe unmittelbar (**a drittura**) gezogen 548
werden?

und

3) Sollen die Bestimmungen des §. 52 überhaupt 549
beibehalten werden?

Digitized by Google

Von diesen Fragen wurde die erste mit 16 gegen 3 Stimmen verneint, die zweite mit 17 Stimmen gegen zwei bejaht, und die dritte mit 16 Stimmen gegen 3 gleichfalls mit Ja beantwortet. 550 551 552

Dabei war man darüber einverstanden, daß der Regreßpflichtige zur Einlösung eines Rückwechsels nach dem §. 53 des Entwurfs nur gegen Auslieferung des protestirten Wechsels, des Protestes und der quittirten Retourrechnung verbunden sei, und daß es daher dem Aussteller eines solchen Wechsels obliege, demselben entweder den protestirten Wechsel nebst Protest und Retourrechnung beizufügen, oder auf andere Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Papiere zur rechten Zeit zur Stelle seien, um dem Regreßpflichtigen bei Präsentation des Rückwechsels ausgeliefert zu werden. 553

§. 53. Zum §. 53 ward erinnert, daß die Worte: „so wie der Beläge über die außer der Wechselsumme 554

L. S. 113. in der Retourrechnung aufgeführten | Posten," wegbleiben könnten, und zwar um so mehr, als für manche der in der Retourrechnung vorkommenden Posten, quittirte Beläge gar nicht ausgestellt zu werden pflegten. Es könne vielmehr abgewartet werden, ob der Regreßpflichtige gegen einzelne Posten Einwendungen mache, über welche der Richter zu entscheiden und nach Befinden Bescheinigung zu erfordern haben werde.

Es ward bei Annahme des §. 53 der Redaction die Berücksichtigung dieser Erinnerung anheimgegeben. 555

§. 54. Der §. 54 ward ohne Bemerkung angenommen. 556

XIX.

Leipzig, den 13. November 1847.

M. S. 53 Sp. 1. An der heutigen Sitzung unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz nahmen sämmtliche Mitglieder der Conferenz Theil, mit Ausnahme des Herrn Handelskammer-Präsidenten Camphausen, welcher durch dringende Geschäfte nach Cöln zurückzukehren genöthigt worden war. 557

§. 55. Bevor zur Berathung des §. 55 übergegangen wurde, hob der Herr Staatsminister von Könneritz die Puncte hervor, welche bei der Intervention überhaupt und bei der Ehren-Acceptation insbesondere in Betracht zu ziehen sein würden und gleichwohl nicht durchgehends in dem Entwurfe die erforderliche Berücksichtigung gefunden zu haben scheinen. Es komme, bemerkte derselbe, hierbei auf folgende Puncte an: 558 559

1) Wann soll Intervention **per honor** Statt finden?

Diese Frage möchte im Allgemeinen dahin zu beantworten sein: dann, wenn der Wechsel, wie man in der Sprache des Verkehrs sich ausdrückt, Noth leidet und deshalb Protest aufgenommen worden ist.

Digitized by Google

2) Von wem kann intervenirt werden? 560

Die Antwort hierauf sei: Von jedem bei dem Wechselgeschäfte Betheiligten oder Nichtbetheiligten, in Folge einer Adresse oder auch ohne diese, selbst von dem Bezogenen, wenn dieser nicht schon acceptirt habe, wie dies der §. 197 des Sächsischen Entwurfs annehme.

3) Für wen kann intervenirt werden? 561

Die Intervention müsse für alle bei dem Wechsel Betheiligten, mit Einfluß des Bezogenen zulässig sein — für den Letzteren namentlich im Falle seiner Abwesenheit am Verfalltage, um Abwesenheits-Proteste zu vermeiden.

4) Welche Rechte erlangt der Ehrenzahler? 562

Diese Frage sei im §. 59 des Entwurfs beantwortet, wobei aber noch auszudrücken sein dürfte, daß bei einer Intervention für den Bezogenen Regreßrechte nicht erworben werden.

L. S. 114. 5) Welche Wirkung hat die Ehrenzahlung in Beziehung 563
auf die zur Vertretung des Wechsels Verpflichteten?

Unstreitig würden die Nachmänner des Honoraten durch die Ehrenzahlung ihrer Verpflichtung ledig, was indeß im §. 59 des Entwurfs nur indirect ausgesprochen sei.

6) Ist der Inhaber bei dem Dasein einer Nothadresse 564
die Ehrenzahlung oder Acceptation zu suchen gehalten?

7) Muß derselbe die ihm angebotene Intervention an- 565
nehmen?

8) Welches Präjudiz tritt ein, wenn die Fragen unter 566
No. 6 und No. 7 bejaht werden sollten, und der Inhaber dennoch der ihm danach auferlegten Verpflichtung entgegen handelt?

9) Welche Rangordnung findet unter mehreren Inter- 567
venienten statt?

M. S. 53 Sp. 2. Bei der Beantwortung dieser letzten Frage werde man theils den Umstand, ob die Intervention auf die ganze verschriebene Summe, oder nur auf einen Theil derselben laute, theils die Person, für welche intervenirt werde, theils die Veranlassung zur Intervention, ob dieselbe nämlich in Folge einer Adresse geschehe oder nicht, zu berücksichtigen haben.

10) Welchem Präjudize setzen bei einer Concurrenz von 568
mehreren Intervenienten diejenigen sich aus, welche der festgestellten Ordnung sich nicht fügen?

11) Wie kann ein übergangener Intervenient die Rechte 569
dessen salviren, für welchen er zu interveniren beabsichtigte?

Aehnliche Fragen träten zum Theil bei der Ehren- 570
acceptation ein.

In Bezug auf diese würde zu bestimmen sein: 571

12) daß dieselbe nur nach aufgenommenem Proteste Mangels Annahme Statt finde, aber auch

13) von dem Bezogenen selbst, der nicht schon pure 572
acceptirt hat, geschehen könne,

was jetzt wegen der angenommenen Bestimmung im §. 23 des Entwurfs von Wichtigkeit sei;

Digitized by Google

14) daß man auch zu Ehren des Bezogenen acceptiren 573
könne,

was aus dem unter No. 3 angegebenen Motive sich rechtfertigen dürfte, durch den zweiten Absatz des §. 55 des Entwurfs aber ausgeschlossen zu werden scheine;

15) daß der Inhaber eine Ehrenacceptation auch ohne 574
eine darauf lautende Adresse beachten müsse.

Alle diese Puncte und Fragen würden in den §§. 575
196 bis 222 des Sächsischen Entwurfs sowie in mehreren anderen Entwürfen ausdrücklich entschieden, in dem vorliegenden Entwurfe aber theils gar nicht berührt, theils nicht ausdrücklich entschieden. Sie würden sich jedoch zum 576
Theil bei Berathung der materiellen Bestimmungen des Entwurfs modificiren, und vielleicht von selbst erledigen, theils bei der Fassung Beachtung finden. Es solle daher zur Zeit eine Berathung darüber nicht veranlaßt, sondern bloß vorbehalten werden, bei einzelnen Bestim-
L. S. 115. mungen | auf die zur Sprache gebrachten Puncte aufmerksam zu machen, und die nicht erledigten zur Berücksichtigung bei der Redaction zu empfehlen.

Der Herr Referent entwickelte hierauf, unter Anführung 577
der Bestimmungen, welche in bestehenden Wechselordnungen und neuen Gesetzentwürfen, namentlich in dem Code de commerce und der Bremer Wechselordnung, sowie in den Entwürfen für Württemberg, Braunschweig, Sachsen ꝛc., über die Pflicht des Inhabers, eine freiwillig angebotene Ehrenannahme zuzulassen, oder eine solche bei einer Nothadresse zu suchen, sowie über die Wirkungen einer erfolgten Ehrenannahme enthalten seien, die Gründe, auf welchen die Bestimmungen des §. 55 beruhen. Derselbe
M. S. 54 Sp. 1. führte aus, daß die | Vorschrift des Entwurfs, wonach der Inhaber weder bei einer Nothadresse die Annahme suchen, noch die von einer Nothadresse oder einem Dritten angebotene Ehrenannahme zulassen müsse, aber jede erfolgte Ehrenannahme den Regreß auf Sicherstellung ausschließe, den Vorzug der Consequenz mit einer gebührenden Berücksichtigung der Interessen des Inhabers vereinige. Dem Letzteren dürfe, wenn derselbe den Umständen nach Sicherstellung vor dem Verfall für nöthig halte, die Beschleunigung dieser Maaßregel nicht erschwert, und der Regreß nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche zu Contestationen und Verzögerungen Veranlassung geben könnten. —

In der Versammlung fanden jedoch die Bestimmun- 578
gen des Entwurfs mehrfachen Widerspruch. — Man glaubte zunächst unterscheiden zu müssen zwischen dem Falle, wo sich ein durch eine Nothadresse nicht bezeichneter dritter Intervenient zur Ehrenannahme erbietet, und demjenigen, wo eine Nothadresse auf dem Wechsel angegeben ist.

In Ansehung des ersten Falles war man allgemein 579
darüber einverstanden, daß der Inhaber des Wechsels einen solchen Intervenienten, welcher sich auch durch einen nachträglichen Auftrag eines Wechselbetheiligten nicht legitimirt, zurückweisen könne, ohne darum den Regreß auf Sicherstellung einzubüßen, daß es sich mithin nur darum

Digitized by Google

handle, ob er diesen Regreß *dann* verliere, wenn er die Ehrenannahme geschehen lasse.

In Ansehung des zweiten Falles dagegen waren die 580
Ansichten nicht darüber getheilt, ob der Regreß auf
Sicherstellung durch die Ehrenannahme Seitens einer
Nothadresse verloren gehe oder nicht, sondern auch dar- 581
über, ob der Inhaber diese Ehrenannahme ablehnen könne,
und nicht vielmehr bei Verlust des Regresses verpflichtet
sei, die Nothadresse zu derselben aufzufordern.

Von mehreren Seiten ward bemerkt, daß es nach 582
dem Systeme der älteren Wechselgesetze, welche dem In-
haber die Präsentation zum Accepte vorschreiben, aller-
dings consequent sei, demselben auch die Präsentation bei
den Nothadressen zur Pflicht zu machen und ihm, im
Falle er solches unterlassen, zur Strafe, im Falle der
Ehrenannahme aber, wegen des Ueberganges der Regreß-
rechte auf den Intervenienten, den Regreß Mangels An-
nahme zu versagen. Befolge man hinsichtlich der Prä- 583
sentation der Annahme aber das entgegengesetzte System,
so sei die Bestimmung des Entwurfs augenscheinlich con-
L. S. 116. sequenter und einfacher, als die Vorschrift | des Französi-
schen Rechts, nach welchem die Nothadressen befragt
werden müssen, der Regreß auf Sicherstellung aber durch
erfolgte Ehrenannahme nicht verloren gehe. Die Ehrenacce-
ptation brauche um so weniger begünstigt zu werden, als durch
dieselbe der eigentliche Zweck der Intervention — Vermei-
dung einer mit Umständen und Kosten verknüpften Regreß-
nahme — nicht erreicht, vielmehr zu Weitläuftigkeiten bei
eintretender Verfallzeit Anlaß gegeben werde. Jedenfalls
würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man den
Inhaber, nachdem er von der Pflicht der Präsentation
zur Annahme im Allgemeinen befreit sei, dennoch zur
Beachtung von Nothadressen, deren Dasein er bei dem
Kaufe von Wechseln nicht einmal eher, als nach der Ueber-
lieferung erfahre, nöthigen wolle.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß die Noth- 584
adressen dem Wechsel ausdrücklich zu dem Zwecke beigefügt
würden, um den Inhaber zur Präsentation bei denselben
zu verpflichten, daß man also diese Präsentation gewiß
M S.54. Sp. 2. nicht in das Belieben | des Inhabers stellen dürfe, sondern
von derselben den Regreß auf Sicherstellung abhängig
machen müsse. Diese Ansicht sei bisher in dem Wechsel-
verkehre als Regel befolgt worden, und sie müsse in dem
Interesse des Wechselverkehrs auch ferner befolgt werden.
Der Preußische Entwurf, welcher das Gegentheil annehme, 585
berücksichtige nicht sowohl das Interesse des Verkehrs, als
das des einzelnen Inhabers, welches jenem nachstehen
müsse, zumal da auch dem Inhaber durch die Bestim-
mungen des Entwurfs ein sonderlicher Nutzen nicht zu
Theil werde. Der Adressat werde durch die Adresse dem
ursprünglich Bezogenen substituirt, sei also der even-
tuelle, subsidiäre Bezogene und der Nehmer eines mit
einer Nothadresse versehenen Wechsels könne nicht will-
kührlich diese Substitution vernachlässigen, wenn er den-
selben, obgleich solcher mit Nothadressen versehen gewesen,

Digitized by Google

erkauft oder als Rimesse erhalten hat. Die auf dem Wechsel befindliche Nothadresse sei als eine **lex contractus** anzusehen. Die Befugniß, Regreß wegen Sicherstellung zu nehmen, bleibe übrigens dem Inhaber, wenn die Ehrenacceptation abgelehnt werde. Auch könne nicht entgegengesetzt werden, daß der Inhaber überhaupt nicht verpflichtet sei, Acceptation zu suchen. Denn wenn derselbe Regreß zur Sicherstellung in Anspruch nehmen wolle, so setze dieses voraus, daß er Annahme verlange, und er müsse diese dann auch in der Art verlangen, wie es auf dem Wechsel vorgeschrieben sei. 586

Die Versicherung, daß die Bestimmung des Entwurfs, wenn sie auch, wie in den Motiven nachgewiesen sei, vom theoretischen Standpuncte aus sehr viel für sich habe, doch völlig gegen die seitherige kaufmännische **Usance** streite, wurde namentlich auch von einem der Herren Abgeordneten aus dem Handelsstande bekräftigt und dabei Folgendes bemerkt. Der Käufer oder Nehmer eines Wechsels erwerbe solchen in der Regel zunächst im Vertrauen auf seinen Vormann, (möge dieser Aussteller oder Indossant sein) ohne zu wissen, wer der Bezogene sei und ob sich außerdem Nothadressen auf dem Wechsel befänden; beim Weitergiriren übernehme er also auch stillschweigend die im Wechsel begründeten Bedingungen. In keiner Wechselordnung seien nun aber bis jetzt Nothadressen verboten, und unstreitig verlören | solche einen wesentlichen Theil ihrer Bedeutung, wenn es ganz in die Willkühr des Präsentanten gestellt würde, bei mangelnder Annahme des Bezogenen, die Nothadressen zur Intervention aufzufordern oder nicht. In der Regel lauteten die Nothadressen nur auf gute Häuser und d i e Fälle, wo der Nothadressat wenig oder gar keine Garantie darbiete, könnten schwerlich so viel Gewicht in die Waagschaale legen, daß man darum — was der Chicane oder gar dem Eigennutze (indem der Präsentant selbst intervenire) Thür und Thor öffne — eine jede Nothadresse bei mangelnder Annahme des Bezogenen für wirkungslos erklären und erst nach dem Proteste Mangels Zahlung in Kraft treten lassen dürfe. Thue man dies, so könne es oft vorkommen, daß ein Wechselpflichtiger am Zahlorte für die Zahlung durch seine Nothadresse bei Verfall Sorge tragen, und dann, wenn er dies gethan, doch noch an seinem Wohnorte Sicherheit stellen müsse. Eine Bestimmung, die dies herbeiführen könne, sei gewiß nicht wünschenswerth. 587 588

L. S. 117.

An diese Erörterungen knüpfte sich die andere obenerwähnte Frage, ob nämlich der Inhaber des Wechsels durch die Ehrenannahme Seitens einer Nothadresse den Regreß auf Sicherstellung verliere oder nicht? 589

Indem einer der Herren Abgeordneten diese Frage bejahte, | bemerkte er zur näheren Begründung seiner Ansicht: Man müsse die Sache nehmen, wie sie im Leben sei, nicht, wie sie sich aus der nach seiner Meinung irrigen Ansicht, den Acceptanten als Bürgen zu betrachten, ergebe. Es werden eine Menge Wechsel auf weniger vermögliche, oft auf sehr zweifelhafte Personen gezogen, 590

M. S. 55 Sp. 1.

Digitized by Google

der Nehmer kenne gewöhnlich die Verhältnisse des Bezogenen gar nicht, er sehe zunächst auf seinen Geber oder auf einen oder mehrere seiner Vormänner. Der Geber sichere bloß zu, daß der Bezogene den Auftrag annehmen und ausführen werde, nicht aber, daß der Bezogene ein Mann sei, der die nöthige Sicherheit für die Ausführung des Auftrages darbiete. Wenn nun der Bezogene annehme, so könne der Inhaber nicht einwenden, der Annehmer biete nicht die gehörige Sicherheit dar, sei also ein unzureichender Bürge, sondern müsse sich unbedingt beruhigen. Wenn er nicht annehme, so könne der Inhaber allerdings Sicherheit von seinen Vormännern fordern, aber nicht deswegen, weil der versprochene Bürge nicht gestellt worden sei, sondern deswegen, weil der vorgezeichnete Zahlungsweg nun ungewiß geworden sei und der Inhaber daher verlangen könne, daß ihm Sicherheit dafür gestellt werde, daß die Zahlung nichtsdestoweniger erfolge. Ganz aus demselben Grunde könne, wenn der Acceptant in den Gant komme, Sicherheit gefordert werden, weil der bezeichnete Zahlungsweg nunmehr wegfalle, nicht aber, weil die geleistete Bürgschaft aufhöre. Denn nach anerkannten Rechtsprinzipien sei in einem solchen Falle der Schuldner nicht zur Stellung eines neuen Bürgen verpflichtet. Wenn nun der Aus- 591
steller oder ein Indossant eine Nothadresse beifüge, so heiße dies blos soviel: auf den Fall, daß der erste Zahlungsweg nicht zum Ziele führe, nenne er hiermit einen zweiten, subsidiären Bezogenen, den er dem ersten substituire: der Inhaber solle, wenn der erste Zahlungsweg nicht zum Ziele führe, den zweiten einschlagen, um demjenigen, der die Nothadresse hinzugefügt habe, Schäden
L. S. 118. und | Kosten zu ersparen. Daraus gehe klar hervor, daß der Inhaber nach der Intention des Gebers und Nehmers schuldig sei, diesen subsidiären Weg zu betreten, daß er also dem Nothadressaten den Wechsel im Nothfalle zur Annahme vorlegen müsse und daß er, wenn dieser annehme, ebenso wenig ein Recht habe, Sicherheit zu verlangen, als wenn der erste Bezogene angenommen hätte, möge er in der Person des Adressaten die nöthige Bürgschaft für die Ausführung des Acceptes finden oder nicht. Nur das könne man sagen, daß dann, wenn ein 592
Indossant eine Nothadresse beigefügt habe, dem Inhaber das Recht, Sicherheit von den Vormännern des Adressanten zu verlangen, im Falle der Annahme des Adressaten, nicht entzogen werde. Die Praxis halte es jedoch anders. Dem annehmenden Adressaten werde der Protest eingehändigt und auf den Grund dieses Protestes stehe dem Adressanten, aber auch nur diesem, nicht dem Inhaber, der Regreß auf Sicherheitsleistung gegen seine Vormänner zu. Dieß habe seinen guten Grund; denn der zweite Zahlungsweg gehe nun in Ordnung, und dieß sei Alles, was der Inhaber zunächst verlangen könne; der Adressant aber habe diesen Zahlungsweg aus seinen Mitteln und auf seine Gefahr bezeichnet, deßwegen müsse er auch für den ihm daraus erwachsenden Aufwand

Digitized by Google

Sicherheit verlangen können. Würde man den Adressaten als substituirten oder subsidiären Bürgen betrachten, so käme man gerade zum entgegengesetzten Resultate. Demnach müsse der Inhaber sich an den Adressaten wenden, falls er überhaupt Protest wegen mangelnder Annahme erhebe, | und wenn der Adressat annehme, habe der Inhaber keinen Regreß mehr auf Sicherheitsleistung.

M. S. 55 Sp. 2.

Von dem Herrn Vicepräsidenten **Dr. Einert** wurde 593
dieser Ansicht entgegengetreten und die Bestimmung des **Code de commerce** in Schutz genommen. Denn in der Befolgung einer Nothadresse liege noch nicht ein Verzicht auf die anderweite Sicherstellung, welche das Wechselrecht gewähre. Der Inhaber müsse die durch die Adresse ausgesprochene Präsentation zur Annahme, wenn auch nicht in seinem Interesse, doch in dem Interesse seiner Vormänner bewirken, könne aber nicht für verpflichtet erachtet werden, deshalb eine in seinem Interesse liegende Befugniß, das Recht des Regresses auf Sicherstellung, aufzugeben. Wollte man dies annehmen, so würden die Ehrenacceptationen nicht begünstigt, sondern erschwert werden.

Auch von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde 594
bemerkt, daß dann, wenn man sich dafür entscheide, dem Inhaber die Befragung der Nothadresse zur Pflicht zu machen, hinsichtlich der ferneren Frage, ob durch eine Ehrenannahme der Regreß des Inhabers auf Sicherstellung verloren gehe, gewiß das Französische Recht (**Code de commerce art.** 128) den Vorzug verdiene. Wenn man hiervon abweiche und die Ehrenannahme mit der Ehrenzahlung in Parallele stelle, so gelange man zu Schwierigkeiten. Man müsse alsdann einen Uebergang des Regreßrechts auf Caution an den Ehrenacceptanten und den Honoraten annehmen, und sich weiter entscheiden, ob der Inhaber diesen Regreß überhaupt, oder nur bis zum Honoraten aufwärts verlieren solle. Nehme man ersteres an, so sei der Inhaber | in einer schlimmen Lage, da er sich mit dem Accepte einer vielleicht ganz unsicheren Nothadresse begnügen müsse; nehme man letzteres an, so häuften sich bei den Vormännern des Honoraten die Regreßansprüche, indem der Inhaber, der Honorat und nach dem §. 27 auch jeder hier vorkommende Indossant auf Caution regrediren könne. Auch bedürfe man alsdann noch Bestimmungen über die Rangordnung der Ehrenacceptanten. Alle diese Schwierigkeiten fielen bei dem Französischen Systeme hinweg, nach welchem die Regreßansprüche lediglich beim Inhaber blieben.

L. S. 119.

Nachdem man sich zuvörderst noch darüber verstän- 595
digt hatte, daß der Inhaber des Wechsels, wenn er Mangels Annahme überall nicht Regreß auf Sicherstellung zu nehmen beabsichtige, auch nicht gehalten sei, der Nothadresse den Wechsel zum Accepte zu präsentiren, sowie darüber, daß diese unterlassene Präsentation 596
zur Annahme bei der Nothadresse den Wechselinhaber nicht hindre, wenn demnächst auch die Zahlung vom Bezogenen nicht geleistet worden, diese Zahlung von der Nothadresse zu verlangen und bei Verweigerung der-

Digitized by Google

selben Mangels Zahlung Regreß zu nehmen, ward die 597
Frage:

Soll bei Verlust des Regresses auf Sicherstellung die Acceptation bei der Nothadresse gesucht werden, wenn dieselbe bei dem Bezogenen nicht zu erlangen gewesen ist?

zur Abstimmung gebracht und mit 15 Stimmen gegen 4 bejaht.

Eine zweite zur Abstimmung gebrachte Frage: 598

Soll der Regreß auf Sicherstellung verloren gehen, wenn eine Ehrenacceptation stattgefunden hat?

ward ebenfalls mit 13 Stimmen gegen 6 bejaht.

Nach diesen Beschlüssen war man darüber einverstan- 599
den,

daß der Regreß auf Sicherstellung für den Fall
M. S. 56 Sp. 2. verloren | gehe, wenn der Inhaber die Ehrenacceptation Seitens eines Dritten, nicht durch eine Adresse berufenen Intervenienten, angenommen habe.

Gleichzeitig erkannte man an, daß es nöthig sein 600
werde, der weiteren Berathung eine nach Maaßgabe jener
M. S. 56 Sp. 2. Beschlüsse | abgeänderte Fassung der §§. 55—57 des Entwurfs zum Grunde zu legen. Der Herr Referent übernahm es, eine solche Fassung zu entwerfen und vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern der Versammlung mitzutheilen.

XX.

Leipzig, den 17. November 1847.

M. S. 56 Sp. 1. Nachdem die heutige Sitzung mit Vorlesung des über 601
die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolles eröffnet worden, berichtete der Herr Referent über die von der Redactions-Commission in Gemeinschaft mit mehreren anderen Mit-
L. S. 120. gliedern | der Versammlung hinsichtlich der Fassung der §§. 44—48 getroffenen Beschlüsse und über den dermaligen Stand der Sache, nach welchem es scheine, als sei man geneigt, eine Vermittelung in dem Maaße eintreten zu lassen, daß an die erlassene Notification blos die Verbindlichkeit zum Schadenersatze und Verlust der Zinsen und Retourspesen, geknüpft werde.

Man hielt es für angemessen, die Berathung über die- 602
sen Punct noch zur Zeit auszusetzen, stellte aber in Folge dieser Eröffnung zugleich an die Mitglieder der Versammlung, welche in Beziehung auf den in Frage kommenden Punct Vorschläge zu machen hätten, die Aufforderung, dieselben der Redactionscommission Behufs eines weiteren Vortrags an die Versammlung zukommen zu lassen.

Herr Vice-Präsident Dr. Einert bat hierauf, sein in 603
der letzten Sitzung zum §. 56 abgegebenes Votum noch näher motiviren zu dürfen und äußerte sich, wie folgt:

Digitized by Google

Das Princip des Entwurfs im ersten Satze des §. 55 solle aufgegeben und dagegen bestimmt werden,

daß die Annahme der Nothadresse gefordert werden müsse.

Diese Bestimmung werde härter durch die besondere Vorschrift, welche dem Inhaber für den Fall mehrerer Adressen ertheilt sei und durch die Vorschrift einer zu beobachtenden Ordnung.

Sie werde sogar unter einem sehr schweren Präjudize gegeben, denn der Regreß auf Sicherstellung solle von ihrer Befolgung abhängen.

Mit dem Eifer, dafür zu sorgen, daß keine Nothadresse übergangen werde, sei zugleich eine andere beschwerliche Aufgabe verbunden, daß nämlich der Inhaber die Ehrenannahme eines Dritten nicht annehmen (geschehen lassen) dürfe, bevor die Annahme von sämmtlichen Adressaten abgelehnt sei.

Dadurch komme eine Unnatur in das Geschäft, die sich nicht rechtfertigen lasse. Man habe zu erwägen, daß ein krankes Geschäft vorliege und die erste Person, die dabei reclitire, der Inhaber sei. Für diesen, der unter allen Umständen im Wechselgeschäfte als der Berechtigte, den Uebrigen als Verpflichteten gegenüber erscheine, und der sich in Gefahr befinde, weil ihm das Accept verweigert worden sei,

M. S. 56 Sp. 2. müsse | zunächst gesorgt werden. In dem Entwurfe und allen Wechselordnungen werde dies anerkannt und dem Inhaber daher ein Regreß — wenigstens auf Cautionsleistung gegeben.

Demnächst habe die Usanz nun zwar auch eine Verwendung für das Geschäft eingeführt, welche von den Vertretern des Wechsels ausgehe und in der Aufrufung von Ehrenannehmern bestehe. Diese erfolge oft außer dem Wechsel, durch Correspondenz mit Freunden, die man brieflich auffordere, aber auch auf dem Wechsel selbst durch Nothadressen.

Endlich liege darin eine Verwendung für das Schicksal des Papieres am Verfalltage, implicite allerdings auch für den Inhaber, aber doch nicht allein und nicht unbedingt für diesen, jedenfalls unter Befolgung eines eigenen Interesse. Der Autor der Nothadresse suche nämlich abzuwenden:

L. S. 121.

a) den Regreß Mangels Annahme;

b) den Regreß Mangels Zahlung, so weit er vom Inhaber genommen werden könnte; er suche aber auch zu gewinnen:

c) Abkürzung der Regreßnahme;

d) Spesenverminderung im Falle der Regreßnahme; und vor allen Dingen:

e) momentan Ruhe und Sicherheit vor dem, was der Inhaber auf den Protest Mangels Annahme sofort aufsprechen dürfe, nämlich vor der Klage auf Cautionsleistung.

Es lasse sich aber auch noch als möglich denken, daß

f) ein Betrüger die Nothadresse auf den Wechsel setze, um Zeit zu gewinnen, seine Casse in Ordnung zu bringen und nun mit aller Bequemlichkeit durchzugehen, indem er den Inhaber dadurch abhalte, auf Cautionsleistung zu dringen.

Digitized by Google

Dies Alles müsse die Gesetzgebung in's Auge fassen.

Der Aussteller einer Nothadresse treffe Anstalten, die wenigstens der äußeren Erscheinung nach darauf berechnet seien, dem kranken Geschäfte zu Hülfe zu kommen und damit das Interesse des Nehmers und Inhabers zu befördern. In der Regel liege diese Absicht auch wirklich vor, und man könne zugeben, daß dies Anerkennung und Berücksichtigung bei der Gesetzgebung erheische. Aber vor allen Dingen müsse für den Inhaber gesorgt werden, und nur secundär für den Autor der Nothadresse, für ersteren zunächst dadurch, daß es in seine Willkühr gestellt sein müsse, ob er auf die Ehrenannahme die Verfolgung seiner Regreßrechte einstellen wolle. Schon das unter e. und f. Bemerkte rechtM. S. 57 Sp. 1. fertige diesen Satz. | Das Factum, daß irgend Jemand zu Ehren irgend Jemandes acceptirt habe, könne ihm das Recht, Caution zu fordern, nicht entziehen.

Es könne dem Inhaber nichts als Caution aufgedrungen werden, was er nicht als genügend anerkenne. Daher entstehe der Zweifel, ob man es nicht überhaupt ganz in die Willkühr des Inhabers stellen müsse, ob er die Intervention durch Annahme bei den ihm angebotenen Ehrenannehmern suchen wolle, und ob der Inhaber durch das Gesetz angehalten werden solle, bei den Nothadressaten zur Annahme zu präsentiren.

Der §. 55 negire dieß. Er theile diese Ansicht, gebe aber in diesem Puncte am liebsten nach. Das Gesetz könne sich verpflichtet achten, auch für das Interesse der durch den Adressaten Vertretenen zu sorgen, dürfe dies jedoch nur insoweit thun, als das Interesse des Inhabers damit nicht in Collision gerathe. Es möge dem Inhaber aufgegeben werden, sich bei den Nothadressaten zu melden, und deren Accept geschehen zu lassen. Man könne sogar noch weiter gehen. Nicht blos die Adressaten, sonder Alle, die sich zur Ehrenannahme melden und vielleicht einen Brief des Ausstellers oder eines Anderen vorlegen, möge man zur Acceptation gelangen lassen. Man könne ihm diese Verwendung aufbürden, als ein **profuturum illis, sed ipsi non nocituL. S. 122. rum, quia superflua non nocent.** Ja, es lasse sich sogar zugeben, daß man dem Inhaber die Annahme des Adressaten oder dritten | Intervenienten unter dem Präjudize auferlegen dürfe, daß er außerdem keinerlei Regreß haben solle. Was sich aber nie zugeben lasse, sei, daß man dem Inhaber den Regreß auf Sicherstellung abschneiden könne, wenn ein Intervenient eingetreten sei. Dies dürfe man nicht thun, selbst wenn alle Nothadressaten acceptirt hätten und deren Zahl noch so groß sei, aus dem einfachen Grunde, weil man dem Inhaber nun und nimmermehr auferlegen könne, in dem eine Sicherstellung zu finden, was er für keine halte, weil man es überall nicht verkennen dürfe, daß es sich um genügende Sicherheit handle, die das Gesetz dem Inhaber zusprechen müsse und bereits zugesprochen habe, und weil Niemand diese im ersten besten Anbietenden zu finden habe.

Wenn es im Interesse des Ausstellers oder der Indossanten liege, daß eine Ehrenannahme eintrete, so dürfe

Digitized by Google

man nicht vergessen, daß es doch noch wichtiger sei, dem Inhaber genügende Sicherheit, d. h. eine von ihm selbst als solche anerkannte, oder doch eine nach richterlicher Beurtheilung zu bestimmende Caution zu geben.

Er stimme daher für den §. 55 mit Weglassung des 604
Satzes: „so begiebt er sich ꝛc." — allenfalls aber auch und wenn nur wenigstens dieser Satz aufgegeben werde, für Einführung einer Verbindlichkeit, die Ehrenannahme zu suchen, und geschehen zu lassen, — dann aber auch unter Befolgung der Consequenz, welche in dieser Zulassung kein Maaß einführen lasse, und nicht statt der genügenden Sicherheit eine Form, d. i. eine Caution auf dem Papiere ohne inneren Gehalt und Realität einschwärzen wolle. —

Nach der am Schlusse der vorigen Sitzung getroffenen 605
Verabredung hatte der Herr Referent die seiner Ansicht nach in Folge der gefaßten Beschlüsse an die Stelle der §§. 55 bis 57 des Entwurfs zu setzenden Bestimmungen entworfen. Dieselben waren den Mitgliedern der Versammlung gedruckt mitgetheilt worden und lauten wie folgt:

§. a. 606

Ein wegen Mangels Annahme protestirter Wechsel kann von einer nicht auf dem Wechsel benannten Per-
M. E. 57 Sp. 2. son | nur mit Einwilligung des Inhabers zu Ehren angenommen werden.

§. b. 607

Befindet sich auf dem Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, und will der Bezogene auch nicht zu Ehren acceptiren, so muß die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Wenn mehrere Nothadressen benannt sind, so ist 608
diejenige aufzufordern, welche, wenn sie zu Ehren des Adressanten eintritt, durch ihre demnächstige Zahlung die meisten Indossanten befreit. Verweigert diese das Accept, so ist der Wechsel nach der durch die eben erwähnte Rücksicht bestimmten Reihenfolge den übrigen Adressen vorzulegen, bis eine annimmt oder von allen die Annahme nicht zu erhalten ist.

L. E. 123. Der Inhaber, welcher die vorstehenden über die 609
Befragung der Nothadressen gegebenen Vorschriften verabsäumt, oder die Ehrenannahme eines auf dem Wechsel nicht bezeichneten Dritten zuläßt, bevor die Annahme von Seiten der sämmtlichen Nothadressen verweigert ist, verliert den Regreß auf Sicherstellung.

§. c. 610

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme vermerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des 611
Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste am zweiten Tage nach Aufnahme desselben zur Post geben

Digitized by Google

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die 612
Unterlassung entstehenden Schaden.

§. d. 613

Der Ehrenacceptant muß in seinem Accepte vermerken, zu wessen Ehren sie geschieht. Fehlt dieser Vermerk, so wird der Trassant als Honorat angesehen.

§. e. 614

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. f. 615

Wenn der Wechsel von einem Intervenienten oder dem Bezogenen oder einer Nothadresse zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen 616
Vormännern geltend gemacht werden.

Bei der über diese Vorschläge eröffneten Berathung 617
wurde zuvörderst für angemessen erachtet, den §. a. hinter §. b. zu stellen.

Zu dem ersten Absatze des §. b. wurde bemerkt: 618

Der Entwurf gebe der Ehrenannahme des Bezogenen unbedingt den Vorzug vor der Nothadresse und den dritten Intervenienten. Dieses Princip sei aber bedenklich, weil es den Umständen keineswegs entspreche, vielmehr der Satz festgehalten werden müsse, daß der Bezogene, welcher zu Ehren annehmen wolle, wie ein gewöhnlicher Intervenient zu behandeln sei.

Wenn man z. B. an den Fall denke, daß der Aus- 619
steller eines Wechsels die Tratte nebst einem Connossement
L. S. 124. mit dem Auftrage übersende, erstere zur Annahme | zu präsentiren, und dem Bezogenen nach geleistetem Accepte das Connossement auszuliefern, so könne es dem Aussteller nicht gleichgültig sein, wenn der Bezogene das Connossement zu-
M. S. 58 Sp. 1. rückweise und | das unbedingte Accept verweigere, wohl aber zu Ehren desselben annehme; vielmehr müsse hier im Interesse des Ausstellers der Präsentant die Ehrenannahme des Bezogenen mit gleichem Erfolge zurückweisen können, wie die Ehrenannahme eines dritten Intervenienten. Aehnliche Inconvenienzen zeige ein anderer nicht selten vorkommender Fall, wenn nämlich der Bezogene, welchem die zum Accepte eingesendete Prima vorgelegt werde, sich weigere, solche für den Aussteller anzunehmen, wohl aber bereit sei, zu Ehren des Remittenten, dem damit gar nicht gedient sei, zu interveniren.

Eine derartige Vorschrift sei auch mit dem angenom- 620
menen Grundsatze, daß derjenige Acceptant, welcher durch seine Annahme die meisten Wechselverpflichteten befreie, vor

Digitized by Google

den Anderen den Vorzug haben müsse, nicht vereinbar, indem der Bezogene, welcher zu Ehren eines späteren Giranten annehmen wolle, nach dem Systeme des §. b. den Vorzug vor einem Intervenienten erhalte, welcher für einen früheren Verpflichteten einzutreten bereit sei.

Wenn man das Recht des Ausstellers anerkenne, eine 621
Nothadresse, d. h. einen Acceptanten für den Fall zu bestellen, wenn der Bezogene die Annahme verweigere, so verletze man das Recht desselben, sobald man ihm zumuthe, auch dann, wenn der Bezogene nicht unbedingt annehmen wolle, somit der Fall vorliege, für welchen die Nothadresse gegeben werde, sich die Ehrenannahme des Bezogenen mit Ausschluß der Nothadresse gefallen zu lassen, obwohl jene vielleicht nur im Hinblick auf den Gewinn des Ricambio sich zum Accepte gedrängt habe.

Endlich passe das im §. b. statuirte vorzügliche Recht 622
des Bezogenen auf Zulassung zur Ehrenannahme nicht zu dem im übrigen adoptirten Systeme, und stehe wesentlich mit dem — von der Versammlung verworfenen — Französischen Systeme in Verbindung. Nach diesem Systeme bleiben nämlich die Regreßrechte auf Caution, ungeachtet einer erfolgten Ehrenannahme, in der Hand des Wechselinhabers, und es habe daher seinen guten Grund, wenn man unter dieser Voraussetzung den Bezogenen für den vorzüglichsten Ehrenacceptanten erkläre. Der Inhaber erlange durch dessen Ehrenaccept Alles, worauf er sich habe Rechnung machen dürfen, und werde daher nach erfolgtem Ehrenaccepte des Bezogenen gar nicht auf Caution regrediren können. Nach dem von der Versammlung adoptirten Systeme *verliere* dagegen der Inhaber seinen Regreß auf Caution, und dieser Regreß gehe auf den Intervenienten über. Eine Ehrenannahme des Bezogenen kürze daher hier den Regreß gar nicht ab, es komme vielmehr beim Bezogenen, wie bei jedem dritten Intervenienten in dieser Beziehung allein darauf an, zu wessen Ehren acceptirt werde, und mithin existire auch kein Grund, den Bezogenen — der ohnehin, so lange er nicht acceptirt, eine dem Geschäfte völlig fremde Person sei, — anders zu behandeln, als jeden Dritten.

Dagegen wurde geltend gemacht: 623

Es könne nicht darauf ankommen, ob nach den Bezie-
L. S. 125. hungen des Ausstellers | zu dem Bezogenen dem Ersteren mit dem Ehrenaccepte des Letzteren nicht gedient sei, weil diese Beziehungen außerhalb des Wechselgeschäfts lägen, und daher in der Wechselordnung keine Berücksichtigung verdienten. Hier handle es sich zunächst um das Verhältniß des Inhabers zu dem Bezogenen, und dem Ersteren sei es gleichgültig, ob der Bezogene unbedingt oder zu Ehren annehme, indem ihm beiderlei Accepte die gleiche Sicherheit gewährten.

M. S. 58 Sp. 2. Wenn man früher anerkannt habe, daß die Nothadresse dem Bezogenen gegenüber als Nebenbezogener erscheine, so könne man folgerichtig dem Hauptbezogenen doch nicht weniger Rechte einräumen, als dem Nebenbezogenen, und man werde am allerwenigsten aussprechen wollen, daß der Bezogene selbst dann der Nothadresse nachstehen müsse, wenn

Digitized by Google

durch seine Ehrennahme mehr Verpflichtete befreit würden, als durch die Intervention der Letzteren.

Zu dieser Ansicht bekannte sich namentlich auch der 624
Herr Hofrath Dr. Heisler, indem er erklärte, daß er sich in Uebereinstimmung mit dem §. 133 des Oesterreichischen Entwurfs hinsichtlich der Ehrenacceptation besonders deshalb für den unbedingten Vorzug des Bezogenen, wenn dieser zur Ehre des Ausstellers acceptire, ausspreche, weil derselbe zunächst zur Acceptation berufen sei, auch durch eine von Seiten desselben geleistete Ehrenacceptation dem Inhaber kein Eintrag geschehe; weil ferner die Verhältnisse des Ausstellers zu dem Bezogenen vor der Acceptation nicht wechselrechtlicher Natur seien und man dem Bezogenen um so mehr gestatten müsse, zu Ehren des Ausstellers zu acceptiren, da man diesem gegen den Acceptanten Wechselrecht eingeräumt habe.

Eine dritte Ansicht ging dahin, daß dem Bezogenen 625
die Befugniß zu Ehren des Ausstellers zu acceptiren gänzlich abgesprochen werden müsse, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden sei.

Es ward hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht: 626
„Soll der Bezogene in Bezug auf Ehrenacceptation einem dritten Intervenienten gleichstehen?
und mit 14 Stimmen gegen 5 bejaht.

Demnach war man einverstanden, daß in dem §. a. 627
die Worte: „von einer nicht auf dem Wechsel benannten Person" abgeändert werden, ingleichen aus dem 628
ersten Absatze des §. b. die Worte: „und will der Bezogene auch nicht zu Ehren acceptiren" wegfallen müßten. Zugleich ward für angemessen erachtet, dem 629
Schlusse des ersten Absatzes des §. b. hinzuzufügen: „ehe er Regreß auf Sicherstellung nehmen kann."

Ein weiterer Vorschlag, den Regreß auf Sicherstellung 630
auch dann auszuschließen, wenn der unaufgefordert eintretende Intervenient zugleich Caution wegen der künftigen Zahlung leiste, fand keine Unterstützung.

Für den Fall, wenn Mehrere sich zur Ehrenacceptation 631
erbieten, kam bei Betrachtung des 2ten Absatzes vom §. b in Frage, ob nicht auch dem, welcher die Acceptation rücksichtlich des ganzen Wechselbetrages anbiete, ein Vorzug
L. S. 126. vor dem | zuzugestehen sei, der nur für einen Theil desselben acceptiren wolle? Man war indessen der Meinung, daß eine Ehrenacceptation der letzteren Art gar nicht statthaft sei, vielmehr die Ehrennahme auf einen Theil der Summe nur dann Berücksichtigung erwarten könne, wenn sie sich auf den ganzen vom Bezogenen nicht acceptirten Rest erstrecke. Zugleich wurde die Frage aufgeworfen, ob in dem Falle, 632
wenn die Ehrenannahme nicht von Seiten des Intervenienten geschehe, durch dessen Annahme die meisten Verpflichteten befreit würden, den Inhaber des Wechsels, der diese Annahme zulasse, oder den Intervenienten, der sich unbefugt eindränge, ein Präjudiz treffen solle.

Man bemerkte einerseits, daß der Inhaber des Wech- 633
sels zunächst die Pflicht habe, denjenigen Intervenienten,

Digitized by Google

durch dessen Accept die meisten Verpflichteten befreit würden, auszusuchen, sonst könne der Zweck des Gesetzes [daß
M. S. 59 Sp. 1. durch die | Ehrenannahme möglichst viele Garanten befreit würden] nicht erreicht werden, es müsse daher bei einem vorfallenden Fehler der Nachtheil den Inhaber treffen.

Diese Ansicht fand jedoch keine Unterstützung, indem 634
dagegen bemerkt wurde, daß die gleichen Grundsätze, welche im §. 60 für die Ehrenzahlung aufgestellt seien, der Natur der Sache nach auch von der Ehrenannahme gelten müßten. Es sei nicht Sache des Inhabers, zu untersuchen, ob der Intervenient der Nächstberechtigte sei, er könne das angebotene Accept ohne Nachtheil annehmen, dagegen habe sich der Intervenient die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen, wenn er unter Verdrängung Näherberechtigter sein Ehrenaccept gebe.

Dem Inhaber gegenüber sei auch die Realisirung 635
eines Präjudizes nicht denkbar. Gestatte er eine Ehrenannahme, so erlösche eben damit sein Recht auf Sicherstellung und es komme nun nicht weiter darauf an, ob der Nächstberechtigte oder ein anderer Intervenient angenommen habe.

Hiernächst erwog man, ob dem Intervenienten, der 636
sich, ohne der Nächstberechtigte zu sein, zur Ehrenannahme herzugedrängt habe, im Gesetze ein Präjudiz anzudrohen sei? Man bemerkte jedoch, daß ein solches füglich entbehrt werden könne, indem sich die Folgen seiner Voreiligkeit auch ohne die Androhung eines Präjudizes bei Gelegenheit der von ihm geleisteten Zahlung geltend machen würden. Er verliere nämlich in Gemäßheit des §. 60 den Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von einem Anderen angebotenen Zahlung befreit wären.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde die Frage: 637

Soll in dem Gesetze ein Präjudiz für den Fall ausgesprochen werden, wenn ein Intervenient gegen die bestimmte Reihenfolge Ehrenacceptation leistet?

mit 12 Stimmen gegen 7 verneint. In Folge dieser Abstimmung ward der dritte Absatz des §. b für überflüssig 638
erachtet.

Zum 2ten Absatze des §. c war man darüber einver- 639
standen, daß nach den Worten: mit dem Proteste statt der
L. S. 127. Worte: „am zweiten Tage" die | Worte: spätestens am zweiten Tage oder innerhalb zweier Tage zu setzen seien.

In Ansehung des 3ten Absatzes desselben §. ward bemerkt:

Bei dem Schlußsatze des §. c und dem Schlußsatze des 640
§. f sei der Ehrenannehmer schlechthin als Mandatar seines Honoraten behandelt, so daß er diesem Entschädigungspflichtig werde, im Falle er die sofortige Benachrichtigung unterlasse, der Regreß auf Caution aber nicht ihm, sondern geradezu dem Honoraten zustehe. Hierin liege eine Abweichung von der Regel, daß durch Intervention der Intervenient die Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner erwerbe. Bei der Ehrenannahme sei, wenn man einmal das System des Code de comm. art. 128 verlasse, kein Grund vorhanden, ein Anderes anzunehmen.

Digitized by Google

Wenn der Intervenient Mandatar des Honoraten sei und also im Grunde für diesen Rechte erwerbe, so liege dieses Verhältniß doch außerhalb des Wechselrechts: für letzteres gelte nur der Intervenient als Erwerber der Regreßrechte und man müsse es — möge er Mandatar oder **negotiorum gestor** sein — mit Bezug auf diese dem Wechsel selbst fremde Geschäfte, ihm und dem Honoraten überlassen, die Sache unter sich auszumachen, wie es eben ihrem besonderen Verhältnisse zu einander entspreche. Dieses richtige Princip habe man rücksichtlich des durch volles Indossament legitimirten Präsentanten, der oft auch nur Mandatar sei, be-
S. 59 Sp. 2. folgt und lediglich ihn als legitimirten | Wechselinhaber behandelt. Die hier besprochenen Bestimmungen erschienen daher nicht ganz folgerichtig; es sei vielmehr vorzuschlagen: 641
zum §. c auch das Präjudiz des Regreßverlustes hinzuzufügen und zum §. f. den Intervenienten für den Regreßberech- 642
tigten zu erklären.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde jedoch nicht 643
anerkannt. Vielmehr war man der Ansicht, daß der Ehrenacceptant als Mandatar oder **negotiorum gestor** des Honoraten gerade zu dem Zweck auftrete, um jenen von der Pflicht der Sicherheitsleistung zu befreien, und demgemäß zwar der Honorat gegen seine Vormänner, nicht aber der Ehrennehmer gegen den Honoraten auf Sicherheitsleistung klagen könne.

Für den §. d (§. 56 des Entwurfs) ward von einem 644
Mitgliede folgender Vorschlag gemacht:

> Im Falle der Ehrenannahme sei in dem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren sie geschehe. Fehle dieser Vermerk und sei aus dem Wechsel klar ersichtlich, wer die Nothadresse beigefügt habe, so werde dieser, außerdem der Trassant als Honorat angesehen

und dabei bemerkt: Eine Präsumtion auf die Absicht sei nur zu statuiren, wo letztere wirklich zweifelhaft. Dieser Fall trete aber nicht ein, wenn der Nothadressant deutlich erkennbar sei, indem man alsdann nothwendig annehmen müsse, daß nur mit Rücksicht auf die Aufforderung des Adressanten von dem Adressaten acceptirt würde. Man würde auch sonst dem Verhältnisse Beider Zwang anthun, indem regelmäßig ein zwischen beiden bestehender Geschäfts- oder Obligationsnexus die Adresse veranlasse.

L. S. 128. Auch der Oesterreichische Abgeordnete, Herr Hofrath **Dr.** 645
Heisler, schlug vor, den §. d in der Art abzuändern:

> Ist weder aus dem Accepte, noch aus dem Proteste zu ersehen, für wen die Ehren-Acceptation Statt gefunden habe, so wird der Trassant als Honorat angesehen.

Er bemerkte hierbei: Der Protest Mangels Annahme werde ja von dem Präsentanten und vorzüglich zu seinem Gebrauche erhoben; derselbe müsse ihm ebenso, wie dem Honoranten verabfolgt werden, und wenn er den Wechsel weiter begebe, so müsse er dem Indossatar nebst dem Wechsel auch den Protest übergeben, woraus folge, daß es genüge, wenn

Digitized by Google

aus dem Proteste erhelle, zu wessen Ehre die Acceptation erfolgt sei.

Man erwog jedoch dagegen, daß dieser Fall schon seiner großen Seltenheit wegen keiner besonderen Rücksichtsnahme bedürfe, übrigens eine Vermerkung im Proteste darum nicht genügen könne, weil man sonst aus dem Wechsel die wahre Bedeutung des Accepts nicht ersehen könne. 646

Die hierauf zur Abstimmung gebrachte Frage: 647

Soll auch ein Vermerk in dem Proteste hinreichen, um die Person des Honoraten zu bestimmen?

ward mit 26 Stimmen gegen 3 verneint.

Zum §. e (§. 57 des Entwurfs) ward mit Rücksicht 648
auf den zum §. 40 gefaßten Beschluß über die Präsentationsfrist beantragt, statt der Worte: „am nächsten Werktage" zu setzen: „am zweiten Werktage nach dem Verfalltage." Herr Hofrath Dr. Heisler war zwar der Meinung, es bei der Fassung des Entwurfs bewenden zu lassen, erklärte aber, auf eine Abstimmung darüber nicht zu bestehen. Der Antrag ward demnach ohne weiteren Widerspruch angenommen.

Endlich war man beim §. f einverstanden, daß die 649
Worte: „oder dem Bezogenen" im Hinblick auf die früher gefaßten Beschlüsse wegfallen müßten.

§. 58. Die Discussion ging hiernächst auf den §. 58 des Ent- 650
wurfs über und hier wurde zu Ziffer 2 bemerkt:

M. S. 60 Sp. 1. Der Ehrenzahler sei als ein substituirter Trassat zu betrachten, und derjenige, zu dessen Ehren er zahle, als ein zweiter Trassant. Hieraus folge, daß eine Versäumniß hinsichtlich der Annahme einer Ehrenzahlung oder hinsichtlich der Präsentation bei einem Ehrenacceptanten oder einer Nothadresse nur auf diesen Trassanten und dessen Nachmänner wirke. Die Bremer Wechselordnung art. 101 drücke dieses mit den Worten aus: die Versäumniß äußere nur auf das Rechtsverhältniß des Adressanten und seiner Nachmänner ihren Einfluß. In der That könne auch zunächst die Versäumniß des Inhabers nur auf diejenigen wirken, die dabei betheiligt seien. Dies seien zunächst die Nachmänner des Ho- 651
noraten, welche durch die Ehrenzahlung, die durch Schuld des Inhabers vereitelt worden, ganz liberirt worden wären. Es sei also natürlich, daß gegen diese kein Regreß statthaft sei. Der Honorat selbst würde freilich durch die Ehrenzah- 652

L. S. 129. lung nicht | schlechthin regreßfrei; er würde es aber doch in Bezug auf den Inhaber geworden sein und nur mit dem Honoranten zu thun gehabt haben, wenn der Inhaber die Ehrenzahlung angenommen hätte. Aus seiner Stellung als zweiter Trassant folge, daß er regreßfrei werden müsse, wenn der von ihm vorgezeichnete, oder im Falle einer von ihm nicht veranlaßten Intervention für ihn angegebene zweite Weg der Zahlung nicht gehörig inne gehalten sei. Die Vormänner des Honoraten wären dagegen bei der ganzen

M. S. 60 Sp. 2. Intervention durchaus | nicht betheiligt, dieselbe sei für sie schlechthin **res inter alios acta,** und der Entwurf gehe daher zu weit, wenn er aus einer ihnen fremden Angelegenheit eine Befreiung dieser Vormänner folgen lasse. Diese Befreiung würde augenscheinlich für sie ein reines **lucrum**

Digitized by Google

sein, da sie selbst im Falle der Diligenz des Inhabers keineswegs außer obligo gekommen wären, sondern dem Intervenienten und Honoraten gehaftet hätten. Auf dieser Rücksicht beruhe die Bestimmung des Württemb. Entwurfs art. 698 und des Sächsischen Entw. §. 200 und 220. Neu und anomal sei eine solche Bestimmung nicht. Auch in Frankreich gehe nach **Frémery's** Zeugniß (**études etc. p. 154**) die Ansicht sachkundiger Geschäftsleute dahin, daß durch eine Versäumniß des Inhabers hinsichtlich der Nothadressen nur der Regreß auf den Honoraten und dessen Nachmänner verloren gehe. Auch sei der Beweis keineswegs unmöglich: er werde sich meist aus dem Wechsel selbst ergeben.

Diese Ansicht fand vielfache Unterstützung. Bei der 654
Abstimmung wurde die Frage:

> Soll, vorbehältlich der Fassung, es bei der Bestimmung des §. 58 rücksichtlich des Verlustes des Regresses bewenden?

mit 14 Stimmen gegen 5 verneinend beantwortet und demgemäß anerkannt, daß eine dem §. 220 des Sächsischen Ent- 655
wurfs entsprechende Fassung an die Stelle der Ziffer 2 des §. 58 zu treten habe.

XXI.

Leipzig, den 16. November 1847.

M. S. 60 Sp. 1. Nachdem die Sitzung mit der Vorlesung des über 656
die zwanzigste Sitzung geführten Protocolles eröffnet worden war, wurde von einem der Herren Abgeordneten zum ersten Absatze des §. 59 die Frage aufgeworfen, ob
§. 59. nicht im Hinblick auf den zum §. 57 gefaßten Beschluß eine Frist zu bestimmen sei, binnen welcher dem Intervenienten der Protest Mangels Zahlung eingehändigt werden müsse? Die Versammlung fand jedoch eine solche 657
Bestimmung unnöthig, weil die Verabfolgung des Protestes und die Zahlung immer Zug um Zug geschehen, und daher vor der Aushändigung des Protestes die Zah-
L. S. 130 lung nicht von dem Intervenienten | gefordert werden könne; man überließ jedoch der Redactionscommission 658
durch eine veränderte Fassung, wie z. B. der Ehrenzahler ist zur Zahlung nur gegen Ausantwortung des Wechsels und des Protestes verpflichtet, etwaigen Zweifeln vorzubeugen.

Zu dem ersten Absatze des §. 60 wurde bemerkt, 659
§. 60. daß statt „Mehreren Ehrenzahlern" zu setzen sei, „Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten."

Ueber den zweiten Absatz dieses Paragraphen wurde 660
von einem der Herren Abgeordneten geäußert, daß die darin enthaltene Vorschrift unzureichend, und der Zweck derselben ohne eine vollständige Casuistik nicht zu erreichen sei. Ueberdies lasse sich der Umstand, daß Jemand zu

Digitized by Google

der Ehrenzahlung bereit gewesen sei, nicht aus dem Wechsel ersehen, und der §. 60 stehe mit dem §. 56 insofern nicht im Einklange, als nach diesem blos der Inhalt des Wechsels, nämlich das auf demselben stehende Ehrenac-
M. S. 60 Sp. 2. cept, nach jenem aber der | Inhalt des Wechsels oder des Protestes entscheiden solle. Es scheine daher räthlich, den zweiten Absatz des §. 60 zu streichen, oder wenigstens die Worte: „oder dem Proteste“ hinwegzulassen.

Dieser Vorschlag fand indessen keinen Eingang, viel- 661
mehr wurde bemerkt: Auf die Bestimmmungen des Paragraphen sei bereits bei früheren Verhandlungen Bezug genommen worden, und die Androhung eines Präjudizes könne um so weniger unterbleiben, als jeder der Intervenienten, ohne vorher eine richterliche Anordnung abwarten zu können, auf eigene Gefahr handeln müsse; auch seien die Worte „oder dem Proteste“ zur Vollständigkeit der Vorschrift unentbehrlich.

Zugleich wurde dem Ermessen der Redactionscom- 626
mission anheimgegeben, ob statt der Worte: „oder dem Proteste“ zu setzen sei: „oder einem Proteste“.

Bei der Berathung über den §. 60 kam ferner in 663
Frage, inwiefern etwa auf eine genauere Unterscheidung der verschiedenen Fälle der Concurrenz mehrerer Intervenienten — nach Maaßgabe der §§. 201 und 202 des Sächsischen Entwurfs — einzugehen sei? Als ein besonderer Fall dieser Art wurde angeführt, wenn mehrere Intervenienten für den nämlichen Honoraten eintreten wollten, für welchen Fall man jedoch einverstanden war, daß die Wahl lediglich dem Inhaber zu überlassen
M. S. 61 Sp. 1. sei. Ebenso war man einstimmig der Ansicht, | daß der 664
Inhaber nicht befugt sei, die von Seiten eines unaufgeforderten Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurückzuweisen, wenn von den Aufgeforderten Niemand zahlen wolle. Bei der Besprechung des letzteren Falles er- 665
gab sich eine Verschiedenheit der Ansichten über den Umfang des aus der Nichtbeachtung einer solchen Intervention entspringenden Rechtsnachtheiles. Von der einen 666
Seite wurde angenommen, daß der Inhaber, welcher die Intervention eines nicht zur Intervention Aufgeforderten unbeachtet lasse, dennoch den Regreß gegen denjenigen behalte, zu dessen Gunsten die Ehrenzahlung angeboten worden sei. Denn bei einer Nothadresse lasse sich voraussetzen, daß der Adressat bereits Deckung in Händen habe, oder doch mit demjenigen, zu dessen Ehren er zahlen wolle, in specieller Geschäftsverbindung
L. S. 131. stehe | und daher keinen wechselmäßigen Regreß gegen denselben nehmen werde; bei einer freiwilligen Intervention könne dies aber nicht vorausgesetzt, und daher auch nicht angenommen werden, daß derjenige, für welchen ein freiwilliger Intervenient zahlen wolle, bei der Zulassung dieser Intervention in eine günstigere Lage versetzt werde. Es sei daher auch kein Grund vorhanden, dem eine solche Intervention zurückweisenden Wechselinhaber den Regreß gegen denjenigen zu entziehen, für welchen die Ehrenzahlung angeboten worden sei. Es liege gar keine Conse-

Digitized by Google

quenz darin, anzunehmen daß der, für welchen die Zahlung angeboten worden, nicht dem, welcher durch die Zurückweisung derselben sie eigentlich sich selbst für den Honoraten geleistet habe, wechselmäßig verpflichtet sein solle. Es sei gar nicht einzusehen, warum dieser negotiorum gestor schlimmer daran sein solle, als der andere negotiorum gestor. Wechselordnungen, welche dem Inhaber bei Zurückweisung einer freiwilligen Intervention den Regreß auch gegen den, für welchen die Zahlung angeboten, abgeschnitten, hätten mit Recht starken Tadel erfahren. Ja es sei selbst kein Grund vorhanden, dem Inhaber die Provision abzusprechen, da er im Verhältniß zu einem bloßen negotiorum gestor, von dem doch anzunehmen, daß dieser auch die übliche Vergütung in Anspruch nehmen werde, nicht schlechter gestellt werden dürfe.

Gegen diese Ansicht wurde jedoch eingewendet, daß 667
auch der unaufgefordert auftretende Intervenient Deckung in Händen haben könne, und vielleicht von dem Honoraten ausdrücklich — wenn auch nicht in dem Wechsel selbst — zu der Intervention aufgefordert worden sei. Die Distinction zwischen dem Nothadressaten und dem fremden Intervenienten entbehre daher einer inneren Begründung und würde überdieß auch ohne practische Bedeutung sein, weil der Umstand, daß eine auf den Wechsel nicht genannte Person zur Ehrenzahlung bereit gewesen sei, sich in den meisten Fällen nicht würde beweisen lassen.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde zur 668
Abstimmung geschritten, und mit 11 gegen 8 Stimmen entschieden, daß der Inhaber durch Zurückweisung der von einem freiwilligen Intervenienten angebotenen Zahlung den Regreß gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Zahlung angeboten wurde, nicht verlieren solle.

Daß der Inhaber gegen die Nachmänner des Hono- 669
raten, welche durch die Annahme der Ehrenzahlung befreit worden wären, auch durch deren Zurückweisung, des Regresses verlustig gehe, wurde allseitig anerkannt.

Zu dem ersten Absatze des §. 61 war man einver- 670
standen, den Ansatz von $^1/_3$ Procent Provision als Norm für den Regreß in dem Inlande anzunehmen. Inwiefern auf die Bestimmungen der §§. 49 und 50 und in Be- 671
M. S. 61 Sp. 2. treff der Befugniß | des Ehrenzahlers zur Anfertigung einer Retourrechnung auch auf die im §. 51 bestimmten Ansätze zurückzuverweisen sei, wurde der Redactions-Commission überlassen.

Der Antrag eines der Herren Abgeordneten, unter 672
den zu erstattenden Spesen auch die Kosten des Protestes Mangels Annahme zu erwähnen, wurde auf die Bemerkung, daß sich dies von selbst verstehe, zurückgenommen.

L. S. 132. In Beziehung auf den zweiten Absatz des §. wurde 673
von einer Seite erinnert: Wenn es auch billig sei, dem nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten eine Provision zuzusprechen, so scheine doch jedenfalls die Bestimmung, daß er diese Provision ausschließend von dem Zahlenden zu fordern habe, nicht angemessen, weil die Ehren-

Digitized by Google

annahme nicht immer zu Gunsten des nachher Zahlenden geschehe, auch es dem Ehrenacceptanten oft unmöglich sein werde, zu erfahren, wer den Wechsel gezahlt habe. Nur derjenige, zu dessen Ehren acceptirt worden sei, habe die Pflicht, diese Handlung zu remuneriren; dem Zahlenden dürfe diese Pflicht nicht auferlegt werden, weshalb die letzten Worte des §. dahin zu ändern sein dürften: „die Provision von demjenigen, zu dessen Ehren er intervenirte, zu fordern.“ Von der anderen Seite stimmte man aber 674
unter der Bemerkung, daß der Ersatz der Provision und aller übrigen aus der Zahlungsverweigerung entsprungenen Kosten am Ende doch auf eine und dieselbe Person zurückfalle, für Beibehaltung des Entwurfs und die hiernach zur Abstimmung gebrachte Frage: 675

Ob die im zweiten Absatze enthaltene Bestimmung unverändert beibehalten werden solle?

wurde mit 26 gegen 3 Stimmen bejahend beantwortet.

Am Schlusse der Berathung über diesen §. wurde 676
von einem der Herren Abgeordneten ein Zusatz dahin beantragt:

Daß der Inhaber eines verfallenen und nicht eingelösten Wechsels jede vor Erhebung des Regresses angebotene Ehrenzahlung selbst dann, wenn nur theilweise Zahlung angeboten werde, annehmen müsse und wegen des Restes, sowie wegen der Kosten Protest zu erheben habe.

Zu Begründung des Antrages wurde angeführt: Da 677
dem Inhaber die Pflicht auferlegt worden sei, Theilzahlungen anzunehmen, so führe die Consequenz dahin, daß er sich auch eine theilweise Ehrenzahlung gefallen lassen müsse.

Dagegen wurde jedoch eingewendet: Wenn man die 678
theilweise Ehrenacceptation nicht zulasse, so könne man sich auch nicht für die Zulassung einer theilweisen Ehrenzahlung aussprechen. Letztere würde überdies in vielen Fällen und insbesondere dann, wenn von mehreren Seiten Theilzahlungen angeboten würden, zu großen Verwickelungen führen, weil jedem einzelnen Intervenienten bezüglich des von ihm gezahlten Betrages der Regreß verstattet werden müßte.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der 679
Antrag mit 17 Stimmen gegen 2 abgelehnt.

In Ansehung der Redaction des zweiten Absatzes 680
des §. wurde der Wunsch geäußert, es möge dieselbe andeuten, daß neben der dem Ehrenzahler gebührenden Provision nicht auch noch eine Provision von Seiten des Wechselinhabers angesprochen werden könne.

Bei dem ersten und dritten Absatze des §. 62 ver- 681
einigte man sich dahin, daß die Worte: „gegen Erstattung der Kosten“ zu streichen seien, weil der Aussteller auf Verlangen, namentlich bei Wechseln auf fremde Plätze, mehrere Exemplare zu geben pflege, ohne dafür eine Zahlung in Anspruch | zu nehmen. Zum | zweiten Absatze wurde 682
von einem der Herren Abgeordneten vorgeschlagen, in Uebereinstimmung mit dem Art. 147 des Französischen

M. S. 62 Sp. 1.
L. S. 133.

Digitized by Google

Handelsgesetzbuches vorzuschreiben, daß auf jedem einzelnen Wechselexemplare angegeben werden müsse, wie viele Exemplare ausgefertigt seien. Nur dadurch könne der Wechselnehmer darüber, daß nicht mehr Exemplare existirten, beruhigt werden. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß 688
der sogenannten cassatorischen Clausel („Secunda, Tertia ꝛc. unbezahlt") zweierlei Bedenken entgegenständen. Von dem theoretischen Standpunkte aus könne eingewendet 684
werden, daß diese Clausel nach ihrem Wortlaute nur auf den Fall passe, daß die Vervielfältigung des Wechsels der Sicherheit wegen geschehe, nicht aber dann, wenn das eine Exemplar nur zum Accepte versendet werde. Aber dieses theoretische Bedenken sei einem practischen Bedürfnisse gegenüber nicht erheblich und könne dadurch beseitigt werden, daß die Zahl der Exemplare nicht mittelst der üblichen cassatorischen Clausel, sondern in anderer Weise z. B. durch die Worte: „gegen diesen vierfach ausgestellten Wechsel", angedeutet werde. Von dem practischen 685
Standpunkte aus könne man ferner einwenden, daß, wenn ein Secundawechsel für die verlorene Prima nachträglich verlangt werde, der Aussteller nicht in der Lage sei, auf dem verlorenen Exemplare die cassatorische Clausel nachzutragen. Allein einerseits treffe dieses Bedenken auch den vorliegenden Entwurf, weil auf einen verlorenen Solawechsel gleichfalls nicht nachgetragen werden könne, daß er nur als Prima zu betrachten sei, andererseits könne für diesen besonderen Fall dadurch geholfen werden, daß das für die verlorene Prima nachträglich ausgefertigte Exemplar nicht „Secunda", sondern „Duplicat der verlorenen Prima" genannt werde. Diese Einrichtung habe sich in dem Französischen Rechte bewährt, und sei deshalb von den neueren auf jenes Recht gegründeten Wechselordnungen beibehalten worden.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß für 686
die vorgeschlagene Einrichtung kein practisches Bedürfniß bestehe, und der Trassant in dem Momente der Ausstellung des Wechsels nicht wissen könne, ob und wie viele Exemplare später nachgefordert werden würden. Die Nothwendigkeit einer Vervielfältigung des Wechsels trete — wie dies auch in dem Entwurfe anerkannt werde — oft erst später und successive hervor, und entwickle sich zuweilen aus Zeitverhältnissen, wie z. B. in Kriegszeiten die Ausfertigung einer Quarta, Quinta ꝛc. nothwendig werden könne. Wer einen Wechsel nehme, müsse seinem Vormanne vertrauen, und gegen Betrug könne die Wechselordnung nicht erschöpfenden Schutz gewähren.

Als hierauf die Frage: 687

Soll ein dem Antrage entsprechender Zusatz zum zweiten Absatze des §. 62 gemacht werden?

zur Abstimmung kam, wurde dieselbe mit 18 Stimmen gegen 1 verneint.

Ob ausdrücklich zu sagen sei, daß die Bezeichnung 688
des Wechsels, als: Prima, Secunda ꝛc. in dem Contexte des Wechsels enthalten sein müsse, wurde dem Ermessen der Redactionscommission anheimgestellt.

Digitized by Google

§. 63. Zum §. 63 wurde von einem Mitgliede der Ver- 689
sammlung erklärt:

L. S. 134. Rücksichtlich der Wechselduplicate gehe der Entwurf von dem ganz richtigen Principe aus, daß ungeachtet der Mehrheit der Exemplare doch objectiv und materiell nur ein Wechsel und eine Wechselverpflichtung vorhanden sei, daß, da sich der Inhalt dieser Verpflichtung nicht nach der Zahl der Exemplare zerstückeln lasse, jedes einzelne
M. S. 62. Sp. 2. Exemplar auch den ganzen | Wechsel repräsentire, und daß sonach auch durch das, was mit dem einen Exemplare vorgehe, der ganze Wechsel oder jedes Exemplar desselben afficirt werde. Von diesem im §. 63 hinsichtlich der Bezahlung ausgesprochenen Principe würden nun aber zwei Ausnahmen gemacht, 1) rücksichtlich des Falles, daß die verschiedenen Exemplare von demselben Wechsel an verschiedene Personen indossirt, und 2) rücksichtlich des Falles, daß mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt seien, indem in diesen Fällen der Indossant und der Acceptant nicht einfach, sondern mehrfach haften sollten. Nach den Motiven solle in beiden Fällen ein gleicher Grund vorhanden sein. Dem sei aber doch nicht so; denn in dem ersten Falle wären die Indossamente an verschiedene Personen, verschiedene Handlungen, von welchen nothwendig jede besondere Folgen haben müsse und welche sich nicht als ein und dasselbe Geschäft denken ließen. Das Accept mehrerer Exemplare sei aber doch nach dem oben angegebenen, für diese Materie leitenden Gesichtspuncte nur immer ein Accept eines und desselben Wechsels, wobei es nichts verschlage, ob es mehrmals auf das eine Exemplar, oder auf die mehreren Exemplare gesetzt werde, in welchen der eine Wechsel existire.

Die ganze Vorschrift unter No. 2 solle im Grunde 690
wohl nur herbeiführen, daß der Bezogene gerade sein Accept einlösen müsse, und zu dem Ende sei, da er ja sonst nur — um gültig zu zahlen — ein nicht acceptirtes Exemplar zu acceptiren brauche, angeordnet, daß er aus jedem Accepte besonders hafte. Dieses sei indeß eine nicht zu verkennende Abweichung von dem über Wechselduplicate angenommenen allgemeinen Grundsatze, indem dabei — ohne daß ein gleicher Grund vorläge, wie bei der Indossirung verschiedener Exemplare an verschiedene Personen — eine objective Mehrheit von Wechseln als Consequenz einer Handlung angenommen werde, die sich doch nur auf einen und denselben Wechsel beziehe, und eine Mehrheit von Wechseln so wenig begründe, als die Ausgabe mehrerer Exemplare durch den Trassanten.

Auch scheine diese Abweichung nicht recht zu den 691
von dem Entwurfe hinsichtlich der Acceptation überhaupt angenommenen Prinzipien zu passen. Die Acceptation sei darnach zur Erledigung des Wechselgeschäftes gar nicht nothwendig, der Inhaber brauche die Acceptation gar nicht zu suchen, und der Bezogene könne am Verfalltage sehr wohl zahlen ohne acceptirt zu haben. Die Acceptation sei also im Grunde nichts Wesentliches, und die rücksichtlich der Duplicate gemachte Ausnahme führe nicht

Digitized by Google

nur zu der bereits bemerkten Anomalie, daß die mehreren Wechselexemplare durch einen Vorgang, welcher eigentlich nur einen Wechsel berühre, in mehrere selbstständige Wechsel verwandelt würden, sondern auch zu der zweiten, daß die Präsentation zur Zahlung das acceptirte Exemplar voraussetze. Könne der Bezogene **cum effectu liberationis** nur auf dieses Exemplar zahlen, so sei es | schlechthin nöthig, daß ihm nur dieses präsentirt, und nur, wenn dieses nicht eingelöset werde, Protest und Regreß zugelassen werde. Eine solche Bestimmung lasse sich aber nicht wohl treffen, weil sie Beweise oder Präsumtionen über das Vorhandensein eines acceptirten Exemplares voraussetze, welche sich nicht füglich anordnen ließen. Auch sei im §. 65 ganz consequent die Präsentation, Protestirung und Regreßnahme mit einem nicht acceptirten Duplicate gestattet, was sich mit dem §. 63 nicht wohl vereinigen lasse. Eine fernere Rücksicht scheine endlich darin zu liegen, daß die Beibehaltung des allgemeinen für Duplicate geltenden Grundsatzes die Verhältnisse beim etwanigen Verluste des Wechsels erleichtere. | Könne der Bezogene mit Sicherheit auch ein nicht acceptirtes Exemplar einlösen, so werde dadurch in manchen Fällen das Amortisationsverfahren überflüssig gemacht werden.

L. S 135.

M. S. 63 Sp. 1.

Es sei übrigens wohl zu beachten, daß dem Bezo- 692
genen auf keine Weise zugemuthet werden solle, ein nicht acceptirtes Exemplar einzulösen. Die Einlösung des Acceptes sei allerdings das Natürliche und Regelmäßige. Die Consequenz erfordere nur soviel, daß man für eine Abweichung hiervon nicht das Präjudiz mehrfacher Zahlung androhe, sondern dem Bezogenen gestatte, auch durch das eingelöste nicht acceptirte Exemplar den Beweis der Liberation zu führen. Es empfehle sich daher, die allgemeine Regel auszusprechen, daß in den mehreren Exemplaren nur ein Wechsel existire, der durch alles, was mit einem Exemplare vorgehe, afficirt werde, und nur noch als nähere Bestimmung das im §. 63 unter No. 1 Vorgeschriebene hinzuzufügen, die No. 2 aber hinwegzulassen.

Dieser Antrag fand indessen keine Zustimmung in 693
der Versammlung, vielmehr war man der Ansicht, daß die Vorschriften unter No. 1 und 2 des §. 63 nicht nur dem allgemeinen Herkommen, sondern auch dem wahren Bedürfnisse des Wechselverkehrs entsprächen, und eine Abweichung von denselben höchst bedenkliche Verwickelungen im Wechselverkehre besorgen lasse. Wolle man dem Trassaten, welcher sein Accept auf mehrere Exemplare desselben Wechsels gesetzt habe, das Recht einräumen, sich durch die Einlösung eines dieser Exemplare von seiner in Bezug auf die anderen Exemplare übernommenen Verpflichtung zu befreien, so würde jeder Inhaber eines acceptirten Wechsels der Gefahr ausgesetzt sein, daß ihm der Inhaber eines anderen gleichfalls acceptirten Wechselexemplars am Verfalltage in der Erhebung des Geldes zuvorkomme. Auf eine solche Weise würde aber die Sicherheit des Wechselgeschäftes gänzlich untergraben werden. Zur Anwendung des im §. 63 unter No. 2.

Digitized by Google

aufgestellten Satzes bedürfe man keiner Präsumtionen, vielmehr habe der Inhaber eines acceptirten Exemplars die Beruhigung, daß der Acceptant ihm haftbar sei, derselbe möge nun sein Accept auf eines oder auf mehrere Wechselexemplare gesetzt haben. Während sowohl Trassanten als Indossanten in den Fall kommen könnten, mehrere Wechselexemplare unterzeichnen zu müssen, trete diese Nothwendigkeit für den Trassaten niemals ein. Thue er es unnöthiger Weise, so verdiene er keine Begünstigung, es sei
L. S. 136. dann vielmehr ganz in der Ordnung, daß | der daraus entstehende Nachtheil ihn selbst und nicht die in gutem Glauben befindlichen Besitzer der verschiedenen acceptirten Exemplare treffe.

§. 64. Zum §. 64 wurde bemerkt, daß von den im ersten 694
Absatze vorkommenden Worten „wo und bei wem" das erste oder die letzten überflüssig seien.

Einer der Herren Abgeordneten war der Meinung, 695
daß auch der Satz „das Unterlassen ꝛc." als überflüssig gestrichen werden könne. Hierauf wurde aber entgegnet, daß dieser Satz nicht zu entbehren sei, weil sonst aus dem ersten Satze gefolgert werden könne, daß ein ohne den fraglichen Vermerk ausgefertigtes Exemplar ungültig sei; einer solchen Annahme müsse aber durch eine ausdrückliche Vorschrift vorgebeugt werden.

Von anderer Seite wurde in Frage gestellt, ob nicht 696
der ganze erste Absatz, welcher eine Vorschrift, aber keine rechtliche Folge für die Nichtbeobachtung derselben enthalte, wegfallen oder doch mit dem ersten Satze des §. 65 in Verbindung gebracht werden könne, welcher das eigent-
M. S. 63 Sp. 2. lich Dispositive | enthalte. Es wurde dieses weiterer Erwägung bei der Redaction vorbehalten.

Bei dem zweiten Absatze ergab sich eine Verschieden- 697
heit der Ansichten in Ansehung der Worte: „der sich als Indossatar oder auf andere unverdächtige Weise zur Empfangnahme legitimirt". Einige Mitglieder der Versammlung wollten statt derselben die Worte: „der sich als rechtmäßiger Inhaber legitimirt" setzen, während An- 698
dere für die Beibehaltung des Entwurfs unter Hinweglassung des Wortes: „unverdächtige" sich erklärten.

Für die letztere Ansicht wurde auf gestellte Umfrage 699
mit 15 Stimmen gegen 4 entschieden.

Eine weitere Streitfrage betraf die Verpflichtung des 700
Depositars zur Herausgabe des zum Accepte versandten Exemplars. Einer der Herren Abgeordneten war nämlich der Ansicht, man solle den Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars in dem Falle, daß dasselbe noch nicht acceptirt sei, nicht zur Herausgabe desselben verpflichten, da die nicht acceptirte Prima dem Besitzer der Secunda nichts nütze, durch die Rückbehaltung derselben aber die Möglichkeit gegeben sei, daß das Geschäft später noch in Ordnung gebracht werde. Dagegen wurde 701
aber bemerkt, daß der Inhaber der Secunda als Eigenthümer der Prima anzusehen und der Depositar der letzteren daher nicht berechtigt sei, dieselbe dem Inhaber der Secunda vorzuenthalten. Wenn man das Gegentheil sta-

Digitized by Google

tuiren wolle, so würde der Depositar jederzeit die Herausgabe unter dem falschen Vorwande, daß die Acceptation nicht zu erlangen gewesen sei, verweigern können, und vielfältige Gelegenheit zu Collusionen zwischen dem Deponenten und dem Depositar gegeben sein.

Hierauf wurde darüber: 702

Ob der §. 64 im Sinne des gestellten Antrages abgeändert werden solle?

abgestimmt und die Frage mit 18 Stimmen gegen 1 verneint.

§. 65. In Beziehung auf den §. 65 war der Königlich Säch- 703
sische Abgeordnete, Herr Vicepräsident Dr. Einert der
L. S. 137. Ansicht, daß die Bestimmung unter No. 1 genüge | und daher No. 2 zu streichen sei, indem man dem Inhaber nicht zumuthen solle, so viele Schritte im Interesse der Vormänner zu thun. Zur Unterstützung dieser Ansicht wurde von einem anderen Herrn Abgeordneten geäußert:

Man dürfe wenigstens die Anomalie nicht verkennen, welche in dem Regreßgange liege, der durch die Bestimmung unter No. 2 des §. 65 angeordnet sei. Es sei hier vorgeschrieben, daß ein Duplicat, und zwar ein nicht acceptirtes, beim Bezogenen zur Zahlung präsentirt und protestirt und erst, wenn dieses geschehen, der Regreß Mangels Zahlung genommen werden solle. Nun könne nach dem §. 63 der Bezogene auf ein solches nicht acceptirtes Exemplar, wenn ein acceptirtes existire, nicht mit der Wirkung der Befreiung zahlen. Die Existenz eines acceptirten sei aber in dem vorliegenden Falle vorauszusetzen, da es sich eben um den Regreß bei verweigerter Auslieferung des zum Accepte versandten Exemplars handle. Es liege also der Fall vor, daß der Inhaber vom Bezogenen etwas fordern müsse, was dieser nicht mit voller Rechtswirkung leisten könne, also eine Abweichung von der den Regeln über Präsentation zur Zahlung und über Regreß überhaupt zum Grunde liegenden Rechtsansicht. Der Bezogene, der das nicht acceptirte Exemplar einlöse, setze sich einer doppelten Zahlungspflicht aus. Es sei widersprechend, den Inhaber zu verpflichten, daß er den Be-
M. S. 64 Sp. 1. zogenen um die Zahlung eines | indebiti ersuche und über dessen Weigerung, eine Liberalität zu üben, protestiren lasse, und ihm erst unter dieser Voraussetzung den Regreß wegen Nichtauslieferung des Acceptes zu gestatten. Es scheine sonach allerdings angemessener, den letzten Satz des §. 65 hinwegzulassen.

Dieser Antrag wurde indessen nicht weiter verfolgt, 704
da die Mehrheit der Versammlung sich für den Entwurf erklärte, welcher nicht nur mit der allgemeinen Praxis übereinstimme, sondern auch durch den Umstand gerechtfertigt werde, daß die Secunda mit Nothadressen versehen sein könne, welche sich nicht auf der Prima befänden. Eine Abweichung von der den Vorschriften über Präsentation zur Zahlung und über Regreß unterstellten Rechtsansicht könne in der Vorschrift des §. 65 nicht gefunden werden, weil kein Grund zu der Vermuthung gegeben sei, daß der Verwahrer des zum Accepte versandten

Digitized by Google

Exemplars die Acceptation desselben bewirkt habe; es sei ebensowohl gedenkbar, daß er das ihm zugeschickte Exemplar dem Bezogenen nicht präsentirt, oder daß dieser die Acceptation verweigert habe. Zudem komme in Betracht, daß der Entwurf bei verweigerter Auslieferung der Prima den Regreß nicht bloß (wie der Sächsische Entwurf im §. 190 und der Braunschweigische Entwurf im §. 19) bis auf den Versender der Prima, sondern gegen die
M. S. 64 Sp. 2. Wechselverpflichteten allgemein statuire. Die | Präsentation und Protestation beim Bezogenen selbst sei nach dieser Voraussetzung nicht füglich zu erlassen.

§. 66. Zum §. 66 wurde bezüglich der Redaction desselben nothwendig gefunden, daß auf der Copie bemerkt werden müsse, wo das Original anzutreffen sei. 705

§. 67. Beim §. 67 wurde die Bemerkung gemacht, daß die Bestimmung dieses Paragraphen (im Gegensatze zu der Vorschrift des §. 62) sowohl die von dem Aussteller als die von einem späteren Inhaber veranstalteten Abschriften betreffe. 706

L. S. 138. Man theilte diese Ansicht, hielt indessen eine Andeutung darüber in dem Gesetze nicht für nothwendig.

§. 68. Zum ersten Absatze des §. 68 schien einem der Herren Abgeordneten eine strengere Vorschrift über die Legitimation des Besitzers einer Copie, als über die Legitimation des Besitzers eines Duplicates erforderlich. Da indessen ein genügender Grund zu einer solchen Unterscheidung zwischen dem Besitzer einer Copie und dem Besitzer eines Duplicates von der Versammlung nicht anerkannt wurde, so ward der deßhalb gemachte Vorschlag zurückgezogen. 707

In Ansehung des Wortes „unverdächtig“ nahm man auf den Beschluß zum §. 64 Bezug, nach welchem dasselbe auch hier zu streichen sei. 708

XXII.

Leipzig, den 17. November 1847.

M. S. 64 Sp. 1. Nach Vorlesung des Protocolles über die gestrige Conferenz wurde von einem der Herren Abgeordneten nachträglich zum Abschnitte X., die Vervielfältigung eines Wechsels betreffend, zur Erwägung gestellt, ob nicht zweckmäßig noch ein den §§. 179 und 190 des Sächsischen Entwurfs entsprechender Zusatz zu machen sein werde, betreffend den Fall, wenn ein Bezogener die Annahme oder respective die Zahlung eines Wechsels unter dem Vorgeben verweigere, daß er bereits ein anderes Exemplar acceptirt oder eingelöst habe, auch dieses Exemplar nicht herbeigeschafft werden könne. Obwohl von noch einer Seite empfohlen, ward dennoch von mehreren anderen Seiten eine solche Vorschrift für unnöthig erachtet, da die im Abschnitte X. und XVI. gegebenen Bestim- 709

Digitized by Google

mungen hinreichen würden, um so mehr, als namentlich der im §. 179 des Sächsischen Entwurfs behandelte Fall sehr selten vorkommen werde, indem er voraussetze, daß mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt seien.

Unter diesen Umständen erklärte der Herr Abgeordnete, von welchem der Gegenstand angeregt war, daß er von Verfolgung desselben absehe.

§. 69. 70. Die §§. 69 und 70 wurden bei der Berathung 710
zusammengefaßt. Nach kurzer Begründung derselben von Seiten des Herrn Referenten, wobei dieser übrigens selbst schon auf die Räthlichkeit einer Verlängerung der im §. 70 bestimmten Frist hinwies, äußerte der Frankfurter Abgeordnete, Herr Syndicus Dr. Harnier, seine Ansicht dahin, daß der Forderungsberechtigte aus einem ver-
M. S. 64. Sp. 2. lorenen Wechsel dem Acceptanten, | seines Acceptes wegen, mindestens auf die Zeitdauer der Wechselverjährung Sicherheit zu leisten habe, und daß es angemessener sei, das Amortisationsverfahren erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zuzulassen. Er machte dabei auf das Bedenkliche
L. S. 139. jedes Amortisationsverfahrens, insbesondere aber auf | das Bedenkliche der Amortisation von Wechselurkunden aufmerksam, zumal da das Indossament in blanco mit allgemein gültiger Wirkung zugelassen sei. Auch bezog er sich zur näheren Begründung seiner Ansicht auf das in Frankfurt nach Art. 45 der Wechselordnung von 1739 und Art. 95 der Proceßordnung von 1819 zur Anwendung kommende Verfahren, welches sich seit einer langen Reihe von Jahren als sachgemäß bewährt habe. Hiernach sei die Klage auf Einlösung des verlorenen Wechsels von dem Amortisationsverfahren getrennt, der Acceptant des verlorenen Wechsels nur gegen richterliches Erkenntniß und nach Leistung genügender Sicherheit zur Zahlung verpflichtet, die geleistete Sicherheit aber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist und nach alsdann erfolgter Amortisation des verjährten Wechsels zurückzustellen. In Uebereinstimmung hiermit schlage er vor, dem §. 69 folgende Fassung zu geben:

> Der Forderungsberechtigte aus einem verlorenen Wechsel kann von dem Acceptanten nur Zahlung verlangen, wenn er demselben genügende Sicherheit gegen die Ansprüche Dritter leistet und ein gerichtliches Erkenntniß über die Zahlungspflicht erwirkt. Diese Sicherheit kann erst nach Ablauf der Ver-
> M. S. 65 Sp. 1. jährungsfrist und hierauf erfolgter Amortisation | des verlorenen Wechsels aufgehoben werden. Die Kosten trägt der Empfänger der Zahlung.

Die hierauf folgende ausführliche Erörterung betraf 711
vornämlich theils die Zulässigkeit der Mortification und die Bedingungen derselben, theils das Mortificationsverfahren und die Frage, ob darüber Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen seien.

Gegen die Zulässigkeit der Mortification wurde im 712
Laufe der Verhandlung zwar geltend gemacht, daß die Mortification einer Schuldurkunde, welche auf der Fiction

Digitized by Google

beruhe, daß die öffentliche Aufforderung wirklich zur Kenntniß der Betheiligten gekommen sei, in rechtlicher wie in prozessualischer Beziehung große Bedenken gegen sich habe, daß vielmehr das Mortificationserkenntniß seinem wahren Wesen nach nichts sein könne und dürfe, als die gerichtliche Beurkundung des Eintritts einer Thatsache, an welche das Gesetz die Erlöschung des Rechts knüpfe. Dagegen 713
wurde die Mortification vertheidigt, als ein positives Institut, was sich freilich nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten oder darauf stützen lasse, indeß durch das Bedürfniß geboten sei, und fast überall schon, nicht nur bei Wechseln, sondern selbst bei Papieren auf den Inhaber, sich Bahn gebrochen habe.

Wenn man Mortification vom Verfalltage an zu- 714
lasse, so sei sie nur Abkürzung der Verjährungsfrist und wenig bedenklich, da man verfallene Wechsel nicht im Portefeuille zu behalten pflege.

Auf diese letzte Bemerkung wurde zwar entgegnet, 715
daß der Fall sehr häufig sei, daß Wechsel lange nach Verfall präsentirt würden; indeß wurde hierauf nur die Ansicht gegründet, daß man bei den Bestimmungen über Mortification entweder auf die Verjährungszeit Rücksicht nehmen oder die Meldungsfrist ausdehnen müsse.

L. S. 140. Unter Voraussetzung der Zulässigkeit der Mortifica- 716
tion überhaupt, einigte man sich bald dahin, daß sie in keinem Falle vor Eintritt des Verfalltages zugelassen werden dürfe, was jedoch, nach einer gegebenen ausdrücklichen Erläuterung, den Richter nicht an Einleitung des Mortificationsverfahrens schon vor dem Verfalltage hindern, sondern nur die Bedeutung haben solle, daß erst nach dem Verfalltage die Meldungsfrist zu laufen anfangen und also die Mortification auch erst nach Verfall erfolgen dürfe.

In Bezug auf die Frage, ob Mortification schon 717
vor oder erst *nach* Ablauf der Verjährungsfrist zugelassen werden solle, ward zunächst hervorgehoben, daß der Unterschied des von dem Frankfurter Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Verfahrens von dem, welches der Entwurf vorschreibe, hauptsächlich eben darin liege, daß jenem zufolge die Mortification erst nach Ablauf der Verjährungszeit geschehen dürfe. Denn darauf, daß nach dem Antrage des Frankfurter Herrn Abgeordneten auch eine Klage auf Sicherheitsleistung angestellt werden müsse, bevor das Mortificationsverfahren eingeleitet werden könne, sei wenig Gewicht zu legen, indem dies eine bloße Form sei, welche nicht zur wirklichen Erledigung der Sache führe. Die Vorschriften des Entwurfs seien einfacher und zugleich dem Verlierenden günstig.

Dawider machte man aber geltend, daß die Zuläs- 718
sigkeit der Mortification erst nach Ablauf der Verjährungszeit nicht nur in manchen Particulargesetzen, z. B. in den Sächsischen, vorgeschrieben, sondern daß auch guter Grund dazu vorhanden sei. Nicht der Verlierende, sondern der unbekannte Besitzer müsse berücksichtigt werden.

M. S. 65 Sp. 2. Dieser solle von seinem Rechte, | den Wechsel beim Bezoge-

Digitized by Google

nen geltend zu machen, zurücktreten, und dazu genüge es nicht, ihm, wie der Entwurf wolle, nur ein für alle Mal eine zweimonatliche Frist zu setzen.

Erwiedert wurde, man habe nicht nur für den 719
Fall Bestimmung zu treffen, daß ein unbekannter Inhaber des Wechsels existire, sondern müsse auch auf den Fall Rücksicht nehmen, daß der Wechsel vernichtet oder wenigstens in Niemandes Hände wieder gekommen sei. Vielleicht lasse sich zweckmäßiger Weise bestimmen, daß die Caution zurückgegeben werden solle, wenn die Verjährungszeit abgelaufen sei, daß also die Verjährungszeit der Mortification gleich stehen solle.

Als nun die Frage zur Abstimmung gebracht wurde: 720

Soll die Mortification erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgen können?

ward sie von 10 Stimmen gegen 9 verneint.

Hiernächst kamen die einzelnen Vorschriften über das 721
Verfahren zur Besprechung. Während man einstimmig der Ansicht war, daß die im §. 70 gesetzte Frist der Einforderung des Wechsels erweitert werden müsse, waren 722
dagegen die Meinungen über die näheren Bestimmungen sehr getheilt. Von einigen Seiten wurde die Festsetzung des geringsten Maaßes der Frist, von anderen zugleich die Bestimmung der zulässigen längsten Fristdauer für angemessen gehalten; von noch anderen auch eine Vorschrift darüber gewünscht, wie oft und in welchen Blät-
L. S. 141. tern die Edictalien zu erlassen seien. Je weniger aber hierüber eine Vereinigung zu erwarten war, desto größeren 723
Anklang fand bei Vielen die Ansicht, daß es am Besten sei, im Gesetze nur das Princip (etwa den ersten Satz des §. 70 in veränderter Fassung) auszusprechen, aber keine Einzelnheiten zu geben, sondern diese der Landesgesetzgebung und der richterlichen Bestimmung zu überlassen. Ungeachtet hierwieder der Einwand erhoben wurde, daß man auf diesem Wege zu sehr großen Verschiedenheiten kommen werde, wurde doch die Frage:

Sollen außer dem ersten Satze des §. 70 überhaupt Vorschriften über das Mortificationsverfahren gegeben werden?

von 11 Stimmen gegen 8 verneinend entschieden.

Noch kam im Hinblick auf den §. 69 zur Frage, wie 724
der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels sich als solcher ausweisen und den Verlust darthun solle. Man ging jedoch hierüber hinweg, da einerseits zwar die Schwierigkeiten der Legitimation und des Beweises anerkannt wurden, andererseits aber auch, daß Bestimmungen darüber in die allgemeine Wechselordnung nicht gehörten.

Als Fassungssache endlich wurde bezeichnet, daß im 725
§. 69, Zeile 3 die Worte: „durch Pfand oder Bürgen", in Folge des zum §. 26 gefaßten Beschlusses zu streichen, in der vierten Zeile statt des Satzes: „daß die Amortisa- 726
tion erfolgen werde", ein allgemeinerer Ausdruck, z. B. bis zu erfolgter Mortification, oder: bis zur Beendigung des Mortificationsverfahrens, zu wählen sein möchte; sowie, daß der Schluß des ersten Absatzes im §. 69 zu 727

Digitized by Google

ändern und der erste Satz des §. 70 dahin zu erweitern 728
sein werde, daß er die Statthaftigkeit der Mortification
bestimmt ausspreche.

§. 71 u. 72. Hierauf ging man zu den §§. 71 und 72 über. Herr 729
Vicepräsident Dr. Einert war der Meinung, daß die
Bestimmungen dieser §. §. auch auf fingirte (sogenannte
Kellerwechsel) auszudehnen seien. Dagegen erhoben
sich jedoch viele Stimmen, welche theils eine ganz allge-
M. S. 66 Sp. 1. meine Anwendung | der §§. 71 und 72 auf derartige
Wechsel für nicht unbedenklich, theils Vorschriften über
selbige für unnöthig hielten. Die Frage:

Soll in dem Entwurfe auch der fingirten Wechsel
Erwähnung geschehen?

ward hierauf zur Abstimmung gebracht und mit 15 Stim-
men gegen 4 verneinend entschieden.

Sodann machte Einer der Herren Abgeordneten dar- 730
auf aufmerksam, ob nicht die Vorschriften des §. 71,
verglichen mit denen des §. 4, weiter gehen möchten, als
man gehen wollte — ob nämlich der Aussteller eines
Wechsels, wenn er den Namen eines Anderen oder einen
fingirten Namen unterschreibe, dann nicht aus seiner Un-
terschrift, sofern er sie anerkenne, auch wechselmäßig haften
müsse? — Auf die Gegenbemerkung jedoch, daß nach dem
Civilrechte eine solche Haftung vielleicht eintrete, eine Be-
stimmung darüber aber hierher nicht zu gehören scheine,
ging man auf den Gegenstand nicht weiter ein.

Ferner hielt der Meklenburgische Abgeordnete, Herr 731
Professor Thöl, eine Ausnahme von den Bestimmun-
L. S. 142. gen der §§. 71 und 72 für nöthig, indem nach | seiner
Ansicht der Acceptant dem ersten Nehmer eines falschen
oder verfälschten Wechsels nicht verhaftet sein dürfe, son-
dern nur den weiteren Indossataren. Denn der Nehmer
eines Wechsels sei schuldig und im Stande, sich über den
Geber zu vergewissern.

Das Letztere ward indeß nicht als stets zutreffend 732
anerkannt, da in vielen Fällen der Nehmer den Wechsel
aus den Händen eines Maklers empfange, und in gar
kein unmittelbares Verhältniß zu dem Aussteller trete,
also die vorgeschlagene Bestimmung nicht als durchgreifende
Regel aufgestellt werden könne. Zur Abstimmung kam
es jedoch nicht, weil Herr Professor Thöl auf seinen
Vorschlag nicht bestehen zu wollen erklärte.

Hieran knüpfte sich die Erörterung einer anderen 733
Frage. Der Oesterreichische Herr Abgeordnete beantragte
nämlich einen Zusatz zum §. 71, dem zu Folge der In-
haber eines verfälschten Wechsels nur dann geschützt werden
solle, wenn er sich, was allerdings zu präsumiren sei, in
bona fide befinde.

Ihm stimmte Herr Vicepräsident Dr. Einert we-
nigstens insofern, als von eigentlicher Verfälschung die
Rede sei, mit Beziehung auf den §. 254 des Sächsischen
Entwurfs bei.

Auch von anderen Seiten äußerte man sich zu Gun-
sten des vorgeschlagenen Zusatzes, weil man unmöglich
den bösen Glauben in Schutz nehmen könne.

Digitized by Google

Dawider ward angeführt: es handle sich hier nur 734
darum, ob eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen,
also ob der Beweis der **mala fides** im Wechselprozesse
zugelassen werden solle. Während nun in Bezug hierauf
Einige der Ansicht waren, daß die Sache auch ohne eine
besondere Bestimmung sich von selbst mache, weil, wenn
die **mala fides** sofort klar gemacht werden könne, kein
Richter den Beklagten verurtheilen werde, sonst aber
die Einrede im Wechselprozesse wegfalle: glaubten Andere
die Entscheidung schon in den Vorschriften des §. 93
zu finden. Denn verstehe man die zweite Bestimmung
des §. 93 (wie es richtig scheine) dahin, daß darunter
die **exceptio doli** begriffen sei, so bedürfe man des vor-
geschlagenen Zusatzes nicht.

Dieser Auslegung wurde entgegengesetzt, daß zwar 735
wohl die **exceptio doli** unter die Bestimmung des §. 93
falle, nicht aber die **exceptio falsi**, welche vielmehr, wenn sie
zulässig sein solle, beim §. 71 berücksichtigt werden müsse.
M. S. 66 Sp. 2. Indeß fand doch nicht nur diese Ansicht Widerspruch,
sondern man wendete auch gegen den fraglichen Zusatz
noch ein, daß die **bona fides** ein schwankender Begriff sei,
der, wenn eine Vorschrift darüber getroffen werden solle,
nothwendig näher bestimmt werden müsse, was zu einer
bedenklichen Definition führe.

Bei der dann folgenden Abstimmung wurde die 736
Frage:

> Soll im §. 71 Zeile 3 der beantragte Zusatz: „dem
> Inhaber im guten Glauben gegenüber," eingeschaltet
> werden?

mit 15 Stimmen gegen 4 verneinend beantwortet.

Endlich kam bei diesen §§. noch in Anregung, ob 737
der **bonae fidei possessor** eines gestohlenen oder verlorenen
L. S. 143. Wechsels dem wahren Eigenthümer vorgehen oder | nach-
stehen solle? Die Hamburgischen Herren Deputirten von denen
diese Frage aufgeworfen ward, glaubten, daß dieselbe in Be-
ziehung auf Wechsel unabhängig von den allgemeinen Be-
stimmungen des Civilrechts, eine besondere Entscheidung
verdiene, und zwar dahin, daß die Vindication gegen
den Besitzer, welcher den Wechsel mit richtigem Titel und
in gutem Glauben erworben habe, unstatthaft sei. Dies for-
dere die Sicherheit des Wechselverkehrs; aber die Gerichte
seien nicht durchgängig dieser Meinung; wenigstens habe
vor Kurzem das Oberappellationsgericht zu Lübeck in ent-
gegengesetzter Weise entschieden, welche Entscheidung großes
Aufsehen erregt habe und zeige, wie nothwendig es sei,
in dieser Hinsicht ein den Bedürfnissen des Wechselverkehrs
entsprechendes Prinzip aufzustellen. Auch Herr Vicepräsident
Dr. Einert war der Ansicht, daß dieser Punct in der
Wechselordnung berührt werden müsse, wiewohl er in der
Sache selbst unterscheiden zu müssen glaubte, ob der Vin-
dicant durch ein vollständiges Giro sich zu legitimiren ver-
möge oder nicht, indem nur im ersten Falle eine Vindi-
cationsbefugniß angenommen werden könne.

In gleichem Sinne mit den Herren Antragstellern
sprachen sich mehrere Stimmen aus, welche den Vor-

Digitized by Google

schlag insbesondere auch als Consequenz des Grundsatzes unterstützten, daß der Forderungsberechtigte, Eigenthümer, des Papiers sei.

Andere hielten dafür, daß die Entscheidung der an- 738
geregten Frage aus dem §. 36 entnommen werden könne, daß man indeß auch keinen Anstand zu nehmen brauche, eine ausdrücklichere Bestimmung zu treffen, indem es dabei nicht auf die Regeln des Civilrechts, über welche hier nichts vorzuschreiben sei, sondern allerdings auf das Wechselrecht ankomme. Es handle sich nämlich bei der Vindication eines Wechsels in der Hauptsache nicht um das Eigenthum an dem Papiere, sondern um die Befugniß zur Geltendmachung der mit dem Wechsel verbundenen Rechte, und eigentlich könne man in den hierher gehörigen Streitfällen keine reine Eigenthumsstreitigkeiten, sondern nur Conflicte über persönliche Rechte und deren Zuständigkeit erblicken. Zum Besitze des Papierstückes sei nicht derjenige befugt, der nach den Regeln von dominium und rei vindicatio Eigenthümer sei, sondern nur der, dem jene persönlichen Rechte wirklich zuständen. Hierüber entscheide aber nicht das Civil- sondern das Wechselrecht, und man sei für die angeregten Verhältnisse daher recht eigentlich auf das Wechselrecht verwiesen.

Gerade wegen der Bestimmungen im §. 36 sahen 739
noch Andere eine Vorschrift über diesen Gegenstand als nothwendig an, und bezogen sich außerdem darauf, daß die Ansicht sich immer mehr Bahn breche, der Wechsel sei eine Art von Papiergeld und nicht blos Beweismittel.

M. S. 67 Sp. 1. Mehrere der Herren Abgeordneten erklärten sich 740
aber gegen den Vorschlag und führten an: Die Bestimmung gehöre in das Civilrecht, und wenn sie hier in Bezug auf Wechsel auch in einiger Rücksicht wünschenswerth sein möge, so erscheine ihre Aufnahme in die Wechselordnung doch bedenklich, weil in den einzelnen Ländern das System der Gesetzgebung in Betreff der Vindication äußerst verschieden, und schon deshalb eine darin eingreifende einzelne Bestimmung in der Wechsel-
L. S. 144. ordnung | sehr mißlich sei; weil ferner (wie schon vorhin bei anderer Gelegenheit vorgekommen) ohne Bestimmung dessen, was bona fides sei, die Vorschrift nicht getroffen, und ohne Aenderung des §. 36 der Antrag consequenter Weise nicht angenommen werden könne.

Nach geschlossener Berathung ward die Frage allge- 741
mein dahin gestellt:

> Soll über die Vindication gestohlener oder verlorener Wechsel etwas bestimmt werden?

und mit 10 Stimmen gegen 9 verneint, zu welchen letzteren namentlich das Votum des Oesterreichischen Herrn Abgeordneten und der Herren Abgeordneten von Lübeck, Frankfurt und Hamburg, gehörte.

Die §§. 73 und 75 wurden bis zu der noch bevor- 742
stehenden weiteren Berathung über die §§. 44 bis 48 ausgesetzt.

Bei dem §. 74 kam in Frage, ob nicht auch der 743

Digitized by Google

Solidarität in Beziehung auf die Wechselgläubiger Erwähnung geschehen müsse. Man hielt dies jedoch nicht für nöthig, da zufolge der vom Herrn Referenten gegebenen Erläuterung, wogegen sich kein Widerspruch erhob, nach Absicht des Entwurfs active Solidarität nicht Statt finden solle.

Dagegen beschloß man, durch die Fassung zweifellos stellen zu lassen, daß weder das beneficium divisionis noch das beneficium excussionis zulässig sei. 744

Auch war man über die Unstatthaftigkeit einer in integrum restitutio gegen Wechselerklärungen einverstanden; jedoch verschiedener Meinung, ob darüber eine Vorschrift aufzunehmen sei. Bei der Abstimmung entschieden sich 10 Stimmen dafür und 9 dagegen. 745

§. 76. 77. Zu den §§. 76 und 77 schlug der Oesterreichische Abgeordnete, Herr Hofrath Dr. Heisler, eine veränderte Fassung vor. Es solle vorausgeschickt werden: 746

> Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, und die im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorgenommenen Handlungen werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt oder die Handlung vorgenommen worden ist.

Dann solle der zweite Absatz des §. 76 sich anschließen; der dritte Absatz aber, sowie der §. 77 würden, da sie schon in der beantragten Fassung enthalten seien, wegfallen.

Der Sächsische Abgeordnete, Herr Georgi, aber brachte in Vorschlag, die Bestimmung aufzunehmen: 747

> Daß ein Ausländer, welcher im Inlande eine wechselmäßige Verpflichtung übernommen habe, daraus hafte, wenn er auch nur nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig sei.

Derselbe berief sich zur Begründung dieses Vorschlages auf den jetzigen Stand der Verkehrsverhältnisse, welcher sehr oft Einkäufer aus dem fernen Auslande nach Deutschland, namentlich nach den Meßplätzen führe. Diese Ausländer gingen | daselbst Wechselverbindlichkeiten ein, und deßhalb sei es erforderlich, daß rücksichtlich solcher Verbindlichkeiten die persönliche Wechselfähigkeit der Ausländer, im Interesse der Inländer, nach dem diesseitigen Gesetze beurtheilt werde, besonders wenn in dem letzteren die Wechselfähigkeit so, wie beschlossen worden, ausgedehnt werde.

M. S. 67 Sp. 2. L. S. 145.

Dieser Vorschlag ward von mehreren Seiten mit Berufung auf das, was in England und Frankreich als Recht gelte, hauptsächlich aber mit Rücksicht auf das practische Bedürfniß unterstützt. Auch Herr Vicepräsident Dr. Einert erklärte sich für denselben, weil im Wechsel- und überhaupt im Handelsgeschäfte die Regel des Civilrechts: quisquis debet gnarus esse conditionis ejus cum quo contraxit, ohne Störung des Verkehres nicht anzuwenden sei, überdies der Ausländer, der im Inlande contrahire, als subditus temporarius den Gesetzen des Inlandes sich

unterwerfe, und jeden Falls, wenn er, obwohl nicht wechselfähig, doch Wechselerklärungen abgebe, sich als wechselfähig gerire, mithin sich nicht beklagen könne, wenn er auch so angesehen werde.

Weiter ward für den Vorschlag angeführt: Die Wechselfähigkeit sei nach dem Entwurfe Regel, nicht mehr, wie ehemals gewöhnlich, Ausnahme und Privilegium. Sei nun im Auslande der umgekehrte Fall, so habe man diesseits wenigstens keine Verpflichtung, die Privilegien Fremder in Bezug auf Handlungen, welche dieselben im Inlande vornehmen, anzuerkennen. Allein von mehreren Seiten war 748
man entschieden anderer Meinung, indem man auf den (wie angeführt wurde) allgemein anerkannten Satz des internationalen Rechts sich bezog, daß die persönliche Rechtsfähigkeit nach den Gesetzen des Wohnortes zu beurtheilen sei. Insbesondere gab der Oesterreichische Herr Abgeordnete nachstehende Erklärung ab:

Wenn es sich darum handle, nach welchen Gesetzen die Wechselfähigkeit der Personen, welche Wechselverbindlichkeiten übernehmen, zu beurtheilen sei, so müsse nach seiner Ansicht diese Fähigkeit als eine persönliche Eigenschaft, nothwendig nach den Gesetzen des Staates, welchem der Wechselverpflichtete angehöre, beurtheilt werden. Auf diese Art sei diese Frage in den §§. 10 und 11 des Oesterreichischen Entwurfs einer Wechselordnung in Uebereinstimmung mit den §§. 4 und 34 des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches gelöst worden.

Der in dem zweiten Satze des §. 1 des Sächsischen 749
Entwurfs aufgenommene Grundsatz hingegen, wogegen ein nicht wechselfähiger Ausländer, wenn er im Inlande eine Handlung vornimmt, welche Wechselverbindlichkeit erzeugt, in Betreff der Wechselfähigkeit nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt wird, greife in das internationale Recht ein. Dieser Satz ziele dahin, den Ausländer temporär in einen Inländer umzugestalten, und werde zu diplomatischen Reclamationen, zur Unvollstreckbarkeit der gefällten Urtheile in jedem Deutschen oder anderen Staate, welchem der Wechselverpflichtete angehöre, und zu unangenehmen Reciprocitätsmaaßregeln führen, und auf diese Art, wenn nicht in allen Deutschen Staaten durchaus gleiche Grundsätze über die Wechselfähigkeit angenommen würden, anstatt die Eintracht zu befördern, zur Uneinigkeit Anlaß geben.

L. S. 146. Ein solcher Satz lasse sich wohl als eine durch eine fremde Regierung abgedrungene Reciprocitätsmaaßregel, dieser Regierung gegenüber, aber nicht als allgemeiner Rechtsgrundsatz vertheidigen. Man bedürfe ferner dieser 750
Ausnahme von der allgemeinen Regel zum Schutze der Inländer auch nicht; denn wenn sich ein minderjähriger Ausländer bei einem Geschäfte fälschlich für großjährig
M. S. 68 Sp. 1. ausgebe, so müsse er mit Recht | für allen hierdurch entstandenen Schaden haften (§. 248 des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches) und was die Frauen betreffe, so wisse wohl Jeder, der Wechselgeschäfte mache, daß dieselben in Betreff der Wechselfähigkeit in vielen Staaten Beschränkungen unterworfen sind. Wer überhaupt

Digitized by Google

mit Ausländern Wechselgeschäfte eingehe, der dürfe einmal nicht in der bequemen Unwissenheit der fremden Gesetzgebungen verharren, wenn er sich vor Schaden bewahren wolle. Er könne daher nur für die Verwerfung einer solchen Ausnahme hinsichtlich der Beurtheilung der Wechselfähigkeit stimmen.

Hierauf ward entgegnet: Es handle sich von einem 751
für ganz Deutschland zu bildenden Wechselrecht, und man dürfe daher, was die einzelnen Deutschen Staaten betreffe, Verschiedenheiten nicht voraussetzen. Hiervon aber auch abgesehen, sei es keineswegs eine Verletzung des materiellen Rechts, wenn ein Staat seinen Angehörigen nicht zumuthen wolle, die Dispositionsfähigkeit einer im Inlande sich obligirenden Person nach Maaßgabe des ausländischen Rechts zu prüfen, bevor sie sich mit derselben in Verträge einließen. Sofern es überhaupt der Fall 752
sei, daß der inländische Richter angegangen werden könne, werde Letzterer nach seinen Gesetzen Recht zu sprechen haben und sein Urtheil durch Eingriff in das im Inlande befindliche Vermögen des Ausländers vollstrecken. Vorzüglich im Gebiete des Handelsrechts müsse man von diesen Grundsätzen ausgehen, wenn Deutschland nicht offen-
M S. 68. Sp. 2. bar | gegen andere Nationen, gegen Frankreich, England, Amerika ꝛc. sich zurücksetzen wolle, wo man ohne Zweifel einen nach dortigen Gesetzen großjährigen Ausländer, der daselbst Wechsel ausgestellt habe und mit seiner Person oder seinem Vermögen sich dort betreten lasse, verurtheilen und zur Haft bringen werde, obschon er nach den Gesetzen seines Vaterlandes noch minderjährig sei, oder als Militair entweder dem Personalarreste nicht unterliege oder überhaupt nicht wechselfähig sei.

Die Frage:

> Soll ein Ausländer, der im Inlande sich wechsel- 753
> mäßig verpflichtet hat, als wechselfähig behandelt werden, wenn er auch nur nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist?

kam hierauf zur Abstimmung und ward mit 10 Stimmen gegen 9 bejaht. Unter den Verneinenden befanden sich die Herren Abgeordneten für Oesterreich, Kurhessen, Lübeck und Bremen.

Bei dem §. 77 war man einverstanden, daß der- 755
selbe blos auf die Form sich beziehe. Uebrigens entstand 754
die Frage, wie es mit Usowechseln, welche im Auslande ausgestellt worden, hier zu halten sei. Nach längerer
L. S. 147. Erörterung vereinigte | man sich aber zu der Ansicht, daß die Entscheidung über diesen Punkt schon in dem ersten Absatze des §. 76 gegeben sei.

Hiermit ward die Verhandlung geschlossen.

Digitized by Google

XXIII.

Leipzig, den 18. November 1847.

M. S. 68 Sp. 1. In der heutigen Sitzung schritt die Versammlung 756
nach der Vorlesung des Protocolles der gestrigen Sitzung
zur Berathung des §. 78 des Entwurfs.

§. 78. Zu demselben ward zunächst von dem Herrn Vicepräsident Dr. Einert bemerkt, daß es wünschenswerth sein dürfte, bei diesem ganzen vom Proteste handelnden Abschnitte auch in der Fassung des Gesetzes die beiden in Betracht kommenden Handlungen des mit der Levirung des Protestes Beauftragten zu sondern — nämlich die Handlung des Protestirens selbst und das Niederschreiben des beim Protestiren Vorgefallenen. Mit Rücksicht hierauf würde es sich empfehlen, den Inhalt der §§. 78 und 80 voranzustellen, und darauf erst die Bestimmungen in den §§. 79 und 81 folgen zu lassen. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrages fand Anerkennung und ward die Beachtung desselben der Redactionscommission empfohlen.

Bei der darauf vorgenommenen Prüfung des In- 757
haltes des verlesenen Paragraphen war man zuvörderst darüber einverstanden, daß die Worte: „Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme der Proteste befugt“ für die allgemeine Wechselordnung nicht passend seien, und daher wegfallen müßten.

In Betreff des ersten Satzes dieses Paragraphen 758
ward hervorgehoben, daß es nicht genügend sei, wie im Entwurfe geschehen, zu bestimmen, daß ein Protest „gerichtlich“ aufgenommen werden könne; es werde vielmehr
M. S. 68. Sp. 2. erforderlich sein, | daß diejenigen Beamten und Behörden bezeichnet würden, welche neben den Notaren zur Aufnahme von Protesten autorisirt seien. Einverstanden war man darüber, daß in der Regel die Notare zur Protesterhebung zu adhibiren seien, daß diese daher auch im Entwurfe vorangestellt werden müßten; — ebenso unzweifelhaft erschien es indeß, daß man, namentlich mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Landdistricte und kleineren Orte, sich nicht auf die Notare allein beschränken könne, daß aber bei der großen Verschiedenartigkeit der Einrichtungen der in Betracht kommenden einzelnen Länder die allgemeine Wechselordnung hierüber keine genauen Vorschriften enthalten könne, sondern daß es einer jeden Regierung, welche die allgemeine Wechselordnung publicire, zu überlassen sein werde — falls nicht schon genügende Vorschriften in dieser Beziehung existiren sollten — die mit Protesterhebungen zu beauftragenden Beamten
L. S. 148. zu bezeichnen. Es ward demnach beschlossen, | den ersten Satz dieses Paragraphen etwa dahin zu fassen: „Pro-

Digitized by Google

teste müssen durch einen Notar oder eine dazu bestellte Gerichtsperson aufgenommen werden.

Eine Bemerkung, ob es nicht zweckmäßig erscheine, 759
die Regierungen dadurch weniger in der Wahl dieser Officialen zu binden, daß statt „Gerichtsperson" das Wort „Beamten" gewählt werde, ward durch die Entgegnung beseitigt, daß es im Allgemeinen nicht wünschenswerth erscheine, dieses Geschäft anderen Beamten, als denen
M. S. 69 Sp. 1. der streitigen oder freiwilligen | Gerichtsbarkeit zu übertragen, daß übrigens, wo die Umstände dies erheischen oder es zulässig erscheinen ließen, ein solcher Beamter, durch seine Bestellung zur Vornahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit, eine Gerichtsperson werde.

Es ward ferner mit Beziehung auf den §. 41 des 760
Holsteinischen Entwurfs zur Erwägung gestellt, ob nicht bei zu großer Entfernung der Notare und Gerichtspersonen, die Aufnahme eines Protestes durch zwei rechtsgültige Zeugen für zulässig erklärt werden müsse. In dieser Rücksicht ward bemerkt, daß ein auch von den untadelhaftesten Zeugen aufgenommener Act nie ein ganz liquides Document sei, wie es hier erfordert werde. Uebrigens war die Versammlung der Ansicht, daß die stattgehabte Bewilligung von zwei Protesttagen auch dem entfernter Wohnenden die Möglichkeit gewähren werde, einen Notar oder eine Gerichtsperson rechtzeitig herbeizuschaffen.

Ueber die Beibehaltung des Schlußsatzes dieses Pa- 761
ragraphen war die Versammlung einverstanden.

§. 79. Zum §. 79 ward, nachdem derselbe vorgelesen, zu- 762
nächst für die Redaction zu No. 1 bemerkt, daß möglicherweise auch eine Wechselcopie präsentirt sein könne, in welchem Falle von dieser Copie eine Abschrift in den Protest aufzunehmen sei, und zu No. 2, daß statt des 763
Wortes: „Verpflichteten" ein anderer Ausdruck zu wählen sein werde, da häufig der Fall vorkomme, daß die Aufforderung an einen „Nichtverpflichteten" gerichtet werde. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ward anerkannt, führte aber zu der ferneren Erwägung, daß 764
die Bezeichnung des Geschäfts, als eine Aufforderung zu einer zu leistenden Handlung, nicht ganz erschöpfend sei, indem ein Protest unter Umständen auch etwas Anderes, namentlich eine Rechtsverwahrung gegen eine bereits vorgenommene Handlung enthalten könne. Die Berücksichtigung auch dieser Bemerkung ward der Redactionscommission empfohlen, und in Betreff der Fassung dieses Paragraphen auf den Code de commerce Art. 174, den Oesterreichischen Entwurf §. 211 und den Holsteinischen Entwurf §. 41 verwiesen.

Von einer anderen Seite ward auf die bereits ge- 765
nehmigten Bestimmungen des §. 40 des Preußischen Entwurfs aufmerksam gemacht, demzufolge durch den Protest dargethan werden solle, daß die Präsentation des Wechsels rechtzeitig geschehen sei; die Versammlung war darüber einverstanden, daß dies auch in der Vorschrift über die Form der Proteste zu erwähnen sei, wor- 766
aus zugleich folge, daß, wie auch schon jetzt gebräuchlich,

Digitized by Google

der Notar selbst den Wechsel nochmals präsentiren müsse.
Ferner kam zur Frage, ob man nicht nach dem Vor- 767
L. S. 149. bilde des | Code de commerce die Unterschrift dessen erfordern solle, gegen welchen der Protest erhoben werde. Die Versammlung entschied sich indeß dahin, daß dies nicht wünschenswerth sei, weil es eine leere Formalität zur Pflicht machen würde, da die Unterschrift des Notars oder des Beamten jeden Zweifel über die Richtigkeit des Vorganges ausschließen müsse, überdies auch die Erfahrung in Frankreich lehre, daß die Unterschrift regelmäßig verweigert werde.

Zu No. 4 dieses §. ward bemerkt, daß, falls es die 768
Absicht sein sollte, dadurch anzudeuten, daß der Notar nach der Ursache der Verweigerung zu fragen habe — dies nicht zu billigen, dagegen aber dem Notar aufzugeben sein dürfte, anzuführen, gegen welche Person er sich seines Auftrages entledigt habe. Gegen die erste dieser 769
Bemerkungen ward indeß hervorgehoben, daß, wenn der Notar auch nur unter ganz besonderen Umständen und im Falle eines ihm dazu ertheilten, besonderen Auftrages, nach der Ursache der Verweigerung zu fragen habe, es doch
M. S. 69 Sp. 2. erforderlich sei, daß er | jedesmal die ihm ohne besondere Erkundigung nach der Ursache gegebene Erklärung in den Protest aufzunehmen habe, indem diese Erklärung, wenn sie auch nicht immer ganz wahr sein möge, auf das Verhalten anderer bei dem Wechsel Betheiligten von Einfluß sei, wie z. B. die Nothadresse eine Secunda nicht acceptiren werde, wenn der Trassat die Annahme mit der Erklärung verweigere, daß die Prima von ihm bereits acceptirt sei.

Man verständigte sich noch allerseits dahin, daß der 770
Notar, ohne nach dem Beweggrunde der Entschließung des Befragten sich zu erkundigen, die von diesem ertheilte Antwort, oder den Umstand, daß eine solche nicht zu erlangen gewesen, als einen wesentlichen Bestandtheil des ganzen Vorganges, worüber der Act aufzunehmen sei, im Proteste anzuführen habe, wie dies auch im §. 211 des Oesterreichischen Entwurfs vorgeschrieben sei.

Was dagegen die Person betreffe, gegen welche der 771
Notar, falls er eine solche überall vorgefunden, sich seines Auftrages entledigt habe, so könne es nicht Absicht sein, daß der Notar jedesmal den Namen derselben anführe, da er diesen nicht immer wissen und erfahren könne, dagegen aber sei es erforderlich, daß der Protest eine allgemeinere Bezeichnung dieser Person enthalte, daß namentlich bemerkt werde, ob der Protestat selbst anwesend gewesen, oder ob ein Theilnehmer des Geschäftes, oder ein Commis, Diener oder wer sonst auf seinen Antrag geantwortet habe.

Die Versammlung erklärte sich auf einen ferneren 772
Antrag auch damit einverstanden, daß, falls es sich um eine Ehrenacceptation oder Ehrenzahlung handle, vorgeschrieben werde, daß der Protest darüber Auskunft geben müsse, wie, von wem und für wen dieselbe angeboten oder geleistet worden; desgleichen, daß es vorgeschrieben

Digitized by Google

werde, was übrigens in einem der früheren Paragraphen 773
bereits angedeutet sei, daß, falls ein Wechsel in demselben
Stadium mehrere solcher Handlungen erforderlich mache,
diese verschiedenen Proteste in einen Act zusammenzufassen
seien.

Es ward hierauf noch in Anregung gebracht, ob dem 774
L. S. 150. Notare nicht vorzuschreiben sei, | in dem Proteste auch die
Tageszeit, namentlich die Stunde, anzugeben, zu welcher
er die Handlung vorgenommen habe. Diesem Antrage
ward indeß von mehreren Seiten widersprochen, wobei
insbesondere hervorgehoben ward, daß eine solche Vor-
schrift wegen der Ungleichmäßigkeit der Uhren mit Gefahr
verknüpft sei. Die Versammlung theilte diese Bedenken;
dem Antrage konnte demnach keine Folge gegeben werden.

Schlüßlich ward noch von dem Herrn Vicepräsiden- 775
ten Dr. Einert darauf aufmerksam gemacht, daß ältere
Notariatsordnungen den Notaren zur Pflicht machten,
das Jahr und den Tag auf mehrfache Weise zu bezeich-
nen, als nach der Regierung des Kaisers, Römer-Zins-
zahl u. s. w. Dies sei nicht nur unnöthig, sondern könne
leicht zu unrichtigen und unter sich widersprechenden An-
gaben führen. Es sei daher zweckmäßig, in dem zu
erlassenden Gesetze vorzuschreiben, daß nur das Kalender-
jahr und der Kalendertag in den Protest aufzunehmen
sei. Von Seiten des Herrn Referenten ward bemerkt,
daß dies auch die Absicht des Entwurfs gewesen, und es
ward, da die Versammlung über den Antrag völlig ein-
verstanden war, der Redactionscommission überlassen, diese
Bemerkung, sowie die übrigen bei diesem §. vorgekomme-
nen Erwägungen und Beschlüsse bei der Fassung des §.
zu berücksichtigen.

§. 80. Zum §. 80 ward beantragt, daß in dem ersten 776
M. S. 52. Sp. 2. Satze die | angeführte Zeitbestimmung, sowie im zweiten
Satze die Worte: „innerhalb der vorgenannten Ge-
schäftsstunden" wegfallen möchten und zur Begründung
dieses Antrages bemerkt, daß diese Bestimmung lediglich
auf Localrücksichten und Einrichtungen beruhen werde,
aber eben deshalb dem Bedürfnisse vieler Orte nicht
entsprechen könne. Dagegen ward aber hervorgehoben, wie
sehr es das Geschäft erleichtere, wenn der Kaufmann eine
feste Stunde habe, wo er mit Ruhe sein Comptoir schlie-
ßen könne. Um beides zu berücksichtigen, ward von einer
Seite vorgeschlagen, in das Gesetz, als Zeitbestimmung,
auf die üblichen Geschäftsstunden jedes Ortes Bezug zu
nehmen, wobei indeß zu bedenken gegeben ward, daß eine
solche Bestimmung wohl für die Kaufleute in einer grö-
ßeren Stadt eine Bedeutung haben werde, dagegen für
alle andere dem Wechselgesetze Unterworfenen nichts Festes
enthalte. Mit Rücksicht hierauf und um doch einen end-
lichen Zeitpunct zu gewinnen, nach dessen Ablauf man
vor Protesten sicher sein könne, ward von einem anderen
Mitgliede vorgeschlagen, jedenfalls eine späteste Stunde
vorzuschreiben; indeß auch hiergegen ward bemerkt, daß,
wenn dies gleich davor sichern könne, daß nicht um Mit-
ternacht ein Protest erhoben werden könne, doch auch

Digitized by Google

eine solche späteste Stunde nothwendig für manche Orte die Geschäftszeit auf eine lästige Weise verlängern werde, während sie andererseits nicht genüge. Im Allgemeinen aber ward hervorgehoben, daß solche Zeitbestimmungen im Grunde ihren Platz in einer Notariatsordnung finden würden, und wenn auch ihre Aufnahme in ein Wechselgesetz schon um deswillen statthaft erscheinen müsse, weil fast alle locale Wechselordnungen Bestimmungen dieser Art
L. S. 151. enthielten, so habe doch die Verhandlung | hinreichend die Unmöglichkeit ergeben, eine Allen zusagende Bestimmung für ein allgemeines Wechselrecht zu finden.

In Erwägung dieser Umstände vereinigte sich die 777
Versammlung dahin, daß die Zeitbestimmung und die Bezugnahme auf dieselbe in der Voraussetzung aus dem §. wegfallen solle, daß jede Regierung, welche es erforderlich finde, die für die localen Verhältnisse angemessenen Geschäftsstunden, falls dies nicht schon geschehen sei, gesetzlich zu fixiren, hierüber die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werde.

Es kam ferner bei diesem §. zur Sprache, ob es 778
genügend sei, die Sonntage und die „gesetzlich anerkannten christlichen Feiertage" als diejenigen zu bezeichnen, an denen Proteste nicht aufgenommen werden könnten. Es ward in dieser Beziehung einerseits auf das Bedürfniß der mosaischen Glaubensgenossen hingewiesen, andererseits aber hervorgehoben, daß diese selbst in mehreren Ländern darauf angetragen hätten, daß rücksichtlich ihrer eine Ausnahme von der Regel nicht gemacht werde, in anderen Staaten aber, wo solche Ausnahmen früher bestanden, die Aufhebung derselben durchaus keine Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt habe. Die Versammlung vereinigte sich ohne Abstimmung dahin, daß in dieser Beziehung keine Veranlassung gegeben sei, für Bekenner einer nicht-christlichen Confession besondere Ausnahmen in der allgemeinen Wechselordnung vorzuschreiben, auch nicht in der Beschränkung, wie dieses in dem Holsteinischen Entwurfe geschehen, dem zu Folge auf israelitische Feiertage wohl bei der Präsentation zum Accepte, nicht aber bei der Präsentation zur Zahlung Rücksicht genommen worden. Dagegen aber fand 779
eine andere Bemerkung Beachtung, welche es hervorhob, daß der Ausdruck: „gesetzlich anerkannte christliche Feiertage" aus mehrfachen Gründen zu Anständen Veranlassung geben könnte, mithin das Wort „gesetzlich"
M. S. 70 Sp. 1. wegzulassen | sei. Zugleich ward von mehreren Seiten 780
bemerkt, daß außer den christlichen Feiertagen in einigen Staaten auch noch andere Feiertage existirten, an welchen die Geschäfte ruhten, wie z. B. Constitutionsfeste, oder der achtzehnte October, und daß auch diese berücksichtigt werden müßten. In Erwägung dieser Be- 781
merkungen war die Versammlung der Ansicht, daß der Ausdruck: „von Staatswegen anerkannter allgemeiner Feiertage" das Erforderliche genügend bezeichnen und demnach nicht erforderlich sein werde, wie von einer Seite beantragt worden, ausdrücklich im Gesetze auszuspre-

Digitized by Google

chen, daß an jüdischen Feiertagen Proteste gegen Bekenner des mosaischen Glaubens erhoben werden könnten.

Eine Verschiedenheit der Meinungen darüber, ob es 782
entsprechender sei, das Wort „Festtag" oder „Feiertag" zu wählen, erledigte sich ohne Abstimmung dahin, daß dem Worte „Feiertag" der Vorzug gegeben wurde.

§. 81. Zum §. 81 ward von mehreren Seiten und na- 783
mentlich von dem Herrn Abgeordneten von Lübeck bemerkt, daß die hier in Vorschlag gebrachten Bestimmungen mehr in eine Notariatsordnung als in die Wechselordnung gehörten, indem die Gültigkeit eines erhobenen Protestes von deren Befolgung nie abhängig sein könne. Die Mehrheit der Versammlung sprach sich indeß für die Beibehal-
L. S. 152. tung | des Paragraphen aus; auch war man darüber ein- 784
verstanden, daß im Eingange in Betreff der zur Aufnahme von Protesten befugten Personen die zum §. 78 beliebte Fassung zu wählen sei. Von dem Herrn Mi- 785
nisterialrath Brauer ward noch bemerkt, daß die Handelskammern des Großherzogthums Baden die Aufnahme eines Zusatzes zu diesem Paragraphen wünschten, wodurch ausgesprochen werde, daß die Einsicht der zu führenden Protestregister jedem Betheiligten freistehe. Die Versammlung war jedoch nicht der Ansicht, daß eine solche Vorschrift in die Wechselordnung gehöre. Außerdem kam 786
noch in Erwägung, ob die Bestimmung des Paragraphen, wonach die Proteste in ein besonderes Register einzutragen seien, nicht entbehrt werden könne. Die Versammlung vereinigte sich indeß dahin, daß nicht nur eine Eintragung der Proteste überhaupt erforderlich sei, sondern daß auch eine Eintragung in besondere Register vor der in die allgemeinen Notariatsregister den Vorzug verdiene, wobei sowohl auf die Bestimmungen des Art. 176 des **Code de commerce**, als darauf aufmerksam gemacht ward, daß es bei Freigebung der Einsehung der Proteste von nachtheiligen Folgen sein könne, wenn dadurch auch andere Notariatshandlungen, die in dasselbe Register eingetragen wären, eingesehen werden könnten. Der Entwurf ward demnach auch in Ansehung dieser Bestimmung angenommen.

Schlüßlich wurde noch anheimgegeben, ob es noth- 787
wendig sei, gesetzlich auszusprechen, daß der Notar ꝛc. verpflichtet sei, auf Verlangen Abschriften von den Protesten zu geben; man war indeß der Meinung, daß es genügend sein werde, im Protocolle auszusprechen, wie die Versammlung eine solche Verpflichtung als sich von selbst verstehend betrachtet habe.

§. 82. Rücksichtlich des §. 82 vereinigte sich die Versamm- 788
lung darüber, daß es wünschenswerth sein werde, denselben ganz wegzulassen, und die in demselben enthaltenen Bestimmungen bei anderen geeigneten Stellen des Entwurfs, als welche namentlich die §§. 25 und 41 bezeichnet wurden, insoweit dies erforderlich, einzuschalten und das in dieser Beziehung zu Beachtende der Redactionscommission zu überlassen, wobei dieselbe zugleich ersucht ward, 789
eine solche Fassung zu wählen, daß die bekannte Contro-

Digitized by Google

M. S. 71 Sp. 2. verse über die Präsentation der Domicilwechsel | in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Versammlung dahin entschieden werde, daß es bei diesen Wechseln, wenn der Domiciliat am Zahlungsorte nicht getroffen werde, genügend sei, den Protest Mangels Zahlung am Zahlungsorte erheben zu lassen.

§. 83. Zum §. 83 ward von einem Mitgliede der Ver- 790
sammlung beantragt, daß auch die Börse in denjenigen Städten, wo eine solche existire, als ein Ort bezeichnet werde, wo die Präsentation und die anderen in diesem Paragraphen erwähnten Geschäfte und Handlungen vorgenommen werden könnten, da dies durch das Bedürfniß des Geschäftsverkehrs schon längst in allen größeren Städten eingeführt sei.

Dieser Antrag ward indeß zurückgenommen, als die 791
Versammlung ihre Ansicht dahin aussprach, daß die Präsentation und die sonstigen erwähnten Geschäfte an jedem anderen Orte, namentlich auch an der Börse, vorgenommen werden könnten, sobald die Betheiligten darüber einverstanden seien, daß jedoch, wenn dies nicht
L. S. 153. der Fall, der Protestat das Recht habe, zu verlangen, daß er in seinem Geschäftslocale, oder in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung aufgesucht werde. Es ward der Redactionscommission überlassen, dies durch die zu wählende Fassung anzudeuten und der- 792
selben zugleich in Gemäßheit eines diesfallsigen Antrags anheimgegeben, ob ein Ausdruck gefunden werden könne, woraus sich ergebe, daß im Falle eines eingetretenen Concurs- oder Gantverfahrens, die Präsentation ꝛc. nicht bei dem Cridar, sondern bei dem Curator der Masse zu bewirken sei.

§. 84. Beim §. 84 ward abermals zur Erwägung ge- 793
stellt, ob nicht hier wenigstens, wo es sich nicht blos von Protesten, sondern von Aufforderung zur Zahlung ꝛc. handle, gewisse Geschäftsstunden anzuordnen seien. Es ward indeß auf die Gründe verwiesen, welche bereits zum §. 80 gegen eine solche Bestimmung angeführt worden, und namentlich hervorgehoben, daß, falls die Particulargesetzgebung solche Stunden anzuordnen für angemessen halte, dadurch dem Bedürfniß genügt werde, daß aber, wenn auch solche Stunden nur in einer Notariatsordnung vorgeschrieben werden sollten, kein Nachtheil für die Geschäftsmänner entstehen könne, weil die Anforderungen zur Zahlung ꝛc. dann jedenfalls so zeitig vorgenommen werden müßten, daß noch ein Protest im Falle der Verweigerung aufgenommen werden könne. Demgemäß ward beschlossen, daß die Worte „und innerhalb der Geschäftsstunden" (§. 80) wegfallen und die Worte 794
„gesetzlich anerkannter christlicher Feiertag" ebenso wie dies im §. 80 geschehen werde, verändert werden sollten.

Von den Hamburger Herren Abgeordneten ward bei 795
diesem Paragraphen noch bemerkt, daß man in Hamburg für diejenigen Zahlungen, welche durch die Bank vermittelt werden, noch zwei Tage im Jahre zu bezeichnen habe, an denen keine Zahlung gefordert werden könnte.

Digitized by Google

Die Bank werde nämlich im Anfange jedes Jahres auf zwei Tage geschlossen, um eine Revision derselben vorzunehmen, dies sei indeß für die allgemeine Wechselordnung ohne allen Einfluß und solle hier nur angekündigt werden, berühre übrigens auch alle anderen Wechselzahlungen, mit alleiniger Ausnahme der in Hamburger Banco zu leistenden, nicht.

§. 85. Zum §. 85 ward von dem Herrn Referenten bemerkt, wie er von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß häufig Wechsel und Wechselerklärungen, namentlich von Auswanderern vorkommen, die, weil die Aussteller nicht schreiben könnten, nur mit Kreutzen unterzeichnet seien; er gebe deshalb anheim, ob
M. S. 11 Sp. 2. nicht der erste Satz dieses Paragraphen | dahin abzuändern sei, daß Wechsel und Wechselerklärungen, die mit Kreutzen oder anderen Zeichen vollzogen seien, nur in dem Falle Wechselkraft haben sollten, wenn sie gerichtlich oder notariell ausgestellt worden. Dieser Antrag fand allseitig Zustimmung und ward nur noch bei diesem Satze von einem Mitgliede der Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß es statt der Worte „andere Erklärungen", „Bürgschaft oder Aval", heißen könne, indem außer den genannten keine anderen Wechselerklärungen als der Aval übrig blieben. Diese Bemerkung ward der Redactionscommission zur Berücksichtigung anheimgegeben.

L. S. 154. In Betreff des zweiten Absatzes dieses §. ward bemerkt, daß es bedenklich | erscheine, den Inhalt desselben in die Wechselordnung aufzunehmen, indem es unter Umständen von Wichtigkeit, namentlich zum Behufe der Legitimation durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten, sein könne, daß der Indossatar, welcher im Indossamente mit seinem Vornamen genannt sei, auch das folgende Indossament mit demselben Vornamen unterzeichne. Nun könne aber das Recht, einen Wechsel zurückzuweisen, der solche Mängel in den Unterschriften habe, dadurch beschränkt erscheinen, wenn das Gesetz die Beifügung des Vornamens für nicht erforderlich erkläre. Von anderen Seiten ward vorgeschlagen, den Satz umzukehren und zu sagen, daß die Weglassung des Vornamens keine Ungültigkeit zur Folge habe. Diese Bemerkung fand indeß durch eine folgende ihre Erledigung, welche hervorhob, daß der ganze Satz nur deshalb in den Entwurf gekommen zu sein scheine, um eine entgegengesetzte Bestimmung des Preußischen Landrechts ausdrücklich außer Kraft zu setzen, eine Bemerkung, welche von dem Herrn Referenten bestätigt ward. Mit Rücksicht hierauf ward beantragt, daß der ganze Satz wegfalle, weil es sonst zu unrichtigen Interpretationen führen könne, wenn anderen abgeänderten Bestimmungen früherer Gesetze nicht dieselbe Rücksicht widerfahrrn sei. Durch den Wegfall des Satzes würden auch alle übrigen gegen denselben erhobenen Bedenklichkeiten beseitigt werden. Bei der darauf vorgenommenen Abstimmungen erklärte sich die Versammlung einstimmig für den Wegfall des zweiten Satzes, indem sie sich in der Ansicht vereinigte, daß nach den Bestimmungen im

§. 4 des Entwurfs die Angabe der Vornamen bei der Unterschrift des Ausstellers so wenig, als bei der Bezeichnung des Remittenten und des Bezogenen ein wesentliches Erforderniß des Wechsels sei.

Mit Rücksicht auf einen in der Sitzung vom 23. October gestellten Antrag, ob nicht der §. 86 dem §. 3 des Entwurfs unmittelbar anzuschließen sei, kam diese Frage wiederum zur Erörterung. Es ward beschlossen, die Erwägung, ob der §. 86 passender an einer anderen Stelle stehen werde, der Redactionscommission zu überlassen. Dabei ward derselben zugleich anheimgegeben, zu versuchen, ob nicht das ganze Capitel XVIII. wegfallen könne, indem der §. 85 etwa beim §. 4 eingeschaltet werde. 800 801

Diese Erörterungen über den §. 86 gaben indeß noch zu einer Discussion über die Bedeutung desselben Veranlassung und es kam zur Frage, ob dadurch das Verhältniß des Mandatars zum Mandanten, sowie das Verhältniß des letzteren zum Wechselgläubiger berührt werde. Die Versammlung war indeß einverstanden darüber, daß hier nur eine Vorschrift für den Fall gegeben sein solle, wenn etwa die Befugniß des Mandatars, die Wechselverbindlichkeit für den Mandanten einzugehen, geleugnet oder in Zweifel gezogen werde, und der §. 86 nur die Verfügung enthalte, daß in diesem Falle der | Mandatar dem Wechselgläubiger so lange hafte, bis er nachgewiesen, daß er durch seine Vollmacht zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit für seinen Auftraggeber befugt gewesen sei, wie dies auch der Art. 559 des Württembergischen und der §. 4 des Holsteinischen Entwurfs ausspreche. Es ward der Redactions-Commission die Erwägung anheimgegeben, | ob es nothwendig sei, diese Absicht des §. 86 deutlicher auszudrücken. Im Uebrigen ward gegen den Inhalt des §. nichts eingewendet. 802 803

M. S. 72 Sp. 1.

L. S. 155.

Die Versammlung ging hierauf zur Berathung des dritten Abschnittes des Entwurfs: „Von eigenen Wechseln" über. Ehe dieselbe sich aber zu dessen einzelnen Paragraphen wendete, ward von dem Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert Nachstehendes vorgetragen: 804

Mit dem Namen „eigene oder trockene Wechsel" pflege man außer denjenigen Papieren, welche der Entwurf darunter verstehe, auch eine gewisse Gattung von Urkunden zu bezeichnen, welche die Angabe eines anderen zwischen dem Geber und Nehmer verhandelten Rechtsgeschäfts in sich aufnehme, welches auf Geldzahlung gerichtet sei, und womit der Aussteller als der zur Zahlung verpflichtete Theil, die Erfüllung des Contracts, d. i. die Leistung der verglichenen Geldzahlung auf einen gewissen Tag zusage. Man begreife dergleichen Urkunden unter dem Namen: „Wechsel", nicht nur wenn sie in dem Conterte als solche bezeichnet seien, sondern in der Regel auch dann noch, wenn sie nur die sogenannte Wechselclausel, d. i. die Zusage, nach Wechselrecht zu zahlen, oder den Zusatz: „und soll diese Urkunde als Wechsel gelten" oder „ein Wechsel sein" enthalten. Zu einer solchen Erweiterung und Ausdehnung

Digitized by Google

des Begriffs „Wechsel" gebe auch die vorhandene, noch bestehende Wechselrechtslehre — die gemeine Schule des Wechselrechts, nach welcher bis zu Anfange des 19. Jahrhunderts alle Deutschen Wechselgesetze errichtet seien, nicht nur Anlaß, sondern sogar die dringendste Aufforderung. Denn wenn die Definition vom Wechsel, welche von Brüchtings Zeiten an in allen Lehrbüchern vorkomme,

> daß der trockene Wechsel eine Schrift sei, in der das Wort Wechsel vorkomme, und worin sich der Aussteller zur Zahlung verpflichte,

die richtige sei, so fielen schon damit die eben bezeichneten Schriften unter diesen Begriff, und daß es denn nun auch die Rechtslehrer insgesammt ernstlich so meinten, das erkenne man aus der besonderen Auskunft, welche dieselben ohne Ausnahme über das innere Wesen und die Bestimmung des eigenen (trockenen) Wechsels — des sogenannten **cambium informe** — ertheilten. Gerade über dieses Gebilde von Geschäft habe die alte Schule die geordnetste und klarste Auskunft gegeben. Wenn die Tratte eine Mischung von allerhand Geschäften (ein **ex variis negotiorum figuris conflatum**) ist, was an Mandat, Cession oder an einen Innominatcontract: **do ut des**, oder **facio ut des** erinnere, so sei man sich über den Character des trockenen Wechsels völlig klar. Dieser sei eine Art Schmarotzerpflanze, die sich an andere bürgerliche Geschäfte anranke, mit diesen eng verbunden sei und mit ihnen stehe und falle. Der trockene Wechsel sei eine **adjectitia qualitas**, wie sie Heineccius im Einverständnisse mit seinen Vorgängern und Nachfolgern nenne, und habe keinen anderen Zweck, als die Unterwerfung des Ausstellers unter den **rigor cambialis** für den Fall, daß er zur Zahlung verurtheilt werden würde. Daß man bei der Auf-
L. S. 156. gabe einer Gesetzgebung für den | wahren Wechsel, (über
dessen Beruf, als papierene Valuta namentlich in den
M. S. 72 Sp. 2. merkantilischen Verkehr einzutreten, man hoffentlich | einig sei,) den trockenen Wechsel — wenn er das sei, was die Schule aus ihm mache, nämlich ein Wesen accessorischer Natur, welches mit und neben einem anderen Hauptgeschäfte bestehe und sich mit und neben diesem fortpflanze, nicht selbstständig seinen Lauf beginne, vielmehr um seines accessorischen Interesse halber in allen Beziehungen seiner Wirksamkeit sich als von jenem Hauptgeschäfte abhängig ausweise — als wahren Wechsel nicht anerkennen dürfe, sei gewiß. Aber eben darum dürfte es gegenwärtig erforderlich sein, die Begriffsbestimmung zu berichtigen, mit wenig Worten anzuzeigen, was zur Diagnose des trockenen Wechsels gehöre, den man dem wahren Wechsel ebenbürtig erkennen solle, und Mißverständnissen vorzubeugen, in die man an der Hand einer Schule gelange, die man wenigstens als die gegenwärtig in Deutschland allgemeine, allbekannte und auch in Prari befolgte, achten müsse. Die Diagnose sei von hohem practischen Werthe. Wo das Hauptgeschäft neben dem Wechsel bestehe, da sei der Anspruch aus dem Papiere im Hauptwerke ein Anspruch aus Kauf, Darlehn,

Digitized by Google

Miethe u. s. w., dem die Ausflüchte entgegen ständen, die dem Hauptgeschäfte entsprächen. Diese gingen auch wider den Nehmer; die Fortpflanzung der Ansprüche und Klagen aus dem Papiere könne nur durch Cession geschehen. Höchstens könne ein ausgedehntes Indossament als Cessionskunde gelten. Auch die Eigenschaft desselben als Gutsage **pro bonitate** oder den Regreß aus selbigem möchte bedenklich erscheinen, damit gehe das Wesen des Wechsels verloren, und man habe sich allenthalben dabei nur auf das zu berufen, was der Sächsische Entwurf im §. 249 ausspricht. Es handle sich um eine Diagnose, 805
die man mit der Bestimmung geben könne, daß der hier behandelte Wechsel in einem unter Anwendung des Wortes Wechsel ertheilten, unbedingten Zahlungsversprechen bestehe, welches ohne alle Beziehung auf ein anderes neben ihm fortdauerndes Geschäftsverhältniß in's Leben trete, und durch diese isolirte Stellung die **exceptiones ex persona indossantis** beseitige. Es scheine unerläßlich, jedenfalls in hohem Grade wünschenswerth, eine solche negative Bestimmung, **salva redactione**, in das Gesetz aufzunehmen.

Gegen diesen Antrag wurde bemerkt, daß jede De- 806
finition bedenklich sei, daß sich bei dem Abschnitte „von gezogenen Wechseln" kein Bedürfniß gezeigt habe, eine solche Definition voranzustellen, und daß dies auch bei eigenen Wechseln nicht nöthig sein werde, da im Entwurfe die Erfordernisse eines Wechsels hinreichend deutlich angeführt seien, um darnach in jedem einzelnen Falle zu bemessen, ob die übernommene Verbindlichkeit als Wechsel und nach Wechselrecht zu behandeln sei oder nicht. Sei die Verbindlichkeit in der Form übernommen, die den Erfordernissen eines Wechsels entspreche und genüge, so werde dieselbe unter das Wechselgesetz fallen und jeder auf das zum Grunde liegende contractliche Verhältniß sich beziehende Zusatz werde als nicht geschrieben betrachtet, während im entgegengesetzten Falle, wenn die Form eines Wechsels nicht beobachtet sei, der Zusatz, daß die Verbindlichkeit nach Wechselrecht übernommen sei, wir-
L. S. 175. kungslos bleiben | müsse, und nicht geeignet erscheinen könne, einen dem Wechselrechte völlig fremden Contract der Beurtheilung nach wechselrechtlichen Grundsätzen zu unterziehen.

Nach diesen Erörterungen, denen die überwiegende 807
Majorität der Versammlung beipflichtete, ward der Antrag zurückgenommen.

§. 88. Die Versammlung wendete sich darauf zur Prüfung 808
des §. 87 und vereinigte sich zunächst dahin, daß es
M S.73 Sp. 1. nicht zweckmäßig | scheine, die Bestimmung des Ortes, wo die Zahlung geschehen solle, zu einem Essentiale des eigenen Wechsels zu machen, welches schon um deswillen zu widerrathen sei, weil gewöhnlich dieser Ort nicht genannt werde. Dagegen wurde es für zweckmäßig er- 809
achtet, in einem besonderen Paragraphen auszusprechen, daß, Falls die Zahlung an einem anderen Orte, als

Digitized by Google

dem der Ausstellung geschehen solle, dieser ausdrücklich genannt werden müsse.

Es kam ferner zur Frage, ob nicht auch die unter 810
No. 4 aufgeführte Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden solle, wegfallen könne. Es ward hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die im folgenden §. enthaltene Bestimmung, daß der Wechsel auf Kündigung gestellt werden könne, mit einer als nothwendig bezeichneten, schon bei der Ausstellung des Wechsels auszusprechenden Zeitbestimmung über die Fälligkeit in Widerspruch zu treten scheine. Auch ward darauf aufmerksam gemacht,
M. S. 73 Sp. 2. daß bei der Bestimmung der wesentlichen | Erfordernisse des gezogenen Wechsels im §. 4 die Zeitbestimmung der Zahlung, als ein Essentiale, habe mehr hervorgehoben werden müssen, weil man dadurch die Usowechsel habe ausschließen wollen. Die Versammlung entschied sich in- 811
deß dahin, daß die Vorschrift unter No. 4 dieses §. beizubehalten sei. Dabei kam zur Frage, ob eigene Wechsel 812
auch auf Sicht gestellt werden könnten; man war darüber einverstanden, daß, wenn diese Form auch nicht häufig vorkommen werde, doch kein Grund vorliege, dieselbe auszuschließen, wie denn solche Wechsel auch jetzt „auf Sicht (Vorzeigung)" oder vielmehr „auf Wiedersicht" und auf einige Zeit nach Wiedersicht zahlbar vorkämen.

Es ward nur noch bemerkt, daß es demnach erforderlich sein werde, die Vorschrift, welche in Betreff der gezogenen **a vista** Wechsel angenommen, auch auf die trockenen **a vista** Wechsel zur Anwendung zu bringen und darnach den §. 89 zu vervollständigen.

XXIV.

Leipzig, den 22. November 1847.

M. S. 73 Sp. 2. In der heutigen Sitzung theilte der Herr Geheime 813
L. S. 158. Legationsrath von Patow der Versammlung mit, daß der Herr Banquier Hostmann aus Celle durch | unabweisliche Geschäfte genöthigt worden sei, die Conferenz zu verlassen und nach seiner Heimath zurückzukehren.

Nachdem hierauf das Protocoll vom 18. d. M. vorge- 814
lesen worden, bemerkte der Herr Referent, daß man nach der zum §. 5 des Entwurfs gefaßten Beschlußnahme jetzt auf die dort erwähnten sogenannten trassirt-eigenen Wechsel zurückkommen müsse. Man habe sich damals vorbehalten, die rechtliche Natur dieser Wechsel, sowie die in Ansehung ihrer zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Berathung über die eigenen Wechsel noch in nähere Erwägung zu ziehen und müsse sich daher jetzt über die dem trassirt-eigenen Wechsel beizulegende Bedeutung verständigen. Es werde darauf ankommen, ob man ihn zu 815
den trassirten oder zu den eigenen Wechseln rechnen, und

Digitized by Google

dabei stehen bleiben wolle, die Worte: „sofern die Zah- 816
lung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll" aus dem §. 5 in Wegfall zu bringen. Das Passendste scheine zu sein, diese Worte beizubehalten, und das erste Alinea des §. 5 an seiner Stelle zu lassen. Es erscheine nämlich als ein leeres Spiel mit Formen, wenn Jemand an demselben Orte auf sich selbst trassire, und der Zweck könne in solchem Falle weit einfacher durch einen eigenen Wechsel erreicht werden. Man habe also keinen Grund, den trassirt-eigenen Wechsel ohne Verschiedenheit des Ausstellungs- und des Zahlortes zuzulassen; setze man aber eine solche Verschiedenheit voraus, 817
so werde man auch den trassirt-eigenen Wechsel nach Analogie einer Tratte behandeln und demgemäß dem ersten Alinea des §. 5 im zweiten Abschnitte des Entwurfs seine Stelle anweisen können.

Diese Ansicht fand indeß von verschiedenen Seiten 818
Widerspruch. Man habe — so ward geäußert — die
M. S. 73 Sp. 1. remise de | place en place einmal aus der Reihe der Requisite des Wechsels entfernt, und man dürfe dieselbe daher auch nicht bei dem trassirt-eigenen Wechsel zur Voraussetzung machen. Man erreiche damit nichts, als daß für einen Wechsel, der im Grunde doch nur ein eigener Wechsel sei, der Schein eines trassirten erlangt und die Anwendung der über Tratten geltenden Grundsätze möglich gemacht werde. Diese Grundsätze paßten auf den trassirt-eigenen Wechsel indeß nicht. Man könne, da der Aussteller mit dem Bezogenen eine und dieselbe Person sei und schlechthin so angesehen werden müsse, als habe er den Wechsel bereits acceptirt, nicht füglich an eine Acceptation denken und eben so wenig an eine Verpflichtung des Inhabers, am Verfalltage gehörig zu präsentiren und Protest erheben zu lassen. Der trassirt-eigene 819
Wechsel könne — selbst wenn er dem Requisite der Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Ausstellungsorte genüge — doch immer nur nach ähnlichen Grundsätzen wie ein domicilirter eigener Wechsel beurtheilt werden. Bei diesem komme keine Acceptation vor und durch eine Säumniß in der Präsentation zur Zahlung verwirke der Inhaber keineswegs seine Regreßrechte gegen den Aussteller. Dasselbe müsse für den trassirt-eigenen Wechsel gelten, 820
und man werde über diesen Punct Zweifel und Irrthümer veranlassen, wenn man das erste Alinea des §. 5 in den von trassirten Wechseln handelnden Abschnitt und nicht in den Abschnitt über die eigenen Wechsel stelle.

L. S. 159. Insonderheit ward von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten zur näheren Begründung dieser Ansicht bemerkt, daß er gegen den materiellen Inhalt des ersten Absatzes des Paragraphen nichts einzuwenden habe. Trassirt-eigene Wechsel seien namentlich für diejenigen Fälle ein Bedürfniß des Handelsstandes, in welchen ein Handelshaus an verschiedenen Orten Commanditen habe. Er glaube aber eine wesentliche Eigenschaft des eigenen Wech-
M. S. 74 Sp. 1. sels darin finden zu müssen, daß | der Aussteller selbst zugleich der Zahler sei, wobei es keinen Unterschied mache,

Digitized by Google

ob derselbe sich verpflichte, am Orte der Ausstellung selbst oder an einem anderen Orte zu zahlen. Deßwegen glaube er, daß der erste Absatz des §. 5 in den von den eigenen Wechseln handelnden Abschnitt zu setzen sei, damit nicht das Wesen der Sache der Form aufgefordert werde, und nicht die Ansicht entstehe, daß bei einem solchen Wechsel zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung nothwendig sei.

Für die entgegengesetzte, dem Vorschlage des Herrn 822
Referenten entsprechende Ansicht, ward dagegen im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht:

Man dürfe — um die angemessene Stellung für den trassirt-eigenen Wechsel zu finden — allerdings nicht auf das Wesen und die materielle Bedeutung dieses Wechsels, sondern eben nur auf die Form sehen. Lasse man 823
sich auf eine Berücksichtigung des Wesens ein, so werde man den bedenklichsten Schwierigkeiten nicht entgehen. Einerseits stehe materiell die Tratte häufig einem eigenen Wechsel gleich, z. B. in dem Falle, wenn man in Frankreich, wo das billet à ordre eines non-commerçant nicht zur Wechselstrenge führe, von einem non-commerçant nicht ein solches billet ausstellen, sondern statt desselben eine Tratte acceptiren lasse. Andererseits würden aber auch unter Umständen durch einen eigenen Wechsel die Erfolge einer Tratte erreicht. Für die richtige Anordnung sei 824
daher nicht das von der anderen Seite urgirte Wesen der Sache, sondern die Form entscheidend. Befolge man diesen Gesichtspunct, so sei es nicht zweifelhaft, daß man den trassirt-eigenen Wechsel als Tratte behandeln müsse. Aus der Gleichheit des Namens des Ausstellers und des 825
Bezogenen folge überdies noch nicht die Identität der Personen, so daß es in manchen Fällen bei Annahme der gegentheiligen Ansicht zweifelhaft werden müsse, ob ein eigener oder ein trassirter Wechsel vorliege. Eine Ano- 826
malie liege in der Behandlung trassirt-eigener Wechsel als trassirter auf keine Weise: namentlich habe sich in dem wichtigsten Falle ihres Vorkommens die Praxis bereits ganz bestimmt für diese Behandlung entschieden. Es stehe nämlich (was die Herren Sachverständigen bestätigten) völlig fest, daß, wenn Jemand an verschiedenen Orten verschiedene Etablissements, deren geschäftliche Verhältnisse völlig gesondert wären, besitze, und von dem Orte des einen Etablissements auf das die gleiche Firma führende am anderen Orte einen Wechsel trassire, dieser Wechsel immer als Tratte behandelt werde. Es werde auf keinen Fall thunlich sein, für diesen Fall eine Ausnahmsbestimmung zu treffen, vielmehr müsse man in allen Fällen aus dem Gebrauche der Trattenform auch die Folgen des trassirten Wechsels zulassen, und dürfe eben nur solche trassirt-eigene
L. S. 160. Wechsel, welche | auf den Ausstellungsort selbst gezogen seien, aus der oben bemerkten Rücksicht von dieser Regel ausnehmen. Es sei also am Angemessensten, den §. 5 an seiner ursprünglichen Stelle und in seiner ursprünglichen Fassung beizubehalten.

Digitized by Google

Eine andere, auf Fälle der vorliegenden Art anzu- 827
wendende, in den §§. 12—14 des Sächsischen Entwurfs
ausgesprochene Norm der Entscheidung ward von dem
Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert vertheidigt. Nach
seiner Ansicht sollte jeder in der Form der Tratte von
dem Aussteller auf sich selbst gezogene Wechsel, wenn die
Identität der Person des Ausgebers mit der des Bezo-
genen mit Evidenz sich ergebe, als eigener Wechsel, anderen
Falls aber als Tratte behandelt werden, und zugleich
gegen den Ausgeber als eigener Wechsel geltend zu machen
M. S. 74 Sp. 2. sein. Nach einer anderen Ansicht sollte darauf gesehen 828
werden, ob ein Wechsel der angegebenen Art eine vom
Aussteller auf sich selbst gerichtete Adresse (an mich selbst)
enthalte. In diesem Falle sei der Wechsel als eigener
Wechsel anzusehen. Außerdem gelte derselbe entweder als
trassirter Wechsel, oder, wenn die Bemerkung beigefügt
worden sei „zahlbar ꝛc.“, als eigener domicilirter Wechsel.

Ungeachtet dieser Verschiedenheiten der Ansichten über 829
die Anwendbarkeit der für trassirte Wechsel geltenden
Grundsätze auf trassirt-eigene Wechsel war man indeß dar-
über allgemein einverstanden, daß die rechtzeitige Präsen-
tation und Protestation bei Wechseln der letztgedachten
Art, auf welchen sich Indossamente befänden, zur Erhal-
tung des Regresses gegen die Indossanten erforderlich sei.

Zum Behufe der Abstimmung wurden hiernächst die 830
Fragen gestellt:

1) Sollen in dem Entwurf Bestimmungen über trassirt-
eigene Wechsel aufgenommen,

und

2) Sollen dergleichen Wechsel, vorbehältlich einzelner 831
Modificationen, als Tratten behandelt werden?

von welchen die erste mit 14 Stimmen gegen 5, die zweite 832
mit 11 Stimmen gegen 8 bejaht wurde.

Die fernerweit gestellte Frage: 833

3) Soll als Erforderniß des trassirt-eigenen Wech-
sels angesehen werden, daß derselbe auf einen von
dem Ausstellungsorte verschiedenen Ort gezogen sei?

ward mit 10 Stimmen gegen 9, und die letzte Frage: 834

4) Soll es für die trassirt-eigenen Wechsel zum Be-
hufe des Regresses gegen den Aussteller der Prä-
sentation und Protestaufnahme bedürfen?

ebenfalls mit 10 Stimmen gegen 9 bejaht und somit
angenommen, daß es bei der ursprünglichen Fassung des
§. 5 des Entwurfs sein Verbleiben haben solle.

§. 88. Zum §. 88 ward von einem Mitgliede der Versamm- 835
lung bemerkt, daß es räthlich erscheine, die hier gegebenen
Bestimmungen über die Zulässigkeit von Kündigungsfristen
und Zinsversprechen ganz hinwegzulassen. Ein Wechsel,
der auf Kündigung stehe und ein Zinsversprechen enthalte,
sei nichts mehr als eine Schuldverschreibung, und da man
L. S. 161. die eingetretene Kündigung nicht aus dem | Wechsel veri-
ficiren könne, nicht einmal geeignet, ein wechselrechtliches
Verfahren zu begründen.

Diese Ansicht fand Unterstützung von verschiedenen
Seiten. Man war der Meinung, daß Papiere der an-

Digitized by Google

gegebenen Art sich zu weit von dem Wesen des Wechselgeschäfts entfernten, und daß diesem eine Fortdauer der Verpflichtung auf unbestimmte lange Zeit durchaus widerspreche. Der Beweis der geschehenen Kündigung setze immer besondere Documente über die Vornahme derselben voraus. Werde der Wechsel indossirt, so mehrten sich die Schwierigkeiten, indem theils spätere Inhaber an die einem früheren geschehene, nicht aus dem Wechsel ersichtliche Kündigung nicht gebunden seien, theils der Aussteller nicht wissen könne, wo der Wechsel zu finden sei, und an wen er die Kündigung zu richten habe. Weit mehr 836
scheine sich hier die Prolongation eigener Wechsel zu empfehlen: sie sei, da sie auf dem Wechsel selbst geschehen müsse, immer liquid, und beseitige auch — indem sie regelmäßig die Zinsenquittung enthalte — den Uebelstand, daß ein Indossatar, welchem Einreden **ex persona indossantis** nicht entgegenständen, bereits an den früheren Inhaber bezahlte Zinsen noch einmal fordern könne. Der Gebrauch der eigenen Wechsel sei an manchen Orten, wo
M. S. 75 Sp. 1. sie als ein sehr bequemes | Mittel dienten, dem Handels- und Gewerbsstand Credit und Geld zu verschaffen, gar nicht zu entbehren. Für diesen Zweck passe es am Besten, eine einfache Bestimmung über Prolongationen zu geben, und Zinsversprechungen, wo nicht ausdrücklich zu gestatten, doch nicht auszuschließen.

Mehrere Mitglieder, namentlich der Herr Referent, 837
erklärten sich für Beibehaltung der im Entwurfe gegebenen Vorschriften, und bemerkten, daß die Stellung der Wechsel auf Kündigung an vielen Orten in Gebrauch sei und die besorgten Inconvenienzen nicht herbeigeführt habe. Man könne — so ward vorgeschlagen — zur Vermeidung der durch Indossirung eines auf Kündigung gestellten Wechsels entstehenden Mißverhältnisse, die Indossirung solcher Wechsel durch eine ausdrückliche Bestimmung untersagen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde mit 838
15 Stimmen gegen 4 die Hinweglassung des ersten Absatzes die Kündigung betreffend, und sodann mit 13 839
Stimmen gegen 6 auch die Hinweglassung des zweiten Absatzes des §. 88 über die Zulässigkeit des Zinsversprechens in eigenen Wechseln beschlossen.
M. S. 75. Sp. 2.

§. 89. Bei der Erörterung über den Inhalt des §. 89 840
gelangte zunächst die Frage zur Abstimmung, ob es gestattet sein solle, eigene Wechsel auf oder nach Sicht auszustellen. Diese Frage wurde mit 18 Stimmen gegen 1
bejaht und demgemäß beschlossen, daß die Anwendbarkeit 841
der §. 4 unter **No.** 4 und der §§. 9 und 20, sowie 31 und 32 auf eigene Wechsel ausgesprochen werden solle.

Schlüßlich war man darüber einverstanden, daß 842

1) der Regreß auf Sicherstellung gegen die Indossanten wegen Unsicherheit oder Insolvenz,
2) die Grundsätze über die Ehrenzahlung, mindestens 843
über die Zahlung zu Ehren eines Giro,
3) der Gebrauch von Wechselcopien 844
L. S. 162.

und

4) Die Vorschriften über die Domicilirung 845
auch bei eigenen Wechseln anwendbar sein müßten, und
daher im §. 89 auf die §§. 29, 58—61, 66, 25 und 846
41 Bezug zu nehmen sei.

XXV.

Leipzig, den 23. November 1847.

M. S. 75 Sp. 1. Nachdem in der heutigen Sitzung, welcher Sr. Ex- 847
cellenz der Herr Staatsminister von Könneritz wie-
derum beiwohnte, die Vorlesung des Protocolles über die
gestrige Sitzung erfolgt war, ging man zu dem vierten
Abschnitte des Entwurfs über, zu welchem der Herr Re-
ferent in seinem einleitenden Vortrage erklärte, daß bei
der wesentlichen Verschiedenheit des in den einzelnen
Deutschen Staaten geltenden Proceßrechts es nicht die
Absicht sein könne, neben dem materiellen Wechselrechte
hier auch noch die Wechselproceßordnung in ihrem ganzen
Umfange zur Berathung zu bringen und die einzelnen
Bestimmungen definitiv festzustellen. Da jedoch in meh-
reren Deutschen Staaten ein unverkennbares Bedürfniß
zum Erlaß einer neuen Wechselproceßordnung vorhanden
sei, so werde schon eine Einigung über einzelne wesent-
liche Grundsätze des Proceßrechts, als ein wahrer Ge-
winn zu erachten sein.

Hierzu bemerkte einer der Herren Abgeordneten: 848
Der Wechselproceß stehe mit dem in jedem Staate übli-
chen Proceßverfahren in enger Verbindung und müsse sich
daher in den verschiedenen Staaten verschieden gestalten;
die Versammlung werde Bestimmungen über Angelegen-
heiten und Verhältnisse, wie die des Proceßverfahrens,
schwerlich innerhalb ihrer Competenz liegend erachten, und
es werde daher, wenn auch die Berathung über die ein-
zelnen Paragraphen dieses Abschnittes stattfinde, dennoch
nicht von Bestimmungen, welche in den Entwurf aufge-
nommen werden sollten, sondern nur von Wünschen und
Ansichten, welche in dem Protocolle niederzulegen seien,
die Rede sein können.

M S. 75. Sp. 2. Der Oesterreichische Herr Abgeordnete sprach sich da- 849
hin aus, daß er von einer Berathung der Conferenz über
den Wechselproceß wenig oder gar keinen Nutzen erwarte.
Der Entwurf enthalte keine vollständigen Vorschriften
über den Wechselproceß, sondern nur einige allgemeine
Grundsätze, die, insofern sie schon in der Natur der
Wechsel lägen und allgemein anerkannt seien, keiner wei-
teren Erörterung bedürften, insofern sie aber mit der Ge-
richtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren jedes
Landes zusammenhingen, wegen der großen in dieser Be-
ziehung herrschenden Verschiedenheit kein befriedigendes
Resultat geben könnten.

Digitized by Google

L. S. 163. Die Hamburger Herren Abgeordneten theilten diese 850
Ansicht und bemerkten, daß im Allgemeinen für den Wechselproceß die thunlichste Schnelligkeit des Verfahrens und die Zurückweisung illiquider Einreden als leitendes und durch die Gesetzgebung zu verwirklichendes Prinzip anerkannt werden müsse.

Von anderen Seiten wurde erklärt: Es leide zwar 851
keinen Zweifel, daß die §§. 90 bis 98, was immer auch beschlossen werden möge, sich mit geringen Ausnahmen nicht zur Aufnahme in die von den einzelnen Staaten zu publicirende gemeinschaftliche Wechselordnung eignen würden, indem sie allerdings keine Wechselproceßordnung, sondern nur einzelne processualische Bestimmungen enthielten. Dieß stehe aber nicht entgegen, auch hierüber sich zu einigen, und jedenfalls werde ein Austausch von Ansichten und die Niederlegung derselben in's Protocoll den einzelnen Staaten, welche das Bedürfniß fühlten, eine Wechselproceßordnung neu zu erlassen oder die bestehende zu revidiren, von Nutzen sein.

M. S. 76. Sp. 1. Da diese Auffassung der Sache keinen Widerspruch
fand, so ward der vierte Abschnitt des Entwurfs in nähere Erwägung gezogen.

§. 90. Der Oesterreichische Herr Abgeordnete machte auf 852
die große Verschiedenheit aufmerksam, welche zwischen den Bestimmungen des vorliegenden §. 90 und dem §. 277 des Oesterreichischen Entwurfs stattfinde, der übrigens das dort bereits bestehende Recht bestätige. In Oesterreich sei die Cumulation der Klagen gegen mehrere Verpflichtete, deren Verpflichtung aus verschiedenen Handlungen entspringe, unzulässig. Diese Bestimmung sei auch auf den Wechselproceß übertragen worden. Gegen Cumulirung von Klagen wider Personen, welche in verschiedenen Staaten oder Provinzen wohnen, spreche aber auch noch der Umstand, daß der Beklagte seinem ordentlichen Richter entzogen und durch die Nothwendigkeit, vor einem entfernten Gerichte Recht nehmen zu müssen, einem bedeutenden Aufwand von Kosten ausgesetzt werde. 853
Die Oesterreichische Regierung werde nie gestatten, daß einer ihrer Unterthanen vor ein fremdes Gericht, wenn dies nicht etwa das forum contractus sei, gezogen werde. Die in dem zweiten Absatze des Paragraphen enthaltenen Vorschriften schienen ihm nicht einmal für die verschiedenen Provinzen Oesterreichs wünschenswerth, weil dadurch ebenfalls viele Beklagte ihrem ordentlichen Richter entzogen, die Processe verwickelter gemacht und der Lauf derselben eher gehemmt als beschleunigt werde. Die Oesterreichische Gerichtsordnung kenne keine Adcitation mit der Wirkung, daß der Adcitirte als eingetreten in den Proceß anzusehen wäre. Zwar könne eine Parthei dem Dritten, von welchem sie Entschädigung ansprechen zu können glaubt, den Streit verkündigen, allein der Denunciat sei nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, an dem Streite Theil zu nehmen, auch habe die Streitverkündigung keine dilatorische Kraft hinsichtlich des Hauptprocesses.

Digitized by Google

Auf ähnliche Weise sprach sich der Königlich Säch- 854
sische Abgeordnete, Herr Vicepräsident Dr. Einert, mit
Beziehung auf das in dem Königreiche Sachsen gültige
Verfahren aus und machte insbesondere bemerklich, daß
in dem zweiten Absatze des §. eine subjective Klagenhäu-
fung sanctionirt werde, welche der Sächsische Proceß nicht
anerkenne.

L. S. 164. Am meisten Widerspruch erfuhr das, was in dem 855
§. über Adcitation und anziehende Kraft des Wechsel-
processes gesagt worden ist, theils aus Gründen, welche
von dem Oesterreichischen Herrn Bevollmächtigten ange-
führt worden waren, theils aber auch und zwar nament-
lich von Seiten der Hamburger Herren Abgeordneten
darum, weil hiermit die Möglichkeit gegeben werde, einen
schwierigen Wechselproceß vor einem Richter verhandelt
zu sehen, dem, wenn er auch sonst ein sehr tüchtiger
Jurist sein könne, doch die nöthige Erfahrung und erfor-
derliche Kenntniß des Wechselrechts nicht zuzutrauen sei.
Der Königlich Bayersche Abgeordnete, Herr Oberappel- 856
lationsgerichtsrath Dr. Kleinschrod bemerkte: Er
könne sich von dem practischen Werthe der im zwei-
ten Absatze des §. 90 vorgeschlagenen Bestimmung
nicht überzeugen. Nach derselben solle eine subjec-
tive Klagenhäufung bezüglich der in verschiedenen Ge-
richtsbezirken, vielleicht selbst bezüglich der in verschie-
denen Deutschen Ländern wohnenden Wechselverpflichteten
gestattet sein, mithin z. B. dem in Trier wohnenden Klä-
ger das Recht eingeräumt werden, zwei Wechselverpflich-
tete, von welchen der Eine in Trier, der Andere in Ham-
burg wohne, in Trier zu belangen. Es sei wohl nicht
zu verkennen, daß nach Umständen diese Einrichtung be-
quem für den Kläger, zugleich aber sehr unbequem und
M. S. 76 Sp. 2. kostspielig für einzelne | Beklagte sein könne. Eine solche 857
Anomalie würde wohl nur dann zu rechtfertigen sein,
wenn davon ein überwiegender Vortheil für die Rechts-
pflege zu erwarten wäre. Ein besonderer Vortheil solle
darin bestehen, daß dadurch einer Ungleichförmigkeit der
über die nämliche Rechtsfrage zu erlassenden Urtheile vor-
gebeugt werde. Allein einerseits sei in den Wechselpro-
cessen, deren Entscheidung meistens auf einfachen Rechts-
sätzen beruhe, eine Ungleichförmigkeit der Urtheile weniger
zu besorgen, andererseits führe die Klagenhäufung noch
keineswegs zu einer vollständigen Uebereinstimmung der
von den einzelnen Beklagten abzugebenden Erklärungen,
indem jedem derselben besondere Einreden zustehen könn- 858
ten. Auch eine Abkürzung der Wechselprocesse werde in
vielen Fällen durch die Klagenhäufung nicht erzielt wer-
den. Denn an den entfernt wohnenden Beklagten müsse
eine mittelst gerichtlicher Requisition zu insinuirende La-
dung erlassen, und ihm zur Aufstellung eines Anwaltes
hinreichende Zeit verstattet werden; auch der Vollzug der
Execution an der Person oder an dem Vermögen könne nur
auf dem Wege gerichtlicher Requisition erfolgen. Häufig
werde daher der Kläger durch successive Klageanstellung gegen
zwei Wechselverpflichtete schneller zum Ziele gelangen, als

Digitized by Google

wenn er dieselben in einer Klage belange. Man könne 859
zwar erwiedern, daß die vorgeschlagene Bestimmung eine facultative sei, und der Kläger bemessen könne, was ihm vortheilhafter erscheine. Allein eben darin, daß es ganz in die Willkühr des Klägers gestellt sei, sich zum Nachtheile einzelner Beklagten in eine günstigere Lage zu versetzen, liege eine auffallende Bevorzugung des Klägers, welche sich mit dem Grundsatze der Rechtsgleichheit der Partheien nicht vertrage. Die Störung der Rechtsgleich- 860
heit werde dadurch nicht ausgeglichen, daß nach den Schlußworten des §. dem Beklagten freistehen solle, andere Wechselverpflichtete adcitiren zu lassen. Diese zweite Bestimmung unterliege vielmehr noch größeren Bedenken.

L. S. 147. Denn die Erfahrung | lehre, daß (wenigstens in denjenigen Ländern, in welchen der Proceß nicht mit der Verhaftung des Wechselschuldners beginne) die meisten Wechselprocesse nicht durch die Zweifelhaftigkeit des Rechtsverhältnisses, sondern durch die momentane Zahlungsunfähigkeit des Beklagten veranlaßt würden, welcher dadurch Zeit gewinnen wolle. Verstatte man ihm nun unbedingt die Adcitation, so werde ihm dadurch ein gewünschtes Mittel geboten, nicht nur die Sache zu verzögern, sondern auch im Hinblick auf die besonderen Einreden der einzelnen Adcitanten die schwierigsten Verwickelungen herbeizuführen.

Von Seiten des Herrn Staatsministers von Kön- 861
neritz ward bemerkt, daß nach dem Sächsischen Wechselproceß von der Adcitation keine Parthei Gebrauch machen könne, ohne sich Nachtheilen auszusetzen, der Kläger nicht, weil er auf das Recht, Personalarrest zu verlangen, verzichte, der Beklagte nicht, weil er einstweilen in Haft verbleiben müsse.

Diesen Einwendungen wurde von anderen Seiten 862
entgegengesetzt: Es scheine der zweite Absatz des §. 90 insofern er dem Kläger das Recht gebe, auch solche sonstige Wechselverbundene, die dem fraglichen Gerichtsstande nicht unterworfen seien, vor diesem Forum zu belangen, von der weiteren Bestimmung getrennt werden zu müssen, daß der Beklagte befugt sein solle, sogleich diejenigen beiladen zu lassen, an die er seinen Regreß nehmen wolle. Das letztere werde allerdings zur Verzögerung des Processes führen und dem Kläger Nachtheil bringen, aber doch nur dann, wenn einer solchen Adci-

M. S. 77. Sp. 1. tation die Wirkung beigelegt werden würde, daß sie | irgendwie das Verfahren hemmen dürfe. Davon sei aber keine Rede, was man auch ausdrücklich aussprechen könne. Ferner stehe nichts entgegen, statt des Ausdrucks „Adcitation", weil er je nach den allgemeinen Proceßordnungen der einzelnen Staaten Anstand erregen möchte, einen anderen zu wählen. Der Sinn des §. 90 sei nur der, daß eine Zuständigkeit des betreffenden Gerichts festgesetzt werden solle, worin noch nicht das Gebot des simultanen Processes liege. Möge man über die Schlußbestimmung des zweiten Absatzes denken und beschließen, wie man wolle, so sei doch soviel gewiß, daß es für

Digitized by Google

den Kläger von entschiedenem Vortheile sein werde, wenn er die ihm solidarisch Verpflichteten, gleichviel in welchem Deutschen Staate sie wohnten, vor ein und dasselbe Gericht laden könne; es komme daher darauf an, ob die Deutschen Staaten gewillt seien, eine solche Bestimmung wechselseitig zu treffen, also einen dahin abzielenden Jurisdictionsvertrag allgemein abzuschließen.

Von Seiten der Preußischen, Württembergischen, 863
Badischen, Großherzoglich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen, Nassauischen, Braunschweigischen und Meklenburg-Schwerinschen Herren Abgeordneten wurde dem Principe des zweiten Absatzes des §. 90 und der Abschließung einer die Durchführung desselben möglich machenden Vereinbarung entschieden das Wort geredet, und zur Unterstützung ihrer Ansicht Folgendes angeführt: Eine solche 864
Einigung sei aus verschiedenen Gründen wünschenswerth, sie werde das nationale Band fester ziehen, indem sie über die Grenze derjenigen Jurisdictionsverträge hinaus-
L. S. 166. gehe, welche nicht die sogenannte | **evocatio subditorum** enthielten, sondern nur für den Fall begründeter Competenz die Vollstreckung zusagten. Nachdem man ein 865
gemeinsames Wechselrecht geschaffen, also das Materielle vereinbart habe, könne man auch ohne Anstand nicht nur die Formen, in welchen es richterlich zu verwirklichen sei, gemeinschaftlich festsetzen, sondern auch wechselseitig sich um so mehr das Vertrauen geben, daß die in den einzelnen Staaten zur Rechtsprechung berufenen Behörden ihrem Amte gewachsen sein werden, als bekanntlich überall in Deutschland die Richter unabhängig seien und die Regierungen für würdige Besetzung der Gerichte Sorge trügen. Es heiße die Handelsgerichte in größeren Städten zu hoch und die Richter in kleineren Städten zu tief stellen, wenn man nur jenen eine genügende Kenntniß der wechselrechtlichen Verhältnisse zutraue, namentlich da die bei weitem größte Zahl der Wechselprocesse der allereinfachsten Natur seien. Wenn auch, was nicht in Abrede zu stellen sei, hier und da, namentlich wo ein Wechselrecht bisher nicht bestanden habe, diese Verhältnisse nicht ganz geläufig seien, so möge man bedenken, daß nunmehr ein und dasselbe Wechselrecht für ganz Deutschland gebildet werden solle, mithin in kurzer Zeit dessen einfache Bestimmungen zu allgemeiner Kenntniß und Verständniß gelangen würden. Eine derartige 866
Uebereinkunft werde jedenfalls den Vortheil haben, daß eine verschiedene Rechtssprechung seltener sich ereignen könne und es werde alsdann nicht so leicht der Fall vorkommen, daß ein und derselbe Kläger mit einem und demselben Anspruche gegen den einen Wechselverbundenen unterliege, gegen den anderen obsiege, was sich ereignen könne, wenn er genöthigt sei, die beiden Verbundenen nach einander bei verschiedenen Gerichten zu belangen. Endlich sei zu bedenken, daß, wenn selbst ein oder der 867
andere Nachtheil bemerkbar werden sollte, dies doch weit durch den Vortheil werde überwogen werden, den dieser zweite Schritt zu einer Einigung Deutschlands über die

Digitized by Google

Rechtsgesetzgebung im Gefolge haben würde. Von Seiten 868
M. S. 77. Sp. 2. der Königl. Preußischen Herren Abgeordneten | ward hierbei noch bemerkt, daß man Preußischer Seits gewiß kein Bedenken tragen werde, die Unterthanen des eigenen Staates an diejenige Gerichtsbehörde eines anderen Deutschen Staates zu verweisen, die man dort als befähigt erachte, die Wechselprocesse der eigenen Unterthanen zu entscheiden, wozu 869 der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte beifügte, daß seine Regierung den Widerspruch gegen einzelne im vierten Abschnitte enthaltene, den Proceßgesetzgebungen des Großherzogthums nicht entsprechende Bestimmungen fallen lassen dürfte, wenn eine allgemeine Vereinigung zu Stande kommen sollte.

Von Seiten der übrigen Herren Abgeordneten trat 870 Niemand der hier zur Sprache gebrachten Jurisdictionsfrage entschieden entgegen und es zeigte sich hauptsächlich nur darin eine Meinungsverschiedenheit, daß einige Abgeordnete die Einsetzung besonderer Merkantilgerichte als das Erforderniß solcher Vereinbarung erachteten, andere sich nicht für ermächtigt hielten, überhaupt auf eine solche Frage hier einzugehen, da es sich nur um eine Wechselordnung, nicht um ein gemeinschaftliches Procedurgesetz handle, während die Herren Abgeordneten von Preußen ꝛc. 871 gerade in dem Umstande, daß die Bestimmungen des §. 90
L. S. 167. in dem den | Regierungen mitgetheilten Entwurfe, zu dessen Berathung sie bevollmächtigt seien, sich befinde, die Befugniß auch hierüber ihre Ansicht bestimmt zu äußern, erblickten. Der Hannöversche Herr Bevollmächtigte erklärte 872 sich im Allgemeinen für den zur Sprache gebrachten Jurisdictionsvertrag, bemerkte jedoch, daß er hierbei zunächst nur die Bestimmung im ersten Absatze des §. 90 vor Augen habe, daß aber die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 90 auch ihm in materieller Hinsicht bedenk- 873 lich erscheine. Der Bayersche Herr Abgeordnete erklärte sich unter Bezug auf seine obigen Aeußerungen in ähnlichem Sinne. Der Herr Abgeordnete von Baden hielt 874 die Abschließung eines allgemeinen Jurisdictionsvertrages namentlich auch darum für nothwendig, weil diejenigen Staaten, welche die Vorschriften des §. 90 bei sich zum Gesetze erhöben, sonst mit den übrigen Staaten nicht einmal Verträge über die wechselseitige Vollstreckung der Urtheile abschließen könnten, da letztere den ersteren gegenüber einen Gerichtsstand in Wechselsachen, der eine **evocatio subditorum** enthalte, nicht anerkennen würden. Der Herr Abgeordnete von Lübeck äußerte: So wenig er 875 verkenne, wie wünschenswerth in mancher Beziehung die besprochene Vereinbarung der Regierungen sei, so halte er dennoch bei der Verschiedenheit der Gerichtsverfassung und der Proceßgesetzgebung der einzelnen Deutschen Staaten es noch nicht an der Zeit, seiner Regierung den Abschluß eines Jurisdictionsvertrags des beantragten Inhalts zu empfehlen. In ähnlicher Weise sprach sich der 876 Abgeordnete von Bremen, Herr Dr. Albers, aus, mit dem Beifügen, daß die Bedeutung dieser erst jetzt angeregten Angelegenheit in ihrem ganzen Umfange sich noch

Digitized by Google

nicht übersehen lasse, er sich mithin, seiner persönlichen Ansicht ungeachtet, auf die Erklärung beschränken müsse, diese Angelegenheit zu der Kenntniß seiner Committenten bringen zu wollen. Allseitig war man darin einverstan- 877
den, daß eine förmliche Abstimmung über die behandelte Frage und somit über den §. 90 nicht stattzufinden habe.

Von Seiten des Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert 878
wurde noch angeregt, welche Bedeutung der Erklärung eines Wechselschuldners beizulegen sei, der, was freilich in der Regel nur bei eigenen Wechseln vorzukommen pflege, dem Wechselverfahren aller Orten, wo er anzutreffen, sich unterworfen habe. Man fand indessen, da auf Bestim-
M. S. 78 Sp. 1. mungen über den | Gerichtstand überhaupt nicht näher eingegangen werde, nicht angemessen, über die processualische Bedeutung einer solchen concreten Clausel, die in die Lehre vom prorogirten Gerichtsstande, sowie in andere Materien einschlage, hier eine Entscheidung zu treffen.

§. 91. Diese Bestimmung ward von einigen Seiten wegen 879
der darin gegen den Wechselschuldner liegenden Härte angegriffen. Sei dem Gläubiger genügende Sicherheit gestellt, und bei einer anderen brauche er sich nach dem §. 29 nicht zu beruhigen, so liege kein Grund vor, den Schuldner seiner persönlichen Freiheit zu berauben. Hiergegen 880
wurde jedoch erinnert: Der Paragraph handle von dem Falle, daß aus der gestellten Bürgschaft die Zahlung nicht sofort zu bewerkstelligen sei, was sich sowohl durch augenblickliche Unverkäuflichkeit der verpfändeten Objecte als durch eine, im Verlaufe der Zeit eingetretene
L. S. 168. Stockung oder Unzahlbarkeit | des ursprünglich tüchtig gewesenen Bürgen zutragen könne. Der Gläubiger habe ein Recht darauf, daß Zahlung erfolge, sobald diese fällig sei, und daß gegen den Schuldner, der dieselbe weder selbst, noch durch die gestellte Sicherheit leiste, Personalarrest erkannt werde. Während die Mehrheit der Ver-
§. 92. sammlung dieser Ansicht beitrat, fand der §. 92, 881
zu welchem man nunmehr überging, fast allgemeinen Widerspruch. Der Schuldner, ward bemerkt, der in Concurs verfalle, dürfe keine Zahlung mehr leisten. Habe er Vermögensstücke bei Seite gebracht, so habe er ein Verbrechen begangen und verfalle dem Strafrichter. Werde er durch den Arrest vermocht, aus jenem unterschlagenen Vermögen den Wechselgläubiger zu bezahlen, so erscheine Letzterer als Theilnehmer an der widerrechtlichen Handlung, was die Gesetzgebung untersagen und ahnden müsse. Solle aber der Arrest ein Motiv für Verwandte oder Freunde des Schuldners abgeben, aus ihren Mitteln den Gläubiger zu befriedigen, so dürfe abermals die Gesetzgebung zu einer solchen moralischen Nöthigung dritter, nicht verpflichteter Personen keineswegs die Hand bieten. Auf den erhobenen Einwand, daß nur allzu oft die Gläubiger durch fraudulöse Fallimente hintergangen würden, ward erwiedert, daß geeignete Strafgesetze hiergegen zu richten seien, wo es vielleicht noch nicht der Fall sei.

Digitized by Google

§. 93, 94 u. 96. Die §§. 93, 94 und 96 wurden in der Berathung 882
zusammengefaßt, da sie in ihrer Vereinigung das System
des Entwurfs dahin enthalten:

1) Illiquide Einreden sind unter allen Umständen 883
vom Wechselprocesse ausgeschlossen.

2) Die Einrede der Simulation, sowie diejenige der 884
Compensation, selbst wenn sie auf der Stelle liquid ge-
macht werden könnten, finden ebenfalls im Wechselpro-
cesse nicht statt,

3) Ebenso verhält es sich mit den aus der Person 885
des Indossanten dem Inhaber entgegenzusetzenden Ein-
reden, sofern nicht der Kläger als Cessionar anzusehen ist.

4) Editionsgesuche sind im Wechselprocesse nicht zu- 886
lässig.

Die Versammlung war der Meinung, daß die un- 887
ter **No.** 2 und 3 aufgeführten Sätze nicht zum Proceß,
sondern in die Wechselordnung gehörten und daher nicht
blos einer Berathung, sondern auch einer förmlichen Be-
schlußnahme bedürften, mit der Wirkung, daß die Be-
stimmungen, über die man sich vereinige. in den Entwurf
selbst, nicht in die Proceßordnung aufzunehmen seien,
In der Sache selbst war man mit **No.** 3 allgemein ein- 888
verstanden, dagegen wurde **No.** 2 einstimmig verworfen,
indem man der Ansicht war, daß alle aus der Person
des Inhabers herzuleitende Einreden, also auch die-
M. S. 68 Sp. 2. jenige der Simulation und Compensation, sofern sie | auf
der Stelle liquid zu machen seien, zugelassen werden
müssen.

Daß der Grundsatz unter **No.** 1 für den Wechsel- 889
proceß anzunehmen sei, ward allgemein anerkannt; zu 890
No. 4 über Editionsanträge etwas Besonderes zu be-
schließen, hielt man nicht für angemessen.

Weiter kam die processualische Frage zur Sprache, 891
L. S. 169. ob es angemessen sei, wie | der §. 96 vorschlage, die Eides-
zuschiebung als ein liquides Beweismittel im Wechselpro-
cesse zuzulassen.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete erklärte: Nach der Oesterreichischen Gerichtsordnung würden auch im Wechselprocesse alle Arten von Beweismitteln zugelassen, nur sei im §. 297 des Oesterreichischen Entwurfs die Aufführung von Zeugen, die sich nicht im Inlande aufhalten, ausgeschlossen. Durch jenen Entwurf seien Vorschriften für die möglichste Beschleunigung des Proceßganges gegeben und nach dem §. 315 könne der Kläger, wenn der Beklagte den Proceß verzögere oder illiquide Einreden, welche durch Zeugen oder Kunstverständige erwiesen werden müßten, vorbringe, die Sicherstellung der Wechselsumme bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution verlangen. Dadurch sei für die Rechte des Klägers hinlänglich gesorgt, und man dürfe die Einreden und Beweismittel des Beklagten um so weniger beschränken, wenn man die Wechselfähigkeit auf alle dispositionsfähige Personen ausdehne.

Der Herr Abgeordnete von Kurhessen bemerkte, daß in Kurhessen die Wahl unter den Beweismitteln auch in

Digitized by Google

dem Wechselprocesse nicht beschränkt, jedoch das Beweisverfahren hier nur ein summarisches sei.

Mehrere Andere der Herren Abgeordneten bestritten 892
die Zulässigkeit der Eidesdelation; dieselbe sei ein subsidiäres Auskunftsmittel, durch welches der Grundsatz, daß man nur liquide Einreden zulassen dürfe, seine eigentliche Bedeutung verliere; jedenfalls werde sie wegen der Gewissensvertretung oder anderer hierbei in Betracht kommender Umstände in den erforderten schnellen Verlauf des Wechselprocesses hemmend eingreifen. In den Staaten, in welchen der gemeinrechtliche Executivproceß bestehe, würde, wollte man die Eideszuschiebung in Wechselsachen zulassen, die Anomalie erscheinen, daß der Wechselproceß minder privilegirt sei als jene Processart.

Bei der Abstimmung ward mit 10 Stimmen gegen 893
8 (der Herr Abgeordnete von Nassau hatte sich entfernt) entschieden, daß Eidesdelation im Wechselprocesse ausgeschlossen sein möge.

§. 95. Die Bestimmung des §. 95 ward mit 17 gegen 1 894
Stimme gut geheißen. Es war zwar auf den Fall hingewiesen worden, daß nach geschehener Unterschrift eine Fälschung mit dem Wechsel vorgenommen werde; es wurde jedoch entgegnet, daß der §. 95 nur von drei bestimmten Einreden, nicht von derjenigen der Fälschung rede, diese also auch nicht abschneide, wo und inwiefern sie überhaupt als zulässig erscheine. Nicht minder ward der Fall er- 985
wähnt, daß ein Dritter für den (angeblich) Verpflichteten unterschrieben habe und Letzterer zwar die Unterschrift des Dritten anerkenne, dagegen den Auftrag in Abrede stelle. Auch hier wurde entgegnet, daß der §. 95 diesen Fall nicht im Auge habe, der übrigens sich dahin erledige, daß der Dritte selbst hafte, so lange er nicht auf eine im Wechselprocesse zulässige Weise das Mandat erweise.

§. 79. Gegen den §. 97 ward erinnert, daß die Postbe- 896
scheinigung gar nichts weiter beweise, als daß zu einer bestimmten Zeit ein Blatt Papier an eine gewisse Person
L. S. 170. abgesendet | worden; es entstehe daher dafür, daß über-
M. S. 79 Sp. 1. haupt eine Nachricht, geschweige daß gerade die Mittheilung, um die es sich handle, jener Person schriftlich zugegangen sei, nicht einmal eine rechtliche Vermuthung, vielweniger also ein vollständiger Beweis. Von anderer Seite ward bemerkt, daß ein solches Attest um so mehr als beweiskräftig angesehen werden könne, je leichter es sei, den Gegenbeweis, daß der abgegebene Brief nichts auf die Sache bezügliches enthalte, durch Production des Briefes zu führen.

Von einem der Herren Abgeordneten ward beantragt, die Berathung über diesen Punct bis zu der be-
M. S. 79 Sp. 2. vorstehenden Berathung | über Notification des Protestes auszusetzen. Die Versammlung glaubte indeß, daß es für diese Berathung ein Gewinn sein werde, wenn die angeregte Frage schon jetzt ihre Erledigung erhalte und entschied sich mit 11 Stimmen gegen 7 für die Annahme der im §. 97 enthaltenen Bestimmung.

Schlüßlich trug der Herr Abgeordnete für Holstein 897

Digitized by Google

darauf an, den Wunsch zu Protocoll niederzulegen, daß man überall für den Wechselproceß kurze Fristen und ein mündliches Verfahren einführen möge, welches von keiner Seite Widerspruch fand.

XXVI.

Leipzig, den 24. November 1847.

M. S. 79 Sp. 1. Die heutige Sitzung, welcher Sr. Excellenz, der Herr 898
Staatsminister von Könneritz und mit Ausnahme des Herrn Professor Thöl, der zu einer Reise nach seiner Heimath genöthigt worden war, alle übrigen Herren Abgeordneten beiwohnten, ward mit Vorlesung des Protocolls der gestrigen Sitzung begonnen, worauf man auf die in der siebzehnten Sitzung 899
zur ferneren Berathung ausgesetzten Fragen hinsichtlich der Notification des Protestes und ihres Einflusses auf die Regreßnahme überging.

L. S. 171. Der Herr Referent nahm Bezug auf ein den Mitgliedern der Versammlung bereits mitgetheiltes Promemoria über die Ergebnisse der in der Redactions-Commission inzwischen stattgefundenen weiteren Erwägung dieses Gegenstandes, welches dem gegenwärtigen Protocolle als Beilage angefügt ist.

Mehrere der Herren Abgeordneten erklärten sich als- 900
bald im Allgemeinen für den vermittelnden Vorschlag des Herrn Referenten, wie derselbe in dem Promemoria unter No. II. sich dargestellt findet. Dabei wurde nochmals hervorgehoben, daß man die Notification zwar als nützlich und wünschenswerth anerkenne, daß aber der Verlust des Regresses für den Fall der unterlassenen Notification nicht als ein den Verhältnissen angemessenes Präjudiz erscheine.

Der Herr Referent war nunmehr der Meinung, daß 901
der Versammlung die in der siebenzehnten Sitzung mit der Majorität einer Stimme bejahte Frage:

> Soll Notification des Protestes als eine den Regreß bedingende Solennität beibehalten werden?

zur nochmaligen Entscheidung vorzulegen sei.

Es ward dagegen zwar erinnert, daß vor allen Din- 902
gen die Frage:

Soll es überhaupt der Notification des Protestes bedürfen?

und dann weiter die Frage:

> Soll Unterlassung der Notification mit einem Nachtheile für den Regredirenden verbunden sein?

zu stellen sei.

Da indeß die Versammlung sich einstimmig für 903
die Bejahung dieser beiden Fragen aussprach, so ward nun sofort die von dem Herrn Referenten proponirte Frage zur Abstimmung gebracht, und mit 14 Stimmen gegen 4 verneint.

M. S. 79 Sp. 2. Es kam sonach darauf an, sich über den Nach- 904
theil zu verständigen, welcher als Folge der unterbliebenen

Digitized by Google

Notification für den dieselbe Versäumenden eintreten solle, und es fand darüber keine Meinungsverschiedenheit statt, daß dieser Nachtheil jedenfalls in der Verpflichtung zum Schadenersatze bestehen müsse.

Allein von mehreren Seiten wurde für erforderlich 905
erachtet, daß neben dem Schadenersatze im Allgemeinen noch ein weiterer bestimmter Nachtheil für die Unterlassung der Notification auszusprechen sei, da ein positiver Schaden in den seltensten Fällen zu erweisen und deshalb das auf dessen Ersatz beschränkte Präjudiz wenig wirksam sein werde. Es empfehle sich daher, mit Vorbehalt des Ersatzes eines durch die Unterlassung der Notification erweislich entstandenen größeren Schadens, einen bestimmten Nachtheil festzusetzen, welcher in jedem Falle den Regreßnehmer als Folge der versäumten Notification treffe, und gleich im Wechselprocesse geltend gemacht werden könne. Zu diesem Behufe möge man aussprechen, daß der die Notification vernachlässigende Regreßnehmer den Anspruch auf Zinsen und Kosten verliere. Zur näheren Begründung der rechtlichen Natur dieses Präjudizes ward bemerkt, daß sich die Pflicht zum Schadenersatze bei Nichtbefolgung einer gesetzlichen Vorschrift schon von selbst verstehe, daß der Verlust der Nebenforderungen, namentlich der Zinsen, worauf man, vorbehaltlich des Nachweises eines größeren Schadens, jene Pflicht fixirt, nicht reiner Schadenersatz sei, weil er ohne Rücksicht auf wirklich entstandenen Schaden stattfinde, und auch nicht reine Strafe, weil zugleich auf alle Fälle der etwa nicht nachweisliche Schaden damit gedeckt sein solle. Es liege also eine **poena mixta** vor.

In Ansehung dieses Vorschlages kamen indeß wieder 906
verschiedene Zweifel zur Sprache, ob nämlich der Verlust auch auf diejenigen Zinsen und Kosten sich erstrecken solle, welche der säumige Regreßnehmer selbst einem Nachmanne zu vergüten gehabt, ferner ob die Zinsen schlechthin verloren 907
gehen sollen oder nur von dem Zeitpuncte an, wo zu notificiren gewesen wäre, bis zur Nachholung der Notification.

L. S. 172. Von einigen Seiten wurde deshalb vorgeschlagen, den 908
Nachtheil — mit Vorbehalt des Ersatzes etwaigen weiteren
M. S. 80 Sp. 1. Schadens — dahin zu bestimmen, daß der säumige Regreßnehmer nichts weiter als die in dem Wechsel verschriebene Summe (falls der Wechsel nicht in der Landesmünze ausgestellt ist, nach dem zur Verfallzeit gültigen Course) — mithin keinerlei Zinsen und Retourspesen fordern könne.

Dieser Meinung pflichteten die kaufmännischen Herren Abgeordneten sämmtlich bei, indem dieselben dafür hielten, daß es, nachdem einmal die Verpflichtung zur Notification von der Versammlung angenommen worden, nun auch der Androhung eines solchen gewissen Nachtheiles bedürfe, um die nöthige und gegenwärtig vom Handelsstande allgemein streng beobachtete Pünktlichkeit in Ansehung der Notificationen zu sichern.

Als hierauf die Fragen zur Abstimmung kamen: 909

1) Soll neben der Verpflichtung zum Schadenersatz noch ein anderer Nachtheil für die Unterlassung der Notification ausgesprochen werden?

Digitized by Google

2) Soll dieser Nachtheil darin bestehen, daß der Regreß-
auspruch des Säumigen lediglich auf die in dem Wech-
sel verschriebene Summe (ohne Zinsen ꝛc.) beschränkt
wird?

wurden beide mit 16 Stimmen gegen 2 bejaht.

An diese Abstimmungen schloß sich die Frage über den Be- 910
weis der rechtzeitig geschehenen Notification an.

Man war allseitig der Meinung, daß der Inhaber keineswegs gehalten sei, gleichzeitig mit Anstellung der Klage den Beweis der geschehenen Notification anzutreten, vielmehr denselben erst dann zu führen habe, wenn der in Anspruch genommene Rembourspflichtige die nicht gehörig bewirkte Notification entgegen setze, so daß der Regreßnehmer, wenn er den Beweis der geleugneten Notification im Wechselprocesse herzustellen nicht vermöge, mit dem Anspruche auf Zinsen und Kosten zur besonderen Ausführung zu verweisen sei. Man gab der Redactionscommission anheim, ob es nöthig sei, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in den Entwurf aufzunehmen.

Hiernächst erklärte Herr Banquier Magnus Folgen- 911
des: Er glaube der nochmaligen Erwägung der Versammlung anheim geben zu müssen, ob nicht bei Verpflichtung zum Schadens-Ersatze und bei Verlust von Zinsen und Kosten, anstatt der einfachen Notification der Nichtzahlung, die Vorlegung des Wechsels und des Protestes zur Einlösung anzuordnen sei.

In diesem Vorschlage liege eine Vermittelung der Prinzipien, wie sie sich in mehreren Deutschen Wechselordnungen, namentlich dem Preußischen Landrechte, fänden, und der Grundsätze, wie sie gegenwärtig von der Versammlung adoptirt worden seien. Das in den Motiven des Entwurfs näher entwickelte System des Allgemeinen Landrechts habe den unverkennbaren Vorzug, daß es den Regreß schnell durchtreibe und dadurch den Regreßpflichtigen eine gewichtige Sicherheit gewähre. Die Nachtheile dieses Systems beständen lediglich darin, daß das Präjudiz zu strenge sei und der Wechselverpflichtete mit dem Verluste seines Rechts im
L. S. 173. Falle | eines Versehens bedroht sei. Es handle sich darum, das anerkannt Nützliche jener Bestimmungen beizubehalten und nur das Unzweckmäßige daraus zu entfernen. Beides geschehe, wenn man sich für die Annahme des erwähnten Vorschlages entscheide.

Das System der einfachen Notification möge sich in einem kleinen Gebiete nützlich bewährt haben, solle sich aber das Gesetz in seiner Wirksamkeit auf ein weites, umfangreiches Gebiet erstrecken, so sei jene Auffassungsweise in hohem Maaße bedenklich. Die Fiction, daß die Benachrichtigung an alle Vormänner ergangen sei, wenn der Inhaber seinem unmittelbaren Vormanne die Benachrichtigung habe
M. S. 80 Sp. 2. zugehen lassen, sei sehr gewagt. | Wolle man aber Anderes in dieser Beziehung vorschreiben, so würden sich die größten Schwierigkeiten herausstellen, wenn man berücksichtige, daß die Indossamente **in blanco** zugelassen seien.

Die in allen Wechselordnungen angenommenen Bestimmungen, daß der Protest gegen den Bezogenen bei Ver-

lust des Regresses binnen einer bestimmten Frist nach Verfall aufgenommen werde müsse, beruhe entschieden auf der als nothwendig anerkannten Voraussetzung, daß der Inhaber darthun müsse, wie er zu der Zeit, wo ihm das Geld am Zahlungsorte angewiesen war, sich auch zur Empfangnahme gemeldet habe. Dadurch, daß er sich ein solches Document verschaffe, könne er allerdings diesen Beweis führen, allein er dürfe sich gewiß nicht dabei beruhigen, vielmehr müsse er noch weitere Diligenz gegen seine Vormänner zu üben verpflichtet sein. Eine solche Diligenz liege aber in der Vorlegung des Wechsels Behufs der Einlösung. Man wende ein, daß letztere nicht vorzuschreiben sei, weil jeder Inhaber dies von selbst thun werde; allein es gebe eine Masse von Fällen, wo der Inhaber ein Interesse habe, seine Befriedigung nicht sofort, sondern erst später zu fordern, zum größten Nachtheil und zur Gefährdung seiner Vormänner.

Fänden sich anerkannt solide Unterschriften auf dem Wechsel, so könne die Versuchung groß sein solchen protestirten Wechsel so spät als möglich einzucassiren, weil jeder Tag für das zu fordernde Capital 6% Zinsen eintrage. Ebenso wenig lasse sich das gegen diesen Vorschlag aufgestellte Bedenken anerkennen, daß dem Inhaber ein schwieriger Beweis auferlegt werde und die Bestimmungen leicht zu Chicanen von Seiten der Wechselverpflichteten mißbraucht werden könnten. In beiden Beziehungen sei das Verhältniß im Wesentlichen kein anderes, als wenn die einfache Notification bei Schadenersatz angeordnet werde. Auch komme in Betracht, daß die Einrede der nicht geschehenen Präsentation des Wechsels Behufs seiner Einlösung in der Folge überhaupt weniger angebracht werden würde, da ja nicht mehr, wie früher, Befreiung vom wechselmäßigen Anspruch in Aussicht stehe, sondern falls auch die Einrede erwiesen werde, nur Schadenersatz erlangt und Zinsen und Kosten gespart würden. Das vorgeschlagene Princip erscheine vom theoretischen Standpuncte aus schwieriger als sich die Sache wirklich in der practischen Ausführung gestalte, wie die Erfahrung in den Landestheilen ergebe, wo das Preußische Landrecht in Wirksamkeit bestehe. Die Fälle, wo
L. S. 174. aus | einem Wechsel mit vielen Indossamenten nicht Befriedigung von Mehreren oder doch von Einem der Verpflichteten zu erhalten wäre, gehörten zu den Seltensten; der Besorgniß, daß die Contraproteste, durch deren Anordnung allein man das vorgesteckte Ziel zu erreichen hoffen könne, sich übermäßig häufen möchten, dürfe man daher nicht Raum geben, und wenn in einem einzelnen Falle einmal mehrere Contraproteste erforderlich würden, so dürfe man sich dadurch nicht abhalten lassen, Vorschriften zu treffen, welche so wesentlich den schwierigen Gang des Rückgriffs aus einem Wechsel regeln, und gleichzeitig die Interessen aller Verpflichteten wahren.

Hiernach glaube er, die Aufnahme folgender Bestim- 912
mungen beantragen zu dürfen:

1) Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, dem Vormanne, von welchem er zuerst seine Befriedigung for-

Digitized by Google

dern will, wenn dieser an demselben Orte wohnt, spätestens am nächsten Werktage nach Ablauf des
M. S. 81 Sp. 1. Tages, an | welchem der Protest erhoben worden, den Wechsel und die Protesturkunde zur Einlösung vorzulegen.

Wohnt der in Anspruch genommene Vormann an einem anderen Orte, so muß der Wechsel und die Protesturkunde spätestens am nächsten Tage, an welchem der Protest erhoben worden, zur Post gegeben und demnächst spätestens am nächsten Werktage nach Ankunft der Post zur Einlösung vorgelegt werden.

2) Die nicht erfolgte Einlösung muß durch Protesturkunde spätestens am nächsten Werktage nach der zur Präsentation zur Einlösung vorgeschriebenen Frist bescheinigt werden.

3) Spätestens am nächsten Werktage nach Aufnahme des in No. 2 vorgeschriebenen Protestes muß derselbe von dem Wohnorte des Regreßpflichtigen an den Regreßsuchenden zurückgesendet werden.

4) Will Letzterer von einem weiteren Regreßpflichtigen seine Befriedigung fordern, so hat er die in No. 1—3 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

5) Dieselben Vorschriften kommen bei der weiteren Regreßnahme Seitens eines Indossanten zur Anwendung.

6) Der Regreß ist von der Beobachtung dieser Vorschriften nicht abhängig; der Säumige verliert aber durch deren Nichtbeobachtung seinen Anspruch auf Zinsen und Kosten, und ist zum Ersatze alles durch seine Säumniß erwachsenden Schadens verpflichtet.

7) Wenn ein Regreßnehmer gegen einen der Wechselverpflichteten zur Klage schreitet, bevor er sämmtliche Wechselverpflichtete nach vorstehenden Bestimmungen zur Zahlung aufgefordert hat, so kann er seine Rechte gegen die von ihm nicht bereits aufgeforderten Wechselverpflichteten nur dann sich erhalten, wenn er sie Seitens des Gerichts des zunächst Beklagten durch Zufertigung einer Klageabschrift von dem Schicksale des Wechsels benachrichtigen läßt.

L. S. 175. Diesem Vorschlage wurde, mit Rücksicht auf die 913
im Eingange des Promemoria entwickelten Gründe, von mehreren Seiten entgegen getreten und die Ansicht ausgesprochen, daß man es den Interessenten überlassen müsse, die Vorlegung des Wechsels und Protestes mit der Notification zu verbinden, oder vielmehr an die Stelle der letzteren treten zu lassen. Dies werde gewöhnlich geschehen, wenn es aber nicht geschehe, so könne der Vormann daraus entnehmen, daß der Wechsel still liege, und müsse sich dadurch aufgefordert finden, selbst thätig zu sein. Die Einsendung des Wechsels dem Inhaber in allen Fällen vorzuschreiben und ihm dadurch eine neue, dem Deutschen Wechselrechte bis jetzt fremde Verpflichtung aufzuerlegen, sei um so bedenklicher, als dabei sogleich die Frage entstehen müsse, auf wessen Gefahr und Kosten solches geschehen solle. Gegen etwaige Collusionen vermöge aber eine solche Vorschrift eben nicht mehr, als die Vorschrift der

bloßen Notification zu schützen, wenn für jene kein strengeres Präjudiz, als für diese eintreten solle.

Da sich hiernächst auch die sämmtlichen Herren Abgeordneten aus dem Handelsstande, mit Ausnahme des Herrn Antragstellers, gegen den Vorschlag erklärten, wurde derselbe nicht weiter verfolgt. 914

Man ging hierauf zur Prüfung der einzelnen §§ über, in welchen der von dem Herrn Referenten aufgestellte und von der Versammlung angenommene Vorschlag dargestellt worden war. 915

Zum §. a. wurde beschlossen, daß statt des Wortes: 916
M. S. 81 Sp. 2. „Gemeinde", das Wort „Ort" zu setzen sei und daß es darauf ankommen solle, nicht ob der Vormann, sondern ob der Präsentant mit dem Regreßpflichtigen an einem Orte wohne.

Für den Fall, daß der Präsentant nur Procurist 917
wäre, wurde zugleich anerkannt, daß derselbe innerhalb der in dem § bestimmten Fristen dem Vormanne seines Gewaltgebers zu notificiren habe, weil er die Person des letzteren vertrete und er selbstredend durch ein Indossament **in procura** auch zur Notification ermächtigt sei.

Ferner war man einverstanden darüber, daß es genüge, 918
wenn in der bestimmten Frist die Schrift, welche die Notification enthalte, auf die Post gegeben werde, auch wenn an diesem Tage keine Post nach dem in Frage kommenden Orte abgehe. Der gegen letzteren Punkt vorgebrachte Einwand, daß die Postbehörde die Annahme eines Briefes, der vielleicht erst nach einigen Tagen befördert werden könne, möglicherweise verweigern werde, ward als ein solcher angesehen, der auf administrativem Wege beseitigt werden könne.

Endlich vereinigte man sich auch darüber, daß die in dem 919
ersten Absatze erwähnte Frist von 8 Tagen, durch welche die Beförderung der Notification zwischen benachbarten Orten gegen die Absicht verzögert werden könnte, beseitigt werden müsse, zu welchem Ende der Schluß dieses Absatzes die Fassung erhalten solle: „Wohnt er anderwärts, dann muß der Bericht entweder binnen zwei Tagen nach Aufnahme des Protestes zur Post gegeben, oder binnen gleicher Frist dem zu Benachrichtigenden auf einem beliebigen Wege unmittelbar zugestellt werden."

L. S. 176. Mit Bezug auf den zweiten Absatz des § fanden 920
mehrere der Herren Abgeordneten eine Inconsequenz darin, daß, während man einen Regreß **per saltum** gestatte, gleichwohl die Notification an die Reihenfolge der Indossamente gebunden sein solle. Es sei hinreichend, wenn der Inhaber dem notificire, von welchem er Rembours zu verlangen beabsichtige, um hierdurch den vollen Regreß gegen diesen und dessen Vormänner sich zu sichern. Derjenige, welchem die Notification geschehen, habe nicht den geringsten Grund, einen Einwand gegen den ihm obliegenden Rembours daraus zu entnehmen, daß seinen Nachmännern nicht notificirt worden sei; seinem Vormanne aber zu notificiren, liege ihm ob. Ueberdies werde nicht in allen Fällen der nächste Vormann leicht aufzufinden sein und der Vortheil des freien Regresses werde fast ganz verloren

Digitized by Google

gehen, wenn man die Notification an die Reihenfolge der Indossamente binde.

Es wurde hierauf allseitig anerkannt, daß die Folgen 921
der unterlassenen Notification nur im Verhältnisse zu denjenigen Regreßpflichtigen eintreten können, denen und deren Nachmännern eine Notification von Seiten des Regreßnehmers nicht geschehen ist, und es wurde beschlossen, die Fassung des §. **a.** demgemäß zu ändern.

Sodann ward von mehreren Seiten erinnert, daß eine 922
bloße schriftliche Bekanntmachung über das Schicksal des Wechsels nicht ausreichend erscheine, vielmehr der Protest wenigstens in beglaubigter Abschrift beigelegt werden müsse. Von andern Seiten ward dies für überflüssig erachtet und die Herren Deputirten vom Kaufmannsstande erklärten, daß dies fast nie zu geschehen pflege, da es Kosten und Weiterungen verursache. Als daher die Frage zur Abstimmung gebracht ward:

> Soll der Notification beglaubigte Abschrift des Protestes beigefügt werden?

ward dieselbe mit 17 Stimmen gegen 1 verneint.

M. S. 82 Sp. 1. Beim §. **b.** war man der Meinung, daß derselbe eine 923
veränderte Fassung etwa dahin:

> Der Indossant, dessen Aufenthalt aus dem Wechsel nicht hervorgeht, kann bei der Notification übersprungen werden.

erhalten müsse.

Beim §. **c.** (§. **b.** des ersten Vorschlages) gab der 924
letzte Satz von den Worten an: durch die Klage ꝛc. Veranlassung zu einer weiteren Erörterung. Von mehreren Seiten war man der Meinung, daß auch durch eine angestellte Klage dem Wechsel-Inhaber das — in der Solidarität der Wechsel-Verpflichtung rechtlich begründete — **jus variandi** nicht entzogen werden sollte. Denn es geschehe im Interesse der unmittelbaren Vormänner, wenn der Inhaber weiter zurückgehe, woraus diesem kein Nachtheil zum Besten der Ersteren erwachsen dürfe. Durch diese Vorschrift des §. **c.** werde man den Inhaber veranlassen, immer nach der Reihenfolge der Indossamente zu gehen und daher den Zweck verfehlen, welchen man bei Gestattung des springenden Regresses beabsichtige, den Zweck nämlich, ein leidendes Geschäft so schnell und mit so wenig Kosten als möglich zu saniren.

Von anderen Seiten wurde für den Entwurf ange- 925
führt, daß der Fall einer Rückkehr an die Nachmänner des
L. S. 117. in Anspruch genommenen Wechselvertreters nur | selten vorkommen werde, da vorausgesetzt werden müsse, daß der Inhaber des Wechsels des freien Regresses sich nur bedienen werde, um an einen völlig zahlungsfähigen Vormann zu gelangen, und daß dieser Vormann, wenn die Bestimmung des Entwurfs in Wegfall kommen sollte, der Gefahr ausgesetzt bleibe, wegen desselben Wechsels mehrfach in Anspruch genommen und in processualische Weiterung verwickelt zu werden. Es erscheine daher die Bestimmung des § aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfehlenswerth.

Dagegen wurde jedoch der Versammlung anheimge- 926

Digitized by Google

geben, zu erwägen, ob es zweckmäßiger sei, die Ausführbarkeit des freien Regresses zu sichern, oder einen Wechselvertreter, vor der Gefahr, wegen einer und derselben Post mehrmals verklagt zu werden, zu schützen? Das letztere scheine das Minderwichtige, da der Verklagte doch immer nur einmal zu zahlen habe.

Bei der Abstimmung ward die Frage: 927

Soll das in dem angeführten Satze des § angenommene Princip beibehalten werden?

mit 12 Stimmen gegen 6 verneint, so daß nunmehr der §. 48. des Entwurfs an die Stelle des §. c. des Promemoria treten soll.

Von Seiten eines der Herrn Abgeordneten ward zwar 928
erklärt, daß er in diesem Beschlusse einen Widerspruch erblicke mit der Vorschrift, daß die Notification, bei theilweisem Verluste des Regresses, an den unmittelbaren Vormann erfolgen müsse; allein ein solcher Widerspruch wurde von Seiten der Versammlung um so weniger anerkannt, nachdem zum §. a. beschlossen worden, daß die Notification nur in Bezug auf diejenigen Vormänner erforderlich sei, gegen welche man sich den vollen Regreß sichern wolle.

M. S. 82 Sp. 2.

Promemoria.

Aus Veranlassung des Beschlusses der Conferenz, wonach 929
die Notification der Nichtzahlung des Wechsels bei Verlust des Regresses angeordnet werden soll, ist die Fassungs-Commission unter Zuziehung mehrerer Mitglieder, von denen im Sinne dieses Beschlusses Vorschläge gemacht waren, zusammengetreten, um die zur Ausführung desselben geeigneten näheren Bestimmungen in Erwägung zu nehmen. Die Versammlung hat geglaubt, von der 930
im Entwurfe angeordneten Präsentation des Wechsels behufs seiner Einlösung Abstand nehmen zu müssen. Denn 1) ist eine consequente Durchführung dieses Princips nicht möglich, wie sie denn auch im Entwurfe selbst nicht versucht worden ist; 2) macht sich die Schwierigkeit des Beweises hier vorzugsweise geltend und 3) ist nicht wohl abzusehen, wie der Inhaber dieser Vorschrift genügen soll, wenn er, wie dies in seinem und seiner Vormänner
I. S. 178. Interesse liegt, die Klage zunächst gegen den Acceptanten richten will, wo es der Vorlegung des Wechsels bedarf. Auch war von dem Referenten in dem früheren Vorschlage I. die Präsentation des Wechsels behufs Einlösung lediglich deshalb aufgenommen worden, weil durch den damaligen Beschluß der Conferenz die einfache Notification beseitigt worden war.

Da sich die Commission in Folge des neueren Beschlusses 931
für ermächtigt hielt, auf das System der einfachen Notification zurückzukommen, so hat sie sich im Wesentlichen für die in der Frankfurter und Bremer Wechselordnung angenommenen Principien mit Hinzufügung einiger bereits in den Conferenz-Protokollen erwähnten Zusätze entschieden und würden, wenn man bei dem gefaßten Beschlusse beharrt, die Bestimmungen, welche

Digitized by Google

anstatt der §§. 44 ff. über den Regreßgang aufzunehmen wären, etwa in nachstehender Art zu formuliren sein.

Vorschlag I.

§. a.

Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, dem Vormanne, 932
an welchen er Regreß nehmen will, von der Nichtzahlung des Wechsels unter Mittheilung einer Abschrift des Protestes Nachricht zu geben. Wohnt der Vormann in derselben Gemeinde, in welcher der Wechsel zahlbar war, so muß diese Benachrichtigung spätestens am zweiten Tage nach Aufnahme des Protestes erfolgen. Wohnt er anderwärts, dann muß der Bericht entweder am zweiten Tage nach Aufnahme des Protestes zur Post gegeben oder binnen acht Tagen nach aufgenommenem Proteste dem zu Benachrichtigenden auf einem beliebigen Wege unmittelbar zugestellt werden.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist den Vormann, an welchen er Regreß nehmen will, und so weiter aufwärts in gleicher Weise benachrichtigen.

Die Beobachtung dieser Vorschrift erhält innerhalb der Verjährungsfrist das Wechselrecht gegen den benachrichtigten Vormann und dessen Vormänner.

§. b. 933

Der Inhaber kann den Regreß gegen den Aussteller, die Indossanten und die Wechselbürgen und zwar an alle Verpflichtete zusammen, an Mehrere oder an einen Einzelnen
M. S. 83 Sp. 1. nehmen; durch die Klage gegen den | Aussteller oder dessen 934
Bürgen werden aber alle Indossanten und deren Bürgen, und durch die Klage gegen einen Indossanten oder dessen Bürgen werden alle nicht mitverklagten Nachmänner des Indossanten befreit.

§. c. 935

Ein gerichtlich in Anspruch genommener Indossant kann schon während des Prozesses und noch vor geleisteter Zahlung gegen die Vormänner auf gerichtliche Vertretung, sowie auf vorläufige Sicherstellung antragen.

L. S. 179. ### §. d. 936

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme, der Zinsen und der Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Die Verweigerung der Annahme der angebotenen Zahlung 937
befreit den Anbietenden, sowie seine Nachmänner von allen weiteren Ansprüchen, sofern über die Verweigerung Protest aufgenommen und die Wechselsumme gerichtlich niedergelegt wird.

Indessen sind von mehreren Mitgliedern der Commission die 938
Bedenken nicht verkannt worden, welche der Aufnahme dieser Bestimmungen entgegenstehen. Die Majorität, welche sich bei dem früheren und die starke Minorität, welche sich noch bei dem letzten Beschlusse der Conferenz gegen die Notification als Bedingung des Regresses, erklärt hat, beweisen zur Genüge, daß die Bedenken in hohem Maaße begründet sind. In der That läßt sich nicht leugnen, daß die Notification, als bedingende Solennität, das Wechselgeschäft komplizirt, kostspielig und gefährlich macht; sie er-

Digitized by Google

schwert den Wechselprozeß, weil sie den liquiden Beweis der Notification erheischt; sie verursacht viele Prozesse, giebt zu Chikanen Anlaß, und hat nicht selten die Folge, daß der Regredient wegen eines Versehens sein Recht verliert, durch welches den Regreßpflichtigen in der Wirklichkeit gar kein Schaden erwachsen ist. Ueberdies erreicht sie ihren Zweck nur unvollständig; will man nicht ganz unverhältnißmäßige Weitläuftigkeiten veranlassen, so wird immer ein Wechselverbundener in Gefahr bleiben, wenn nicht von dem Inhaber, so doch von einem Nachmanne in Anspruch genommen zu werden, ohne daß er sehr bald nach dem Verfalltage von dem Schicksale des Wechsels Kenntniß erhalten hat. Allerdings ist es 939
angemessen, die Verpflichtung zur Notification beizubehalten, da sie an sich wünschenswerth ist und seither überall vorgeschrieben war; allein es dürfte aus den so eben erwähnten gewichtigen Gründen nicht der Verlust des Regresses, sondern nur der Ersatz des erweislichen Schadens an die Versäumniß zu knüpfen sein. Hierdurch werden die Notificationen befördert, die Schwierigkeiten aber, welche die Notification als Bedingung des Regresses mit sich führt, wenigstens zum größten Theile vermieden. Es liegt darin eine wünschenswerthe Vermittelung der Ansichten, die sich nach den Resultaten der bisherigen Berathung so schroff einander entgegenstehen.
Eine untergeordnete Frage ist es, ob man neben der Verpflichtung 940
zum Schadenersatz auch noch den Verlust von Zinsen und Kosten als Präjudiz aufstellen will, wie dies im Laufe der Berathung vorgeschlagen worden ist. Ohne die Zweckmäßigkeit dieser Erweiterung des Präjudizes in mancher Beziehung verkennen zu wollen, würde sich gegen dieselbe doch anführen lassen, daß die Realisirung des
M. S. 83. Sp. 2. Präjudizes dann theils in | den Wechselprozeß, theils in das Ordinarium fiele und demgemäß die Uebelstände, welche die Notification als bedingende Solennität im Allgemeinen hat, wenigstens theilweise wiederum zur Geltung kommen würden.

L. S. 180. Sollten die vorstehend entwickelten Ansichten bei der Conferenz 941
Anklang finden, so würden an die Stelle der §§ 44—48 des Entwurfs die nachfolgenden Bestimmungen aufzunehmen sein, bei denen auch die im Eingange erwähnten, die Anstellung der Klage ꝛc. betreffenden Vorschriften, sowie die Schwierigkeiten zu berücksichtigen sein würden, welche der Benachrichtigung eines Indossanten, der in blanco weiter begeben hat, entgegenstehen.

Vorschlag II.

§. a.

Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, seinem unmit- 942
telbaren Vormanne von der Nichtzahlung des Wechsels schriftliche Nachricht zu geben. Wohnt der Vormann in derselben 943
Gemeinde, in welcher der Wechsel zahlbar war, so muß die Benachrichtigung spätestens am zweiten Tage nach Aufnahme des Protestes erfolgen. Wohnt er anderwärts, dann muß 944
der Bericht entweder am zweiten Tage nach Aufnahme des Protestes zur Post gegeben oder binnen acht Tagen nach erhobenem Proteste dem zu Benachrichtigenden auf einem beliebigen Wege unmittelbar zugestellt werden.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom 945
Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Fristen seinen nächsten Vormann, und so weiter aufwärts, in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Regreß ist von der Beobachtung dieser Vorschrift 946
nicht abhängig; der Säumige ist aber zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, welcher durch die unterlassene oder verspätete Benachrichtigung entsteht.

Digitized by Google

§. b.

Der Indossant, welcher den Wechsel durch ein Blanko- 947
Indossament weiter begiebt, verzichtet hierdurch auf das Recht
von der Nichtzahlung des Wechsels benachrichtigt zu werden.

Hierauf folgen gleichlautend als §§. c. d. e. die §§. b. c. d. 948
des ersten Vorschlags.

Bei den Bestimmungen über die Verjährung wird sodann 949
vorbehaltlich der Abänderungen, welche der §. 73 überhaupt erlei-
den muß, folgende Vorschrift aufzunehmen sein:

§. 73 a.

Die Regreßansprüche verjähren:

1) innerhalb 6 Wochen, wenn der Regreßnehmer in Deutsch- 950
land oder in einem einer Deutschen Macht angehörigen
Lande wohnt;

2) innerhalb 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem 951
anderen Lande, jedoch in Europa wohnt;

3) innerhalb eines Jahres, wenn der Regreßnehmer außerhalb 952
Europa wohnt.

L. S. 181. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem 953
Tage des erhobenen Protestes.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe 954
eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat,
vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom
Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder der
Ladung.

Leipzig, den 18. November 1847.

XXVII.

Leipzig, den 26. November 1847.

M. S. 84 Sp. 1. In der heutigen Sitzung, an welcher der durch Ge- 955
schäfte nach Braunschweig zurückgerufene Herr Kaufmann
Haase nicht mehr Theil nahm, kam nach Vorlesung des 956
Protokolles, vom 24. d. M. nochmals das Verhältniß eines
Procura-Indossatars zur Sprache, welcher einen Wechsel
präsentirt und wegen verweigerter Zahlung protestiren läßt.

Es ward nämlich von Neuem die Frage aufgeworfen, ob die in dem §. a. bestimmte Frist doppelt, einmal für den Beauftragten und dann für den Auftraggeber eintrete, oder dem Vormanne des letzteren gegenüber nur einfach zu berechnen sei?

Nachdem indeß auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden war, welche bei der ersten Annahme dann eintreten würden, wenn der Auftraggeber von dem Beauftragten entfernt, ein Vormann des Ersteren aber in der Nähe des Letzteren wohne, verblieb man bei der schon in der vorigen Sitzung angenommenen Meinung, daß auch in dem Falle, wo ein Beauftragter präsentire, dem Vormanne des Auftraggebers innerhalb der für die Notification bestimmten Frist Nachricht zu ertheilen sei, und daß daher dem Beauftragten obliege, diese Notification, ebenso wie die

Digitized by Google

Benachrichtigung seines Auftraggebers zu bewirken. Dabei wurde jedoch bemerkt, daß jedenfalls unterschieden werden müsse, ob das Giro des Präsentanten ausdrücklich als ein Giro in Procura bezeichnet sei oder nicht, indem im letzteren Falle das Giro als ein eigentliches betrachtet, und nur der Aussteller desselben benachrichtigt werden müsse.

Man fuhr hierauf mit der weiteren Berathung des 957
zweiten Vorschlags in dem Promemoria vom 18. d.M. fort.

Zum §. d. (§. c. des ersten Vorschlags) bemerkte der Herr Referent, daß die Beibehaltung dieses § wesentlich auf der Voraussetzung beruhe, daß der §. 90 und namentlich die Bestimmungen desselben über die Adcitation angenommen würden. Fielen diese Bestimmungen weg, so müsse der §. d.
L. S. 182. ebenfalls wegfallen, da | während des gegen einen Wechselverpflichteten anhängigen Rechtsstreites dieser den weiteren Regreß bei einem anderen Gerichte, wo er den Wechsel nicht zu produciren vermöge, auch nicht verfolgen könne.

Gegen diese Ansicht wurde von einigen Seiten be- 958
merkt, eines Theils, daß der weitere Regreß, welchen der Verklagte nehmen könne, nicht durch den Besitz des Originalwechselsbs zu bedingen sei, dazu vielmehr eine beglaubigte Abschrift des Wechsels hinreichen dürfte, dessen Original bei dem Gerichte, wo der Hauptproceß verhandelt werde, eingesehen werden könne, und anderen Theils, daß in dem Falle, wenn die verschiedenen Vormänner innerhalb desselben Staates, wohl gar an demselben Orte wohnen, der § unabhängig von der Annahme des §. 90. bestehen könne.

Zugleich wurde von einer Seite darauf aufmerksam 959
M. S. 84 Sp. 2. gemacht, | daß das Recht des angegangenen Vertreters, von seinem Vormanne Sicherheitsbestellung zu verlangen, nicht von der gerichtlichen Klage abhängig sein könne, daß es ihm vielmehr auch schon bei den außergerichtlichen Schritten des Inhabers zustehen müsse, wie bei dem Regreß wegen verweigerter Annahme.

Von anderer Seite wurde für den Wegfall des 960
§. d. gestimmt. Verstehe man nämlich — wurde bemerkt — unter der „gerichtlichen Vertretung" eine durch Litisdenunciation veranlaßte accessorische Intervention, so sei die Bestimmung überflüßig, da sie sich aus den Proceßvorschriften ergebe; verstehe man aber darunter die völlige Uebernahme des Rechtsstreits von Seiten des Vormanns, so entständen daraus Verwickelungen. Hinsichtlich der Befugniß, Sicherheit zu fordern, welche dem in Anspruch genommenen Indossanten gegen seinen Vormann eingeräumt werden solle, sei zu erwägen, daß dann auch der deshalb belangte Vormann eine gleiche Befugniß gegen einen anderen und dieser dieselbe weiter geltend machen könne, so daß hiermit die Möglichkeit einer mehrfachen Sicherstellung gegeben sei. Erkenne übrigens der belangte Vormann seine Verpflichtung zur Rembourstrung an, so müsse er zahlen und könne dann nicht blos Sicherstellung, sondern Zahlung von seinem Vormanne verlangen; in dem entgegengesetzten Falle aber sei nicht abzusehen, mit welchem Recht derselbe Sicherheit wegen einer Forderung verlangen könne, die von ihm bestritten werde.

Digitized by Google

Obgleich hierauf einerseits erwiedert wurde, der verklagte 961
Indossant müsse, auch wenn er Bedenken trage zu zahlen,
(weil z. B. die Legitimation des Klägers nicht in Ordnung
sei), dennoch das Recht haben, seine Vormänner auf Be-
freiung von der Verbindlichkeit in Anspruch zu nehmen,
welche er in deren Interesse bestreite, andererseits aber, daß
der Begriff der gerichtlichen Vertretung oder defensio ein
im gemeinen Rechte völlig klarer sei, daß die defensio aller-
dings weiter gehe, als eine accessorische Intervention und
ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall sich aus der
Analogie der Bestimmungen für den Evictionsregreß recht-
fertige; so vereinigte man sich doch dahin, daß der § hier 962
wegfallen solle, jedoch behielt man sich vor, auf dessen Be-
stimmungen bei der Lehre von der Verjährung nach Be-
finden wieder zurückzukommen.

L. S. 183. Auch über Beibehaltung des §. e. (§. d. des ersten 963
Vorschlags), zu welchem man nunmehr überging, äußerten
sich verschiedene Ansichten.

Von einigen Seiten wurde der erste Absatz des § für
überflüßig erachtet, weil derselbe nach allgemeinen Rechts-
grundsätzen sich von selbst verstehe. Von anderer Seite
theilte man indeß diese Ansicht nicht, und bei der hierauf
erfolgten Abstimmung wurde die Beibehaltung der Vorschrift
mit 12 gegen 6 Stimmen beliebt.

M. S. 85 Sp. 1. Größere Bedenken erhoben sich gegen den zweiten Ab- 964
satz des § e. Der Oesterreichische Herr Abgeordnete erklärte
in dieser Beziehung: Er halte zwar den im § e. ausgespro-
chenen Grundsatz für richtig, würde aber, wenn überhaupt
in dieser Beziehung etwas in das Gesetz aufgenommen wer-
den solle, für hinreichend erachten, wenn gesagt werde:

> Jeder Wechselschuldner hat das Recht gegen Erstattung
> der Wechselsumme und der Kosten, und im Falle der
> verweigerten Annahme gegen gerichtliche Hinterlegung
> derselben, die Auslieferung des quittirten Wechsels und
> des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem
> Inhaber zu verlangen.

Er glaube, daß man über die verweigerte Annahme der Zahlung keines neuen Protestes bedürfe, weil man bei der verweigerten Annahme doch zu einem gerichtlichen Streite komme, in welchem entschieden werden müsse: ob die Annahme der Zahlung mit Grund verweigert worden sei oder nicht. Ein Protest nach der Verfallzeit des Wechsels sei überhaupt etwas Neues und schon durch die Beendi-gung des ganzen Wechselgeschäfts ausgeschlossen. Ein sol-cher Protest könne weder den Proceß verhindern, noch die Gründe der verweigerten Annahme erweisen. Nach dem § 1425 des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches könne, wenn der Gläubiger die Annahme verweigere, der Schuld-ner sich nur durch gerichtliche Hinterlegung der Schuld be-freien. Dadurch erhalte man einen gerichtlichen Beweis über das reelle Anerbieten der Zahlung und die Folge der verweigerten Annahme ergebe sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und aus der Analogie der Vorschriften über die Ehrenzahlung. In dem Oesterreichischen Entwurfe vom Jahre 1833 habe man in den §§ 145. und 146.

Digitized by Google

ähnliche Bestimmungen aufgenommen; bei Verfassung des neuen Entwurfs vom Jahre 1843 habe man jedoch diese §§ als überflüssig weggelassen und daher habe er auch für den gänzlichen Wegfall dieses § gestimmt.

Von anderen Seiten wurde gegen die Deposition, 965
welche zur Befreiung des Wechselschuldners hier erfordert werde, erinnert, daß man schwerlich zu derselben sich entschließen werde, da man dadurch der Benutzung des Geldes sich begebe, ohne zugleich in die Lage gesetzt zu werden, Erstattung von einem Dritten zu fordern. Es wurde dabei die Meinung ausgesprochen, daß der Inhaber des Wechsels schon durch die Zurückweisung der von einem Vormanne angebotenen Zahlung in Verzug der Annahme versetzt werde und der Letztere durch den über die verweigerte Annahme erhobenen Protest über die Lage der Sache Gewißheit erhalte;
L. S. 184. daß es | hiernächst aber der Strenge des Wechselrechts wohl ganz angemessen sei, an die solchergestalt constatirte **mora accipiendi** den Verlust des Wechsel-Regresses zu knüpfen, ohne gerade die Deposition Seitens des Schuldners zur Bedingung zu machen.

Der Herr Staatsminister von Könneritz, sowie Herr 966
Vice-Präsident Dr. Einert erinnerten daran, daß in dem angenommenen Falle eine Art von Intervention vorliege, und daher auf die Bestimmungen über Intervention hinzuweisen sei. Sie waren zugleich ebenfalls der Meinung, daß eine Deposition nicht nöthig sei, vielmehr bloße Protestaufnahme hinreiche.

Von einem anderen Mitgliede der Versammlung wurde 967
dagegen die Ansicht geäußert, daß der, welcher die Annahme der Zahlung verweigere, zwar nicht des Regresses verlustig werden, wohl aber zum Ersatze von Schäden, welche er dem Anbietenden etwa dadurch verursache, gehalten sein solle. Es kam hierbei insbesondere der Fall zur Sprache, wenn 968
der Inhaber, der die Annahme der von einem früheren In-
M. S. 85 Sp. 2. dossanten | offerirten Zahlung verweigere, diese demnächst gleichwohl von einem in der Mitte liegenden Indossanten erlangt habe, und von dem Zahler nunmehr der Regreß weiter genommen werde. Daß dieser Letztere, wenn ihm die frühere Verweigerung der Zahlung unbekannt geblieben sei, Rembours verlangen könne, darüber war man einverstanden, und man nahm demgemäß an, daß in einem solchen Falle nur dem, welcher früher Zahlung offerirt hatte, ein Anspruch zustehe, und zwar lediglich ein Schadenanspruch gegen denjenigen, von welchem die Annahme der Zahlung verweigert worden war.

Nachdem man sich darüber vereinigt hatte, daß, um 969
das anzudrohende Präjudiz eintreten zu lassen, die Deposition nicht nöthig sein, sondern die Oblation genügen müsse, kam 970
endlich in Frage, ob nicht angemessener sei, ein Präjudiz überall nicht zu bestimmen und den zweiten Absatz des §. e hinwegzulassen. Man entschied sich mit 9 Stimmen gegen 8 für diese Hinweglassung, indem man das Präjudiz des Verlustes des Wechsel-Regresses, wegen der nach Obigem daraus möglicherweise hervorgehenden Verwickelungen, bedenklich fand, hinsichtlich der Verpflichtung zum Scha- 971

Digitized by Google

denersatze aber annahm, daß dieselbe sich von selbst verstehe, wenn der Inhaber des Wechsels der Verpflichtung zuwider handle, welche ihm der erste Absatz des §. e. auflege.

Nachdem noch ein Vorschlag des Württembergischen 972
Herrn Abgeordneten, den §. 97. des Entwurfs mit den den früheren Beschlüssen entsprechenden Modificationen hier einzuschalten, weiterer Erwägung bei der Redaction vorbehalten worden war, ging man zu der Lehre von der Verjährung über.

§. 73. Hierbei machte der Herr Referent zunächst darauf auf- 973
merksam, daß diese Lehre nach den über den Regreß Mangels Zahlung gefaßten Beschlüssen eine Umarbeitung erfordere, indem die Bestimmungen des §. 73. nur noch auf den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels Anwendung finden könnten; in Bezug auf die Indossanten dagegen beson- 974
L. S. 185. dere | Fristen gestattet werden müßten, wie auch solche im §. 73a. des Promemoria vom 18ten dieses Monats von ihm vorgeschlagen seien.

Man vereinigte sich darüber, daß die Berathung über 975
den zweiten Absatz des §. 73. vorerst noch auszusetzen und zunächst die Frage über die Verjährungszeit in ihrem ganzen Umfange zu erörtern sei.

Dabei wurden zwei entgegengesetzte Ansichten aufgestellt und geltend gemacht.

Die eine Meinung ging davon aus, daß nur eine 976
einzige, nicht zu ausgedehnte, aber doch so geräumige Verjährungsfrist zu gestatten sei, daß innerhalb derselben das ganze Geschäft abgewickelt werden könne, mit deren Ablauf aber auch alle Wechselverpflichteten außer Obligo gesetzt würden. Man machte hierfür namentlich geltend: Nach dem Systeme des Entwurfs sei dem Regreßsuchenden ein unbeschränktes **jus variandi** eingeräumt, damit vertrage es sich aber nicht, kürzere, nach einer Entfernungsscala wachsenden Fristen für die Anstellung der Regreßklage einzuführen, weil sonst der Regredient von dem Rechte der freien Wahl unter den Regreßpflichtigen keinen Gebrauch machen könne, sondern genöthigt wäre, denjenigen zu belangen, welchem gegenüber er die kürzeste Frist habe, indem er andernfalls zu gewärtigen habe, während des Rechtsstreites mit dem Einen seine Ansprüche gegen die Anderen einzubüßen.

Man dürfe auch nicht besorgen, daß bei der Aufstellung einer einzigen gegen alle Verpflichteten laufenden Verjährungsfrist diejenigen, welche erst am Ende dieser Frist
M. S. 86 Sp. 1. belangt | würden, in Gefahr kämen, zur Zahlung angehalten zu werden, ohne (wegen der inmittelst vollendeten Verjährung) wiederum weiter regrediren zu können; dagegen schütze das eigene wohlverstandene Interesse der mit Wechseln Verkehrenden, welches sie nöthige, sich möglichst schnell bei ihren Garanten zu erholen. Auch habe das System 977
des Französischen Rechts, welches diese **délais** eingeführt habe, sich in der Anwendung nicht bewährt, und daher nirgends Anerkennung gefunden.

Die andere Meinung wollte umgekehrt das Französ- 978

Digitized by Google

sische System der **délais** eingeführt haben, und machte dafür Folgendes geltend:

Wenn man ein strenges Notificationssystem unter dem Präjudize des Regreßverlustes einführen wolle, wie solches der Preußische Entwurf vorgeschlagen habe, so erscheine nur eine einzige Verjährungsfrist für alle Wechselverpflichtete passend und ausführbar; mit dem Aufgeben dieses Systemes müßten aber auch dessen Consequenzen wegfallen. Wenn man einwende, daß nach den gefaßten Beschlüssen die Notification beibehalten worden, so sei zu entgegnen, daß man solche nicht für die Vorbedingung der Regreßklage erklärt habe, und daher der Gewähr entbehre, daß die Benachrichtigung überall richtig erfolgen werde, man müsse daher nothgedrungen zu dem Französischen Systeme greifen. Die Verjährung könne nicht gleichzeitig gegen alle Regreßpflichtigen zu laufen beginnen, denn sonst nehme sie gegen die Mehrzahl derselben ihren Anfang, ehe **actio nata** für sie vorhanden, also ehe ihnen möglich gewesen sei, auch ihrerseits durch Klageerhebung gegen ihre Vormänner das Regreßrecht zu perpetuiren.

L. S. 186. Wolle man sich darauf berufen, daß das eigene Interesse des Handelsstandes die möglichst schleunige Geltendmachung der Regreßansprüche erheische, so dürfe nicht übersehen werden, daß dies Interesse durch das System des Französischen Rechts nicht beeinträchtigt werde.

Auf die Behauptung, daß das System des Französi- 979
schen Rechts nirgends Anklang gefunden habe, erklärten die Herren Abgeordneten von Preußen, Baden und Großherzthum Hessen, daß in ihrem Vaterlande, soweit daselbst der **Code de commerce** gelte, dies System keine Inconvenienzen erzeugt habe, vielmehr der Handelsstand die Fortdauer desselben wünsche. Insbesondere machte der Badensche Herr Abgeordnete noch darauf aufmerksam, daß die historische Entwickelung des Französischen Handelsrechts gerade für die praktische Ausführbarkeit dieses Systemes spreche, indem die Länder, deren Handelsgesetzbücher auf der Grundlage des **Code de Commerce** beruhen, das System der **délais** beibehalten hätten.

Bei diesem Anlaß wurde auch die weitere Frage erör- 980
tert, ob nicht wenigstens eine gleiche Verjährungsfrist für sämmtliche Indossanten und den Aussteller (also mit Ausschluß des Acceptanten) festzusetzen sei? Dafür und dagegen wurden im Wesentlichen dieselben Gründe geltend gemacht, welche für oder gegen die Bestimmung einer einzigen allgemeinen Verjährungsfrist angeführt worden waren.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete ließ sich über 981
die in Berathung befindlichen Fragen, noch dahin aus: Er wolle die Versammlung zunächst auf die Bestimmungen des Oesterreichischen Entwurfs über die Verjährung aufmerksam machen, weil diese in verschiedenen Kapiteln vorkämen und zur Beurtheilung des Systems eine Uebersicht nothwendig sei. Die Vorschriften über die Verjährung der Regreßklage gegen die Indossanten und den Aussteller seien in den

M. S. 86 Sp. 2. §§. 236 bis 240. | mit Bezug auf die §§. 221 bis 223. rücksichtlich der Folgen der nicht beobachteten Regreßfrist jene über die Verjährung des Wechselrechts gegen den Aus-

Digitized by Google

steller eines eigenen und den Acceptanten eines fremden Wechsels in den §§. 267. und 268., sowie im §. 274. enthalten.

Dabei erlaube er sich, zu bemerken: Wenn man die Notification des Protestes entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem Präjudize des Verlustes des Regreßrechtes vorschreibe; so sei es unerläßlich, kürzere Fristen für die Regreßklage festzusetzen, weil sonst die Indossanten zu lange in Haftung und in Ungewißheit verbleiben würden; weil es für alle Interessenten wünschenswerth sei, daß die Ansprüche aus einem protestirten Wechsel bald geltend gemacht würden, und weil sonst das Klagrecht früherer Indossanten, welche wegen der Zahlung erst später angegangen würden, entweder über die allgemeine wechselrechtliche Verjährungszeit hinauserstreckt werden müßte, oder sie durch die Beschränkung ihres Klagrechts auf diese Verjährungszeit ohne ihr Verschulden dem Verluste ihrer Forderung ausgesetzt werden würden. Es bedürfe wohl keiner besonderen Ausführung darüber, daß die Regreßfristen nur für die gegen einen inländischen Indossanten oder Aussteller anzustellenden Klagen festgesetzt werden könnten, weil für den im Auslande zu nehmenden Regreß die Gesetze des Auslandes zur Norm dienen müßten.

L. S. 187. Er glaube daher, auf folgende Vorschrift antragen zu können: 982

Die Regreßklage verjährt:

1) binnen 30 Tagen, wenn der Regreßnehmer in demselben Regierungsbezirke mit dem belangten Regreßpflichtigen,
2) binnen 2 Monaten, wenn er in Deutschland,
3) binnen 3 Monaten, wenn er in einem anderen Lande Europa's,
4) binnen 6 Monaten, wenn er in den Ländern von Asien und Afrika längs dem mittelländischen und schwarzen Meere oder in den dazu gehörigen Inseln,
5) binnen einem Jahre, wenn er in anderen außereuropäischen Ländern wohnt.

In Betreff des Zeitpunktes, von welchem diese Fristen laufen, beziehe er sich auf den §. 238. des Oesterreichischen Entwurfs, womit auch der neue Vorschlag des Herrn Referenten in dem §. 73a. übereinstimme. Wenn auch der §. 239. des Oesterreichischen Entwurfs als überflüßig übergangen werden könne, so halte er doch einen Zusatz über den Fristenlauf hinsichtlich jenes Wechselinhabers, der nicht an dem Orte, wo der Protest erhoben wurde, wohnt und zwar in der Art für nothwendig, daß für diesen die Regreßfrist von dem Tage an zu laufen habe, an welchem ihm die Notification der Protesterhebung zugekommen ist oder wenigstens hätte zukommen können, wenn sein Bevollmächtigter ihn am 2ten Tage nach der Protesterhebung davon benachrichtiget hätte. 983

Diese Regreßfristen müßten als eine eigene, von der Verjährung des Wechselrecht gegen den Acceptanten eines fremden und den Aussteller eines eigenen Wechsels ganz unabhängige Verjährungsart angesehen werden. Er hoffe,

Digitized by Google

daß man die Uebereinstimmung und Consequenz, welche in den §§. 236. bis 240. und in dem Hauptstücke: Von der Verjährung, herrsche, nicht verkennen werde und behalte sich vor, seinen Vorschlag nach Befinden bei der weiteren Berathung im Einzelnen noch näher zu entwickeln.

Bei der hierauf erfolgenden Bestimmung wurde die 984
Frage:

M. S. 87 Sp. 1.

Soll eine einzige und allgemeine Verjährungsfrist für alle wechselmäßigen Ansprüche (abgesehen von den Bestimmungen des §. 75.) festgesetzt werden?

mit 11 Stimmen gegen 7 verneinend beantwortet.

Ebenso wurde die zweite Frage: 985

Soll nicht wenigstens für die Regreß-Ansprüche gegen die Indossanten und den Aussteller eine Verjährungsfrist festgesetzt werden?

mit 12 Stimmen gegen 6 verneint.

Endlich ward auch die Frage erörtert, durch welche 986
Vorgänge die Verjährung unterbrochen werde? Man war zuvörderst darüber einig, daß nach dem nunmehr angenommenen Systeme die Verjährung auch durch andere Vorgänge, als die Anstellung der Klage unterbrochen werden müsse, weil sonst bei der Kürze der Fristen der gerichtlich Belangte

L. S. 188. vor Ablauf der ihm gegen seine Vormänner | zustehenden Regreßfrist, jenen gegenüber, die Verjährung in allen Fällen nicht unterbrechen könnte, wo der anhängige Rechtsstreit sich über diese Zeit hinaus verlängere.

Nach einer längeren Erörterung, in welcher man den 987
Vorschlag, eine Unterbrechung der Verjährung durch öffent-

M. S. 87. Sp. 2. lich | beurkundete Mahnung, wie solche der §. 225. des Sächsischen Entwurfs gestattet, nicht für empfehlenswerth erkannte, vereinigte man sich dahin, daß ähnlich, wie im 988
§. 673. des Württembergischen Entwurfs bestimmt ist, die Streitverkündung, welche der gerichtlich in Anspruch genommene Garant an seine Vormänner gelangen lasse, die Stelle der Klagerhebung gegen sie vertreten, respective eine Unterbrechung der Verjährung bewirken solle.

Man schritt hierauf zur Berathung der einzelnen Be- 989
stimmungen des §. 73a. und war darüber einverstanden, daß der §. nur auf die Fälle zu beziehen sei, wo der Regreßpflichtige im Inlande wohne, indem das Gesetz den umgekehrten Fall, wo der zu Belangende im Auslande wohne, durch seine Vorschriften nicht treffen könne. Da 990
sich eine große Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Fristbestimmungen des §. zeigte, von mehreren Seiten noch einige weitere Unterscheidungen gewünscht wurden, auch gegen die Fassung verschiedene Bedenken geäussert wurden, so beschloß man, wegen der vorgerückten Zeit die Debatte in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Digitized by Google

XXVIII.

Leipzig, den 27. November 1847.

M. S. 87 Sp. 1. Die heutige Conferenz ward unter dem Vorsitze Sr. 991
Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz mit
Vorlesung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen
Protocolles begonnen. Sodann wurde die gestrige Bera-
thung fortgesetzt.

Im Verlaufe derselben wurde von mehreren Seiten 992
darauf aufmerksam gemacht, daß das vorgeschlagene Sy-
stem, wonach der Acceptant, allen Indossanten und
dem Aussteller gegenüber, durch den Ablauf einer und
derselben Verjährungsfrist geschützt ist, während jeder der
Letzteren für seine Regreßklage eine selbstständige Ver-
jährungsfrist in Anspruch nehmen kann, den Mißstand
erzeuge, daß nicht selten der zuletzt in Anspruch Genom-
mene sich gegen den Acceptanten darum nicht mehr erho-
len könne, weil inzwischen das Klagrecht gegen jenen
verjährt sei. Zur Erledigung dieses Bedenkens wurden
von einigen Mitgliedern verschiedene Vorschläge gemacht,
namentlich folgende:

L. S. 189. 1) Der in Anspruch Genommene solle, wie §. 230 993
des Sächsischen Entwurfs | gestatte, vom Kläger den Nach-
weis verlangen können, daß die Verjährung gegen den
Acceptanten unterbrochen, folglich das Klagrecht gegen
denselben noch nicht erloschen sei.

2) Der Acceptant solle durch den Ablauf der Ver- 994
jährung nicht gegen den Aussteller und diejenigen Indos-
santen gedeckt sein, welche innerhalb der ihnen für die
Regreßklage gestatteten Frist auch gegen ihn gerichtlich
auftreten.

3) Jeder Regressat solle berechtigt sein, die gegen 995
ihn angestellte Regreßklage durch die Einrede abzuweisen,
daß das Forderungsrecht gegen den Acceptanten bereits
verjährt sei.

M. S. 87 Sp. 2. 4) Es solle hinsichtlich der Verpflichtung des Accep- 996
tanten keine besondere Verjährung stattfinden, vielmehr
jeder Indossant gegen ihn die gleiche Frist genießen, die
ihm zur Anstellung seiner Regreßklage überhaupt gege-
ben sei.

Von anderen Mitgliedern wurde zwar die Möglich- 997
keit der hervorgehobenen Inconvenienzen zugegeben, aber
kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, weil sie an-
nehmen zu dürfen glaubten, daß in einer Frist von zwei
Jahren, welche voraussichtlich für die Verjährung der
Ansprüche gegen den Acceptanten mindestens festgesetzt
werden würde, das Geschäft regelmäßig abgewickelt und
daher der Regressat nicht in der Lage sein werde, sein
Forderungsrecht wegen Ablaufs der Verjährung gegen

Digitized by Google

den Acceptanten zu verlieren. Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß schlimmsten Falls der §. 75, wonach immer noch die Klage gegen den Bereicherten offen stehe, die erforderliche Ausgleichung geben werde und es ungerecht sei, den Acceptanten (welcher innerhalb dieser ganzen Zeit sich über die erhaltene Deckung mit dem Aussteller nicht berechnen könne, weil er immer der Klage aus dem Accepte gewärtig sein müsse) allzulange im Obligo zu lassen.

Dieser letztere Grund fand indessen auch bei solchen 998
Widerspruch, welche im Uebrigen das vorgeschlagene System vertheidigten. Sie erklärten, daß kein Grund vorhanden sei, den Acceptanten nur kurze Zeit im Obligo zu lassen. Für die Indossanten liege ein Grund dafür darin, daß sie sich selbst in kurzer Frist gegen ihre Vormänner wieder erholen müßten; dieser Grund falle aber bei dem Acceptanten weg. In Anerkennung dieser Grund-
M. S. 88 Sp. 1. sätze hätten auch andere Gesetzgebungen, | z. B. die Französische, Holländische und Englische, die Verpflichtung des Acceptanten auf eine längere Zeit (z. B. auf 5 oder 10 Jahre) erstreckt.

Während des Laufes der Debatten wurde von ver- 999
schiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, es bedürfe wohl noch einer Bestimmung darüber, daß der Bezogene wie der Aussteller eines eigenen Wechsels, wenn ihnen das Geld am Verfalltage nicht abgefordert würde, berechtigt seien, dasselbe zu deponiren. Man könne nämlich nicht behaupten, daß ihnen dies Recht schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts zustehe, vielmehr sei zu bedenken, daß der Bezogene den Gläubiger nicht kenne, daher das gewöhnlich für die Oblation und Deposition vorgeschriebene Verfahren, welches die Vorladung des Gläubigers **ad videndum deponi** voraussetze, nicht beobachtet werden könne.

Dagegen wurde von anderen Mitgliedern eingewen-
L. S. 190. det, eine solche Vorschrift | sei nicht erforderlich, weil der Acceptant nicht daran denken werde, das Geld zu hinterlegen, wodurch er sich möglicher Weise außer Stande setze, dasselbe nach abgelaufener Verjährung wieder an sich zu ziehen, daß er es vielmehr lieber in der Casse behalten und bis zur Abforderung benutzen werde.

Als hierauf zunächst die Frage zur Abstimmung gebracht ward:

> Soll in dem Entwurfe eine Vorschrift über das dem Acceptanten einzuräumende Recht der Deposition gegeben werden?

ergab sich eine Gleichheit der Stimmen. Indeß erklärte Einer der Herren Votanten, der unter den Verneinenden gestimmt hatte, sein Votum zurückzunehmen und den bejahenden sich anzuschließen, da es doch jedenfalls unschädlich erscheine, über die Deposition in dem Entwurfe sich auszusprechen. Unter diesen Umständen ward eine abermalige Abstimmung für nöthig erachtet, bei welcher 11 Stimmen gegen 7 für die bejahende Beantwortung der Frage sich erklärten.

Digitized by Google

Die zuerst erörterte Frage: welche Verjährungsfrist 1000
gegen den Acceptanten anzunehmen sei, blieb einstweilen
ausgesetzt, und man ging zunächst zu den einzelnen Be- 1001
stimmungen im §. 73 a. des von dem Herrn Referen-
ten vorgelegten Promemoria über. Bei der unter No. 1 enthaltenen Bestimmung kam die Frage zur Erörterung, ob nicht die Stelle: „oder in einem einer Deutschen Macht angehörigen Lande" bestimmter zu fassen sei. Es ward in Vorschlag gebracht, hierbei die außer Deutschland gelegenen Lande von Oesterreich und Preußen besonders zu benennen. Indeß wurde überhaupt die angesetzte Frist von sechs Wochen in verschiedener Weise beanstandet, indem einige der Herren Abgeordneten eine kürzere Frist für den Fall, wenn der Verpflichtete mit dem Berechtigten an einem Orte wohnt, für nothwendig, und die andere Frist von sechs Wochen nur für den Fall, wenn der Berechtigte und Verpflichtete einem und demselben Staate angehören, außerdem aber eine Frist von zwei bis drei Monaten für passend erachteten.

Zur Beseitigung der mit den vorgebrachten Vor- 1002
schlägen verbundenen Inconvenienzen wurde schlüßlich be-
antragt, für die Fälle unter No. 1 und 2 eine gemeinschaftliche Frist von drei Monaten anzunehmen.

Dieser Vorschlag kam zur Abstimmung und ward mit 15 Stimmen gegen 3 angenommen.

Zu No. 3 des Paragraphen beantragte der Oester- 1003
reichische Herr Abgeordnete (im Hinblick auf die Verhältnisse von Oesterreich) für die Fälle, in welchen der Re-
M. S. 88 Sp. 2. greß aus der Levante | und den Küsten des mittelländischen und schwarzen Meeres genommen werde, die in §. 237 unter No. 5 des Oesterreichischen Entwurfs erwähnte Frist von 6 Monaten.

Dieser Vorschlag erhielt allgemeine Zustimmung; außerdem aber wurde eine Frist von 18 Monaten für 1004
die Regreßfälle beliebt, in welchen der Regreßnehmer in einem andern Lande, außerhalb Europa wohnt. Auf den Vorschlag des Holsteinischen Herrn Abgeordneten wurde zugleich bestimmt, daß diese Frist auch für Island und die Färöer in Anwendung kommen solle.

L. S. 191. Man kam hierauf auf die gegen den Acceptanten 1005
zu bestimmende Verjährungsfrist zurück, und es wurden die Fragen:

1) Soll der Anfang dieser Frist auf die Zeit des Verfalls des Wechsels gesetzt werden?
2) Soll diese Frist auf fünf Jahre oder nur auf drei 1006
Jahre bestimmt werden?

zur Abstimmung gebracht.

Die erste dieser Fragen ward einstimmig bejaht, 1007
Rücksichtlich der zweiten ward die fünfjährige Frist mit
10 Stimmen gegen 8 verworfen, hingegen die Frist von 1008
drei Jahren mit 14 Stimmen gegen 4 angenommen.

Bei dem letzten Absatze des Paragraphen überließ 1009
man der Redaction, in Uebereinstimmung mit den früher gefaßten Beschlüssen beizusetzen, daß die Litisdenunciation gleiche Wirkung habe, wie die Anstellung der Klage.

Digitized by Google

Man kehrte hierauf vorbehaltener Maaßen zum §. 28 des Entwurfs in der Beziehung zurück, um zu erwägen, ob die dort festgesetzte einjährige Frist beizubehalten sei. 1010

Einige der Herren Abgeordneten waren der Meinung, daß diese Frist, welche nur mit Rücksicht auf den §. 73 angenommen worden sei, jetzt in Folge der Beschlußnahme zu den §§. 73 und 73 a. mit den hier festgesetzten Fristen in Uebereinstimmung gebracht werden müsse. 1011

Die Vertheidiger dieser Ansicht wichen jedoch in so weit von einander ab, als einige die Frist im §. 28 wie im §. 73 auf 3 Jahre, Andere aber wie die im §. 73 a. vorgeschriebenen Fristen bestimmt wissen wollten. 1012

Von den Letzteren hielten wiederum Einige für genügend, nur die im §. 73 a. festgesetzte längste Frist in den §. 28 aufzunehmen, Andere schlugen dagegen vor, zu sagen: 1013

während der für die Regreßnahme bestimmten oder: der für den Regredienten laufenden Fristen. 1014

Von einer dritten Seite wurde zur Vereinigung beider Ansichten empfohlen, im §. 28 gar keine Frist zu bestimmen, da in der neuen Redaction desselben der Fall aufgenommen sei: wenn die Wechselkraft erloschen ist. 1015

Allen diesen Meinungen entgegen ward aber von mehreren Herren Abgeordneten geltend gemacht, daß die Frist im §. 28, wenn sie auch mit Hinblick auf §. 73 des Entwurfs angenommen sein möge, doch nicht durchaus mit den Verjährungsfristen übereinstimmend festgesetzt werden müsse. Für viele Fälle erscheine es zweckmäßig, die Sicherheitsbestellung nicht während der ganzen Verjährungszeit, zumal derjenigen der Regreßansprüche, fortdauern zu lassen und die Festsetzung einer kürzeren Frist stelle sich jetzt um so mehr als empfehlenswerth dar, je bedeutender die Verjährungszeiten durch die Beschlüsse zu den §§. 73 und 73 a., im Vergleiche mit der ursprünglichen Fassung des §. 73, verlängert seien. Man möge es daher bei der einjährigen Frist belassen oder diese höchstens auf 18 Monate ausdehnen. 1016

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung ward mit 17 Stimmen gegen 1 beschlossen, im §. 28 eine Frist vorzuschreiben | und mit 15 Stimmen gegen 3, es bei der Frist von einem Jahre bewenden zu lassen. 1017 1018

M S. 89 Sp. 1. L. S. 192.

§. 75. Sodann ward zur Berathung des §. 75 des Entwurfs übergegangen. Gegen die Anwendung der Bestimmungen desselben auf die Indossanten erklärten sich viele Abgeordnete; zunächst äußerte sich der Braunschweigische Herr Abgeordnete dahin: 1019

Mit dem Principe des §. 75 des Entwurfs werde man sich einverstanden erklären. Dasselbe mache der durch einzelne Gesetze unterstützten unrichtigen Ansicht ein Ende, nach welcher die Folge eines Präjudizes und der Verjährung nur in dem Verluste der strengeren Wechselprocedur erblickt, und der Anspruch des Inhabers in ordinario ohne weitere Untersuchung darüber zugelassen werde, ob derselbe der wechselrechtliche oder der aus den 1020

Digitized by Google

Verhältnissen, welche dem Wechsel zum Grunde liegen, folgende sei. Dennoch scheine die Bestimmung des Entwurfs noch einer Beschränkung zu bedürfen, nämlich derjenigen, daß der Anspruch des Wechselinhabers auf die Bereicherung nicht auch gegen die Indossanten, sondern allein gegen den Aussteller zulässig sei. 1021

Die Legislation sei bis jetzt über diesen Punct nicht klar. Die älteren Gesetze enthielten meist gar nichts hierher Gehöriges. In den neueren legislativen Arbeiten seien die Ansichten getheilt. Das Preußische Landrecht Thl. II. Tit. VIII. §. 974, 1015 und 1080, die Bremer Wechselordnung Art. 93, der Sächsische Entwurf §§. 62, 232, und der Mecklenburgische Entwurf §. 55. ließen den Regreß in **ordinario** schlechthin gegen **alle** Wechselverbundenen zu, während eine ältere Deutsche Ansicht, die in mehreren bei **Siegel** zu findenden Gutachten (**No.** 35, 99. 102) ausgesprochen sei, der **Code de com.** **Art.** 117, 168 und die dem **Code** nachgebildeten Legislationen, die Ungarische Wechselordnung **I.** Art. 67., die Flensburger Wechselordnung §. 46., der Holsteinische Entwurf §. 47., der Braunschweigische Entwurf §. 61, 93, der Oesterreichische Entwurf §. 222 u. 223, den Regreß auf die Bereicherung nur gegen den Trassanten zuließen. 1022

Diese letztere Ansicht, welche in den neueren legislativen Arbeiten nach den gemachten Angaben die mehr verbreitete sei, scheine auch allerdings den Vorzug zu verdienen. Nach dem vom Entwurfe befolgten richtigen Systeme werde man nämlich nicht daran denken, nach erloschener Wechselkraft den Wechsel als Schuldschein und die Indossamente als Cessionen zu betrachten. Man werde vielmehr für die Begründung des Regreßanspruchs auf die Bereicherung nur auf die dem erloschenen Wechselgeschäfte zum Grunde liegenden materiellen Verhältnisse zurückgehen können. In dieser Beziehung sei aber zwischen dem Trassanten und den Indossanten ein sehr wesentlicher Unterschied, den die Verfasser des **Code de Commerce** — obgleich ihnen übrigens die Unterscheidung des Formalgeschäfts von seiner materiellen Grundlage nicht klar geworden — wohl gefühlt, und durch die Bestimmung angedeutet hätten, daß durch Präjudizirung des Wechsels die Reihe der Indossanten ganz, der Trassant aber nur in sofern befreit werde, als er Deckung gemacht habe. 1023

Um diesen Unterschied zwischen dem Trassanten und dem Indossanten näher in's Licht zu stellen, sei es passend, 1024
L. S. 193. zunächst die practische Ausführbarkeit, oder | vielmehr Unausführbarkeit eines Regresses auf die Indossanten in's Auge zu fassen. Ein springender Regreß auf die Bereicherung sei hier deshalb undenkbar, weil es auf die besondere Bewandniß der Geschäftsverhältnisse, auf welchen die Begebung des Wechsels beruht, ankomme, und die etwa einem entfernteren Indossanten nachzuweisende
M.S.89 Sp. 1. Bereicherung eine den Inhaber gar nicht berührende Angelegenheit sei. Man müsse daher den Regreß nur immer an den unmittelbaren Vormann gestatten. Hiermit

gelange man aber — abgesehen davon, daß nun der Trassant der zuletzt in Anspruch zu Nehmende werde — in unauflösliche Schwierigkeiten. Man werde hier niemals genau bestimmen können, worin eigentlich die Bereicherung des Vormannes bestehen, und wie es mit dem weiteren Regresse werden solle, da die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Indossanten ganz verschieden wären. Gestatte man demjenigen, welcher als **locupletior factus** den Inhaber entschädigen müsse, einen weiteren Regreß, so werde derselbe durch den Erfolg dieses Regresses seinerseits wieder bereichert werden: gestatte man ihm den weiteren Regreß nicht, so werde der Trassant, auf dessen Verhältnisse zum Bezogenen es doch eben am Wesentlichsten ankomme, von der ganzen Regreßnahme gar nicht berührt.

Richtigerweise werde man von einer Bereicherung 1025
zum Schaden des Inhabers bei den Indossanten niemals sprechen können. Ein Gewinn, den der Indossant durch den Kauf und Verkauf des Wechsels gemacht habe, komme natürlich nicht in Betracht: obgleich immer zu erwägen bleibe, ob nicht nach der Fassung des Entwurfs die Praxis versucht werden könne, einen solchen Gewinn als eine für den Regreß relevante Bereicherung anzusehen. Bereicherung sei hier vielmehr ein zufälliges, nicht im Sinne und der Absicht des Geschäftes liegendes **lucrum**. Gehe 1026
man auf die hier in Frage kommenden materiellen Verhältnisse zurück, welche der Ausstellung und Begebung des Wechsels zum Grunde lägen, so müsse man eine doppelte Kategorie solcher Verhältnisse unterscheiden: *zuerst* das Verhältniß zwischen dem Trassanten, Remittenten und Trassaten, und *dann* die Reihe derjenigen Geschäfte, welche den verschiedenen Indossationen zum Grunde lägen. Eine Bereicherung lasse sich nur hinsichtlich des ersten Verhältnisses denken. In einem Geschäfte *blos* zwischen zwei Personen sei eine solche Bereicherung nicht denkbar: der eine sei dem anderen entweder noch verpflichtet oder nicht, und in beiden Fällen sei er — wenn er auch Gewinn bei dem Geschäfte gemacht — doch nicht im Rechtssinne bereichert, so daß ihm die Bereicherung von seinem Mitcontrahenten wieder abgefordert werden könne. Es müsse also nothwendig, um eine solche Bereicherung darzustellen, noch eine weitere Verzweigung des Geschäftes stattfinden. Dieses treffe bei dem Verhältnisse des Trassanten zum Remittenten und Bezogenen auch zu, indem der Trassant nicht blos mit dem Remittenten in Verbindung stehe, sondern auch noch wegen der Deckungsverhältnisse mit dem Bezogenen in Berührung sei. Hier könne allerdings, wenn er vom ersten die Valuta bekommen, und dem zweiten keine Deckung gemacht habe, eine Bereicherung vorkommen. Anders verhalte es sich da- 1027
gegen mit den Indossanten, bei denen immer nur ein einfaches Geschäft zwischen zwei Personen vorliege, welches mit den Deckungsverhältnissen | nicht in Berührung L. S. 194.
sei. Hier sei der Indossant im Rechtssinne nie bereichert, selbst dann nicht — welchen Fall man hierher zu ziehen

Digitized by Google

versucht — wenn er keine Valuta bezahlt. In diesem Falle sei er entweder die Valuta noch schuldig, oder er sei sie nicht schuldig, weil sie ihm vielleicht erlassen sei, oder er überhaupt keine Valuta zu bezahlen gehabt habe. Eine Bereicherung komme daher nicht vor. Selbst dann, wenn ein Indossant eine Nothadresse auf den Wechsel gesetzt, und in Deckungsverhältnissen zum Nothadressaten stehe, sei keine Bereicherung denkbar. Der Indossant unter-
M. S. 90 Sp. 1. scheide sich auch hier | von dem Trassanten noch dadurch, daß Letzterer den Wechsel nicht erworben, sondern geschaffen habe, daß er also, wenn er Valuta bekommen und keine Deckung gemacht, bereichert sei. Der Indossant habe aber den Wechsel selbst erst erworben, wenn er also Valuta bekommen und beim Nothadressaten keine Deckung gemacht, so sei er dennoch nicht bereichert, weil die Begebung des Wechsels kein reines **lucrum** sei, und dieses im Rechtssinne selbst dann nicht, wenn ihm der Wechsel **titulo lucrativo** zugekommen. Eine Bereicherung könne 1028
hier nur vorliegen, wenn der Indossant den Wechsel auf unredliche Weise erlangt, wenn er ihn gefunden oder ent- 1029
wendet habe; in solchen Fällen ständen indeß Rechtsmittel anderer Art zu. Man müsse also daran festhalten, daß nur der Trassant der erste Begründer des ganzen wechselrechtlichen **nomen** sei, daß sich nur bei ihm die materiellen Grundlagen dieses **nomen** fänden, und daß man also — wenn auf diese Grundlagen zurückzugehen sei — nur den Trassanten und seine etwaige Bereicherung in's Auge fassen müsse.

Der Herr Minister **von Könneritz** und der Herr Vicepräsident **Dr. Einert** traten dieser Ansicht lediglich bei. Noch weiter aber ging der Oesterreichische Herr Ab- 1030
geordnete, welcher der Meinung war, daß selbst gegen den Aussteller des Wechsels und gegen den Acceptanten nach Ablauf der Verjährung gar kein Anspruch aus dem Wechsel mehr stattfinden müsse. Sonst, bemerkte er, wäre die Festsetzung einer wechselrechtlichen Verjährungszeit in Bezug auf sie illusorisch und sie wären genöthigt, ihre Handlungsbücher und Correspondenzen, woraus sie allein die Beweise ihrer Einwendungen entnehmen können, durch die ganze Zeit der gemeinrechtlichen Verjährung aufzubewahren. Nur gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels könne man die Haftung durch die gemeinrechtliche Verjährungszeit fortdauern lassen, wie dies im §. 274 des Oesterreichischen Entwurfs geschehe, weil der eigene Wechsel zugleich die Eigenschaft einer gemeinen Schuldurkunde an sich trage.

Der Herr Referent führte zur Erläuterung und 1031
Vertheidigung des §. 75 aus, daß derselbe nicht nur mit den Vorschriften des Preußischen Landrechts (§. 974), sondern auch mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtswissenschaft übereinstimme. Die Vorschriften des **Code de commerce** und der angeführten übrigen fremden Gesetzbücher träfen auf die hier vorliegenden Verhältnisse nicht zu, weil jene fremden Gesetzgebungen in Ansehung der Wechselverjährung von anderen

Digitized by Google

Grundsätzen ausgingen. Es frage sich, ob derselbe Grund, wie bei dem Aussteller auch bei den Indossanten vorhanden sei, und dies müsse man bejahen. Bereicherung könne auch bei Indossanten vorkommen, welche daher auch
L. S. 195. insoweit, als dies der Fall, | zu haften hätten. Die In-
M. S. 90 Sp. 2. dossanten verträten | den Trassanten, müßten also auch in gleicher Haftung mit ihm stehen. Man könne der Bestimmung des Entwurfs höchstens den Vorwurf machen, daß sie keine große praktische Bedeutung habe; allein dies sei nicht genügend, den an sich richtigen Grundsatz aufzugeben. Die Vorschrift des Preußischen Landrechts habe bis jetzt keine Schwierigkeiten oder Unbilligkeiten veranlaßt, so daß sich denn auch die vor einiger Zeit in Preußen über den Entwurf der Wechselordnung vernommenen Sachverständigen für die Beibehaltung derselben erklärt hätten.

Da sich sonst Niemand gegen den Vorschlag des 1032
Braunschweigischen Herrn Abgeordneten aussprach, vielmehr zur Unterstützung desselben noch geltend gemacht wurde, daß der Fall einer Bereicherung des Indossanten nur dann, wenn dieser den Wechsel gefunden oder gestohlen habe, denkbar sei, (was nicht hierher gehöre), so ver- 1033
einigte man sich zu dem Beschlusse, daß die Bestimmungen des §. 75 in Bezug auf die Indossanten wegfallen sollten, wobei nur von den Hamburger Herren 1034
Deputirten, unter Bezugnahme auf das **Conclusum** des Frankfurter Senats vom 3. September 1798 noch hervorgehoben wurde, daß in dem §. 75 mit den Worten „Bereicherung mit dem Schaden des Inhabers", eine p o s i t i v e Bereicherung gemeint sei, nicht etwa bloß der negative Umstand, daß die Versäumniß (z. B. die verspätete Präsentation des Wechsels zur Zahlung), keinen Schaden verursacht habe. Der Grundsatz, daß Niemand mit dem Schaden eines Anderen sich bereichern solle, gehe keineswegs dahin, daß der eine Contrahent dem anderen Contrahenten einen Schaden, welcher diesen letzteren betraf, bei veränderten Umständen aber ihn selbst betroffen haben würde, annehmen müsse, sondern dahin, daß durch die Versäumniß nichts gewonnen werden solle, was nach dem materiellen Rechte nicht wirklich gebühre. Es komme also darauf an, ob oder wie weit der durch die Versäumung des Wechsels Liberirte den Bezogenen mit Deckung versehen oder an demselben eine Forderung zu machen gehabt habe; in solchem Falle müßten aber alsdann dem Inhaber des Wechsels, auf dessen Kosten, **jura cessa** an den Bezogenen ertheilt werden.

Ferner war man ohne Widerspruch der Ansicht, 1035
daß bei Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen seien, der Trassant nur die Verpflichtung habe, diesen Dritten zu nennen.

Endlich stimmte man ebenfalls in der Meinung über- 1036
ein, daß der §. 75 auch auf domicilirte Wechsel anzuwenden sei, so daß deren Aussteller, wenn er nach dem §. 41 durch Versäumniß der Protesterhebung gegen

Digitized by Google

den Domiciliaten von der wechselmäßigen Verbindlichkeit frei werde, dennoch im Civilprocesse aus einer etwaigen Bereicherung in Anspruch genommen werden könne.

L. S. 196.

XXIV.

Leipzig, den 29. November 1847.

M. S. 90 Sp. 1. Die heutige unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des 1037
Herrn Staatsministers von Könneritz eröffnete Sitzung,
welcher auch der Meklenburgische Abgeordnete, Herr Pro-
M. S. 90 Sp. 2. fessor Thöl, | wiederum beiwohnte, war dazu bestimmt,
einige bei Durchgehung des Entwurfs ausgesetzte Puncte,
sowie einige während der bisherigen Berathung gemachte
M. S. 91 Sp. 1. und den Mitgliedern | der Versammlung mitgetheile Vor-
schläge in Erwägung zu ziehen.

In dieser Beziehung machte der Herr Staatsmi- 1038
nister von Könneritz auf die Gründe aufmerksam, aus denen nach seiner individuellen Wahrnehmung bisher in Ansehung mancher Puncte noch nicht zu einem gemeinsamen Beschlusse gelangt worden sei. Diese Gründe, bemerkte derselbe, seien zu suchen 1) in gewissen, manchen Ländern und Plätzen eigenthümlichen Verhältnissen und Einrichtungen, welche den für andere Orte anwendbaren allgemeinen Einrichtungen widerstritten; 2) in dem Gesichtspuncte, von welchem aus man das Wechselgeschäft betrachte. Während nämlich der Wechsel im Allgemeinen als ein für die Bedürfnisse des Verkehrs geschaffenes, zum Umlauf bestimmtes Creditpapier und Zahlungsmittel betrachtet werde, wie dies auch in den Erläuterungen zu dem früheren Preußischen Entwurf geschehe, werde derselbe, namentlich an größeren Plätzen, als Gegenstand des Handels, als Waare behandelt. Aber auch da, wo jene allgemeine Rücksicht genommen worden sei, zeige sich doch in den verschiedenen Gesetzgebungen insofern eine verschiedene Tendenz, als in einigen, wie in dem Entwurfe zu der Sächsischen Wechselordnung, mit welcher darin mehr oder weniger auch das Preußische allgemeine Landrecht, sowie der Oesterreichische und der Württembergische Entwurf übereinstimme, mehr das Interesse des Inhabers berücksichtigt werde, während in anderen Gesetzgebungen, wie auch bei einem Theile der Versammlung, mehr auf den Handel mit Wechseln und dessen Bedürfnisse geachtet worden sei. Der Herr Minister äußerte, daß er in den Fällen, in welchen Gründe der unter No. 1 angeführten Art sich wirksam zeigten, Vorschläge zu einer Vereinigung, zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht zu machen wisse, da eine Formel von practischer Bedeutsamkeit, durch welche die besonderen Interessen mit allgemeinen Grundsätzen in Einklang gesetzt würden, kaum zu erfinden sein werde, es wäre denn, daß man sich entschlösse,

Digitized by Google

einzelne Puncte aus dem Entwurfe herauszulassen, als in welcher Beziehung ein Vorschlag von Seiten eines Herrn Abgeordneten schon vorliege. Ob in Ansehung der zweiten Art der Differenzpuncte noch Vermittelungsvorschläge erfolgen würden, stehe zu erwarten.

Man wendete sich nunmehr zunächst zu dem von 1039
dem Holsteinischen Herrn | Abgeordneten gemachten Vorschlage, an die Stelle der zum §. 24 des Entwurfs gefaßten Beschlüsse folgende Bestimmungen treten zu lassen:

> Der Trassat darf ohne Genehmigung des Inhabers und durch diesen veranlaßte vorgängige Protesterhebung, den Wechsel weder für eine geringere Summe, noch in einer anderen Währung, noch auf eine andere Verfallzeit, als worauf der Wechsel lautet, noch unter irgend einer von dem Inhalte des Wechsels abweichenden Bedingung acceptiren. Ist indeß einer solchen Annahme die vorgedachte Protesterhebung nicht vorangegangen, so hat der Inhaber an demselben Tage, an welchem er von der bedingten Annahme Kunde erhält, oder spätestens am nächsten Werktage gegen diejenigen Bedingungen, welche er nicht zulassen will, Protest erheben, und daß solches geschehen unter der Annahme bemerken zu lassen. Die Bedingungen, gegen welche protestirt worden, werden als nicht geschrieben angesehen. Der Inhaber muß aber die Annahme für einen Theil des Wechselbetrages zulassen, wenn der Einsender ihm nicht andere Vorschrift ertheilt
M. S. 91 Sp. 2. hat. Andere Abweichungen von dem Inhalte | des Wechsels darf er bei eigener Verantwortlichkeit nur gestatten, wenn er ausdrücklich dazu befugt worden ist.
>
> Geht aus der auf den Wechsel geschriebenen Erklärung die Absicht, nicht annehmen zu wollen, hervor, so hat der Inhaber Protest Mangels Annahme erheben zu lassen.

Dieser Vorschlag fand von mehreren Seiten Unter- 1040
stützung, jedoch wurde dabei anerkannt, daß mit demselben gleichzeitig der auf den Wunsch des Herrn Camphausen gestellte Antrag:

> bei der Annahme auch eine Beschränkung hinsichtlich der Zeit in der Art zuzulassen, daß eine Acceptation auf spätere Verfallzeit den Acceptanten nur zur Zahlung nach seinem Accepte verpflichte,

in Erwägung zu ziehen sei.

Nachdem der Herr Antragsteller näher nachgewiesen, 1041
daß und in welcher Beziehung sein jetziger Vorschlag von demjenigen abweiche, den er bei Berathung des §. 24 nach Maaßgabe des §. 36 des Holsteinischen Entwurfs gemacht habe, bemerkte derselbe zur Begründung seines Vorschlags im Wesentlichen Folgendes:

Der zum §. 24 ursprünglich gefaßte Beschluß gehe dahin, daß jede dem Accepte beigefügte Bedingung oder Beschränkung als nicht geschrieben betrachtet werden solle.

Digitized by Google

Durch diese Bestimmung sei die Freiheit der Partheien ohne Noth auf eine unzulässige Weise beschränkt. Dies habe die Versammlung auch bereits anerkannt und später beschlossen, daß wenn die Bedingung die Summe betreffe, mithin eine theilweise Annahme enthalte, diese zuzulassen sei. Zum §. 41 des Entwurfs sei später beschlossen worden, daß ebenfalls die Bedingung als zulässig zu betrachten sei, wenn der Bezogene durch eine dritte Person Zahlung zu leisten sich verbindlich mache.

L. S. 198. Es sei nun noch hauptsächlich eine Bedingung und zwar diejenige, welche am häufigsten vorkomme und die der Inhaber sich sehr oft im Interesse des Wechsels gefallen lassen müsse, übrig: die nämlich, daß der Bezogene zu einer späteren Zeit zahlen zu dürfen sich ausbedinge. Diese sei bis jetzt noch durch den früheren Beschluß ausgeschlossen. Wie sehr dieselbe aber im Verkehre nothwendig sei, gehe auch schon daraus hervor, daß auch noch von einer anderen Seite ein darauf gerichteter Vorschlag gemacht worden sei.

Werde dieser Vorschlag angenommen, so ergebe es sich, daß der frühere Beschluß der Versammlung zum §. 24 in fast allen Richtungen, in welchen er sich wirksam bezeigen solle, auf Verhältnisse stoße, durch welche die Statuirung von Ausnahmen, welche die Regel untergrüben, nothwendig gemacht werde, und dieser Umstand scheine dringend dazu aufzufordern, die aufgestellte Regel selbst fallen zu lassen, und an deren Statt eine andere zu setzen, und zwar diejenige, welche er vorzuschlagen sich erlaubt habe.

Gegen seinen Vorschlag, welcher den Betreffenden 1042
die erforderliche Freiheit gewähre, werde vielleicht eingewendet werden, daß derselbe die Zahl der Proteste vermehre; in dieser Beziehung dürfe aber nicht übersehen werden, daß einerseits vorsichtige und solide Wechselverbundene, um sich einem dritten Inhaber des Wechsels gegenüber sicher zu stellen, daß ihre Bedingungen beim Accepte respektirt werden, zur Constatirung der Genehmigung des Präsentanten die Aufnahme eines Protestes für nöthig halten dürften, andererseits aber solche Proteste von Männern, die sich nicht dem Verdachte aussetzen wollten,
M. S. 92 Sp. 1. mit dem Bezogenen colludirt und die spätere | Hinzufügung der Bedingung gestattet zu haben, als unvermeidlich betrachtet werden würden.

Diese letztere Seite sei aber vornämlich im Interesse des soliden Wechselverkehrs die wichtigste, und mache es erforderlich — eben um Collusionen zu vermeiden — daß jeder bedingten Annahme eines Wechsels eine Protesterhebung wo möglich vorausgehe, **eventualiter** unmittelbar nachfolge.

Von einer anderen Seite wurde unter Recapitula- 1043
tion der Verhandlungen, welche dem früheren Beschlusse vorausgegangen waren, darauf hingewiesen, daß durch diesen eine Vermittelung zwischen dem auf den §. 36 des Holsteinischen Entwurfs gegründeten Antrag und den Bestimmungen im §. 24 des Preußischen Entwurfs be-

zweckt worden sei. Wenn man also von der Nothwendigkeit einer vorausgehenden oder einer, der bedingten und beschränkten Annahme unmittelbar nachfolgenden, den Widerspruch gegen dieselbe sofort constatirenden Protestaufnahme, welche allerdings mit den hierüber aufgestellten Grundsätzen des Entwurfs nicht im Einklange stehe, absehe, so werde durch die gestellten Anträge die Frage wieder auf ihren früheren Standpunkt zurückgeführt. Es bleibe alsdann consequenter Weise nur die Wahl zwischen den Bestimmungen des Entwurfs, nach welchen der Acceptant nicht weiter als dem Inhalte seiner Annahme gemäß haften solle, dem Inhaber aber, wenn er die beigefügten Bedingungen und Beschränkungen nicht annehmen wolle, der Regreß auf Sicherstellung oder Mangels
L. S. 199. Zahlung | freistehe, was allerdings mehr der Billigkeit zu entsprechen scheine, oder dem früheren Beschlusse, welcher sich auf die strengere Ansicht hinsichtlich der Behandlung des zur Annahme vorgelegten Wechsels gründe. Dagegen dürfte es nicht consequent erscheinen mit Beibehaltung des früheren Beschlusses der Ausnahme, bezüglich der Zulässigkeit der Annahme auf eine geringere Summe, auch die weitere, bezüglich der Verfallzeit, beizufügen, da Bedingungen und Beschränkungen mit seltenen Ausnahmen auf das eine oder andere influiren würden, also für die Regel kaum etwas übrig bleibe.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete trug auf fol- 1044
gende Bestimmung an:

> Bedingungen und Beschränkungen, welche dem Accepte beigefügt werden und mit dem Inhalte des Wechsels im Widerspruche stehen, sind einer Verweigerung des Acceptes gleich zu achten, und der Präsentant muß, um seine Rechte wegen verweigerten Acceptes gegen die Vormännern zu wahren, Protest erheben lassen.
>
> Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe acceptirt, so ist die Annahme des höheren Betrags als verweigert anzusehen, der Acceptant haftet, aber in jedem Falle nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Er bemerkte dabei: Man könne die bei Verträgen beige- 1045
fügten Bedingungen, womit beide Partheien einverstanden seien, nicht als nicht geschrieben ansehen. Auch die Acceptation enthalte einen Vertrag zwischen dem Präsentanten und Acceptanten. Wenn der Bezogene in einem Wechsel erkläre, daß er den Wechsel zur Zahlung auf einen späteren Verfalltag, in einer anderen Währung oder unter der Bedingung eines nicht aus dem Wechsel ersichtlichen Ereignisses acceptire, so werde wohl Jedermann sagen müssen, der Wechsel sei nicht acceptirt. Der Bezogene werde aus seinem Accepte allerdings haften, allein der Inhaber sei nicht schuldig, eine solche Acceptation anzunehmen. Er habe auch das Mittel in Händen, seine Rechte wegen des nicht ge-
M. S. 92 Sp. 2. hörigen, und daher im Wesentlichen | verweigerten Acceptes durch Erhebung des Protestes zu wahren.

Digitized by Google

In Beziehung auf die Vormänner könne es wohl nicht zweifelhaft sein, daß durch eine beschränkte und bedingte Acceptation ihre Haftung, wie sie aus dem Wechsel erhelle, weder verlängert noch erschwert werden könne.

Diese Grundsätze seien in den §§. 125 und 127 des Oesterreichischen Entwurfs enthalten, und damit stimme im Wesentlichen der Preußische Entwurf überein. Er, der Herr Abgeordnete, habe dieses Prinzip für so richtig und ausgemacht angesehen, daß er eine Bekämpfung desselben gar nicht erwartet habe. Nach seinem Antrage werde der Inhaber des Wechsels durch die beschränkte oder bedingte Acceptation nicht absolut gezwungen, Protest erheben zu lassen, sondern diese Verpflichtung werde ihm nur für den Fall auferlegt, wenn er aus dem verweigerten Accepte Rechte gegen die Vormänner geltend machen wolle. Er halte es auch für überflüssig und unpassend, auf einzelne Bedingungen und Beschränkungen der Acceptation einzugehen und für jede Art derselben eine besondere Verfügung in das Gesetz aufzunehmen; denn der obige Grundsatz sei auf alle Arten von Bedingungen | und Beschränkungen anwendbar und reiche vollkommen aus. Er wolle jetzt nicht auf die Frage zurückkehren, ob eine theilweise Acceptation von dem Inhaber angenommen werden müsse, da diese Frage, sowie jene über die Verpflichtung zur Annahme einer theilweisen Zahlung, gegen seine Ansicht durch eine große Majorität bejaht worden, und keine Aussicht vorhanden sei, durch eine neue Abstimmung eine andere Entscheidung herbeizuführen. Dies hindre aber nicht, die obige Regel im Allgemeinen anzunehmen, und stehe damit eigentlich auch nicht im Widerspruche.

L. S. 200.

Herr Vicepräsident Dr. Einert sprach sich dahin aus: 1046
Alle Beschränkungen, welche dem Accepte beigefügt werden, für nicht geschrieben anzusehen, wie die Leipziger Wechselordnung vorschreibe, sei allerdings zu weit gegangen, aber wichtig und zweckmäßig erscheine eine solche Vorschrift in Ansehung solcher Beschränkungen, durch welche eine außerhalb des Wechselgeschäfts liegende Bedingung, eine Veränderung des Zahlungsorts oder eine Verlängerung der Zahlungszeit einzuführen beabsichtigt werde. Denn dadurch würde eigentlich ein anderer Wechsel substituirt werden. Nicht dasselbe gelte von dem Accepte auf eine geringere Summe, wohin auch das Accept auf andere Geldsorten oder nach einem anderen Course zu rechnen sei. Aus einer solchen Acceptation werde allerdings der Acceptant nur nach dem Inhalte seines Acceptes verpflichtet.

Der Inhaber könne dagegen Protest Mangels Annahme erheben, aber er könne auch, ohne auf dies Accept weiter sich einzulassen, an dem aus dem Wechsel sich ergebenden Verfalltage den Wechsel wieder zur Zahlung präsentiren, und wenn nicht vollständige Zahlung erfolgt, Protest aufnehmen und den Weg des Regresses einschlagen.

Mehrere der Herren Abgeordneten sprachen sich unter 1047
Beziehung auf die ausführlich erörterten Gründe für die Beibehaltung des zum §. 24 gefaßten Beschlusses aus,

Digitized by Google

auch wurde von mehreren der Herren Abgeordneten aus dem Kaufmannsstande mehrfach bestätigt, daß wenigstens für den größeren Wechselverkehr nach ihrer Erfahrung kein Bedürfniß vorliege, eine auf die Verfallzeit sich beziehende Bedingung oder Beschränkung exceptionell gegen andere Bedingungen oder Beschränkungen zu behandeln.

Von Seiten der Preußischen Herren Abgeordneten 1048
ward dagegen die Annahme des hierüber im §. 24 des
M. S. 93 Sp. 1. Entwurfs aufgestellten | Grundsatzes im allgemeinen, eventuell wenigstens in Anwendung auf Bedingungen, welche die Verfallzeit betreffen, befürwortet. Nach weiterer Discussion, wobei man darin einverstanden war, daß es 1049
hinsichtlich der Annahme der Summe bei dem früheren Beschlusse sein Bewenden behalte, wurde zur Abstim- 1050
mung geschritten und hierbei der Vorschlag mit 14 Stimmen gegen 5 abgelehnt, und dagegen mit 12 Stimmen 1051
gegen 7, unter welchen Letzteren die Herren Abgeordneten von Frankfurt und Hamburg sich befanden, angenommen, daß hinsichtlich der dem Accepte beigefügten Bedingungen und Beschränkungen, der §. 24 des Entwurfs wieder herzustellen sei.

L. S. 201. Die Berathung wendete sich hierauf zu den übrigen 1052
Vorschlägen des Herrn Abgeordneten für Holstein, welche dahin lauteten:

§. a. 1053

Der Wechselgeber ist, wenn nicht Anderes verabredet worden, auf Verlangen des Nehmers verpflichtet, den Wechsel an Ordre oder an eine dritte Person zahlbar zu stellen, sowie auch in demselben auszudrücken, ob er den Bezogenen besonders benachrichtigen werde oder nicht (mit oder ohne Bericht, Avis).

§. b. 1054

Wird ein Wechsel, in welchem auf Avis (§. a.) Bezug genommen ist, vor dessen Eingang acceptirt, so geschieht es auf Gefahr des Acceptanten.

War der Avisbrief dem Remittenten anvertraut, so trägt er den Schaden, wenn derselbe dem Trassanten nicht zeitig zu Händen kommt.

§. c. 1055

Wer mit der Präsentation des Wechsels zur Annahme beauftragt wird, muß entweder am nächsten Werktage nach Empfang des Wechsels die Vorlegung und demnächst **eventualiter** die Protestation desselben besorgen, oder innerhalb 24 Stunden **event.** mit der nächsten darnach abgehenden Post den Auftrag ablehnen, widrigenfalls wird er dem Auftraggeber für den aus der längeren Verzögerung etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

(cfr. Braunschweigischer Entwurf §. 32).

§. d. 1056

Wird ein zeitig abgesandter Wechsel erweislich durch höhere Gewalt so lange zurückgehalten, daß derselbe in-

Digitized by Google

nerhalb der vorgeschriebenen Fristen dem Bezogenen nicht vorgelegt werden kann, so bleiben diese Fristen gewahrt, wenn der Empfänger spätestens am nächsten Werktage nach Ankunft des Wechsels denselben dem Bezogenen zur Sicht oder zur Zahlung vorlegt.

§. e. 1057

Die Discontoprämie bleibt ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Zinsfuß der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Die Vorschläge zu **a**, **b**, **c** und **e** fanden keine hinreichende Unterstützung, indem die darin beantragten Bestimmungen, wenn auch gegen deren Inhalt keine wesentlichen Bedenken vorlägen, zu einer Aufnahme in den Entwurf nach den Grenzen, welche für denselben überhaupt angenommen seien, nicht geeignet gefunden wurden. 1058

L. S. 202. Dagegen gelangte der Vorschlag zu **d** zur weiteren Berathung. 1059 Der Herr Referent entwickelte die Gründe, aus welchen die Aufnahme einer Bestimmung über den Einfluß höherer Gewalt in den Entwurf nicht für zweckmäßig erachtet worden sei. Zugleich machte derselbe, unter Hervorhebung der verschiedenen, bei dieser Lehre zur Erwägung kommenden und schon bei Abfassung des **Code de Commerce** (**Nouguier** Bd. 1 S. 378 ff.) maaßgebend gewesenen Gesichtspunkte, darauf aufmerksam, daß, wenn man überhaupt für gerathen achte, über den Einfluß, welchen **vis major** auf das Verfahren mit dem Wechsel habe, etwas in der Wechselordnung zu bestimmen, der §. d. nicht ausreiche, indem letzterer sich nur auf die verspätete
M. S. 93 Sp. 2. Präsentation zur Annahme oder Zahlung, | nicht aber auf die verspätete Protesterhebung und Anstellung der Klage beziehe. Indessen scheine es bei der unverkennbaren, bis jetzt von keiner Gesetzgebung gelösten Schwierigkeit, den Unterschied zwischen der **vis major** und dem gewöhnlichen **casus** zu bestimmen und der in Vorschriften dieser Art einem renittenten Schuldner gegebenen erwünschten Gelegenheit, dieselben zu Chicanen und Ausreden zu mißbrauchen, am angemessensten, sich jeder positiven Bestimmung im Wechselrechte zu enthalten, und dem Richter die Entscheidung in den einzelnen Fällen nach den allgemeinen Principien des Civilrechts zu überlassen.

Herr Vice-Präsident **Dr. Einert** bemerkte, daß die 1060
Frage über **vis major** außer bei Sicht-Wechseln nur in Ansehung der Präsentation zur Zahlung vorkomme.

Er war der Meinung, darüber in der Wechselordnung sich auszusprechen, erklärte aber die Regel: **agere non valenti** ꝛc. hier nicht für anwendbar, und meinte, daß lediglich die Regel: **casum sentit dominus**, entscheiden könne, obschon er zugab, daß in manchen Fällen eine bloß nach Gründen des Civilrechts zu entscheidende **quaestio facti** vorkommen werde, ob **casus** rein, oder durch **culpa** bedingt vorliege.

Von anderer Seite wurde dafür, daß bei Versäum- 1061
nissen eine Berufung auf höhere Gewalt, nicht stattfinden

Digitized by Google

dürfe, noch angeführt: daß in einem Falle, in welchem die Präsentation des Wechsels durch **vis major** behindert worden sei, immer noch unentschieden bleibe, ob hiervon abgesehen, die Präsentation rechtzeitig erfolgt sein würde. Andererseits erhoben sich mehrere Stimmen gegen die Anwendung der Regel: **casum sentit dominus** und zwar theils unter Beziehung auf die in den Motiven zu dem Braunschweigischen Entwurfe S. 134 und 135 angeführten Verordnungen der Französischen und Belgischen Regierung, theils mit Rücksicht darauf, daß hier, wo es um ein obligatorisches Verhältniß sich handle, die **quaestio dominii** gar nicht in Frage komme. Im Allgemeinen neigte man sich zu der Ansicht hin, daß die Wechselordnung über diesen Punkt auf die eine oder die andere Weise sich aussprechen müsse und für diese Meinung entschieden sich, als die Abstimmung darüber erfolgte, 12 Stimmen gegen 7 verneinende. Die weitere Frage: 1062 1063

> Soll der Inhaber durch **vis major** entschuldigt werden?

ward mit 10 Stimmen gegen 9 bejaht.

L. S. 203. Hierauf wendete man sich zur Erörterung des nachstehenden, von den Hamburger Herren Abgeordneten vorgelegten Vorschlages? 1064

> Wenn mehrere auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel befindliche Wechselverbundene fallirt haben, so steht es dem Inhaber frei, seine ganze Forderung an Capital und Kosten bei allen Massen anzugeben, und hat er von jeder derselben, bis zu seiner völligen Befriedigung für Capital und Kosten die Dividende zu empfangen. Die Dividenden müssen aber auf dem Wechsel notirt werden. Ist der Inhaber zum Vollen befriedigt, so hat er dann den Wechsel an die Masse des in der Reihenfolge letzten Indossanten, von welcher er eine Dividende empfangen, auszuliefern.

Die Herren Proponenten führten zur Begründung dieses Vorschlages an: Es sei höchst wünschenswerth, auch über die hier eben vorgelegte Bestimmung eine gemeinschaftliche Einigung zu treffen, weil sonst der Wechselgläubiger von den an verschiedenen Orten befindlichen Massen der Wechselschuldner, je nach dem Orte, wo er sich zuerst gemeldet, ein ganz verschiedenes Resultat erhal- 1065
M. S. 94 Sp. 1. ten könnte, indem manche Gesetze und | Gerichte hierin nicht die richtigen Grundsätze befolgten. Deshalb müsse die Sache auch Aufnahme in der hier berathenen allgemeinen Wechselordnung finden. Die Richtigkeit des Satzes selbst ergebe sich aber sowohl daraus, daß, bei Befolgung eines anderen Principes der Wechselinhaber, sobald sämmtliche Wechselverpflichtete fallirt haben, niemals seine volle Befriedigung erhalten könnte, selbst wenn die verschiedenen Massen solche zu leisten im Stande wären, als auch daraus, daß hier ja eine solidarische Verbindlichkeit vorliege, wonach alle Verpflichteten so lange verhaftet blieben, bis der Gläubiger zur vollständigen Befriedigung gelangt sei.

Digitized by Google

Mehrere Mitglieder der Versammlung unterstützten 1066
diesen Antrag mit Bezugnahme auf die demselben entsprechenden Vorschriften in dem Art. 31 der Frankfurter und dem Art. 130 der Bremer Wechsel-Ordnung und hielten dafür, daß derselbe in dem Verhältnisse der Correalität, oder, wenn man lieber wolle, der solidarischen Verpflichtung der Wechselvertreter überhaupt seine vollständige Begründung finde, in Beziehung auf welche durch den entstandenen Concurs im Wesentlichen nichts geändert werde. Aus diesem Verhältnisse folge, daß der Inhaber eines Wechsels bei den Concursen aller Wechselverpflichteten die volle Wechselsumme liquidiren könne und bei Distribution der verschiedenen Massen mit
M. S. 94 Sp. 2. dem ganzen Betrage | seiner Forderung so lange concurriren müsse, bis er zu seiner vollen Befriedigung gelangt sei.

Unter Beziehung auf den Art. 685 des Württembergi- 1067
schen Entwurfs wurde dem entgegengesetzt, daß von dem vollen Betrage der Wechselforderung wenigstens dasjenige in Wegfall kommen müsse, was vor der Liquidation im Concurse abschläglich bezahlt worden sei und daß nur unter dieser Beschränkung der Grundsatz, von welchem der Antrag ausgehe, als richtig angenommen werden könne.

Andere Mitglieder erklärten sich gegen den Antrag über- 1068
L. S. 204. haupt und führten namentlich | an, daß man dabei von der unrichtigen Voraussetzung ausgehe, der Gläubiger, welchem mehrere als correi hafteten, müsse immer zur vollen Befriedigung gelangen. Mehrfach wurde endlich 1069
geltend gemacht, daß die beantragte Bestimmung jedenfalls nicht in die Wechselordnung gehöre, indem die Entscheidung nicht aus besonderen Bestimmungen des Wechselrechts, sondern aus allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts und des Concursprozesses herzuleiten sei.

Es wurde hierauf die Frage: 1070

Soll über die durch den Vorschlag angeregte Frage eine Bestimmung in die Wechselordnung aufgenommen werden?

zur Abstimmung gebracht und mit 10 Stimmen gegen 9 verneinend beantwortet.

XXX.

Leipzig, den 30. November 1847.

M. S. 94 Sp. 1. Nachdem die Versammlung unter dem Vorsitze Sr. 1071
Excellenz des Herrn Staatministers von Könneritz eröffnet und das Protocoll der gestrigen Sitzung verlesen war, schritt man zur ferneren Berathung der nachträglich eingereichten Vorschläge einzelner Mitglieder der Versammlung und auf den Antrag des Herrn Referenten zu-

Digitized by Google

nächst zu denjenigen des Oesterreichischen Herrn Abgeord- 1072
neten in Betreff der Verjährung.

Diese Vorschläge lauten wie folgt:

I.

Die Wechselklagen verjähren gegen den Aussteller eines eigenen und den Acceptanten eines fremden Wechsels und ihre Bürgen durch den Verlauf von zwei Jahren.

II.

Diese Verjährungsfrist läuft gegen den Präsentanten und Intervenienten mit dem Tage nach dem Verfalltage des Wechsels; gegen einen Indossanten aber mit dem Tage nach demjenigen, an welchem derselbe im Regreßwege innerhalb der gesetzlichen Frist entweder den Wechsel rechtmäßig eingelöst hat, oder auf dessen Zahlung belangt worden ist.

Zur Begründung derselben ward von dem Herrn 1073
Antragsteller bemerkt: Er glaube, daß diese Bestimmungen vor den angenommenen den Vorzug verdienen dürften, weil nach denselben, die Regreßklagen möchten so lange als möglich dauern, jene Indossanten, welche den Wechsel entweder freiwillig eingelöst hätten oder auf dessen Bezahlung belangt worden seien, nie in die Lage kommen könnten, während des Laufs der Regreßprocesse ihr Kla-
M. S. 94 Sp. 2. gerecht gegen den Acceptanten eines | fremden oder den Aussteller eines eigenen Wechsels zu verlieren.

L. S. 205. Diese Verfügung stehe ganz im Einklange mit der- 1074
jenigen, welche hinsichtlich des Laufs der Regreßfristen angenommen worden sei und stelle so die Harmonie im Gesetze her. Dadurch werde es auch möglich, die Verjährungsfrist auf zwei Jahre, ja selbst auf ein Jahr herabzusetzen. Wenngleich der Acceptant insofern in eine schlimmere Lage komme, als die Verjährungsfrist gegen ihn nicht in jeder Beziehung von dem nämlichen Tage berechnet werde, und seine Haftung in dem Falle der Durchführung mehrerer Regreßprocesse selbst über drei oder vier Jahre verlängert werden könne, so gewinne er doch im Ganzen durch die Herabsetzung der Verjährungszeit, weil die Fälle, in welchen wegen Bezahlung desselben Wechsels mehrere Regreßprocesse geführt würden, und diese über ein Jahr oder resp. zwei Jahre dauerten, unter die selteneren gehörten, nach dem gewöhnlichrn Gange dieser Processe aber die Herabsetzung der Verjährungszeit für ihn im Allgemeinen vortheilhafter sei.

Dieser Antrag ward von mehreren Seiten unter- 1075
stützt, von einem Mitgliede der Versammlung unter dem Vorbehalte, daß die Verjährungszeit auf ein Jahr herabgesetzt, und der Vorschlag mit Rücksicht auf das Verhältniß des Ausstellers zum Acceptanten vervollständigt werde.

Dagegen ward aber namentlich von dem Herrn Re- 1076
ferenten darauf aufmerksam gemacht, daß die Lage des

Digitized by Google

Acceptanten durch die Annahme einer solchen Bestimmung
M. S. 95 Sp. 1. wesentlich verschlimmert | werden könne, indem möglicherweise seine Haftung aus dem Accepte auch auf längere Zeit hinausgeschoben werde. Dieser Ansicht pflichtete auch der Herr Vice-Präsident Dr. Einert bei, indem derselbe hervorhob, daß die Schattenseiten der délais eben in dem Mangel eines terminus a quo beständen; wolle man dies System auch auf das Verhältniß des Acceptanten übertragen, so würde man im Wechselrechte gar keine feste allgemeine Verjährungszeit haben, sondern diese werde dann immer nur zwischen zwei Wechselverbundenen laufen; in dem Falle würde es aber besser und consequenter sein, den Acceptanten ganz dem Indossanten gleich zu stellen, wodurch das Gesetz jedenfalls an Einfachheit gewinnen werde. Die Versammlung habe sich aber aus überwiegenden Gründen hiergegen bereits ausgesprochen.

Auch von einer anderen Seite ward bemerkt, daß eine 1077
solche Gleichstellung des Acceptanten mit dem Indossanten rücksichtlich der Verjährungszeit nicht zu rechtfertigen sei, indem im Regreßgange allerdings eine Reihe successive entstehender Klagen vorliege, während in Bezug auf den Acceptanten von einem bestimmten Zeitpuncte an actio nata sei und eine Veränderung in Betreff der zu dieser Klage berechtigten Personen nicht wohl am Fortlaufe der Verjährung Etwas ändern könne.

Es ward, nachdem hiermit die Verhandlung ge- 1078
schlossen, zur Abstimmung gebracht,

ob der Vorschlag im Principe, etwaige Aenderung in der Redaction und in sonstiger Beziehung vorbehaltlich,

anzunehmen sei. Dies wurde indeß mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

L. S. 206. Ein zweiter Vorschlag desselben Herrn Proponenten 1079
ging dahin, eine Bestimmung des Inhalts in das Gesetz aufzunehmen:

> Eine Hemmung der Wechselverjährung kann nur in dem Falle eines gänzlichen Stillstandes der Rechtspflege, z. B. in Pest- und Kriegszeiten, eintreten, und dauert so lange als dieses Hinderniß selbst.

Es ward indeß darauf aufmerksam gemacht und von dem Herrn Proponenten anerkannt, daß das Bedürfniß einer derartigen Bestimmung nicht mehr vorhanden sei, seitdem in der gestrigen Sitzung die Aufnahme einer Bestimmung über die Wirkung der höheren Gewalt auf die wechselrechtlichen Fristen angenommen worden.

Dieser Antrag ward demnach zurückgenommen, so- 1080
wie wegen nicht genügender Unterstützung ein fernerer Vorschlag desselben Herrn Proponenten, des Inhalts,

daß die Wechselverjährung nicht nur durch eine gehörig fortgesetzte Klage, sondern auch durch die vom Schuldner auf den Wechsel mit Beifügung des Datums angemerkte Anerkennung seiner Schuld unterbrochen werden könne.

Digitized by Google

Es standen nunmehr zwei Vorschläge des Königlich 1081
Württembergischen Herrn Abgeordneten an der Tagesordnung, die Meßwechsel und die Protesttage betreffend.

Rücksichtlich des ersten Punctes hatte der Herr Proponent, in Erwägung:

1) daß die Meßwechsel eine ganz exceptionelle Stellung einnehmen,
2) daß sie nicht acceptabel sein sollen,
3) daß die Zahlungszeit nicht aus dem Wechsel erhellt,
4) daß die bereits darüber getroffenen Bestimmungen nicht einmal ausreichen, indem
   a) noch dafür zu sorgen wäre, daß sie überhaupt während der Messe nicht blos am Zahlungstage wirksam gezahlt werden können, und indem
M. S. 95 Sp. 2. b) hauptsächlich die Meßwechsel nöthig machen, die Protestaufnahme am Zahltage selbst zu gestatten:
5) daß sie schon an und für sich zu den Papieren gehören, welche nicht für eine größere Circulation bestimmt sind, und
6) endlich das legislative Bedürfniß sich nur auf wenige Staaten beschränkt,

den Antrag gestellt:

sämmtliche Bestimmungen über Meßwechsel aus der Wechselordnung wegzuweisen und die Regulirung dieser Verhältnisse den einzelnen Meß- und Marktordnungen zu überlassen.

Zur ferneren Begründung dieses Vorschlages ward 1082
von dem Herrn Antragsteller angeführt, daß die Meßwechsel im Grunde schon durch die Bestimmungen des §. 4 des Preußischen Entwurfs ausgeschlossen seien, indem dieser §. die Vorschrift enthalte, daß es zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehören solle, daß die Zahlungszeit desselben auf einen bestimmten Tag gestellt werde. Es gehöre aber eben zur Eigenthümlichkeit eines
L. S. 207. Meßwechsels, daß ein solcher bestimmter | Zahltag nicht festgesetzt, sondern statt dessen die Messe oder der Markt als die Zeit, in welcher Zahlung zu leisten sei, genannt werde.

Zudem komme, wie schon bemerkt, in Betracht, daß 1083
diese Wechsel eine Ausnahme von dem als allgemeine Regel aufgestellten Satze machten, daß jeder Wechsel sofort zur Annahme präsentirt werden könne; diese Ausnahme zu machen, scheine um so weniger nöthig, da dem wirklichen Bedürfnisse durch eigene domicilirte, erforderlichen Falls mit einer Nothadresse versehene Wechsel abgeholfen werden könne, übrigens aber auch nach seinem Vorschlage einem jeden Lande, in dem sich größere Meßplätze befänden, überlassen werden müsse, in den Meßordnungen das etwa nöthig erscheinende zu bestimmen; in ein allgemeines Deutsches Wechselrecht aber gehörten solche Bestimmungen auch um deswillen nicht, weil verhältnißmäßig nur in wenigen Staaten des Deutschen Bundes ein Bedürfniß für Meßwechsel, und deshalb zur Aufstellung

Digitized by Google

einer allgemeinen Regel keine genügende Veranlassung vorhanden sei.

Nachdem von mehreren Seiten erklärt worden war, 1084
daß der Antrag unterstützt werden müsse, bemerkte zuerst Sr. Excellenz, der Herr Staatsminister von Könneritz, daß auch er geneigt sei, sich für denselben auszusprechen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Versammlung sich dahin vereinige, daß die Bestimmung der Zahlungszeit eines Wechsels im §. 4 des Entwurfs dahin modificirt werde, daß auch ein indirect, oder durch ein besonderes Gesetz bestimmter Tag als Verfalltag zulässig sei.

Dieser Erklärung schloß sich auch der Herr Vicepräsident Dr. Einert im Wesentlichen an; während von 1085
dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt bemerkt ward, daß er dies nur in dem Falle zu thun vermöge, wenn ein Zusatz zu dem allgemeinen Wechselgesetze dahin gemacht werde, daß die Bestimmungen über die Zahltage und die sonstigen Eigenthümlichkeiten der Meßwechsel, den Meß- und Marktordnungen der einzelnen Länder überlassen worden seien. Wenn dies aber nicht geschehe, der Antrag 1086
sonach als eine Beseitigung der Meßwechsel durch die allgemeine Wechselordnung aufzufassen sei, so müsse er sich um so entschiedener gegen denselben erklären, als der Beschluß wegen der Zulässigkeit der Meßwechsel, auf welche
M. S. 96. Sp. 2. von Seiten der freien Stadt Frankfurt begreiflicher | Weise großes Gewicht gelegt werde, einmal gefaßt sei, und er nicht seine Zustimmung dazu geben könne, daß diese Zulässigkeit nochmals in Frage gestellt werde.

Von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten wurde 1087
hierauf angeführt: Er habe für die Beibehaltung des dritten Satzes des §. 18 über die Präsentationszeit der Meß- und Marktwechsel gestimmt und zugleich auf eine 1088
Vervollständigung dieser Bestimmung in Betreff jener Wechsel angetragen, die auf Jahrmärkte gestellt seien, für welche keine Marktordnungen bestehen. Für die Bei- 1089
behaltung der ersten Bestimmung habe er gestimmt, weil er die für die Meß- und Marktwechsel überhaupt angeführten Gründe theile, und weil auch in dem Art. 36 der Oesterreichischen Wechselordnung vom Jahre 1763 die Beobachtung der Marktordnungen des Auslandes vorgeschrieben sei, und er sich nicht für berufen halte, den an-
L. S. 208. deren | Deutschen Regierungen anzusinnen, daß sie die hinsichtlich der auf ihre Messen gestellten Wechsel bestehenden Verfügungen aufheben sollten.

Unter dieser Voraussetzung habe er für nöthig er- 1090
achtet, auf eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschrift hinsichtlich jener Märkte anzutragen, für welche keine Marktordnung bestehe.

Es werde jedoch in dem Protocolle der neunten 1091
Sitzung gesagt, daß die Versammlung, wenn sie auch für die Meßwechsel sich entschieden, doch nur die Absicht gehabt habe, die Annahme einer allgemeinen Regel zu beschließen. Er müsse nun die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß gerade der §. 87 des Oesterreichischen Entwurfs eine solche allgemeine Regel enthalte;

Digitized by Google

wenn es in Oesterreich ausführbar sei, für die Präsentation aller auf Jahrmärkte gestellten Wechsel mit Rücksicht auf die in sämmtlichen Oesterreichischen, Deutschen und Italienischen Provinzen bestehenden Jahrmärkte eine allgemeine Regel festzusetzen, so müsse sich wohl auch für alle Messen und Märkte Deutschlands eine solche Regel finden lassen. Er wolle damit nicht sagen, daß die Vorschrift des §. 87 des Oesterreichischen Entwurfs unverändert anzunehmen sei, sondern er wolle nur die Herren Abgeordneten jener Deutschen Staaten, in denen größere Messen gehalten werden, darauf aufmerksam machen, ob sich nicht für die Präsentation aller auf Deutsche Messen und Märkte gestellter Wechsel ohne Beeinträchtigung des Meßhandels eine allgemeine Regel einführen lasse. Dadurch, scheine ihm, würde die Absicht der Versammlung erreicht, und die Haupteinwendung, daß man wegen dieser Wechsel eine Menge von Meß- und Marktordnungen kennen müsse, hinwegfallen.

Von den zu dem jetzigen Vorschlage von dem Würt- 1092
tembergischen Herrn Abgeordneten angeführten Gründen könne er keinen als entscheidend anerkennen. Die Meßwechsel seien auch früher durch exceptionelle Vorschriften regulirt worden, und da kein Nachtheil, der aus ihrem Bestehen entspränge, angeführt werden könne, so finde er keinen Grund, sie abzuschaffen. Man könne nicht sagen, daß sie nicht acceptabel seien, und daß die Zahlungszeit nicht daraus erhelle; denn die Zeit der Acceptation und der Zahlung sei allerdings bestimmt, nur auf besondere Art und mit Beziehung auf Marktordnungen, die man aber leicht entbehren könne, wenn man eine allgemeine Regel dafür festsetze. Der zuletzt gegen die Meßwechsel angeführte Grund, daß das legislative Bedürfniß in ihrer Beziehung sich nur auf wenige Staaten beschränke, erscheine ihm ganz unhaltbar, da ein solches Bedürfniß in den Oesterreichischen, Preußischen, Sächsischen und Braunschweigischen Staaten, und in Frankfurt, folglich im größten Theile Deutschlands sich zeige.

M. S. 96 Sp. 2. Wenn man die Meßwechsel ganz aus der Wechsel- 1093
ordnung auslasse, so werde man sie für abgeschafft ansehen. Eine solche Abschaffung sei aber nach den Ansichten der betheiligten Regirungen doch nicht möglich, und wenn man in dieser Wechselordnung sich in Betreff der Meßwechsel auf die Particular-Gesetzgebungen beziehe, so habe man eigentlich die Frage blos umgangen und im Grunde nichts verfügt.

L. S. 209. Von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt ward 1094
hierauf bemerkt, daß die | Versammlung bereits in ihren Beschlüssen zum §. 35. solche Grundsätze, welche als allgemeine Meßordnung gelten können, zusammenzustellen versucht habe, und daß es gewiß mehr vorzuziehen sei, dergleichen Bestimmungen als Ausfluß des allgemeinen Gesetzes hinzustellen, als jedem Staate zu überlassen, das Erforderliche zu verfügen, wobei auch zu besorgen sei, daß man vielleicht in anderen Ländern Anstand nehmen werde, sich darnach zu richten.

Digitized by Google

Der Braunschweigische Herr Abgeordnete erklärte 1095
hierauf, daß auch er einen großen Werth auf das Verlangen legen müsse, welches von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt zur Bedingung gemacht worden sei, daß nämlich das allgemeine Wechselgesetz ausdrücklich auf die Normen verweise, welche in Betreff der Meßwechsel in den einzelnen Meßordnungen aufgestellt seien. Als auch der Herr Vice-Präsident Dr. Einert sich dieser Ansicht wiederholt anschloß, sah sich der Herr Antrag- 1096
steller veranlaßt, zu bemerken, daß eine solche Behandlung der Sache durchaus nicht in seinem Vorschlage liege, der letztere vielmehr lediglich dahin gerichtet sei, alle diejenigen Paragraphen, welche von Meßwechseln handelten, aus dem Entwurfe zu streichen ohne andere Bestimmungen oder Hinweisungen an deren Stelle zu setzen.

Von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt ward 1097
hierauf entgegnet, daß in diesem Falle die Städte und Länder, welche Messen halten, als Ausland, der Wechselordnung gegenüber gestellt würden, ein Verhältniß, welches für Staaten, die dem Deutschen Bunde angehörten und welche gerade durch Einführung einer gemeinsamen Wechselordnung das sie umschlingende nationale Band enger zu knüpfen beabsichtigten, wenig geeignet erscheine; sollte dies von der Versammlung beschlossen werden, so werde nach seiner Ansicht die Stadt Frankfurt, um die Meßwechsel keiner Gefährdung auszusetzen, sich vor Publication des allgemeinen Wechselgesetzes von den übrigen Deutschen Bundesstaaten, in welchen dasselbe gleichfalls Gesetzkraft erhalten soll, eine Zusicherung darüber verschaffen müssen, daß die fortdauernde Gültigkeit und gesetzliche Anerkennung der besonderen Bestimmungen über Meßwechsel durch Publikation der allgemeinen Wechselordnung keinen Eintrag leiden solle.

Als darauf von einem Mitgliede der Versammlung 1098
nochmals zu erwägen gegeben ward, ob dem Bedürfnisse nicht durch eigene Domicilwechsel, wodurch die Hauptschwierigkeit in Betreff der Acceptabilität beseitigt werde, abzuhelfen sei, bemerkte der Herr Vice-Präsident Dr. Einert, man überschätze, wie es ihm scheine, von der einen Seite, und unterschätze von der anderen Seite die Bedeutung der Meßwechsel. Ihre Bedeutung werde überschätzt, indem man vergesse, daß sie sich immer in einem gewissen Rayon hielten, den sie fast nie überschritten, und dadurch solchen, die mit den Messen in keiner Beziehung ständen, nicht lästig würden; man unterschätze ihre Bedeutung aber mit Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben für die Meßplätze und den dortigen Verkehr, der ohne ein Papier eben der Art, wie das Bedürfniß
M. S. 97 Sp. 1. dasselbe | ausgebildet, nicht bestehen könne, und namentlich in den vorgeschlagenen Surrogaten keine Befriedigung fände.

L. S. 210. Als die Verhandlung hierher gelangt war, nahm 1099
der Abgeordnete für Bremen, Herr Senator Dr. Albers das Wort, um der Versammlung in Erinnerung zu bringen, wie er bereits früher deren Aufmerksamkeit auf die

Digitized by Google

in Bremen eingeführten und für den dortigen Verkehr nöthigen allgemeinen Zahltage hinzulenken sich genöthigt gesehen habe. Er müsse dies jetzt wieder in Anregung bringen, wo, wie ihm scheine, die Versammlung im Begriff stehe, nach nochmaliger ausführlicher Erörterung die exceptionelle Zulassung der Meßwechsel anzuerkennen. Würden aber die Meßwechsel in der Wechselordnung bleiben, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß man dann dem Bedürfniß einer Handelsstadt von Bremens Bedeutung die nöthige Anerkennung nicht habe zu Theil werden lassen. Bremens Verkehr könne sich in jeder Beziehung dem irgend eines Meßplatzes an die Stelle stellen, und müsse er darauf hinweisen, daß die Legislation Bremens wohl von dem Satze ausgehen könne, daß das, was dem Einen Recht sei, mit Billigkeit auch dem Anderen nicht versagt werden könne. Habe man aber rücksichtlich der Meßwechsel gefunden, daß nicht alle Localverhältnisse zu beseitigen seien, so werde Bremen auch das Recht haben zu verlangen, daß seine Localverhältnisse Beachtung fänden, um so mehr, da die denselben zu widmende Berücksichtigung weit weniger in das System des Gesetzes und den allgemeinen Verkehr eingreife, als diejenige, welche von einigen Meßplätzen in Anspruch genommen werde.

Von dem Herrn Geheimen Legationsrath von Pa- 1100
tow ward hierauf bemerkt, daß bei den bisherigen Verhandlungen die Bedeutung Bremens gewiß nicht verkannt sei, und daß die Versammlung auf die von dem Herrn Abgeordneten wieder in Anregung gebrachte Frage werde zurückkommen müssen. Was aber den Meßwechsel be- 1101
treffe, so dürfte man nicht vergessen, daß die große Verbindung mit dem Oriente, die durch die Messen vermittelt würde, eine schonende Berücksichtigung der bestehenden Einrichtungen zur Pflicht mache, und daß, wenn auch keinem Staate das Recht bestritten werden könne, Particularbestimmungen nach seinen Bedürfnissen zu erlassen, es doch bedenklich sei, hierzu dadurch Veranlassung zu geben, daß man Verhältnisse, wie die hier in Frage stehenden, in einem allgemeinen Gesetze ganz unberücksichtigt lasse, und dadurch vielleicht herbeiführe, daß solche Particularbestimmungen weiter gingen, als allgemein wünschenswerth sei.

Von einem anderen Mitgliede der Versammlung 1102
ward mit Rücksicht hierauf bemerkt, daß es den Antrag überall nur so aufgefaßt habe, daß die Localgesetzgebungen dadurch lediglich genöthigt werden sollten, einen bestimmten Zahltag in ihren Meß- und Marktordnungen festzusetzen, und somit indirect für alle Meßwechsel den Zahltag zu bestimmen. Diese Bemerkung veranlaßte in- 1103
deß den Herrn Antragsteller zu der Erklärung, daß man darin seinen Vorschlag und seine Absicht mißverstehe. Diese gehe vielmehr, wie schon bemerkt, dahin, daß alles, was Meßwechsel betreffe, aus dem Entwurfe wegfalle, wovon die Folge sein werde, daß es den Gerichtshöfen überlassen bleibe, wenn Meßwechsel bei ihnen vorkämen,

Digitized by Google

über deren Zulässigkeit und Bedeutung zu entscheiden.
L. S. 211. In Staaten, in denen Messen | existirten, würden die Gerichte in den vorhandenen Meßordnungen Normen für ihre Entscheidung finden, in Ländern, wo dies nicht der Fall sei, glaube er allerdings nicht, daß die Gerichte
M. S. 97 Sp. 2. namentlich | die beschränkte Präsentationsfähigkeit solcher Wechsel anerkennen werden.

Hierauf erklärten Sr. Excellenz der Herr Staats- 1104
minister von **Könneritz** und zugleich mehrere Mitglieder der Versammlung, daß sie unter diesen Umständen dem Antrage ihre Unterstützung entziehen müßten, worauf derselbe von dem Herrn Antragsteller zurückgenommen ward.

Von dem Herrn Referenten ward hiernächst bemerkt, 1105
daß während der Berathung dieser Frage mehrere Anträge vorgebracht seien, welche noch einer Erledigung bedürften. Auf die Bemerkung eines Mitgliedes der Versammlung, daß diese Anträge lediglich als Amendements des geschehenen Vorschlags zu betrachten seien, die mit der Zurücknahme des Vorschlags selbst nicht weiter in Frage kommen könnten, wenn sie nicht als für sich bestehende Anträge auf's neue vor die Versammlung gebracht würden, erklärte man sich hiermit allseitig ohne Abstimmung einverstanden, und ging demnach zu dem zweiten 1106
Antrage des Württembergischen Herrn Abgeordneten über.

Dieser Vorschlag ging mit einer beim mündlichen Vortrage desselben vorgenommenen Modifikation dahin,

in Erwägung:

1) daß bei der Berathung über die Zulassung eines zweiten Protesttages von mehreren Seiten ausdrücklich vorbehalten sei, auf diese Frage zurückzukommen,
2) daß, wenn der zweite Protesttag für Hamburg und abgelegene Zahlorte wirklich ein Bedürfniß sei, dieses Bedürfniß doch nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bilde,
3) daß zwei allgemeine Protesttage am Ende nur zwei Respecttage seien, und zu Collusionen zwischen dem Inhaber und Acceptanten Veranlassung geben könnte,
4) daß aber durch irgend eine Thätigkeit, welche man dem Inhaber vor dem zweiten Protesttage vorschreibe, diese Uebelstände größtentheils vermieden würden,

zu beschließen: 1107

den §. 40. des Preußischen Entwurfs namentlich auch in Betreff der Zulässigkeit der Protesterhebung am Verfalltage wieder herzustellen,

wenn aber dies nicht angenommen werde, festzusetzen, 1108
daß der Inhaber vor dem zweiten Protesttage, also spätestens mit dem Ablaufe des ersten, dem Gerichte oder dem Notare die nicht erlangte Zahlung, oder daß er keine Nachricht über die Erlangung habe, anmelde, und daß dieser Bemerkung im Eingange des Protestes gedacht werde.

Zur ferneren Begründung dieses Vorschlages bemerkte 1109
der Herr Antragsteller noch:
L. S. 212. Bekanntlich werde durch einen nach dem Verfalltage

(lendemain) aufgenommenen Protest nicht constatirt, daß am Verfalltage gefordert und nichts erhalten worden sei; durch die notarielle Forderung am lendemain habe sich diese Lage der Sache nicht verändert, sondern es würde blos constatirt, daß am Protesttage gefordert und nichts erhalten wurde. Das Gleiche träte nun an dem beschlossenen zweiten Protesttage (surlendemain) ein. Daraus folge, daß der Inhaber am Verfalltage zwar Zahlung fordern, daß er dieß aber auch unterlassen könne, wenn es ihm besser convenire, und daß ihm im letzteren Falle, wenn der Bezogene vom Zahltage bis zum Protesttage fallire, nicht der geringste Vorwurf gemacht werden dürfe; denn mit dem Proteste sei Alles abgemacht. Zwar habe die Pünktlichkeit des Handelsstandes an den Orten, wo
M. S. 98 Sp. 1. bisher der lendemain gelte, die Unsicherheit, welche aus diesen Bestimmungen folge, größtentheils verhindert, aber sie werde beim surlendemain um so greller hervortreten, als dessen Annahme die Folge habe, daß der Acceptant das Geld zwei Tage länger bereit halten müsse und nicht einmal sicher deponiren könne, wenigstens nicht auf Kosten des Inhabers. Aus diesen Gründen scheine es ihm unthunlich, den surlendemain ohne alles Correctiv stehen zu lassen. In Hamburg stehe die Sache ganz anders; dort 1110
müsse bei den in Banko gezogenen Wechseln der Inhaber am Zahltage fordern, wenn er am lendemain, oder oft erst am surlendemain die gewisse Nachricht über den Erfolg seiner Forderung erhalten wolle; hier also trage die Sachlage das Correctiv in sich und dadurch unterscheide sich gerade Hamburg von dem ganzen übrigen Deutschland; aber eben deßhalb könne auch nicht Hamburgs wegen eine dem ganzen übrigen Deutschland nachtheilige Bestimmung getroffen werden.

Aus dem so eben Bemerkten folge zugleich, daß es 1111
das Sicherste und Passendste wäre, am Verfalltage Protest aufnehmen zu lassen. Man wende dagegen ein, daß der Bezogene ein Recht auf den ganzen Tag habe und erst nach Ablauf desselben im Verzuge sei. Auch habe man nach civilrechtlichen Grundsätzen ganz recht. Aber sämmtliche ältere Wechselgesetze hätten es anders gehalten und der Grund sei einfach der, daß der Inhaber zu dem Bezogenen sich verfügen, dort fordern und das Geld abholen müsse. Wenn man nun festsetzen wollte, der Bezogene könne den Inhaber wieder zurückschicken mit der Bemerkung, daß er bis 12 Uhr Nachts Zeit habe und der Inhaber morgen wieder kommen könne, dann wolle er sehen, was er thue, so würde das dem Inhaber zustehende Recht illusorisch und deshalb eine lästige Pflicht, die demselben blos für den Fall auferlegt wäre, wenn etwa der Bezogene Lust haben sollte, am Verfalltage zu zahlen. So aber stehe die Sache nicht. Der Inhaber habe auch ein Recht, das ihm nicht genommen werden könne, sonst wäre der Verfalltag, ein bloßer Respecttag. Demnach müsse der Bezogene zahlen, wenn der Inhaber zur beliebigen Tagesstunde erscheine und, wenn man ihn mit dem Proteste auf 3 Uhr verweise, wie dies im Preu-

Digitized by Google

ßischen Entwurf geschehen, so sei dieses bereits eine dem Bezogenen gewährte Frist. Gegen diese mildere Ansicht habe er nichts einzuwenden, und wolle es sich auch gefallen lassen, wenn dem Inhaber das Recht eingeräumt
L. S. 213. würde, wenn er | wolle, mit dem Proteste noch bis zum **lendemain** zu warten, falls er nur nicht warten müsse. Dieses Warten könne ihm selbst erwünscht sein und eine fakultative Frist von einem Tage könne nicht viel schaden.

Demnach ergebe sich, daß er die Fassung des Preußischen Entwurfs für die Beste halte, daß er aber, wenn die Majorität auf dem **surlendemain** beharre, ein Correctiv für Deutschland unerläßlich finde, d. h. einen Beleg dafür, daß der Inhaber wenigstens am **lendemain** gefordert und nichts erhalten habe.

Hierauf nahm der Herr Abgeordnete von Holstein 1112
das Wort und bemerkte: Die Motive des Herrn Antragstellers ergäben sich schon aus den beiden heute zur Verhandlung gebrachten Vorschlägen. In beiden kämen Fragen in Betracht, rücksichtlich welcher die Versammlung nach gründlicher Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß die Strenge des Systems dem Leben und dem Zwecke dieser Versammlung eine Concession habe machen müssen. Der Herr Antragsteller wolle nun den sehr anerkennenswerthen Versuch machen, ob nicht bei nochmaliger Prüfung der Frage diese Concession wieder in das
M. S. 98 Sp. 2. System sich zurückdrängen lasse. Es werde sich daher zunächst in Betreff des zweiten Protesttages fragen, ob dies möglich sei, ohne den Zweck der Versammlung, ein einiges Wechselrecht für Deutschland, d. h. eine solche Wechselordnung zu schaffen, die von allen Deutschen Staaten angenommen werden könne, außer Augen zu setzen.

Er sei nicht dahin instruirt, hier eine Erklärung 1113
darüber abzugeben, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen seine Allerhöchste Regierung das Resultat der hiesigen Berathungen annehmen werde, da er indeß angewiesen sei, hier nach seinem besten Wissen und Gewissen sich auszusprechen, so könne er nicht umhin, auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche er schon hervorgehoben, als die Sache das erste Mal erwogen worden sei. Er glaube nicht, daß Hamburg unter den vorgeschlagenen Bestimmungen das Gesetz werde annehmen können; er habe schon früher auf das nahe Verhältniß Altona's zur Hamburger Bank aufmerksam gemacht. Er habe darauf hingewiesen, daß es in den 1114
Marschdistrikten des Herzogthums Holstein oft unmöglich sei, in kürzerer Zeit einen Notar oder eine Gerichtsperson zu erreichen; ähnliche Verhältnisse lägen, soviel ihm bekannt, in den Marschen des Königreichs Hannover und und des Großherzogthums Oldenburg vor, welches er indeß den Herren Abgeordneten dieser Länder zu entwickeln vorbehalten müsse; soviel werde sich aber aus dem Bemerkten ergeben, daß manche Regierung Deutschlands sehr wesentliche und sehr begründete Bedenken hegen müßte, ein Wechselgesetz anzunehmen, wenn dasselbe solche Bestimmungen enthalte, die ihren Unterthanen entweder eine

Digitized by Google

Störung ihrer ganzen commerciellen Verhältnisse oder die Unmöglichkeit bringen würden, die wechselrechtlichen Formen zu erfüllen. Wenn es nun auch die materiellen Interessen des Südens wenig berühre, nach welchem Rechte der Wechselverkehr im Norden Deutschlands sich richte, so seien es doch nicht blos die Rücksichten auf die rein materiellen Verhältnisse, welche die Conferenz hier zusammengeführt habe. Es dürfe übrigens nicht unbe- 1115
achtet bleiben, daß es dem Norden Deutschlands in wei-
L. S. 214. terem Umfange nicht gleichgültig | sein könne, ob namentlich in Hamburg dieselben Normen für den Wechselverkehr geltend wären, und es käme dies um so mehr in Betracht, da Hamburg nicht durch einen Zufall oder die freie Wahl des Verkehrs in seine bedeutende Stellung als Handelsplatz gekommen, sondern durch seine Lage, sein Geld und seine Verbindungen es einem großen Theile Deutschlands zur unabweislichen Nothwendigkeit mache, sich dahin mit ihren Handels- und Wechselgeschäften zu wenden. Mit Rücksicht hierauf müsse er darauf antragen, daß der Vorschlag nicht angenommen werde.

Von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten ward 1116
hierauf bemerkt, wie er schon früher erklärt habe und wiederholen wolle, daß er nicht gemeint sei, Hamburg zu hindern, solche Bestimmungen zu treffen, wie sie für die in Betracht kommenden Verhältnisse nothwendig seien, daß die Conferenz aber ein Wechselgesetz für ganz Deutschland zu berathen habe und dabei unmöglich jedes besondere Bedürfniß einer einzelnen Stadt oder eines einzelnen Landes in der Weise berücksichtigen könne, daß ganz Deutschland sich nach diesen localen Bedürfnissen richte. Uebrigens habe er schon früher gegen den im Preußischen Entwurfe als Protesttag gestatteten **lendemain** gestimmt, und müsse bei der Ansicht verharren, daß der Protest schon am Verfalltage aufgenommen werde.

Von einem andern Mitgliede der Versammlung ward 1117
bemerkt, daß man wohl nicht werde umhin können, als allgemeine Regel und zur Ausgleichung der Interessen
M. S. 99 Sp. 1. den **lendemain** | als Protesttag zuzulassen, daß man aber der Stadt Hamburg und den Ländern und Städten, die in gleicher Lage seien, gestatten müsse, ausnahmsweise den **surlendemain** als Protesttag zuzulassen.

Nicht ganz in Uebereinstimmung hiermit erklärte 1118
sich der Herr Vice-Präsident **Dr. Einert** dahin, daß für den Credit und den Verkehr nichts wichtiger sei, als die strenge Innehaltung des Zahltages. Dieses sei indeß nur möglich, wenn man denselben zugleich zum Protesttag mache. Die Erfahrung habe es in Frankreich und in den Ländern, die dessen Beispiel befolgt hätten, zur Genüge gelehrt, daß der lendemain nicht bloß Protesttag, sondern auch Zahltag geworden wäre. Uebrigens erkenne er es an, daß in Hamburg der Zahltag nicht als alleiniger Protesttag festgehalten werden könne, es bleibe aber da nichts übrig, als für Hamburg und für ähnliche Verhältnisse anderer Staaten exceptionelle Bestimmungen zuzulassen.

Digitized by Google

Sr. Excellenz der Staatsminister von Könneritz 1119
stimmte diesen Bemerkungen, namentlich in Betreff der Wichtigkeit bei, die für die Verhältnisse des Königsreichs Sachsen die Beibehaltung des Zahltages als Protesttag habe. Jede Beschränkung des Gläubigers, schon am Verfalltage Zahlung zu verlangen und Execution zu suchen, erscheine als ein Moratorium, das dem Geiste der Sächsischen Gesetzgebung durchaus zuwider sei.

Hierauf bemerkten die Hamburgischen Herren Abge- 1120
ordneten, daß alle drei während der Verhandlung vorgekommenen Modificationen des gefaßten Beschlusses für Hamburg nicht annehmbar seien; man möge nicht übersehen, daß
L. S. 215. es jährlich | vielleicht 3—400,000 Wechsel seien, die auf Hamburg und Altona gezogen würden, woraus es sich schon ergebe, in welchem Umfange diese Städte Wechselplatz seien und in welchem Umfange Deutschland bei den dort bestehenden Einrichtungen interessirt sei. Auch lasse sich ein Nachtheil von der Beibehaltung des bereits einmal mit so überwiegender Majorität von 14 gegen 4 Stimmen gefaßten Beschlusses in keiner Art absehen. Zwar habe man Hamburg in dieser Rücksicht auf eine Localgesetzgebung verwiesen, man möge indeß dabei nicht außer Acht lassen, wie leicht es möglich sei, daß die dortige Gesetzgebung sich, wenn sie zu diesem Auswege greifen müsse, mit demjenigen nicht begnügen werde, was die Versammlung früher über diesen Punkt beschlossen habe; der Versammlung werde aus früheren Berathungen erinnerlich sein, daß noch manche andere Bestimmungen, die Hamburg für wichtig halte, von der Majorität der Versammlung nicht beliebt seien. Sie glaubten genügend gezeigt zu haben, daß es ihr lebhaftes Streben sei, selbst bei Nicht-Berücksichtigung einzelner gehegter Wünsche, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches allseitig und auch für Hamburg angenommen werden zu können geeignet oder mindestens möglich sei. Hamburg halte wie Sachsen streng den Verfalltag zu seinen Zahlungen inne und werde auch künftig dabei bleiben. Nur 1121
noch rücksichtlich dessen, was, um daraus Folgerungen zu ziehen, in Betreff Frankreichs angeführt worden, daß dort der lendemain Zahltag geworden sei, müßten sie berichtigend bemerken, daß in Paris kein respectables Haus die Zahlung von Wechseln auf den lendemain verschiebe, sondern daß am Abend des Verfalltages die nöthige Aufgabe wegen der zu erhebenden Proteste an die huissiers gelange.

Auch von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt 1122
ward darauf angetragen, daß man es bei dem früheren Beschlusse in dieser Beziehung lassen möge. Auch er vermöge keinen Nachtheil einzusehen, der daraus erwachsen
M S. 99 Sp. 2. könne, wenigstens | sei in der heutigen Verhandlung ein in Betracht kommender Nachtheil nicht angeführt worden. Frankfurt bedürfe zwar zweier Protesttage nicht; einen Protesttag nach dem Verfalltage könne es aber bei seinem Verkehre nicht entbehren. Namentlich habe sich die Frankfurter Handelskammer auf das Entschiedenste

Digitized by Google

gegen die Bestimmung des Preußischen Entwurfs, wornach der Protest Mangels Zahlung schon am Nachmittage des Zahlungstages erhoben werden dürfe und für Beibehaltung der damaligen im Gesetz vom 12. November 1844 enthaltenen Frankfurtischen Gesetzgebung ausgesprochen.

Von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten wurde 1123
dagegen erklärt:

Er könne nur auf seinen früheren, mit den §§. 104 und 207 des Oesterreichischen Entwurfs übereinstimmenden Antrag zurückkommen, welcher dahin ging, daß die Präsentation zur Zahlung am Verfalltage des Wechsels zu geschehen habe, und bei verweigerter Zahlung an demselben Tage der Protest erhoben werden müsse.

Diese Bestimmung sei der Natur des Wechselgeschäfts am angemessensten, und die Erfahrung habe gezeigt, daß ihre Ausführung keinen Schwierigkeiten unterliege. In Oesterreich seien bisher für die meisten Wechsel nach der
L. S. 216. Wechselordnung vom | Jahre 1763 drei Respecttage eingeführt und hiervon sei die Folge gewesen, daß der Inhaber die Zahlung erst am dritten Respecttage verlangt habe, und an diesem Tage auch der Protest erhoben worden sei. Da es nun bisher selbst in Wien, wo der Wechselumlauf ungemein groß sei, möglich gewesen, am dritten Respecttage sämmtliche Proteste erheben zu lassen, so müsse dies auch am Verfalltage möglich sein. Da die Respecttage eigentlich nur eine Prolongation der Zahlungsfrist wären, nur in einem alten Gebrauche ihren Grund hätten, dem Inhalte des Wechsels widersprächen, und wegen ihrer Verschiedenheit an den verschiedenen Handelsplätzen sich als nachtheilig zeigten, so habe man in den Entwürfen einer Wechselordnung vom Jahre 1833 und 1843 auf die Aufhebung der Respecttage angetragen. Wenn man aber die Respecttage aufhebe, so folge natürlich, daß man die Zahlung am Verfalltage mit Recht fordern und bei verweigerter Zahlung den Protest erheben könne. Gestatte man nun die Protesterhebung auch am nächstfolgenden Werktage, so würden daraus die Folgen entstehen, daß man den Wechsel zweimal präsentiren müsse, daß daher die Präsentation gewöhnlich erst am nächstfolgenden Werktage nach dem Verfalltage erfolgen, und im Wesentlichen ein Respecttag werde eingeführt werden. Es werde ein Schwanken und eine Ungewißheit entstehen, ob man den Wechsel am Verfalltage oder am nächstfolgenden Tage zur Zahlung präsentiren
und Protest erheben lassen solle. Wenn sein Antrag 1124
nicht angenommen werden sollte, so würde er, ehe er zu mehreren Protesttagen seine Zustimmung gebe, sich lieber für eine Vorschrift erklären, durch welche angeordnet würde, daß die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung nur am nächsten Tage nach dem Verfalltage geschehen könne, obwohl er nicht verkenne, daß dies eigentlich dem Inhalte des Wechsels widerspreche. Gegen die vorgebrachte Einwendung, daß dem Wechselschuldner der ganze Verfalltag zur Zahlung gelassen werden solle, müsse er bemerken, daß das Wechselgeschäft sich

Digitized by Google

von anderen Schuldverhältnissen wesentlich unterscheide, daß man dafür feste und dem Inhalte des Wechsels genau entsprechende Normen festsetzen müsse, und die bedeutende Verschiedenheit Statt finde, daß der Gläubiger
M. S. 100. Sp. 1. die ihm gebührende Summe abholen und zwar | an einem bestimmten Tage bei Vermeidung eines Präjudizes abholen, daher genau wissen müsse, wann er dazu berechtigt sei.

Uebrigens sei er auch einverstanden, daß wegen der 1125
besonderen Art der durch die Bank in Hamburg zu leistenden Zahlungen eine diesen Verhältnissen entsprechende Ausnahme für Hamburg in die Wechselordnung aufgenommen werde.

Der Herr Geheime Legationsrath von Patow be- 1126
merkte hierauf, daß seiner Ansicht nach wohl möglich sein dürfte, sich über eine Fassung zu vereinigen, durch welche den Bedürfnissen von Holstein und Hamburg, wie denen von Bremen und Augsburg ebenso im allgemeinen Wechselgesetze die erforderliche Berücksichtigung gewährt werde, wie solche den Meßplätzen durch die in Betreff der Meßwechsel angenommenen Bestimmungen zu Theil geworden sei. Sollte dieß indeß nicht gelingen, so sei allerdings 1127
eine vollständige Einheit der Wechselgesetzgebung nicht wohl zu erreichen. Wie sehr ihm diese am Herzen liege,
L. S. 217. darüber werde es nicht erst | einer Versicherung durch Worte bedürfen. Gleichwohl könne man nicht übersehen, daß, so gewiß auch die großartigen Handelsverhältnisse, wie diese sich insonderheit in Hamburg fänden, die möglichste Berücksichtigung verdienten, doch auch von anderen Staaten, namentlich bei der früheren Berathung der Frage hervorgehoben sei, daß sie eine derartige Bestimmung, wie für Hamburg in Anspruch genommen werde, nicht nur nicht nöthig hätten, sondern sogar für ihre Verhältnisse als entschieden nachtheilig erachteten, und daß man deshalb Gefahr laufe, die unveränderte Annahme der aus den Berathungen der Conferenz hervorgehenden Wechselordnung dadurch, daß man sie für Hamburg erleichtern wolle, für andere Staaten in eben dem Grade schwierig oder zweifelhaft zu machen. Unter diesen Umständen werde wohl die Conferenz kaum weiter gehen können, als daß sie im Protocolle die Erklärung niederlege, wie sie in Betreff der Protesttage ein Abgehen von den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes für die genannten Staaten oder Plätze für begründet halte. Es könne gewiß nicht seine Meinung sein, durch eine 1128
solche Protocollerklärung die Autonomie irgend eines Staates in Frage stellen oder beschränken zu wollen, er erkenne es vielmehr ausdrücklich an, daß es jeder Regierung völlig freigestellt werden müsse, ob sie das Resultat der hiesigen Berathungen vollständig oder mit Modificationen annehmen oder gänzlich ablehnen wolle. Er könne sich indeß von der Ueberzeugung nicht trennen, daß es immerhin keinem Staate leicht sein dürfte, sich von den hier auf so erfreuliche Weise getroffenen Vereinbarungen los zu sagen, und daß eine höhere Instanz, der

Digitized by Google

sich auch die unabhängigste Regierung unterwerfen müsse, die Geschichte nämlich, ihr Urtheil darüber fällen werde, wenn ohne hinreichenden Grund eine Abweichung von dem hier Beschlossenen vorgenommen werde. Diese Art der Verantwortlichkeit, wenn man sie so nennen wolle, könne nun aber die Conferenz derjenigen Regierung, die eine von dem vereinbarten Gesetze abweichende Bestimmung erlasse, abnehmen oder wenigstens erleichtern, wenn sie einmüthig erkläre, daß sie das Bedürfniß einer solchen Bestimmung für die betreffenden Staaten anerkenne und dieselbe nur deshalb nicht in die allgemeine Wechselordnung aufgenommen, sondern der Particular-Gesetzgebung überlassen habe, weil sie für die übrigen Staaten nicht nur nicht erforderlich, sondern bedenklich sei.

Nachdem der Herr Staatsminister von Könneritz 1129
erklärt hatte, daß er für eine solche Protocollerklärung
sich ebenfalls aussprechen müsse, bemerkte noch der Herr 1130
M. S. 100 Sp. 2. Kramermeister | Poppe, wie er überzeugt sei, daß die Sächsischen Stände um der gemeinsamen Sache willen bereitwilligst alle Bestimmungen annehmen würden, die in dieser Conferenz beschlossen seien, obgleich manches zum Opfer gebracht werden müsse, was man Jahrhunderte lang genossen. Was diesen Punct aber betreffe, namentlich, daß der Protest nicht schon am Verfalltage zu erheben sei, so müsse er in dieser Beziehung die Zustimmung der Stände bezweifeln, weil er darin eine Gefährdung des Credits erblicke, und wenn hier das Gegentheil beschlossen werden solle, so würde er sich verpflichtet halten, darauf anzutragen, daß die Bestimmung für Sachsen keine Geltung erlange.

L. S. 218. Hamburgischer Seits ward noch hervorgehoben, daß 1131
man sich überzeugt haben werde, daß man in Hamburg eine solche Bestimmung nicht entbehren könne, und daß es nicht möglich sei, einen Nachtheil zu erkennen, der für andere Staaten daraus entstehen könne, namentlich, wenn man einmal den **lendemain** angenommen habe. Man müsse daher zu bedenken geben, daß hier ein Fall vorliege, der dringend auffordere, sich zu vertragen, d. h. durch eine Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Bestimmung zu gelangen, und festzusetzen, was in Hamburg nicht entbehrt werden könne, selbst wenn dies durch die Annahme einer Bestimmung geschehe, für die man lieber eine andere hätte, die aber an sich gewiß kein Uebel sei.

Von dem Herrn Antragsteller ward hierauf bemerkt, 1132
daß der Vertrag, von welchem so eben geredet worden, etwa in dem **lendemain** gefunden werden könne, daß aber da Hamburg auch damit nicht auskommen könne, nichts anderes, als der **surlendemain** übrig bleibe. Von diesem behaupteten aber Viele und gewiß nicht ohne Grund, daß derselbe ihnen sehr nachtheilig sei, und da sei es zu bedenken, daß man noch überall nicht wisse, ob Hamburg das ganze Gesetz annehmen werde. Geschähe dies nicht, so habe man eine Concession gemacht, und einen Schaden

Digitized by Google

herbeigeführt, ohne den Vortheil zu erlangen, den man beabsichtige.

Nachdem endlich noch von einem Mitgliede der Ver- 1133
sammlung die Nachtheile für den Geldverkehr hervorgehoben worden, welche sich einstellen werden, sobald man nicht schon am Verfalltage mit Gewißheit darauf rechnen kann, sein Geld zu bekommen, schritt die Versammlung 1134
zur Abstimmung und entschied die erste Frage:

Soll der zweite Protesttag wegfallen?

mit 11 gegen 8 Stimmen verneinend.

Auf die Abstimmung über die zweite Frage: 1135

Soll der zweite Protesttag beibehalten, der Protest aber schon am ersten Tage angemeldet werden?

verzichtete der Herr Antragsteller ohne Widerspruch von Seiten der Versammlung, hob indeß hervor, wie in der 1136
Bejahung der dritten Frage:

Soll der Protest schon am Verfalltage erhoben werden können?

eine Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen liegen werde, welche ganz geeignet sei, diese schwierige Frage auf eine zufriedenstellende Weise zu lösen.

Es kam darauf diese dritte Frage zur Abstimmung, und ward mit 17 gegen 2 Stimmen bejahend beantwortet, und in dieser Beziehung also der frühere Beschluß der Versammlung zum §. 40 aufgehoben.

Von dem Herrn Referenten ward hiernächst darauf 1137
aufmerksam gemacht, daß der Preußische Entwurf im §. 40 die Bestimmung enthalte, daß der Protest am
M. S. 101 Sp. 1. Verfalltage erst | von 3 Uhr Nachmittags an erhoben werden könne, und daß daher noch die Frage zu entscheiden sein werde, ob diese Zeitbestimmung beizubehalten sei?

Diese Frage ward indeß bei der Abstimmung mit 14 Stimmen gegen 5 verneint.

L. S. 219. Es kam nunmehr die während der Verhandlung über 1138
die Meßwechsel von dem Abgeordneten von Bremen, Herrn Senator Dr. Albers wieder in Anregung gebrachte Frage über die Beibehaltung der Bremer Zahl- und Incassatotage zur Berathung.

Der Herr Antragsteller bezog sich dabei auf dasjenige, was er bereits am heutigen Tage und in der Versammlung am 13. November über diesen Gegenstand angeführt habe, und bemerkte namentlich, daß man in Bremen bereit sein werde, die jetzige Einrichtung der Zahltage in mancher Beziehung zu modificiren, namentlich dahin, daß alle Sichtwechsel am Tage der Präsentation ohne Rücksicht darauf, ob dies ein gewöhnlicher Zahltag sei, eingelöst werden sollten, daß ferner, wenn bei anderen Wechseln der Verfalltag mit dem Zahltage zusammenfalle, schon an diesem gezahlt werden müsse, und daß überhaupt, nach dem heute Beschlossenen, wenn nur mehrere wöchentlich sich wiederholende Cassir- und Zahltage existirten, (welches im Gesetz zur Bedingung dieser Bewilligung gemacht werden müsse), die Verlegung der Verfalltage der Wechsel auf den nächsten Zahltag, wenn dies nicht der Verfalltag selbst sei, immer die Folge

Digitized by Google

haben müsse, daß der Protest rechtzeitig innerhalb der bewilligten Protesttage erhoben werden könne.

Von dem Herrn Oberappellationsgerichtsrath Dr. 1139
Kleinschrod und dem Herrn Assessor Schmid wurde der Antrag auf Berücksichtigung der Zahl- oder Incassotage mit dem Beisatze unterstützt, daß die in Augsburg seit unvordenklicher Zeit bestehenden Zahltage auf einer mit den Wechselgeschäften dieser Stadt eng verbundenen Einrichtung beruhten, deren Aufhebung bedeutende zur Zeit noch nicht in ihrem ganzen Umfange zu übersehende Nachtheile besorgen lasse.

In der hierauf gepflogenen Discussion wurde die 1140
Differenz der in Bremen und in Augsburg bestehenden Einrichtungen hervorgehoben, und insbesondere geltend gemacht, daß in Bremen, wo wöchentlich zwei Zahltage eingeführt seien, die Beibehaltung derselben weniger bedenklich sei, die Augsburger Einrichtung aber, nach welcher in der Woche nur ein Zahltag bestehe, und die
M. S. 101 Sp. 2. Zahlung der auf diesen Tag verfallenden | Wechsel sogar noch um eine Woche weiter hinausgeschoben werde, sich mit einem geregelten Wechselverkehre nicht vereinigen lasse; wenn man daher auch nicht abgeneigt sei, die Zahltage da, wo sie dermal bestünden, ausnahmsweise fortbestehen zu lassen, so könne dies doch nur unter der Bedingung geschehen, daß mindestens zwei Zahltage in der Woche eintreten.

Da sich die große Mehrheit der Versammlung in 1141
diesem Sinne aussprach, so erklärte der Herr Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Kleinschrod: Er verkenne keineswegs, daß der Unterschied zwischen einem und zwei wöchentlichen Zahltagen durch die über die Protesterhebung gefaßten Beschlüsse besonders erheblich geworden sei. Denn nachdem man zwei auf den Verfalltag folgende Protesttage statuirt habe, sei der Fortbestand zweier wöchentlicher Zahltage dem allgemeinen Gesetze gegenüber von geringer practischer Bedeutung, während man sich da, wo nur ein Zahltag in der Woche bestehe, aller-
L. S. 220. dings von dem allgemeinen Gesetze entfernen | würde. Er könne nun zwar die Größe des Opfers, welches der Handelsstand in Bayern durch Anordnung eines zweiten Zahltages bringen würde, nicht bemessen, und eben so wenig eine bindende Zusage dafür, daß eine solche Anordnung erfolgen werde, abgeben, glaube aber doch im Interesse einer gleichförmig zu erzielenden Gesetzgebung, dem eine Annäherung an die Augsburger Zahlungsweise darbietenden Vorschlage beistimmen zu müssen.

Nachdem der Antrag noch von dem Herrn Staatsmini- 1142
ster von Könneritz unter Hinweisung auf den betreffenden §. des Sächsischen Entwurfs und von dem Herrn Geheimen Legationsrathe von Patow als geeignet auch in diesem Punkte die entgegenstehenden Interessen zu vereinigen, der Beachtung der Versammlung empfohlen war, geneh- 1143
migte diese denselben einstimmig, wobei es vorbehalten ward, daß der Herr Antragsteller sich mit den übrigen Mitgliedern der Redactionscommission über die gehörige,

Digitized by Google

präcise Fassung dieses Beschlusses zu vernehmen haben werde, und daß es namentlich durch die Fassung auszudrücken sei, wie diese Verlegung des Verfalltages auf den nächsten Zahltag nur an denjenigen Plätzen stattfinden solle, wo bei Publication dieses Gesetzes bereits mehrere wöchentlich wiederkehrende allgemeine Zahl- und Protesttage bestünden, daß es daher Augsburgs Sache sein werde, schon vor der Publication demgemäße Einrichtungen zu treffen.

XXXI.

Leipzig, den 1. December 1847.

M.S. 101 Sp.1. In der heutigen unter Leitung des Herrn Staatsminister von Könneritz eröffneten Sitzung ward zuvörderst das Protocoll über die gestrige Sitzung vorgelesen. 1144

§. 4. Sodann ward beschlossen, die beim §. 4. ausgesetzte Erörterung über die kaufmännischen Anweisungen und andere wechselähnliche Papiere wieder aufzunehmen und eine Vereinbarung über die in dieser Beziehung zu 1145
M. S. 101 Sp 2. treffenden Bestimmungen | zu versuchen. Der Herr Referent eröffnete die Discussion mit einem einleitenden Vortrage. Es hätten sich, so äußerte derselbe, bei der Berathung zum §. 4. drei verschiedene Ansichten über die vorgenannten Papiere ergeben. Die erste dieser An- 1146
sichten, welche von den Hamburger Herren Abgeordneten vertheidigt worden, sei dahin gegangen, daß man aus
M.S. 102 Sp.1. dem §. 4. das unter No. 1. angegebene Requisit | hinweglassen, oder eine eigene Bestimmung dahin treffen sollte, daß Anweisungen den trassirten Wechseln gleichzuachten seien. Die zweite von den Sächsischen Herren 1147
Deputirten vertheidigte Ansicht habe die Anweisungen den trassirten Wechseln in jeder Beziehung, namentlich auch in Ansehung der Statthaftigkeit der Execution durch Per-
L. S. 221. sonalhaft gleichstellen, und nur | den Regreß wegen nicht erfolgter Annahme ausschließen wollen. Die dritte An- 1148
sicht sei die Preußischer Seits aufgestellte gewesen, nach welcher die Wechselordnung keine Vorschriften über Anweisungen enthalten solle und die darüber zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften abgeschafft würden. Nach 1149
dieser letzteren Art der Auffassung würden die Anweisungen lediglich unter die Bestimmungen des gemeinen Civilrechts fallen und da letzteres nicht ausreiche, die Anweisungen zu circulationsfähigen Papieren zu machen, und namentlich ihre Begebung durch Indossament mit den gewöhnlichen wechselrechtlichen Folgen nicht gestatte, so könne man in jener Uebergehung der Anweisungen in der Wechselordnung eine indirecte Abschaffung ihres Gebrauches erblicken. Bei der früheren Berathung sei man

Digitized by Google

auf die Frage selbst nicht weiter eingegangen, weil es wünschenswerth geschienen, zuerst das Recht der trassirten und dann auch das Recht der domicilirten eigenen Wechsel festgestellt zu haben. Jetzt habe man sich über die in dieser Beziehung zu befolgenden Principien geeinigt und werde daher auf die Frage von den Anweisungen zurückkommen müssen. Es handle sich daher gegenwärtig 1150
um zweierlei, nämlich erstens darum, ob man überhaupt auf die Lehre von den Anweisungen eingehen wolle, und zweitens darum, welche Bestimmungen darüber vereinbart 1151
werden könnten.

In Bezug auf den ersten Punkt sei geäußert wor- 1152
den, daß die Aufgabe der Conferenz sich auf die Feststellung des Rechts der Wechsel beschränke und man sich daher mit den Anweisungen gar nicht zu beschäftigen habe. Diese Ansicht scheine indeß zu weit zu gehen, und Wechsel und Anweisungen auf eine der Sache nicht völlig entsprechende Art zu trennen. In Hamburg behandle man die Anweisungen eben so wie Wechsel und dasselbe sei in Frankfurt, vielleicht auch noch an anderen Orten der Fall. Jene Trennung sei daher wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange richtig, indem für jene Staaten die Berathung über die Zulässigkeit der Anweisungen mit der Berathung über das Wechselrecht zusammenfalle. Hiernächst aber sei um so weniger Veranlassung vorhanden, die Grenze für die Befugnisse der Conferenz, wo es sich um einen Gegenstand handle, der wenigstens mit dem Wechsel nahe verwandt sei, mit voller Schärfe zu ziehen, als die Resultate der Berathungen nicht definitiv und schlechthin bindend seien. Man habe ferner geäußert, daß die Lehre von den Anweisungen zu einer gesetzlichen Regulirung noch nicht reif, daß die Bedeutung der Anweisung eine minder weitgreifende und umfassende sei, als die der Wechsel, und daß man hier ein Bedürfniß der Gemeinschaftlichkeit hinsichts der Rechtsgrundsätze nicht in gleichem Maaße anerkennen könne. Die Ansicht, nach welcher Alles der Particulargesetzgebung anheimfallen solle, sei freilich die bequemste, insofern sie einstweilen die Schwierigkeiten umgehe, statt sie zu lösen: dem wahren Bedürfnisse entspreche sie aber dennoch nicht, indem eines Theils auch Anweisungen in einem weiteren Kreise circulirten und gemeinschaftlicher Bestimmungen bedürften, anderen Theils aber ihre innere Verwandtschaft mit dem Wechsel es kaum thunlich erscheinen lasse, bei einer Einigung über das Wechselrecht ihrer überhaupt nicht zu gedenken.

M. S. 102 Sp. 2. L. S. 222. Was den zweiten Punct, die materielle Seite der 1153
Sache anlange, so habe man in Preußen die Ansicht gehegt, daß es am angemessensten sei, die Anweisungen lediglich der Beurtheilung nach dem Civilrechte zu überlassen und hierdurch ihre Abschaffung herbeizuführen. Diese Auskunft lasse sich theoretisch gewiß vertheidigen, praktisch sei aber allerdings zu bezweifeln, ob damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden könne. In Frankreich habe man die Erfahrung gemacht, daß, obgleich das

Digitized by Google

Gesetz nicht-acceptable Papiere nicht anerkenne, solche Papiere im Verkehre dennoch mannichfach vorkämen, und es sei daher auch in Deutschland zu erwarten, daß das bloße Stillschweigen des Gesetzes nicht ausreichen, daß vielmehr der Verkehr, wenn sich in ihm ein solches Bedürfniß fühlbar mache, nicht-acceptable Papiere schaffen und benutzen werde. In einem früheren Preußischen 1154
Wechselgesetzentwurfe habe man aus dieser Rücksicht auch eine Vorschrift für Anweisungen gegeben, welche dieselben in jeder Hinsicht, auch rücksichtlich der Acceptation den Wechseln gleichgestellt, und nur die Vollstreckung der Execution durch Personalhaft bei Klagen aus Anweisungen ausgeschlossen habe. Es entstehe die Frage, ob man sich für diese Art der Behandlung der Sache, die auch in den Entwürfen anderer Deutschen Staaten adoptirt worden sei, entscheiden wolle. Dieselbe entspreche völlig den Anträgen der Hamburgischen Herren Deputirten, da man in Hamburg auf die Personalhaft kein erhebliches Gewicht lege und die Gleichstellung der Anweisungen und gezogenen Wechsel nur in den übrigen Beziehungen des Wechselrechts für nothwendig erachte. Dagegen stehe dieselbe allerdings mit dem von Seiten der Sächsischen Herren Deputirten gestellten Antrage, bei welchem besonders auf die Unzulässigkeit des Regresses Mangels Annahme Gewicht gelegt werde, in Widerspruch.

Für die Frage selbst scheine noch besonders die Be- 1155
ziehung erwogen werden zu müssen, in welcher dieselbe zu der statuirten Zulässigkeit eigener domicilirter Wechsel stehe. Einerseits lasse sich sagen, daß mit der Zulassung dieser Wechsel dem Bedürfnisse eines an einem anderen Orte zahlbaren, nicht-acceptabeln Papieres abgeholfen sei, und es daher der Zulassung von Anweisungen im Sinne des Sächsischen Antrags nicht bedürfe: andererseits könne man aber auch im umgekehrten Sinne behaupten, daß mit der Anerkennung eigener domicilirter Wechsel das Prinzip nicht-acceptabler Papiere anerkannt sei und es an einem Grunde fehle, die Anweisungen nicht ebenfalls und ausdrücklich anzuerkennen. Da übrigens 1156
bei dieser Frage hauptsächlich die technische Seite in den Vordergrund trete und die Gründe, welche vom praktischen Standpunkte aus für oder gegen die Zulassung nicht-acceptabler Papiere sprächen, für die Versammlung vorzugsweise maaßgebend sein würden, so dürfte es angemessen sein, daß die Versammlung, bevor sie sich darüber,

1) ob auf die ganze Materie eingegangen werden solle und
2) in welchem Sinne die zu vereinbarenden Bestimmungen zu treffen sein würden.

entscheide, das Gutachten der anwesenden Herren Sachverständigen vernehme.

L. S. 223. Nach diesem Vortrage waren der Königlich Bayeri- 1157
sche Abgeordnete, Herr Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Kleinschrod und der Kurhessische Abgeordnete, Herr Obergerichts-Rath Fuchs der Meinung, daß es räthlicher sei, sich einer Deliberation und Beschlußnahme über

die Anweisungen zu enthalten. Der Letztere bemerkte namentlich:

M.S.103 Sp. 1. Daß er nur legitimirt sei, einer Berathung über das | Recht der Wechsel, d. h. solcher Documente, welche das Wort „Wechsel" enthalten, beizuwohnen, nicht aber anderen Verschreibungen Wechselkraft beizulegen; er müsse deshalb jedes Votirens darüber sich enthalten.

Die übrigen Herren Abgeordneten fanden indeß kein Be- 1158
denken, auf eine Berathung über die vorliegende Materie
einzugehen und es gab namentlich der Oesterreichische 1159
Herr Abgeordnete folgende Erklärung ab: nach dem bestehenden Oesterreichischen Wechselrechte gebe es keine Anweisungen mit Wechselrecht und auch in den neueren Entwürfen habe man nicht auf die Aufnahme solcher Papiere in die Wechselordnung angetragen, sondern vielmehr im §. 71. ausgesprochen, daß sie bloß nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen seien. Es habe sich bisher auch kein Bedürfniß gezeigt, solche Papiere mit Wechselkraft einzuführen, da für Handelsleute und Fabrikanten eigene domicilirte Wechsel genügten. Er könne überhaupt nicht begreifen, wie man nicht-acceptable Papiere, welche bei nicht erfolgter Zahlung den Wechselarrest nicht mit sich führen, in das Wechselrecht aufnehmen könne. Wenn diese Merkmale wegfallen, so fehlten wesentliche Erfordernisse eines Wechsels, und die übrigen Rechte aus einer Anweisung könnten auch im Civilprocesse, besonders im summarischen Urkundenprocesse, gehörig geltend gemacht werden, wenn in der Urkunde die wesentlichen Erfordernisse einer Schuldurkunde enthalten seien. Die Anweisungen dienten vorzüglich dazu, um kleinen Fabrikanten, die wenig oder keinen Credit haben, einen Credit zu verschaffen, und wenn man sie gesetzlich mit Wechselrecht einführe, so glaube er, daß eine Masse solcher Papiere entstehen, und damit zum Nachtheil der Nehmer ein großer Mißbrauch werde getrieben werden. Da man nun die Wechselfähigkeit auf alle dispositionsfähigen Personen ausgedehnt habe, so sei er überzeugt, daß die Oesterreichische Gesetzgebung um so mehr sich gegen die Gestattung wechselrechtlicher Folgen für Anweisungen aussprechen werde.

Er müsse daher der Ansicht des Preußischen Entwurfs beistimmen, daß die Anweisungen aus dem Wechselrechte auszuschließen und bloß nach den Vorschriften des Civilrechts zu beurtheilen seien.

Hierauf sprachen sich für Anerkennung der Anwei- 1160
sungen in dem Sinne des Sächsischen Entwurfs die Sächsischen Deputirten, Herr Kaufmann Georgi und Herr Kramermeister Poppe aus. Sie bezogen sich zunächst auf das bei den Berathungen über den §. 4. des Entwurfs Gesagte und bemerkten, daß aber auch in dem Resultate der seitdem stattgehabten Berathungen ein erhebliches Moment für die Zulassung der Sächsischen Anweisungen liege. Man habe nämlich das Bedürfniß

Digitized by Google

L. S. 224. eines lediglich auf dem Credite des Ausstellers beruhenden, nicht-acceptabeln | Papiers dadurch anerkannt, daß man domicilirte eigene Wechsel zugelassen. Zwischen den letzteren und den Anweisungen, wie man solche Sächsischer Seits befürwortet, sei ein reeller Unterschied nicht zu finden, und wenn man also die eine Form des Verhältnisses zulasse, so habe man keinen Grund, die andere — die Anweisungen — zurückzuweisen. Man müsse billig fragen, ob gegen die Anweisungen wirklich so schwere Bedenken obwalteten, daß dadurch ein solcher Beschluß gerechtfertigt werden könne, und dieses scheine allerdings nicht der Fall zu sein. Man mache besonders geltend, daß die Anweisungen dem Wechselhandel schadeten, und daß mannigfacher Mißbrauch mit denselben getrieben werde. Was Ersteres betreffe, so sei es nicht in Abrede zu 1161
M.S.103 Sp. 2. stellen, daß der Verkehr mit Anweisungen, wenn letzteren diejenige Stelle im Gesetze eingeräumt würde, | die man denselben Sächsischer Seits wünschen müsse, an Umfang und Bedeutung gewinnen werde. Gleichwohl werde der Wechselhandel dadurch nicht beschränkt werden, vielmehr Beides, der Handel mit acceptabeln und der Handel mit nicht-acceptabeln Papieren, sehr wohl zusammen bestehen. Stelle man das Recht der Anweisungen genau fest, so werde die Folge die sein, daß theils eine Menge anderer wechselähnlicher, mehr oder weniger rechtloser Papiere ganz in der Form der Anweisung aufgingen, theils aber die Geschäftsleute sich vor Täuschungen im Verkehre mit Anweisungen wohl hüten könnten, zumal sie die Vorsichtsmaaßregeln beobachten würden, Anweisungen nur in einem beschränkten Betrage zu nehmen. Von einer Gefährdung des Wechselverkehres werde also kaum die Rede sein können. Was aber den zweiten 1162
Punkt, den mit Anweisungen getriebenen Mißbrauch betreffe, so sei zunächst soviel ausgemacht, daß der Gebrauch und die Nützlichkeit derselben den Mißbrauch bei weitem überwiege. Anweisungen in dem angegebenen Sinne könnten durch eigene domicilirte Wechsel, da sie unbeliebt seien, nicht ersetzt werden und wären für das Sächsische Fabrikgeschäft und namentlich für kleinere Fabrikanten unentbehrlich. Die kleineren und mitleren Fabrikanten, welche sich weniger in der Lage befänden, an dem eigentlichen Wechselverkehre Theil zu nehmen, fänden in der Anweisung das einzige ihnen zu Gebote stehende Mittel, ihren persönlichen Credit so zu erhöhen, wie es für ihren Geschäftsbetrieb erforderlich sei. Was man aber über Mißbrauch dieser Papiere sage, sei unbegründet oder doch sehr übertrieben. Gewöhnlich höre man solche Klagen von einer Seite, wo sie weniger für ein unbefangenes Urtheil über die Sache selbst, als vielmehr für eine Aeußerung des Mißvergnügens über die allein durch jenes Creditmittel getragene Concurrenz der kleineren und minder bemittelten Geschäftsleute, den größeren und bemittelteren gegenüber, gehalten werden müsse. So sei es gewiß eine arge Uebertreibung, wenn behauptet werde, daß man die Fabrikarbeiter nöthige, ihre Löhne

Digitized by Google

in Anweisungen anzunehmen: auf zuverlässige Weise sei ein solcher Mißbrauch nicht ermittelt. Jenen Klagen liege sehr oft der Wunsch zum Grunde, dem kleineren Gewerbsstande die Mittel, mit dem größeren zu concurriren zu entziehen und jenen auf Kosten dieses zu begünstigen: wie bedenklich es aber sei, einem solchen Wunsche praktische Folge zu geben, scheine keiner weiteren
L. S. 225. Ausführung | zu bedürfen. Im Interesse der Sächsischen Industrie müsse die Beibehaltung der Anweisungen recht eindringlich befürwortet und schlüßlich noch darauf hinge- 1163
wiesen werden, daß ein einmal wirklich vorhandenes Bedürfniß des Verkehrs sich ungeachtet gesetzlicher Maaßregeln jedenfalls selbst — und alsdann vielleicht auf eine minder erwünschte Weise — Befriedigung verschaffen werde, und daß, wenn man gesetzlich die Anweisungen abschaffe, andere unregelmäßige Papiere, Stellzettel, Quittungen u. s. w., welche noch weit weniger Begünstigungen verdienten, im Verkehre Cours gewinnen würden.

Dieser letztere Umstand wurde auch von einer anderen Seite zur Rechtfertigung der Ansicht geltend gemacht, daß in dem zu redigirenden Entwurfe jedenfalls eine Bestimmung — in welcher Hinsicht die vom Herrn Referenten angeführten Vorschriften eines früheren Preußischen Entwurfs besondere Berücksichtigung verdienten — über die vorliegende Materie zu treffen sein werde.

Da sich bei der Discussion die Ansicht herausgestellt 1164
hatte, als ob es sich bei den Anweisungen nur um ein
M.S.104 Sp.1. ausschließlich | im Königreiche Sachsen vorkommendes Papier handle, so wurde Preußischer Seits bemerkt, daß der Verkehr mit den Anweisungen ganz in derselben Art auch in den Schlesischen Fabrikdistricten vorkomme und auf die ungestörte Fortdauer desselben dort ganz derselbe Werth, wie in Sachsen, gelegt werde, daß man aber dessenungeachtet geglaubt habe, darin durch die vorgeschlagenen legislativen Anordnungen eine Aenderung eintreten lassen zu können.

Der Herr Geh. Reg.-Rath Thon fügte hinzu, daß 1165
man auch in den Thüringenschen Fabrikgegenden sich der Anweisungen in großer Ausdehnung bediene und daß dies geschehe, obgleich es in den meisten Thüringschen Staaten an gesetzlichen Bestimmungen über solche Papiere gänzlich mangle.

Die Hamburgischen Herren Abgeordneten bemerkten, 1166
daß man Hamburgischer Seits nur wünschen könne, daß die Versammlung dem in der vierten Sitzung zum §. 4. Nr. 1. des Entwurfs gestellten Antrage beipflichten möge. Die Sächsischen Anweisungen habe man dabei nicht eigentlich im Auge gehabt, da dieselben auf Hamburg wohl nur selten ausgestellt würden, vermuthlich gerade deshalb, weil dort auch schon jetzt deren Acceptation gefordert werde, man sei vielmehr im Allgemeinen der Ansicht, daß dem Verkehre mit nicht-acceptabeln, unregelmäßigen wechselähnlichen Papieren ein Ende gemacht werden müsse, und daß dieses am Einfachsten erreicht werde, wenn man nicht nur jedes sich selbst als Wechsel bezeichnende, sondern auch

Digitized by Google

jedes „an Ordre“ lautende Papier wechselmäßig behandle, wie solches in Hamburg und auch Frankfurt eingeführt sei und als nützlich sich bewähre. Papiere dieser Art schadeten nicht nur, wie schon mehrfach bemerkt, dem Wechselhandel, sondern auch dem soliden Waarenhandel. Creire man nicht-acceptable Anweisungen, so würden die Nimessen für Waarensendungen bald zum großen Theile in Anweisungen erfolgen. Diese seien nicht in gleicher Weise wie Wechsel discontabel. Größere Häuser würden sich wohl helfen und von Anweisungen frei halten können, oder auch den Nachtheil der aus dem Besitze derselben
L. S. 226. entsteht, weniger empfinden; kleinere, sonst achtungswürdige und betriebsame Geschäftsleute würden sich aber gezwungen sehen, Anweisungen zu nehmen und die mißlichen Folgen des Verkehrs mit diesen unregelmäßigen Papieren zu erdulden. Man habe sich auf die Zulassung 1167
der eigenen Domicilwechsel als einen Grund berufen, auch Anweisungen zuzulassen: dabei sei indeß zu erwägen, daß — wie man zugebe — der eigene Domicilwechsel unbeliebt sei, und jeder Geschäftsmann eine Scheu habe, eigene Domicilwechsel auszustellen. Diese Scheu habe ihren guten Grund, und dieser Grund werde auch bei Anweisungen zutreffen. Außer dem erwähnten Vorschlage, 1168
alle gezogenen an Ordre lautenden Zahlungs-Anweisungen den Wechseln gleichzustellen — mit welchem der Sache nach die Vorschrift des früheren Preußischen Entwurfs zusammenfalle — sei noch in Frage gekommen, der Anweisungen gar nicht zu erwähnen und dieselben dem Civilrechte zu überlassen. Auf diese Weise werde man indeß schwerlich dazu gelangen, die Anweisungen zu beseitigen und auszuschließen. Trage man Bedenken, eine 1169
hierauf gerichtete, schlechthin und allgemein zum Ziele führende Bestimmung zu adoptiren, so scheine sich eine Vorschrift in der Weise zu empfehlen, daß man die Anweisungen innerhalb desselben Territorii für nicht-acceptabel, und für acceptabel erkläre, sobald sie von einem Territorio in das andere gezogen seien.

Die übrigen anwesenden Herren Sachverständigen pflich- 1170
teten im Ganzen der Ansicht bei, daß der Verkehr mit
M.S. 104 Sp. 2. Anweisungen | für das Banquiergeschäft lästig und seine Abschaffung oder wenigstens eine Beschränkung zu wünschen sei.

Der eben erwähnte, auf diesen Zweck berechnende 1171
Vorschlag der Herren Abgeordneten von Hamburg fand von einigen Seiten Zustimmung, namentlich schloß sich der Frankfurtische Herr Abgeordnete, demselben durchgängig unter dem Bemerken an, daß er von Seiten der freien Stadt Frankfurt einen gleichen Antrag gestellt haben würde, wenn dieß nicht früher bereits von Hamburgischer Seite geschehen wäre, indem von der Frankfurter Handelskammer im Interesse des Wechselhandels dringend befürwortet worden sei, daß die gezogenen Anweisungen den Wechseln völlig gleichgestellt werden möchten. Von andern Seiten ward dem Vorschlage dagegen 1172
widersprochen, indem es theils äußerst schwierig sein

Digitized by Google

würde, ihn auf passende Weise zu formuliren, theils eine Begründung einer entsprechenden Bestimmung aus der rechtlichen Natur der Anweisung nicht möglich scheine und endlich die Verkehrsverhältnisse, welchen die Anweisung diene, sich nicht so, wie der Vorschlag voraussetze, nach den politischen Grenzen der Territorien reguliren und abschlössen. Es werde schwerlich etwas Anderes übrig bleiben, als die Anweisungen in dem neuen Gesetze ganz zu übergehen, und den Gebrauch derselben ganz der Convenienz der einzelnen Territorien zu überlassen.

Der Herr Vicepräsident Dr. Einert vertheidigte 1173
hierauf noch die Ansicht der übrigen Königlich Sächsischen Herren Abgeordneten. Er machte insbesondere auf den Unterschied zwischen Anweisungen und domicilirt-eigenen Wechseln aufmerksam. Bei jenen könne die Acceptation zwar nicht verlangt werden; sie sei aber auch nicht ausgeschlossen, wie dies bei letzteren der Natur der
L. S. 227. Sache nach ohne Zweifel der | Fall sei. Die letzteren ständen hiernach auf einer niedrigeren Stufe als die ersteren, und wenn man jene gelten lasse, so müsse man auch diese annehmen.

Von Seiten des Braunschweigischen Herren Abge- 1174
ordneten ward endlich bemerkt, daß man in Braunschweig die geschilderten Mißbräuche und Fährlichkeiten des Verkehres mit Anweisungen nicht erfahren habe und auch nicht besorgen zu dürfen glaube. Den dortigen Bedürfnissen entspreche vielmehr eine Bestimmung der Art, wie sie im §. 90 des Braunschweigischen Entwurfes sich finde. Sei es nicht thunlich, sich bei der allerdings großen Verschiedenartigkeit der mit in Betracht kommenden anderweiten Verhältnisse über Vorschriften in diesem Sinne zu einigen, so sei es rathsam, die Anweisungen, welche nicht nothwendig in eine Wechselordnung gehörten, in dem neuen Gesetze ganz zu übergehen.

Am Schluß der Debatte bemerkte noch der Herr 1175
Staatsminister von Könneritz, daß in der Sächsischen Ständeversammlung bei Berathung des Entwurfs der Wechselordnung keine Stimme gegen die Anweisungen sich erhoben habe. Dieselben müßten nach den dermaligen Ansichten der Gewerbecuratel-Behörden für ein unabweisliches Bedürfniß der Sächsischen Industrie gehalten werden. Der Preußische Vorschlag, sie acceptabel zu machen, dagegen aber den Personalarrest als Vollstreckungsmittel bei Klagen aus Anweisungen auszuschließen, sei mit diesem, von den Sächsischen Sachverständigen richtig geschilderten Bedürfnisse nicht vereinbar. Es komme eben darauf an, daß Anweisungen nicht acceptabel seien, also gegen den Bezogenen kein Wechselrecht gäben, sondern lediglich auf dem Credite des Ausstellers und der Indossanten beruhten. Nur hierdurch werde für solche Gewerbtreibende gesorgt, welche nicht so bemittelt wären, daß ihre Wechsel in blanco acceptirt würden. Wohl komme
M. S. 105 Sp. 1. es aber auch auf | die Vollstreckung des Personalarrestes gegen Aussteller und Indossanten an, da hierin das hauptsächlichste Mittel liege, den Anweisungen Cours zu

Digitized by Google

verschaffen. Schädliche Mißbräuche mit Anweisungen seien allerdings möglich; indeß seien diese Mißbräuche doch nicht erheblich genug, um deshalb ein wirklich vorhandenes Bedürfniß unbefriedigt zu lassen. Es stehe Jedem frei, Anweisungen im Verkehre anzunehmen oder zurückzuweisen, und es sei eine unnöthige Bevormundung der Gewerbtreibenden, wenn die Gesetzgebung, um einen Mißbrauch der Anweisung zu verhüten, deren Gebrauch im Verkehre gänzlich untersage. Daß in dem Falle, wenn Rimessen bedungen oder versprochen worden, hierunter im Zweifelsfalle nicht Anweisungen, sondern Tratten zu verstehen seien, bestimme der Sächsische Entwurf der Wechselordnung ausdrücklich.

Nachdem hierauf die Discussion geschlossen worden, 1176
gelangte zuerst die Frage:

Soll die Bestimmung des §. 4 No. 1 beibehalten werden?

zur Abstimmung und ward mit 17 Stimmen gegen 2 bejaht.

Die zweite Frage war: 1177

Sollen die Bestimmungen über die Zulässigkeit und Bedeutung der Anweisungen der besonderen Gesetzgebung jedes Landes überlassen werden?

Da auch diese Frage mit 14 Stimmen gegen 4 be-
L. S. 228. jaht wurde, so bedurfte | es keiner weiteren Abstimmung, indem dadurch der Gegenstand für die Versammlung seine vollständige Erledigung gefunden hatte.

Man wendete sich hierauf zu einigen Vorschlägen, 1178
welche neuerlich der Conferenz zur Berathung mitgetheilt worden waren. Zuvörderst war nämlich von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten darauf angetragen worden, über die Prolongation der Wechsel folgende Bestimmung zu treffen:

Eine mit dem Wechselgläubiger verabredete Verlängerung der Zahlungsfrist (Prolongation) muß auf dem Wechsel selbst angemerkt und durch die Unterschrift des Gläubigers bestätigt werden.

Die Prolongationsfrist läuft vom Tage nach dem Verfalle des Wechsels und bei wiederholten Prolongationen von dem Ausgange der letzten Prolongationsfrist. Die nach dem Verfalltage oder nach Ausgang der letzten Prolongationsfrist verabredete Prolongation wird von dem Datum derselben berechnet.

Durch die einem Wechselschuldner bewilligte Prolongation kann die Haftung der übrigen Wechselverpflichteten ohne ihre Beistimmung nicht verlängert, und dieselbe kann nur gegen denjenigen Indossatar geltend gemacht werden, an welchen der Wechsel nach der darauf angemerkten Prolongation gelangt ist.

Dieser Vorschlag wurde indeß, da er keine Unterstützung fand, von dem Herrn Proponenten zurückgenommen.

Ein anderer Vorschlag desselben Herrn Abgeordneten 1179

Digitized by Google

betraf die Vindication eines Wechsels und die Wirkungen von Lücken in der Reihenfolge der Indossamente und lautete dahin:

Ist in der Reihe der Indossamente eine Lücke vorhanden, oder ist ein Indossament sichtbar verfälscht, so ist der zur Zahlung aufgeforderte Wechselschuldner berechtigt, dieselbe zu verweigern; jedoch kann der Besitzer des Wechsels gegen genügende Sicherstellung die Zahlung oder den gerichtlichen Ertrag der Wechselsumme fordern.

Derjenige, welcher als der letzte Besitzer des 1180
Wechsels vor der Lücke in den Indossamenten er-
1. S. 105 Sp. 2. scheint, kann denselben | von jedem Inhaber zurück-
fordern. Ist der Wechsel durch solches Indossament in dritte Hände gekommen, so kann der frühere rechtmäßige Eigenthümer denselben nur von denjenigen Besitzern zurückfordern, die entweder an der Verfälschung Theil genommen oder vor Einlösung des Wechsels davon gewußt haben, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit die Unächtheit des Indossaments hätten entdecken können.

Zur Begründung dieses Vorschlags bemerkte der 1181
Herr Antragsteller: In der Regel müsse angenommen werden, daß das Eigenthum des Wechsels auch durch ein falsches Indossament gültig übertragen werde und daß auch die einem falschen Indossamente vorausgehenden Indossanten den späteren Indossataren verhaftet seien. Dies fordere die Eigenthümlichkeit und die Sicherheit des
L. S. 229. Wechselverkehrs, | weil man von einem späteren Indossatare nicht verlangen könne, daß er die Unterschriften aller früheren Indossanten kenne, und weil falsche Indossamente gewöhnlich so nachgemacht würden, daß sie sich von einem ächten nicht unterscheiden ließen. Auch spreche für einen jeden Inhaber die Präsumtion der Redlichkeit und des guten Glaubens. Wenn aber diese Präsumtion 1182
durch die That widerlegt werde, wenn erwiesen sei, daß der Besitzer des Wechsels an der Verfälschung des Indossaments Theil genommen oder vor der Einlösung des Wechsels davon Wissenschaft gehabt habe, so falle die Präsumtion des guten Glaubens und damit auch aller Grund hinweg, einen solchen Inhaber zu schützen. Fer- 1183
ner könne man von jedem Wechselnehmer mit Recht fordern, daß er vor Einlösung des Wechsels, ebenso wie der Acceptant vor der Zahlung, die Rechtmäßigkeit des Besitzes des früheren Inhabers prüfe und hierbei die gewöhnliche Diligenz anwende. Die Lücke in der Reihe der Indossamente sei aber leicht für Jedermann erkennbar und dasselbe gelte wohl auch von sichtbaren Verfälschungen, wobei dem Einlöser des Wechsels ein grobes Verschulden wegen nicht gehöriger Prüfung des Wechsels zur Last falle.

Bei der hierauf eröffneten Discussion stellte sich die 1184
Ansicht der Versammlung dahin heraus, daß der erste Absatz des Vorschlags, über dessen materiellen Inhalt bereits früher zum §. 36 einige Erörterungen stattgefun-

Digitized by Google

den, nicht anzunehmen sei. In Betreff des zweiten Ab- 1185
satzes wurde von mehreren Seiten die schon früher ge-
machte Bemerkung wiederholt, daß in den hierher gehö-
rigen Fällen nur uneigentlich von einer Vindication ge-
sprochen werde. Einige der Herren Abgeordneten waren 1186
ferner der Meinung, daß Bestimmungen der vorgeschla-
genen Art dem Civilrechte zuzuweisen seien. Viele erklär- 1187
ten sich für Annahme des Vorschlags, wollten jedoch
die Worte am Schlusse des zweiten Absatzes: „oder
bei gehöriger Aufmerksamkeit ꝛc.“ weggelassen
oder verändert wissen, wobei denn in Frage kam:

ob auch **culpa lata** hier in Betracht zu ziehen und
mit dem **dolus** gleich zu behandeln sei.

Als hierauf dieser Punkt zur Abstimmung gelangte, 1188
ward mit 17 Stimmen gegen 2 der Vorschlag des Herrn
Hofrath **Dr. Heisler** dem Principe nach angenommen
und ebenso die Frage: 1189

Soll die Vindication auch dann zulässig sein, wenn
dem Besitzer nur **culpa lata** zur Last falle?

mit 14 Stimmen gegen 5 bejaht, im übrigen aber die
Formulirung der Redaction anheimgegeben.

Demnächst gelangte auf den Antrag des Großherzogl. 1190
Hessischen Herrn Abgeordneten die bei der Berathung
über die Domicilwechsel (§. 25) vorgekommene Frage:

M. S. 106 Sp. 1. Soll für Domicilwechsel bestimmt werden, daß es
dem Aussteller erlaubt sei, über die Präsentations-
pflicht und die Präsentationsfrist auf dem Wechsel
Bestimmungen zu treffen, welche für den unmittel-
baren Nehmer und dessen Nachfolger bindend
sind?

L. S. 230. zur nochmaligen Erörterung. Da der Herr Proponent
hierbei auf die im Protocolle **XII.** Seite 62 enthaltene
zweite Abstimmung zurückkam, bemerkte der Badensche Herr 1191
Abgeordnete: Vor jener Abstimmung habe er sich wieder-
holt dafür ausgesprochen, daß nicht alle im Wechsel vor-
kommenden Clauseln, deren das Gesetz nicht ausdrücklich
gedenke, schlechthin unstatthaft, vielmehr alle jene erlaubt
seien, die nicht gegen das Wesen des Rechtsgeschäfts an-
stießen. Für eine derartige erlaubte Clausel halte er die
heute wiederholt zur Berathung gebrachte, und darum
M. S. 106. Sp. 2. habe er bei der ersten Abstimmung | sich **für** ihre Zulässig-
keit erklärt. Nachdem aber die Versammlung beinahe 1192
einstimmig das Princip aufgestellt habe, daß alle nicht
ausdrücklich erlaubten Clauseln unstatthaft seien, so habe
er nun **gegen** diese Clausel gestimmt, weil er für diesen
besonderen Fall keine Ausnahme von der allgemeinen
Regel gestatten wolle. Zu dieser Ansicht müsse er sich
auch noch heute bekennen, und daher **gegen** den Antrag
stimmen.

Von mehreren Seiten wurden indeß die schon früher 1193
für die Bejahung der aufgeworfenen Frage angeführten
Gründe, wiederum geltend gemacht und als es zur Ab-
stimmung kam, wurde diese bejahende Entscheidung mit

Digitized by Google

12 Stimmen gegen 7 beschlossen und die Fassung der danach zu treffenden Bestimmung der Redactionscommission überlassen.

XXXII.

Leipzig, den 6. December 1847.

M. S. 106 Sp. 1. In der heutigen unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Legationsraths von Patow abgehaltenen Sitzung, an welcher der Herr Banquier Hohenemser und der Herr Aeltermann Lürmann, welche bereits in ihre Heimath zurückgekehrt waren, nicht mehr Theil nahmen, wurde nach Vorlesung des Protocolles über die Sitzung vom 1. d. M. zu der Berathung über einen von dem Bayerischen Abgeordneten, Herrn Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Kleinschrod, unter dem 1. d. M. der Versammlung mitgetheilten Vorschlag geschritten, welcher dahin ging: 1194 1195

den §. 8 des Entwurfs (§. 7 der neuen Redaction) zu streichen.

Zur Begründung dieses Vorschlags wurde vorgetragen:

1) Der §. 4 des Entwurfs erkläre die unter Ziffer 1 bis 8 angeführten Momente für wesentliche Erfordernisse des Wechsels. Hieraus folge von selbst, daß durch eine Schrift, welcher eines dieser Erfordernisse fehle, keine wechselmäßige Verbindlichkeit begründet werde. Der erste Satz des §. 8 scheine daher überflüssig.

2) Wenn der Bezogene den mangelhaften Wechsel bei der Acceptation ergänze, z. B. den im Wechsel nicht angeführten Zahlungsort dem Accepte beisetze, so bestehe
L. S. 231. kein genügender Grund, seine wechselmäßige Verpflichtung zu beanstanden. Ebenso würde auch dem Indossanten das Recht nicht versagt werden können, sein auf einen mangelhaften Wechsel gesetztes Indossament durch eine angemessene Fassung des letzteren wirksam zu machen. Der zweite Satz des §. 8 scheine daher nicht richtig; er stehe überdies mit den Vorschriften über falsche Wechsel nicht ganz im Einklange, und scheine insofern bedenklich, als dadurch Fälle herbeigeführt werden könnten, in welchen die Disposition des Gesetzes mit dem Rechtsbewußtsein des Handelsstandes in auffallenden Conflict versetzt würde, wenn z. B. der Bezogene, welcher seinen im Wechsel nicht angegebenen Wohnort dem Accepte beige-
M. S. 106 Sp. 2. fügt hätte, sich später | nur auf diesen Paragraphen berufen könnte, um sich der Erfüllung der aus einem Accepte fließenden Verbindlichkeit zu entschlagen.

Diesem Vorschlage wurde entgegengesetzt, daß es 1196
nicht wohl angehe, gewisse bei dem Zustandekommen des Wechsels zu beobachtende Formen zuerst als wesentlich zu

Digitized by Google

erklären, und später dem Bezogenen eine einseitige Nachholung eines mangelnden wesentlichen Momentes zu gestatten. Aus dem Vorschlage würde folgen, daß, wenn z. B. der Trassant den Wechsel nicht unterschrieben, oder die Wechselsumme nicht ausgedrückt habe, auch diese Mängel von dem Acceptanten ergänzt werden könnten, was gewiß zu weit gehe.

Hierauf wurde erwiedert, wenn der Paragraph gestrichen werde, so bleibe die Sache dem freien Ermessen der Interessenten und eventuell der richterlichen Entscheidung überlassen, was nach der Beschaffenheit solcher ohnedieß nur selten vorkommender Fälle am angemessensten sein dürfte. 1197

Von der anderen Seite wurde jedoch die Zulassung des richterlichen Ermessens in einem solchen Falle für bedenklich erachtet, und zugleich auf den Satz Bezug genommen, **quod ab initio nullum est, tractu temporis convalescere nequit**, worauf jedoch entgegnet wurde, daß hier nicht von einem bloßen Zeitablaufe, sondern von einer späteren auf Ergänzung des ursprünglich bestandenen Mangels gerichteten Handlung die Rede sei. 1198

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Vorschlag mit 13 Stimmen gegen 6 abgelehnt. Die im Laufe der Discussion von dem Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert aufgeworfene Frage: 1199 1200

> Ob nicht einige der im §. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse des Wechsels (namentlich No. 4, 6 und 8) auszuscheiden seien?

wurde gleichfalls zur Abstimmung gebracht, und mit 14 Stimmen gegen 5 verneint.

M.S. 107 Sp. 1. Hierauf wurden noch die Fragen aufgeworfen, 1201

1) ob nicht wenigstens der zweite Satz des §. 8 wegfallen oder
2) der §. 8 dahin gefaßt werden solle: 1202

> Eine im Inlande ausgestellte Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, hat in Bezug auf den Aussteller keine Wechselkraft. Aus den auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept) kann eine wechselmäßige Verbindlichkeit entstehen, wenn in denselben das fehlende Erforderniß nachgetragen wird.

L. S. 232. Die erste dieser Fragen wurde mit 11 Stimmen gegen 8, und die zweite mit 14 gegen 5 Stimmen verneint. 1203

Ein weiterer Vorschlag:

in dem §. 2 des Entwurfs den Absatz Ziffer 3 zu streichen, und aus dem Schlußsatze die Worte: „aus Gründen des öffentlichen Rechts“ hinwegzulassen, ward, da er nur von wenigen Mitgliedern unterstützt wurde, zurückgezogen. 1204

Nach Erledigung dieses Gegenstandes ging man zur Berathung der von Seiten der Redactionscommission vorgelegten neuen Fassung des Entwurfs über. Der Badensche Abgeordnete, Herr Ministerialrath Brauer, bemerkte: Die Versammlung habe in ihrer dritten Sitzung auf seinen Antrag beschlossen, die Fremdwörter möglichst 1205

Digitized by Google

aus dem Gesetze zu entfernen. Wenn er damit den hier vorgelegten Entwurf vergleiche, so dränge sich ihm die Ueberzeugung auf, daß die Redactionscommission diesen Antrag für unpassend oder unausführbar gehalten habe.

Er könne diesen Antrag aber nicht für unpassend halten, nachdem die öffentliche Meinung sich so entschieden in diesem Sinne ausgesprochen habe. Für die leges Barbarorum mochte die Welsche Sprache sich ziemen, doch in einem Gesetzbuche des neunzehnten Jahrhunderts dürfe man eine Deutsche Rechtssprache erwarten.

Ebensowenig sei aber der Antrag unausführbar. Unsere Deutsche Sprache sei so reich und so gefügig, daß, sie mit Leichtigkeit die erforderlichen Kunstwörter schaffen könne. Thatsächlich sei auch die Möglichkeit dargethan, durch die Gesetzgebungen von Oesterreich und Baden, in welchen seit einer Reihe von Jahren Gesetzbücher beständen, aus welchen alle Fremdwörter verbannt seien. Er gebe zu, daß derartige neugeschaffene Wörter anfangs etwas fremdartig und gezwungen klängen, aber das Ohr gewöhne sich hieran bald, und er könne versichern, daß seine Mitbürger sehr zufrieden damit seien, daß ihre Behörden in einem verständlichen Deutsch zu ihnen redeten. Was in einem Theile des Vaterlandes ausführbar gewesen, das werde auch in den übrigen Theilen Eingang finden können. Und es scheine ihm keine sehr erfreuliche Erscheinung, wenn man hier in Leipzig, wo vor wenigen Jahrzehnten die Fremdherrschaft gebrochen worden sei, außer Stande sein sollte, die Herrschaft der Fremdwörter zu brechen.

Hierauf wurde entgegnet: Die Redactionscommis- 1206
sion habe allerdings in Erwägung gezogen, ob und in welchem Umfange die Fremdwörter zu vermeiden seien. Für einige habe sie Deutsche Ausdrücke vorgeschlagen, aber sie sei auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß man in einer Wechselgesetzgebung sich hüten müsse, solche Ausdrücke, an welche der Handelsstand seit Jahrhunderten gewöhnt und die ihm geläufig geworden, mit anderen zu vertauschen, die ihm auf lange Zeit hinaus unverständlich bleiben würden, für welche er dennoch die bis dahin üblich
M.S.107 Sp. 2. gewesenen, im Leben gebrauchen werde, und die | nur zu leicht dem Gesetzgebungswerke den Stempel des Gesuchten und Gezwungenen geben möchten.

Es wurden hierauf die einzelnen Paragraphen des 1207
Entwurfs vorgelesen, und dabei nur zu den folgenden Paragraphen Bemerkungen gemacht:

§. 2. Einer der Herren Abgeordneten wünschte in No. 3 1208
L. S. 233. noch ausgedrückt, daß eine Frau aus einem Wechsel nur dann zur persönlichen Haft gebracht werden könne, wenn sie zur Zeit der Ausstellung desselben Handel oder Gewerbe betrieben habe. Die Mehrheit der Versammlung betrachtete dies jedoch als sich von selbst verstehend.

§. 4. Die Worte „oder Wechselbrief" wurden gestrichen, 1209
da es lediglich darauf ankomme, daß die Urkunde „Wechsel" genannt werde und derselbe nicht darum, weil der

Digitized by Google

Aussteller dieselbe Wechselverschreibung genannt habe, nichtig werden solle.

§. 12. Das Wort „vollkommen" ward als überflüssig gestrichen. 1210

§. 15. Diese Bestimmung wurde in folgender Fassung angenommen: „Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangte, gegen den Indossanten, von welchem das Verbot ausgegangen ist, keinen Regreß." 1211

§. 16. Es wurde der Antrag gestellt, in's Gesetz aufzunehmen, daß, wenn ein Wechsel so spät indossirt worden, daß er am Zahlungsorte nicht mehr rechtzeitig präsentirt und protestirt werden könne, der Indossant trotz des Präjudizes dem Wechselregresse unterliege, weil Niemand zu seiner Vertheidigung auf ein Versäumniß sich berufen dürfe, an dem er selbst die Schuld trage. Die Versammlung erkannte zwar die Richtigkeit des Satzes an, glaubte aber, daß derselbe, als sich von selbst verstehend, jedenfalls als zum **pactum de cambiando** gehörig, nicht in die Wechselordnung aufzunehmen sei. Der weiter gestellte Antrag, eine Bestimmung über die Präsentationsfrist solcher Wechsel, nach dem Beispiele des §. 28 des Braunschweigischen Entwurfs aufzunehmen, wurde mit 18 Stimmen gegen 1 verworfen. Schlüßlich vereinigte man sich noch dahin, daß im Absatz 1 statt „Verfallzeit" zu sagen: „Protestzeit", und überließ der Redactionscommission die hiernach nothwendige Veränderung. 1212 1213 1214

§. 18. Die Worte im zweiten Absatze „innerhalb oder außerhalb des Ortes der Ausstellung zahlbaren" wurden gestrichen. 1215

§. 19. Von einem Mitgliede der Versammlung wurde bemerkt: 1216

Er halte es nicht für richtig, wenn im Eingange des §. 19 von einer Verpflichtung des Inhabers eines eine Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels, diesen zur Annahme vorzulegen, die Rede sei. Diese Verpflichtung solle mit der im §. 18 ausgesprochenen Berechtigung einen Gegensatz bilden, der nicht völlig zutreffend sei. Der Entwurf habe das ältere System, nach welchem der Inhaber als Mandatar der Vormänner betrachtet und also zur Präsentation behufs Annahme verpflichtet erachtet sei, verlassen, und aus dieser Verpflichtung eine Berechtigung gemacht. Der Gegensatz zu dieser im §. 18 ausgesprochenen Berechtigung sei nur in jener älteren Verpflichtung, nicht aber im Falle des §. 19 zu finden. In diesem Falle existire weder eine Verpflichtung noch eine ihr correspondirende Berechtigung. Der Wechselinhaber sei zur Präsentation innerhalb der Frist ebensowenig verpflichtet, | als eine Partei im Prozesse zum Einlegen der Appellation | innerhalb des **decendii**, oder ein Forderungsberechtigter zum Geltendmachen seines Rechts innerhalb der Verjährungszeit. Logisch richtig sei es nur, den §. 19 dahin zu fassen, daß das Recht des Inhabers verloren gehe, wenn er den Wechsel nicht

M. S. 108 Sp. 1.
L. S. 234.

Digitized by Google

innerhalb der bestimmten Frist zur Annahme vorlege. Hierauf wurde erwiedert: Zu einem Thun gebe es über- 1217
haupt in dem Sinne, daß schlechterdings eine gewisse Thätigkeit vorgenommen werden müsse, keine Verpflichtung. Wo man von einer solchen rede, da solle dies nicht mehr ausdrücken, als daß den Unterlassenden ein gewisser Rechtsnachtheil treffe, und so könne man wohl von einer Verpflichtung zu einer prozessualischen Handlung reden. Der §. 18 enthalte schon implicite, daß der Inhaber 1218
nicht verbunden sei, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Diese Regel spreche der §. 19 im Eingange explicite aus und setze eine Ausnahme bezüglich gewisser Sichtwechsel hinzu. Die Versammlung genehmigte mit 15 Stimmen gegen 4 die Fassung des Entwurfs.

§. 22. Hier wurde die Frage erhoben, ob und in welchen 1219
Fällen die Annahme als nur auf einen Theil geschehen zu betrachten sei, wenn dieselbe in einer anderen Geld-
M.S.108 Sp.2. sorte, oder zu | einem anderen Course, als im Wechsel enthalten, stattgefunden habe und ob nicht eine ausdrückliche Bestimmung hierüber getroffen werden möchte. Die Versammlung erachtete es jedoch nicht für erforderlich, denn entweder erhelle aus der Sache selbst, daß eine geringere Summe acceptirt werde, oder das Verhältniß lasse sich nicht klar entnehmen, — im letzteren Falle würde eine Beschränkung hinzugefügt sein, die nach dem zweiten Absatze des §. 22 als gänzliche Verweigerung der Annahme erscheine.

§. 27. Die Versammlung ging von der Ansicht aus, daß 1220
durch die Bestimmung, die Sicherheit hafte auch den Nachmännern des Ausstellers, nicht gesagt sein solle, daß die Sicherheit nur mit Einwilligung der Nachmänner wieder aufgehoben werden könne. Die Absicht sei nur die, daß, wenn ein Nachmann von einem Verpflichteten Sicherheit fordere, dieser sich darauf berufen könne, daß er bereits Caution geleistet habe, und alsdann der Fordernde nur berechtigt sein solle, die Art oder Größe derselben, als ungenügend, zu bestreiten. Es wurde der Redactionscommission anheimgegeben, eine dies deutlicher besagende Fassung des Paragraphen vorzulegen.

XXXIII.

Leipzig, den 7. December 1847.

M.S.108 Sp.1. Nach Vorlesung des Protocolles über die gestrige Sitzung 1221
ward in der heutigen Sitzung unter Leitung des Herrn Geheimen Legationsrath von Patow mit der Berathung über den neuredigirten Entwurf zu der Allgemeinen Wechselordnung fortgefahren.

Digitized by Google

§. 31. Zu dem §. 31 bemerkte der Herr Referent, daß statt 1222
L. S. 235. der Worte „ausgedrückten Verabredung" die Worte: „enthaltenen Bestimmung" und nach „binnen zwei Jahren" die Worte: „nach der Ausstellung" zu setzen seien.

§. 35. Bei dem §. 35. kam in Frage: ob nicht in einem 1223
Zusatze bestimmt werden solle, daß als Zahlungsort für Meßwechsel der Meßplatz gelte? Gegen einen solchen Zusatz wurde jedoch eingewendet, es liege schon im Begriffe des Meß- und Marktwechsels und folge überdies aus der im §. enthaltenen Hinweisung auf die Gesetze des Markt- und Meßortes, daß ein solcher Wechsel nur an Meß- oder Marktorten fällig werden könne. Der beantragte Zusatz sei daher überflüssig. Ein weiteres Bedenken betraf den 1224
zweiten Absatz, welchen einer der Herren Abgeordneten als unerheblich streichen wollte. Als indessen die Frage: ob die Fassung des §. beibehalten werden solle? zur Abstimmung kam, wurde mit 18 Stimmen gegen 1 für die Beibehaltung der dermaligen Fassung entschieden.

§. 36. Zum §. 36. bemerkte der Herr Referent: Nach dem 1225
Conferenz-Beschlusse, aus welchem dieser §. hervorgegangen sei, habe demselben eine Bestimmung darüber beigefügt werden sollen, daß eine Zahlung vor Verfall auf Gefahr des
M.S.108 Sp. 2. Zahlenden | geschehe. Die Redactions-Commission sei indessen der Ansicht, daß der Satz in einer solchen Fassung zu unbestimmt und eine bestimmtere Fassung ohne Casuistik nicht wohl zu finden sei. — Hiergegen wurde eingewendet, daß die entsprechende Vorschrift des Französischen Handelsgesetzbuchs, auf welche in dem Beschlusse hingewiesen worden sei, sich als ausreichend erprobt habe. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde jedoch die Beifügung einer solchen Vorschrift mit 11 Stimmen gegen 8 abgelehnt. Nach der 1226
Fassung dieses Beschlusses wurde bemerkt, aus dem Inhalte des §. könne die bedenkliche Folgerung abgeleitet werden, daß blos der Zahlende und der Inhaber sich über die Zahlung vor Verfall zu einigen hätten; es scheine daher zweckmäßiger, den §. ganz zu streichen und die Entscheidung der einschlägigen Rechtsfragen dem Civilrechte zu überlassen. Diese Ansicht wurde auch mit 17 Stimmen gegen 2 zum Beschlusse erhoben.

§. 41. Zum §. 41. wurde erinnert, dieser §. enthalte schon in- 1227
sofern, als dem Acceptanten die Deposition gestattet werde, eine demselben günstige Bestimmung. Wenn ihm aber nach der dermaligen Fassung des §. das Recht eingeräumt werde, schon unmittelbar nach dem Ablaufe des Zahltages zur Deposition zu schreiten, so könne dieses Recht leicht zur Chicane mißbraucht werden. Um dieser vorzubeugen, sei statt des „Zahlungstages" der „letzte zur Protestaufnahme bestimmte Tag" zu setzen. Dagegen wurde eingewendet, der Wechselinhaber sei, wenn er sich nicht am
M.S.109 Sp. 1. Verfalltage melde, im Verzuge und möge dessen Folge sich selbst zuschreiben. Die beantragte Aenderung könne dazu führen, daß die Protesttage als Respecttage angesehen würden; was jedoch aus dem Grunde bestritten ward, weil es sich nur um ein Recht zur Deposition handle. Bei der

Digitized by Google

erfolgten Abstimmung wurde die beantragte Abänderung mit 14 Stimmen gegen 5 angenommen.

Auch kam man bei diesem §. überein, daß sowohl 1228
hier als in den §§. 25 und 74 statt der Worte: „bei anderen zu Annahme von Depositen ermächtig-
L. S. 236. ten | Anstalten" zu setzen sei: „bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt".

§. 42. Hinsichtlich der Fassung des §. 42 bemerkte der Herr 1229
Abgeordnete von Frankfurt:

Nach den in Mitte liegenden Beschlüssen sei der Inhaber des Wechsels zwar berechtigt, den Wechsel schon am Zahlungstage zur Zahlung präsentiren und im Fall der Zahlungsweigerung protestiren zu lassen; allein er genüge auch dann seiner Verpflichtung, wenn er den Wechsel nicht am Zahlungstage selbst, sondern erst am folgenden oder auch am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung präsentiren und protestiren lasse. Die vorgeschlagene Fassung des §. 42, welche keine dispositive Bestimmung über den Zeitpunkt enthalte, an welchem die Präsentation zur Zahlung rechtzeitig geschehe, vielmehr nur hinsichtlich des Protestes ausspreche, daß dessen Erhebung sowohl am Zahlungstage als an den beiden folgenden Werktagen rechtzeitig stattfinde, scheine daher zur Beseitigung möglicher Zweifel einer Vervollständigung zu bedürfen. Aus diesem Grunde erlaube er sich darauf anzutragen, entweder dem §. 42 etwa folgende Fassung zu geben:

Zur Ausübung des ꝛc. Regresses ꝛc. ist erforderlich:

1) daß der Wechsel am Zahlungstage oder an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage und an den beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktagen zulässig.

oder, falls der dermaligen Fassung der Vorzug gegeben werden sollte, doch zu Protokoll zu bemerken, daß auch die dermalige Fassung des §. 42 nur in der angegebenen Weise zu verstehen sei.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß da 1230
die Protestlevirung als einzige Beurkundung der geschehenen Präsentation zur Zahlung vorgeschrieben sei, durch die Bestimmung, wonach der Protest nicht allein am Zahlungstage, sondern auch noch an den beiden folgenden Werktagen rechtzeitig geschehen könne, bereits implicite ausgesprochen sei, daß auch die Präsentation zur Zahlung innerhalb dieser Frist rechtzeitig geschehe. Hiernach bedürfe die Fassung des §. 42 der vorgeschlagenen Vervollständigung nicht. Dage- 1231
gen war man allseitig damit einverstanden, daß die obige Auslegung des §. 42 als die allein richtige und als dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes entsprechende im Pro-

Digitized by Google

tocolle anerkannt und der zweiten Alternative des Antrags gemäß darin beurkundet werde.

§. 43. Beim §. 43. ward der Schluß des zweiten Absatzes: 1232
„wenn der Protest nothwendig war ꝛc.“ in Frage
M.S.109 Sp. 2. gestellt | und vom Herrn Vice-Präsident Dr. Einert vorgeschlagen, diese Stelle zu streichen, weil die Protesterhebung dem Inhaber unbedingt freistehen und daher auch die Erstattung der Protestspesen jederzeit Statt finden müsse. Dieser Vorschlag ward bei erfolgter Abstimmung mit 16 Stimmen gegen 3 angenommen.

§. 44. Zum §. 44. wurde von einem der Herren Abgeordneten 1233
L. S. 237. ein Zusatz dahin beantragt: „daß der Anspruch gegen den Acceptanten, der eine Domicils-Adresse beizufügen unterlassen habe, fortbestehe.“

Der Herr Referent erklärte aber einen solchen Zusatz für unnöthig, weil in dem §. von der Voraussetzung ausgegangen werde, daß eine Adresse wirklich ertheilt worden sei. Dagegen ward dem weiteren Antrage beigestimmt, daß 1234
der Schluß des zweiten Absatzes von den Worten an: „gegen den letzteren jedoch ꝛc.“ wegzulassen sei, weil in dem Falle, daß der Acceptant eine Zahlungs-Adresse nicht beigefügt habe und demnach selbst der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler sei, von einer Protesterhebung bei dem Domiciliaten nicht die Rede sein könne.

§. 46. Beim §. 46. wurde beschlossen: in dem ersten Absatze 1235
statt der Worte „nach Aufnahme des Protestes“ die Worte: „nach dem Tage der Protesterhebung,“ in dem zweiten Absatze statt des Wortes: „Fristen“ das 1236
Wort: „Frist“ zu setzen und in dem dritten Absatze die 1237
Worte: „nach dem Course der Verfallzeit“ zu streichen.

§. 48. Die Fassung des §. 48. wurde insofern, als der Fall, 1238
daß der Inhaber den Wohnort des Indossanten wisse, nicht in dem §. berücksichtigt worden sei, beanstandet, bei erfolgter Abstimmung aber mit 14 Stimmen gegen 5 entschieden, daß der §. unverändert beibehalten werden solle.

§. 50. Zum §. 50. wurde erinnert, daß der zweite Satz des 1239
ersten Abschnitts füglich wegbleiben könne. Denn derselbe ergebe sich von selbst aus dem im ersten Satze aufgestellten Principe, und sei demnach überflüssig.

Zur Unterstützung des Antrages wurde von anderen Mitgliedern der Versammlung angeführt, der fragliche Satz liege außer dem Umfange des **jus variandi**, und greife tief in die Proceßgesetzgebung ein. Für die Beibehaltung des Satzes wurde dagegen vorgebracht, durch denselben solle das **jus variandi** in seinem ganzen Umfange auch gegen denselben Schuldner anerkannt werden. Dies sei um so mehr nothwendig, als in einigen Ländern der vom Processe abstehende Kläger **liti et causae** zugleich renunciren müsse, während er in anderen Ländern die Klage zurücknehmen könne, ohne zugleich den erhobenen Rechtsanspruch selbst aufzugeben.

Bei der Abstimmung wurde mit 17 Stimmen gegen 2 beschlossen, den Satz: „er kann auch u. s. w. zu streichen.

§. 51. Der Eingang des §. 51. wurde dahin gefaßt: Die 1240
Regreßansprüche des Inhabers, welcher den

Digitized by Google

Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

Auch vereinigte man sich, statt der Worte: „die 1241
Höhe des Courses", die Worte: „der Cours" zu
§. 52. setzen und ebenso im §. 52. bei den Worten: „der 1242
Höhe des Courses" die Worte: „der Höhe" zu streichen.

Bei dem §. 52. wurde von einer Stimme beantragt, 1243
unter Ziffer 1. beizufügen: „so weit nicht gegen die Richtigkeit der gezahlten Retourrechnung gegründete Anstände erhoben werden."

L. S. 238. Diesem Antrage wurde zwar nicht beigestimmt, in Be-
M.S.110 Sp. 1. zug | auf denselben aber beschlossen, das Wort: „ganze" zu streichen, damit nicht aus diesem Worte die Folge hergeleitet werde, als ob gegen die formirte Retourrechnung alle Einwendungen ausgeschlossen seien.

§. 53. Zum §. 53. ward bloß bemerkt, daß die Zahl der an- 1244
gezogenen §§. zu ändern sei.

§. 54. Zu dem §. 54. wurde vorgeschlagen, in denselben die 1245
Bestimmung aufzunehmen, daß der Rückwechsel auch ohne vorherige Acceptation zu bezahlen sei. Diesem Vorschlage wurde aber entgegnet, daß es hier nicht darauf ankomme, den Rückwechsel zu definiren, und daß nicht sowohl der Wechsel, als die Beilagen desselben, die Pflicht zur sofortigen Einlösung herbeiführten.

Aus diesem Grunde wurde der Antrag mit 14 Stimmen gegen 5 abgelehnt.

Ebenso wurde dem Antrage, im zweiten Absatze die 1246
Worte: „und andere Auslagen" beizufügen, keine Folge gegeben, weil man annahm, daß vermöge der §§. 51. und 52. alle erweisliche Auslagen, zu welchen namentlich die Kosten einer Bescheinigung der Retourrechnung gehörten, zu erstatten seien.

§. 57. Zum §. 57. wurde bemerkt, daß die Vorschrift des §. 1247
nicht bloß bei gänzlich verweigerter, sondern auch bei einer nur theilweise bewirkten Acceptation anwendbar erscheine, was aber, als sich von selbst verstehend, nicht ausgedrückt zu werden brauche.

In dem zweiten Absatze des §. wurde das Wort: 1248
„demnächstige" gestrichen.

§. 60. Im §. 60. soll statt des Wortes: „Trassant" das 1249
Wort: „Aussteller" gesetzt werden.

§. 61. Zum §. 61. wurde beschlossen, statt „innerhalb 1250
zweier Tage" zu setzen: „am zweiten Werktage
nach dem Zahlungstage" und dieselbe Aenderung auch 1251
§. 63. im §. 63. vorzunehmen.

Der Inhalt des zuletzt erwähnten §. gab zu einer 1252
ausführlicheren Discussion Veranlassung.

Zuerst wurde der Anstand erhoben, daß unbedingt bei allen Nothadressen angefragt, die Anfrage also unnöthigerweise auch dann fortgesetzt werden solle, wen eine der Nothadressen für den Aussteller zu interveniren erklärt habe. Dagegen wurde aber eingewendet, daß es höchst wünschens-

Digitized by Google

werth sei, ein vollständiges Bild des ganzen mit dem Wechsel eingeschlagenen Verfahrens zu erhalten. Es handle sich bloß um einige Gänge des Notars, welcher hierfür eine kleine ihm wohl zu gönnende Entschädigung erhalte. Hierauf wurde der Antrag von dem Herrn Proponenten zurückgezogen.

Ein zweiter Vorschlag ging dahin, von dem im 1253
§. 63. aufgestellten Präjudize abzugehen, und statt dessen den §. 58. des Preußischen Entwurfs wieder aufzunehmen, wonach bei Uebergehung der Nothadressen der Regreß nicht bloß gegen den Adressanten und Honoraten, und deren Nachmänner, sondern gegen alle Vormänner des Präsentanten verloren gehe.

L. S. 239. Zur Unterstützung dieses Vorschlages wurde auf die Schwierigkeit des Beweises hingewiesen, welcher nach dem jetzt angenommenen Principe geführt werden müsse. Nur selten erhelle aus dem Wechsel mit Bestimmtheit, von wem eine darauf befindliche Nothadresse ausgegangen sei. Solle nun der Inhaber den Beweis führen, daß die Adresse nicht von demjenigen beigesetzt worden sei, welcher von ihm in Anspruch genommen werde, so werde ihm zu diesem Behufe kein anderes Mittel, als die Eideszuschiebung zustehen, deren Zulassung im Wechselprocesse gegründeten Bedenken unter-
M.S.110 Sp.2. liege. | Dieselbe Schwierigkeit des Beweises zeige sich, wenn man die Beweislast auf den Beklagten wälzen und von diesem verlangen wolle, darzuthun, daß die Adresse von ihm herrühre. Denn auch der Beklagte werde diesen Beweis regelmäßig nicht mittelst des Wechsels zu führen im Stande sein. Ferner wurde bemerkt, das in dem Preußischen Entwurfe ausgesprochene Präjudiz komme in den meisten Wechselordnungen vor, und finde seine vollständige Rechtfertigung darin, daß einerseits der Geber der Nothadresse durch dieselbe zugleich das Interesse seiner Vormänner schütze, andererseits der Inhaber des Wechsels das Interesse aller Vormänner zu berücksichtigen habe.

Gegen diese Ansicht wurde eingewendet, die Schwie- 1254
rigkeit des Beweises sei keineswegs so bedeutend, da die Erfahrung lehre, daß darüber, wer die Nothadresse auf den Wechsel gesetzt habe, sich selten ein Anstand ergebe. Der Verlust des Regresses gegen den Adressanten und dessen Nachmänner sei an sich schon ein hartes Präjudiz, und dürfe daher nicht noch weiter ausgedehnt werden. Die Fälle, in welchen Jemand eine angebotene Ehrenzahlung absichtlich zurückweise, seien selten; leicht aber könne darin von Seiten des Notars ein Versehen begangen werden, und es sei nicht abzusehen, warum ein solches Versehen auch zum Vortheile derjenigen gereichen solle, welche auf keinen Fall durch die Ehrenzahlung von ihrer Verbindlichkeit befreit worden wären. Nachdem sich auch noch sämmtliche Herren 1255
Sachverständige vom Handelsstande gegen die Ausdehnung des Präjudizes erklärt hatten, wnrde der gestellte Antrag zur Abstimmung gebracht, und mit 16 Stimmen gegen 3 verworfen.

Uebrigens vereinigte man sich in Ansehung der Re- 1256
daction dahin, daß der zweite Absatz des §. folgende Fassung erhalten solle:

Digitized by Google

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Zugleich wurde beschlossen, in dem dritten Absatze nach den 1257
Worten: „so verliert er den Regreß ꝛc." die Worte: „nur gegen die Nachmänner des Honoraten," zu setzen.

§. 65. Beim §. 65. wurde von dem Herrn Abgeordneten von 1258
Frankfurt eine Einschaltung des Inhalts beantragt:

„Wollen mehrere für Rechnung des Nämlichen intervéniren, so hat der Inhaber die Wahl, von wem er die Zahlung annehmen will."

L S. 240. Die Versammlung war jedoch der Ansicht, daß es einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfe, indem in dem gegebenen Falle das Wahlrecht des Inhabers schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinen Zweifel unterliege. Man hielt es daher für genügend, diese Ansicht im Protokolle niederzulegen.

Ein anderer Antrag, den ganzen zweiten §. zu strei- 1259
chen, oder doch das Wort: „Indossanten" mit dem Worte: „Vormänner" zu vertauschen, fand keine Unterstützung.

§. 66. In Bezug auf den ersten Absatz des §. 66. wurden 1260
anfänglich mehrere Aenderungen vorgeschlagen, später aber machte sich die Ansicht geltend, daß diese Bestimmung im Hinblick auf die Vorschrift des §. 64. als überflüssig erscheine. Man vereinigte sich deshalb, den ersten Absatz dieses §. wegzulassen, und in dem zweiten Absatze statt „diese Provision" zu setzen: „eine Provision von 1/8 Procent."

§§. 67—71. Zu den §§. 67—71. kamen die Duplicate der Wech- 1261
M.S.111 Sp.1. sel-Copien zur Sprache. Es wurde bemerkt, daß dergleichen Papiere nicht selten im Verkehre vorkämen und gewissermaaßen die Stelle der Secunda und Tertia verträten.

Die Versammlung fand sich indessen nicht veranlaßt, etwas über die Verbindlichkeit zur Verabreichung eines solchen Duplicates zu verordnen, sondern glaubte, es bei der desfalls bestehenden Handels-Usance belassen zu müssen.

M.S.111 Sp.2. Für den zweiten Absatz des §. 70 wurde folgende Fas- 1262
sung beschlossen:

Daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen sei.

§. 75. Endlich sollen im §. 75. statt „dabei" die Worte: 1263
§. 77. „bei der Erwerbung" gesetzt, und im §. 77. das 1264
Wort: „verhaftet" mit dem Worte: „verpflichtet" vertauscht werden.

Digitized by Google

XXXIV.

Leipzig, den 8. December 1847.

M.S. 111 Sp. 1. Nach Vorlesung des Protocolles der gestrigen Sitzung 1265
fuhr man mit der Berathung des Entwurfs der Redactions-Commission fort.

§§. 79. 80. Von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten wurde 1266
die Zusammenziehung der §§. 79. und 80. mit der Abänderung beantragt, daß stets darauf zu sehen sei, woher der Regreß genommen werde.

Der Antrag fand bei einigen Mitgliedern der Conferenz Unterstützung, von anderen, insbesondere auch vom Herrn Referenten wurde erwiedert: Der Versuch einer solchen Verbindung sei gemacht, aber von der Versammlung nicht gebilligt; §. 79. stelle den Zahlungsort, §. 80. den
L. S. 241. Wohnort des Regreßnehmers als den | Ort hin, auf welchen bei Abmessung der Regreßfristen gesehen werden müsse. Diese Unterscheidung sei in gewissen Fällen, z. B. wenn ein Procura-Indossatar oder ein Reisender Regreß nehme, von praktischer Bedeutung und nothwendig.

Bei der Abstimmung lehnten 16 Stimmen gegen 3 den Antrag ab.

Dagegen ward ohne Widerspruch beliebt, in No. 2 1267
hinter dem Worte „Inseln," zur Verdeutlichung des Sinnes hinzuzusetzen: „dieser Meere."

§. 81. Beim §. 81. stellte der Herr Referent, Namens der 1268
Redactionscommission, zur Erwägung, ob nicht etwa der früher beschlossene Zusatz über den Wiederbeginn der Verjährung, wenn die Klage zurückgenommen worden, wieder aufgegeben werden könne, weil sich nicht wohl festsetzen lasse, wann die Verjährung bei der Streitverkündigung von neuem zu laufen beginnen solle, und eine Vorschrift hierüber doch nicht fehlen dürfe, wenn man eine Vorschrift über den Wiederanfang der Verjährung in jenem anderen Falle treffe. Auch ohne den fraglichen Zusatz fehle die nöthige Hülfe nicht; jedenfalls liege sie in der **provocatio ad agendum** und nach einigen Proceßgesetzen sei sie auch schon ohne dieses Auskunftsmittel gegeben.

Herr Vicepräsident **Dr. Eiuert** wünschte zu größerer 1269
Sicherung der Betheiligten einen Zusatz, etwa am Ende des §., dahin: „und beginnt dann eine Verjährung von gleicher Dauer;"

Es erklärten sich jedoch nur 3 Stimmen dafür.

M.S. 111 Sp. 2. Noch ward an dieser Stelle bemerklich gemacht, daß 1270
gegen den früher gefaßten Beschluß in dem vorliegenden Entwurf keine Bestimmung über die Unzulässigkeit der **in integrum restitutio** aufgenommen sei. Obwohl gegen diese Auslassung nicht geradezu Widerspruch erhoben wurde, hielt man von einer Seite nun doch mindestens eine etwas andere

Digitized by Google

Fassung des §. 83. nöthig, dergestalt, daß derselbe nicht bloß auf Einreden im wahren Sinne, sondern auch auf andere Einwendungen und Rechtsbehelfe des Klägers bezogen werden könne. Andererseits sah man dies Letzte nicht für durchaus erforderlich an, wohl aber die unbedingte Ausschließung der in integrum restitutio für nöthig, und mindestens eine Bemerkung im Protokolle, etwa dahin, für angemessen: man sei davon ausgegangen, daß keine Einreden und sonstige Rechtsbehelfe vorgebracht werden dürften, als solche, die sofort liquide gemacht werden könnten. Da man indeß diesen Satz nicht in die allgemeine Wechselordnung aufgenommen, sondern in die Proceßordnung verwiesen habe, so habe man dafür gehalten, daß auch eine etwaige Bestimmung über die integrum restitutio in die Proceßordnung gehöre.

Als nun über die Frage abgestimmt wurde:

Soll eine Vorschrift in die Wechselordnung aufgenommen werden, daß eine in integrum restitutio unzulässig sei?

erklärte sich keine Stimme für die Bejahung.

§. 83. Eine Aenderung der Fassung des §. 83 hielten einige 1271
Herren Abgeordnete aus Rücksicht auf das, was darüber
L. S. 242. beim §. 81. vorgekommen war, für nothwendig; | die Abstimmung ergab indeß 4 Stimmen für und 15 gegen eine Aenderung der Fassung.

§. 84. Ein Conferenzmitglied wünschte, daß im §. 84. kein 1272
Unterschied zwischen Aussteller, Acceptanten und Indossanten gemacht werde, weil auch bei den Indossanten der Fall der Bereicherung denkbar sei; die Versammlung beschloß jedoch, auf diese schon früher reiflich erwogene und entschiedene Frage nicht wieder einzugehen.

Von einer anderen Seite wurde die Streichung des zwei- 1273
ten Absatzes des §. vorgeschlagen, weil die Bestimmung in's Civilrecht gehöre. Dies fand jedoch keine Anerkennung, und bei der Abstimmung wurde der Antrag von 16 Stimmen gegen 3 abgelehnt.

M. S. 112 Sp. 1. Von einer dritten Seite endlich schlug man vor, im 1274
letzten Absatze des §. den Ausdruck: anderweiter, mit: solcher, zu vertauschen, da jener nicht nur zweifelhaft sei, sondern auch über die Absicht der Conferenz hinausgehe, z. B. selbst gegen den Betrüger jeden Anspruch nach Verjährung der Wechselverbindlichkeit ausschließen möchte. Dies ward von 18 Stimmen (von dem Sächsischen Herrn Abgeordneten jedoch mit dem Zusatze: daher) gegen 1 gebilligt.

§. 85. Zur Fassung der §§. 85. und 86. ward vom Herrn 1275
und 86. Referenten erläuternd angeführt, daß die Ausdrücke Inland und Ausland von den Regierungen der einzelnen Staaten bei Verkündigung der Wechselordnung näher zu bestimmen sein würden.

Ein außerdem noch von einem Mitgliede gestellter An- 1276
trag, im Anfange des §. 85. statt: „die Fähigkeit Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen," wie im §. 1. zu sagen: „die Wechselfähigkeit," oder §. 1. zu citiren, fand keine Unterstützung.

Digitized by Google

§. 88. Einer der Herren Abgeordneten stellte zur Erwägung, 1277
ob nicht entweder im ersten Absatze des §. 88. ein Zusatz zu machen oder doch im Protokolle auszudrücken sei, daß nur die zur Protestaufnahme bestellten Gerichtsbeamten Proteste aufnehmen dürften, weil doch nicht statthaft erscheine, daß jeder Gerichtsbeamte, z. B. auch der Wechselrichter, Proteste aufnehme.

Von den übrigen Conferenzmitgliedern hielt man jedoch eine solche Vorschrift in der allgemeinen Wechselordnung nicht für zulässig, weil die Frage, welche Gerichtsbeamten zur Protestaufnahme befugt seien, nach der Gerichtsverfassung jedes Landes beantwortet und nöthigenfalls durch die Landesgesetzgebung entschieden werden müsse.

§. 90. In der Bestimmung des §. 90. **No. 1.** beantragte 1278
Einer der Herren Abgeordneten, statt der Worte: „oder Copie," zu setzen: „sei er Original oder Copie" — um den Zweifel zu beseitigen, ob eine Abschrift der Copie gemacht werden dürfe.

Bei der Abstimmung erklärten sich indeß 14 Stimmen dagegen.

Ebenso ward der fernere Antrag, jene Worte: „oder 1279
Copie," zu streichen, von 11 Stimmen gegen 8 abgelehnt.

Endlich wurde auch der aus Rücksicht auf den unter 1280
No. 4 gebrauchten Ausdruck: „Kalendertag," gemachte Antrag: im §. 4. **No.** 4. statt: „bestimmten Tag," zu sagen: „Kalendertag," von 11 Stimmen gegen 8 verworfen.

L. S. 243. Bevor zum §. 93. übergegangen ward, bemerkte der 1281
Herr Referent: Die Fassungscommission habe die beschlossene Bestimmung über **vis major** nicht aufgenommen, weil sie keine befriedigende Fassung habe finden können. Der Begriff der **vis major** sei nicht zu präcisiren; die bloßen **casus** ließen sich nicht davon ausschließen, und dadurch werde die Vorschrift nicht nur zu weit ausgedehnt und somit bedenklich, sondern sie gehe auch weiter, als man bei dem Beschlusse gewollt habe. Denn man habe bei **vis major** nicht Zufälle, welche einen Einzelnen oder Wenige beträfen, sondern allgemeine große Unglücksfälle und Begebenheiten, welche z. B. die Verbindungsmittel hemmten oder einen Stillstand der Rechtspflege bewirkten, vor Augen gehabt. Besser sei daher unter solchen Umständen, der Jurisprudenz die Beurtheilung zu überlassen oder von der Landesgesetzgebung in jedem eintretenden Falle die Regelung zu erwarten.

Die übrigen Mitglieder der Redactionscommission be- 1282
stätigten, daß der Versuch, eine passende Fassung zu finden, wiederholt, aber vergeblich gemacht sei. Von Einem der- 1283
M. S. 112 Sp. 2. selben | ward noch hinzugefügt: Der Beschluß, die **in integrum restitutio** für unstatthaft zu erklären, sei mit Berücksichtigung der **vis major** unvereinbar gewesen; Präcisirung dieses Wortes sei nicht möglich, und doch unerläßlich, wenn man eine Bestimmung der fraglichen Art treffen wolle. Indeß könne man sie auch unbedenklich fortlassen, ohne befürchten zu müssen, den Zweck zu verfehlen; denn diejenigen Fälle der **vis major**, an die man bei dem Beschlusse gedacht habe, würden Berücksichtigung finden, selbst wenn nichts darüber vorgeschrieben sei.

Digitized by Google

Als nun zunächst die Vorfrage: 1284
ob auf Erörterung der Sache überhaupt eingegangen werden solle,
von 15 Stimmen gegen 4 bejaht war, wurden die Gründe für und wider, im Wesentlichen übereinstimmend mit denen, die schon bei der früheren Berathung (vergl. Protokoll XXIX.) vorgekommen waren, von Neuem erörtert; besonders aber ward hervorgehoben:

Von der einen Seite: Die Hauptsache sei nicht zu 1285
bestimmen, was unter höherer Gewalt zu verstehen, sondern zu entscheiden, ob sie berücksichtigt werden dürfe. Hierüber aber sei eine Bestimmung um so nothwendiger, je verschiedener die Ansichten seien. Im einzelnen Falle werde die Landesgesetzgebung nicht immer einschreiten wollen oder dürfen. Eine Fassung scheine übrigens wohl gefunden werden zu können; wie denn gleich die des Braunschweigischen Entwurfs, mit einer schon früher vorgeschlagenen kleinen Modification, hinreichend befriedigen möchte.

Von der anderen Seite trat man dagegen der Re- 1286
dactionscommission bei, und zwar hauptsächlich, weil der Unterschied zwischen **vis major**, **casus** und durch **culpa** bedingter **casus** sich nicht sicher genug bestimmen lasse; und weil der Gegenstand seiner Natur nach in's Civilrecht gehöre, mit dem man leicht in Widerspruch gerathen könne, wenn man darüber in der Wechselordnung eine besondere Vorschrift aufstelle.

Der Herr Vicepräsident Dr. Einert war der Meinung: 1287
L. S. 244. Eine Bestimmung | über **vis major** könne überhaupt nur getroffen werden in Beziehung auf Vornahme einer Solennität, vorzugsweise also in Bezug auf Präsentation zur Zahlung. Alle übrigen Fälle gehörten in das Proceßrecht. Derselbe beantragte daher die Aufnahme einer dem §. 66. des Sächsischen Entwurfs entsprechenden Bestimmung.

Nach geschlossener Berathung wurden die zur Abstim- 1288
mung gebrachten beiden Fragen verneint und zwar
die erste:
Soll eine Bestimmung der Art aufgenommen werden, daß **vis major** entschuldige?
von 12 Stimmen gegen 7;
und die zweite: 1289
Soll eine im Grundsatze mit §. 66. des Sächsischen Entwurfs übereinkommende Vorschrift getroffen werden?
von 16 Stimmen gegen 3.

§. 93. Der von einem Herrn Abgeordneten gemachte Vor- 1290
schlag, im zweiten Absatze des §. 93. hinter dem Worte: „Nachfrage," zur Verdeutlichung hinzuzusetzen: „des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufzunehmen hat," wurde von 12 Stimmen gegen 7 genehmigt.

§. 94. Auf Vorschlag verschiedener Conferenzmitglieder wurde 1291
ohne Widerspruch beschlossen, den §. 89. mit dem §. 94. zu vereinigen, ferner demselben im Anfange einen Zusatz zu geben, und ihn dann (vorbehältlich einer nochmaligen Prüfung durch die Redactions-Commission) etwa folgender Gestalt zu fassen:

Digitized by Google

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder an
M.S. 112 Sp. 1. einem | allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Aufforderung zur Herausgabe eines Wechselduplicats und zur Annahme oder zu einer anderen Erklärung, so wie die Protesterhebung kann nur an einem Werktage geschehen. Fällt (u. s. w. wie im Entwurfe).

§. 95. Zum §. 95. ward ohne Widerspruch genehmigt, im 1292
ersten Absatze in der dritten Zeile vor: „Zahltage," einzuschalten: „nächsten." Zugleich wurde bemerkt, der zweite 1293
Absatz solle ausdrücken: die Protestzeit sei nach dem im Wechsel angegebenen Zahlungstage zu berechnen, und demnach bleibe es dabei, daß ein am Sonntage oder Montage fälliger Wechsel spätestens am Mittwoch protestirt werden müsse.

§. 96. Beim §. 96. wurde von einer Seite die Weglassung 1294
der Worte: „oder notarieller," gewünscht, weil nach den Einrichtungen gewisser Länder Notare nicht beglaubigen dürften. Andererseits hielt man jedoch die Beibehaltung der Vorschrift für angemessen, um die Art der Beglaubigung näher zu bezeichnen, und zugleich für unbedenklich, weil hier in der Wechselordnung keine Vorschrift darüber gegeben werde, ob Notare beglaubigen könnten.

Als nun bei dem Entwurfe sich weiter nichts zu be- 1295
merken fand, und die Berathung über denselben geschlossen war, sprach der Württembergische Herr Abgeordnete den 1296
Wunsch aus, daß in den Ländern, wo noch ein Vorzugs-
L. S. 245. recht der | Wechselforderungen im Concurse bestehe, dies nach Einführung der allgemeinen Wechselordnung abgeschafft werden möge.

Einige Herren Abgeordnete erklärten, daß in den Staaten, welchen sie angehörten, ein solches Vorzugsrecht nicht bestehe. Andere äußerten sich dahin, daß die Beseitigung des noch bestehenden Vorrechts in Erwägung genommen sei. Allseitig aber war man einverstanden, daß die Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches Beförderung verdienen werde.

Hieran knüpfte derselbe Herr Abgeordnete endlich noch 1297
folgende zwei Wünsche in Bezug auf Weiterbildung des allgemeinen Deutschen Wechselrechts und auf ferneres Vorschreiten in dem Wege, der jetzt durch Verhandlung über ein gemeinsames Wechselrecht angebahnt worden:

I.

Es liege in der Natur der Sache, daß, ungeachtet der 1298
zu erwartenden Einheit der Wechselgesetzgebung die Auffassung, Anwendung und Rechtsprechung an verschiedenen Orten und in den verschiedenen Deutschen Staaten eine mehr oder weniger verschiedene sein und daß daher ein mehr oder weniger verschiedenes Wechselrecht sich ausbilden und festsetzen könne. Dies werde um so mehr der Fall sein, als sich die Gesetzgebung bemüht habe, nur die allgemeinen Sätze aufzustellen und die Ableitungen daraus der Anwendung zu überlassen. In anderen Ländern, z. B. in Frankreich, würden diese Uebelstände durch

Digitized by Google

die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes ausgeglichen, welche für das ganze Land, wo nicht formell, doch materiell maaßgebend seien und so eine gewisse Gleichförmigkeit des angewandten Rechts vermitteln. Dieses Mittel zur Erzielung der Gleichförmigkeit fehle Deutschland und es dürfte um so mehr Noth thun, sich nach einem Surrogate umzusehen, als bei der beschlossenen Ausdehnung der Wechselfähigkeit, wenigstens für den Anfang, die Behandlung von Wechselsachen in die Hände von Nichtern fallen könnte, die wenig Erfahrung darin haben. Dieses Surrogat würde der Antragsteller darin finden, 1299
wenn nach einigen Jahren ein Zusammentritt der Abgeordneten der verschiedenen Deutschen | Staaten veranstaltet, M.S.113 Sp. 2.
die Rechtsanwendung und insbesondere die Rechtsprechung (Präjudicien), welche sich in den einzelnen Staaten ergebe, zusammengestellt und dasjenige, was dem Geiste des Gesetzes und der Sache am gemäßesten erscheine, bezeichnet werde, wobei es jeder Regierung überlassen bleibe, ob und inwiefern sie die gefaßten Beschlüsse zum formellen Rechte, wenigstens als subsidiäre Rechtsquelle erheben wollte oder nicht. Dabei würde natürlich vorausgesetzt, daß die Materialien dazu, namentlich die interessanten Rechtssprüche von dem Tage an, wo die allgemeine Wechselordnung im einzelnen Staate Gesetzeskraft erhält, gesammelt, und bei dem dereinstigen Zusammentritt mitgetheilt würden. Obendrein würde dieser Zusammentritt
ein sehr geeignetes Mittel | sein, in dem Deutschen Volke L. S. 246.
die Idee der Gemeinsamkeit des Rechts lebendig zu erhalten. Der Antragsteller sei zu dieser Aeußerung ausdrücklich bevollmächtigt und habe nur noch den Wunsch auszudrücken, daß ein ähnlicher Antrag von den Herren Commissarien bei ihren resp. Regierungen befürwortet und dereinst von der Königl. Preußischen Regierung, die auch bisher die Initiative auf so dankenswerthe Weise ergriffen habe, die Einleitung eines in der obigen Richtung zu veranstaltenden Zusammentritts von Abgeordneten der Deutschen Regierungen getroffen werden möge. Hieran schließe sich zugleich der weitere Wunsch, daß, 1300
wenn sich auch in den einzelnen Staaten Mängel und Lücken der berathenen Wechselordnung fühlbar machen sollten, von diesem Zusammentritt solchen Mängeln nicht durch Particulargesetze und Novellen abzuhelfen versucht werden möge, indem Vieles sich durch die Anwendung und Rechtssprechung ausgleichen, und die etwaigen rechtlichen Vortheile einer solchen Ausfüllung und Ergänzung durch den moralisch-politischen Nachtheil, welcher in dem Verluste der Gemeinsamkeit des Rechts liege, aufgewogen, auch der Zweck der Conferenz dadurch eigentlich vereitelt werde. Denn nicht die leitenden Grundsätze bei Abfassung von Particularwechselgesetzen, sondern ein gemeinsames, wörtlich übereinstimmendes Gesetz habe man verabreden wollen.

II.

Nachdem die Königl. Württembergische Regierung schon 1301
im Jahre 1840 bei Gelegenheit der amtlichen Mittheilung

Digitized by Google

des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs die Einleitung zu einer gemeinsamen Deutschen Handelsgesetzgebung befürwortet und diesen Antrag auf den Generalconferenzen der Zollvereinsstaaten wiederholt hatte, sei auf der achten Generalconferenz §. 24. die allseitige Geneigtheit zu einem Vereinigungsversuche über das Wechselrecht erklärt worden. Es dürfte nun hier am Schlusse der Conferenz 1302
an der Zeit sein, den obigen Antrag auf Berathung und Vereinigung über den übrigen Theil eines Handelsgesetzbuchs, so weit er nicht das Seerecht betreffe, wieder in Anregung zu bringen. Zwar sage man, die übrigen Theile des Handelsrechts greifen mehr in das Civilrecht ein, als die Wechselgesetzgebung und allerdings seien die Schwierigkeiten, ein gemeinsames Handelsrecht zu Stande zu bringen, etwas größer, aber unüberwindlich seien sie nicht und werden sie überwunden, so sei damit zugleich eine Vereinigung über ein gemeinsames Obligationenrecht angebahnt. Die Württembergische Regierung würde es daher dankbar erkennen, wenn die Königl. Preußische Regierung, wie bei der Wechselordnung die
M. S. 114 Sp. 1. Initative zu Berathung eines gemeinsamen | Handelsrechts ergreifen würde und zugleich bitte er die Herren Abgeordneten, diesen Wunsch bei ihren Regierungen im Interesse des gesammten Deutschen Vaterlandes zu befürworten.

L. S. 247. Nach diesem Vortrage äußerten die Herren Abgeordne- 1303
ten von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Großherzogthum | Sachsen und Nassau, daß sie in ähnlichem Sinne sich auszusprechen im Begriffe gewesen seien. Auch sonst noch fanden die vorgetragenen Wünsche vielfachen Anklang, und es vereinigten sich darauf sämmtliche Herren Abgeordnete dahin, dieselben ihren Regierungen zur Erwägung und Beschlußnahme vorzutragen.

XXXV.

Leipzig, den 9. December 1847.

L. S. 114 Sp. 1. Nachdem die Berathung des Entwurfs einer gemein- 1304
samen Wechselordnung in der gestrigen Sitzung beendigt worden war, traten die noch anwesenden Mitglieder der Conferenz unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz heute nochmals zusammen, um den aus den Berathungen hervorgegangenen Entwurf nach Maaßgabe der gefaßten Beschlüsse festzustellen und zur Unterzeichnung desselben, sowie der über die Sitzungen der Conferenz aufgenommenen Protocolle zu schreiten.

Es wurde daher nach Vorlesung des Protocolles über 1305
die vorige Sitzung der definitiv-redigirte Entwurf einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nochmals durchgegangen und allseitig als den Beschlüssen der Versammlung entsprechend anerkannt.

Hierbei kamen noch folgende Gegenstände zur Sprache: 1306

I. Es wurde von der Versammlung als wünschenswerth anerkannt, daß die Regierungen, welche die Conferenz zur Berathung eines gemeinsamen Wechselrechts beschickt haben, sich sobald als möglich im Correspondenzwege gegenseitige Mittheilungen darüber machen möchten, ob sie ihrerseits den von der Conferenz nunmehr festgestellten Entwurf einer Wechselordnung für geeignet halten, den für die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten verfassungsmäßig bestehenden Stadien unterworfen zu werden, indem bemerkt wurde, daß es besonders den Regierungen derjenigen Staaten, wo der Zusammentritt der Stände nahe bevorsteht, wichtig sei, von den Absichten der übrigen Regierungen in dieser Hinsicht baldigst in Kenntniß gesetzt zu werden.

Die Herren Abgeordneten von Preußen übernahmen es hierauf bei ihrer Regierung darauf anzutragen, daß von
M. S. 114 Sp. 2. derselben | zu einer solchen gegenseitigen Mittheilung im Wege der Correspondenz unverzüglich Einleitung getroffen werde.

II. Die Vollmachten sämmtlicher Herren Abgeordneten 1307
sind, nachdem man inzwischen gegenseitig Einsicht von den-
L. S. 248. selben genommen und gegen deren Inhalt | und Form sich nichts zu erinnern gefunden hat, zu den Acten der Conferenz gebracht worden, welche die Königlich Sächsische Regierung nach dem Wunsche der Versammlung in ihrem Archive aufbewahren lassen wird.

III. Dem Protocolle der heutigen Sitzung sind 1308

1) der von der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilte Entwurf einer Wechselordnung, welcher nach dem in der ersten Sitzung gefaßten Beschlusse als Grundlage für die Berathungen der Conferenz angenommen worden war, sodann

2) der von der Redactions-Commission, nach den Beschlüssen der Conferenz in der zweiten bis einunddreißigsten Sitzung abgeänderte Entwurf und

Digitized by Google

3) der von der Conferenz in der heutigen Sitzung schlüßlich festgestellte Entwurf einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung als Anlagen beigefügt worden.

Nachdem hierauf der Abgeordnete von Oesterreich, Herr 1309
Hofrath Dr. Heisler, den beiden Herren Vorsitzenden der Conferenz, sowie dem Herrn Referenten den Dank der Versammlung ausgesprochen und der Herr Staatsminister von Könneritz diesen Dank mit den besten Wünschen für sämmtliche Abgeordnete erwiedert hatte, wurden sowohl der von der Conferenz angenommene Entwurf, als auch die vorstehenden, in Fünf und Dreißig Protocollen enthaltenen Verhandlungen der Conferenz, letztere am Schlusse des gegenwärtigen Protocolles von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten, welche an der heutigen Sitzung Theil genommen, unterschrieben. 1310

Dr. Ferd. Heisler.	v. Patow.	Dr. Kleinschrod.	von Könneritz.
	Bischoff.	Friedr. Schmid.	Dr. Einert.
	M. Magnus.		Heinrich Poppe.
			Georgi.
Lehzen.	Hofacker.	W. Brauer.	Fuchs.
Breidenbach.	C. Behn.	Thon.	Liebe.
Vollpracht.	Thöl.	Albers, für Oldenburg.	P. L. Elder, Dr.
Harnier.	Albers, für Bremen.	Lutteroth-Legat.	
		Halle.	

Dr. P. H. F. Haensel.

L. S. I.

Denkschrift,

die Berathungen über ein

Allgemeines Deutsches Wechselrecht

betreffend.

M.S.VII. Sp.1. In den zum Zollverein verbundenen Staaten wird überall schon seit längerer Zeit das Bedürfniß empfunden, das den Verhältnissen der jetzigen Zeit nicht mehr entsprechende Wechselrecht einer Revision und Umarbeitung zu unterwerfen. Je allgemeiner dies Bedürfniß sich geltend machte, desto mehr mußte der Wunsch laut werden, sich nicht darauf zu beschränken, in jedem einzelnen Staate etwas Besseres als das Bestehende promulgirt zu sehen, sondern den Versuch zu machen, ob sich nicht durch Vereinigung der bis jetzt isolirten Bestrebungen und durch gegenseitigen Austausch der verschiedenartigen Ansichten und Erfahrungen jedenfalls etwas an sich Vollkommeneres erreichen, vielleicht aber auch eine Gemeinschaftlichkeit und Gleichförmigkeit des Wechselrechts herbeiführen lasse. Die in dieser Beziehung von mehreren Seiten gemachten Vorschläge haben bei den Regierungen der Zollvereinsstaaten allgemeinen Anklang gefunden. Es leuchtet indeß ein, daß die Theilnahme an einem gemeinsamen Wechselrechte durchaus nicht durch die Theilnahme an dem Zollverein bedingt wird, daß vielmehr das gemeinsame Werk seine wohlthätigen Folgen für den gesammten Handel und Verkehr noch in weit höherem Grade entwickeln muß, wenn es auch andere als die zum Zollverein gehörigen Staaten und wo möglich das gesammte Deutschland umfaßt.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben daher beschlossen, die Regierungen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten zur Theilnahme an den bereits im Jahre 1846 auf der achten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten verabredeten Berathun-

Digitized by Google

gen über ein allgemeines Wechselrecht einzuladen und für diese Berathungen folgende Vorschläge zu machen:

1.

L. S. II. Am 20sten October d. J. wird eine Konferenz zu Berathungen über ein allgemeines Wechselrecht in Leipzig abgehalten werden.

2.

M. S. VII Sp. 2. Die Regierungen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten werden eingeladen, diese Konferenz durch Abgeordnete zu beschicken. Tritt der Fall ein, daß Beschlüsse gefaßt werden müssen, so werden von den zum Zollverein verbundenen Regierungen, um sich an vertragsmäßig bestehende Normen anzuschließen, nur diejenigen eilf Stimmen geführt werden, durch welche die Beschlüsse bei den regelmäßigen General-Konferenzen in Zollvereins-Angelegenheiten gefaßt werden (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Thüringische Verein, Braunschweig, Nassau und Frankfurt). Diesen eilf Stimmen werden die Stimmen von Oesterreich, Hannover, Holstein, Mecklenburg (beide Großherzogthümer mit einer Stimme), Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg hinzutreten, in so weit die Regierungen dieser Staaten an den Berathungen Theil zu nehmen geneigt sind. Die Regierungen der übrigen Bundesstaaten werden (wie dies in Betreff der dem Zollverein angehörigen für Zollvereinsachen vereinbart ist), durch die Regierungen, mit welchen sie durch Gemeinsamkeit der Gesetzgebung oder der Zollverwaltung u. s. w. eng verbunden sind, bei den Abstimmungen vertreten werden, aber durch Abgeordnete mit einem konsultativen Votum an den Berathungen Theil nehmen können.

3.

Da mehrfache Erfahrungen gezeigt haben, daß Berathungen über ein Wechselrecht nur dann zu befriedigenden Resultaten führen, wenn Sachverständige daran Theil nehmen, die mit der gesammten Technik des Wechselverkehrs genau vertraut sind, so muß es nicht allein für zulässig, sondern sogar für wünschenswerth geachtet werden, daß die die Konferenz beschickenden Regierungen oder wenigstens diejenigen, in deren Staaten ein lebhafter Wechselverkehr vor-
M. S. VIII Sp. 1. kommt, nicht blos | durch Beamte, sondern neben diesen auch durch kaufmännische Sachverständige vertreten werden.

Wenn ein Staat oder ein Verein, der eine Stimme abzugeben hat, mehrere Abgeordnete sendet, so würde es lediglich seine Sache sein, zu bestimmen, welcher derselben die Stimme abgeben und ob wie etwa darüber zwischen den mehreren Abgeordneten eine Verständigung stattfinden soll.

4.

Den Regierungen derjenigen Staaten, in welchen neuerdings entweder Wechsel-Ordnungen publizirt oder legislative Vorarbeiten bis zur Beendigung eines vollständigen Entwurfs zu einem

Digitized by Google

L. S. III. solchen Gesetze vorgeschritten sind, wird anheimgestellt, diese | Verordnungen oder Entwürfe vor dem 1sten October d. J. den übrigen die Konferenz beschickenden Regierungen mitzutheilen.

5.

Die Konferenz wird bei ihrem Zusammentreten beschließen, welches der ihr mitgetheilten Wechselrechte oder Projekte sie ihren Berathungen zu Grunde legen will, sie ist aber verpflichtet, neben dieser Grundlage auch die übrigen ihr mitgetheilten Gesetze oder Entwürfe fortwährend zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen.

6.

Nachdem die Konferenz alle bei der Berathung vorkommenden Fragen erörtert und nöthigenfalls durch Abstimmung erledigt hat, liegt ihr die Verpflichtung ob, nach Maaßgabe der erzielten Resultate den vollständigen Entwurf einer zur sofortigen Publikation geeigneten Wechselordnung auszuarbeiten und festzustellen.

7.

Aus der Theilnahme an der Konferenz darf für keine Regierung eine Verpflichtung zur Publikation des vereinbarten Entwurfs gefolgert werden. Es bleibt vielmehr jeder Regierung überlassen, diesen Entwurf zu prüfen und danach zu ermessen, ob sie
M.S.VIIISp.2. ihn für geeignet hält, publizirt respektive den | verfassungsmäßig für dergleichen legislative Arbeiten bestehenden Stadien unterworfen zu werden. Es darf aber das Vertrauen ausgesprochen werden, daß die einzelnen Regierungen, ebenso wie deren Ständeversammlungen etwaige Einwendungen gegen den vereinbarten Entwurf, wenn diese von keiner großen Erheblichkeit sind, dem großen Zwecke, eine Gleichförmigkeit des Wechselrechts zu erlangen, bereitwillig zum Opfer bringen und sich daher nur dann von dem gemeinsamen Werke ausschließen werden, wenn wider Erwarten wichtige Bedenken dies als unabweisbar erscheinen lassen sollten.

8.

Die in mehreren Staaten obwaltende Nothwendigkeit, die Publikation eines neuen Wechselrechts thunlichst zu beschleunigen und die Unmöglichkeit, die Theilnehmer einer solchen Konferenz, wie sie für diese Berathungen gewünscht wird, längere Zeit ihren gewohnten Geschäften zu entziehen, machen es wünschenswerth, die Konferenz auf einen kurzen Zeitraum zu beschränken.

Dies kann aber nur geschehen, wenn die Mitglieder derselben unter keinerlei Umständen Instruktionen einzuholen genöthigt sind. Auch wird das Resultat der Berathungen unstreitig ein viel befriedigenderes sein, wenn es lediglich aus den durch die vielseitigen Besprechungen gebildeten Ansichten und den in der Versammlung gefaßten Beschlüssen hervorgeht, als wenn außerhalb der Versamm-
L. S. IV. lung gefaßte Beschlüsse darauf | einwirken. Da, wie bereits erwähnt, für keine Regierung eine Verpflichtung besteht, der aus der Konferenz hervorgehenden Wechsel-Ordnung ihre Zustimmung zu er-

Digitized by Google

theilen, so wird es auch in formeller Beziehung unbedenklich sein auf alle und jede Instruktions-Einholung während der Berathung zu verzichten. Die Abgeordneten der eine Stimme führenden Regierungen werden daher zu ermächtigen und anzuweisen sein, über alle bei der Berathung vorkommenden Fragen ihr Votum jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, ohne durch Rückfragen eine Verzögerung herbeiführen zu dürfen.

Berlin, den 31sten August 1847.

Digitized by Google

Entwurf

einer

Wechsel-Ordnung.

für die

Preußischen Staaten

nach den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig sind alle Personen, welche sich durch Darlehns-Verträge gültig verpflichten können.

§. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit bei Vermeidung des sofort erfolgenden Personal-Arrestes.

Jedoch ist der Wechsel-Personal-Arrest nicht zulässig:

1) gegen Offiziere und Soldaten des Preußischen stehenden Heeres, sowie gegen Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner im activen Dienst, auch wenn ihre Wechselverbindlichkeit aus einem gültig von ihnen eingegangenen Darlehns-Vertrage entsprungen ist;
2) gegen Frauen, wenn sie nicht selbstständig ein Gewerbe betreiben;
3) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
4) aus Wechselerklärungen, welche in Angelegenheiten von Korporationen, Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den zur Vertretung bestellten Personen ausgestellt werden.

§. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit gar nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

§. 4.

I. Erfordernisse eines Wechsels.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Inlande ausgestellten gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Kontext aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, Wechselbrief oder Tratte, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Bezeichnung der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur bestimmt werden
   - auf einen bestimmten Tag,
   - auf Sicht (a vista) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   - auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Bestimmung des Orts, wo die Zahlung geschehen soll.

§. 5.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen (§. 4. No. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Desgleichen kann der Aussteller sich als Remittenten (§. 4. No. 3.) benennen (Wechsel an eigene Ordre).

§. 6.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so entscheidet bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

§. 7.

Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel als Wohnort des Bezogenen und wenn in demselben kein Zahlungsort angegeben ist, zugleich als Zahlungsort.

§. 8.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

§. 9.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Der Aussteller eines Wechsels haftet dem Remittenten und jedem späteren Eigenthümer des Wechsels für die Annahme und Bezahlung des Wechsels wechselmäßig.

Digitized by Google

§. 10.

III. Indossament. Der Remittent kann seine Rechte aus dem Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) in allen Fällen übertragen, in welchen der Aussteller dies in dem Wechsel nicht ausdrücklich untersagt hat.

§. 11.

Durch das Indossament gehen alle Rechte des Indossanten aus dem Wechsel auf den neuen Eigenthümer (Indossatar) über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Diese Wirkung hat das Indossament auch dann, wenn der Wechsel an den Trassanten, Trassaten, Acceptanten oder einen frühern Indossanten indossirt, und von demselben weiter begeben worden ist.

§. 12.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

§. 13.

Auch ein Blanko-Indossament, d. h. ein solches, bei welchem der Eigenthümer des Wechsels nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt, ist als ein vollkommen gültiges Indossament zu betrachten.

§. 14.

Jeder Eigenthümer eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; insbesondere den Namen oder die Firma des Indossatars, und die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Indossirung einzurücken; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 15.

Der Indossant haftet jedem spätern Eigenthümer des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung“ oder „ohne Obligo“ hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 16.

Ein nach dem Verfalltage des Wechsels ausgestelltes Indossament hat nur die Wirkung einer Cession.

§. 17.

Sind dem Indossamente die Worte „zur Einkassirung“ oder „in Procura“ beigefügt worden, so überträgt dasselbe das Eigenthum an dem Wechsel nicht, legitimirt aber den Indossatar gegen jeden Wechselschuldner zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Einklagung im Falle der Nichtzahlung, sowie zur Erhebung der Wechselforderung aus gerichtlichen Depositorien.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnisse durch ein weiteres Indossament „zur Einkassirung“ oder in „Procura“ einem Andern zu übertragen.

Durch die Beifügung anderer Worte, als der „zur Einkassirung“ oder „in Procura“ wird dem Indossamente die im §. 11 bezeichnete Wirkung nicht entzogen.

§. 18.

IV. Präsentation zur Annahme. Der Eigenthümer eines Wechsels ist von den nachstehend bezeichneten Zeitpunkten an berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen:

Digitized by Google

1. bei Wechseln, welche am Orte der Ausstellung zahlbar sind (Platzwechseln) vom Tage der Ausstellung an;
2. bei Wechseln, welche außerhalb des Orts der Ausstellung zahlbar sind, von der Zeit an, zu welcher der Bezogene nach dem gewöhnlichen Postenlaufe einen am Tage der Ausstellung zur Post gegebenen Advisbrief vom Aussteller erhalten haben kann;
3. bei allen in- oder außerhalb des Orts der Ausstellung zahlbaren Meß- oder Marktwechseln vom ersten in der Meß- oder Markt-Ordnung des Zahlungsorts bestimmten Präsentationstage an.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Protesterhebung.

§. 19.

Eine Verpflichtung, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten.

Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die inländischen Indossanten und den inländischen Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel ausgedrückten Verabredung, und in Ermangelung derselben binnen der nachfolgenden Fristen zur Annahme präsentirt werden:

1. wenn der Wechsel von einem Platze des Inlandes oder eines andern Landes in Europa auf einen Platz des Inlandes gezogen ist, binnen drei Monaten nach der Ausstellung,
2. wenn der Wechsel von einem außereuropäischen Platze auf einen Platz des Inlandes gezogen ist, binnen einem Jahre nach der Ausstellung.

In dem Monate, in welchem hienach die Präsentation des Wechsels spätestens erfolgen muß, kann die Präsentation noch an dem Kalendertage, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung entspricht, erfolgen. Fehlt dieser Kalendertag in dem gedachten Monate, so muß die Präsentation spätestens am letzten Tage dieses Monats erfolgen.

§. 20.

Ist die Annahme eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten, oder verweigert der Bezogene die Datirung seines Accepts, so kann der Eigenthümer des Wechsels den Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nur dadurch verhindern, daß er die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19.) erhobenen Protest feststellen läßt.

Gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Accepts unterlassen hat, wird die Verfallzeit des Wechsels, wenn der Eigenthümer des Wechsels keinen Protest hat erheben lassen, vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

§. 21.

V. Annahme (Acceptation).

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Hierzu genügt, daß der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22.

Der Bezogene wird durch die Annahme des Wechsels wechselmäßig verpflichtet, die im Wechsel verschriebene Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Digitized by Google

§. 23.

Der Bezogene, welcher den Wechsel acceptirt, jedoch nicht bezahlt hat, haftet auch dem Aussteller wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24.

Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe oder unter anderen im Accepte ausgedrückten Einschränkungen angenommen worden, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Accepts wechselmäßig.

§. 25.

Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4. No. 8 und §. 7) angegeben (Domizil-Wechsel), so muß, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Acceptanten bei der Acceptation auf dem Wechsel bemerkt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Acceptant selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

§. 26.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. wegen nicht erhaltener Annahme;

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder nur unter Einschränkungen (§. 24.) erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des wegen Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit durch Pfand oder Bürgen dahin zu leisten, daß die Bezahlung der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe und der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe gerichtlich zu deponiren oder im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach der dort bestehenden Einrichtung bei der Preußischen Bank niederzulegen.

§. 27.

Jeder Indossatar wird durch den Besitz des wegen Mangels Annahme aufgenommenen Protestes legitimirt, von seinen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. Er ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Hintermännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden, sobald die vollständige Acceptation des Wechsels nachträglich erfolgt; ferner alsdann, wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist.

§. 29.

2. wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Ist der Wechsel vollständig acceptirt worden, so kann Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn der Acceptant schriftlich erklärt hat, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger unzureichend sei, oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist;
2. wenn der Acceptant sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat;

Digitized by Google

3. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungs-Verbindlichkeit Personal-Arrest verhängt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben ist, so kann der Eigenthümer des Wechsels und jeder Indossant auf Grund des wegen Mangels Sicherheit aufgenommenen Protestes und gegen Auslieferung dieses Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (§. 26).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den vorstehend No. 1—3. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

§. 30.

II. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit:

1. Zahlungstag.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Die Präsentation eines Wechsels auf Sicht, welcher auf einen inländischen Platz gezogen ist, muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die inländischen Indossanten und den inländischen Aussteller binnen der im §. 19. bestimmten Fristen bewirkt werden.

§. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn diese Frist nach Tagen oder Wochen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare vorgezeigt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Kalendertage des Zahlungsmonats, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Vorzeigung entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33.

Respittage finden fortan bei Wechseln nicht statt.

§. 34.

Ist ein im Inlande zahlbarer Wechsel in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ausgestellt, und dabei nicht durch einen Zusatz angedeutet worden, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist solcher nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag, sofern solcher von der Zeit der Ausstellung abhängt, nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Digitized by Google

§. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden an dem nach der Meß- oder Marktordnung des Zahlorts für die Zahlungen auf der Messe oder dem Markte festgesetzten Tage, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Markes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

§. 36.

2. Zahlung.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach von dem Remittenten, jedes folgende Indossament von demjenigen ausgestellt sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar bezeichnet. Ein auf ein Blanko-Indossament folgendes Indossament ist als von demjenigen ausgestellt zu erachten, welcher den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hatte.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37.

Lautet ein im Inlande zahlbarer Wechsel auf eine Münzsorte, welche im Inlande keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungsmünze, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in Preußischem Gelde gezahlt werden.

Ist ein im Inlande zahlbarer Wechsel auf eine Summe von Thalern mit dem Zusatze: „in Golde" ausgestellt, so muß die Zahlung in Friedrichsd'oren, das Stück zu 5 Thalern gerechnet, geleistet werden.

§. 38.

Der Eigenthümer des Wechsels ist zur Annahme von Theilzahlungen befugt, aber nicht verpflichtet, und zwar auch dann nicht, wenn die Acceptation auf eine geringere Summe, als die verschriebene, erfolgt ist.

§. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Eigenthümer des Wechsels eine Theilzahlung angenommen, so kann der Zahlende nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quitung auf einer beglaubigten Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 40.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist schon am Zahlungstage von 3 Uhr Nachmittags an zulässig, sie muß aber spätestens am nächstfolgenden Werktage geschehen.

Die Klausel „ohne Protest" oder „ohne Kosten," so wie jede andere Erklärung, durch welche der Wechselinhaber von der Ver-

Digitized by Google

pflichtung zur Protestaufnahme im Voraus entbunden wird, ist wirkungslos.

§. 41.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Trassaten selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten, so wie gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 42.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 41 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 43.

Dem Eigenthümer eines wegen Mangels Zahlung rechtzeitig protestirten Wechsels sind sämmtliche Vormänner solidarisch verpflichtet.

Es steht in seiner Wahl, von welchem Wechselverpflichteten er zunächst seine Befriedigung fordern will.

§. 44.

Der Eigenthümer des Wechsels muß denjenigen seiner Vormänner, von welchem er zuerst seine Befriedigung fordern will, wenn dieser an demselben Orte wohnt, spätestens am zweiten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, von der Nichtzahlung des Wechsels benachrichtigen und ihm in derselben Frist den Wechsel und die Protest-Urkunde zur Einlösung vorlegen.

Wohnt der in Anspruch zu nehmende Vormann an einem andern Orte, so muß die Benachrichtigung an ihn spätestens am zweiten Tage nach Ablaufe des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, zur Post gegeben, und diesem Vormanne der Wechsel nebst der Protest-Urkunde spätestens am zweiten Tage, nach Ankunft der Post, mit welcher die Benachrichtigung abzusenden war, zur Einlösung vorgelegt werden.

Die Beobachtung dieser Vorschriften erhält das Wechselrecht gegen den in Anspruch genommenen Vormann und dessen Vormänner.

§. 45.

Will der Inhaber des Wechsels sich das Wechselrecht auch gegen die Hintermänner des in Anspruch genommenen Vormanns erhalten, so muß er jeden dieser Hintermänner spätestens binnen zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, von der Nichtzahlung des Wechsels, unter Beifügung einer Abschrift der Protest-Urkunde, benachrichtigen.

Gegen die an einem andern Orte wohnenden Hintermänner wird das Wechselrecht schon erhalten, wenn die Benachrichtigung nebst Abschrift des Protestes innerhalb der gedachten Frist zur Post gegeben worden.

Das Wechselrecht wird jedoch durch die Beobachtung dieser Vorschrift gegen die Hintermänner des in Anspruch genommenen Vormanns nur dann erhalten, wenn auch die Vorschrift §. 44 beobachtet worden.

§. 46.

Jeder Indossant, welcher im Wege des Regresses den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, muß gegen diejenigen Vor-

Digitized by Google

männer, gegen welche er sich das Wechselrecht erhalten will, die Vorschriften der §§. 44 u. 45 gleichfalls beobachten. Die Frist zur Beobachtung dieser Vorschriften beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem er den Wechsel eingelöst hat.

§. 47.

Auch wenn ein Wechsel im Wege des Regresses vom Auslande her in das Inland übergeht, muß der inländische Indossant den inländischen Wechselverpflichteten gegenüber bei Verlust seines Wechselrechts gegen dieselben die Vorschriften der §§. 44, 45 und 46 beobachten.

§. 48.

Dem Eigenthümer des Wechsels bleiben diejenigen Vormänner, gegen welche er sich das Wechselrecht erhalten hat, so wie der Acceptant, innerhalb der Verjährungsfrist (§. 73) wechselmäßig verhaftet. Der Eigenthümer kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Er kann auch die in der einen oder andern Art angestellte Klage zurücknehmen und eine zweite Klage erheben, ohne dadurch den Regreß gegen diejenigen zu verlieren, welche er in der ersten Klage belangt hatte.

§. 49.

Der Rechtsanspruch des Eigenthümers des Wechsels, welcher den Protest Mangels Zahlung hat erheben lassen, umfaßt:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst Verzugszinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten,
3. eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

§. 50.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die ganze von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst Verzugszinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

§. 51.

Die in den §§. 49 u. 50 angegebenen Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kourse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Der Regreßpflichtige kann die Bescheinigung dieses Kourses durch den Kourszettel oder durch ein Attest zweier Kaufleute fordern.

§. 52.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 53.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes, einer quittirten Retourrechnung, so wie der Beläge

Digitized by Google

über die außer der Wechselsumme in der Retourrechnung aufgeführten Posten, Zahlung zu leisten verbunden.

§. 54.

Jeder Indossant, der einen seiner Hintermänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Hintermänner Giro ausstreichen.

§. 55.

IX. Intervention.
1. Ehrenannahme.

Der Eigenthümer eines Wechsels, dessen Annahme bei dem Bezogenen nicht zu erhalten ist, hat keine Verpflichtung, die Annahme bei einer Nothadresse zu fordern.

Läßt jedoch der Eigenthümer den Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren acceptiren, so begiebt er sich hierdurch des Rechts, wegen nicht erfolgter Annahme Seitens des Bezogenen Sicherstellung von dem Aussteller und den Indossanten zu fordern (§§. 26—28).

§. 56.

Im Falle der Ehrenannahme ist in dem Accepte zu vermerken, zu wessen Ehren sie geschieht. Fehlt dieser Vermerk, so wird der Trassant als Honorat angesehen.

§. 57.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Hintermännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 58.

2. Ehrenzahlung.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie desselben Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so kann der Eigenthümer des Wechsels den wechselmäßigen Anspruch gegen seine Vormänner nur dadurch sich erhalten, daß er

1. den Protest Mangels Zahlung erheben und
2. in diesem Proteste oder in einem Anhange zu demselben feststellen läßt, daß der Wechsel spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage sämmtlichen Nothadressen und dem etwa vorhandenen Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt worden, letztere aber nicht zu erhalten gewesen ist.

§. 59.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Eigenthümers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und dem Acceptanten.

§. 60.

Unter mehreren Ehrenzahlern gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselschuldner befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder dem Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 61.

Der Ehrenzahler ist befugt, für die Intervention eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

Digitized by Google

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, diese Provision von dem Zahlenden zu fordern.

§. 62.

X. Vervielfältigung eines Wechsels. 1. Wechselduplikate.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontext als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch seitens eines Indossatars kann ein Duplikat des Wechsels gegen Erstattung der Kosten verlangt werden. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wiederum an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§. 63.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 64.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Acceptation versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren vermerken, wo und bei wem das von ihm zur Acceptation versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accept versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) oder auf andere unverdächtige Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 65.

Der Eigenthümer eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch die Annahme des Duplikats oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 66.

2. Wechselkopien.

Wechselkopien, welche als solche gelten sollen, müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

§. 67.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament ver-

Digitized by Google

pflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

§. 68.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamente versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere unverdächtige Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Eigenthümer der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im §. 65 Nr. 1 erwähnten Protestes Sicherstellung, und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Zahlung von den Indossanten zu fordern berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

§. 69.

XI. Verlorene Wechsel. Der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels kann von dem Acceptanten nach Einleitung des Amortisationsverfahrens Zahlung fordern, wenn er durch Pfand oder Bürgen Sicherheit dafür bestellt, daß die Amortisation des Wechsels erfolgen werde. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die gerichtliche Deposition der aus dem Accept schuldigen Summe oder im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach der dort bestehenden Einrichtung die Niederlegung derselben bei der Preußischen Bank zu fordern berechtigt.

§. 70.

Die Amortisation des Wechsels ist bei dem Gerichte des Zahlungsorts zu beantragen. Letzteres erläßt an den Besitzer des Wechsels eine öffentliche Aufforderung, den Wechsel bei Vermeidung der Amortisation binnen einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, dem Gerichte vorzulegen. Geschieht dies binnen dieser Frist nicht, so erklärt das Gericht den Wechsel für amortisirt.

§. 71.

XII. Falsche Wechsel. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 72.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verhaftet.

§. 73.

XIII. Wechselverjährung. Jeder wechselmäßige Anspruch verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

§. 74.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen ist eine solidarische und er-

Digitized by Google

streckt sich auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit (§§. 49—51) zu fordern hat.

§. 75.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit eines Wechselverpflichteten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleibt der frühere Wechselverpflichtete dem Eigenthümer des Wechsels nur so weit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, verhaftet.

Dieser Anspruch kann jedoch nicht im Wechselverfahren verfolgt werden.

§. 76.

XV. Ausländische Wechselerklärungen.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande gegebenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechsel-Erklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 77.

Ueber die mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

§. 78.

XVI. Protest.

Jeder Protest muß gerichtlich oder durch einen Notar aufgenommen werden. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme der Proteste befugt.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

§. 79.

Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Indossamente und Vermerke,
2. die Angabe des Orts, so wie des Tages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung zu der von dem Verpflichteten zu leistenden Handlung bewirkt oder ohne Erfolg versucht worden ist,
3. den Namen dessen, welcher die Aufnahme des Protestes gefordert hat,
4. die Angabe der Umstände, weßhalb die von dem Verpflichteten zu leistende Handlung nicht zu erhalten war.

§. 80.

Proteste dürfen nur an einem Tage, welcher kein Sonntag oder gesetzlich anerkannter christlicher Feiertag ist, und nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags erhoben werden. Ist der Tag, an welchem die Protesterhebung spätestens geschehen konnte, ein Sonntag oder ein gesetzlich anerkannter christlicher Feiertag, so muß der Protest am nächstfolgenden Werktage innerhalb der vorgenannten Geschäftsstunden erhoben werden.

Digitized by Google

§. 81.

Die Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

§. 82.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

Der Ort, an welchem der Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt werden muß, ist bei Meß- und Marktwechseln der in dem Wechsel angegebene Meß- oder Marktort, bei allen andern Wechseln der in dem Wechsel angegebene Zahlungsort (§. 4. No. 8 und §. 7).

Domizilwechsel sind am Wohnort des Bezogenen zur Annahme und am Zahlungsorte zur Zahlung zu präsentiren (§. 25).

§. 83.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung einer solchen Person nicht zu ermitteln sei, ist er alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 84.

Die Zahlung des Wechsels, die Herausgabe des Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage und innerhalb der Geschäftsstunden (§. 80) gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten christlichen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage innerhalb der Geschäftsstunden gefordert werden.

§. 85.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Wechsel, Indossamente, Accepte oder andere Erklärungen, welche statt des Namens nur mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben, selbst wenn sie gerichtlich oder notariell ausgestellt worden, keine Wechselkraft.

Dagegen ist zur Gültigkeit der Namensunterschrift unter Wechselerklärungen die Beifügung des Vornamens nicht erforderlich.

§. 86.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern gesetzlichen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 87.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Inlande ausgestellten eigenen (trockenen) Wechsels sind:

Digitized by Google

1. die in dem Kontext aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die zu zahlende Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
6. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. die Bestimmung des Orts, wo die Zahlung geschehen soll.

§. 88.

Eigene Wechsel können auf Kündigung gestellt werden.

In eigenen Wechseln können mit wechselmäßiger Wirkung auch Zinsen der verschriebenen Summe versprochen werden.

§. 89.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die §§. 6 und 8 über die Form des Wechsels;
2. die §§. 10—17 über das Indossament;
3. die §§. 30—39 über die Zahlung;
4. die §§. 40 und 43—54 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
5. die §§. 69—72 über verlorene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des §. 69 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
6. die §§ 73—86 über die Wechselverjährung, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselerklärungen, den Protest, den Ort und die Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselproceß.

§. 90.

Wechselklagen können bei dem Gerichte, welchem der Beklagte persönlich unterworfen ist, oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

Dem Gerichte, welches hiernach zur Entscheidung kompetent ist, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, sofern sie der Kläger in demselben Prozesse in Anspruch nimmt oder eine Partei sie adcitiren läßt.

§. 91.

Der Inhaber des Wechsels kann sich selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung an die Person des Schuldners halten, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er nicht durch die bestellte Sicherheit sofort befriedigt werden kann.

§. 92.

Ist über das Vermögen des Wechselschuldners Concurs eröffnet, so kann der Eigenthümer des Wechsels, außer der Verfolgung

Digitized by Google

seines Rechtes gegen die Konkursmasse, auch die Person des Wechselschuldners wechselmäßig in Anspruch nehmen.

§. 93.

Der Wechselschuldner kann im Wechselprozesse nur solcher Einreden sich bedienen, welche

1. aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder
2. in sofern der Kläger nicht als Cessionar (§. 16) anzusehen ist, aus einem dem Verklagten gegen den Kläger unmittelbar zustehenden Rechte hergeleitet sind.

Der Einwand der Simulation ist niemals zulässig.

§. 94.

Gegenforderungen und Editionsgesuche sind im Wechselprozesse unstatthaft.

§. 95.

Ein Verklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprozesse mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

§. 96.

Auch auf an sich zulässige Einreden ist, soweit es eines Beweises derselben bedarf, im Wechselprozesse nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden oder Eidesdelation auf der Stelle bewiesen werden. Einreden, bei denen solche Beweise fehlen, sind, wenn der Verklagte verurtheilt wird, zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

§. 97.

Kommt es auf den Nachweis einer schriftlichen Mittheilung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

§. 98.

Soweit nicht in den vorstehenden §§. 90—97 ein Anderes bestimmt ist, kommen die in den verschiedenen Landestheilen für den Prozeß und die Exekution in Wechselsachen bestehenden Vorschriften auch ferner zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Wechselordnung tritt mit dem
in Kraft.

Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die §§. 713 bis 1249, Tit. 8, Th. II. des Allgem. Landrechts, so wie die Art. 110—189 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs außer Kraft.

Gleichergestalt verlieren an diesem Tage die Bestimmungen des Allgem. Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen im §. 1250 bis 1304, Tit. 8, Th. II. ihre Wirksamkeit.

Digitized by Google

Entwurf

der

Fassungs-Commission.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

§. 4.

I. Erfordernisse eines Wechsels.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

Digitized by Google

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 No. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4 No. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

§. 8.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

§. 9.

III. Indossament.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Trassanten, Trassaten, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Digitized by Google

§. 12.

Ein Indossament ist vollkommen gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt. (Blanko-Indossament).

§. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 16.

Wenn ein Wechsel nach der Verfallzeit indossirt wird, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach der Verfallzeit indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar neben dem Rechte aus dem Accepte des Bezogenen nur die gesetzlichen Regreßrechte seines Indossanten gegen den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallzeit indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung," „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Einklagung im Falle der Nichtzahlung, sowie zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossament der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

§. 18.

IV. Präsentation zur Annahme.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei den innerhalb oder außerhalb des Ortes der Ausstellung zahlbaren Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Digitized by Google

§. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

§. 21.

(V. Annahme Acceptation).

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene, aus dem Accepte wechselmäßig

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Digitized by Google

§. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 No. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme mit oder ohne Fristbestimmung vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

§. 25.

VI. Regreß auf Sicherstellung: 1) wegen nicht erhaltener Annahme,

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalten niederzulegen.

§. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

§. 29.

2) wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

Digitized by Google

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, und von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

§. 30.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit.
1) Zahlungstag.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel ausgedrückten Verabredung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Digitized by Google

§. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

§. 36.

Vor der Verfallzeit kann die Zahlung des Wechsels wider den Willen des Inhabers nicht geleistet werden.

§. 37.

2) Zahltag.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 38.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 39.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebene Summe erfolgt ist.

§. 40.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 41.

Wird die Zahlung des Wechsels am Zahlungstage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, die Wechselsumme auf Gefahr

Digitized by Google

und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalten niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

§. 42.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 43.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausging, muß die Beweißlast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht, wenn der Protest nothwendig war, dem Inhaber den Regreß gegen andere Wechselverpflichtete zu sichern.

§. 44.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Trassaten selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller, die Indossanten und den Acceptanten verloren, gegen den letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler nicht der Acceptant selbst ist.

§. 45.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 44. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 46.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach Aufnahme des Protestes von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Fristen seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme nach dem Course der Verfallzeit zu fordern berechtigt ist.

Digitized by Google

§. 47.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 48.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 49.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§. 50.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Er kann auch die in der einen oder anderen Art angestellte Klage zurücknehmen und eine zweite Klage erheben, ohne dadurch den Regreß gegen diejenigen zu verlieren, welche er in der ersten Klage belangt hatte.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 51.

Die Regreßansprüche des Inhabers eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels beschränken sich auf die nachstehenden Forderungen:

1) der nicht bezahlten Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) der Protestkosten und anderen Auslagen,
3) einer Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Die Höhe des Courses ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 52.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die ganze von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Digitized by Google

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung der Höhe des Courses kömmt die Bestimmung des §. 51 zur Anwendung.

§. 53.

Durch die Bestimmungen der §§. 51 und 52. No. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 54.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und mittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 55.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§. 56.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§. 57.

IX. Intervention: 1) Ehrenannahme.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren demnächstige Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 58.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 59.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Digitized by Google

§. 60.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Trassant als Honorat angesehen.

§. 61.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens innerhalb zweier Tage nach dem Verfalltage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 62.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

§. 63.

2) Ehrenzahlung.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel innerhalb zweier Tage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß bis auf den Adressanten oder Honoraten einschließlich.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß bis auf den Honoraten ausschließlich.

§. 64.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 65.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossaten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 66.

Der Ehrenzahler ist befugt, für die Intervention eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen. Diese Bestimmung gilt auch für die Ehrenzahlung, welche an einem ausländischen Orte geleistet ist, sofern nicht die Zulässigkeit höherer Sätze an demselben bescheinigt wird.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, diese Provision von dem Zahlenden zu fordern.

Digitized by Google

§. 67.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

1) Wechselduplicate.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 68.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung zurückgegebenen Exemplaren.

§. 69.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 37) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 70.

Der Inhaber eines Duplicats, an welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch die Annahme des Duplicats oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 71.

2) Wechselkopien.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Digitized by Google

§. 72.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

§. 73.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im §. 70 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

§. 74.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalten zu fordern berechtigt.

§. 75.

Der nach den Bestimmungen des §. 37 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm dabei eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 76.

XII. Falsche Wechsel.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 77.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verhaftet.

§. 78.

XIII. Wechselverjährung.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt innerhalb dreier Jahre vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 79.

Die Regreßansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färörern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs dem mittelländischen und schwarzen Meere, oder in den dazu gehörigen Inseln zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färörern Inseln zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Digitized by Google

§. 80.

Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färörern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs dem mittelländischen und schwarzen Meere, oder in den dazu gehörigen Inseln wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färörern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 81.

Die Verjährung (§. 78 — 80) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Beziehung die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§. 82.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechsel-Inhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 83.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 84.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verhaftet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet kein anderweiter Anspruch statt.

§. 85.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchen derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Digitized by Google

§. 86.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechsel-Erklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 87.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

§. 88.

XVI. Protest. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

§. 89.

Proteste dürfen nur an einem Tage, welcher kein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, erhoben werden. Ist der Tag, an welchem die Protesterhebung spätestens geschehen konnte, ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag, so muß der Protest am nächstfolgenden Werktage erhoben werden.

§. 90.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 91.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 92.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag

Digitized by Google

und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

§. 93.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechsel-Verkehre vorkommende Handlungen.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigen Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 94.

Die Zahlung des Wechsels, die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

§. 95.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 42 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

§. 96.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 97.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 98.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

Digitized by Google

2) die zu zahlende Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 99.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 100.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die §§. 9—17 über das Indossament;
3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die §§. 30—41 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die §§. 42—44 und 46—56 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die §§. 63—66 über die Ehrenzahlung;
8) die §§. 71—73 über die Kopien;
9) die §§. 74—77 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des §. 74 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die §§. 78—97 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§. 101.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 102.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt innerhalb dreier Jahre vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Digitized by Google

Entwurf

einer

Allgemeinen Deutschen Wechselordnung

nach

den Beschlüssen der Conferenz.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselmäßig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

§. 4.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

Digitized by Google

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 No. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4 No. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4 No. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

§. 8.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

§. 9.

III. Indossament.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Digitized by Google

§. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt. (Blanko-Indossament).

§. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

§. 18.

IV. Präsentation zur Annahme.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Digitized by Google

§. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

§. 21.

V. Annahme (Acceptation).

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Digitized by Google

§. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 No. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme verschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

§. 25.

1. Regreß auf Sicherstellung: a) wegen nicht erhaltener Annahme,

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebene Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

§. 29.

2) wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

Digitized by Google

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28.).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

§. 30.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit.
1) Zahlungstag.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Digitized by Google

§. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

§. 36.

2) Zahlung.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf

Digitized by Google

Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

§. 41.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§. 43.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Digitized by Google

§. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Poststattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $^1/_8$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $^1/_8$ Prozent.

Digitized by Google

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung.

§. 52.

Durch die Bestimmungen der §§. 50 und 51. No. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§. 56.

IX. Intervention: 1) Ehrenannahme.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Digitized by Google

§. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

§. 62.

2) Ehrenzahlung.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§. 50 u. 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

Digitized by Google

§. 66.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

1) Wechselduplicate.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 70.

2) Wechselkopien.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Digitized by Google

§. 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

§. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im §. 70 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

§. 73.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§. 74.

Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 75.

XII. Falsche Wechsel.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

§. 77.

XIII. Wechselverjährung.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färdern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färdern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Digitized by Google

§. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 80.

Die Verjährung (§. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§. 81.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechsel-Inhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

§. 84.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Digitized by Google

§. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechsel-Erklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

§. 87.

XVI. Protest. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

§. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Digitized by Google

§. 91.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechsel-Verkehre vorkommende Handlungen.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigen Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertag, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

§. 94.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

Digitized by Google

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4, Nr. 4);

5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;

2) die §§. 9—17 über das Indossament;

3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

4) der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;

5) die §§. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6) die §§. 41 und 42, so wie die §§. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung;

8) die §§. 70—72 über die Kopien;

9) die §§. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die §§. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§. 99.

Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Vorstehender Entwurf ist in der heutigen Sitzung,

Digitized by Google

als den Beschlüssen der Conferenz überall entsprechend, anerkannt worden

Leipzig, den 9. Dec. 1847.

Dr. Ferd. Heisler.	v. Patow.	Dr. Kleinschrod.	von Könneritz.
	Bischoff.	Friedr. Schmid.	Dr. Einert.
	M. Magnus.		Heinrich Poppe.
			Georgi.
Lehzen.	Hofacker.	W. Brauer.	Fuchs.
Breidenbach.	C. Behn.	Thon.	Liebe.
Vollpracht.	Thöl.	Albers, für Oldenburg.	P. L. Elder, Dr.
Harnier.	Albers, für Bremen.	Lutteroth-Legat.	
		Halle.	

Dr. P. H. F. Haensel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google